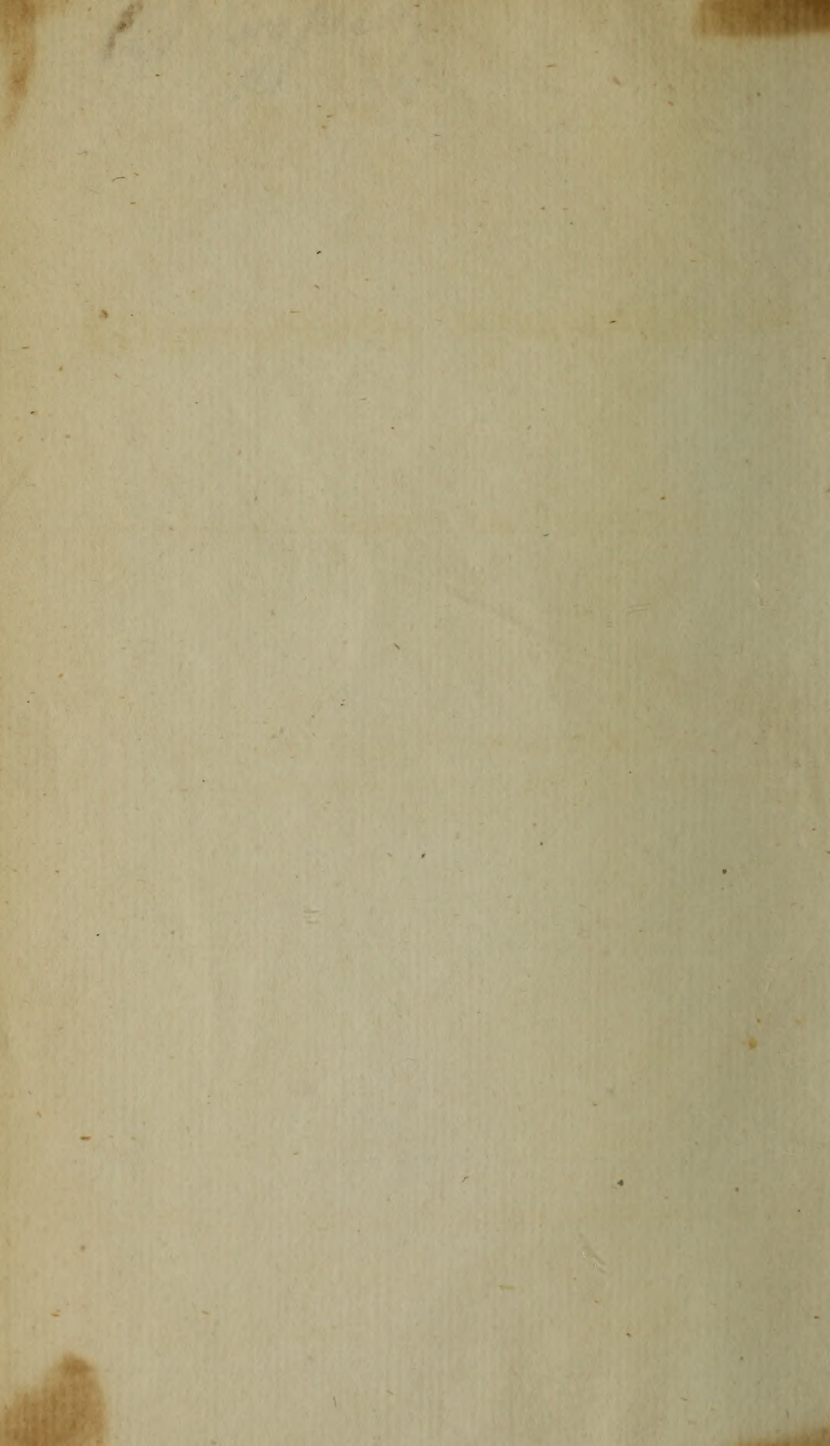

3 1761 09702407 9

P. J. Bergfalk.





Handbuch

der

Allgemeinen Staatskunde

des

Kaiserthums Oesterreich

von

Dr. Friedrich Wilhelm Schubert,
ord. Prof. der Geschichte und Staatskunde an der Universität
zu Königsberg.

Königsberg, 1842.

Im Verlage der Gebrüder Bornträger.

Handbuch

der

Allgemeinen Staatskunde

von

Europa

von

Dr. Friedrich Wilhelm Schubert,
ord. Prof. der Geschichte und Staatskunde an der Universität
zu Königsberg.

Zweite Abtheilung.

Deutsche Staaten.

Erster Theil.

Das Kaiserthum Oesterreich.

Königsberg, 1842.
Im Verlage der Gebrüder Bornträger.

Vorrede.

Es sind mehr als zwei Jahre verflossen, seitdem ich den vierten Band meiner allgemeinen Staatskunde über die Italienischen Staaten dem Publicum übergab. Mit dem jetzigen Bande beginnt die Reihe der Deutschen Staaten, *und der erste derselben, welcher das Oesterreichische Kaiserthum darstellt, umfasst zugleich noch das Lombardisch-Venetianische Königreich, das Küstenland und Dalmatien als Ergänzung der Italienischen Länder. Unbezweifelt erscheint das* Kaiserthum Oesterreich *als die schwierigste Aufgabe in der statistischen Darstellung Deutscher Staaten, nicht sowohl durch die Grösse seines Flächeninhalts oder seiner Bevölkerung, als durch seine allmähliche historische Gestaltung, die Verschiedenheit in der Culturentwickelung seiner Völker, die Mannigfaltigkeit der politischen Verfassung in den einzelnen Ländern. Es sind gleichsam mehrere Staaten, die in ihren inneren Verhältnissen keinesweges übereinstimmen, durch das gemeinschaftliche Band* eines *Oberhaupts verknüpft, und doch auch wiederum durchdringen die verschiedenartigen Interessen den verbundenen Staatskörper mit einem so bedeutsamen inneren Leben, dass auf keinem einzelnen Punkte übersehen werden darf, unter welchen eigenthümlichen Beziehungen das*

darzustellende Object seine Stellung und sein wahres Licht empfängt.

Noch eine besondere Schwierigkeit tritt dadurch dem Darsteller entgegen, dass bis vor wenigen Jahren ein ausserordentlicher Mangel an bewährten Nachrichten über die einzelnen Zweige der Verwaltung des Oesterreichischen Staates sich überall bemerkbar machte, dass die Regierung dieses Staates absichtlich nichts zu thun schien, um diesem Mangel abzuhelfen, dass vielmehr eine strenge Censur jede Bearbeitung statistischer Materialien nicht nur überwachte, sondern überaus beschränkte und der Darstellung lediglich ins Allgemeine ihre Richtung zu nehmen befahl. Es verloren dadurch die Darstellungen selbst ihren Werth, denn nur die auf detaillirte Angaben begründeten Arbeiten dieses Faches vermögen eine Stellung in der Wissenschaft zu behaupten, wenn von ihnen auch bekannt werden muss, dass sie nur annähernd die Wahrheit ihrer Ergebnisse zu liefern vermögen.

Aber dieses Dunkel, das über die Staatskunde der Oesterreichischen Länder nach den gedruckten Werken schwebte, fängt an sich zu verlieren. In einzelnen Theilen hat es bereits einem vollständigen Lichte Platz machen können. Inländische Arbeiten, wie die von Springer, Schreiner, Becher, Fränzl, Hietzinger, Sommer, Schwartner, Blumenbach u. a., die in meinem Buche selbst an den geeigneten Stellen angeführt werden, geben dafür dankenswerthe Beweise; sie lassen für die Zukunft noch erfreulichere Resultate erwarten.

Leider ist damit noch nicht die Schranke eingebrochen, die durch die Isolirung der Verwaltung Ungarns und Siebenbürgens in vielen Beziehungen hemmend entgegen steht, weil in diesen Ländern aus der Verfassung selbst abzuleiten ist, dass sogar der Regierung über viele sehr wichtige Gegenstände alle genaue Nachrichten abgehen, dass numerische Aufnahmen in vollständiger Ausführung entweder noch gar nicht stattgefunden haben, oder doch in regelmässiger Aufeinanderfolge, in Uebereinstimmung mit den Verwaltungsmaassregeln für die übrigen Länder, geradezu abgewehrt werden. Auch hiefür wird meine Darstellung an den entsprechenden Punkten die nöthigen Nachweise liefern.

Ueber das Verhältniss dieser Arbeit zu den inländischen steht dem Verfasser kein Urtheil zu. Die Aufgabe war im Allgemeinen eine andere, jene Arbeiten mussten einen beschränkteren Gesichtspunkt stets vor Augen behalten, den ihres eigenen Staates; sie durften auch jetzt noch nicht gewisse Beziehungen ausser Acht lassen, wenn sie nicht dem angemessenen Fortschreiten für solche Untersuchungen innerhalb der Gränze ihres Staates offenbaren Schaden bringen wollten; sie mussten sich oft mit sehr summarischen Uebersichten und Andeutungen begnügen. Die meisten Arbeiten derselben sind aber wiederum Monographien für die Oesterreichische Staatskunde, indem sie nur einzelne Theile dieses Staates, wie Hietzinger die Militärgränze, Sommer Böhmen und Blumenbach das Erzherzogthum Oesterreich, oder indem sie einzelne Verwaltungszweige bearbeitet haben, wie Schreiner die kirchlichen Verhält-

nisse und einzelne Theile der physischen Cultur und Becher den Handel und die Verhältnisse der Bevölkerung). Die vollständigste Uebersicht der gesammten Staatskunde gewährt von diesen Springer's Statistik des Oesterreichischen Kaiserstaates (zu Wien* 1840 *in* 2 *Bänden erschienen), die ich erst bei dem Abdrucke des zwölften Bogens*

**) Während ich diese Zeilen schreibe, wird mir aus der Buchhandlung ein neues Werk des fleissigen und umsichtigen Becher zugesandt, von dem hier nur vor drei Wochen seine statistische Uebersicht des Handels der Oesterreichischen Monarchie (Stuttg.* 841. 8vo 348 *S.) ankam: das letzte heisst, statistische Uebersicht der Bevölkerung der Oesterreichischen Monarchie nach den Ergebnissen der Jahre* 1834 *bis* 1840. *Stuttg.*, 1841 8vo, 580 *S. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass ich von diesen beiden Büchern keinen Gebrauch mehr machen konnte, doch mag ich auch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass das Wort Ergebnissen bis* 1840 *auf dem Titel des zweiten Werkes sich nicht genau rechtfertigen lässt, weil für die Jahre* 1834 *bis* 1837 *und noch mehr für* 1837 *bis* 1839 *die combinatorische Berechnung statt der Bearbeitung gelieferter Data vorgewaltet hat, und nur in wenigen Beziehungen noch officielle Zählungen aus den späteren Jahren vorgekommen waren und zur Benutzung dargeboten werden konnten. Nicht empfehlenswerth erscheint ferner die sonderbare Vertheilung des Stoffs in diesem Buche. Denn während die erste Abtheilung in ganz entsprechender Weise mit der Aufgabe des Titels auf* 348 *Seiten von der Bewegung der Bevölkerung handelt, werden in der zweiten auf* 220 *Seiten von dem Stande und der Beschäftigung der Bevölkerung sechs abgesonderte Darstellungen geliefert, bei dieser Gelegenheit unter dem Abschnitte Beamte die einzelnen Theile der Verwaltung besprochen, und hinter dem eilften Abschnitte von den Gewerben und anderen besonderen Beschäftigungen noch ein zwölfter über die Lehr-, Erziehungs- und Bildungsanstalten dargeboten. Sollte die geistige Bildung und die gesammte Verwaltung wirklich nur als eine besondere Beschäftigung der Bevölkerung ihre Stellung in der Staatskunde verdanken?*

dieses Bandes erhielt. Springers wissenschaftlicher Einsicht, besonnenem Urtheile und umfassender Bekanntschaft mit dem Stoffe wird der Sachkenner alle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Aber bei diesen Vorzügen lässt sich doch nicht verkennen, dass seine Abhängigkeit von dem Stoffe überall durchblickt, dass ein durchgebildetes historisches Wissen auch nur für den Umfang seines Staates oftmals vermisst wird, besonders aber dass eine genauere Kenntniss der Staatskunde anderer Europäischer Reiche fehlt, die doch die Grundlage bei dem Aufbau einer jeden wissenschaftlichen Special-Statistik bleiben muss. Denn wenn auch nicht fortwährend Vergleichungen mit ähnlichen Verhältnissen aus anderen Staaten bei der Veröffentlichung eines solchen Werkes gewünscht werden, so müssen sie doch von dem Schriftsteller bei der vorausgegangenen Untersuchung angestellt sein, bevor er sich zum lobenden oder tadelnden Urtheile über einen bestimmten Gegenstand seines Staates entschliesst, oder eine oberflächliche Andeutung auf einen fremden Staat hinwirft.

Dass man auch in diesem Theile meines Buches ein redliches Streben nach unbefangener objectiver Darstellung erkennen wird, die eben so von anmassender Tadelsucht wie von verblendeter Lobrednerei sich fern hält, die nur nach dem angestrengtesten Fleisse ein vielfach geprüftes Ergebniss vorzulegen sich erlaubt, werden hoffentlich diejenigen Männer des Faches finden, denen es um Belehrung und nicht um eine Beispielsammlung für ihre vorgefassten Ansichten zu thun ist. Es möge daher

auch in dem Staate selbst, dessen solide Grösse und prunkloses, sicheres Fortschreiten, wenn auch nicht in beschleunigtem Schritte, ich sowohl im vieljährigen Studium der hiezu gehörenden Werke, wie in eigner Anschauung der meisten Länder desselben erprobt habe, eine freundliche Aufnahme finden. Wenn das Urtheil aus Thatsachen geschöpft nicht überall ein beifälliges ist, so hat es doch seinen Werth, wenn man kennen lernt, wie es gefunden worden ist.

Zur besonderen Verpflichtung rechne ich es mir noch, meinen freundlichsten und angelegentlichsten Dank für die vielfachen Mittheilungen und Belehrungen hier öffentlich auszusprechen, die mir aus dem Oesterreichischen Staate selbst durch ehrenwerthe Männer zum Gebrauch für meine Untersuchungen übersandt worden sind.

Der Preussische Staat ist die Aufgabe des nächsten Bandes: seit zwanzig Jahren habe ich seine Darstellung in Vorlesungen und einzelnen Abhandlungen bearbeitet, das Material ist vollständig geordnet und meistentheils zur öffentlichen Bekanntmachung fertig gemacht: ich hoffe daher mit grösserer Zuversicht, ihn in Jahresfrist dem Publicum überliefert zu haben.

Königsberg, den 24. October 1841.

F. W. Schubert.

Inhalt.

C. Die Verfassung des Kaiserthums Oesterreich S. 295—383.

D. Die Verwaltung des Kaiserthums Oesterreich S. 383—564.

I. Innere Verhältnisse S. 383—549.

Das Kaiserthum Oesterreich.

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Die wichtigeren Landkarten. Die älteren General- wie Specialkarten sind meistentheils, wenn wir Ungarn und Siebenbürgen ausnehmen, durch die ausgezeichneten Leistungen des Oesterreichischen Generalquartiermeisterstabs entbehrlich gemacht. Unter den Generalkarten für den ganzen Staat gelten nur noch durch ihren historischen Werth als brauchbar J. Mrx. Frh. von Liechtenstern K. des Oesterreichischen Staates, Wien 1809 in 36 Blättern Folio ($\frac{1}{640000}$), und Gotthold, Oesterreich vor und nach dem Wiener Frieden, Berlin 1810 in 13 Blättern. — Die beste Generalkarte ist bis jetzt die Karte des Oesterreichischen Kaiserthums und der angränzenden Länder, auf Befehl des Fürsten v. Schwarzenberg in dem topographischen Büreau unter der Leitung des Obersten Fallon entworfen, Wien 1822—24 in 9 Blättern Folio, im Maassstabe von $\frac{1}{864000}$. Leider sind in dieser trefflichen Karte nicht die Gränzen der Verwaltungskreise verzeichnet, wodurch der allgemeine Gebrauch noch sehr erhöht sein würde, der an sich bei der genauen Berücksichtigung der oro- und hydrographischen Verhältnisse recht angemessen anspricht. Nach derselben ist von Klenner die General-, Post- und Handelskarte der Oesterreichischen Monarchie, Wien 1833, in 4

grossen Blättern (in halbem Maassstabe der vorherigen von $\frac{1}{1728000}$) bearbeitet und mit einem Reisebuche in 8vo versehen worden. — Eine sehr gute Postkarte des Oesterreichischen Staates hat auch der Generalquartiermeisterstab in 2 Blättern, Wien 1824 Folio, mit einem Reisebuche in 12mo geliefert. — Als brauchbar erscheint noch M. de Traux, die Oesterreichische Monarchie mit politischer Eintheilung der einzelnen Provinzen derselben und Angabe der wichtigsten Bergwerke und Mineralquellen u. s. w. Wien 1832 4 Blätter (Maassstab von $\frac{1}{1500000}$). — Recht genaue Strassenkarten bis zum deutlichen Unterscheiden der Saum- und Landwege hat der Generalquartiermeisterstab in gleichem Maassstabe ($\frac{1}{432000}$) herausgegeben von Böhmen 1832 in 2 Blättern, von Mähren und Oesterreich-Schlesien in 1 Blatt 1832, von Ungarn in 9 Blättern, von Galizien und Lodomerien in 2 Blätt., vom Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns in 2 Blättern, von der Steiermark 1 Blatt, von der Grafschaft Tyrol und Vorarlberg in 1 Blatt, von dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche in 2 Blättern, vom Königreich Illyrien in 1 Blatt, vom Grossfürstenthum Siebenbürgen in 2 Blätt., von der Kroatischen, Slavonischen und Banat-Militärgränze, von jeder 1 Blatt, alle aus den Jahren 1832 und 33. — Als Specialkarten haben bleibenden Werth und gehören grösstentheils zu den besten kartographischen Arbeiten der neueren Zeit: Mappa von dem Lande ob der Enns, auf Befehl des Kaisers Joseph II. nach der Militär-Aufnahme 1781 reducirt und in 12 Blättern (Maassstab $\frac{1}{86400}$) von Schütz und Müller gestochen 1787. — Specialkarte des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns aufgenommen und gezeichnet vom K. K. Generalquartiermeisterstab im Jahre 1813, in 30 Sectionen (Maassstab von $\frac{1}{144000}$), und reducirt in einer Generalkarte von 2 Blättern ($\frac{1}{288000}$ Maassstab). In zehnmal grösserem Maassstabe als diese Specialkarte ($\frac{1}{14400}$) giebt überdies noch der Generalquartiermeisterstab eine topographische Karte der Umgebungen Wiens seit 1828 heraus, von der bis jetzt 9 Lieferungen, jede in 4 Blättern, erschienen sind. — Specialkarte vom Herzogthum Salzburg, vom K. K. Generalquartiermeisterstab in den Jahren 1806—7 astronomisch-trigonometrisch vermessen, topographisch aufgenommen und im Jahre 1810 reducirt, in 15 Sectionen (Maassstab $\frac{1}{144000}$), und die daraus vom Generalquartiermeisterstab selbst entnommene Generalkarte (wieder im Maassstabe von

$\frac{1}{288000}$) besteht aus einem Blatte. — Specialkarte des Herzogthums Steiermark, von dem K. K. Generalquartiermeisterstab entworfen, erscheint seit 1835 in 16 Sectionen (Maassstab von $\frac{1}{144000}$), nachdem schon vorher eine Generalkarte des Herzogthums Steiermark vom Hauptm. Hauslab in 12 kleinen lithographirten Blättern (Maasstab von $\frac{1}{432000}$) aus denselben Materialien herausgegeben war. — Für die Grafschaft Tyrol und Vorarlberg, *Tirolis chorographice delineata a Petr. Anich. et Blas. Hueber, cum provincia Arlbergica a Pfaundler, Viennae* 1774—83 in 23 Blättern (Maassstab von $\frac{1}{110000}$). — Specialkarte der gefürsteten Grafschaft Tyrol nebst Vorarlberg und des Fürstenthums Liechtenstein, astronomisch-trigonometrisch vermessen, topographisch aufgenommen und gezeichnet im Jahre 1823 von dem K. K. Generalquartiermeisterstab in 24 Blättern (Maassstab von $\frac{1}{144000}$) *), und aus dieser die vom Generalquartiermeisterstab selbst herausgegebene (1828—31) reducirte Generalkarte in 2 Blättern, Wien 1831 (Maassstab von $\frac{1}{288000}$). — Für Böhmen **) bleibt bis zur heutigen Stunde als topographische Grundlage *Joann. Chr. Mulleri Mappa geographica regni Bohemiae cum comitatu Glacensi et districtu Egerano,* Aug. Vindel. 1720 in 25 Blättern Folio (Maassstab von $\frac{1}{225000}$), für welche die von demselben Verfasser und in demselben Jahre erschienene Generalkarte (Maassstab von $\frac{1}{720000}$) als Uebersichtsblatt dient. Einen selbständigen Werth besitzt F. J. H. Kreybich's Karte des nördlichen Theils von Böhmen (Maassstab von $\frac{1}{144000}$) in 9 Blättern, Prag 1833: sie schliesst sich würdig an die Karten des Oesterreichischen Generalquartiermeisterstabs ***). Derselbe Verfasser hat in etwas kleinerem Maassstabe ($\frac{1}{216600}$), der nur wenig von dem in der Muellerschen Karte verschieden ist, 10 sehr gut bearbeitete Karten einzelner Kreise (Elbogner, Saazer, Rakonitzer, Berauner, Kaur-

---

*) Vergl. Kritischer Wegweiser im Gebiete der Landkartenkunde Bd. I., S. 73—79 u. Bd. III., S. 234—35.

**) Für diese Karten vergl. die Oesterreichische National-Encyclopädie Bd. I., Art. Charten. und v. Decker, Zeitschrift für Geschichte des Kriegs Bd. IV., S. 118—30, 248—63 und 345—56.

***) Kritischer Wegweiser Bd. V., S. 7—9.

zimer, Bidschower, Königgrätzer, Prachiner, Klattauer und Taborer) Prag 1824—32 bekannt gemacht, es fehlen noch 6. — Für Mähren und Schlesien hat J. Ch. Müller gleichfalls früherhin die brauchbarste Arbeit geliefert in 4 Blättern (Maassstab von $\frac{1}{150000}$), *tabula generalis Marchionatus Moraviae, Aug. V.* 1720. Auf dieser Grundlage mit Benutzung späterer Berichtigungen ist entstanden Chph. Passy's Mähren und Oesterreichisch Schlesien in 4 Blättern, Brünn 1810 (Maassstab von $\frac{1}{375000}$). — Noch vorzüglicher ist aber die mit Benutzung der militärischen Aufnahmen bearbeitete von Joh. Bayer, Wien 1818 in 4 Blättern ($\frac{1}{200000}$). — Für Galizien, Lodomerien und die Bukowina hat unter den älteren Karten allein einen eigenthümlichen Werth *Joh. Liesganig regna Galiciae et Lodomeriae nec non Bucovinae geometrice dimensa,* 1790 in 49 Blätter $\frac{1}{288000}$). Diese ist jedoch wiederum in weit verbesserter Gestalt nach den vorzüglichsten neuen Hülfsquellen vom K. K. Oesterreichischen Generalquartiermeisterstab vermehrt herausgegeben in 33 Blättern, Wien 1824: derselbe Maassstab von $\frac{1}{288000}$ ist beibehalten. West-Galizien ist nach einer Aufnahme in den Jahren 1801—4 berichtigt in 12 Blättern ($\frac{1}{172800}$) 1808 zu Wien von dem Oesterreichischen Generalquartiermeisterstab herausgegeben. — Für Ungarn, Croatien, Slavonien, Banat und Siebenbürgen lieferte die erste sorgfältig bearbeitete Karte *Ign. Mueller in mappa geographica novissima regni Hungariae,* Wien 1769 in 12 Blättern ($\frac{1}{380000}$). — Einen höheren Werth erreichte *Joh. de Lipszky in mappa generalis regni Hungariae,* Pesth 1806, in 12 Blättern mit 3 Supplementen und 1 Band Repertorium 4to. (Maassstab von $\frac{1}{469472}$). Dazu gehört als Uebersichtsblatt die *tabula generalis* etc. Pesth 1810 ($\frac{1}{1144000}$). Diese Karte hat Ed. Zuchery auf 4 Blättern ($\frac{1}{560000}$) sorgfältig reducirt, Wien 1812. Die grössere Karte von Lipszky ist in demselben Maassstabe mit mehrfachen Verbesserungen, Pesth 1833 und die folgenden Jahre in 9 Blättern, die auch bei der ersten Ausgabe die eigentliche Karte ausmachten, neu herausgegeben. — Für das Königreich Illyrien sind alle früheren Arbeiten durch die sehr treffliche Karte des K. K. Oesterreichischen Generalquartiermeisterstabs überboten, welche als Karte des Königreichs Illyrien, des Herzogthums Steiermark nebst dem Königlichen Ungarischen Littorale, astronomisch-trigonometrisch vermessen, topographisch aufgenommen, 1834—36 zu Wien

($\frac{1}{144000}$) in 16 Blättern erschienen *), und schon oben bei der Steiermark angeführt ist. — Für Dalmatien, Ragusa und Cattaro lieferte eine sehr brauchbare Karte Max. de Traux, in 8 Blättern ($\frac{1}{390000}$) Wien 1810 und mit einem Supplementblatte für Cattaro, welche bis jetzt auch noch für das innere Land den anerkanntesten Werth behauptet hat. Für die Küsten Dalmatiens, so wie der benachbarten Lande am Adriatischen Meere dient die musterhafte Küstenkarte, welche ($\frac{1}{175000}$) der Generalquartiermeisterstab in 20 Blättern zu Mailand 1822—24 bekannt gemacht hat: *carta di cabotaggio del mare Adriatico.* — Für das Lombardisch-Venetianische Königreich verdienen, ausser den beim Königreich Sardinien Abth. I., Bd. IV., S. 211—12 angeführten allgemeinen Karten für Oberitalien, die trefflichen Arbeiten des Oesterreichischen Generalquartiermeisterstabs vor allen anderen genannt zu werden, indem selbst jene seit der Erscheinung der letzteren nur historischen Werth besitzen, andere gleichzeitige Arbeiten aber höchstens nur als einzelne Provinzialkarten einen beschränkten administrativen Werth ansprechen, wie Franc. Montovani's Karte von der Provinz Belluno: *carta topografica della Lombardia, Milano* 1833 in 25 Blättern ($\frac{1}{86400}$), welche auf der Grundlage der für das Kataster aufgenommenen Arbeiten beruht. In noch grösserem Maassstabe ($\frac{1}{50000}$) hat der Generalquartiermeisterstab die Umgegend von Mailand im Umkreis von 6 Meilen bearbeitet „*carta topografica de' contorni di Milano*", 4 Blätter. Für Venedig hat der Generalquartiermeisterstab unter der Leitung des Feldmarschall-Lieutenants v. Zach in den Jahren 1801—5 eine topographische Karte aufgenommen, welche Marx Freiherr v. Liechtenstern zu Wien in 4 Blättern ($\frac{1}{240000}$) herausgegeben hat.

Als allgemeine literärische Hülfsmittel heben wir aus der grossen Masse der hierher gehörigen Bücher, welche leider, was namentlich die von Ausländern verabfassten Schriften anbetrifft, gar zu sehr den Charakter flüchtiger Compilation an sich tragen, nur die aus fleissiger Sammlung und Beobachtungen hervorgegangenen Arbeiten heraus. Eine alphabetische lexicalische Uebersicht gewähren: Chr. Crusius topographisches Postlexikon aller Ortschaften in den kaiserlichen Erbländern, Wien 1798—1828,

---

*) Kritischer Wegweiser Bd. VI., S. 241—43., Bd. VIII., S. 208—10.

4 Abtheilungen in 13 Bänden (1798—1809) und 10 Supplementbänden (1826—28), wovon 7 Bände Register sind: bei der langsamen Bekanntmachung dieses Werkes konnte es nicht anders geschehen, als dass die verschiedenen Theile der Arbeit ungleichmässig bearbeitet wurden, und die ersteren theilweise antiquirt bei der durch den Drang der politischen Verhältnisse in dieser Zeit vielfach veränderten Verwaltung dieses Staates gegen die letzteren erscheinen: (erste Abtheilung in 2 Bänden enthält Böhmen, Mähren und Schlesien; zweite Abtheilung in 4 Bänden enthält Inner-, Nieder- und Ober-Oesterreich, Brixen und Trient; dritte Abtheilung in 2 Bänden enthält Ost- und West-Galizien; vierte Abtheilnng in 5 Bänden enthält Ungarn und Siebenbürgen; das erste Supplement enthält Salzburg, das zweite Supplement enthält Dalmatien, das dritte Supplement die Lombardei und Venedig). — Franz Raffelsperger topographisches Lexikon oder Generalverzeichniss aller in dem Oesterreichischen Staate gelegenen Ortschaften, Theil 1—3, Wien 1836—37. — Am vollständigsten erreicht aber seinen Zweck, fleissig gesammelte, wenn auch in sich oft nicht glücklich verarbeitete Materialien geliefert zu haben: Oesterreichische Nationalencyclopädie oder alphabetische Darlegung der wissenswürdigen Eigenthümlichkeiten des Oesterreichischen Kaiserthums, 6 Bände Wien 1835—37: als Herausgeber und Redactoren nannten sich bei dem letzten Bande J. J. H. Czikann und F. Gräffer. — Demian's Darstellung der Oesterreichischen Monarchie, Wien 1804—6, 4 Bde., 8vo, ist eine sehr oberflächliche Arbeit. Besser erscheint G. Hassel, der Oesterreichische Kaiserstaat in dem Weimarischen Handbuch der neuesten Erdbeschreibung Abth. I., Bd. II., Weimar 1819, 8vo. — Einen eigenthümlichen Werth aber behaupten nur in historischer Stellung zur Wissenschaft J. C. Bisinger, Generalstatistik des Oesterreichischen Kaiserstaates, Wien 1807—9, 2 Thle. 8vo. — Ch. C. André geographisch-statistische Beschreibung des Kaiserthums Oesterreich, mit 6 Karten und 2 Grundrissen, Weimar 1814, gr. 8vo: erweitert ist diese Arbeit von André in der Länder- und Völkerkunde Bd. 18 und 19, Prag 1823—30. Desselben Zahlenstatistik der Europäischen und Aussereuropäischen Staaten, Stuttgart, erster Jahrgang 1823, 8vo enthält vorzugsweise allgemeine Notizen und namentlich öconomische und financielle Nachrichten über den Oesterreichischen Staat. — Freiherrn

v. Liechtenstern's vollständiger Umriss des Oesterreichischen Kaiserstaates, Wien 1820, 8vo, ist eine sehr flüchtige Arbeit, die nur ein augenblickliches Bedürfniss hervorrufen und befriedigen kann. — Unter den neuesten allgemeinen Arbeiten verdienen hervorgehoben zu werden Joseph Rohrer, Statistik des Oesterreichischen Kaiserthums, Wien 1827, erster Band, 8vo, der bis jetzt leider noch der einzige geblieben ist. — Kudler Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der Oesterreichischen Staatsverwaltung, Wien 1834, Folio, 13 Tabellen und 15 Seiten Anmerkungen, liefert nur allgemeine Nachrichten, die in sehr wenigen Fällen einiges Detail gewähren. — J. Gottfr. Sommer das Kaiserthum Oesterreich, Prag 1839 8vo; es bildet die dritte Abtheilung des zweiten Bandes des Lehrbuchs der Erd- und Staatenkunde. — A. A. Schmidt, das Kaiserthum Oesterreich, Stuttgart 1837—39, 8vo, bis jetzt 3 Hefte, welche Tyrol mit Vorarlberg, das Erzherzogthum Oesterreich und Salzburg enthalten. —

Aber weit ausgezeichnetere Arbeiten besitzt die statistische Literatur dieses Staates in Monographien für einzelne Provinzen, namentlich für das Erzherzogthum Oesterreich, Ungarn, Böhmen und die Militärgränze. Für Oesterreich: C. W. Blumenbach neueste Landeskunde des Erzherzogthums Oesterreich Wien 1817, 8vo, zweite sehr vermehrte Ausgabe, 1835, 2 Bde. 8vo. — Schweickhardt Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich, Wien, 18 Bde. 8vo, 1831—37. — Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, topographisch-statistisch-genealogisch-historisch bearbeitet, mit Kupfern, Wien 1835—38, bis jetzt 13 Bde. 8vo. — Pillwein, Geschichte, Geographie und Statistik von Oesterreich ob der Enns, Linz 1827, 3 Bde. 8vo. — Beiträge zur Landeskunde Oesterreichs unter der Enns, 4 Bde, Wien 1832—34, 8vo, mit Kupfern und Tabellen. — Für Tyrol, Salzburg und Berchtesgaden: J. E. v. Koch Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden in historisch-statistischen und staatsöconomischen Beiträgen, Salzburg 1810, 2 Bde., 8vo. — P. Ph. Wolf, Geschichte und Statistik von Tyrol, München 1807, 8vo. — Mersi, Pfaundler u. m. a. Beiträge zur Geschichte, Statistik und Topographie von Tyrol, Innsbruck 1825—34, 8 Bde., 8vo. — Für die Steiermark und Illyrien, Schmutz historisch-topographisches Lexicon der Steiermark, Grätz 1822, 4 Bde., 8vo. —

Historisch - statistich - topographische Beschreibung des Herzogthums Steiermark, Grätz 1825, 8vo. — Mayer, Statistik und Topographie von Kärnthen, Klagenfurt, 1796, 8vo. — H. G. Hoff historisch - statistisches und topographisches Gemälde vom Herzogthum Krain und dem demselben einverleibten Istrien, Laibach 1808, 3 Bde., 8vo. — Demian's statistische Darstellung der Illyrischen Provinzen, erster und einziger Theil Stuttgart 1810, 8vo. — *Bodmani, memorie di Trieste d'Istria a della Dalmazia, Venezia* 1821, *8vo.* — Für Böhmen, Mähren und Schlesien: Paul Stransky's Staat von Böhmen, übersetzt, vermehrt und ergänzt von Ignaz Cornova, Prag, 7 Bde., 1793—1803. — Ponfikl Topographie Böhmens, 4 Hefte, Prag 1822, 8vo, enthält nur rohes Material. — Griesel Darstellung von Böhmen in statistischer und topographischer Hinsicht, Pest 1823, 3 Bde., 12mo, nebst Gerle's Gemälde Prag's 1823, 12mo, bieten wenig mehr als ein übersichtliches Lesebuch für das grössere Publicum dar. — Wissenschaftlicher ist gehalten Schnabels statistische Darstellung des Königreichs Böhmen, Prag 1826, 8vo. — Aber als eine musterhafte Arbeit verdient genannt zu werden J. G. Sommer das Königreich Böhmen nach den Kreisen statistisch-topographisch dargestellt, Prag 1837—38, 8vo, bis jetzt 6 Bände. — Hazzi Statistik von Mähren, Nürnberg 1807, 8vo. — J. J. H. Czikann Erdkunde von Mähren, Brünn 1814, 8vo. — Greg. Wolny die Markgrafschaft Mähren topographisch, statistisch und historisch geschildert, Brünn 1837—38, 8vo, bis jetzt 3 Bde. — Kneifel Topographie des kaiserl. königl. Antheils von Schlesien, Brünn, 4 Bde., 1804—6, 8vo. — J. Bayer, topographisches Handbuch vom Mährisch - Schlesischen Gouvernement, Brünn 1817, 8vo. — Faustin Ens, das Oppaland oder der Troppauer Kreis nach seinen geschichtlichen, naturgeschichtlichen, bürgerlichen und örtlichen Eigenthümlichkeiten, Wien 1835, 8vo, 2 Bde. — Für Galizien: C. v. Hüttner Umriss der Statistik von Galizien in dem Galizischen Kalender auf das Jahr 1822. — Für Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien: M. v. Schwartner Statistik des Königreichs Ungarn, Ofen 1798, 8vo, zweite sehr vermehrte Auflage, 3 Theile, Ofen 1809—11, bleibt noch immer ein sehr beachtenswerthes Werk. — J. Leop. Stocz das Königreich Ungarn nach dessen Grösse, Bevölkerung, Landesbestände, physischen Beschaffenheit, Cultur- und Han-

delsverhältnissen, Presburg 1824, 8vo; als fleissige Compilation aus grösstentheils Ungarischen Werken, die dem grösseren literärischen Publicum noch unzugänglich bleiben, brauchbar. — C. v. Szepesházy und C. v. Thiele Merkwürdigkeiten oder historisch-statistisch-topographische Beschreibung des Königreichs Ungarn, Kaschau 1825, 2 Bde., gr. 8vo: enthält im Ganzen nur wenig bedeutende Nachrichten. — J. v. Csaplovics Gemälde von Ungarn, Pesth 1829, 2 Theile, 8vo; ist zwar nur als eine übersichtliche Darstellung des Landes für das grössere Publikum bearbeitet, gewährt indess doch manche beachtenswerthe Ergebnisse für die Statistik: eben so desselben Verfassers Slavonien und zum Theil Croatien, Pesth 1819, 2 Thle., 8vo. — Ellrich die Ungarn, wie sie sind, Berlin 1831, 8vo. — (Paul Magda) neueste statistisch-geographische Beschreibung des Königreichs Ungarn, Croatien, Slavonien und der Ungarischen Militärgränze, erster und einziger Bd., Lpz. 1834, gr. 8vo; dies ist nur ein neuer Titel für die Ausgabe von 1832, aber das Werk empfiehlt sich als eine sehr brauchbare Darstellung. — S. Bredeczky Beiträge zur Topographie des Königreichs Ungarn, Wien 1805, 4 Theile, 8vo, und desselben neue Beiträge zur Topographie und Statistik von Ungarn, Wien 1807, 2 Theile, liefern nur wenig bedeutende Materialien. — Stocz statistisch-topographische Darstellung Siebenbürgens, Wien 1812, 8vo. — J. H. Benigni Edl. v. Mildenberg, Handbuch der Statistik und Geographie des Grossfürstenthums Siebenbürgen, Hermannstadt, 3 Hefte, 1834—37, 8vo; eine recht zweckmässig verabfasste und übersichtliche Darstellung. — Für die Militärgränze und Dalmatien: C. B. v. Hietzinger, Statistik der Militärgränze des Oesterreichischen Staates, Wien, 8vo, 2 Theile, wovon der zweite aus 2 Abtheilungen besteht; ein recht gründlich und ausführlich belehrendes Werk. — Mth. Stopfer, Erläuterungen über die Militärgränze, Verwaltung des Oesterreichischen Kaiserstaates, Wien 1838, gr. 8vo; dient vorzugsweise zu einer genauen Uebersicht der Organisation dieser eigenthümlichen Verwaltung. — *Zavoreo, memorie statistiche sulla Dalmazia, Venezia* 1821, *8vo.* — Für das Lombardisch-Venetianische Königreich: *Fred. Coraccini histoire de l'administration du royaume d'Italie pendant la domination Française, Paris* 1823, *8vo.* — Maier Beschreibung von Venedig, zweite Auflage, 4 Bde., Leipzig 1795—96. — *Anton. Quadri prospetto sta-*

tistico delle provincie Venete, Venezia 1826, *8vo*, als erster Versuch wohl empfehlenswerth. Dazu gehört desselben *Atlante di* 82 *tavole sinottiche relative al prospetto statistico delle provincie Venete, Venezia* 1828, *8vo.* — C. J. Czoernig über den Freihafen von Venedig, mit Rücksicht auf den Oesterreichischen Seehandel, Wien 1831; wenig bedeutend und ohne alle detaillirte Nachrichten. — Von den allgemeinen Arbeiten für ganz Italien gehören besonders hieher *Serristori (Conte) saggio statistico dell' Italia*, 1833, *8vo*, und die beiden *Supplementi* zu diesem Buche: von seinem grösseren Werke über die Statistik Italiens ist noch nicht die Abtheilung über dieses Königreich herausgekommen: derselbe Fall findet auch bei der noch nicht beendigten *Corografia fisica storica statistica* statt, welche Attilio Zuccagni-Orlandini seit 1835 zu Florenz herausgiebt. — *G. B. Rampoldi corografia dell' Italia, Milano* 3 *Tom.*, 1832—34; besitzt kaum den Werth eines gewöhnlich compilatorisch zusammengestoppelten topographischen Lexikons. Recht beachtenswerth ist *John Bowring Report on the Statistics of Toscany, Lucca, the Pontifical and the Lombardo-Venetian states, London* 1837, *Fol.:* ein beiden Häusern des Englischen Parlaments vorgelegter Bericht.

Unter den Reisebeschreibungen, welche nicht einen ganz speciellen Zweck verfolgen, und deshalb unten an dem geeigneten Orte angeführt werden sollen, sondern vielmehr Norditalien und seine Bewohner in ihren mannichfachen Beziehungen zum Staate näher zu erläutern sich bemühen, verweise ich vornehmlich auf folgende: J. A. Schultes Reise in Ober-Oesterreich, Tübingen 1809, 8vo, 2 Bde. — Georg v. Martens, Reise nach Venedig, Ulm 1824, 2 Vol., 8vo; besonders für Gegenstände der physischen Cultur interessant. — *Valery voyage historique et litteraire en Italie, pendant* 1826—28, *Paris*, 5 *Vol.*, *8vo*, 1833; der erste Band umfasst die Lombardei. — Graf v. Batthyáni Reise durch einen Theil von Ungarn, Siebenbürgen, der Moldau und Bukowina, Pesth 1811, 8vo. — Desselben über das Ungarische Küstenland, Pesth 1805, 8vo. — Joh. Burger Reise durch Ober-Italien mit vorzüglicher Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand der Landwirthschaft, die Grösse der Bevölkerung, Bodenfläche, Besteuerung u. s. w. 2 Theile, Wien 1831—32, 8vo. — Otto v. Pirch, Caragoli; Reisemittheilungen aus Ungarn und Italien, zweite Ausgabe,

Berlin 1835, 8vo. — C. F. v. Rumohr, Reise durch die östlichen Bundesstaaten in die Lombardei und zurück über die Schweiz, in besonderer Beziehung auf Völkerkunde, Landbau und Staatswirthschaft, Lübek 1838, gr. 8vo. — F. C. Weidmann Reise im Steyrischen Oberlande mit besonderer Beziehung auf Maria-Zell, Wien 1830. — Dessen Darstellungen aus dem Steyermärkischen Oberlande, Wien 1833, 8vo. —

A. Grundmacht des Kaiserthums Oesterreich.

§. 2.

Von dem gegenwärtigen Länderbestande desselben und seinem allmähligen Anwachse.

Die grossen Staaten, welche wir bis jetzt dargestellt haben, waren nach ihren Hauptbestandtheilen nur aus grossen Massen zusammengesetzt, die bereits während des Mittelalters zu einander gehört hatten, und nicht erst in der neueren Zeit vermittelst eines mehrfach vergrösserten Besitzstandes zu den eigentlichen Potenzen ihrer Kraft gestiegen waren. Sprache und Sitten führten die Völker in diesen Staaten noch zu einer innigeren Verschmelzung zusammen, Jahrhunderte lang waren sie bereits unter dem Scepter eines Königreichs vereinigt gewesen. Ganz andere Verhältnisse treten uns in dem Oesterreichischen Staate entgegen. Wir erkennen in ihm ein mächtiges Reich, das in kaum fünfhundert Jahren aus einer kleinen Grafschaft mitten unter bereits gebildeten Staaten auf eine so erhabene Stufe sich emporgeschwungen hat. Die hohe persönliche Würde, welche die Grafen von Habsburg durch mehrmalige Wahl von Seiten der Reichsstände für Deutschland erworben hatten, ehe sie ihnen wie ein Erbtheil hinterblieb, das nur noch den Schein einer förmlichen Wahl erforderte, war von ihnen ganz folgerecht benutzt worden, um Grafschaften, Fürstenthümer, Herzogthümer, selbst Königreiche zu ihrem früheren beschränkten Besitzstande hinzuzufügen. Auf solche Weise entwickelte sich hier ein Europäischer Staat erster Grösse, der in seiner ganzen Kraft fest

dastand, als die verjährte persönliche Würde in dem Strom der Zeiten untergehen musste. Das neue Erbkaiserthum Oesterreich liess aber in allen seinen inneren politischen Richtungen und Verbindungen, sowie in der eigenthümlichen Gestaltung seiner auswärtigen Verhältnisse, nur zu sehr die Art seiner Zusammensetzung erkennen, welche mehr heterogene Bestandtheile durch das Band des gemeinschaftlichen Fürstenhauses an einander lose geknüpft, als in gleichmässiger Vereinigung zu harmonischer Kraftentwickelung für ein und dasselbe Interesse des Staates die Völker mit dem Fürstenhause innigst verbunden hatte.

In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts lebte Rudolf von Habsburg als ein einfacher Reichsgraf von nicht sehr beträchtlichem Besitzstande im Aargau, indem er zugleich im Namen des Deutschen Reichs die Schirmherrschaft über mehrere Städte ausübte, die heute der nördlichen und mittleren Schweiz angehören. Durch seine ritterlichen Tugenden in dieser unglücklichen Zeit der inneren Zwietracht für Deutschland allgemein bekannt, verdankte er dem Vertrauen auf seine Gerechtigkeitsliebe und Unpartheilichkeit, die namentlich von der höheren Geistlichkeit des südwestlichen Deutschlands gepriesen wurde, seine Erhebung auf den Deutschen Königsthron, indem man den nicht reich begüterten Grafen weit mächtigeren Mitbewerbern unter den ersten Fürsten des Reichs vorzog. Dennoch konnte er für diese hohe Würde, die weder in Landbesitz noch sonst in irgend einer anderen Hülfsquelle einer sicheren Grundlage eigenthümlicher Macht sich erfreute, nur durch seine edle Persönlichkeit wieder neues Ansehen gewinnen, da während der vieljährigen Anarchie Deutschlands seit dem Tode Friedrichs II. (1250) die Erfüllung des Gehorsams und jeder schuldigen Verpflichtung gegen die erwählte Majestät des Reichsoberhaupts wie verloren zu erachten war. Aber Rudolf I. vergass in seiner achtzehnjährigen Regierung (September 1273 † Juli 1291) nicht die Tugenden, welche ihn auf den Thron geführt hatten, und welche dereinst die umfangsreiche Macht seines Hauses begründen sollten. Das Slavische Königreich Böhmen hatte unter der Begünstigung der die selbständige Kraft vernichtenden Zerrüttungen Deutschlands die Herzogthümer Oesterreich, Steiermark, Krain und Kärnthen seiner Krone unterworfen. Rudolf von Habsbnrg forderte sie

nunmehr als gebietender Lehnsherr für sein Reich zurück, wiewohl er sich nicht verbergen konnte, dass sein Gegner König Ottocar II., früher sein Nebenbuhler um die Deutsche Krone, durch die natürliche Ueberlegenheit seiner Streitkräfte mindestens einen sehr gefährlichen Kampf durchführen würde. Aber der glänzende Sieg des Deutschen Herrschers auf dem Marchfelde (1278) entschied über Ottocar's Macht und Leben. Die dadurch erledigten Reichslehne als glückliche Eroberung unmittelbar mit der Krone zu verbinden, wie es fast gleichzeitig mit so überaus günstigem Erfolge für die königliche Macht in dem benachbarten Frankreich geschah, erschien schon damals bei der entwickelten Territorialmacht der Deutschen Reichsfürsten für unausführbar. Jedoch durfte Rudolf als Oberlehnsherr dieselben als Reichslehne an seinen ältesten Sohn Albrecht vergeben (wobei nur das Herzogthum Kärnthen ausgenommen wurde) und dadurch diese südöstlichsten Schutzländer des locker verbundenen Reichs zur Grundlage der Teritorialmacht seines Hauses erheben.

Bei seinem Tode hinterliess Rudolf (1291) an seinen vermehrten Erb- und Stammgütern ein Gebiet von fast 200 QM., wozu noch sein Sohn Albrecht I. gegen 1020 QM. als Reichslehn erworben hatte. Die Ansprüche auf die Deutsche Königskrone hatte er zuvörderst gegen Graf Adolf von Nassau zu verfechten, und als in der Schlacht bei Gellnheim (Juli 1298) dieser sein machtloser Nebenbuhler geblieben war, wurde Albrecht durch seine ungemessene Herrschsucht und sein unausgesetztes Bestreben seine Hausmacht zu vergrössern, in vielfache neue und gefährliche Kriegshändel gestürzt. Sie dauerten durch seine ganze zehnjährige Regierung, zersplitterten seine Kräfte ohne eine bedeutende Erweiterung (bis auf die Markgrafschaft Burgau von 20 QM.) seines Länderbesitzes herbeizuführen, und kosteten ihm zuletzt noch selbst das Leben durch Meuchelmord, den sein eigener von ihm verletzter Neffe Johann bei Windisch (1. Mai 1308) vollführte. Gerade die Excesse der Ländersucht des Königs Albrecht bestimmten die Mehrheit der Deutschen Fürsten, wiederum einen mindermächtigen Grafen, Heinrich von Luxemburg, auf den Deutschen Thron zu erheben. Doch traten die Söhne des ermordeten Albrecht als die mächtigsten Fürsten in Deutschland auf. Sie büssten zwar an die Schweizer nach der entscheiden-

den Niederlage bei Morgarten (1315) die Waldstädte mit einem Territorium von 60 QM. ein, worauf auch einige Jahre später Lucern (1332), Zürich (1351), Glarus und Zug (1352), zusammen mit einem Gebiete von 165 QM. sich der Hoheit der Habsburgischen Herzoge von Oesterreich entzogen. Dafür erwarben sie in dieser Zeit durch Verheirathung mit Erbtöchtern sowohl die Grafschaft Pfirt 1324 (160 QM.), als auch die Grafschaft Kyburg 1326 (von 18 QM.), und erlangten ausserdem von König Ludwig dem Baier 1335 das Herzogthum Kärnthen (190 QM.) als Reichslehn.

Albrechts I. Enkel erwarben zu diesen schon an sich für die damaligen Verhältnisse der Deutschen Fürstenhäuser sehr ansehnlichen Stammbesitzungen die Grafschaft Tyrol (367 QM.), welche die Erbtochter dieser Landschaft, die Herzogin Margaretha Maultasch, von weiblicher Seite die Urenkelin Rudolf's von Habsburg, denselben 1363 vermacht hatte: doch erst nach vier und zwanzigjährigem Kampfe (1363) gegen Baierns Fürsten konnte Tyrol als sicherer Besitz behauptet werden. Ausserdem erkauften die Habsburgischen Herzoge in dieser Zeit noch den Breisgau (35 QM.) und mehrere vereinzelte kleine Besitzungen in Schwaben, Krain und Istrien, wie die Grafschaften Feldkirch, Bludenz u. s. w., so dass Herzog Albrecht III. bei seinem Tode ein Territorium von mehr als 1900 QM. seinen Erben hinterliess. — Leider folgten auch die Habsburgischen Fürsten der damals in Deutschland allgemein herrschenden, und für das Wohl der Unterthanen, wie des regierenden Hauses so verderblichen Sitte, die Länder oftmals unter sämmtliche hinterbliebene Söhne zu vertheilen. Die Habsburgisch-Oesterreichischen Besitzungen zerfielen nun in drei Linien — Oesterreich, Tyrol und Vorder-Oesterreich, Kärnthen und Steiermark, und wurden erst nach 101 Jahren durch den Tod des Erzherzogs Siegismund, des Besitzers von Tyrol († 4. März 1496), unter dem Kaiser Maximilian (aus der Linie Steiermark-Kärnthen), wieder sämmtlich vereinigt, indem schon weit früher (am 22. November 1457) mit dem Könige Ladislaus Posthumus von Ungarn und Böhmen die Linie Habsburg-Oesterreich ausgestorben war.

Unterdessen war im vierzehnten Jahrhunderte das gräfliche Haus Luxemburg, welches vormals den Erben Albrechts I. vom

Deutschen Throne verdrängte, noch glücklicher als das Haus Habsburg im Erwerbe von Besitzungen durch den Genuss der königlichen Würde gewesen, theils indem es erledigte Reichslehne an die Prinzen seines Hauses vergab, theils sehr vortheilhafte Heirathen für die Erweiterung des Besitzstandes seines Hauses abschloss. Die Kronen von Böhmen und Ungarn, die Markgrafschaften Mähren und Lausitz, sowie die Herzogthümer Schlesiens waren sein Erbeigenthum geworden. Alle diese Länder besass zuletzt vereinigt der letzte männliche Sprössling dieses Hauses Siegismund († 1437), der zugleich damit die kaiserliche Würde vereinigte, und als alleinige Erbin seine einzige Tochter Elisabeth hinterliess. Diese war seit 1422 an Herzog Albrecht V. von Oesterreich, den Enkel Albrechts III., vermählt, und vermehrte durch ihre reiche Erbschaft den Besitzstand des Hauses Habsburg von 1900 QM. bis auf 9150 QM. Albrecht V., dessen liebenswürdiger persönlicher Charakter die natürliche Bedeutsamkeit seiner Macht noch beträchtlich erhöhte, erlangte überdies als der mächtigste Fürst Deutschlands nach dem Tode seines Schwiegervaters die höchste Würde im Reiche (1438), welche seitdem, mit Ausnahme von 5 Jahren (1740—45) ununterbrochen bis zur Auflösung des Deutschen Reichs in demselben Hause sich erhielt. Aber Albrecht V. (als Deutscher König Albrecht II.) regierte nur wenige Monate; er starb noch früher (27. October 1439), als ihm sein einziger Sohn Ladislaus geboren wurde. Diesem fielen von der väterlichen Erbschaft ausser dem eigentlichen Herzogthume Oesterreich, Böhmen, Ungarn, Mähren, Lausitz und Schlesien zu, während sein Vetter Friedrich V., Herzog von Steiermark und Kärnthen, der Enkel des Herzogs Leopold III., welcher 1386 in der Schlacht bei Sempach blieb und Bruder Albrechts III. gewesen war, auf den Deutschen Thron erhoben wurde. Dieser Fürst, als Kaiser und König Friedrich III. genannt, hat während seiner drei und funfzigjährigen Regierung (17. März 1440 † 19. August 1493) mehr Ansprüche für die Erweiterung der Macht seines Hauses zu erringen sich bemüht, als selbst in glücklicher Ausführung derselben die Macht erhöht. Nach dem kinderlosen Tode seines Vetters, des Königs Ladislaus Posthumus, bemühte er sich vergeblich die Rechte seines Hauses auf die beiden Königreiche Böhmen und Ungarn durchzusetzen. Beide Reiche gingen durch neue Königswahl, zu welcher die Völker mit Berücksichtigung ihrer eigenen Adelsge-

schlechter schritten, für eine Zeit lang dem Hause Habsburg verloren, aber die Ansprüche, Rechte und Titel blieben auf dieselben diesem Fürstenstamme erhalten, um sie bei günstigerer Gelegenheit wieder in vollständigen Besitz zu verwandeln.

Während Friedrichs III. Regierung nahmen die Fürsten dieses Hauses statt des herzoglichen den erzherzoglichen Titel (1453) an. Sein einziger Sohn Maximilian vermehrte abermals den Besitzstand seines Hauses durch die Heirath mit einer Erbtochter auf ausserordentlich günstige Weise: er vermählte sich am 20. Aug. 1477 mit Maria, der Erbin des Herzogthums Burgund, welches damals zu den reichsten und mächtigsten Staaten in Europa gehörte, und schon im Besitze der wichtigsten Theile der Niederlande war. Schon war ein halb Jahr früher Herzog Carl der Kühne, der sich als höchstes Ziel die Erhebung seiner Staaten zu einem unabhängigen Königreiche gesteckt hatte, mitten in der Ausführung seiner grossen Pläne in der unglücklichen Schlacht bei Nancy gefallen, und Maximilian trat demnach sofort die bedeutsame Erbschaft an. Das Herzogthum Brabant, die Grafschaften Flandern, Hennegau, Namur, Luxemburg, Artois, Limburg, Holland, Seeland, die Franche Comté, die Herrschaft Mecheln und Friesland, zusammen ein Flächeninhalt von 1500 QM., bildeten den Burgundischen Staat, nachdem noch das Herzogthum Bourgogne als Französisches Kronlehn von Ludwig XI. zurückgenommen war. Dieser Staat galt damals als das bevölkertste Land in Europa, mit den blühendsten Städten angefüllt, so dass man die Wahrheit kaum noch erreichen dürfte, wenn man auf die Burgundische Erbschaft damals nur eine Bevölkerung von 4,000,000 Seelen rechnet. Nach dem Tode der Erzherzogin Maria (16. März 1482) verwaltete Maximilian diese Länder für seinen einzigen unmündigen Sohn Philipp. Aber überdies erwarb Maximilian I. (16. Februar 1486 Römischer König, folgte 19. August 1493 seinem Vater in der Regierung des Deutschen Reichs, † 12. Januar 1519) noch 1488 die Baierschen Güter in der Markgrafschaft Burgau (9 QM.), 1496 nach dem Tode seines Oheims Siegismund die Grafschaft Tyrol und die Vorder-Oesterreichischen Länder im Elsass, Sundgau, Breisgau u. s. w. zusammen 652 QM., 1500 in Folge von Erbverträgen nach dem Tode des letzten Grafen Leonhard von Görz die Grafschaft Görz, Istrien und die Windische Mark (52 QM.). Nach mehr-

jährigem Zwiste mit dem Herzoge von Baiern erlangte Maximilian im Frieden von 1503 die Grafschaften Küfstein, Kirchberg und den Rest der Herrschaft Burgau (19 QM.). Aus dem Kampfe mit der Republik Venedig ging er im Frieden von 1516 mit dem Siegpreise der Italienischen Gränzländer (Confinien) und der vier Vicariate (34 QM.) hervor. Maximilian hinterliess seinen beiden Enkeln einen Erbstaat von 3550 QM. mit einer Bevölkerung von etwa 7,000,000 Seelen.

Der älteste seiner Enkel Carl besass seit dem Tode seines Vaters Philipp I. († 25. September 1506), welcher mit der reichen Erbin der Spanischen Reiche Johanna, der Tochter Ferdinands des Katholischen und Isabella's, sich vermählt hatte, das Reich Castilien und die davon abhängenden grossen Besitzungen in Amerika und Afrika, seit dem Tode seines Grossvaters Ferdinand († 1. Januar 1516) die Reiche Aragon, Neapel, Sicilien, Sardinien und die Balearischen Inseln. Dadurch war zuerst die Vereinigung der Spanischen Monarchie bewirkt, deren Territorium in Europa mindestens auf 10,900 QM. berechnet werden muss, nach freilich nicht sehr zuverlässigen Combinationen etwa mit 12 bis 14 Millionen Menschen bevölkert. Mit diesem grossen Besitzstande zugleich Herr der Habsburgischen Besitzungen, erlangte er auch wie im Erbrechte, durch die Zustimmung der mächtigsten Fürsten Deutschlands die persönliche Würde des Kaisers, und zählte in der Reihe der Kaiser als Carl V.

Die Ausser-Deutschen Lande im engeren Sinne des Wortes erweiterte Carl V. durch die Landschaften Utrecht, Overyssel, Geldern, Zütphen, Gröningen und das Herzogthum Mailand. Die Deutschen Besitzungen überliess Carl V. bereits im dritten Jahre seiner Regierung seinem Bruder Ferdinand I. (1522 † 25. Juli 1564) zur alleinigen Verwaltung, damals mit einem Flächeninhalte von 2050 QM., indem die Niederlande davon ausgeschlossen waren. Ferdinand I. wählte inzwischen wiederum eine glänzende Heirath, um auf die bereits herkömmlich gewordene Weise des Habsburgischen Stammes für eine neue beträchtliche Vergrösserung des Besitzstandes zu sorgen. Mit der Prinzessin Anna aus dem Böhmischen Zweige des Hauses Jagello vermählt, der einzigen Schwester und Erbin von König Ludwig II. von Ungarn und Böhmen, welcher ohne Descendenten erst 20 Jahre alt am 28. August

1526 in der Schlacht bei Mohacz gegen die Türken fiel, erwarb er die Rechte auf Ungarn, Croatien, Böhmen, Mähren, die Lausitz und die Oberherrschaft über Schlesien. Er unterstützte noch diese Rechte durch seine Ansprüche, welche er vermittelst seines Urgrossvaters Friedrich III. von Ladislaus Posthumus auf diese Länder ererbt hatte: aber er vermochte sie nur auf die dem Oesterreichischen Lande zunächst gelegenen Länder glücklich durchzuführen. Im harten Partheienkampfe in Ungarn, in den die Türken hineingezogen wurden, verblieb als Schlussresultat Ober-Ungarn in dem Besitze der Türken, während Zapolya's Familie die Herrschaft über Siebenbürgen zugesichert wurde. Doch war immer der unmittelbare Gewinn aus dieser Vermählung eine doppelt so grosse Vermehrung des Länderbestandes (4300 QM.), als der gesammte Flächeninhalt der Deutschen Besitzungen (ohne die Niederlande) vorher betragen hatte. Ferdinands Staat umfasste demnach seitdem 6350 QM. — Kaiser Carl V. entsagte seinen Kronen (1555/56), nachdem er eine neun und dreissigjährige Regierung unter unaufhörlichen Stürmen innerer und auswärtiger Politik durchgeführt hatte. Die Deutsche ging auf Ferdinand I. über (2. Juni 1556, † 25. Juli 1564), während die Niederlande und die Italienischen Besitzungen mit der Spanischen Krone dem Sohne des Kaisers, König Philipp II. anheimfielen.

Fast ein Jahrhundert verfloss darauf, ohne eine beträchtliche Veränderung in dem Besitzstande für die Deutsche Linie des Hauses Habsburg herbeizuführen. Unter Ferdinands I. Sohn, Kaiser Maximilian II. (1564 † 12. October 1576) blieb der Länderbestand völlig unverändert, nur dass seine beiden Brüder Ferdinand (welcher indess keine legitime, zur Nachfolge berechtigte Söhne hinterliess, † 24. Januar 1595) und Carl eine fast unabhängige erbliche Verwaltung von Tyrol, Steiermark, Kärnthen und Krain erhielten. Unter Kaiser Rudolf II. (1576 † 10. Januar 1612) wurde zwar für einige Jahre durch freiwillige Unterwerfung Siegismunds Bathory (1598) das Grossfürstenthum Siebenbürgen gewonnen (1100 QM.), aber bei der unsäglichen Schwäche und Schlaffheit dieser Regierung ging dieser Erwerb bereits 1606 sogar noch mit dem Verluste einiger Ungarischen Comitate (90 QM.) an Stephan Bozkay verloren, welcher nach der Absetzung des Mediatfürsten Bathory (1602), durch den unzufriedenen Siebenbürgischen Adel unterstützt, die Fahne der

Unabhängigkeit seit 1604 aufgepflanzt hatte. Unter Rudolfs II. Bruder, dem Kaiser Matthias (1612 † 20. März 1619), der schon vorher, durch seinen Ehrgeiz und die stumpfe Vernachlässigung aller Regierungsgeschäfte von Seiten seines Bruders verleitet und von den Ständen der verschiedenen Reiche und mannichfachen inneren Unruhen gedrängt, die Regierung in den Erbstaaten seit $^{1607}/_8$ übernommen hatte, wurde der Besitzstand der Oesterreichischen Erbstaaten unverkürzt erhalten (6260 QM.).

Matthias hinterliess eben so wenig als Kaiser Rudolf legitime Descendenten, und bestimmte, mit Uebergehung seiner beiden gleichfalls kinderlosen Brüder, des Erzherzogs Maximilian, Hochmeister des Deutschen Ordens († 1620), und des Erzherzogs Albrecht († 1621), sofort seinem Vetter Ferdinand I., Herzog von Steiermark, Kärnthen und Krain, dem Enkel Ferdinands I. von seinem jüngsten Sohne Carl, die Nachfolge in allen Erbstaaten, und darauf gestützt sicherte er ihm auch das Recht zu dem Deutschen Kaiserthrone zu. Ferdinand II. gab seinem Staate während seiner achtzehnjährigen Regierung (1619 † 15. Februar 1637) neue Festigkeit, und durch die Entwickelung seiner Heeresmacht eine Kraft, wie derselbe aus eigenen Mitteln sie noch nicht erkannt hatte. Dennoch vermochte Ferdinand selbst in der ersten Hälfte des dreissigjährigen Krieges sich nur mit Mühe in dem ausgedehnten Umfange seiner Staaten zu behaupten, und musste doch zur Verstärkung seiner Bundesgenossenschaft mit Sachsen die beiden Markgrafschaften Lausitz im Frieden von Prag an dieses Fürstenhaus abtreten (Verlust von 190 QM.). Unter seinem Sohne Ferdinand III. (1637 † 2. April 1657) musste ein neuer empfindlicher Verlust als Endresultat des dreissigjährigen Krieges im Westphälischen Frieden (24. October 1648) getragen werden, indem Frankreich den grösseren Theil der Vorder-Oesterreichischen Lande, das platte Land des Elsasses, den Sundgau, Breisach, zusammen 203 QM. auf Kosten des Hauses Habsburg-Oesterreich gewann.

Mit Kaiser Leopold I. (1657, Kaiser 22. Juli 1658, † 5. Mai 1705) beginnt wiederum eine stärkere und raschere Zunahme des Länderbestandes für den Oesterreichischen Staat. Nachdem er noch in den ersten Jahren seiner Regierung nach einem nachtheiligen Kampfe mit den Türken in dem Friedensvertrage vom 10. August 1664 dem Sultan Mahomed IV. und

2*

dem jetzt zur selbständigen Fürstenwahl gelassenen Siebenbürgen von Ungarn ein Territorium von 940 QM. geopfert hatte, wurden späterhin durch die Siege seiner grossen Feldherrn Montecuculi, Prinz Ludwig von Baden und Prinz Eugen von Savoyen der ganze, den Türken seit fast zwei Jahrhunderten, bis nach Ofen hin verbliebene Theil von Ungarn nebst dem Grossfürstenthum Siebenbürgen und Slavonien erworben (3070 QM.). Der auf 25 Jahre zu Carlowitz am 26. Januar 1699 abgeschlossene Friede mit den Türken sicherte diese Eroberungen dem Oesterreichischen Hause auf immer. Aber ausserdem wurden noch in dieser Zeit nach dem Aussterben der Piastischen Fürsten in Schlesien gegen die festbegründeten Ansprüche des Hauses Hohenzollern die Schlesischen Fürstenthümer Brieg, Liegnitz und Wohlau als Böhmische Lehne 1675 (125 QM.) vom Oesterreichischen Hofe eingezogen, und selbst der dafür nach mehrjährigen Verhandlungen (1686) dem grossen Kurfürsten von Brandenburg überlassene Kreis Schwiebus (10 QM.) seinem Sohne Friedrich III. (1694) wieder abgenommen. Leopold I. hinterliess einen Erbstaat von 9070 QM. mit einer Bevölkerung von etwa 14,000,000 Seelen, nachdem schon in Spanien der letzte männliche Spross der dort regierenden Linie Habsburg mit Carl II. (16. November 1700) ausgestorben, und über die grosse Erbschaft in Europa und den übrigen Erdtheilen zwischen der Mehrzahl der Europäischen Mächte der blutige Successionskrieg ausgebrochen war. Sein Sohn Joseph I. (1705 † 17. Mai 1711) erlebte noch nicht das Ende dieses Kampfes. Den Umfang seiner Territorialmacht vermehrte er 1708 durch die Einziehung des Herzogthums Mantua (35 QM.), als Herzog Carl IV. aus dem Hause Gonzaga am 5. Juli 1708 verstarb und nur illegitime Descendenten hinterliess: aber Joseph I. büsste auch ein beinahe eben so grosses Gebiet an den Herzog von Savoyen ein, indem er in Folge des Bündnisses vom 25. October 1703 mit Herzog Victor Amadeus II. demselden Alessandria, Lumellina und das Thal Sesia (31 QM.) überliess. Da nun Joseph I. ohne einen männlichen Descendenten verstarb, und dadurch seinen Bruder den Gegenkönig Carl von Spanien in den Besitz des Oesterreichischen Erbstaates und der kaiserlichen Würde brachte, wurde durch die allgemeine sich jetzt aufdrängende Besorgniss vor dem politischen Uebergewichte des Hauses Habsburg das Ende des Spanischen Erbfolgekrieges

rascher herbeigeführt, indem die beiden Seemächte von dem Bunde mit dem Kaiser zurücktraten.

Durch die Friedensschlüsse zu Utrecht (1713), zu Rastadt (6. März 1714) und zu Baden (7. September 1714) machte Kaiser Carl VI. (1711, † 20. October 1740) aus der Spanischen Erbschaft den beträchtlichen Erwerb der Italienischen (die Lombardei und Neapel) und Niederländischen Besitzungen mit Einschluss des von Frankreich wieder abgetretenen Gebiets von Breisach (zusammen 2650 QM.), nur dass anfänglich das Königreich Sicilien an das Haus Savoyen fiel, und dafür die Insel Sardinien dem Kaiser überlassen wurde. Inzwischen zog Savoyen bei seiner Verbindung mit Spanien zur Ausführung der ländersüchtigen Pläne des Spanischen Ministers Cardinal Alberoni zuerst die Macht der Quadrupel-Allianz vom 2. August 1718 auf sich, und musste allein auch die Strafe dafür durch den gezwungenen Umtausch Siciliens gegen Sardinien zahlen, wobei Kaiser Carl VI. ausser dem reicher bevölkerten und wohlhabenderen Lande auch an Flächeninhalt noch 157 QM. gewann (8. August 1720). Gleichzeitig wurde aber auch der Oesterreichische Staat gegen die Türken durch neue glänzende Siege des Prinzen Eugen von Savoyen beträchtlich erweitert, so dass der Friede von Passarowitz (21. Juli 1718) die Banate Temeswar und Krajowa, einen grossen Theil von Servien und Bosnien bis zur Save, zusammen ein Territorium von 1740 QM. gewährte. Dies war der Culminationspunkt der Territorialmacht des Hauses Habsburg-Oesterreich, wenn wir nur auf die Ausdehnung des Gebietes und nicht auf die übrigen Staatskräfte sehen. Denn dieser Staat umfasste damals 13,620 QM., also immer gegen 1500 QM. mehr als seit den beiden letzten Pariser Eriedensschlüssen. Nicht lange darauf führte der Polnische Thronfolgekrieg, welcher 1734 an der Weichsel ausbrach und am Rhein und in Ober-Italien endete, den Wendepunkt des Glücks für Kaiser Carl VI. herbei. Gegen die beiden Häuser Bourbon vermochte er nicht das Uebergewicht der Waffen bei der gealterten Kraft seines ersten Feldherrn des Prinzen Eugen und bei dem aufgelösten Zustande seiner Heere zu behaupten. Er musste auf seine Besitzungen im südlichen Italien völlig verzichten, und im Wiener Präliminarfrieden 3. October 1735 aus denselben einen neuen dritten Bourbonischen Staat, das Königreich beider Sicilien bilden lassen (siehe Abth. I., Bd. IV.

S. 13—14) und ausserdem an den König von Sardinien die Gebiete von Tortona und Novara abtreten, wogegen er nur die Herzogthümer Parma und Piacenza gewann, welche selbst nicht einmal auf längere Zeit seinem Hause verblieben. Dies war ein Territorialverlust von 1986 QM., der bald darauf durch einen unglücklichen Krieg gegen die Türken mit gänzlich geschwächter Heeresmacht im Frieden von Belgrad (22. October 1739) bedeutend erhöht wurde, indem der Gewinn des Passarowitzer Friedens in Servien, Bosnien und das Banat Krajowa den Türken wieder zurückgegeben wurde (ein Verlust von 1200 QM.), nur das Banat Temeswar verblieb bei Oesterreich.

Für ein Reich von 10,430 QM. mit einer Bevölkerung von 17,500,000 Seelen liess Kaiser Carl VI., als er ohne männliche Descendenten am 20. October 1740 mit Tode abging, seine Tochter Maria Theresia (1740, † 29. November 1780) als einzige Erbin zurück. Mit dem vormaligen Herzoge von Lothringen Franz Stephan am 12. Februar 1736 vermählt, welchem im Wiener Präliminarfrieden statt des aufgegebenen angestammten Herzogthums das Grossherzogthum Toscana zugesichert war (siehe Toscana, Abtheil. I., Bd. IV., S. 548), nahm Maria Theresia für ihre Nachkommen den gemeinschaftlichen Titel des Hauses Habsburg-Lothringen an. In dem achtjährigen Erbfolgekriege, mit welchem sie, bei der Nichtanerkennung der pragmatischen Sanction von Seiten der meisten wichtigeren Mächte Europas, ihre Regierung beginnen musste, verlor sie an Preussen Schlesien und Glatz (685 QM.), auf welches Besitzthum sie im Frieden von Breslau und Berlin (1742 11. Juni und 28. Juli) förmlich Verzicht leistete, an den König von Sardinien das Gebiet von Vigevano, die Landschaften Anghiera und Bobbio 1743 (28 QM., Abth. I., Bd. IV., S. 223), sowie an eine vierte Bourbonische Dynastie (1748 durch den Frieden zu Aachen) die Herzogthümer Parma und Piacenza (104 QM. s. ob. Abth. I., Bd. IV., S. 650) überlassen werden mussten. Dagegen gewinnt die Kaiserin Maria Theresia, nachdem ihr Gemahl als Franz I. am 4. October 1745 wiederum den, von Baiern nur 3 Jahre lang behaupteten, kaiserlichen Thron bestiegen hatte, und bereits nach zwanzigjähriger bedeutungsloser Regierung am 18. August 1765 verstorben war, durch die erste Theilung Polens (11. Septemb. 1772 und 18. Septemb. 1773) Galizien und Lodo-

merien (1413 QM.), bald darauf nach einem glücklichen Kriege mit den Türken durch den Vertrag vom 25. Febr. 1777 die Bukowina (125 QM.), und endlich von dem Kurfürsten von Baiern, obschon die umfangsreicheren Aussichten auf die gänzliche Einverleibung Baierns wegen des Baierischen Erbfolgekriegs aufgegeben werden mussten, durch den Frieden von Teschen (13. Mai 1779) das Innviertel (41 QM.). Als eröffnete Reichslehne werden durch Rückfall in dieser Zeit die Grafschaften Hohenems, Falkenstein und die Ortenau gewonnen, durch Ankauf die Gebiete von Tettnang und Argon (zusammen 19 QM.).

Unter den beiden Söhnen Maria Theresias, dem ohne Descendenten verstorbenen Kaiser Joseph II. (Römischer König 3. April 1764, Kaiser 1765, übernimmt die Oesterreichischen Erbstaaten 1780, † 20. Februar 1790) und Kaiser Leopold II. (Grossherzog von Toscana 1765, Kaiser 9. October 1790, † 1. März 1792) wurde der Besitzstand des Staates nur sehr unwesentlich verändert. Unter Joseph II. waren nur die kaiserlichen Domainen im Gebiete von Ferrara 1785 an den Papst für 1,800,000 Fl. (1,200,000 Thlr.) verkauft, einige Gebietsaustauschungen an der Niederländischen Gränze mit Frankreich ausgeführt, und die Fürstenthümer Castiglione und Solferino (6 QM.) mit den übrigen Erbstaaten vereinigt. Unter Leopold II. brachte der Friedensvertrag zu Szistowo, mit den Türken am 4. August 1791 abgeschlossen, den Bezirk von Alt-Orsowa. Das Grossherzogthum Toscana, welches mit ihm jetzt zur vereinigten Masse der Erbstaaten gehörte, wurde durch seine Resignationsacte vom 21. Juli 1790 zu Gunsten seines zweiten Sohnes, des Erzherzogs Ferdinand, für immer zu einer Secundogenitur des Hauses Habsburg-Lothringen bestimmt (Abth. I., Bd. IV., S. 549).

Sein Sohn und Nachfolger Franz II. (1792, Römischer Kaiser 14. Juli 1792, Erbkaiser von Oesterreich 11. August 1804, † 2. März 1835), welcher einen Erbstaat von 11,625 QM. mit einer Bevölkerung von 23,500,000 Seelen zur Verwaltung überkam, erlebte während seiner langen Regierung die bedeutsamsten Veränderungen im Länderbestande, jedoch so, dass er in der zweiten Hälfte seiner Regierung alle seine früheren Verluste auf reichliche Weise ersetzt und die Gesammtkraft des Staates zu einer Bedeutsamkeit emporgehoben sah, hinter welcher jede

frühere Entwickelungsperiode verschwand. In der dritten Theilung von Polen 1795, da bei der zweiten der Oesterreichische Staat nicht betheiligt war, erhielt Kaiser Franz West-Galizien (866 QM.). Aber im Kampfe mit der Französischen Revolution büsste Oesterreich die der Französischen Republik zunächst gelegenen Lande zuerst ein. Die Niederlande gab Oesterreich im Frieden von Campoformio (17. October 1797) für immer auf, weil es späterhin bei dem wiederhergestellten Kriegsglücke zur definitiven Regulirung des friedlichen Zustandes in seinem wohlverstandenen Interesse nach Arrondirung seiner Staaten strebte und für die abgerissenen, entlegenen Landschaften den Eintausch vortheilhafter sich an die Hauptmasse des Staats anschliessender Länder zu erlangen suchte. Aber derselbe Friede von Campoformio kostete noch die Lombardei, indem er als Entschädigung auf Unkosten der aufgelösten Venetianischen Republik die Besitzungen des Venetianischen Festlandes mit Venedig selbst, Istrien, Dalmatien und den Golf von Cattaro gewährte. War auch der Flächeninhalt des gewonnenen Territoriums um 40 QM. (—745 QM., + 785 QM.) grösser als der Verlust, liess sich auch bei der günstigeren Lage des erworbenen Territoriums eine weit genauere Verbindung mit demselben, als mit den aufgegebenen Ländereien voraussetzen, war endlich der Gewinn einer grösseren Seeküste und der einst so mächtigen Handelsstadt Venedig hoch in Anschlag zu bringen, so liegt es dennoch ausser allem Zweifel, dass bei der schwächeren Bevölkerung und bei der geringeren Wohlhabenheit und Cultur der neu erworbenen Ländertheile, ganz abgesehen von der starken Schwächung der politischen Macht Oesterreichs im vorausgegangenen Kriege, Oesterreich im Frieden von Campoformio weit mehr verlor als gewann. Noch weit entschiedener tritt der Verlust dieses Staates aus dem Frieden von Luneville (9. Februar 1801) mit 200 QM. (+ 193 QM. — 393 QM.) hervor, in welchem der Kaiser den Etsch-District, das Frickthal an der Aar (das älteste Stammland des Hauses) und den Secundogeniturstaat Toscana aufgab, und dagegen für den letzteren Salzburg und Berchtesgaden, für sich selbst zur nächsten Einverleibung einen Theil des Fürstbisthums Passau erlangte. Der Regensburger Entschädigungsrecess (1802) gewährte ausserdem noch, zur endlichen Ausgleichung früherer Verabredungen, dem Oesterreichischen

Staate die Gebiete von Trient und Brixen und für die Secundogenitur einen Theil des säcularisirten Bisthums Eichstädt. Der unglückliche Ausgang des dritten Coalitionskampfes gegen den Kaiser von Frankreich forderte neue sehr ansehnliche Opfer von diesem Staate. Im Friedensvertrage von Presburg (26. December 1805) verlor Oesterreich die kaum erworbenen Venetianischen Besitzungen: Istrien, Dalmatien, den Meerbusen von Cattaro, Tyrol, Vorarlberg und den noch übrigen Rest der Vorder-Oesterreichischen Lande (1410 QM.). Nur Salzburg durfte jetzt förmlich dem Staate einverleibt werden, da der vormalige Grossherzog von Toscana durch das Grossherzogthum Würzburg (90 QM.) entschädigt wurde. Die Errichtung des Französischen Kaiserthums hatte inzwischen zu einer gleichmässigen Bildung des Oesterreichischen Erbkaiserstaates (11. August 1804) aufgefordert, wobei die Römische Kaiserwürde aber noch beibehalten blieb. Dieser entsagte erst Franz II. auf förmliche Weise am 6. August 1806, nachdem durch die Stiftung des unter Napoleons Protectorat gestellten Rheinbundes der bisherige Verband des Deutschen-Römischen Reichs aufgelöst war. Der Erbkaiser begann nun eine neue Reihenfolge der Kaiser und nannte sich seitdem Franz I. Bei einer zwangsweise geforderten Gränzausgleichung mit dem Königreich Italien im Jahre 1807, wodurch der Fluss Isonzo zur Gränze zwischen beiden Staaten festgestellt wurde, büsste Franz I. (1807) abermals ein Territorium von 19 QM. ein. Endlich als letzten Verlust, der aus den Folgen der grossen Französischen Staatsumwälzung hervorging, verlangte der Friede zu Wien am 14. October 1809 die Abtretung des Herzogthums Krain, der Landschaft Friaul, des Gebiets von Trieste, des südlichen Theils vom Herzogthum Kärnthen und des westlichen Theils vom Herzogthum Kärnthen, welche zur Disposition des Französischen Kaiserthums gestellt wurden, die Abtretung von Salzburg, Berchtesgaden, dem Innviertel und einem Theil des Hausruckkreises an das Königreich Baiern, endlich die Ueberlassung von West-Galizien, dem Kreise Zamosc, dem Gebiete von Krakau an das Grossherzogthum Warschau und von einem noch durch einen Separatvertrag näher zu bestimmenden Theile Ost-Galiziens an das Russische Kaiserthum, welcher nach dem Gränzregulirungsvertrage zwischen beiden Staaten (1810) auf den Kreis Tarnopol und einen Theil des Kreises Zaleszyck festgestellt wurde: — ein Gesammtverlust von 2002 QM.

Die glückliche Ueberwältigung der Napoleonischen Gewaltherrschaft im grossen Kampfe der Verbündeten (1813—14) führte durch den ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) zu einer glänzenden Restitution des früheren Besitzstandes für den Oesterreichischen Staat.

Auf dem Wiener Congresse (October 1814 und Juni 1815) erhält Franz I. ausser den Niederlanden und den an Umfang wenig bedeutenden Vorder-Oesterreichischen Landen alle Cessionen seit dem Frieden von Campoformio zurück, also die Lombardei, die Herzogthümer Mailand und Mantua, Krain, den abgetretenen Theil von Kärnthen und Kroatien, Friaul, das Gebiet von Trieste, Tyrol und Vorarlberg, Brixen und Trient, das Valtelin, die Thäler von Bormio und Chiavenna, die Bezirke Tarnopol und Krakau, aber er erlangte auch zum bleibenden Besitz die während der Revolution ihm auf kürzere Zeit zugefallenen Erwerbungen, Venedig und die Territorialbesitzungen dieser vormaligen Republik, das Venetianische Friaul, Dalmatien, Cattaro und Ragusa *). Ueber die Feststellung der Verhältnisse mit Sardinien, Toscana, Parma, Modena, Lucca, dem Kirchenstaate und bei dem letzteren wegen des Besatzungsrechts von Ferrara und Comacchio, vergl. ob. Abth. I., Bd. IV., S. 226, 399, 552—53, 652—53, 687, 713—15, wonach auch die Wiedererrichtung einer Secundogenitur des Hauses Habsburg-Lothringen im Grossherzogthum Toscana und die einer Tertiogenitur in dem Herzogthum Modena angeordnet. — Aus den wieder vereinigten und neu erworbenen Besitzungen wurden zwei neue Königreiche als Theile des Gesammtkaiserthums Oesterreich eingerichtet, das Lombardisch-Venetianische Königreich durch das Patent vom 7. April 1815 und das Illyrische Königreich durch das Patent vom 3. August 1816. Durch die Territorial-Convention zwischen Oesterreich und Baiern vom 14. April 1816 wurde ein Austausch vermittelst der für Oesterreich zur Disposition vorbehaltenen am Rhein, an der Saar und im Fürstenthum Fulda gegen besser gelegene Ländereien zur Arrondirung der Oesterreichischen Gränze gemacht: dadurch kam der Oesterreichische Staat wieder in den Besitz des Hausruckviertels, des Fürstenthums Salzburg

---

*) Schlussacte des Wiener Congresses, Artikel 93—95.

mit Ausnahme von Berchtesgaden und des Amtes Vils. Es wurde damals der gesammte Territorialbestand auf 12,153 QM. berechnet, der in der Hauptsumme nachmals selbst nach genaueren Vermessungen nicht wesentlich berichtigt ist (§. 3), wenn auch die einzelnen Provinzen beträchtlichere Veränderungen erfahren haben. Die Bevölkerung dieses Staates war bei den officiellen Angaben zur Berechnung der Ausgleichungstheile auf 27,956,000 S. angegeben worden. Seit dieser Zeit ist keine Territorialveränderung ausser einigen wenig bedeutsamen Gränzberichtigungen in diesem Staate vorgefallen. Der politische Einfluss Oesterreichs hat sich dagegen, namentlich was seine Stellung zu den Italienischen Staaten anbelangt, seit den Jahren 1820—23 ausserordentlich vergrössert, so dass bei der localen Stellung Oesterreichs im Norden der Halbinsel in der That dadurch zugleich die Territorialmacht des Staates selbst auf festdauernde Weise erhöht zu sein scheint.

Unter Kaiser Ferdinand I. (seit dem 2. März 1835), welchem die Königskrone von Ungarn sein Vater bereits am 28. September 1830 zugestanden hatte, ist bis jetzt eben so wenig eine namhafte Veränderung im Territorialbestande der Oesterreichischen Macht vor sich gegangen.

§. 3.

Politische Eintheilung.

Die politische Eintheilung dieses Staates hängt noch im Allgemeinen von der früheren politischen Gestaltung der einzelnen Länder ab, bevor sie unter dem Oesterreichischen Scepter vereinigt waren, so dass natürlich bei einer solchen historischen allmählichen Entwickelung weder im Flächeninhalt, noch in der Bevölkerung zwischen den Haupttheilen und den kleineren Verwaltungsbezirken irgend eine Uebereinstimmung stattfindet. Es sind demnach die Königreiche, Grossfürstenthümer, Erzherzogthümer, Herzogthümer und Markgrafschaften u. s. w. erhalten geblieben, wenn gleich allerdings an der Gränze zur besseren Uebersicht und Leitung der Verwaltung einige Austauschungen unter den Provinzen, namentlich seit 1816 erfolgt sind, wie etwa als Illyrien den

Karlstädter Kreis an Ungarn überlassen musste. Ausserdem ist die Militärgränze, als politischer Cordon gegen die Türkischen Gränzprovinzen und die ansteckenden Krankheiten des Orients seit dem 15. Jahrhunderte mannichfach auf Kosten Ungarns, Croatiens, Slavoniens erweitert, in der Verwaltung aber aus nothwendigen Gründen von diesen Ländern getrennt worden (s. §. 22). Wir geben zuvörderst nach der gegenwärtigen Eintheilung, wie sie für die Conscriptions-Revision und die meisten Zweige der inneren Verwaltung statt findet, einige Tableaus, an welche sich die Erläuterungen über die vorgefallenen bemerkenswerthen Veränderungen in der Bevölkerung und Administration angemessen anknüpfen lassen.

		Flächeninhalt.	Bevölker. nach der Conscript. v. 1834.	Relat. B. a. 1 QM.
1.	Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	360^{6} QM.	1,343,652 E.	3,726
2.	Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns nebst dem Herzogthum Salzburg . .	349 „	846,982 „	2,426
3.	Herzogthum Steiermark .	408^{8} „	923,882 „	2,259
4.	Herzogthümer Kärnthen und Krain . (Königr. Illyrien)	371 „	743,217 „	2,003
5.	Küstenland (Littorale) (Königr. Illyrien)	145^{7} „	445,317 „	3,056
6.	Gefürstete Grafschaft Tyrol	517^{8} „	827,635 „	1,598
7.	Königreich Böhmen . .	952^{7} „	4,001,852 „	4,203
8.	Markgrafschaft Mähren u. Schlesien	483^{2} „	2,110,141 „	4,367
9.	Königreich Galizien . .	$1,579^{6}$ „	4,395,339 „	2,782
10.	Königreich Dalmatien .	238^{9} „	364,933 „	1,527
11.	Gubernium Venedig (Lomb.-Venet. Königr.)	430^{8} „	2,079,588 „	4,831
12.	Gubern. Lombardei (Lomb.-Venet. Königr.)	395^{1} „	2,495,929 „	6,317
13.	Königreich Ungarn mit Kroatien und Slavonien .	$4,192^{7}$ „	11,404,350 „	2,720
14.	Grossfürst. Siebenbürgen	$1,008^{3}$ „	1,963,435 „	1,948
15.	Die Militärgränze . . .	715^{9} „	1,101,281 „	1,510
	Zusammen	$12,150^{1}$ QM.	35,047,533 E.	2,884

	Kreise, Prov. od. Grafsch.	Stdte.	Mrktfl.	Dörfer.	Häuser.	Familien.
1. Oesterr. u. d. Enns	4	35	239	4,300	157,099	292,194
2. Oesterr. o. d. Enns	5	17	114	6,720	125,957	184,760
3. Steiermark . .	5	20	96	3,590	161,675	189,375
4. Kärnthen u. Krain	5	25	42	5,927	114,198	152,258
5. Küstenland . .	2	30	14	944	64,948	101,319
6. Tyrol	7	22	28	1,720	114,284	162,719
7. Böhmen . . .	16	284	279	12,022	561,367	924,137
8. Mähren u. Schles.	8	119	178	3,674	302,427	479,662
9. Galizien . . .	19	95	194	6,054	666,007	1,031,607
10. Dalmatien . .	4	17	34	865	66,043	62,074
11. Venedig . . .	8	46	198	3,230	359,733	406,022
12. Lombardei . .	9	15	140	2,510	294,343	490,340
13. Ungarn	52 u. 3 Distr.	56	645	11,795	1,636,300	2,418,500
14. Siebenbürgen .	25 u. 4 Distr.	29	46	2,305	286,300	346,300
15. Militärgränze .	4	12	23	2,036	135,612	127,067
Zusammen	173 u. 7 Distr.	822	2,270	67,692	5,046,293	7,368,761

Männliches Geschlecht.

	Beamte u. Hono-rat.	Geist-liche.	Ade-liche.	Gewrbs-leute.	Bauern.	Uebr. erw. Indiv.	Knab. bis z. 18 Jahr.	Summe.
1. Oesterreich unt. der Enns . . .	6,971	2,437	4,676	16,348	61,312	239,385	236,909	568,038
2. Oesterreich ob der Enns . . .	2,253	1,455	834	11,270	35,995	192,238	150,205	394,250
3. Steiermark . .	2,257	1,439	1,251	6,698	46,585	188,731	176,272	423,233
4. Kärnth. u. Krain	1,439	1,232	1,006	2,720	48,438	154,797	142,204	351,836
5. Küstenland . .	1,390	1,115	1,121	7,063	14,604	98,942	93,290	217,525
6. Tyrol	3,710	3,766	1,800	6,000	45,000	158,774	177,800	398,840
7. Böhmen . . .	8,856	4,207	2,200	44,541	135,775	814,919	855,366	1,865,864
8. Mähr. u. Schles.	4,812	2,372	1,146	17,949	70,925	433,609	464,283	995,096
9. Galizien . . .	4,707	3,787	31,229	2,304	349,706	686,322	1,055,541	2,133,596
10. Dalmatien . .	1,825	1,527	333	2,800	20,300	71,245	82,600	180,630
11. Venedig . . .	9,391	8,353	3,837	15,500	115,300	434,239	437,397	1,024,017
12. Lombardei . .	13,033	9,336	3,561	18,500	137,000	569,818	467,828	1,219,066
13. Ungarn . . .	30,000	16,000	255,000	86,000	643,700	1,982,200	2,506,400	5,519,300
14. Siebenbürgen .	4,600	4,700	76,400	14,900	111,200	309,300	433,100	954,200
15. Militärgränze .	1,359	1,747	710	7,692	103,509	135,459	246,690	500,166
Zusammen	96,593	63,473	35,104	260,285	1,939,349	6.469,978	7,530,875	16,745,657

Das zweite und dritte Tableau sind gleichfalls nach der letzten Zählung von 1834, doch muss bemerkt werden, dass bei Tyrol, Ungarn und Siebenbürgen sämmtliche Zahlen nur approximativ sind, da die Verfassungsverhältnisse dieser Länder eine genaue Controlle über die Aufnahmen der numerischen Verhältnisse nicht verstatten: dasselbe findet statt für das Lombardisch-Venetianische Königreich bei der Sonderung der Gewerbsleute von den Bauern.

	Einheimische Männl. nicht Militär.	Fremde.	Militär.	Weibl. Bevölk.	Hauptsumme.
1. Oesterreich ob der Enns	568,038	16,678	35,696	622,392	1,343,652
2. Oesterreich unt. d. Enns	394,250	2,945	16,910	431,898	846,982
3. Steiermark	423,233	977	17,239	466,007	923,882
4. Kärnthen u. Krain . .	351,836	299	11,753	383,146	743,217
5. Küstenland	217,525	70	7,299	223,004	445,317
6. Tyrol . .	398,840	—	12,962	415,833	827,635
7. Böhmen .	1,865,864	2,815	70,021	2,080,011	4,001,852
8. Mähren und Schlesien .	995,096	1,658	43,882	1,096,407	2,110,141
9. Galizien .	2,133,596	1,959	65,186	2,243,148	4,395,339
10. Dalmatien	180,630	—	8,050	176,253	364,933
11. Lombardei	1,219,066	—	67,194	1,209,669	2,495,929
12. Venedig .	1,024,017	—	36,348	1,019,223	2,079,588
13. Ungarn .	5,519,300	—	65,650	5,819,400	11,404,350
14. Siebenbürg.	954,200	—	7,935	1,001,300	1,963,435
15. Militärgränze	500,166	461	52,825	549,152	1,101,281
Zusammen	16,745,657	27,862	518,950	17,736,843	35,047,533

Die politische Eintheilung für die innere Verwaltung des Oesterreichischen Staates weicht zwar allerdings in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten, die Rechtspflege und das Militärwesen in vielen Fällen von einander ab. Doch ist sie meistens deshalb übereinstimmend, weil die Hauptmasse der einzelnen Reiche und Provinzen einen historischen Zusammenhang seit Jahrhunderten erlangt haben, und dieser am zweckmässigsten für die verschiedenen Zweige der Verwaltung auch späterhin erhalten oder mindestens nur mit gleichmässigen Bestandtheilen vereinigt worden ist. Das Königreich Illyrien, welches Kärnthen, Krain und das Küsten-

land umfasst, hat erst 1824 den Karlstädter Kreis an Ungarn abgetreten, so wie dieses Königreich nach dem Beschlusse vom 29. November 1835 etwa 100,000 Einwohner auf 52 QM. von Siebenbürgen erlangte, indem die nordwestlichen Gespannschaften, der mittlere Szolnoker, der Krasznaer und der Kövarer District, die Garander Gespannschaft und ein Theil der goldreichen Strecke zwischen der Aranjosch und Marosch mit Ungarn vereinigt wurden. Das Herzogthum Salzburg wurde als der Salzach-Kreis 1816 dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns einverleibt. Ueber einzelne Veränderungen, welche aus den Anforderungen der besonderen Verwaltungszweige hervorgerufen sind, werden unten besonders §. 8, §. 19, 20 und 22 hervorgehoben werden.

Wenn wir die Gesammtbevölkerung des Oesterreichischen Staates in seinem heutigen Umfange, also seit 1816 nach den allgemeinen Progressionsverhältnissen und ihrem Einflusse auf die politischen Beziehungen betrachten und für die officiellen Zählungsangaben von December 1818, December 1825, December 1829, December 1834 zusammenstellen, die freilich für die östlichen Provinzen immer nur Annäherungen auf Richtigkeit gewähren, so erlangen wir von 1818 = 28,207,882 Seelen bis 1825 = 30,006,849 Seelen eine Steigerung um 1,798,967 Seelen, das ist im jährlichen Durchschnitte 256,995 Seelen oder etwa $\frac{11}{12}$ Procent. Von 1825 bis 1829 = 31,624,888 giebt es bereits eine Steigerung von 1,381,961 Seelen, oder im jährlichen Durchschnitte 345,490 Seelen, etwa $1\frac{2}{15}$ Procent, und von 1829 bis 1834 = 35,047,533 eine Steigerung von 3,422,645 Seelen, wobei allerdings noch zu berücksichtigen bleibt, dass gerade in den letzteren Jahren eine genauere Zählung für die einzelnen Provinzen durchgeführt sein mag, d. i. im jährlichen Durchschnitte 684,529 Seel. oder über 2 Procent. Wir folgern bei einer mindestens in den letzten Jahren unbestreitbar starken Vermehrung der relativen Bevölkerung,

1818	durchschnittl.	auf	1	QM.	= 2,321 S.
1825	„	„	„	„	= 2,468 „
1829	„	„	„	„	= 2,603 „
1834	„	„	„	„	= 2,884 „

dass die Kräfte dieses Staates, ungeachtet seiner schon jetzt über den ganzen Staat vertheilten relativ starken Bevölkerung, so reichlich zur Ernährung der in derselben vorhandenen Volksmenge zufliessen, dass wir auch in den nächsten Jahren noch

unbezweifelt eine stets beträchtlich steigende Bevölkerung vermittelst der Propagation durch sich selbst voraussetzen dürfen. Der Oesterreichische Staat nimmt indess bereits gegenwärtig nach seiner Bevölkerung die zweite Stelle unter den Grossmächten Europas ein, indem er unmittelbar auf das Russische Kaiserthum folgt, und über ein Siebentheil der Gesammtbevölkerung Europas in sich schliesst. Nach seinem Flächeninhalte umfasst er aber noch nicht ein volles Zwölftheil der Bodenfläche Europas.

§ 4.

Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Land- und Wasserstrassen.

Das Oesterreichische Kaiserthum dehnt sich bei dem Besitze des sehr schmalen Küstenstreifens von Dalmatien durch 9 Grade nördlicher Breite aus, nämlich zwischen 42° 9′ 40″ bis 51° 4′ 58″, und durch 18 Grade östlicher Länge von 26° 12′ bis 44° 17′ 56″. Es ist also fast doppelt so lang als breit, und wenn wir die grösseren südlichen Ländermassen erst bei der Lombardei mit 44° 55′ anfangen sehen, so erreicht die Länge fast das Dreifache seiner Breite wenigstens für die Hauptbestandtheile. Dessenungeachtet gewährt seine Lage demselben noch sehr reichlich den fruchtreichen Ertrag vieler Producte des südlichen Europas mit dem stattlichsten Reichthum aller Producte des mittleren Europas vereinigt. Denn die klimatischen Verhältnisse lassen für den Oesterreichischen Staat wie in Frankreich, das ganze Territorium in drei Regionen zur allgemeinsten Uebersicht seiner Producte abtheilen. Die erste oder südliche Region umfasst die Länder zwischen 42° 9′ bis 46° nördlicher Breite, in welcher die Oliven, der Reis und die Südfrüchte noch zur Reife gebracht werden können, wenn sie auch nicht zum Haupterwerb der Bewohner dieser Länder gehören. Hieher ist ein Territorium von 1710 QM., oder etwa ein Siebentel der Bodenfläche zu rechnen, nämlich die Lombardei, Venedig, das Gebiet von Triest, Süd-Tyrol, Dalmatien, ein grosser Theil von Kroatien, Slavonien und des Banats. Der Winter währt hier nicht über zwei Monate, und die Haupterndte fällt in die zweite Hälfte des Juni.

Die mittlere Region, welche bei weitem die grössere Ländermasse dieses Staates in sich einschliesst, zwischen 46° bis 49° nördlicher Breite, etwa 7500 QM. oder gegen fünf Achttheile der gesammten Territorialfläche, kann als das Weinland bezeichnet werden, weil in allen diesem Klima angehörenden Ländern (dem grössten Theil von Ungarn, Siebenbürgen, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain und Tyrol, den südlichen Strichen von Böhmen und Mähren, den nördlichsten Gegenden des Lombardisch-Venetianischen Königreichs) der Weinbau zu den Hauptgewerben gehört. Der eigentliche Winter dauert hier nicht über drei Monate und die Haupterndte des Getreides fällt in die Mitte Juli. Die nördliche Region zwischen 49° und 51°, noch nicht ein völliges Viertel der Bodenfläche (2,940 QM.) des Staates, umfasst den nördlichen Rest der Ländermasse und lässt sich als das Getreideland bezeichnen, weil hier nur die gewöhnlicheren Getreidearten des mittleren Europas geerndtet werden können. Diese Länder haben einen Winter von 4 Monaten, welcher bei der grösstentheils höheren Lage der Landschaften dieser Region sich nicht wesentlich von dem des nördlichen Deutschlands unterscheidet und die Haupterndte durchschnittlich in die erste Hälfte des Augusts fallen lässt. — Es erscheint nur naturgemäss, dass in einem so ausgedehnten Reiche die mittlere Jahrestemperatur höchst bedeutsame Differenzen selbst bei den Durchschnittsverhältnissen darbietet, die wir auf nicht weniger als 10° ansetzen dürfen. Denn wir finden in dem nördlichen Galizien dieselbe nicht über + 6° R., während sie in den südlichsten Punkten des Tieflandes des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, Illyriens und Dalmatiens bis auf 16° R. sich erhebt. Die mittlere Jahrestemperatur von Triest beträgt 15°9, von Padua 14°, von Mailand 12°9, von Ofen 10°6, Wien 10°4, Prag 9°8, Grätz und Innsbruck 9°3, von Hohenelbe in Böhmen 6°5. Nicht minder zeigen sich die bedeutsamsten Veränderungen, welche in ganz nahe aneinander liegenden Gegenden durch die Lage der Gebirge und die Seehöhe veranlasst werden. Den auffallendsten Contrast bietet hiefür Tyrol dar.

Es ist aber diese Verschiedenheit der klimatischen Verhältnisse für den Oesterreichischen Staat um so grösser, als in seiner ganzen Längenausdehnung zwei Hauptgebirge Europas, die Alpen und die Karpathen mit mehreren ihrer Nebenzweige ihn durchschneiden, und der grösste Theil seiner Ländermasse

auf der nördlichen und südlichen Abdachung dieser Gebirge liegt. Der Hauptstock der Alpen befindet sich zwar ausserhalb der Oesterreichischen Gränze im Sardinischen Festlande und in der Schweiz, aber die östlichen Zweige derselben, weit höher und ausgedehnter als ihre westlichen, die Rhätischen (Veltliner, Trienter als Nebenzweige derselben), Norischen (mit ihrem Hauptzweige der Steyerschen), Karnischen, Julischen (und deren Abzweigung in den Steiner-Alden) und Dinarischen Alpen sind über die westlichen Provinzen dieses Staates von der Lombardei ab bis zum Donaugebiet und der Türkischen Gränze hingezogen. Der nördliche Theil des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, Illyrien in seinen beiden Haupttheilen, Dalmatien, Tyrol, das Erzherzogthum ob der Enns, ein grosser Theil von Kroatien und Slavonien ist ihr Territorium. In der Breite von 36—40 geographischen Meilen, in der Länge von 86—90 geographischen Meilen umfassen sie ein Territorium von 2300 QM., fast den fünften Theil der gesammten Bodenfläche des Oesterreichischen Staates. Sie erheben sich in den Rhätischen Alpen im Orteles bis auf 12,059′ (nach der genaueren Berechnung des Freiherrn v. Welden), der noch vor wenigen Jahren (nach den älteren Berechnungen auf 14,816′, 14,446′, 13,936′ geschätzt) mit dem Montblanc und dem Monte Rosa um den Rang wetteifern sollte, als die höchste Bergesspitze in Europa geachtet zu werden. In nächster Nachbarschaft des Orteles befinden sich noch der Hoch-Tschernowand 11,646′, die Kaisersspitze oder Zebru 11,514′ und der Monte Cristallo 9750′ hoch. In den Veltliner Alpen, die ihren Namen von dem auch historisch über drei Jahrhunderte wichtigen Veltlin, Valtlin, Valle Tellina (einem zehn Meilen langen Thale längst der Adda) tragen, erhebt sich der Gavio auf 11,028′, der Tonal an der Gränze von Tyrol 10,296′ und der Legnone zwischen der Adda und dem Oglio auf 8,070′ Höhe. In der mittleren Kette der Rhätischen Alpen treffen wir den Gross-Oetzthaler-Ferner, den Gebatsch-Ferner, den Wildspitz-Ferner und den Hochvernagt, sämmtlich zwischen 11,500′ und 11,600′, den Glockthurm 10,579′, die Remsspitze 10,136′ und noch mehrere andere Höhen über der ewigen Schneegränze (hier zwischen 7500—8200′ Höhe).

Die Norischen Alpen, welche von Tyrols Gränze mitten durch die Alt-Oesterreichischen Länder bis nach Ungarn laufen, haben im Grossglockner nach Schiegg 11,988′ (nach früherer

Berechnung bis auf 13,336′) die mächtigste Erhebung, für sich selbst ein gewaltiges Gebirge bildend, voll von Gletschern und Eisfeldern.

Nördlich vom Grossglockner und von der Mur ziehen sich die Salzburger Alpen zwischen der Salzach und der Enns bis zur Donau hin. Sie erreichen in den hohen Tauern auf sechs Bergspitzen mehr als die Höhe von 10,000′ (das Krummhorn 11,104′, die Adlersruhe 10,643′, die Hohenwartshöhe 10,394′, das Hochkar 10,633′, der Brennkogel 10,514′ und der Ankogel 11,131′) und in dreifach so vielen Gipfeln die Höhe zwischen 6,500′ und 10,000′. Zu ihnen gehören die höchsten Spitzen des Traungebirges in dem sogenannten Salzkammergute, der Dach oder Thorstein 9,331′, das hohe Kreuz 8,747′, der hohe Gjaidstein 8,657′ u. s. w. Zwischen der Enns und der Leytha laufen als Zweige der Norischen und Steyerschen Alpen zur Donau hin die Sölker-Alpen, die Rottenmanner-Tauern und das Wienerwaldgebirge, welches in dem Leopolds- und Kahlenberge bei Wien endigt. Der Alpencharakter noch auf den hohen Culmen zwischen 7,100′ und 4,000′ festgehalten, verliert sich darauf in die sanftere Abflachung fruchtbarer Vorgebirge, die auch auf dem rechten Leythaufer in dem noch niedrigeren Leythagebirge fortgesetzt werden. Zwischen der Mur und der Drau laufen als die südlichsten Zweige der Norischen Alpen die Kremser Alpen im Eisenhut bis auf 7,470′ ansteigend, die Murauer-Alpen mit dem Murauer-Kopf 9,500′, die Judenburger- oder Seethaler-Alpen, die Maralpen, die Saualpen, die Koralpen zwischen 6,500 und 5,000′ auf ihren höchsten Gipfeln: sie setzen dann, wo die Mur ihre östliche Richtung verlässt und von Norden nach Süden fällt, auf das linke Ufer dieses Flusses in die Fischbacher-Alpen über und laufen endlich als abgeflachtes Vorgebirge nördlich von dem Platten-See in dem Bakonyer-Wald bis gegen Ofen aus, wo die Donau den östlichen Lauf aufgiebt, um bei Waitzen von Norden nach Süden bis zur Slavonischen Gränze zu fallen.

Die Kärnthischen oder Karnischen Alpen nehmen ihren Anfang an der Tyroler Gränze südlich von der Drau, indem sie von den Rhätischen durch das Thal der Piave getrennt werden. Sie erreichen im Terglou oder Terklou den höchsten Gipfel mit 10,485′ Höhe, welcher zugleich die östlichsten Gletscher der Alpen in sich schliesst und die Quellen der Sau ge-

währt. Nordöstlich reihen sich an ihn das Barbazi-Gebirge und die Gailthaler-Alpen, die Pleckner-Alpen, die Pontafler-Alpen und der Manhardt, sämmtlich auf den höchsten Gipfeln nur zwischen 9,000′ und 6,500′ sich erhebend, und nördlich vom Gailflusse die Villacher-Alpen mit dem Dobratsch von 8,000′ Höhe. Westlich schliessen sich an den Terglou der Loibelberg, der Sattelberg und die Süd-Steyerschen Gebirge südlich von der Drau, nur auf den höchsten Gipfeln noch zwischen 8,000′ und 5,000′ hoch, bis sie bei ihrem Uebergange nach Ungarn und Kroatien im Bacher-Ivanhiczar- und Kalmüker Gebirge auch diese Höhe bis auf 3,000′ verlieren.

Südwestlich von den Karnischen Alpen breiten sich die Julischen oder Krainischen Alpen zwischen der Sau und dem Isonzo aus, worauf sie sich in zwei Hauptketten zerspalten, deren eine in die Halbinsel Istrien sich hineinzieht, die andere nach Kroatien und der benachbarten Militärgränze ausläuft. Sie gehören nur zu den Mittelgebirgen, erreichen allein in dem Schneeberg nördlich von Fiume gegen 7,000′ und in dem Jauernig und dem Kuschelska-Strena über 6,000′ Höhe, bleiben aber sonst selbst auf den höchsten Gipfeln unter 4,000′. Merkwürdig zeichnen sich aber diese Gebirge, grösstentheils aus Kalkstein bestehend, durch ihre vielfachen trichterförmigen Einsenkungen, Höhlen und Grotten aus, wohin besonders der durch seine temporairen Abflüsse bekannte Cirknitzer See, die Adelsberger Grotten, die Höhlen von Podpetsch und die Grotte Corniale bei Triest gehören.

Die Dinarischen Alpen, als der äusserste südliche Zweig im Oesterreichischen Staate, haben ihren Namen vom Dalmatischen Berge Dinarä (5,669′) erlangt. Sie lassen sich als die Fortsetzung der Julischen Alpen betrachten, zerspalten sich gleichfalls wie jene in zwei Hauptarme, von denen der östliche südlich von der Kulpa nach der Donau zu ausläuft, der andere südlich die Küstengebirge der Kroatischen Militärgränze und Dalmatiens bilden. Die letzteren sind die höheren, wiewohl keiner ihrer Gipfel auf 6,000′ ansteigt. Es werden in denselben das auf 20 Meilen ausgedehnte Kapella Gebirge, das Wellebit oder Morlachische Gebirge in einer Ausdehnung von 16 Meilen und das noch längere Dalmatische Küstengebirge unterschieden, mit welchem fast parallel das Popila Gebirge an der Albanischen Gränze läuft.

Gesondert von den Alpen, wenn auch nicht ohne allen Zusammenhang, da nur das Donauthal von Wien bis Presburg die nördlichsten Abzweigungen der Alpen von dem Anfange des Slavischen Hochgebirges unterscheiden, müssen die Karpathen dargestellt werden. Sie gehören nach ihrem ganzen Umfange ausschliesslich dem Oesterreichischen Staate an, da nur die unbedeutendsten Nebenzweige derselben ausserhalb seiner Gränzen auslaufen. Der Hauptkamm derselben bildet einen gekrümmten Bogen von fast 120 geogr. Meilen Länge und hat seit den ältesten historischen Erinnerungen zugleich als politische Scheidewand der Völker gedient. Namentlich bewährte sich dieses in der grossen Völkerwanderung zu Anfang des Mittelalters, wo nördlich von den Karpathen die Völker anfänglich unangefochten durch die grossen Umwälzungen blieben, und erst späterhin mittelbar selbst durch Auswanderungen nach südlicheren Gegenden theilweise an diesen gewaltsamen Bewegungen Antheil nahmen.

Man unterscheidet in den Karpathen sechs Zweige: a) die kleinen Karpathen, welche als das Vorgebirge zu betrachten sind, bereits bei Presburg auf dem linken Donauufer ihren Anfang nehmen und sich nördlich an der Gränze von Mähren und Ungarn zwischen der March und der Waag hinziehen: ihre höchsten Gipfel erreichen noch nicht 2,000′ Höhe. An diese reihen sich in nördöstlicher Richtung längst der Gränze von Mähren und Schlesien b) die Beskiden an, welche wieder in das Jablunka-Gebirge, in den Höhenzug der Lissa Hora (4,260′) und der Babia Gura (mit dem gleichnamigen Gipfel von 5,400′) sich zertheilen. Den Hochkamm oder Hauptstock dieses Gebirges bilden c) die Central- oder Hoch-Karpathen, die im Lande selbst der Tatra genannt werden, und in welchen mehrere Gipfel mit ewigem Schnee bedeckt angetroffen werden, wie die Lomnitzer-Spitze 8,545′, die Eisthaler-Spitze 8,100′, der grosse Krywan an der Ungarisch-Galizischen Gränze 8,018′ (7,818′), die Käsmarker-Spitze 7,300′ und der Rothensee-Thurm 7,200′. In diesem Theile der Karpathen herrscht im Allgemeinen der Alpen-Charakter vor, und selbst ihre Gletscher finden wir an der Nordseite der Eisthaler-Spitze, so wie in dessen Nähe hohe Alpenseen, wie den Fünfsee 6,120′ hoch und den Grün- und Roth-See zwischen 6,000′ und 5,000′ Höhe. — Südlich von den Central-Karpathen laufen zwischen der Waag, der Neitra, dem Gran und dem Hernath d) die Un-

garischen Erzgebirge in mehreren Zweigen, die wie alle metallreichen Gebirge in ihren Gipfeln nur zu mittleren Höhen sich erheben (der Kralova Hola 5,300′ ist die höchste Spitze). Die wichtigsten sind das Trentschin- und das Fatra-Gebirge bei Kremnitz und Schemnitz. — Oestlich von den Central-Karpathen läuft e) das Waldgebirge bis zur Bukowina und der Gränze Siebenbürgens hin, ein niedriges Sandstein- und Schiefer-Gebirge, das überaus quellenreich ist, der Theiss, dem Dniester und dem Pruth ihren Ursprung giebt, und auf der südwestlichen Abflachung noch den Anbau von Weingärten verstattet. — Endlich südlich von den Wald-Karpathen erheben sich f) die Siebenbürgischen Karpathen, welche das ganze Grossfürstenthum Siebenbürgen einnehmen und kaum an der Marosch hie und da eine etwas weitere Thalebene verstatten. Hier gehen die Karpathen wieder aus dem Mittelgebirge in das Hochgebirge über, erreichen in der östlichen und südlichen Umgränzung abermals die Schneeregion, wie im Budös und Butecz zwischen 8,200′ und 8,800′, im Retyczat gegen 7,800′, Ujnöke 7597′, Tzurel 7,319′ u. s. w., und tragen auch hier denselben Alpencharakter an sich, wie die Central-Karpathen, nur dass ihnen die Gletscher fehlen. Der nördliche und westliche Theil dieses Zweiges der Karpathen flacht sich nach den Nebenflüssen der Theiss in weniger schroffe Vorgebirge ab und enthält in diesen das Siebenbürgische Erzgebirge.

Ausserhalb dieser beiden Hauptgebirgszüge des Oesterreichischen Staates dehnen sich nördlich von den Karpathen die Sudeten über Mähren, Schlesien und Böhmen aus, die jedoch nur zu den Mittelgebirgen gehören, die Waldregion nur für wenige Höhen verlieren und sich bei wenig breiten und ausgedehnten Kämmen bald wieder zu urbarem Boden für den Ackerbau abflachen. Die grosse Sturmhaube 4,630′ und der Mährische Schneeberg oder der Altvater 4,500′ sind ihre höchsten Punkte auf dem Oesterreichischen Gebiete. Der südwestliche Zweig, welcher als das Mährische Gebirge die Gränzscheide zwischen Mähren und Böhmen feststellt, gewährt noch weniger höhere Gipfel und hält sich zwischen 2,000′ und 800′ hoch; bis er nach dem Donaugebiete sich völlig abflacht. Wieder in stärkerer Erhebung, aber gerade in entgegengesetzter Richtung von Südosten nach Nordwesten schliesst sich zur Abgränzung Böhmens gegen das Königreich Baiern der Böhmerwald an, wel-

cher in der Länge von 25 geogr. Meilen sich ausdehnt, aber nur etwa in der grössten Breite vier Meilen weit ins Land sich erstreckt. Seine höchsten Gipfel auf dem Oesterreichischen Gebiete sind der Heidelberg 4,332′, der Kubani oder Boubi 4,218′ und der Dreisesselberg 3,798′ hoch. — Die Nordgränze Böhmens bildet das Sächsische Erzgebirge, das nur durch das Egerthal von dem Böhmerwald getrennt ist, jedoch seine reichsten Metalladern auf der nördlichen Abdachung für Sachsen besitzt und überhaupt in Böhmen wenig sich ausbreitet: als die höchsten Punkte sind hier der Keilberg bei Gottesgabe 3,860′ und der Schwarzwald bei Joachimsthal 3,757′ zu bemerken. Als ein Zweig des Erzgebirges muss das Böhmische Mittelgebirge betrachtet werden, welches von jenem durch die Biela nur gesondert ist und bei einer Breite von etwa zwei Meilen von Laun nach Aussig zwischen der Biela und der Eger 4 Meilen lang sich hinzieht. Das Erzgebirge selbst wird durch die Elbe in der nördlichen Gränzscheide zwischen Sachsen und Böhmen von dem Riesengebirge abgeschieden, welches als nordöstlicher Zweig den Sudeten angehört, und an der Böhmisch-Mährisch-Schlesischen Gränze dem Hauptkamme dieses Gebirges sich wieder anschliesst.

Vergleichen wir nach dieser übersichtlichen Darstellung der Gebirgszüge diesen Staat mit den übrigen vier Grossmächten sowohl in seiner Begränzung durch den natürlichen Schutz der Gebirge, als auch in dem Quantum des Verlustes seiner Bodenfläche für das Unland, so müssen wir auf beiden Seiten ihm die zweite Stelle einräumen. Nur der Britische Staat erfreut sich durch seine Insularlage eines noch günstigeren Verhältnisses, während der Oesterreichische Staat nur da entblösst erscheint, wo, wie in Italien, weniger mächtige Staaten ihm entgegenstehen, gegen die sein natürliches und politisches Uebergewicht bereits für sich allein die angemessenste Gegenwehr darbietet. Aber anderseits verliert kein Europäischer Staat vom ersten Range, ausser Russland, verhältnissmässig soviel Territorium an Unland, als Oesterreich, da fast der vierte Theil desselben darauf gerechnet werden muss. Allein die Alpen und die Karpathen nehmen über 4,000 QM. des Oesterreichischen Gebietes für sich in Anspruch von denen wiederum kaum mehr als $\frac{3}{8}$ dieses Territoriums als culturfähig im engeren Sinne des Wortes angesehen werden darf. Es ist daher eben so erklärlich, dass in keinem grossen Staate verhältniss-

mässig so wenig ebenes Land als gerade in diesem angetroffen wird; denn nehmen wir die Lombardische Ebene, ferner das nicht einmal überall weite Donauthal und die grosse südöstliche Ungarische Ebene südlich von Ofen und an beiden Ufern der Theiss aus, so vermögen wir nur in Böhmen und Mähren geringere ebene Landschaften zu bezeichnen, da auch diese beiden Länder, selbst wo sie nicht von Gebirgen bedeckt sind, stark wellenförmig sich erheben.

Bei dieser localen Beschaffenheit des grössten Theils des Oesterreichischen Staates erscheint das Bedürfniss eines geordneten inneren Verkehrs um so nothwendiger die Hülfe von künstlichen Landstrassen zu erfordern, damit die von der Natur aufgedrängte Trennung der dann nur scheinbar benachbarten Landstriche möglichst bezwungen und beseitigt wird. Demungeachtet ist diese Fürsorge der Oesterreichischen Regierung erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts mit Eifer als Gegenstand der Regierungsthätigkeit aufgefasst worden, wodurch der natürliche grosse Reichthum des Bodens an nutzbaren Producten erst allmählich seine Bedeutung gewinnen, und das von ihm abhängige nachdrucksvolle Gewicht dem Staate gewähren konnte.

Von Wien gehen gegenwärtig neun Hauptstrassen nach den verschiedenen Provinzen, nämlich zwei nach Ungarn (den beiden Hauptstädten) mit sechs davon abhängigen Verbindungsstrassen nach Siebenbürgen, der Militärgränze und den grösseren Städten Ungarn's und Siebenbürgen's, eine nach Carlstadt, zwei nach Böhmen (Prag und Eger) mit dreizehn Verbindungsstrassen im Innern dieses Landes, eine nach Galizien's Hauptstadt mit acht Verbindungsstrassen, eine nach Linz, Salzburg, Tyrol und von hier nach Verona mit dreizehn Verbindungsstrassen, endlich zwei nach Italien, von denen die eine nach Trieste führt und neun Verbindungsstrassen mit Salzburg, Tyrol, Fiume, Udine u. s. w. hat, die andere nach Udine geht und hier sich in zwei Hauptstrassen nach Mailand und Venedig spaltet, ausserdem aber ein und zwanzig Verbindungsstrassen von sich ausgehen lässt.

Die gesammte Anzahl der auf öffentliche (Aerarial) Kosten angelegten und unterhaltenen Landstrassen betrug im Jahre 1832 für alle Provinzen ausser Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze $2120\frac{3}{4}$ Oest. Meilen *) (2172 geogr. Meilen), und zwar für

			Summe d. jährl. Aufwandes.
Oesterreich unter der Enns	$120\frac{3}{4}$	Oest. M.	424,349 Fl. **)
Oesterreich ob der Enns .	$124\frac{3}{4}$	„ „	227,024 „
Steyermark	$93\frac{1}{2}$	„ „	194,212 „
Kärnthen und Krain . .	117	„ „	224,724 „
Küstenland	$60\frac{1}{2}$	„ „	117,656 „
Tyrol	$168\frac{1}{4}$	„ „	270,118 „
Böhmen	$392\frac{3}{4}$	„ „	666,776 „
Mähren und Schlesien . .	$118\frac{1}{2}$	„ „	282,431 „
Galizien	$364\frac{1}{2}$	„ „	537,105 „
Dalmatien	$21\frac{1}{4}$	„ „	60,990 „
Lombardei	$369\frac{1}{4}$	„ „	808,619 „
Venedig	$169\frac{3}{4}$	„ „	539,952 „
Zusammen	$2{,}120\frac{3}{4}$	Oest. M.	4,354,556 Fl.

= 3,048,189 Thlr. Preuss., in welcher Summe für dieses Jahr etwa der achte Theil mit 567,477 Fl. für Neubauten und Erweiterung der Strassen mit einbegriffen ist. Die Anzahl der bei diesen Strassen bleibend beschäftigten Aufseher, Einnehmer und Arbeiter betrug in diesem Jahre 5845 Personen. In Oesterreich unter der Enns und in Galizien bestehen eigene Strassen- und Wasserbaudirectionen, in Mähren und Schlesien befindet sich ausschliesslich eine Direction für den Strassenbau. In den übrigen hier aufgeführten Provinzen haben zugleich die Civilbaudirectionen die obere Leitung über alle Strassen- und Wasserbauten. Die financielle Verwaltung dieser Bauten wird in diesen Provinzen mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreichs aus besonderen Baufonds bestritten, welche ausser den Strassengelder-Einnahmen ihre bestimmten Zuweisungen erhalten. In den beiden Italienischen Provinzen hängt inzwischen die

---

*) Eine Oesterreichische Meile beträgt 24,172 Fuss, und 331 Oesterreichische Meilen sind fast genau 339 geogr. Meilen, oder in ziemlicher Annäherung 85 geogr. Meilen = 83 Oest. Meilen, vergl. Prof. F. W. Schneider, Taschenbuch der Maass- und Gewichtskunde (ein gründlich bearbeitetes und treffliches Hülfsmittel) Berlin 1839, S. 371.

**) Da die Cölnische Mark fein Silber zu 20 Fl. ausgeprägt wird, so ist 1 Fl. genau für 21 Sgr. Preuss. und 20 Kreuzer für 7 Sgr. zu nehmen.

Bestreitung der dahin gehörigen Besoldungen und des übrigen Kostenaufwandes von der allgemeinen Verwaltung des Camerale ab. In den beiden zunächst folgenden Jahren (1833 und 1834) war die Gesammtzahl der Meilen Staats-Strassen in diesen 12 Provinzen um $29\frac{3}{4}$ Oest. Meilen gewachsen, also bis auf $2151\frac{1}{2}$ Oest. Meilen ($2202\frac{1}{2}$ geogr. Meilen), wovon unter den neugebauten Strassen auf die Steyermark $7\frac{1}{2}$ Meilen, auf Böhmen $19\frac{3}{4}$ Meilen, auf Mähren und Galizien je 1 Meile und auf Venedig $\frac{1}{2}$ Meile kommen. Die Summe des jährlichen Aufwandes hatte sich bis auf 4,735,005 Fl. (3,314,503 Thlr.) gesteigert.

In Siebenbürgen werden die öffentlichen Strassen aus den Fonds der dortigen Provinzialcassen erbaut und unterhalten. Die Gesammtmeilenzahl betrug 1832 $203\frac{1}{2}$ Oest. Meilen, aber in den beiden nächstfolgenden Jahren wurde viel gebaut, so dass 1834 schon $248\frac{1}{2}$ Oest. Meilen der öffentlichen Benutzung übergeben waren. Der jährliche Kostenaufwand ist bei der Vermischung der Ausgaben der Provinzialcasse nicht genau bekannt. In den Bezirken der Verwaltung der Militärgränze sind gegenwärtig 303 Oest. Meilen von der öconomischen Verwaltung derselben auf Kosten des Militär-Aerars angelegte und unterhaltene Landstrassen, deren Kostenaufwand für 1832 = 191,314 Fl., für 1834 = 277,580 Fl. betrug. — Ueber den Strassenbau in Ungarn habe ich die betreffenden Angaben nicht erlangen können. Für das Jahr 1832 wurde durch einen Aufschlag auf die Salzsteuer, nämlich von 11 Kreuzer auf den Centner Salz ein Fond von 218,444 Fl. (152,909 Thlr.) gebildet, auf welchen für Strassen-, Canal-Bauten und Räumung der Flüsse 105,582 Fl. angewiesen wurden. Es fehlt in Ungarn noch sehr an regelmässig unterhaltenen Landstrassen *), und die vorhandenen sind grossentheils einfache Kies-Chausseen, die aber insgesammt kaum 500 Oest. Meilen betragen dürften. Stellen wir mit Zuhülfenahme dieser unsicheren Angabe die Gesammtsumme der am Ende des Jahres 1834 im ganzen Oesterreichischen Staate vorhandenen Landstrassen zusammen, so erhalten wir 3203 Oest. Meilen oder über 3280 geogr. Meilen mit einem jährlichen Kostenaufwande von mindestens 5,100,000 Fl. seit 1834 (3,570,000 Th.)

---

*) Ueber die schlechte Beschaffenheit der Seitenstrassen Ungarns vergl. Elsner's eigene Erfahrung, Ausland, Aug. 1839, Nr. 222—24.

Unter diesen Landstrassen verdienen inzwischen vorzugsweise die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, wenn man die Fürsorge der Staatsregierung für die angemessenste Beförderung des inneren Verkehrs beurtheilen will: die Carolinerstrasse von Fiume nach Carlstadt, die Josephinerstrasse von Carlstadt nach Zengh, die seit 1811 erbaute Marie-Luisenstrasse von Zengh nach Fiume und die neuen Alpenstrassen. Die Marie-Louisenstrasse, obschon sie fast ausschliesslich über das Gebirge läuft, erscheint selbst für die schwersten Fuhrwerke als eine bequeme Kunststrasse. Auf einer Länge von 14 Meilen, ist sie überall 26′ breit, erhebt sich auf der Podolier Spitze fast 3000′ über den Wasserspiegel und fällt dennoch niemals über 4 Zoll auf 1 Wiener Klafter, so dass 40 Centner durch 4 Pferde ohne Vorspann und Radsperre weiter geschafft werden können. Ferner gehören hieher die Franzstrasse, welche seit 1817 von Borgo nach der Bukowina durch das Gebirge durchgeführt wurde. Unter den Alpenstrassen tritt die von Spondinigo bis Bormio in den Jahren 1820—25 erbaute ganz besonders hervor. Diese wurde späterhin (1825—34) von Bormio bis Lecco über den Stelvio oder das Stilfser-Joch mit einem Kostenaufwande von 2,634,000 Lire Austr. *) (614,600 Thaler) geführt. Sie erreicht hier auf dem Culminationspunkte 8,610′ über dem Meeresspiegel, ist also die höchste gelegene Kunststrasse in Europa **), und beträgt von der Brücke Spondinigo bis Lecco 38 Miglien oder 19 Posten (8½ geogr. Meilen); mit den Wandeln hat sie 52 übereinander gebaute Terrassen oberhalb Trafoi, zum grössten Theil jede von 100′ Höhe. Nächst ihr steht die schöne Strasse von Chiavenna über den Splügen, mit einem Kostenaufwande von 1,369,000

---

*) Diese Lire Austriache sind die 20 Kreuzerstücke, von denen 3 auf 1 Fl. gehen, also einzeln mit 7 Silbergroschen Preuss. gleichgestellt werden können.

**) Selbst die zunächst benachbarten höchsten Saumwege, welche das Münsterthal in Graubündten und das Ober-Etschthal in Tyrol mit der Grafschaft Bormio und dem Valtelin verbinden, steigen nicht bis zu einer solchen Höhe hinan. Die Maulthiere kommen über das Wormserjoch (Braglio, Braullo oder Umbrail) auf dem höchsten Punkte nur 7,850′ über dem Meere; und die Scaletta di Fraele, welche nur von Fussgängern von der Mitte Juni bis Mitte September erstiegen wird, erreicht auf dem Culminationspunkte erst 7,540′ Höhe.

Lire Austr. (319,433 Thaler) vollendet im Jahre 1831. Ferner die grosse Strasse von Lecco nach Colico längst dem Lecco-See, erbaut für 2,859,000 Lire Austr. (667,100 Thaler), die grosse Kunststrasse von Treviso über Ceneda, Serravalle und das Cadore-Thal nach Ampezzo in Tyrol, für 5,619,000 Lire Austr. (1,311,100 Thaler) erbaut, wodurch ein früherer Umweg von fast 34 Meilen erspart und das südwestliche Deutschland auf dem kürzesten Wege mit dem Adriatischen Meere in Verbindung gesetzt wurde; die Kunststrasse von Peschiera über Verona, Padua und Udine nach Pontafel, für 2,381,000 Lire Austr. (555,566 Thaler) erbaut. An diese schlossen sich späterhin in Padua die Strasse über Rovigo nach Ferrara mit einem Kostenaufwande von 835,000 Lire Austr. (194,833 Thaler) und in Treviso die Strasse nach Oderzo, Mutta, Porto Gruaro und Giorgio di Nogaro an mit einem Kostenaufwande von 600,000 Lire Austr. (140,000 Thaler). Die Strasse von Triest nach Optschina wurde zur Verbindung mit Laibach mit einem Kostenaufwande von 900,000 Lire Austr. (210,000 Thaler) erbaut. Alle diese letztgenannten Strassen nach dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in demselben sind fast ohne Ausnahme erst seit dem Wiener Congresse entworfen, jedoch noch unter der Regierung des Kaisers Franz I. ausgeführt worden, wo sie mit den trefflichen unter der Französischen Verwaltung erbauten Kunststrassen auf eine würdige Weise in Verbindung gesetzt wurden.

Ueberhaupt haben zwar diese Kunststrassen im Allgemeinen die früher schon benutzten Gebirgspässe in ihren Lauf hineingezogen, aber nicht selten auch den näheren oder bequemeren Weg durch den Felsen gehauen, wie an dem Luegpass auf der Kunststrasse von Salzburg nach St. Johann, dies schon für die von Kaiser Carl VI. angelegte Strasse über den Loibel in Krain geschehen ist. Es sind auf solche Weise von berühmten Bergpässen in das Gebiet der Staats-Landstrassen hineingezogen: der Strubpass zwischen Salzburg und Insbruck, der Gasteinerpass auf der Kunststrasse aus dem Salzachthale, der Rastädter-Tauerpass zwischen Salzburg und Villach, der Attergaupass und der Geishornerpass zwischen Salzburg und Grätz, der Semeringpass über den 3,257′ hohen Semering auf der Hauptstrasse bei Wien nach Venedig, der Wurzenpass zwischen Villach und Laibach, die Prewalderpässe zwischen Görz und Laibach, der Finstermünzerpass, der Pass von Nauders und der

Brennerpass in Tyrol auf den Strassen von Insbruck nach Botzen und Brixen, der Predilpass auf der Strasse von Udine nach Fletsch. Die Böhmischen, Mährischen und Galizischen Pässe sind von geringerer Bedeutung; in Ungarn der Jablunkapass auf der Hauptstrasse von Presburg nach Teschen und der Pass von Csertowa Szwadda 3,628′ hoch auf der Strasse aus dem oberen Waagthale nach Breczno am Gran; in Siebenbürgen die Vulkan-, Rothenthurm-, Törzburg-, Tömös- und Bodza-Pässe auf der Hauptstrasse nach der Wallachei, die Ojtos-, Gyemes- und Tölgyes-Pässe auf der Hauptstrasse nach der Moldau, der Borgopass auf der Strasse nach der Bukowina und der eiserne Thorpass auf der Hauptstrasse nach Ungarn.

Mit Eisenbahnen ist der Oesterreichische Staat noch nicht weit fortgeschritten, und dürfte auch hierin für die meisten seiner Provinzen grosse fast unübersteigliche Terrainhindernisse finden, doch ist er für jetzt auch nicht hinter den übrigen Deutschen Staaten zurückgeblieben. Als erste sehr unvollkommene Versuche können die nur mit Pferden benutzten Eisenbahnen angeführt werden, welche zur Verbindung der Donau mit der Moldau *) von Linz nach Budweis, darauf von Linz bis Gmünd verlängert und von Prag nach Pilsen (die letzte noch nicht zur Hälfte des Plans ausgeführt) in den Jahren 1825—36 angelegt sind und überhaupt eine Strecke von 35½ Meilen einnehmen. Als eine weit grossartigere Unternehmung erscheint die auf Actien unternommene Kaiser Ferdinands-Nordbahn, welche Wien selbst mit Bochnia in Galizien (Salzwerke) verbinden soll und bereits jetzt (mindestens noch zwei Jahre vor ihrer Vollendung) den Kaiser von Russland angeregt hat, mit einer vom Russischen Staate in der Verzinsung der Actien garantirten Eisenbahn von Warschau entgegenzukommen, durch deren Vollendung die längste Eisenbahnverbindung auf dem Europäischen Continente gewährt sein würde. Das Haus Rothschild in Wien hat sich an die Spitze der colossalen Unternehmung gestellt und in den Jahren 1830—35 die Vorarbeiten dazu allein geleitet. Im Jahre 1835 ertheilte Kaiser Ferdinand erst das Privilegium

*) Fr. v. Gerstner, über die Eisenbahnen zwischen der Moldau und Donau, Wien 1824 u. 1829, vergl. mit seinem Aufsatze über die Oesterr. Eisenbahnen in der Preuss. Staatszeit. Sept. 1839, Nr. 260.

zu ihrer Errichtung durch eine Actien-Gesellschaft, welches Unternehmen aber ein so überraschendes Vertrauen fand, dass 27,500 Actien unterzeichnet wurden, während nur 12,000 für die Hauptbahn und 2,000 für die Zweigbahnen nach Olmütz, Brünn, Troppau gebraucht werden konnten, jede Actie zu 1,000 Fl., also überhaupt 14,000,000 Fl. (9,800,000 Thaler). Im Jahre 1838 wurde diese Bahn von Wien bis Wagram zur öffentlichen Benutzung durch Locomotive fertig, im Juli 1839 wurde sie bereits bis Brünn eröffnet und im Herbste 1841 soll sie in ihrer ganzen Ausdehnung auf dem Oesterreichischen Gebiete beendigt sein. Nächstdem wird eine grosse Eisenbahn von Wien nach Raab ausgeführt, welche mit den Zweigbahnen nach Baden, Glocknitz und Oedenburg eine Länge von 36½ geogr. Meilen erhalten soll. Weitere Eisenbahnunternehmungen in diesem Staate sind zwar besprochen, wie von Wien nach Triest, von Mailand nach Venedig, aber bis jetzt auch noch nicht einmal in den Vorarbeiten ernst angefangen.

Die Verbindung durch Wasserstrassen kann für mehrere Theile des Oesterreichischen Staates, soweit sie von der Natur geregelt ist, nur als eine vortheilhafte gewürdigt werden, da Hauptflüsse in langer Ausdehnung mitten durch dieselben laufen, und ausserdem das Adriatische Meer mit trefflichen Meerbusen (Venedig, Triest, Cattaro u. s. w.) und Hafenplätzen die Küsten des Guberniums Venedig, der Königreiche Illyrien und Dalmatien umgürtet. Als Hauptflüsse für den Wasserverkehr dieses Staates haben wir fünf aufzuführen, obgleich noch drei andere grosse Ströme, der Rhein, die Oder und der Dniester nur unwesentlich die Gränzen dieses Staates berühren und dann noch keine Schiffbarkeit besitzen, oder wie der Dniester in vielen Krümmungen Galizien von Westen nach Osten durchläuft (62 Meil.), ohne den inneren Verkehr zu vermitteln. Diese fünf Hauptflüsse sind:

I. Die Donau, welche von Passau bis Orsowa auf einer Strecke von 130 Meilen das Erzherzogthum Oesterreich, Ungarn und die Militärgränze durchströmt, um dann von Belgrad bis Orsowa die Gränze des Staates selbst zu bilden. Bei ihrem Eintritt in diesen Staat bei Passau hat ihr Wasserspiegel noch eine Höhe von 786′ über dem Meere, die sich bei Wien schon auf 480′, bei Presburg auf 380′ und bei der Einmündung der Drau oberhalb Esseck's auf 270′ sich vermindert hat, und deshalb bei so starkem und nicht gleichmässig vertheiltem Fall einer grossen Wassermenge einen sehr schnellen Lauf des Flusses veranlasst. Dieser wird noch gesteigert durch

das häufige Einengen des Stromgebietes durch felsige Ausläufe mehrer Zweige der Alpen und Karpathen, wovon natürlich wiederum die grössere oder geringere Breite des Flusses abhängt, die indess innerhalb des Oesterreichischen Staates doch durchschnittlich nicht unter 600′ sinkt. Die grössere Ausdehnung des Stromes im Oesterreichischen und Ungarischen Flachlande vermindert seine Tiefe (zwischen 7—43′), erzeugt viele seichte Stellen und vermehrt die Gefahren der Schiffahrt auf diesem Strome.

Die Schiffahrt auf der Donau war bis in die neueste Zeit im Verhältniss zu diesem bedeutsamen Strome von sehr geringem Umfange, weil die Fahrt zu gefährlich (Strudeln) war, zu häufige Umladungen erforderte und dabei nur mit grosser Langsamkeit den Transport besorgte. Das Fahrwasser bleibt durch die starken Zuflüsse der Bergwasser, die massenweise Geröll und Sand in den Strom einführen, zu vielen Veränderungen ausgesetzt. In den grossen offenen flachen Strecken bilden sich fortwährend Inseln und Sandbänke, andere erweitern sich oder werden durch die Flut wieder fortgerissen. Das rechte Ufer ist wegen der Abdachung der Alpen zu denselben in den Deutschen Ländern das höhere, leidet aber eben deshalb nicht selten an Uferbrüchen und erfordert kostbare Uferbauten, während das linke niedrige grossen Ueberschwemmungen ausgesetzt bleibt. Umgekehrt verhält es sich in Ungarn. Indess dürften alle diese Schwierigkeiten durch die Dampfschiffahrt gehoben werden, da die Kraft und die Schnelligkeit ihrer Fahrzeuge die wesentlichsten Hindernisse beseitigen und die dem Strome anliegenden Länder energischer zu grössern Opfern für die Regulirung der Wasserfahrt auf demselben auffordern. Der vorletzte Ungarische Reichstag, welcher nach einer Dauer von 41 Monaten am 2. Mai 1836 zu Presburg geschlossen wurde, gewährte bereits erfreuliche Beweise eines grossartigen Patriotismus für diese Angelegenheit. — Die Dampfschiffahrt nahm im Jahre 1830 auf der Donau ihren Anfang von Wien aufwärts und abwärts, 1833 wurde sie schon über Presburg, Pesth bis nach Semlin und Belgrad fortgeführt, im Jahre 1837 aufwärts über Linz hinaus nach Regensburg und abwärts wieder von Orsowa ins schwarze Meer bis in den Hafen von Constantinopel, und im laufenden Jahre (1839) ist die letzte Schwierigkeit besiegt, eine regelmässige Fahrt auch zwischen Belgrad und Orsowa herzustellen, woran sich in Baiern aufwärts die Fahrt von Regensburg nach Ulm anschliesst. Dadurch ist

die Aufgabe gelöst, von Ulm, der Würtembergischen Gränzhandelsstadt, in directer Fahrt den Handelstransport bis nach Constantinopel, Kleinasien und Aegypten *) zu führen. — Die Nebenflüsse der Donau in den Deutschen Provinzen sind bis auf den Inn weniger bedeutend. Dieser, der Hauptfluss Tyrols, das er in einem grossen Theile seiner Länge nach durchschneidet, indem er das grosse Innthal bildet, erhält schon bei Hall dicht unterhalb der Hauptstadt Innsbruck Schiffbarkeit, behält diese durch Baiern und mündet sich nach einem Laufe von 67 Meilen bei Passau mit einer grösseren Wassermenge in die Donau ein, als diese dann selbst noch besitzt. Unter den Nebenflüssen des Inn ist der bemerkenswertheste die Salza oder Salzach, welche einen Lauf von 40 Meilen hat, von denen die letzteren 15 Meilen von Hallein oberhalb bis zum Einmündungsorte Braunau schiffbar sind. Die übrigen Nebenflüsse der Donau in dieser Gegend, wie die Traun und Enns, erreichen entweder erst kurz vor der Ausmündung in die Donau auf einige Meilen eine bedeutungslose Schiffbarkeit, oder gelangen als jähe Bergströme selbst auch zu dieser nicht einmal, wie die Yps, der Trasen und der grosse Kapp.

Die Flüsse in Ungarn gehören mit Ausnahme des Poprad in der Grafschaft Zips, welcher seinen Lauf nördlich nimmt, sämmtlich dem Donaugebiete zu, und münden sich entweder in diesen Strom selbst aus, oder in seinen Hauptnebenfluss die Theiss. Unter den bedeutenderen nimmt die Donau auf dem rechten Ufer auf a) die Leytha, welche auf dem Semering oder Sömmering entspringt und nach einem Laufe von 17 Meilen bei Ungarisch-Altenburg oberhalb Wieselburg in die Donau fliesst; b) die Raab, die auf dem Rechberge in den Fischbacher-Alpen entspringend, nach der Aufnahme der Feistritz bei St. Gotthardt schiffbar wird, und nach einem Laufe von 38 Meilen bei der nach ihr benannten Stadt Raab sich in die Donau ergiesst; c) die Sarvitz, die auf dem Bakony-Walde entspringend, bei Stuhlweissenburg durch den Sarvitz-Canal schiffbar gemacht, mit sehr sumpfigen Ufern bei Bata in die Donau sich einmündet; endlich d) die Drau oder Drave, welche im Pusterthale am Pellegrino entspringend, in Kärnthen das breite Drauthal

---

*) Vergl. Steinbügel, neueste Dampfschiffahrt von Wien nach Trapezunt, Wien 1838, 8vo.

bildend, bei Villach schiffbar wird, die Wasser der Seen von Klagenfurt in sich aufnimmt, durch die Steiermark durchfliesst, bereits in Ungarn mit der wasserreichen, schon von Judenburg in der Steiermark ab schiffbaren Muhr sich vereinigt und dann nach einem Laufe von fast 80 Meilen eine längere Strecke die Gränze Ungarns gegen Kroatien und Slavonien bildet und unterhalb Esseck's in die Donau einströmt.

Auf dem linken Ufer der Donau münden sich ein: a) die March oder Morawa, welche auf dem Schneeberg in der Grafschaft Glatz entspringt, in südöstlicher Richtung durch die Markgrafschaft Mähren fliesst, bei Ollmütz Schiffbarkeit erhält und dann in der Richtung von Norden nach Süden beim Austritt aus der Mährischen Gränze zwischen Oesterreich und Ungarn selbst die Gränze bildet, bis sie nach einem Laufe von 47 Meilen zwischen Hainburg und Presburg sich mit der Donau vereinigt. b) Die Waag, welche in 2 Armen (weisse und schwarze Waag vereinigt bei Király Lehora) aus den Hoch-Karpathen in der Liptauer Gespannschaft ihren Ursprung nimmt, dann als Gränzscheide der Karpathen ihre halbkreisförmige Biegung nach Westen mitmacht, bis sie von Neustadel in entschieden südlicher Richtung nach einem Laufe von 56 Meilen in der Nähe von Komorn in die Donau fällt. Holz wird auf ihr abwärts herabgeflösst, aufwärts ist sie jedoch wegen ihres reissenden Laufs, vieler Wasserfälle und Strudel (nahe an 100) nicht schiffbar. c) Der Gran, am Fusse des Königsberges in der Gömörer Gespannschaft entspringend, ist nur auf die beschränkte Weise wie die Waag für Holztransport zu benutzen, und ergiesst sich nach einem südwestlichen Laufe von 35 Meilen der Stadt Gran gegenüber in die Donau. d) Die Theiss, der grösste unter den Nebenflüssen der Donau, geniesst wegen ihres übergrossen Reichthums an Fischen, die bei jeder Ueberschwemmung zahllos zur Schweinemästung auf dem Lande zurückbleiben, noch gegenwärtig des Rufs als der fischreichste Fluss in ganz Europa genannt zu werden. Sie entspringt auf den Siebenbürgischen Karpathen in zwei Armen in der Marmaroscher Gespannschaft, die sich bei Szigeth vereinigen, fliesst zuerst zwischen den Gebirgen in westlicher Richtung, nimmt darauf die Krazna aus Siebenbürgen auf, dann den Számos, worauf sie eine Strecke lang nordwärts läuft, bis sie dann bei S. Martin die entgegengesetzte Richtung nach Südwesten nimmt, ihren

Wasserreichthum von neuem durch die Einmündung des Hernad und der Zagyra vergrössert und dann von Szolnock ab in gerader südlicher Richtung nach einem Laufe von fast 160 Meilen unterhalb Titel und oberhalb Semlins in die Donau fällt, vorher aber noch bei Tschongrád mit den wasserreichen drei Körös und bei Szegedin mit dem Marosch sich vereinigt hat. Die Theiss wird bald nach ihrer Vereinigung zu Szigeth schiffbar bis für Fahrzeuge mit einer Tragbarkeit von 600 Centnern, aber nachdem sie die Gebirge verlässt, erhält sie so niedrige Ufer, dass sie sie jährlich mit sehr weit ausgedehnten Ueberschwemmungen übertritt, dadurch viele Untiefen und Krümmungen erlangt und die Schiffahrt auf derselben äusserst langsam und beschwerlich macht. e) Die Bega, welche auf dem Abhange der südlichen Siebenbürgischen Karpathen an der Ungarischen Gränze entspringt und in südwestlicher Richtung nicht weit unterhalb der Einmündung der Theiss unter dem Namen Karos sich in die Donau ergiesst; vergl. unten bei den Canälen. f) Die Temes oder Temesch, welche nicht weit von der Bega auf der Karpathen-Kette in der Banater-Militärgränze ihren Ursprung nimmt, in gleicher Richtung durch die drei südöstlichsten Gespannschaften läuft, aber in unzähligen Krümmungen nach einem Laufe von 58 Meilen unterhalb Belgrad wieder in der Banater-Militärgränze in die Donau sich ausmündet. — Ausserhalb der Gränzen des Oesterreichischen Staates fallen noch die Aluta oder Alth, welche auf den Siebenbürgischen Karpathen entspringt, und der Sereth, dessen Quellen in der Bukowina sind, in die Donau: aber sie haben keine Schiffbarkeit, so lange sie durch das Oesterreichische Gebiet laufen.

II. Die Elbe hat ihre zahlreichen Quellen fast auf der höchsten Erhebung des Riesengebirges (4150′ über den Spiegel der Ostsee) auf der Schlesisch-Böhmischen Gränze nicht weit von der Schneekoppe, tritt bei Hohenelbe aus dem Gebirge und durchläuft dann in einer halbkreisförmigen Richtung von Südwesten nach Nordosten in starken Krümmungen 60 Meilen lang das nördliche Böhmen. Bis Königingrätz, wo der Wasserspiegel der Elbe noch 618′ über dem der Ostsee steht, ist das Elbthal eng, bleibt dann mit Ausnahme der Strecke von Nimburg bis Brandeis geräumig, wird erst wieder bei Lowositz eingeengt, und bleibt es dann bis zur Sächsischen Gränze, wo längst den Ufern dieses Flusses die sogenannte Sächsische Schweiz ihren

Anfang nimmt. Schiffbarkeit erlangt die Elbe erst nach ihrer Vereinigung mit der Moldau bei Melnik. Die Nebenflüsse der Elbe auf ihrer rechten Seite können wegen der grossen Nähe des Riesengebirges nur einen kurzen Lauf haben und auf demselben einen so jähen Fall, dass ihre Benutzung zum Transport dadurch verhindert wird. Der wichtigste unter denselben ist die Iser, welche auf dem Iserkamm entspringt und bei Brandeis in die Elbe übergeht. Auf der linken Seite des Stromes mündet sich der wichtigste Fluss Böhmens ein, die bereits oben genannte Moldau (47 Meilen lang) bei Melnik: sie entspringt auf der Böhmisch-Baierschen Gränze an dem Schwarzberge im Böhmerwalde, fliesst bis Budweis in der Richtung von Südwest nach Nordosten, worauf sie in geradem nördlichem Laufe mit grösserem Wasserreichthum in die Elbe übergeht, als diese dann noch selbst besitzt: schon bei Budweis ist sie schiffbar geworden für Flösse von 250 Centnern Tragbarkeit, und von Moldautheyn trägt sie Flösse mit 600—1000 Centner. Da nach den oben bei den Eisenbahnen gelieferten Angaben Budweis und Linz zuerst in diesem Staate auf solche Weise ihrem Handelsverkehre näher gebracht sind, so gewährte dies zugleich eine Verbindung der beiden Hauptströme Donau und Elbe, und von jetzt ab selbst auch eine Verbindung des schwarzen Meeres mit der Nordsee, die durch das Innere Deutschlands durchläuft. Nächst der Moldau erscheint die Eger am bedeutsamsten, welche auf dem Fichtelberge ihre Quellen besitzt, in jähem vielfach gekrümmtem Laufe von 35 Meilen von Westen nach Osten fortläuft und erst kurz vor ihrer Einmündung in die Elbe bei Leutmeritz schiffbar wird.

III. Die Weichsel, deren Quellen im Oesterreichischen Schlesien an dem Berge Beranilo liegen, wird erst nach der Vereinigung der weissen, schwarzen und kleinen Weichsel am Berge Tankow ein bemerkenswerther Fluss, bildet von Auschwitz ab die Gränze zwischen Galizien und dem Freistaate Krakau, und bald darauf, nachdem sie die Schiffbarkeit bei der Stadt Krakau erlangt hat, die Gränze zwischen Galizien und Polen, bis sie unterhalb Sandomirz ihren Lauf weiter durch Polen und Preussen verfolgt. Auf dem rechten Ufer, welches nur Galizien angehört, münden sich als schiffbare Nebenflüsse ein a) der Dunajec, welcher vom Tatra-Gebirge entspringt, bei Alt-Sandec den Poprad aus der Grafschaft Zips aufnimmt, und nach einem Laufe von 22 Meilen, nicht weit schiffbar, Opa-

towiec gegenüber sich einmündet; b) der San, auf dem Karpathischen Waldgebirge seinen Ursprung nehmend, erhält Schiffbarkeit bei Jaroslaw, wird 10 Meilen vor seiner Ausmündung Gränzfluss gegen Polen und fliesst nach einem vielfach gekrümmten Laufe von 47 Meilen oberhalb Sandomirz in die Weichsel. — Der Bug gehört nach dem grössten Theile seines Laufes nicht mehr dem Oesterreichischen Staate an und mündet sich auch ausserhalb seiner Gränzen in die Weichsel ein. Alle Flüsse Galiziens besitzen indess sehr niedrige Ufer und geben durch ihr jährliches Austreten die Hauptveranlassung zu den zahlreichen grossen Sümpfen dieses Landes.

IV. Die Etsch, welche ihren Ursprung aus zwei Quellbächen bei Glurns in Tyrol herleitet, durchströmt anfänglich in östlicher Richtung den Vintschgau bis Meran, wird nach der Vereinigung mit der Eisak vom Brenner unterhalb Botzen's schiffbar und drängt sich dann durch ein sehr enges Thal in gerade südlicher Richtung bis Chiusa, von wo ab mit der Erreichung der Lombardischen Ebene sie den Lauf bei Verona vorbei in der Richtung von Westen nach Osten bis zu ihrer Ausmündung in das Adriatische Meer bei dem Hafen Brondolo nimmt. Die ganze Ausdehnung dieses Flusses beträgt 48 Meilen. Seine Nebenflüsse sind wie der Eisak als nicht lange jähe Bergbäche für den Schiffstransport unbenutzbar: über seine Benutzung zur Canalverbindung weiter unten am Ende dieses §.

V. Der Po, von dessen früherem Laufe innerhalb der Gränzen des Königreichs Sardinien ich oben Abth. I., Bd. IV., S. 243—44 gehandelt habe, erreicht das Lombardisch-Venetianische Königreich unterhalb Pavia's schon bei einer Strombreite von 1380′ und bildet nun grösstentheils die Gränze gegen die Herzogthümer Parma und Piacenza und Modena, sowie gegen den Kirchenstaat (Abth. I., Bd. IV., S. 409, S. 655 und S. 689). Die gesammte Länge des Flusses von Pavia ab bis zu seiner Haupt-Ausmündung in das Adriatische Meer beträgt 41 Meilen, von welchen er nur 10 Meilen zwischen Guastalla und Stellata und dann die letzten 6 Meilen seiner Haupt-Ausmündung ausschliesslich dem Oesterreichischen Staate angehört. Er verliert hier seine Schiffbarkeit nur in sehr dürren Jahreszeiten oberhalb Cremona's. Seine Ufer sind auf dieser ganzen Strecke äusserst flach, fast überall durch Dämme geschützt, die zum Theil höher als die daran liegenden benachbarten Landschaften sind. Sein Gefälle beträgt durchschnitt-

lich auf dieser Strecke nur 4′ 7″, daher der Lauf nur äusserst langsam fortgeht. Bei seiner Ausmündung unterscheiden wir fünf Arme, von denen der äusserste zur linken Seite die Hauptausströmung bildet, der Po di Venezia oder Po Maestro, ihm zunächst kommt der Tolle, welcher wiederum in vier kleinere Zweige ausläuft, darauf der Camello, dann die Donzella oder Gnocca, der äusserste Arm zur rechten Seite ist der Po di Goro. Vom Po di Volano und dem Po di Primaro vergl. oben bei dem Kirchenstaate Abth. I., Bd. IV., S. 410. — Da der Po meistentheils die Südgränze des Lombardisch-Venetianischen Königreichs bildet, so können von seinen Nebenflüssen nur die auf dem linken Ufer sich einmündenden für diesen Staat bemerkenswerth sein: a) der Ticino oder Tessino, welcher an dem Fusse des St. Gotthardberges seinen Ursprung hat und durch den Laggo Maggiore seinen Lauf nimmt, bildet von Sesto Calende ab bis zu seiner Ausmündung unterhalb Pavias auf einer Strecke von 15 Meilen die Gränze zwischen dem Sardinischen- und Lombardisch-Venetianischen Königreiche, und ist hier überall schiffbar. b) u. c) Die Olona und der Lambro sind zwei unbedeutende Flüsse, welche an der Südseite des Comersees nicht sehr entfernt von dessen Ufern entspringend, nach einem kurzen Laufe von etwa 15 Meilen, ohne Schiffbarkeit zu erlangen, ihre Wasser dem Po zuführen. d) Die Adda, deren Quellen oberhalb Bormio am Bragliopasse sind, strömt in südwestlicher Richtung durch das Valtelin, den Comer-See, durch dessen östlichen Busen den Lago di Lecco, wird darauf bei Lodi für alle Jahreszeiten schiffbar, bildet dann selbst die kleinen Seen Pescarenico, Garlate, Olginate und Brivio und fällt endlich in südöstlichem Laufe oberhalb Cremona's in den Po. e) Der Oglio, im Camonica-Thale bei Petz entspringend, strömt durch den Iseo-See, und fällt dann in südöstlicher Richtung nach einem Laufe von 27 Meilen oberhalb Borgoforte's in den Po. Er erhält bei Pontevico Schiffbarkeit, jedoch nur für den Januar, Februar, Mai, Juni und Juli, während er in den übrigen Monaten entweder zu stark angeschwollen oder zu seicht ist. f) Der Mincio, unter dem Namen Sarca am südlichen Abhange des Orteles seinen Ursprung nehmend, geht durch den Garda-See, erhält erst bei dem Austritte aus demselben seinen bekannten Namen, verläuft sich in der nächsten Umgebung von Mantua in einen grösseren See, wird dann schiffbar und fällt bei Governolo in den Po.

Unter den Küstenflüssen des Adriatischen Meeres verdienen nur die hervorgehoben zu werden, welche zwischen der Ausmündung der Etsch und Triest ihren Auslauf haben und bei ihrem Ursprunge auf den südlichen Abhängen der Tyroler Alpen einen längeren Lauf nehmen: 1) die Brenta, südlich von Trient aus dem Abflusse der Tyroler Seen Caldonazzo und Levico gebildet, fällt bis Bassano von Norden nach Süden und geht dann in südöstlicher Richtung durch die Aufnahme vieler unbedeutender Küstenflüsse und Canäle in ihrem Wasserreichthum vermehrt, nach einem Laufe von 20 Meilen in die Lagunen von Venedig. 2) Der noch wasserreichere Piave nimmt seinen Ursprung am Berge Poralba, wird bei seinem halbkreisförmigen Laufe durch enge Thäler von dem geschmolzenen Schnee und den Bergwassern zu häufigen Durchbrüchen und Ueberschwemmungen angeschwellt: er fällt nach einem Laufe von 26 Meilen bei Cortellazzo ins Adriatische Meer, nachdem er bei Narenta für 8 Monate des Jahres bis zum Juni Schiffbarkeit erlangt hat. 3) Die Livenza, am Berge Cavallo entspringend, und in gerader Richtung von Norden nach Süden in die Lagunen und durch die drei Häfen Falconera, Margherita und Attana ins Meer sich ergiessend, hat zwar nur einen halb so langen Lauf, wird aber bereits bei Porto Buffole 5 Meilen nach ihrem Ursprunge schiffbar. 4) Der Tagliamento, dessen Quellen über 4000′ hoch bei Forno di Sopra an der Tyroler-Gränze liegen, durchfliesst das Friaul als ein wilder Bergstrom, wird bei Latisana schiffbar und fliesst nach einem Laufe von 19 Meilen in die Lagunen und durch den Porto di Tagliamento ins Adriatische Meer. 5) Der Isonzo, am südlichen Abhange des Terglou durch den Trentabach und die Sednicza gebildet, heisst in Friaul Sdoba, hat einen starken Zufluss von Bergbächen und mündet sich nach einem Laufe von 15 Meilen zwischen Aquileja und Monfalcone ins Adriatische Meer. 6) Die Narenta ist der einzige bedeutsame Küstenfluss in Dalmatien; er entspringt auf dem Türkischen Gebiete der Herzogewina, und fliesst in den Narenta-Canal.

Unter den Canalbauten des Oesterreichischen Staatsgebiets diesseits der Alpen gehören die wichtigeren sämmtlich der neueren Zeit seit der Regierung des Kaisers Franz I. an. Dagegen sind die künstlichen Wasserstrassen und Ableitungscanäle des Lombardisch-Venetianischen Königreichs durch die Natur des Landes geboten, reichen zum Theil bis in die frühesten Jahr-

hunderte des Mittelalters und sind im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts nur auf eine zweckmässige Weise unterhalten, fortgesetzt und erweitert. 1) In dem Erzherzogthum Oesterreich finden wir den Neustädter- oder Nieder-Oesterreichischen Schiffahrts-Canal. Sein Bau wurde 1795 von Privatleuten unternommen, um den Transport des Holzes und der Steinkohlen nach Wien zu erleichtern. Darauf wurde er 1799 auf Staatskosten fortgesetzt und 1803 mit einer Breite von 28′ und einer Tiefe von 4′ für die ganze Strecke von 8 Meilen zwischen Wien und Neustadt an der Ungarischen Gränze eröffnet. Der ganze Fall beträgt 330′, die Fahrt geht durch 54 Schleusen in dazu eigenthümlich erbauten Canalschiffen von 500 bis 600 Centnern Tragbarkeit. Die Zahl der jetzt jährlich auf demselben hin- und hergehenden Fahrzeugen beträgt 3000 durchschnittlich, die einen Transport von mehr als 1,100,000 Centner Waaren besorgen. In hölzernen Gerinnen oder Brücken ist dieser Canal über die Flüsse Leytha, Fischa, Triesting und Liesing geführt. Seine Fortsetzung bis Oedenburg und Raab auf einer Strecke von $20\frac{1}{2}$ Meilen ist seit 1820 vorbereitet; und sogar der Gedanke diese Wasserstrasse bis Triest fortzusetzen, hat beifällige Unterstützung bei der Regierung gefunden, dürfte aber wohl jetzt bei den Eisenbahnunternehmungen kaum wieder aufgenommen werden. — In den übrigen Deutschen Provinzen, in Böhmen, Mähren und Schlesien, Siebenbürgen und auf der Militärgränze giebt es keinen einzigen bemerkenswerthen Canal für Waarentransport: aber um so mehr finden sich solche Wasserbauten in Ungarn und in den südlich von den Alpen gelegenen Oesterreichischen Staaten. Die wichtigsten unter diesen sind 2) der Franz- oder Bacser-Canal, zur zweckmässigeren Verbindung der Theiss mit der Donau in der Bacs-Bodrogher Gespannschaft, von Monostor Szegh an der Donau bis nach Földvár an der Theiss auf einer Länge von $14\frac{1}{2}$ geogr. Meilen (60′ breit und beim höchsten Wasserstande 8′ tief) in den Jahren 1793—1801 erbaut. Sein Gefälle beträgt nur 54′ und ist auf 5 Schleusen vertheilt. Die grössten Donauschiffe bis zu 9,000 Centnern Tragbarkeit können auf demselben fortgeführt werden, gemeinhin mit vorgelegten Pferden oder Ochsen. Im Jahre 1825 gingen auf demselben 387 Schiffe mit $1,045,989\frac{1}{4}$ Centnern Waaren belastet und 337 Schiffe gingen leer durch; in den letzten Jahren seit 1832 gingen an beladenen und leeren Fahrzeugen gegen

1200 durchschnittlich durch, die über 1,500,000 Centner Waaren fortschafften. Die Fahrt dauert gegenwärtig 2 bis 3 Tage, während man früher für dieselbe Entfernung aus der Donau nach der Theiss 3 bis 4 Wochen gebrauchte. 3) Der Bega-Canal zur Verbindung der Bega und der Temes ist eigentlich nur als ein neues Flussbett der Bega anzusehen. Er geht von Facset bis Betskerek 16 Meilen lang durch alle drei Gespannschaften des Banats. Von Facset bis Temeswar westlich seinen Lauf nehmend, lässt er sich nur für das Flössen von Holz gebrauchen, von Temeswar geht er südwestlich nach Betskerek und von hier ab werden die Schiffe mit den reichen Producten des Banats in die Donau befördert. Zwischen Lugos und Klein-Topolyovátz ist der Temes-Canal, welcher den Lauf der Temes bedeutend abkürzt und durch eine Schleuse in den Bega-Canal eingeleitet wird. Bei Aradaz geht der Bega-Canal in den grossen weissen Sumpf über, welcher durch das Austreten der Theiss gebildet wird und durch welchen die Schiffe in die Theiss einfahren müssen. Leider wird diesem Canal in den letzten Jahren nicht ganz die nothwendige Aufmerksamkeit zugewandt, um die Versumpfung rechtzeitig zu verhüten. 4) Der Berzavaer- und der Alibunarer-Canal gehören gleichfalls zur Temes-Verbindung. Jener ist von Denta her, dieser von dem Alibunarer-Morast gegen diesen Fluss geführt, und beide vereinigen sich bei Margititza. 5) Der Sárvizer-Canal, 46½ Meilen lang, ist von dem Sárrét bei Stuhlweissenburg südwärts bis nach Sexárd zur Entwässerung des Bodens gezogen, wodurch auch in der That mit sehr günstigem Erfolge bis zum Jahre 1825 335,805 Joch trocken gelegt wurden. 6) Der Albrechts-Karasicza-Canal wurde in Ungarn auf Kosten des Herzogs Albrecht von Sachsen-Teschen und seiner Gemahlin der Erzherzogin Maria Christina zur Entwässerung des 3 Meilen langen Morastes in der Baranyer Gespannschaft 1793 angefangen. Er kam erst 1811 völlig zu Stande, nachdem 5702 Joche des trefflichsten Wiesenlandes durch denselben der Versumpfung entzogen worden. — Zur Verbindung der Donau unterhalb Pesth's mit der Theiss sind schon seit mehreren Jahren Vorarbeiten für einen Canalbau (Theresien-Canal) unternommen, aber bis jetzt noch nicht zur nahen Aussicht einer vollständigen Ausführung gebracht worden.

Das Lombardisch-Venetianische Königreich und in demselben namentlich die näheren Umgebungen Mailand's haben in der angemessensten Verwendung der Canalbauten zur landwirthschaftlichen Bewässerung und Entwässerung des Bodens, sowie zum gleichzeitigen Gebrauch für Waarentransport für ganz Europa das früheste und ausgedehnteste Beispiel gegeben *), das in dieser Art weder von den Arabern in Spanien, noch von den Niederländern wegen der verschiedenen Localität des Landes nachgerühmt werden kann. Landulfus der ältere, Geschichtschreiber Mailands aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts **), erwähnt als eines vor alten Zeiten vorhandenen Umstandes, dass damals der zu seiner Zeit noch als Ablauf- und Bewässerungs-Canal gebrauchte 1) Vechiabbia oder Vettabbia, der von Mailand in den Lambro führt, zur Schiffahrt benutzt worden, aber durch die vielen Wasserableitungen zur Bewässerung der Felder zu seicht geworden wäre. Bei dem Aufstreben der Lombardischen Städte nach dem glücklich durchgeführten Kampfe gegen den Kaiser Friedrich I. Barbarossa wurde 2) der Naviglio grande 1178 anfänglich nur zur Bewässerung der Felder angelegt und von Pavia bis Abbiate grasso geführt, zum Theil mit Benutzung älterer Anlagen, darauf 1257 bis Mailand verlängert und seit dieser Zeit so erweitert, dass er schon 1271 zur Schiffahrt benutzt werden konnte. Bei diesem Canal sind späterhin die meisten Erweiterungen und Abzweigungen angelegt ***). Er stellt jetzt die Verbindung des Lago maggiore mit dem Comer-See her. Die für die Fruchtbarkeit des Landes sehr günstigen Folgen dieser Wasserbauten reizten ermunternd zu neuen Unternehmungen. Die

---

*) Vergl. Guil. Bruschetti, storia dei progetti e delle opere per la irrigazione del Milanese, Lugano 1834, 4to. Der dazu gehörige Atlas ist erst 1838 herausgegeben.

**) Mediol. hist. lib. II. c. 24 bei Muratori script. rer. Italic. Vol. IV, S. 85; derselbe Canal ist auch von Giulini storia di Milano, Vol. IV. bei dem Jahre 1037 angeführt.

***) Vergl. Burger's Reise durch Ober-Italien Bd. II, S. 53—63. Nach Pietro Verri's storia di Milano waren von dem Mailändischen Freistaate bereits 1216 die Verordnungen zur Benutzung des Wassers in eine Sammlung vereinigt. Diese wurden auf Befehl Carl's V. durchgesehen und erweitert, und sind noch 1747 als constitutiones dominii Mediolanensis ex Decretis et Senatus Consultis neu herausgegeben; sie haben noch gegenwärtig gültige Kraft.

Anlage des 3) Canals Muzza begann 1220, welcher den Fluss Lambro von Castiglione mit der Adda unterhalb Cassano verbindet, worauf 1269 der oben genannte Canal Vettabbia vergrössert und verlängert wurde. Nicht lange nachher wurde von der Einmündung des Brembo in die Adda 1305 4) der Canale di Treviglio oder Fosso Bergamasco angelegt, welcher bis zum Serio führt: demnächst 5) der Canale di Martesana in den Jahren 1454—1460 von Herzog Francesco Sforza zur directen Verbindung Mailands über Gorgonzola mit der Adda bei Vaprio angelegt, und endlich in derselben Landschaft 6) der Naviglio di Pavia errichtet, welcher von Mailand in gerader Richtung über Pavia in den Po sich einmündet. Die ersten Schleusen sind gleichfalls in diesem Theile Norditaliens versucht: am Canale di Brenta zwischen Venedig und Padua bei Stra erbaute man dieselben 1481; zur Verbindung des Naviglio grande mit dem Canale di Martesana legte Leonardo da Vinci 1497 sechs Schleusen an *). — Jene sechs Canäle zusammen haben eine Ausdehnung von $128\frac{1}{2}$ Migl. **) = $28\frac{1}{2}$ geogr. Meilen, von denen 38 Migl. auf den Naviglio grande über Tornavento, Abbiate grosso, Belriguardo und Mailand, 20 Migl. auf den Canale di Martesana, $17\frac{1}{2}$ Migl. auf den Naviglio di Pavia, 12 Migl. auf den Vettabbia, 30 Migl. auf den Canale Muzza, 11 Migl. auf den Canale di Treviglio kommen.

Die kostbarste unter diesen Canalunternehmungen ist der directe Canal nach Pavia, weil er die meisten Grundentschädigungen erforderte, und diese sämmtlich für Ueberlassung von Parcellen kostbaren Bodens entrichtet werden mussten. Die Ausführung seines Baus in den Jahren 1809—19 verlangte die Summe von 7,694,707 Lire (1,795,431 Thaler). Zur Verbindung Mailand's mit dem Comersee sollte schon in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ein Canal erbaut werden, aber nach achtjährigen (1591—99) Arbeiten gerieth die Unternehmung

*) Vergl. die Abhandlung Fluss- und Canalsystem in der Lombardei im Hesperus, Jahrg. 1823, Nr. 274, 275, 280 Jahrg. 1825, Nr. 211—12 und v. Rumohr's Reise durch die Lombardei, S. 94—112.

**) $67\frac{1}{4}$ Lombardische Miglien gehen auf 1 Grad des Aequators, so dass für die allgemeine Uebersicht ohne zu grossen Fehler 9 Miglie auf 2 geogr. Meilen gerechnet werden dürfen.

in Stocken, und wurde erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia 1777 als Canale di Paderno vollendet. Er versieht Mailand mit Holzzufuhr von den Abhängen der Alpen, und erleichtert den Verkehr mit den Eisenhammern und anderen Werkstätten der Gegend von Lecco. Seine Bedeutsamkeit für die Beförderung des Verkehrs mit dem Centralpunkte der Lombardei hat sich nach der Vollendung der trefflichen Kunststrasse über den Splügen noch beträchtlich gesteigert. — In der Provinz Bergamo verbindet der Canale di Pontoglio den Serio mit dem Oglio. Die durch den Reisbau bekannte Umgegend von Fontanella ist ganz durch Bewässerungs-Canäle durchschnitten. — Der Canale di Motta führt aus dem Oglio nach Cremona und verbindet diese Provinz auf dem kürzesten Wege mit dem Po. — In der Provinz Lodi dienen ausser den vielen kleineren Bewässerungscanälen der Naviglio di Cremona und der Naviglio Palavicini zur Benutzung für die Schiffahrt. In der Provinz Crema verbindet der Canale del Serio die Stadt Crema mit der Adda. Die Provinz Brescia ist vom Fusse der Alpen bis zur südlichsten Gränze mit kleinen Canälen durchzogen, die von den Flüssen Oglio, Mella, Garza und Chiese bespeisst werden. Zum Schiffstransport kann allein der Canale Canetto benutzt werden, welcher bei Gavardo am Fusse der Alpen anfängt, bei Brescia sich vorbeizieht und bei Canetto in den Oglio eingeleitet wird. — In der Provinz Mantua, die nach ihrer Lage in der Bewässerung den vorhin genannten Provinzen nachsteht, sind mehrere Canäle aus dem Mincio abgeleitet. Der bedeutendste ist der Canale Mandrillo, welcher zur Bewässerung der Reisfelder von Ostiglia ausgeführt ist.

In dem Gubernium Venedig, welches allein 243 durch Kunst erhaltene Wasserleitungen zählt, ist der Canal Monselice oder Battaglia 3 geog. M. lang, 1370 bereits angelegt und reicht von Padua bis Este. Die drei und zwanzig Canäle der Lagunen werden gegenwärtig mit einer weniger sorgfältigen Aufmerksamkeit gereinigt und zur vollständigen Fahrbarkeit erhalten. Bei den meisten erscheint unverkennbar mit jedem Jahre ihr Verfall sich stärker zu zeigen und dadurch selbst den Schiffahrtsverkehr des Hafens Venedig nach seinem ganzen Umfange zu beeinträchtigen. Von grosser Wichtigkeit für den Verkehr Venedigs mit dem westlich zunächst benachbarten Festlande ist der Brenta-Canal oder Piavejo, welcher 1½ geog. Meile in die Brenta morte bei Stra

einführt. — Ferner der Taglio nuovissimo, welcher mit seinem linken Ufer die Gränzen der Lagunen gegen Venedig macht und von Mira über Lugo, Leva bis Conche führt. — Zwischen der Etsch und dem Po in der Annäherung zu ihren beiderseitigen Ausmündungen sind die Canäle der Polesini bei Rovigo von bemerkenswerther Bedeutsamkeit, darunter der Canale Bianco $10\frac{1}{2}$ geogr. Meilen und der Adigetto $9\frac{1}{2}$ geogr. Meilen lang. Nördlich von Venedig sind die Canäle Noncello und Moduno, welche nach Noncello und in die Livenza geleitet sind. Der Tartaro zur Verbindung von Isola della Scala mit Ostiglia. — In den Jahren 1814—36 sind überhaupt im Bereiche des Lombardisch-Venetianischen Königreichs an neuen Wasserbauten folgende Hauptausgaben gemacht worden:

	Lire		Thaler.
für Dämme in der Provinz Mantua	5,100,000	=	1,190,000
für die Beschützung v. Casalmaggiore vor den Po-Ueberschwemmungen	1,178,000	=	274,666
für Hauptreparaturen der Murazzi und andere hydraulische Werke zum Schutze Venedigs gegen das Adriatische Meer	2,789,000	=	649,765
für die Arbeiten längst dem Po und seinen Verzweigungen im Venetianischen Gubernium	4,225,000	=	985,831
für die Arbeiten längst der Etsch und den von ihr abhängigen Canälen	11,561,000	=	2,697,565
für die Arbeiten längst der Brenta	5,553,000	=	1,295,698
für die Verbesserungen in dem Hafen von Venedig	442,000	=	103,133
für die Verlängerung des Steindamms bei Malamocco	2,400,000	=	560,000
für die Arbeiten längst der Piave und Livenza	1,648,000	=	384,533
Zusammen	34,896,000	=	8,141,191

Der gewöhnliche jährliche Kostenaufwand für die Wasserbauten beträgt durchschnittlich im Lombardisch-Venetianischen Königreiche um ein volles Drittheil, in einigen Jahren sogar über die Hälfte mehr, als in allen übrigen Staaten des Oesterreichischen Kaiserthums zusammengenommen. So erforderte er im Jahre

1832 für diese zusammen nur 545,233 Fl. (381,663 Thaler), dagegen für das Lombardisch-Venetianische Königreich 727,072 Fl. (508,936 Thaler) (Lombardei 288,294 Fl., Venedig 438,778 Fl.) — Und im Jahre 1834 verlangten jene nur 451,802 Fl. (316,261 Thaler), die Gubernien Lombardei (335,622 Fl.) und Venedig (586,311 Fl.) dagegen zusammen 921,933 Fl. (575,353 Thlr.)

An Binnenseen ist der Oesterreichische Staat in allen seinen Provinzen, bis auf das schmale Küstenland Dalmatien hin, überaus reich. Denn fast ohne Ausnahme selbst in den Ländern, wo es weniger Seen von grösserem Umfange giebt, ist um so stärker die Zahl der kleineren, welche meistentheils durch Schleusenbauten zur zweckmässigeren Benutzung in Teiche verwandelt sind. In Böhmen werden gegen 20,000 Seen und Teiche gezählt, welche zusammen einen Flächeninhalt von 132,700 Oest. Joche *) umfassten, d. i. jedoch noch nicht volle 14 geogr. QM., wonach über 1,420 Seen und Teiche durchschnittlich erst eine QM. betragen, der deutlichste Beweis für ihren geringen Umfang. Galizien zählt 3,859 Seen und Teiche: der einzige Znaymer Kreis in Mähren enthält deren 468; aber doch beträgt der Flächeninhalt sämmtlicher Seen und Teiche in Mähren und Schlesien erst $4\frac{1}{3}$ QM. Zu den statistisch bemerkenswertheren gehören im Erzherzogthum Oesterreich: der Kammer- oder Atter-See, über $2\frac{1}{2}$ geogr. Meilen lang und gegen $\frac{7}{8}$ QM. Flächeninhalt, der Traun- oder Gmundner-See über 1 Meile lang, $\frac{3}{8}$ Meilen breit und an einigen Stellen bis 600′ tief, mit einem Flächeninhalte von mehr als $\frac{4}{9}$ QM., der Hallstätter-See beinahe von ganz gleichem Flächeninhalte und gleicher Tiefe, der Mond-See, der St. Wolfgangs-See, der Zeller-See, der Waller-See, sämmtlich gegen $\frac{1}{4}$ QM. Flächeninhalts u. m. a. In dem Herzogthum Steiermark bleiben selbst die grössten Bergseen unter den sehr zahlreichen, wie der Grundel-, Langang-, Wild-, Kammer-, Schwarzlacken, der Weib-See noch unter $\frac{1}{4}$ QM. Flächeninhalts. —

---

*) Ein Oesterreichisches Joch enthält $2,^{25418}$ Preuss. Morgen, also ist es fast übereinstimmend mit einem Culmischen Morgen; mithin sind im Allgemeinen 4 Oest. Joche = 9 Preuss. Morgen zu stellen, genauer 59 Oester. Joche = 133 Preuss. Morgen oder 299 Oester. Joche = 674 Preuss. Morgen. Eine geogr. QM. enthält $9533\frac{1}{2}$ Oester. Joche.

Im Königreich Illyrien giebt es dagegen weit umfangreichere Seen. Der Cirknitzer-See hat einen Flächeninhalt von 3 QM., 2 grössere und 13 kleinere Inseln, 18 Höhlen und Wasserbehälter, die mit anderen Gewässern in Verbindung stehen, wodurch das Seewasser zu bestimmten Zeiten sich gänzlich verläuft und den Boden zum Anbau von Hirse und zur Benutzung als Viehweide geeignet macht. Acht Bergflüsse haben in demselben ihre Ausmündung. Nächst demselben ist der Klagenfurter- oder Wörth-See der grösste, $2\frac{1}{4}$ geogr. Meilen lang und mit einem Flächeninhalte von $1\frac{2}{3}$ QM.; sodann der Mühlstädter-See $1\frac{3}{4}$ geogr. Meilen lang, der Ossiacher-See $1\frac{1}{2}$ geogr. Meilen lang, der Weissen-See 1 geogr. Meile lang u. m. a. — Die Grafschaft Tyrol hat an ihrer Gränze im Nordwesten den Boden-See und im Süden den Garda-See, aber beide Seen gehören dem grössten Theile ihrer Wasserfläche nach einer anderen Oesterreichischen Provinz oder einem fremden Staate zu. Unter den Alpenseen sind die grössten der Achen-See $1\frac{1}{4}$ geogr. Meile lang, der Walch-See nordöstlich von Kuefstein, der Piller-See bei St. Ulrich, der Hintersteiner- und der Brenner-See. — In Böhmen giebt es keinen einzigen Landsee, der einen Flächeninhalt auch nur von $\frac{1}{8}$ geogr. QM. besitzt: die grössten sind der Teschnitzer-See an der Baierschen Gränze, 240′ tief, der Plöckensteiner, der Kumerer-See im Saatzer Kreise, der Langenbrucker- und Rosenberger-See im Budweiser Kreise, der überhaupt die meisten Seen und Teiche Böhmens in sich einschliesst. — In Galizien haben die meisten Seen nur einen Flächeninhalt von 1 bis 15 Oest. Jochen, die grössten zwischen 30 bis 100 Oest. Joche: dazu gehört der Fisch-See am Fusse des Krywan, $\frac{1}{8}$ Meile lang, 1000′ breit und 192′ tief; in seiner Nähe der schwarze See, weiter westlich befinden sich die sogenannten fünf Seen und hinter Jakopane die sieben Seen.

Ungarn aber schliesst den grössten Landsee dieses Staates den Platten- oder Balaton-See*) in seinen Gränzen ein. Er dehnt sich auf einer Länge von 10 Meilen zwischen den

---

*) Ueber die Eigenthümlichkeiten dieses merkwürdigen Binnenseees liefert das Ausland im Septemberhefte 1836 umständlichere Nachrichten.

Veszprimer, Szalader und Sümegher Gespannschaften aus; seine Breite wechselt zwischen $\frac{3}{4}$ bis 2 Meilen ab, seine Tiefe zwischen 30′ und 33′: sein Flächeninhalt beträgt gegen 24 geogr. QM. Nordöstlich bildet dieser See die Halbinsel Tihany. Nächst demselben kömmt der Neusiedler- oder Ferrö-See zwischen der Oedenburger und Wieselburger Gespannschaft, in einer Ausdehnung von 5 Meilen und 1 bis $1\frac{1}{2}$ Meile Breite, 9 bis 13′ tief, wegen seines starken Salzgehaltes weniger fischreich als der erste. Sein Flächeninhalt beträgt $5\frac{1}{2}$ QM. Verbunden mit ihm steht im Südosten der Hanság, welcher ein schwimmender Rasen von ungefähr 6 QM. Flächeninhalt ist, gegen 4 Meilen lang, an einigen Stellen bis über 2 Meilen breit und als ein im Ablauf gehemmter Ausfluss jenes Sees betrachtet werden muss. Er ist mit Schilf, Rohr und einzelnen Erlen, Birken und Fichtengesträuchern bewachsen. Er hat einige offene Seen auf sich, unter denen der grösste der Königs-See genannt wird: überall sinkt aber der Boden unter den Füssen wankend. Der durch den Hanság zwischen Bö-Sárkány und Schüttern auf 4 Meilen Länge durchgeführte Canal erscheint jetzt fast vernichtet; besser hält sich der 1777—80 zwischen Esterház und Pamhayen mitten durch den Hanság erbaute Damm fast eine Meile lang. — Der Palitscher-See in der Barscher Grafschaft, hat einen Umfang von 3 Meilen, eine Breite von 3000′, eine Tiefe von 30 bis 36′: sein Wasser wird als ein stärkendes Bad benutzt. Die Karpathen-Seen sind zwar nur von mässigem Umfange, die grössten $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ QM., aber überaus hoch gelegen, der Fünf-See 6,121′ hoch, der Trichter-See, der Rothen-See, der Langen-See zwischen 5,269′ und 5,819′, der Poprader-Fisch-See, der Grünen-See, der Weissen-See, der Völker-See, alle über 4,510′ bis 4,997′ u. s. w. — In Siebenbürgen giebt es gleichfalls sehr hohe Bergseen, von den Bewohnern des Landes wie in Galizien Meeraugen benannt; der grösste ist der Hodosch- oder Tscheger-See, 3 Meilen lang, nächstdem der Anna-See, der Retyczat-See, der Pierizker-See und der Zugo-See. Auf der Carlstädter-Militärgränze erscheinen die acht Plittwiczer-Seen zwischen den Capella-Bergen bemerkenswerth, welche durch grossartige Wasserstürze ihre Wasser einander mittheilen.

Das Lombardisch-Venetianische Königreich ist durch seine grossen und schönen Seen ausgezeichnet. Der

Garda-See, der grösste unter denselben, über 7 Meilen lang, 1 bis 3 Meilen breit, 213′ hoch über der Fläche des Adriatischen Meeres, und 887′ tief an dem Punkte seiner grössten Tiefe, erreicht in seinem Flächeninhalt fast 14 QM. und gehört mit seiner Nordspitze noch nach Tyrol. — Er vermittelt entsprechend den Binnenverkehr und wird seit 1830 regelmässig von Dampfböten befahren. Dasselbe geschieht auf dem Lago Maggiore, gegen 9 Meilen lang, 1 bis 1¾ Meilen breit, 755′ hoch über dem Meeresspiegel und bis 2,460′ tief, welcher vom Ticino durchströmt wird, ausserdem 26 Bergflüsse in sich aufnimmt und vermittelst des Tresaflusses mit dem Luganer-See zusammenhängt (vergl. wegen des Sardinischen Antheils und der Borromäischen Inseln Bd. IV., S. 245). Der letztere liegt noch höher (875′ über dem Meeresspiegel), dagegen an dem tiefsten Punkte nur 495′ tief, 4 Meilen lang und bis ½ Meile breit; er nimmt allein auf dem Oesterreichischen Gebiete 62 Gebirgsflüsse und Bäche in sich auf. Der Comer-See, unter den Lombardischen Seen von den höchsten Bergen umgeben, 654′ über dem Meeresspiegel gelegen, aber bis 1,810′ tief, 7 Meilen lang, gegen ½ Meile breit, hat seinen Abfluss vermittelst der Adda in den Po. Sein Wasserzufluss ist sehr reichlich, denn ausser mehreren Alpenseen ergiessen sich gegen 200 Bäche in denselben. Bei Bellagio theilt sich der See, indem der östliche Theil den Namen des Lago di Lecco annimmt. Der Iseo-See, 4 Meilen lang, 1 bis 1½ Meile breit, wird durch den Oglio-Fluss gebildet, 590′ über dem Adriatischen Meere und bis 930′ tief; er hat mehrere Inseln in sich. — Unter den kleineren Lombardischen Seen sind die bemerkenswerthesten der Lago d'Idro, 1½ Meile lang, zwischen dem Garda- und dem Iseo-See, der Lago di Varese, 920′ über dem Adriatischen Meere, bis 180′ tief, gegen 1 Meile lang, östlich von dem Lago Maggiore, der Lago di Annone und der Lago di Pusiano südlich vom Comer-See. — In Dalmatien giebt es nur kleinere Seen, von denen die grössten ¾ bis ¼ Meilen lang sind, wie der See von Vrana, der Jesero und der See von Rostol, die aber grösstentheils im Sommer austrocknen und theilweise zum Anbau von Hirse und anderen Sommergetreidearten benutzt werden.

Aber der Wasserreichthum des Oesterreichischen Staates erscheint auch ganz besonders ergiebig in Heilquellen und mannichfachen nutzbaren Mineralwassern, worin jeder

andere Europäische Staat ihm nachstehen muss. Fast jede Provinz desselben besitzt langbekannte und weither besuchte Mineralquellen, die durch das jährliche Hineinziehen einer bedeutenden Anzahl von wohlhabenden Badegästen aus dem Auslande nicht unwesentlich auf die Beförderung des Wohlstandes ganzer Landschaften einwirken. Ihre Gesammtzahl wird auf 1500 angegeben, von denen Ungarn 352, Böhmen 150, Siebenbürgen 70, Slavonien 50 angehören. In Böhmen sind die besuchtesten (jährlich seit 1830 zusammen mit 13,000 bis 15,000 Gästen) die warmen Bäder zu Carlsbad, Teplitz, Marienbad bei Tepl, Eger, Mscheno bei Schlan; die Sauerwasser zu Franzensbrunn bei Eger, Bilin (mit alljährlicher Versendung von 50,000 bis 100,000 Krügen), Liebwerda, Rodisfort, Stecknitz, die Bitterwasser von Saidschitz und Sedlitz (mit jährlicher Versendung von 500,000 Krügen ins Ausland). Im Erzherzogthum Oesterreich und Salzburg sind die Schwefelbäder zu Baden, Altenburg, Spital am Pirn, Medling, Heiligenstatt, Pirawarth und Gastein, die Soolbäder zu Ischl besonders bemerkenswerth. In der Steyermark liefert die Rohitscher-Quelle den berühmtesten Säuerling, von welchem über 400,000 Krüge jährlich versandt werden. In Mähren und Schlesien trifft man die Sauerbrunnen zu Luhatschowitz, Suchalotza, Würbenthal, Zuckmantel, Wiese u. s. w., den Bitterbrunnen zu Leitersee, die warmen Bäder zu Czeitsch, Gmünd, Neuschutz, Luhatschowitz, Wiesa und Liechten, die Schwefelbäder zu Dobrischan. Galizien hat die warmen Bäder zu Lesnota und die Schwefelwasser zu Sklow. Ungarn besitzt die trefflichen Sauerbrunnen zu Bartfeld in dem Saroscher-Comitat (der überhaupt am reichsten mit Mineralquellen bedacht ist, für sich allein mit 72), zu Lublau und Gross-Schlagendorf im Zipser Comitat, zu Tatzmandorf im Eisenburger Comitat, zu Nimnitz und Chocholna im Trentsiner Comitat, den Bitterbrunnen zu Füred beim Platten-See, die warmen auflösenden Quellen zu Kaschau und Lutschka im Liptauer Comitat, die Schwefelbäder zu Ofen, Grosswardein, zu Teplitz bei Trentsin und die Hercules-Bäder zu Mehadia im Banat. Unter den kalten schwefelhaltigen Wassern verdienen die zu Leibitz in dem Zipser Comitat, die zu St. George im Presburger Comitat und zu Wolfs im Oedenburger Comitat hervorgehoben zu werden. Eisenbäder giebt es zu Vichnye bei Schemnitz und zu Pösing im Presburger Comitat. Siebenbürgen ist besonders reich an Sauerbrunnen, unter denen sich die zu Ko-

vasszna und Borszeck auszeichnen; unter seinen warmen Bädern sind die zu Pollyan am besuchtesten. Slavonien und Croatien liefern die Sauerwasser aus den Quellen zu Jamnitz und Laszin und die Schwefelbäder zu Lipnik. Tyrol gewährt seine Soolbäder zu Hall, Illyrien seinen Sauerbrunnen zu Kliening und Lessina, und seine warmen Bäder zu Topusko bei Glina. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche giebt es verhältnissmässig weniger Mineralquellen, und von Dalmatien kann man keine besonders bemerkenswerthe aufführen. In jenem findet man einen häufig benutzten Sauerbrunnen zu Roveré di Velo, die warmen Bäder zu Caldiero und St. Michele, sämmtlich in der Provinz Verona, die Mineralquellen zu Recoaro im Thale Agno in der Provinz Vicenza, die warmen Bäder zu Albano und Acqua della Vergine in der Provinz Padua und die stark besuchten Bäder zu S. Marino im Masino-Thal bei Sondrio im Valtlin.

§. 5.

Allgemeine Bevölkerungsverhältnisse. Die grossen Städte im Kaiserthum Oesterreich.

André's Zahlenstatistik, S. 84—122 und die dazu gehörigen Tabellen. — Bickes, die Bewegung der Bevölkerung, Stuttgart 1833, S. 459—74. Besonders aber die mir bekannt gewordenen officiellen Tabellen, welche nur theilweise zur öffentlichen Benutzung überlassen sind.

Die Aufnahme von Geburts-, Trauungs- und Todesfällen findet zwar seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts für die meisten Provinzen des Oesterreichischen Kaiserthums statt, aber ihre grössere oder geringere Genauigkeit hängt von der Stellung der Regierung zu den allgemeinen politischen Verhältnissen jedes einzelnen Landes ab. Aus diesem Grunde steht überhaupt bei Ungarn und Siebenbürgen relativ für alle der officiellen Controlle überlieferten Zählungsangaben nur ein geringerer Grad von Zuverlässigkeit zu erwarten. Aber auch selbst diese Angaben werden weder in regelmässiger Jahresfolge noch gleichzeitig aufgenommen, und sind noch weniger regelmässig und vollständig zur öffentlichen Bekanntmachung überliefert. — Von den Deutschen Provinzen haben wir das zuverlässigste Material, nächstdem von den Slavischen und Italienischen. Daher besitzen wir officielle grössere Zusammen-

stellungen über die Bevölkerungsverhältnisse, deren Zugang und Abgang, nur gemeinschaftlich für die Deutschen, Slavischen und Italienischen Provinzen; Ungarn und Siebenbürgen stehen für sich besonders behandelt.

Die früheren Bevölkerungsangaben für die Oesterreichische Monarchie gewähren bis zur Zeit des Wiener Congresses, ganz abgesehen von ihrer mehr oder weniger genauen Aufnahme, für die Vergleichung an sich einen sehr geringen Nutzen, weil die Ländermassen in diesen Perioden so überaus grosse Veränderungen erfahren haben. Doch erlangen wir seit der allgemeineren Ausdehnung der Kataster-Aufnahme für die Deutsehen- und Slavischen Provinzen unter Kaiser Joseph II. (1784—89) eine neue Hülfe, Volkszählungen für die einzelnen Ortschaften unter eine sorgfältigere Controlle stellen zu können, die wiederum mit financiellen Bedürfnissen der Staatsverwaltung zusammenhängt. Gleichzeitig erfolgten unter Kaiser Joseph II. genauere Conscriptionen oder Volkszählungen in den Deutschen Erblanden, die sich dann späterhin auch auf die Slavischen und Italienischen Staaten erstreckten. Wir haben aus dem Jahre 1785 *) die Bevölkerung von Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain und Gradiska officiell bekannt gemacht, zusammengenommen mit 7,286,009 E. (3,470,816 männlichen, 3,815,193 weiblichen Geschlechts), darunter Böhmen mit 2,493,878 E., Mähren mit 1,475,358 E. und Schlesien mit 199,974 E., beide Provinzen zusammen mit 1,675,332 E. Nehmen wir nun die erste vollständige Conscription nach dem Wiener Congresse für die Deutschen und Galizischen Erblande, welche auf das Jahr 1820 fällt **), so erhalten wir für

	Männliche.	Weibliche.	Zusammen.
Böhmen	1,579,553	1,799,788	3,379,341 E.
Mähren und Schlesien .	849,944	955,504	1,805,448 „
Oesterreich und Salzburg	902,268	995,129	1,897,397 „
Steiermark	376,069	401,857	777,926 „
Kärnthen	130,089	141,857	271,946 „
Krain und Küstenland .	429,320	440,794	870,114 „
Galizien	1,900,080	1,933,365	3,833,445 „
Zusammen	6,167,323	6,668,294	12,835,617 E.

*) André's Zahlenstatistik, Beilage V. zu S. 84.

**) André, ebendaselbst Beilage IV. zu S. 85.

Stellen wir nun diese Bevölkerungsangaben mit der letzten Volkszählung nach der Conscription von 1834 (siehe oben S. 28) zusammen, so erhalten wir für Böhmen in 35 Jahren (1785—1819 incl.) eine Zunahme der Bevölkerung von 885,463 S., d. i. bei der Festhaltung der Bevölkerung von 1785 im jährlichen Durchschnitte *) eine Vermehrung von 25,299 S. oder etwas über ein Procent. In den darauf folgenden 15 Jahren (1820—1834 incl.) betrug die noch mehr gesteigerte Vermehrung der Bevölkerung 622,511 S., d. i. im jährlichen Durchschnitte 41,501 S. oder über $1\frac{1}{5}$ Procent. Bei Mähren und Schlesien zusammengenommen war die Bevölkerung in den 35 Jahren (1785—1819) nur um 130,116 S. gestiegen, d. i. im jährlichen Durchschnitte 3,718 S., oder nicht viel über $\frac{1}{5}$ Procent, dagegen in den darauf folgenden 15 Jahren (1819—34) um 304,693 S., d. h. im jährlichen Durchschnitte um 20,313 S. oder $1\frac{1}{9}$ Procent.

Bei den übrigen Deutschen Provinzen und Galizien finden wir für die 15 Jahre (1819—34 incl.) in der Zunahme der Bevölkerung bei dem gleichen Umfange der Gränzen folgende bemerkenswerthe Differenzen:

	Bevölkerung im Jahre 1820.	Zunahme d. Bevölk. 1819—34.	Jährlich. Durchsch.	Procent-Antheil z. ganz. Bevölk. 1820.
1. Oesterreich unt. d. Enns **)	1,111,090 S.	232,542 S.	15,503 S.	gegen $1\frac{1}{7}$ Proc.
2. Oesterreich ob der Enns	786,307 „	60,575 „	4,038 „	„ $\frac{1}{2}$ Proc.
3. Steiermark	777,926 „	145,954 „	9,730 „	„ $1\frac{1}{5}$ „
4. Kärnthen u. Krain . . .	663,420 „	79,797 „	5,319 „	„ $\frac{4}{5}$ „
5. Tyrol . .	737,562 „	90,073 „	6,005 „	„ $\frac{4}{5}$ „
6. Galizien .	3,833,445 „	561,894 „	37,459 „	„ 1 „

*) Allerdings lässt sich der jährliche Durchschnitt bei der Zunahme der Propagation genau für 35 Jahre nicht nach einem Stamme der Bevölkerung des ersten Jahres berechnen, weil eben mit jedem Jahre die Bevölkerung wächst, aber für allgemeine Uebersichtsverhältnisse erscheint diese Berechnungsart völlig ausreichend.

**) Auf dem Tableau der S. 30 ist bei 1. unter statt ob, und bei 2. ob statt unter zu lesen, wie auf S. 28 und 29.

Demgemäss sind Oesterreich unter der Enns und die Steiermark am stärksten fortgeschritten, obgleich jenes Erzherzogthum schon relativ am stärksten bevölkert ist, allerdings aber auch verhältnissmässig gegen die übrigen Deutschen Provinzen das meiste culturfähige Land besitzt. Oesterreich ob der Enns mit Salzburg, Kärnthen, Krain und Tyrol sind als Gebirgsländer, mit beschränkterer Industrie gegen die Steiermark, am meisten zurückgeblieben.

Für das Lombardisch-Venetianische Königreich vermögen wir eine etwas längere Durchschnittsperiode von achtzehn Jahren (1817—34 incl.) zur Grundlage nehmen. Nach einer militärischen Aufnahme *), zur Anweisung der Werbbezirke für die Regimenter, betrug die Bevölkerung dieses Königreichs im Jahre 1817 = 4,074,246 S., sie hatte also gegen die gesammte Bevölkerung im Jahre 1834 = 4,575,517 S. (vergl. S. 30) um 501,271 S. zugenommen, d. h. im jährlichen Durchschnitte gegen 1817 um 27,848 S. oder beinahe $\frac{7}{10}$ Procent. — Bei dem Königreiche Ungarn, das beinahe den dritten Theil der gesammten Bevölkerung des Oesterreichischen Staates in sich einschliesst, muss man für die Benutzung der vielfach abweichenden Angaben besonders aufmerksam den Umfang des Areals für diese Angaben untersuchen, ob Croatien oder die Militärgränze mit eingeschlossen und ob auch die adeliche Bevölkerung mit hinzugerechnet ist. Nach der Josephinischen Conscription betrug im Jahre 1785 die Bevölkerung 7,008,574 S. Im darauf folgenden zwanzigsten Jahre (1804) wurde eine neue vollständige Conscription für die nicht adeliche Bevölkerung aufgenommen; diese betrug 7,555,920 S. Rechnen wir den Adel nach einer ziemlich genauen Schätzung gegen die früheren und späteren Angaben mit 421,000 K. hinzu, so erhalten wir eine Gesammtbevölkerung 7,976,920 S. Daraus folgt eine Vermehrung von 968,346 S. in 19 Jahren, oder im jährlichen Durchschnitte 50,944 S., d. i. sehr wenig

*) Geliefert bei André, Zahlenstatistik S. 86.

**) Vergl. Statist. Beschreibung des Königr. Ungarn 1832, S. 55. Die von André in der Zahlenstatistik S. 108—9 nach Lipsky für die einzelnen Grafschaften aus dem Jahre 1794 angegebene ist nur dieselbe vom Jahre 1785.

über $\frac{2}{7}$ Procent. — Im Jahre 1820 gewährte eine neue Conscription für Ungarn, aber stets mit Ausschluss der Militärgränze, 8,285,161 unadeliche und 435,358 adeliche S., also zusammen eine Bevölkerung von 8,720,519 S. Daraus ergiebt sich für 16 Jahre (1804—19 incl.) eine Vermehrung der Bevölkerung um 743,599 S., oder im jährlichen Durchschnitte 42,725 S., nicht sehr viel über $\frac{1}{2}$ Procent Zunahme. Mithin war die Bevölkerung Ungarns in den ersten beiden Jahrzehnden des laufenden Jahrhunderts nicht in so starkem Fortschreiten, als in den beiden vorangegangenen Jahrzehnden des achtzehnten Jahrhunderts. Bei dieser letzten Periode muss ausserdem noch bemerkt werden, dass 1809 ein Theil von Croatien und das Ungarische Littorale, etwa von 170,000 S. bevölkert, diesem Reiche entzogen und erst wiederum 1820 mit einer damaligen Bevölkerung von 184,200 Mann zurückgegeben wurde. In den letzten Jahren seit 1820 ist inzwischen unbezweifelt die Bevölkerung Ungarns mit einer weit beträchtlicheren Schnelligkeit gestiegen. Denn ungeachtet des überaus grossen Verlustes, welchen Ungarn im Jahre 1831 an der Cholera erlitt*), und ohne die 1835 erst erfolgte Vergrösserung des Gebiets durch einen Theil Siebenbürgen's (s. ob. S. 31) mitzurechnen, war die Bevölkerung auf demselben Territorium in 15 Jahren (1820—34 incl.) um 2,683,731 S. gestiegen (vergl. S. 30), d. h. nach einem jährlichen Durchschnitte um 178,915 S. oder noch etwas über 2 Procent in einem Jahre. — Bei Siebenbürgen ist die Volkszählung am unsichersten und eigentlich seit Kaiser Joseph II. gar nicht mehr vollständig ausgeführt worden: damals (1786) betrug das für die Conscription angeordnete Populations-Summarium **) 1,577,515 Köpfe. Stellen wir es nun mit den durch Combinationen erlangten Berechnungen

---

*) Vom 18. Juni bis zum 1. December waren 3,690 Ortschaften von der Cholera ergriffen, und wiewohl auf eine genaue und vollständige Zählung bei dem Mangel an polizeilicher und ärztlicher Aufsicht in den damaligen Zuständen Ungarns nicht gerechnet werden kann, so wurden doch schon an dem letztgenannten Tage von 439,545 Erkrankten 189,525 an dieser Epidemie Verstorbene und noch ein Bestand von 31,260 Erkrankten nachgewiesen. Unter 250,000 Köpfen darf der Verlust Ungarn's durch die Cholera in den Jahren $^{1831}/_{32}$ nicht geschätzt werden, da noch 58,600 Ind. im Jahre 1832 an der Cholera verstarben. —

**) Benigni's Statistik von Siebenbürgen Abtheilung I., S. 7.

des Volksbestandes für 1834 zusammen (S. 30), so erhalten wir für den Zeitraum von 48 Jahren eine Vermehrung von 385,920 S., d. i. im jährlichen Durchschnitte 8,040 S. oder nicht viel über ½ Procent jährlicher Zunahme.

Ueber die für die Oesterreichische Monarchie bemerkenswerthen Verhältnisse der jährlichen Geburten, Todesfälle und neuen Ehen geben wir zur Vergleichung die berechneten Resultate unmittelbar nach der vollständigeren Einrichtung der Jophiseniscben Conscription, und lassen darauf die Angaben aus den letzten sieben Jahren vor der letzten vollständigen Volkszählung im Jahre 1834 und endlich noch die der beiden nächsten nach derselben folgen. Wir haben aber für die erste Periode nur die Oesterreichischen Erblande mit Ausschluss des Militärs, der Niederländischen- und Italienischen Besitzungen, Ungarns und Siebenbürgens.

	Geborene.	Knaben.	Mädchen.	Ehel. Gebor.	Unehel. Geb.
1787	487,109	250,257	237,011	465,869	21,240
1788	418,014	—	—	399,865	18,149
1791	491,611	—	—	470,952	20,659
1793	505,741	260,715	245,026	482,299	23,442
1794	507,788	261,625	246,163	485,428	22,360
Zusammen	2,410,263	—	—	2,304,413	105,850
Nach fünfjähr. Durchschnitte	482,053	—	—	460,883	21,170

	Gestorbene.	Männliche.	Weibliche.	Trauungen.
1787	367,518	187,571	180,245	105,618
1788	367,816	—	—	87,192
1791	386,808	—	—	101,306
1793	376,235	190,527	185,708	110,207
1794	417,414	213,384	204,030	105,796
Zusammen	1,915,791	—	—	510,119
Nach fünfjähr. Durchsch.	383,158	—	—	102,024

Wir entnehmen aus diesen beiden tabellarischen Uebersichten, dass auf 100 neugeborene Mädchen 106 Knaben kommen, dass erst auf 22 eheliche Geburten eine uneheliche fällt, dass auf 100 Todesfälle 126 Geburten zu rechnen sind, dass gegen 100 Todesfälle weiblichen Geschlechts bereits 104 männlichen

Geschlechts vorkommen, dass endlich gegen die damalige Durchschnittsbevölkerung dieser Provinzen jährlich eine Geburt auf 27 Seelen, ein Todesfall auf 31 Seelen und eine Trauung auf 118 Seelen sich ergeben.

Die Gesammtzahl für die sieben Jahre (1828—34 incl.) gewährt für alle Deutsche, Slavische und Italienische Provinzen (wobei also nur Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze ausgeschlossen bleiben), an

	für die Jahre 1828—34.	Durchschnittl. im 1. Jahre.
Geburten	5,400,132	771,447
Todesfällen	4,778,346	682,621
Ueberschuss d. Geburten üb. d. Todesfälle	621,786	88,826
Trauungen	1,178,065	168,295

Vergleichen wir damit für dieselben Provinzen die unmittelbar vorausgegangenen neun Jahre (1819—27 incl.), welche ich nach den vollständigen mir für jede einzelne der genannten Provinzen vorliegenden Tabellen berechnet habe, so erhalten wir zusammengenommen an

	für die Jahre 1819—27.	Durchschnittl. im 1. Jahre.
Geburten	6,863,372	762,597
Todesfälleu	4,822,934	535,881
Ueberschuss d. Geburten üb. d. Todesfälle	2,040,438	226,716
Trauungen	1,367,273	151,919

Wir erkennen aus dieser Vergleichung, dass die in einem Jahre vorkommenden neuen Ehen sich beträchtlich in der Periode von 1828—34 gegen die aus den Jahren 1819—27 vermehrt haben, durchschnittlich um 16,376 für ein Jahr, wie dieses aus der Vermehrung der Bevölkerung seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts, der vermehrten Industrie, dem vergrösserten Handel und den in allen Provinzen sichtbar blühenderen Wohlstande von selbst ergeben musste. Davon hängt gleichfalls die Vermehrung der jährlich Geborenen ab, die jedoch keinesweges in ebenmässigem Fortschreiten zu bemerken bleibt, weil hier die vielfachen Einwirkungen der Cholera und anderer epidemischer Krankheiten nachtheilig auf die letztere Periode (1828—34) eingewirkt haben. Dies erweisst zugleich die anderseits über das frühere Verhältniss weit hinausgeschrittene Vermehrung der

Todesfälle, die durchschnittlich für ein Jahr eine Steigerung von 146,750 Todten zwischen den beiden Perioden gewährt, während bei den Geburten im jährlichen Durchschnitte gleichzeitig nur eine sehr viel geringere Vermehrung von 8,850 Geburten eintritt. Demgemäss muss, wie natürlich, der jährliche Ueberschuss der Geborenen über die Verstorbenen sich ansehnlich vermindern, wie dies auch die Differenz von 137,890 Köpfen zu Gunsten der ersten Periode (1819—27) erweist. Verfolgen wir dieses Verhältniss nun genauer nach den einzelnen Jahren, so finden wir 1827 bei 764,250 Geborenen 579,428 Verstorbene, also einen Ueberschuss der ersteren über die letzteren von 184,822 Köpfen, der seitdem sich vermindert und erst mit den Jahren 1833 und 1834 annäherungsweise wieder erreicht wird. Denn der Ueberschuss an Geborenen über die Verstorbenen beträgt für 1828 nur 115,828 Köpfen, für 1829 = 92,643 Köpfen, für 1830 = 140,003 Köpfen. Im Jahre 1831 hört er nicht nur völlig auf, sondern geht bedeutend in die entgegengesetzte Vermehrung der Todesfälle über die Geburten um 70,779 Köpfen über, indem die Todesfälle für dieses Jahr der Cholera-Epidemie, obgleich hierunter **nicht** die am stärksten heimgesuchten Provinzen Ungarns und Siebenbürgens mitbegriffen sind, bis auf 815,766 Köpfe anwachsen, während in denselben Provinzen nur 714,987 Seelen geboren wurden. Im Jahre 1832 ergab sich erst wiederum ein sehr kleiner Ueberschuss von 25,907 Geborenen über die Verstorbenen, worauf dann 1833 das frühere günstige Verhältniss mit einem Ueberschusse von 149,562 und 1834 von 168,622 Geborenen über die Verstorbenen wiederhergestellt erscheint. Zu einer leichteren Uebersicht habe ich für die genannten Provinzen das Verhältniss der Todesfälle zu den Geborenen für die gleiche Zahl von 1,000 Todesfällen berechnet, woraus sich ergiebt

Jahre.		Todesfälle.		Geborene.
1828	=	1,000	:	1,179
1829	=	1,000	:	1,143
1830	=	1,000	:	1,221
1831	=	1,000	:	913
1832	=	1,000	:	1,036
1833	=	1,000	:	1,225
1834	=	1,000	:	1,261
durchschnittlich in 7 Jahren	=	1,000	:	1,139

Dagegen ist für die Durchschnittsbevölkerung dieser Jahre das Verhältniss der jährlichen Geborenen zur Gesammtbevölkerung wie 1 : 27, das der jährlichen Verstorbenen zur Gesammtbevölkerung wie 1 : 31⁵, das der jährlichen geschlossenen neuen Ehen wie 1 : 118 geblieben. Das geschlechtliche Verhältniss der Knaben zu den Mädchen dauert bei den Geburten hier wie 106 : 100 fort. — Die Gesammtzahl der Geburten und Todesfälle ist nur für dieselben Provinzen noch zwei Jahre weiter (1835—36) bekannt geworden; jene bieten eine ausserordentlich geringe Verschiedenheit mit den beiden zunächst vorausgegangenen Jahren dar: 1833 = 815,293 Geburten; 1834 = 814,389 Geburten; 1835 = 817,971 Geburten; 1836 = 812,845 Geburten. Die Todesfälle veranlassen für die ersten drei Jahre ein gleichmässiges Urtheil, aber im Jahre 1836 giebt die Wiederkehr der Cholera, namentlich ihre Verheerungen in den Italienischen Provinzen *), ein ungünstigeres Resultat: 1833 = 665,731 Todesfälle; 1834 = 645,767 Todesfälle; 1835 = 657,182 Todesfälle; aber 1836 = 763,915 Todesfälle.

Bei den Geborenen findet in Bezug auf die unehelichen Geburten in diesem Staate kein zu ungünstiges Verhältniss für die mehrmals genannten Provinzen statt, namentlich wenn man die grössere Menge stark bevölkerter Städte und Ortschaften, vor allen in dem Lombardisch-Venetianischen Königreich mit in Anschlag bringt: denn durchschnittlich sind in der letzteren Periode, wenn man auch noch die beiden Jahre 1835 und 1836 hinzurechnet, unter 10 Geburten 9 eheliche und 1 uneheliche, oder noch genauer, unter 21 Geburten 19 eheliche und 2 uneheliche anzunehmen. Die Bewegung erscheint dabei nicht bedeutend; das Jahr 1832 bei 677,738 ehelichen Geburten mit 70,814 unehelichen Geburten ist das günstigste, 1834 bei 731,308 ehelichen Geburten mit 83,081 unehelichen Geburten wird als das ungünstigste gelten, wie denn wiederum das Jahr 1836 bei 733,826 ehelichen Geburten mit nur 79,019 unehelichen die Mitte zwischen beiden hält. — Die Zahl

*) Nach den Listen, welche das General-Commando in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche an den Hofkriegesrath einsandte, waren allein an der Cholera im Jahre 1836 in der Lombardei 16,650 Individuen, im Venetianischen 13,757 Individuen, zusammen 30,407 Individuen verstorben.

der Todtgeborenen übersteigt nicht viel $\frac{1}{88}$ der jährlichen Geburten; sie betrug 1834 = 9,179 Todtgeborene bei 814,389 Geborenen, 1836 = 9,811 bei 812,845 Geborenen.

Die jährlich neugeschlossenen Ehen waren in geringer Bewegung seit 1819 bis 1830 geblieben, hatten sich dann im Jahr der Cholera-Epidemie aus natürlichen Gründen beträchtlich vermindert, um dann aus denselben Veranlassungen nach beseitigter Gefahr wieder um so stärker in dem nächstfolgenden Jahre zuzunehmen. Es fanden daher im Jahre 1832 = 189,643 Trauungen in diesen Provinzen statt, aber in den darauf kommenden Jahren kehrte das natürliche Verhältniss wieder zurück, im Jahre 1833 mit 172,299 und im Jahre 1834 mit 171,842 Trauungen.

Bei den Todesfällen bemerke ich noch für dieselben Provinzen ein sehr günstiges Verhältniss bei den im hohen Alter Verstorbenen, denn durchschnittlich umfasst ein Zehntheil sämmtlicher Todesfälle die nach dem 65. Jahre Verstorbenen: im Jahre 1819 = 56,512; 1820 = 54,686; 1821 = 51,901; 1822 = 51,917; 1823 = 56,229; 1824 = 52,880; 1825 = 54,758; 1826 = 57,040; 1827 = 58,608; 1828 = 66,341: zusammen in 10 Jahren 560,692 und durchschnittlich in einem Jahre = 56,069. Für die späteren Jahren hat man bei den Todesfällen die Stufenfolgen von 60 bis 80 Jahren, von 80 bis 100 Jahren und über 100 Jahren gemacht, also gegen früher um fünf Jahre das hohe Alter herabgesetzt; und nach dieser Stufenfolge waren überhaupt im Jahre 1834 114,849 Individuen über 60 Jahre verstorben, oder über $\frac{1}{6}$ der gesammten Todesfälle, darunter 452 über 100 Jahren, 20,117 zwischen 80 und 100 Individuen und 94,380 zwischen 60 und 80 Jahren. — Die Zahl der auf aussergewöhnliche Weise Verunglückten ist fast ein Hunderttheil sämmtlicher Todesfälle, zusammen in den 10 Jahren (1819—28) = 53,170, oder durchschnittlich in einem Jahre = 5,317; sie hat in den letzten Jahren abgenommen und ist bis auf $\frac{1}{125}$ der gesammten Todesfälle gesunken, im Jahre 1833 bei 665,731 Todesfällen 5003 Verunglückte, und im Jahre 1834 bei 645,767 Todesfällen 5,512 Verunglückte. — Die Zahl der Selbstmörder hat dagegen in den letzten Jahren auffallend zugenommen: denn während sie in den 10 Jahren (1819—28) zusammen = 4,653 betrug, also durchschnittlich im Jahre 465 oder $\frac{1}{1176}$ sämmtlicher Todesfälle, betrug sie dagegen 1832 = 831; 1833 = 724; 1834 = 707;

1835 = 727; 1836 = 812, zusammen = 3,801; oder im jährlichen Durchschnitte 760, d. i. über $\frac{1}{900}$ sämmtlicher Todesfälle. Die Zahl der Ermordungen und Todtschläge ist seit 1819 in mehrjährigem Durchschnitte fast unverändert geblieben. In den 10 Jahren von 1819—1828 erreichte sie beinahe jährlich die Zahl der Selbstmörder; sie betrug überhaupt zusammen in dieser Zeit 4091, oder im jährlichen Durchschnitte = 409, d. i. $\frac{1}{1337}$ sämmtlicher Todesfälle. Sie hat sich aber eben so wenig seit dieser Zeit gesteigert, wenn wir auf die inzwischen erfolgte Vergrösserung der Bevölkerung Bezug nehmen, denn sie betrug 1832 = 466; 1833 = 422; 1834 = 482, aber 1836 nur 369, also zusammen in 4 Jahren = 1,739 oder im jährlichen Durchschnitte 435, d. i. bei der durch die Cholera aussergewöhnlich (1832 und 1836) gesteigerten Zahl der sämmtlichen Todesfälle nur $\frac{1}{1636}$ derselben. Nach den Provinzen stand hierin Dalmatien bei seiner geringen Bevölkerung am nachtheiligsten mit $\frac{1}{8}$ aller Ermordungen und Todtschläge, nächstdem das Lombardisch-Venetianische Königreich mit $\frac{3}{10}$ und Galizien mit $\frac{1}{5}$. — Die jährlichen Verluste für die Bevölkerung durch Auswanderungen wurden vor 1830 fast durch den doppelten Betrag der Einwanderungen in diesen Provinzen ersetzt. Jene machten in 10 Jahren (1819—28) zusammen 16,365 Köpfe, also im jährlichen Durchschnitte 1636, während in derselben Zeit 30,049 Personen oder im jährlichen Durchschnitte 3005 Individuen eingewandert waren. Dalmatien hatte verhältnissmässig die meisten Auswanderer (gegen $\frac{1}{7}$ der Gesammtzahl mit 2381 Köpfen), Galizien die meisten Einwanderer (über $\frac{7}{10}$ der Gesammtzahl mit 21,333 Köpfen). Seit dem Jahre 1830 stehen mit Ausnahme des durch die Polnischen Unruhen veranlassten Kriegsjahrs die jährlichen Auswanderungen im Gleichgewichte mit den Einwanderungen, oder die ersten übersteigen noch die letzteren um 15 bis 20 Procent, wie im Jahre 1834 in diesen Provinzen auf 850 Ausgewanderte nur 665 Einwanderungen gezählt werden konnten.

Für Siebenbürgen besitzen wir in Bezug auf Geburten, Todesfälle und Trauungen (nicht aber auf die ganze Velkszählung) aus den oben gebrauchten neuesten Zeitabschnitten fast eben so vollständige Angaben, denen wir in Beziehung auf ihre Zuverlässigkeit vertrauen dürfen. In den 10 Jahren (1819—28 incl.) betrug die Gesammtzahl der Trauungen = 146,536, also im jährlichen Durchschnitte

14,654 (Maximum im Jahre 1826 mit 15,885; Minimum im Jahre 1828 mit 12,846 Trauungen). Die Geburten gewährten in denselben zehn Jahren eine Gesammtzahl von 619,220 Seelen (317,768 männlichen und 301,452 weiblichen Geschlechts), im jährlichen Durchschnitte 61,922 Seelen (Maximum mit 67,409 Geborenen im Jahre 1824, Minimum mit 55,783 Geborenen im Jahre 1820). Bei den Todesfällen machte die Gesammtzahl für diese Periode = 357,061, oder im jährlichen Durchschnitte 35,706 (Maximum mit 42,169 im Jahre 1826, Minimum mit 29,064 im Jahre 1819). Es betrug also der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle in den 10 Jahren = 262,159 Seelen, oder 26,215 Seelen im jährlichen Durchschnitte. Vergleichen wir damit die Angaben aus den Jahren 1832 und 1834

	1832.	1834.
Trauungen	18,558	15,350
Geburten *)	60,467	63,372
	{31,009 m. / 29,458 w.}	{32,767 m. / 30,605 w.}
Todesfälle	47,569	49,825
Ueberschuss der Gebornen über d. Verstorbenen	12,898	13,547

Während die übrigen Verhältnisse bei der Bewegung der Bevölkerung Siebenbürgens in ebenmässigem Fortschreiten verbleiben, bemerken wir nur die Anzahl der Todesfälle ansehnlich gesteigert, welches für diese Jahre (namentlich für 1832) noch den nachdauernden Wirkungen der Cholera-Epidemie zugeschrieben werden muss: natürlich konnte bei diesem aussergewöhnlichen Mortalitätsverhältnisse der frühere durchschnittliche Ueberschuss der jährlichen Geburten über die Todesfälle sich ebenmässig nur vermindert haben.

Für Ungarn und die Militärgränze vermögen wir nur aus den beiden Jahren 1832 und 1834 die hieher bezüglichen Data zu liefern, und selbst diese sind bei Ungarn schon im Jahre 1834 wiederum nur annähernd gegeben.

---

*) Die ehelichen Geburten können wir aus dem Mangel an Angaben von den ausserehelichen für die Jahre 1819—28 nicht sondern, im Jahre 1832 gab es 1465 uneheliche auf 59,002 ehelich Geborene, also unter 1000 Geburten nur 24 uneheliche: im Jahre 1834 fanden sich 1718 uneheliche auf 61,654, oder auf 1000 Geburten 28 unehelich Geborene.

	Ungarn. 1832.	1834.	Militärgränze. 1832.	1834.
Trauungen	82,911	84,300	12,488	14,220
Geborene *)	406,719	413,000	42,468	49,595
	209,609 m. 197,110 w.	213,000 m. 200,000 w.	21,933 m. 20,535 w.	25,666 m. 23,929 w.
Gestorbene	351,339	294,000	45,522	39,150
	179,146 m. 172,193 w.	150,000 m. 144,000 w.	22,821 m. 22,701 w.	19,885 m. 19,265 w.
Ueberschuss der Gebornen über die Verstorbenen	55,380	119,000	— 2,054 **)	+ 10,440

Die Concentrationspunkte der Bevölkerung in den grösseren Städten scheinen in diesem Staate am vortheilhaftesten auf alle Zweige der Cultur des Staates da einzuwirken, wo schon seit Jahrhunderten, und für das Lombardisch-Venetianische Königreich selbst seit Jahrtausenden eine gedrängtere Bevölkerung, theils von der natürlichen günstigen Lage des Handelsverkehrs, theils von der Residenz der Staatsoberhäupter einen reichlichen Unterhalt fand.

Wien, jetzt bei weitem die bevölkertste Stadt des Staates und überhaupt nach dem Populationsverhältnisse die fünfte in Europa, war bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, so lange die Bevölkerung vorzugsweise innerhalb der Städtemauern eingeschlossen blieb, nicht über 100,000 Bewohner gekommen. Erst der weitere Ausbau der weitläufigen und vielfachen Vorstädte im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts gewährte ein sehr starkes und rasches Fortschreiten in der Bevölkerung. Im Jahre 1780 am Ende der Regierung Maria Theresia's stand dieselbe bereits auf 202,044 Seelen, bei dem Tode Joseph's II. (1790) auf 218,754 Seelen. Die Kriegsereignisse während des Zeitalters der Französischen Revolution wirkten nicht auf gleiche Weise günstig auf die Zunahme der Bevölkerung Wiens, so dass sie nach 25 Jahren, als 1815 der grossartigste Europäische Congress hier

*) Die Zahl der unehelich Geborenen ist aus Ungarn nicht officiell bekannt geworden. Bei der Bevölkerung der Militärgränze betrug sie 1832 = 627, also nur auf 1000 Geburten 15 aussereheliche; im Jahre 1834 = 883 oder auf 1000 Geburten 18 aussereheliche.

**) Im Jahre 1832 ist auf der Militärgränze der Ueberschuss der Geborenen in ein Deficit von 2054 übergegangen.

seinen Sitz aufschlug, 239,373 Einwohner zählte. Seit diesem Jahre ist aber mit um so bedeutsamerer Schnelle die Bevölkerung gleichzeitig mit der industriellen Blüthe der kaiserlichen Residenz gestiegen. Im Jahre 1818 zählte man 261,514, im Jahre 1825 281,762, im Jahre 1833 319,873 Einwohner ohne Militär und Fremde, im März des Jahres 1837 342,500 Einwohner mit Einschluss der auf 13,000 Seelen zur Garnison gehörigen Individuen. Von dieser Bevölkerung wohnte aber noch nicht ein Sechstheil (55,000 Einwohner) in den 1217 Häusern der Stadt; gegen drei Viertel der Bevölkerung (264,000 Einwohner) lebten in den 7790 Häusern der 32 Vorstädte und gegen $\frac{1}{15}$ mit 23,500 Einwohnern in den zur Stadt gehörigen naheliegenden Ortschaften. Die neueste Aufnahme der Bevölkerung, welche im Februar 1838 stattfand, wies 349,032 Bewohner nach, wovon 13,414 zur Garnison gehörten, 202,708 (107,986 männlichen und 94,722 weiblichen Geschlechts eingeborne Wiener und 132,910 Nichteingeborne waren). Sie bildeten 176,050 Familien oder Haushaltungen. Nach den ständischen und Gewerbeverhältnissen befanden sich 782 Geistliche, 3310 Adeliche, 5142 Beamte und Honoratioren, und 9,036 Gewerbsbesitzer, Künstler und Kunstzöglinge unter der damaligen Bevölkerung Wiens. Die Bewegung der Bevölkerung gewährte also im Jahre 1790 gegen 1780 einen Ueberschuss von 16,710 Einwohner, d. i. im jährlichen Durchschnitte 1671 Einwohner = $\frac{4}{5}$ Procent; im Jahre 1815 gegen 1790 einen Ueberschuss von 20,619 Einwohner, d. i. im jährlichen Durchschnitte 825 Einwohner = $\frac{3}{8}$ Procent; im Jahre 1833 gegen 1815 einen Ueberschuss von 80,500 Einwohner, d. i. im jährlichen Durchschnitte 4,472 Einwohner = $1\frac{3}{4}$ Procent.

Bei der Bevölkerung des Jahres 1838 müssen wir zuvörderst die 13,414 zur Garnison Angehörigen in Abzug bringen, um den Rest von 335,618 gegen die Volksmenge im Jahre 1833 zur Vergleichung zu stellen, wonach wir für fünf Jahre einen Ueberschuss von 15,745 Seelen erhalten, also im jährlichen Durchschnitte 3,149 Seelen, oder fast ein volles Procent. Der Ueberschuss der jährlich Geborenen über die Verstorbenen erscheint aber für Wien keinesweges an sich so gross, wie wir dies aus dem nachstehenden Tableau aus den letzten 14 Jahren am sichersten entnehmen können: er hört sogar in den Jahren 1828, 1832, 1836 und 1837 völlig auf, indem in den drei zuletzt

genannten Jahren die besonders grossen Verluste durch die Cholera eine beträchtlich gesteigerte Zahl der Todesfälle hervorbringen. Da nun demungeachtet die Bevölkerung jährlich zugenommen hat, so ist dieser Zuschuss lediglich den Einwanderungen und Ansiedelungen zuzuschreiben, welche die gewöhnlichen Beziehungen einer grossen Residenz und eines noch vielseitiger aufblühenden industriellen Verkehrs veranlassen.

	Geboren.	Gestorben.	Trauungen.
1825	13,751	10,959	2,476
1826	14,037	12,190	2,590
1827	13,757	12,363	2,817
1828	13,620	13,764	—
1832	13,584	17,107	—
1833	15,013	15,127	2,832
1834	15,135	13,934	—
1836	15,126	19,562	2,943
1837	15,653	16,177	3,461
1838	16,292	14,339	—

Die Zahl der unehelichen Geburten ist hier verhältnissmässig im ganzen Staate die stärkste *), und nähert sich sehr dem Paritätsverhältnisse mit den ehelichen, durchschnittlich seit 1825 wie 10 : 12; wie z. B. im Jahre 1834 auf 8,260 eheliche 6,875 uneheliche kamen.

Mailand ist jetzt nach seiner Bevölkerung die zweite Stadt des Reichs. Schon im Mittelalter als die grösste Stadt der Lombardei berühmt, und schätzungsweise in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gewiss von 80,000 Seelen bevölkert, blieb Mailand unter der Spanischen Herrschaft zwei Jahrhunderte lang auf ziemlich gleichem Standpunkte seiner Volksmenge, wie denn auch das bürgerliche Leben und der Handelsverkehr dieser Stadt in dieser Zeit mehr Rückschritte als Fortschritte machten.

*) Grätz machte nur in der letzten Zeit für einige Jahre eine Ausnahme, indem hier die Zahl der unehelichen Geburten, wie in München, die der ehelichen überstieg, z. B. 1834 gab es hier 1,236 aussereheliche Geburten auf 783 eheliche.

Im Zeitalter der Französischen Revolution, wo Mailand nach einander die Hauptstadt der Cisalpinischen und Italienischen Republik wie des Königreichs Italien wurde, nahm die Bevölkerung wieder stärker zu; sie betrug bei dem abermaligen Uebergange unter die Oesterreichische Herrschaft im December 1815 = 129,038 Einwohner in 4,757 Häusern. Zwanzig Jahre später im Januar 1836 wurden 143,500 Einwohner in 5,600 Häusern *) gezählt, wovon 119,032 Individuen (53,957 männliche und 65,075 weibliche) in 33,770 eingebornen Familien, 16,468 Individuen (8,124 männliche und 8,344 weibliche) in 4,309 sesshaft gewordenen Familien und 8,000 Mann zur Militär-Garnison gehörten. Da wir die letzteren, als früher gleichfalls nicht mitgezählt in Abzug bringen müssen, so verbleibt nur ein Ueberschuss von 6,463 Seelen für 20 Jahre, oder 323 Seelen im jährlichen Durchschnitte, d. i. kaum $\frac{1}{4}$ Procent. Die Zahl der Geburten betrug im Jahre 1834 = 6,308 (4,663 eheliche und 1,645 aussereheliche), die der Todesfälle = 5,701, die der Trauungen 1,162.

Nach Mailand lasse ich zwar noch Venedig als dritte Stadt des Oesterreichischen Staates folgen, weil sie vormals an Reichthum wie an Bevölkerung sogar der erstgenannten Stadt bei weitem überlegen war, noch bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts mit Rom und Neapel wetteiferte, als die bevölkertste Stadt Italiens gelten zu können: aber gegenwärtig steht sie in der Volksmenge bereits unter Prag. Schon die Abnahme des Handelsverkehrs schwächte die Bevölkerung, mehr noch das Aufhören der Selbständigkeit des Staates durch den Frieden von Campoformio (1797). Damals zählte die Stadt Venedig noch in ihren 15,000 auf Pfählen und 136 Inseln erbauten Häusern 147,500 Einwohner, im December 1816 nur 109,779

*) Nach den gewerblichen Verhältnissen erscheinen als bemerkenswerthe Angaben für diese Stadt, dass auf 8,053 Personen, die für sich besondere Gewerbe betreiben, 330 Besitzer von Fabriken und Manufacturen, 31 Banquiers, 40 Grosshändler, 1200 andere Kaufleute hier sich vorfanden. Der eigenthümliche Kunstcharakter Italiens wurde festgehalten durch 112 Maler, 19 Bildhauer, 37 Kupferstecher und Lithographen, 98 Unterricht ertheilende Virtuosen, die hier ihren bleibenden Aufenthalt genommen haben.

Einwohner, und selbst seit dieser Zeit ist sie noch in entschiedener Abnahme verblieben, so dass sie 1834 nur 97,156 Einwohner besass, woraus in den letzten achtzehn Jahren ein durchschnittlicher jährlicher Verlust von 701 Einwohner für die Bevölkerung dieser Stadt sich ergiebt. Die Zahl der Geburten betrug 1834 = 3,659 (1,848 männlichen und 1,811 weiblichen Geschlechts, 3,154 eheliche und 505 uneheliche), der Todesfälle = 3,817 (1,890 männlichen und 1,927 weiblichen Geschlechts), die der Trauungen = 753. — Prag hat sich in den letzten zwanzig Jahren ausserordentlich gehoben, so dass es seit 1814 unter allen grossen Städten des Oesterreichischen Staates entschieden die schnellste Zunahme in seiner Population wahrnehmen lässt. Denn während dieselbe von dem Jahre 1786, wo 72,874 Einwohner gezählt wurden, bis 1814 nur auf 77,068 Einwohner stieg, also in 28 Jahren nur einer jährlichen durchschnittlichen Zunahme von 149 Seelen sich erfreute, stand die Bevölkerung nach der Zählung vom Jahre 1834 — bei allen Zählungen der Bevölkerung dieser Stadt ist das Militär nicht mitbegriffen — schon auf 102,918 Seelen (47,663 männlichen, 55,255 weiblichen Geschlechts) und im Jahre 1837 auf 107,353 Seelen (49,759 männlichen, 57,594 weiblichen Geschlechts), in 3,289 Häusern und 18,217 Haushaltungen oder Wohnparteien *); sie war also in 23 Jahren um 30,285 Köpfe gewachsen, d. i. im jährlichen Durchschnitte um 1,317 Köpfe oder über $1\frac{3}{4}$ Procent. Die Zahl der Geburten war im Jahre 1834 = 4,364 (2,226 männlichen und 2,138 weiblichen Geschlechts, 2,612 eheliche und 1,752 aussereheliche), die der Todesfälle = 3,776 (1,875 männlichen, 1,901 weiblichen Geschlechts), die der Trauungen = 943.

Ausser diesen vier sehr grossen Städten giebt es im Oesterreichischen Staate noch drei zwischen 70,000 und 50,000 Einwohner. Pesth, seit 1720 mehr als dreifach in seiner Bevölkerung gestiegen, jetzt der Hauptsitz des Ungarischen Nationallebens

---

*) Unter den Bewohnern Prags wurden 1834 nur 414 geistliche Personen gezählt, während es 1786 hier 1,141 Geistliche gab; dagegen hatte sich in dieser Periode die Zahl der Adelichen von 589 auf 808, der Beamten von 756 auf 1,847, der Bürger und Gewerbebetreibenden von 3,321 auf 4,501, also zusammen um 34 Procent sich in diesen 48 Jahren vermehrt.

in jeder Beziehung seiner eigenthümlichen Cultur sowie des inneren Verkehrs, hatte 1820 eine Bevölkerung von 58,626 Einwohner, 1832 von 63,134 Einwohner (52,572 Römische Katholiken, 4,208 Evangelische, 828 Griechische Katholiken, 5,526 Juden), jedoch in beiden Jahren mit Ausschluss des Militärs der Geistlichen und Studenten, welche zusammen auf 7,000 Köpfe berechnet werden. — Trieste, bei welcher Stadt indess sehr häufig das ihr zugehörige kleine Gebiet von 1^{85} QM. in Bezug auf Populationsverhältnisse mit hinzugerechnet wird, befindet sich in sehr lebhafter Zunahme der Bevölkerung. Im Jahre 1815 war die Stadt mit dem Gebiete von 44,431 Einwohner (die Stadt allein 35,000 Einwohner) bevölkert, worauf beides zusammen sich in 22 Jahren (Zählung von 1837) bis 70,208 Einwohner gehoben hatte, die Stadt im engeren Sinne 1834 jedoch nur 44,535 Einwohner zählte. Die Zahl der Geburten des Gebiets von Trieste gewährte 1834 = 2,967 (2,046 eheliche und 921 aussereheliche, die der Todesfälle = 2,214 (1,198 männlichen und 1,016 weiblichen Geschlechts), die der Trauungen = 561. — Lemberg schreitet, wie die meisten grösseren Städte der Polnischen Slaven, nur sehr langsam fort. Schon in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zwischen 40,000 und 44,000 Einwohner stark, gewährte es bei der Zählung im Jahre 1821 47,078, unter allen grösseren Städten Europas mit dem zahlreichsten Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung zur christlichen, damals mit 28,829 Christen (13,239 männlichen und 15,590 weiblichen Geschlechts) auf 18,249 Juden (8,792 männlichen und 9,467 weiblichen Geschlechts), mithin auf drei Christen beinahe zwei Juden. Bei der Zählung im Jahre 1834 gab es 54,965 Einwohner. Die Zahl der Geburten dieses Jahres stieg hier auf 2,715 (1,488 männlichen und 1,227 weiblichen Geschlechts, 1,591 eheliche und 1,124 uneheliche), die der Todesfälle auf 2,533 (1,294 männlichen und 1,239 weiblichen Geschlechts) und die der Trauungen auf 526.

Grosse Städte, welche zwischen 50,000 und 20,000 Seelen bevölkert sind, werden ausserdem noch ein und zwanzig nach der Volkszählung vom Jahre 1834 (nur bei den Ungarischen Städten besitzen wir meistentheils als neueste Angabe erst eine aus dem Jahre 1831) in diesem Staate angetroffen; darunter vier mit 50,000 bis 40,000 Einwohner. Verona mit 48,486 Einwohner, hat in seiner Bevölkerung gleich Venedig abgenommen, im Jahre 1812 mit

60,857 Einwohner in 8,980 Häusern; Debreczin in sehr lebhafter Zunahme der Volksmenge im Jahre 1820 mit 38,970 Einwohner, 1831 mit 47,000 Einwohner und im Jahre 1834 mit 48,150 Einwohner; Ofen, der vormalige Mittelpunkt Ungarns, in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zu Gunsten Pesth's heruntergekommen, befindet sich gegenwärtig wieder in steigender Bevölkerung, 1805 mit 22,323 unadelichen Einwohner, 1815 mit 27,000 Einwohner in 2,903 Häusern, 1831 mit 40,600 Einwohner; Grätz nimmt als die Hauptstadt Steiermark's gleichmässigen Antheil an dem allerseits aufblühenden Wohlstande dieses Landes, im Jahre 1810 mit 29,576 Einwohner in 2,621 Häusern, im Jahre 1834 mit 39,772 Einwohner und im Jahre 1837 mit 40,850 Einwohner. — Sieben Städte zählen zwischen 40,000 und 30,000 Einwohner: darunter die zweite Hauptstadt Ungarns, Presburg, die seit 1820 keine Zunahme in der Volksmenge bemerken lässt; während dieselbe von 1805 bis 1820 von 21,940 Einwohner (unadeliche) bis auf 36,000 stieg, besass sie 1831 nur 35,100 Einwohner und 1834 35,500 Einwohner. In lebhafter Zunahme der Volksmenge schritten in dieser Classe die wohlhabende Hauptstadt Mährens Brünn vor, 1834 bereits mit 36,707 Einwohner, Maria Theresiopol mit 33,000 und Szegedin mit 32,200 Einwohner. Mehr stillstehende Bevölkerung haben Padua 1834 mit 35,216 Einwohner, Brescia mit 31,781 Einwohner und Kronstadt mit 30,500 Einwohner. Endlich von den zehn Städten zwischen 30,000 und 20,000 Einwohner gehören nach der Zählung von 1834 sechs dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche an, deren Bevölkerung keine besonders rasche Vermehrung wahrnehmen lässt, da sie bereits Jahrhunderte lang unter den bemerkenswertheren Städten dieser Gegend aufgezählt werden, und ihre Bedeutsamkeit schon längst durch eine ähnlich grosse Volksmenge bedingt ist: Bergamo mit 29,266 Einwohner, Cremona mit 27,668 Einwohner, Mantua mit 27,073 Einwohner, Pavia mit 23,458 Einwohner, Chioggia mit 23,717 Einwohner und Vicenza mit 20,688 Einwohner. Ausserdem stehen in dieser Bevölkerungs-Classe Linz mit 23,381 Einwohner und die drei Ungarischen Städte Zombor mit 21,100 Einwohner, Stuhlweissenburg mit 20,400 Einwohner und Erlau mit 20,100 Einwohner.

Unter den mittleren Städten giebt es nach der Volkszählung von 1834 ein und dreissig mit einer Bevölkerung

zwischen 20,000 und 10,000 Einwohner und unter diesen wiederum eilf zwischen 20,000 und 15,000 Einwohner. Unter der letzteren ist keine rein Deutsche Stadt: es gehören zu denselben Iglau in Mähren mit 15,097 Einwohner, die Galizische Handelsstadt Brody mit 16,112 Einwohner, die fünf Ungarischen Städte Versetz mit 18,200 Einwohner, Neusatz — das erst seit 1740 als Stadt besteht — mit 17,400 Einwohner, Komorn mit 17,30[illegible] Einwohner, Temeswar mit 15,7000 Einwohner und Szathmár Németh mit 15,000 Einwohner; ferner die Hauptstadt Siebenbürgens Herrmannstadt mit 16,000 Einwohner und endlich die drei Städte des Lombardisch - Venetianischen Königreichs Udine mit 19,788 Einwohner, Como mit 16,276 Einwohner und Lodi mit 15,873 Einwohner. — In die Classe der 20 Städte mit einer Bevölkerung zwischen 15,000 und 10,000 Einwohner gehören die beiden Hauptstädte von Kärnthen und Krain, Laibach mit 13,079 Einwohner und Klagenfurt mit 12,005 Einwohner, Salzburg mit 11,979 Einwohner, Insbruck mit 10,738 Einwohner und Trient mit 12,901 Einwohner, die Böhmische Stadt Reichenberg mit 11,473 Einwohner, die zweite Hauptstadt Mährens Ollmütz mit 12,782 Einwohner und die Hauptstadt des Oesterreichischen Schlesiens Troppau mit 12,556 Einwohner, die Galizische Handelsstadt Tarnopol mit 12,539 Einwohner, sieben Ungarische Städte Raab mit 14,700 Einwohner, Gran mit 12,600 Einwohner, Kaschau mit 12,500 Einwohner, Oedenburg mit 11,900 Einwohner, Agram mit 10,400 Einwohner, Esseck mit 10,100 Einwohner und Fünfkirchen mit 10,000 Einwohner, Clausenburg mit 14,500 Einwohner und Carlburg mit 11,300 Einwohner in Siebenbürgen, Pancsova mit 10,312 Einwohner auf der Militärgränze und endlich Treviso mit 11,598 im Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Ausserdem giebt es noch an mittleren Städten funfzig, welche zwischen 10,000 und 6,000 Seelen Bevölkerung haben, und von diesen wiederum drei und zwanzig mit mehr als 8,000 Seelen. — Die Gesammtzahl der kleinen Städte zwischen 2,000 und 6,000 Seelen beträgt 322, und unter diesen findet man wiederum achtzig mit mehr als 4,000 Seelen, und endlich die Zahl der kleinen Städte, welche noch weniger als 2,000 Einwohner besitzen, steigt bis 392, wodurch demnach die Summe aller Städte überhaupt auf 822 anwächst. Die Mehrzahl der

kleinen Städte befindet sich in Böhmen, Mähren und Schlesien und Galizien, da diese drei Provinzen beinahe $\frac{5}{8}$ aller Städte des Oesterreichischen Staates in sich schliessen. Denn während Oesterreich unter und ob der Enns, Steyermark, Kärnthen und Krain zusammengenommen nur 17 kleine Städte mit einer Bevölkerung zwischen 2,000 bis 4,000 Seelen besitzen, hat Galizien allein 40 Städte in dieser Classe, Mähren und Schlesien sogar 43 und Böhmen allein selbst 89 Städte. — Dalmatien besitzt nur schwach bevölkerte Städte, seine grösste ist Zara mit 6,461 Einwohnern: die sechs zunächst folgenden haben nur eine Bevölkerung zwischen 2,000 bis 3,000 Einwohner, wie Ragusa mit 3,039 Einwohnern, Trau mit 2,003 Einwohnern, Spalatro mit 2,906 Einwohnern und Cattaro mit 2,003 Einwohnern. — Den politischen Unterschied der Städte in den einzelnen Ländern dieses Kaiserthums zwischen kaiserlichen Freistädten, Bergstädten, Leibgedingstädten, Herrenstädten u. s. w. werden wir unten §. 7 und §. 16 näher zu erläutern haben.

Die Marktflecken und Dorfgemeinden erreichen im Umfange des Oesterreichischen Staates häufig aus localen Verhältnissen eine so bedeutende Ausdehnung, wie in gleicher Art nur sehr wenige Beispiele aus anderen Staaten angeführt werden können. Dies findet vornämlich in Ungarn, Galizien und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche statt: in jenen beiden Ländern, weil die Adels-Privilegien den Uebergang volkreicher Dorfschaften und Marktflecken zu städtischen Rechten und Gemeindeverbänden erschweren, dagegen im Oesterreichischen Italien, weil der Unterschied zwischen den Bewohnern der Städte und der nichtstädtischen Gemeinen in Beziehung auf ihre bürgerliche Stellung gleichgültig ist, jedoch die dicht gedrängte Bevölkerung nothwendig zu so grossen Gemeinen führt. Nach der Volkszählung von 1834 gab es 1,195 Marktflecken und Dorfgemeinschaften mit mehr als 2,000 Bewohnern, darunter 1 mit 35,300 Einwohner, 3 mit 20,000 bis 39,000 Einwohner, 9 mit 15,000 bis 20,000 Einwohner, 20 mit 10,000 bis 15,000 Einwohner, 14 mit 8,000 bis 10,000 Einwohner, 44 mit 6,000 bis 8,000 Einwohner, 137 mit 4,000 bis 6,000 Einwohner und 967 mit 2,000 bis 4,000 Einwohner. Davon gehören die grössten ausschliesslich dem Königreich Ungarn an, meistentheils in den südlichen Gespannschaften, dem Theissgebiete, dem Lande der Jazygen und Kumanen gelegen; alle (33 an der Zahl) über 10,000 Einwohner

und auch von der nächstfolgenden Classe die überwiegende Mehrzahl (12), indem die anderen beiden im Lombardisch-Venetianischen Königreiche liegen. Fast ein gleiches Verhältniss findet für Ungarn auch noch in den darauf folgenden Classen der grossen Marktflecken und Dörfer statt, weil in diesem Lande noch 38 Ortschaften mit 6,000 bis 8,000, 94 mit 4,000 bis 6,000 und 408 mit 2,000 bis 4,000 Einwohnern gezählt werden. —

Jener grösste Marktflecken ist Kerskemet in der Pesther Gespannschaft mit mehr als 35,000 Einwohner und 3,000 Häusern. Nächstdem kommen unter den Marktflecken Miskolcz an der Szinyva, wo sie sich in den Sajó ergiesst, in der Borsoder Gespannschaft mit 23,700 Einwohner und Hód-Mezö-Vásárhely mit 26,280 Einwohner. Das grösste Dorf in Ungarn und Europa ist Czaba in der Bekeser Gespannschaft, 18 Meilen von Pesth, im Jahre 1834 mit 20,187 Slavischen, meist evangelischen Einwohnern, das erst seit 1715 existirt. — Im Königreich Galizien giebt es 10 Marktflecken und Dorfschaften zwischen 4,000 bis 6,000 und 145 zwischen 2,000 bis 4,000 Einwohner; in Böhmen dagegen nur 2 grössere zwischen 4—6,000 und 33 mit 2—4,000 Einwohner. In Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, dem Küstenlande, Mähren, Schlesien und Dalmatien zusammengenommen findet sich nur ein einziger Marktflecken mit 6,000 Einwohner, und ausserdem 57 Marktflecken und Dörfer mit 2—4,000 Einwohner. — In dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, das wie wir S. 28 gesehen haben, in seiner relativen Bevölkerung nicht nur die stärkste für den Oesterreichischen Staat besitzt, sondern im Verhältnisse zu seinem Umfange darin allen übrigen Ländern Europa's vorangeht *),

---

*) Nach den einzelnen Provinzen der Lombardei erscheint die Volksdichtigkeit für die Provinz Mailand mit 15,697 Einwohner, Lodi und Crema mit 9,437 Einwohner, Pavia mit 8,965 Einwohner, Cremona mit 8,301 Einwohner und Como mit 8,261 Einwohner auf 1 QM. noch weit hervorragender, da Bergamo und Sondrio schwächer bevölkert sind. — Die Zahl der Häuser in der Lombardei betrug 1836 = 294,812, was auf 1 QM. 755 Häuser durchschnittlich gewährt: aber die Provinzen Pavia haben 1,187, Brescia 1,010, Lodi 997, Como 967, Mantua 883, Cremona 858 und Mailand 783 Häuser auf 1 QM. Vergl. Czoernig über die Bevölkerung der Lombarde in der Wiener Zeitung October 1838.

giebt es wiederum sehr viele grosse ländliche Gemeinden, da hier weder der Name Borgo für Flecken noch Villaggio für Dorf praktische Gültigkeit besitzt *), jene Gemeinden aber meistentheils in ihren Gewerben und bürgerlichen Beziehungen sich durchaus nicht von den kleineren und mittleren Städten unterscheiden. In der Lombardei finden wir überhaupt nur ausser Mailand, 10 königliche und 3 Municipal-Städte, von den übrigen Gemeinden zählen 1 zwischen 8—10,000, 10 zwischen 4—8,000 und 90 zwischen 2—4,000 Einwohner. In dem Gubernium Venedig sehen wir zwar 45 Städte, von denen 38 unter 10,000 Einwohner haben, dagegen 5 ländliche Gemeinden mit 6—10,000 Einwohner, 22 mit 4—6,000 und 234 mit 2—4,000 Einwohner.

§. 6.

Stammverschiedenheit der Bevölkerung.

(Jos. Rohrer) Versuch über die Deutschen Bewohner der Oesterreichischen Monarchie, Wien 1802, gr. 8vo. — (Dess.) Versuch über die Slavischen Bewohner der Oesterreichischen Monarchie, Wien 1802, gr. 8vo. — (Dess.) Versuch über die Armenischen und Jüdischen Bewohner in der Oesterreichischen Monarchie, abgedruckt in dem Archiv für Geographie und Statistik, Jahrgang III. — *Greg. v. Berzeviczy de conditione et indole rusticorum in Hungaria, Leutschau* 1806. —

Die Verschiedenheit der Volksstämme erscheint im Umfange des Oesterreichischen Kaiserthums sehr bedeutsam, wird aber aus seiner Lage in der Mitte von Europa leicht erklärlich. Die grossen Bewegungen der Slavischen, Mittelasiatischen und Hochasiatischen Völkerwanderungen, welche während des Mittelalters Europa beunruhigten, haben sämmtlich ihre Richtung nach dem Donaugebiete genommen, und sind sogar zum grossen Theil

---

*) Es darf daher nicht auffallend erscheinen, wenn nur $\frac{1}{7}$ der Bevölkerung der Lombardei in den Städten lebt, da eben diese Gemeinden der Bevölkerung des platten Landes hinzugerechnet werden.

zwischen den Karpathen und Alpen gebrochen. Als natürliche Folge davon ergab sich, dass die meisten Völkerschaften derselben mehr oder minder grosse Schaaren hier zurückliessen, welche in den durch Gebirge, Flüsse und Sümpfe so mannichfach durchschnittenen Landschaften leicht natürliche und sichere Gränzen gegen einander und dadurch einen einladenden Platz zur bleibenden Ansiedelung fanden. Wir haben hier nur die Aufgabe neben den Volksstämmen ihre wichtigsten Zweige anzureihen und im Allgemeinen die historischen Ergebnisse über ihre weitere Ausbreitung in diesem Staate zu bemerken.

I. Die Deutschen. Nur in Tyrol, wo ein alter Stamm des Allemannenbundes fortlebt, in den Thälern Salzburgs und dem Lande ob der Enns, welche von Abkömmlingen der Bajoaren oder Baiern *) (d. i. Markomannen) bewohnt werden, haben die Deutschen, soweit die historische Erinnerung einen sicheren Faden gewährt, ihre Wohnsitze ununterbrochen behauptet. Dagegen sind in allen übrigen Theilen der Oesterreichischen Monarchie entweder die Deutschen durch die grosse Völkerwanderung vernichtet, mindestens verdrängt und späterhin wieder absichtlich als Colonisten dorthin verpflanzt, wie in dem Kern der Deutschen Oesterreichischen Erblande, in Böhmen, Mähren und Schlesien, oder sie sind ausschliesslich durch Vermittelung einzelner Zweige der physischen und technischen Cultur seit der Mitte des eilften Jahrhunderts Familienweise eingewandert, oder endlich als kleinere Colonien den dort wohnenden Völkern beigemischt und durch besondere Vorrechte ausgezeichnet. Ihre grössere Cultur und der davon abhängende Wohlstand haben vorzugsweise auch späterhin zur Isolirung derselben beigetragen, woraus denn von selbst die Beibehaltung ihrer nationalen Sitten und Lebensweise auf fremdem Boden hervorging, wie namentlich in Ungarn und Siebenbürgen. — In dem Lande unter der Enns wurden die Deutschen erst wieder heimisch, als Carl der Grosse die Herrschaft der Avaren diesseits der Theiss vernichtete (791—99) und das Land bis an die Raab als die östliche Gränzgrafschaft *(Marca*

*) Vergl. Dr. K. Zeuss die Herkunft der Baiern von den Markomannen bewiesen, München 1839, 8vo., ausser desselben Verfassers grösseres Werk über die Deutschen und ihre Nachbarstämme, München 1837, 8vo.

orientalis, Austria) dem Fränkischen Reiche einverleibte. Dadurch kamen auch Deutsche nach der Steiermark, Kärnthen und Krain, welche seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts (611) von Wendischen Völkerschaften behauptet wurden. Aber hier ging die Vermischung sehr langsam vor sich, in der Steiermark und Kärnthen wurde sie jedoch inniger als in Krain und Friaul aus den localen Verhältnissen, während in dem eigentlichen Erzherzogthum Oesterreich die vorhandenen fremden Bestandtheile von Slaven und Avaren fast spurlos in dem neugebildeten Germanischen Volksleben verschwanden. Doch kamen auch späterhin noch häufige selbst von den Fürsten herbeigerufene Einwanderungen von Colonien aus dem benachbarten Franken und Baiern, sowohl unter den Herzogen aus dem Hause Babenberg, als auch unter den ersten Habsburgern. — In Ungarn erschienen in den metallreichen Gegenden, namentlich in der Grafschaft Zips, Deutsche Colonisten seit der Anknüpfung des ersten abhängigen Verhältnisses von Ungarn gegen Deutschland unter Heinrich III., in stärkerer Anzahl seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts, wo alle Deutschen unter dem Namen der Sachsen begriffen wurden, obgleich hieher auch viele Einzöglinge aus den mittleren Rhein- und Maingegenden gekommen waren. Seit der gänzlichen Vertreibung der Türken aus Ungarn unter Leopold I. wurde nicht nur eine engere politische Verbindung dieses Landes mit den übrigen Oesterreichischen Erbstaaten veranlasst, sondern der innere Verkehr vermittelte auch vielfache Ansiedelungen Deutscher Gewerbsgenossen und Handelsleute in den grösseren Städten dieses Landes. In den letzten funfzehn Jahren der Kaiserin Maria Theresia und unter Joseph II. wurde das Colonisirungsgeschäft für den Ackerbau durch Deutsche im Grossen betrieben. In den Jahren 1765 —87 wurden auf den königlichen Cameralherrschaften gegen 17,000 Deutsche mit einem Kostenaufwande von 6,500,000 Fl. (4,550,000 Thaler) angesiedelt. Joseph II. legte allein 1786—87 30 neue Deutsche Dörfer an *), und um das Jahr 1800 wurde die Zahl der Deutschen in Ungarn als ein Neuntheil der gesammten Bevölkerung angeschlagen. In den königlichen Freistädten bestand der grösste Theil der Bürgerfamilien aus Deutschen, und ausserdem war in 921 Marktflecken und Dörfern der

*) Rohrer, Versuch üb. d. Deutsch. Bew. I, S. 43—44.

Deutsche Volksstamm der vorherrschende. — In Siebenbürgen erscheinen jedoch verhältnissmässig die Einwanderungen der Deutschen am zahlreichsten; sie beginnen zwischen den Jahren 1141 und 1161 in Folge der grossen Naturereignisse bei den Ueberschwemmungen der Nordsee auf den Küsten der Niederlande. Diese Colonisten ziehen in die unbebaute Gegend von Herrmannstadt ein und werden Flandrenses genannt, als damals nicht selten vorkommende allgemeine Bezeichnung der Niederländer. Daran reihen sich die eingeladenen Colonien unter Geysa II. aus den Elbegegenden, Thüringen, Franken, den Rheinländern und Schwaben (*hospites Teutonici* in den Urkunden zuerst genannt) *). Ihre gemeinschaftlichen Interessen vereinigten zur grösseren Sicherstellung ihrer Rechte die Colonisten der verschiedensten Deutschen Völkerschaften: sie erwarben sich fernerhin nur gemeinschaftliche Privilegien für die Sächsische Nation, welcher Name zuerst in den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts vorkommt, und dann der alleinige für alle Deutsche Ansiedler dieses Landes wird **). Dazu kamen im achtzehnten Jahrhunderte zahlreiche Einwanderungen von Deutschen, die wegen ihres Religionsbekenntnisses verfolgt, wie im Erzbisthum Salzburg 1733, oder mindestens doch im bürgerlichen Leben beeinträchtigt wurden, wie aus Kärnthen, Steiermark und Oesterreich ob der Enns. Schon im Jahre 1790 zählte man bei den Siebenbürgischen Sachsen 76,548 Familien, die mindestens auf eine Zahl von 350,000 Köpfen schliessen lassen. — Böhmen, Mähren und Schlesien haben seit der Herrschaft des Hauses Luxemburg über diese Länder eine stärkere Zunahme in ihrer Deutschen Bevölkerung erhalten, obschon seit dem ersten Eindringen des Christenthums durch Missionare in diese Gegenden mit dem neunten Jahrhunderte auch Deutsche Ansiedelungen auf dem früheren Germanischen Boden wieder entstanden. In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts besass Prag schon eine eigene Deutsche Stadtgemeinde mit ihrem Schultheisse

---

*) Schlözer, kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, Göttingen 1795, 8vo, S. 206—16 und Benigni's Statistik von Siebenbürgen, Abth. I., S. 9—15.

**) Gräser, Verfassungszustand der Sächsischen Nation in Siebenbürgen, Herrmannstadt 1791, 8vo und die Urkunden bei Schlözer in der ersten Sammlung, S. 26—162.

und Schöppen. Die Folgen des dreissigjährigen Krieges wirkten auf die evangelisch gesinnten Slaven dieser Länder sehr ungünstig zurück. Gegen ein Drittheil der Bevölkerung fiel durch das Schwert, oder musste auf immer verbannt mit dem Verluste aller seiner Güter das Vaterland meiden. Ein grosser Theil ihres Ersatzes bestand aus katholischen Deutschen anderer Erbländer des Hauses Habsburg, welche unter Ferdinand II. und Ferdinand III. hieher verpflanzt wurden, oder durch das Geschenk eines confiscirten Gutes gelockt mit ihrer ganzen Hausgenossenschaft hieher zogen. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts mehrte sich besonders noch durch die Vermittelung der Industrie die Zahl der Deutschen Einwohner in den Städten, wie dies auch bis zum gegenwärtigen Zeitalter fortdauert. — In Galizien waren vor der Oesterreichischen Herrschaft nur in den Städten vereinzelte Deutsche Familien zu finden. Seit der ersten Theilung Polens begannen aber regelmässige von der Regierung unterstützte Deutsche Ansiedelungen, wie Joseph II. in den Jahren 1782—86 über 15,000 Deutsche Colonisten für 120 neu angelegte Colonialdörfer mit einem Kostenaufwande von 3,000,000 Fl. (2,100,000 Thaler) grösstentheils aus Schwaben und den Rheinlanden hieher zog. — In dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche haben bei der viele Jahrhunderte bereits bestehenden Verbindung mit Deutschland in den Städten wie auf dem platten Lande viele Deutschen Familien sich angesiedelt, am meisten in den beiden Hauptstädten und den dem südlichen Abhange der Alpen zunächst liegenden Landschaften, z. B. die Bevölkerung der Sette Communi nördlich von Verona. — Die Gesammtzahl der reinen Deutschen wird von Rohrer *) bereits für den Anfang des laufenden Jahrhunderts auf 6,300,000 Köpfe berechnet, mithin etwa den vierten Theil der damaligen Bevölkerung des ganzen Staates, wiewohl hiefür bei der vielfachen Familienvermischung der fast ganz in einander übergegangenen Volksstämme in den eigentlichen Erbstaaten (aber mit entschiedener Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Galizien) nur ein annäherndes allgemeines Zahlenverhältniss aufzustellen bleibt. André berechnet sie achtzehn Jahre später **) nur gegen

*) a. a. O. Bd. I., S. 45.

**) Zahlenstatistik S. 119.

6,000,000 Köpfe, oder etwa gegen ein Fünftheil der Bevölkerung. Fränzl *) bleibt fast bei demselben Verhältnisse, wenn er die Zahl der Deutschen gegen 6,500,000 Köpfe auf die Bevölkerung von 1834 angiebt. Meine Berechnungen führen zu einem noch vollständigeren Fünftheile der Gesammtbevölkerung (nach der Conscription von 1834, oben S. 28) zu 7,900,000 Köpfe, darunter 4,200,000 Köpfe in den rein Deutschen Landen (mit Einschluss von Krain), 1,400,000 Köpfe in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Ungarn 800,000 Köpfe, in Siebenbürgen 400,000 Köpfe, in Galizien 50,000 Köpfe, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und Dalmatien 150,000 Köpfe. —

II. Die Italiener, ein Mischvolk seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts **) auf dem Boden des Römischen Kaiserthums aus den eingewanderten Deutschen (vorzugsweise den Longobarden) und den damals vorgefundenen Völkern Italiens gebildet, wie seine Sprache aus der damals in Italien allgemeinen Lateinischen und der Deutschen zusammengesetzt wurde, jedoch mit vorherrschendem Uebergewichte der gebildeteren Sprache. Sie bilden die vorherrschende Volksmasse im Lombardisch-Venetianischen Königreiche (gegen $\frac{17}{18}$), nach den Bevölkerungsangaben für das Jahr 1834 (S. 28—30) mit 4,250,000 Köpfe. Nächstdem findet man gegen 250,000 Italiener im südlichen Tyrol, 75,000 in Dalmatien, in Illyrien gegen 25,000 Köpfe und etwa 30,000 zerstreut wohnende Italiener in den grösseren Städten und belebteren Handelspunkten des Oesterreichischen Staates ***). Mithin beträgt die Gesammtzahl der Italiener 4,855,000 Köpfe oder beinahe ein Siebentheil der Bevölkerung von 1834.

---

*) Statistik Bd. I., S. 341.

**) So seltsam es klingen mag, bei der Bildung eines Mischvolkes eine chronologische Bestimmung zu geben, so hat es doch hier eine geschichtliche Wahrheit, da unter allen Deutschen Volksstämmen zuerst bei den Longobarden, und wenige Jahrzehnden nach ihrer Einwanderung in Italien, das isolirte Leben aufhörte und sofort eine innigere Vermischung einer Deutschen Völkerschaft mit den unterworfenen Bewohnern des Landes zu Stande kam.

***) Nach Ungarn sind Italienische Colonisten im 14. Jahrhunderte gekommen, bei dem damaligen näheren Zusammenhange dieses Landes mit dem Reiche beider Sicilien durch das Haus Anjou.

III. Die Slaven. Sie bilden bei dem gegenwärtigen Länderbestande der Oesterreichischen Monarchie den zahlreichsten Volksstamm und werden auf 15,500,000 Köpfe berechnet: mithin betragen sie im Verhältnisse zu den Bevölkerungsangaben für das Jahr 1834 über drei Siebentheile der Gesammtbevölkerung, und es wird keinesweges bei der verhältnissmässig stärkeren Progression in der Bevölkerungszunahme in den Slavischen Provinzen sich zu sehr von der Wahrheit entfernen, wenn die Behauptung aufgestellt wird, dass in wenigen Jahrzehnden die Hälfte der Gesammtbevölkerung in dem heutigen Umfange des Oesterreichischen Staates dem Slavischen Völkerstamme angehören wird.

Die hier angesiedelten Slaven gehören indess zu sehr verschiedenen Zweigen, sowie sich ihre Sprache in diesem Staate in sechs Hauptdialecten von einander sondert: Czechischer oder Böhmischer, Polnischer, Russischer, Kroatischer, Wendischer, Raitzischer oder Illyrischer. Die Nationalsitten und Trachten äussern wiederum noch jetzt ihre treu beachtete Verschiedenheit nach diesen Hauptzweigen. In Galizien befinden sie sich in ihrem eigentlichen Stammlande, im Jahre 1834 gegen 3,600,000 Köpfe stark, wovon die Hälfte Polen (Mazuraken-Goralen), die Hälfte Rusniaken sind: die letzteren zerfallen wieder in die Pokutier (Gebirgsbewohner) und in die Rothreussen. In Ungarn haben sie sich nach der Auflösung des Hunnenreichs mit dem Ende des fünften Jahrhunderts in mehreren Zweigen angesiedelt anfänglich zum grössten Theile in Abhängigkeit von den Avaren. Sie sind gegenwärtig hier noch zahlreicher als die Magyaren, indem sie 5,789 Ortschaften dieses Landes bewohnen, während diese nur in 4,739 als die Hauptbevölkerung gelten: die Slaven betragen zusammen in Ungarn gegen 4,650,000 Köpfe. Unter ihnen selbst sind wieder die Slowaken oder Böhmische Slaven am zahlreichsten, welche die Arwer, Sohler, Liptauer und Trentsiner Gespannschaften ausschliesslich bewohnen, ausserdem in den 9 zunächst benachbarten Gespannschaften die Mehrzahl der Bewohner ausmachen. Sie haben sich zuletzt noch in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts während der Hussitischen Unruhen unter der gemeinschaftlichen Regierung des Kaisers Sigismund in beiden Ländern durch Einwanderungen aus Böhmen verstärkt. Zu ihnen gehören die Hanaken, die Kopaniczaren in den Karpathen und die Horaken. Die Ruthenen oder Rusniaken, welche

in der Cultur selbst unter den Slavischen Völkerschaften am weitesten zurückstehen, sind in Ungarn gegen 375,000 Köpfe stark, und bewohnen ausschliesslich 702 Ortschaften der Marmaroscher, Bereger, Ugotscher, Unghvarer, Zempliner, Sároscher, Zipser, Abanjvarer, Szaboltscher und Szathmárer Gespannschaften; einzelne zerstreut auch in Siebenbürgen. Die Kroaten (Chrowaten) sind vorzugsweise in der Oedenburger und Szalader Gespannschaft, im Königreich Kroatien und an der Kulpa in Krain angesiedelt; die Raitzen (Raatzen, Serbler) findet man besonders im Banat, in der Bétscher und Baranyer Gespannschaft und ausserdem zerstreut in den südlichen Comitaten Ungarns: beide zusammen ausserdem auf der ganzen Militärgränze und in Dalmatien, überhaupt zwischen 900,000 bis 1,000,000 Köpfe. Die Wenden nur etwa 550,000 Köpfe stark, wohnen in 160 Ortschaften der westlichen Theilen der Eisenburger, Szalader und Sümegher Gespannschaft und ausserdem in Kroatien, den südlichen Theilen der Steiermark, Krain, Kärnthen, und dem Küstenlande bis in Dalmatien hinein. — In Böhmen, Mähren und Schlesien bilden die Czechen, jetzt gegen 4,000,000 Köpfe, seit dem Anfange des sechsten Jahrhunderts nach dem entschiedeneren Vordringen der Deutschen Völkerschaften nach Süden und Westen, bei weitem die Hauptmasse der Bevölkerung, wiewohl ihre Nationaleigenthümlichkeit mit jedem Jahrzehend mehr unter dem Einflusse der Deutschen Cultur sich zu verlieren anfängt, und mindestens bei den gebildeteren Volksklassen fast in eine rein Deutsche übergeht. —

IV. Die Magyaren oder Ungarn gehören ihrem Stamme nach der Nordasiatischen Völkerschaften zu. Seit dem sechsten und siebenten Jahrhunderte waren sie nach Westen hin über die Gebirgsscheide zwischen Europa und Asien vorgedrungen und hatten das heutige nordöstliche Russland besetzt. Hier wohnten sie neben den Finnischen Völkerschaften das ganze achte Jahrhundert lang, wodurch sie mehrfach veranlasst wurden, Finnische Wörter in ihrer Sprache aufzunehmen, ohne dadurch den Beweis für die gleiche Abstammung von einem und demselben Volksstamme liefern zu können *).

---

*) Schon der bekannte phantastische Philolog Olaus Rudbeck machte die Bemerkung über eine gleiche Abstammung der Ungari-

Am Ende des achten Jahrhunderts waren die Magyaren südlich in die Nordküstenländer des schwarzen Meeres vorgedrungen, kamen hier in Berührung mit dem Byzantinischen Reiche, von dessen Schriftstellern sie als Huniguren bezeichnet werden, indem sie mit den frühern Ugern, Utriguren und Cutriguren zusammengestellt wurden, mit denen sie auch unbezweifelt stammverwandt waren *). Als sie nun wiederum fast nach dem Verlaufe eines Jahrhunderts (um 887) westlich weiter fortzogen und in Pannonien zu festen Ansiedelungen gelangten, so erhielt dies Land nach ihnen den Namen Hunugaria, nachdem dasselbe seit der Auflösung des grossen Römischen Reichs unter dem mannichfachsten Wechsel von den Hunnen, Gepiden, Avaren und Bulgaren auf längere oder kürzere Zeit behauptet worden war.

---

schen, Lappländischen und Finnischen Sprache, indem er dafür eine Sammlung von mehreren übereinstimmenden Wörtern aufstellte. Dies versuchte der Jesuite Joh. Sainovics genauer auszuführen in der demonstratio Ungarorum et Lapponum idioma idem esse Hafniae 1770, und brachte die Sammlung der gleichlautenden Wörter bis auf 170. Darauf ging Hager noch weiter in „neue Beweise der Verwandtschaft der Hungarn mit den Lappländern, Wien 1793, 8vo“; und Gyarmathi, affinitas linguae Hungaricae cum linguis Fennicae originis, Göttingen 1799, lieferte bereits eine Sammlung von 400 übereinstimmenden Wörtern. Indess haben spätere gründliche Untersuchungen diese Hypothesen wieder aufgehoben, namentlich die des Prof. Sjögren, welche derselbe im Auftrage der Petersburger Academie der Wissenschaften, und durch besondere Studien auf einer Bereisung der verschiedenen Finnischen Völkerschaften in Europa und Asien ausgeführt hat. Dadurch wurde nachgewiesen, dass die Aufnahme der Finnischen Wörter in der Ungarischen Sprache eben nur dem Nebeneinanderwohnen beider Völkerschaften zuzuschreiben sei (wohl mögen auch viele Finnen mit den Magyaren bei ihrem weiteren Aufbruche nach dem Süden mitgezogen sein). Der innere Organismus beider Sprachen, der Finnischen und Magyarischen, gewährt indess gar keine Uebereinstimmung. Vergl. Sjögren über die Finnische Sprache, Petersburg 1821, 8vo, und seine Abhandlungen in den Memoires de l'Academie de Petersbourg seit 1824.

*) Vergl. Dr. F. H. Müller, der Ugrische Volksstamm oder Untersuchungen über die Ländergebiete am Ural und am Kaukasus in historischer, geographischer und ethnographischer Beziehung, Berlin 8vo, 1r Theil 1837, 2r Theil 1839. —

Nach Siebenbürgen breiteten sie sich erst im zehnten Jahrhunderte aus. Reste der vorgefundenen Völkerschaften gingen entweder durch Vermischung mit den Magyaren unter, oder blieben unterworfen in strenger politischer Abhängigkeit von den Ungarn, jedoch in ihren Nationaleigenthümlichkeiten geduldet. Diese bildeten sich sogar später noch zu grösseren Volksmassen, wie die Slaven, indem die Propagation verhältnissmässig stärkere Fortschritte bei diesen als bei den Ungarn machte. Aber auch die Ungarn nahmen wiederum mit jedem Jahrzehend durch genauere Vermischung mehr Deutsche und Slavische Familien in ihre innigste Nationalgemeinschaft auf. — Gegenwärtig rechnet man sie auf 4,800,000 Köpfe (also beinahe ein Siebentheil der Gesammtbevölkerung des Staats), die vorzugsweise in dem ebenen Lande Ungarns wohnen, noch jetzt besonders die Viehzucht und namentlich die Pferdezucht als Lieblingsbeschäftigung betreiben, und in 4,739 Ortschaften, in 40 Gespannschaften, ausserdem aber noch in den 11 Magyarischen Gespannschaften Siebenbürgens die Hauptbevölkerung bilden. Doch findet man in keinem Comitate ausschliesslich und ganz unvermischt die Magyaren wohnen, nur in 23 jener von ihnen bewohnten Comitate machen sie die Mehrzahl der Bevölkerung aus. Zu dem Volksstamme der Ungarn gehören die Szekler (d. i. Gränzwächter), welche gegenwärtig gegen 300,000 Köpfe an der Zahl, grösstentheils unvermischt, die Bevölkerung der 5 Stühle oder Gerichtsbezirke des nach ihnen benannten Landes im Grossfürstenthum Siebenbürgen bilden.

V. Mittelasiatische Völkerschaften, die wir nach ihrer Uebereinstimmung in der körperlichen Beschaffenheit, Lebensweise und Kriegsführung unter dem Namen Tatarischer zu begreifen gewohnt sind, haben aus den oben angeführten Gründen vielfach einzelne ihrer Stämme, bei ihren Einwanderungen in die Donaugegenden, hier seit dem fünften Jahrhunderte zurückgelassen. Zu diesen gehören die Wlachen oder Wlochen (Walachen oder Wolochen), welche sich selbst Rumani (Rumunyi) nennen und in ihrer Sprache ein Gemisch von Lateinischen Wörtern aufgenommen haben, wodurch sie mindestens anzeigen, dass sie sich selbst für ein Mischvolk mit den vorgefundenen Bewohnern des Römischen Reichs halten, ohne auf ihren Dünkel einzugehen, dass sie noch allein als die wahren Abkömmlinge

der Römer gelten können, oder die Ureinwohner dieser Donauländer sind. Sie bewohnen mit etwa 600,000 Köpfen 1,024 Ortschaften in Ungarn und bilden die Mehrzahl der Bevölkerung in 4 Gespannschaften, die Minderzahl in 7 Gespannschaften, nämlich im Banat, in der Arader, Tsanader, Biharer, Szaboltser, Szathmarer, Ugotscher und Marmaroscher Gespannschaft. In Siebenbürgen sind sie am zahlreichsten, und bilden mit 850,000 Köpfen fast die Hälfte der Bevölkerung, indem sie zerstreut unter allen drei recipirten Nationen dieses Landes, den Ungarn, den Sachsen und den Szeklern (bei diesen am wenigsten), jedoch im Stande der Unterthänigkeit wohnen. Ausserdem finden sich 150,000 Wlachen in der Bukowina. Mit den Wlachen haben sich die Bulgaren in Siebenbürgen als stammverwandte Völkerschaften stets bald vermischt. Die ersten Einwanderungen der Bulgaren fallen noch in die Zeiten der Türkischen Abhängigkeit, wo sie sich vorzüglich in einer der Vorstädte Kronstadt's – Bolgarszeg – ansiedelten. Am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erhielten die Bewohner der von den Türken vernichteten Bulgarischen Städte Cziprovacz, Kopilovacz, Zelesna und Klisina von Kaiser Leopold I. die Erlaubniss in Allvinz in Siebenbürgen sich anzusiedeln, später geschah dies noch in Weissenburg (dem heutigen Carlsburg) und Deva *). In Ungarn wohnen einige Bulgaren in der Torontaler und Temeser Gespannschaft, ausserdem noch in Dalmatien. Mit den Bulgaren stehen in nächster Stammverwandtschaft die Morlachen und Uskochen (Uskoken) in Dalmatien und die Cumanen (Uzen) und Jazygen in Ungarn, zusammen gegen 120,000 Köpfe, welche erst im dreizehnten Jahrhunderte aus den Ländern zwischen dem schwarzen Meere und der Wolga durch neue von den Mongolen veranlasste Völkerbewegungen zur Einwanderung in Ungarn gedrängt sind, hier eigene Districte angewiesen erhielten, aber in Sitten und Sprache sich späterhin ganz mit den Ungarn vermischt haben. Zu ihnen gehören auch die Haiducken, welche in sieben Ortschaften von der Szaboltser Gespannschaft, umschlossen wohnen. Die Gesammtzahl der den Mittelasiatischen Völkerschaften angehörenden Unterthanen des Oesterreichischen Staates steigt auf 2,000,000 Köpfe, oder über ein Siebenzehntheil der ganzen Bevölkerung.

---

*) Benigni, Statistik Siebenbürgens I, S. 12 u. 14.

VI. Die **Juden**, welche vorzugsweise mit den Slavischen Völkerstämmen und namentlich im Umfange des vormaligen Königreichs Polen am zahlreichsten sich verbunden haben, werden deshalb auch im Oesterreichischen Staate und wiederum besonders in den östlichen Provinzen desselben verhältnissmässig überaus zahlreich angetroffen und machen gegenwärtig in der Propagation noch grössere Fortschritte als die übrigen Bewohner dieser Länder. Im Jahre 1818 auf 453,540 Köpfe gezählt, waren sie nach 16 Jahren (Ende 1834) bereits auf 613,283 Köpfe gestiegen, d. i. ein **Siebenundfunfzigtheil** der ganzen Bevölkerung des Staates. Aber dies Verhältniss gestaltet sich ganz anders, wenn man die einzelnen Provinzen für sich betrachtet. In **Galizien** waren bei derselben Zählung 247,196 Juden vorhanden, d. i. beinahe ein **Siebenzehntheil** der Bevölkerung dieser Provinz. In **Ungarn**, wo jedoch ihr fester Aufenthalt mit Ausnahme der näheren Umgebungen der Bergstädte nur gegen die Erlegung einer jährlichen Toleranztaxe von 160,000 Fl. geduldet ist, gab es 1834 = 246,700 Juden oder $\frac{1}{46}$ der Bevölkerung dieses Landes. In **Böhmen** wurde die Zahl der Juden durch das Edict vom 9. November 1808 auf 8,600 Familien beschränkt, dennoch fanden sich 1834 bereits 69,402 Köpfe, in Mähren und Schlesien = 32,547, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche = 7,501 Köpfe, in Siebenbürgen 3,400, im Küstenlande 3,072, in Oesterreich unter der Ens 2,873, in Tyrol 1,974, in Dalmatien 551 und auf der Militärgränze 450 Juden. In Oesterreich ob der Ens, in Steiermark, Kärnthen und Krain, sowie in der Nähe der Ungarischen Bergstädte werden die Ansiedelungen der Juden bis jetzt noch nicht geduldet.

VII. Ausserdem giebt es hier zu **verschiedenen Volksstämmen** Angehörige, die in zu **geringer** Anzahl und grösstentheils zerstreut durch die ganze Monarchie wohnen, so dass ihr Einfluss, wenn auch auf den bürgerlichen Verkehr, doch nicht auf die politischen Verhältnisse des Landes wesentlich einwirken kann. Darunter sind am zahlreichsten die **Zigeuner**, seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts eingewandert, über deren Abstammung aus Ostindien oder den Ländern zwischen dem Caspischen und schwarzen Meere, — die Zichi des Alterthums? — die historischen und etymologischen Untersuchungen wohl schwerlich jemals ein ganz **sicheres** Resultat werden gewähren können. In

Ungarn und Siebenbürgen beläuft sich ihre Anzahl auf 56,000 Köpfe, am stärksten schwärmen sie umher im Banat, in der Gömörer und Zipser Grafschaft. Sie theilen sich noch immer in festangesiedelte und umherstreifende, wiewohl die Maassregeln der Regierung im Verein mit den Beschlüssen der Reichsstände seit Maria Theresia das nomadische Leben derselben überall in sesshaftes umzugestalten sich bemühten. In Galizien, der Bukowina, Dalmatien finden sich auch Zigeuner, jedoch in weit geringerer Anzahl, zusammen kaum 4,000 Köpfe. In den übrigen Provinzen werden sie nur als wandernde Ausländer auf kürzere Zeit geduldet. — Mit diesen stehen in gar keiner stammverwandtschaftlichen Verbindung die Zinzaren oder Macedo-Wlachen, Abkömmlinge von Wlachen, die aus Ungarn und Siebenbürgen nach Macedonien ausgewandert waren, dort mit den Griechen sich vermischt hatten und dann wieder nach Ungarn und Siebenbürgen zurückgekehrt sind. Sie leben vornämlich von dem Handel in den grösseren Ortschaften, betreiben namentlich Geldgeschäfte, sind aber nicht sehr zahlreich. Die Griechen, etwa 4,500 Seelen, leben gleichfalls als Handelsleute zerstreut, ausser in den Seestädten des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, Illyriens und Dalmatiens, vornämlich in Wien und in den grösseren Handelsortschaften Ungarns und Siebenbürgens. — In denselben Ländern und in Galizien und der Bukowina findet man auch Armenier, zusammen etwa 20,000 Seelen. Davon 7,000 in Siebenbürgen, 8,500 in Ungarn und 4,500 in Galizien und der Bukowina. Sie wanderten erst in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts aus Armenien und der Moldau in Siebenbürgen ein, erhielten hier für den Handelsverkehr mehrere sehr vortheilhafte Privilegien und verbreiteten sich von hier aus nach Ungarn und Galizien. In Siebenbürgen wohnen sie mehr zusammen, in den königlichen Freistädten Szamos, Ujvár und Elisabethstadt, in den Ortschaften Gyengyo, Szent, Miklos, Szépvicz und Görgény und halten sich politisch verbunden mit der hier recipirten Ungarischen Nation. — Die Clementiner sind Albaneser oder Arnauten, welche unter ihrem Anführer Clemens 1465, von den Türken bedrängt, ihr Vaterland verliessen, zuerst in Servien einwanderten, und von da aus auf der Slavonischen Militärgränze in Herkovcze und Nikincze sich angesiedelt haben: gegenwärtig zählt man von denselben etwa 1,500. Zu demselben Stamme

gehören die Montenegriner und andere Arnautische Einwanderer in Dalmatien. — Türken finden sich nur in Wien, Pesth, Venedig, Triest, Fiume und in Dalmatien, doch höchstens 500 an der Zahl fest angesiedelt. — Franzosen, die vereinzelt im ganzen Staate wohnen, giebt es ausser in den Hauptstädten am meisten im Lombardisch-Venetianischen Königreiche; ausserdem noch einige Colonien in Mähren: überhaupt aber zusammen kaum 3,000 Köpfe. Indess gewähren alle diese zu so verschiedenen Volksstämmen gehörige Unterthanen nur eine Gesammtzahl von 100,000 Seelen, mithin $\frac{1}{350}$ der ganzen Bevölkerung des Staates, und bleiben deshalb jedenfalls ohne bemerkenswerthen politischen Einfluss für den Staat. — Wie sehr aber ein solcher Einfluss bei den zuerst angeführten vier Volksstämmen berücksichtigt werden muss, da hier zugleich eine so verschiedenartige Culturentwickelung mit kostbar errungenen und vertheidigten Privilegien verknüpft ist, wird aus den späteren §., die von der Verfassung und Verwaltung handeln, deutlicher hervorgehen. Dadurch wird uns die begründetste Belehrung dargeboten, wie in den verschiedenen Provinzen des Oesterreichischen Staates das Princip der Einheit in der Staatsverwaltung mehr scheinbar als wirklich aufrecht erhalten wird, und auch die offenbar als Fortschritte anerkannten Reformen in dem bürgerlichen und politischen Leben weder gleichzeitig noch gleichförmig von der Regierung durchgeführt werden können.

§. 7.

Allgemeine Ständeverhältnisse.

Die allgemeinen Ständeverhältnisse, die wir in diesem §. abgesondert von der ständischen Verfassung und den Rechten der Landstände in den einzelnen Provinzen (§. 16) darzustellen haben, sind doch auch an sich nach der so verschiedenartigen politischen Entwickelung der Hauptbestandtheile des Oesterreichischen Staates für die gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnisse des Lebens gegenwärtig noch sehr verschieden gestaltet. In allen Provinzen mit Slavischer Bevölkerung, d. h. wo dieselbe die Hauptmasse der Bewohner ausmacht, hat der dritte Stand sehr langsam und unter steter Bedrückung sich ausgebildet, und

konnte um so weniger einen bedeutungsvollen Einfluss erreichen, als seinen durch Betriebsamkeit, Wohlhabenheit und höhere geistige Ausbildung ausgezeichneten Mitgliedern der Uebergang in den Adelstand sehr leicht gemacht, und dieses Mittel des Emporsteigens wegen der übrigen werthvollen Prärogative des dortigen Adels fast seit einem Jahrhunderte sehr begierig gesucht wurde. Der Bauernstand derselben Slavischen Provinzen befindet sich noch gegenwärtig auf den ersten Stufen der Entwickelung aus seinen knechtischen Verhältnissen und vermag in diesen Ländern, soweit einzelne Theile desselben nicht durch besondere Colonisations - Privilegien bevorzugt sind, als ein für sich bestehender Stand kaum gezählt werden, weil nur seine physischen Kräfte in Anschlag zu bringen sind. — In dem Lombardisch - Venetianischen Königreiche wird die geringste Verschiedenheit der Stände bemerkt, wie sie sich im bürgerlichen Leben geltend zu machen pflegt, obgleich noch aus den früheren Zeiten hier die grösste Titel- und Rangverschiedenheit vom Herzog, Marquis u. s. w. herab vorherrscht. Doch gehen wir von diesen allgemeinen Verhältnissen zu den besonderen für die einzelnen Stände und Provinzen über.

I. Der Adel, welcher gleich dem Klerus für den Umfang der ganzen Monarchie selbst bis in die Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia hinein seine ihn besonders auszeichnenden Vorrechte noch erhöhen sah, erfuhr erst durch die Verwaltung des Kaisers Joseph II., dass auch für ihn die Zeit des Stillstehens auf der einmal erlangten Grundlage von Prärogativen gekommen wäre. Für seine Behauptung und in dem Besitze einmal erworbener Rechte kämpfte er daher gegen jede Annäherung der übrigen Stände, da Gleichstellung in den öffentlichen Lasten und gerichtlichen Processen für ihn als entschiedene Herabsetzung galt und die Vortheile seiner Vermögensverhältnisse nicht wenig schmälerte. Der Kampf wurde von ihm nach kurzer Bedrängniss gewonnen, da nach dem Tode Josephs II. dem Adel überall der frühere *Status quo* eingeräumt wurde, und den unteren Ständen mehr der Buchstabe des Gesetzes, als der volle Genuss der von Joseph II. zugestandenen Rechte erhalten blieb. — Der Adel ist nach seinen numerischen Verhältnissen in der ganzen Oesterreichischen Monarchie bis auf Dalmatien, Böhmen und Mähren äusserst zahlreich. Er bildet im Durchschnittsverhältnisse ein Fünf und Vierzigtheil der Gesammtbevölkerung des Staates, nach der Zählung und den Conscriptionslisten für das Jahr 1834 gegen 770,000

Individuen stark; jedoch in so ungleichmässiger Stufenfolge, dass, während er in Ungarn fast ein Zwanzigtheil und in Siebenbürgen sogar ein Dreizehntheil der Bevölkerung ausmacht, er in Böhmen und Mähren kaum ein Neunhunderttheil der Bevölkerung einnimmt. Ueberdies nimmt der Adel in Böhmen und Mähren, wo seine Besitzungen mehr in Majorate zusammengekommen sind, keinesweges in gleichem Maasse mit den Fortschritten der übrigen Bevölkerung zu; er bleibt beschränkt in seinen Familien- und ehelichen Verhältnissen auf derselben numerischen Höhe, sinkt also auf einen geringeren Verhältnissgrad zu der Gesammtbevölkerung des Landes herab, sobald diese überhaupt in lebhafter Bewegung zunimmt. Dagegen in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien vor allen übrigen Provinzen des Oesterreichischen Staates bleibt der Adel mit der übrigen Volksmasse in gleich starkem Fortschreiten, wodurch der gegenseitige Verhältnissgrad zu einander nicht verändert wird. Wir können dies am zuverlässigsten aus folgendem Uebersichtstableau in Vergleichung der Jahre 1813 und 1834 ersehen, in welchen die Adelichen besonders gezählt sind.

	1813.		1834.	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Gesammtbevölk
Oesterreich unter der Ens	5,306	5,621	4,676	1,343,652
Oesterreich ob der Ens .	457	473	834	846,982
Steiermark	1,746	1,810	1,251	923,882
Kärnthen und Krain . .			1,006	743,217
Küstenland			1,121	445,317
Tyrol			1,800	827,635
Böhmen	2,264	2,569	2,200	4,001,852
Mähren und Schlesien .	1,108	1,124	1,146	2,110,141
Galizien	24,967	25,958	31,229	4,395,339
Dalmatien			333	364,933
Lombardei			3,561	2,495,929
Venedig			3,837	2,079,588
Ungarn			255,000	11,404,350
Siebenbürgen			76,400	1,963,435
Militärgränze			710	1,101,281
		Hauptsumme	385,104	35,047,533

Ich habe bei der Gesammtzahl der Adelichen für 1834 nur die einfache Verdoppelung der männlichen Seelen angenommen, obgleich wohl nach der Zählung der adelichen Bevölkerung einiger Provinzen für 1813 und nach der allgemeinen Bevölkerung für 1834*) zu schliessen, die weibliche Bevölkerung, die leider in den bekannt gewordenen officiellen Tabellen für 1834 nicht für den Adel besonders aufgeführt ist, etwas höher bis auf 398,500 bis 400,000 Seelen gerechnet werden dürfte. — Unter den rein Slavischen Ländern steht Galizien, als der Oesterreichische Antheil an Polen, wie natürlich im stärksten Verhältnisse: er bildet bei 62,458 Individuen oder gerade $\frac{1}{70}$ der Gesammtbevölkerung dieser Provinz. Bei Oesterreich unter der Enns ist seine grössere Anzahl 9,352 Individuen ($\frac{1}{144}$ der Bevölkerung der Provinz) durch den stärkeren Zusammenfluss des Adels in der Residenz zu erklären, da er in den übrigen Deutschen Provinzen zwischen $\frac{1}{200}$ und $\frac{1}{500}$ der Bevölkerung der Provinz schwankt. Bei Tyrol, Ungarn und Siebenbürgen sind übrigens die Zahlenangaben für die männlichen Adelichen, wie bei den allgemeinen Bevölkerungsverhältnissen für das Jahr 1834, nur als approximativ wahr anzunehmen.

Der Adel besitzt in allen Provinzen den grössten Theil der Grundstücke, das meiste baare Geld, die meisten Privatmanufacturen und die ausgedehntesten Fabriken, oder er lässt sie mit seinem Gelde betreiben. In den Deutschen Ländern zerfällt er in den Herrenstand, den Ritterstand und den niederen Adel, von denen die beiden letzteren jedoch wiederum in eins zusammenfallen, und sich nur durch das Alter oder die jüngere Beschaffenheit des Adelsdiploms unterscheiden. — Der Herrenstand wird aus den Herzogen, Fürsten, Grafen und Freiherren gebildet; er macht den ersten weltlichen Landstand (die Herrenbank) und besitzt das ausschliessliche Recht auf einzelne Ehrenstellen (zum Theil erbliche in bestimmten Familien) in den Provinzen und am Hofe. Bei dem Herrenstand unterscheidet man wieder den alten und den neuen. Jener umfasst nur solche Mitglieder, die nach vorliegenden Documenten aus einem

---

*) Auf 17,243,185 männliche Seelen kommen 17,804,348 weibliche, es sind also die letzteren um 561,163 Seelen stärker, d. i. ungefähr um $3\frac{1}{4}$ Procent.

altadelichen Geschlechte abstammen, das bereits mit der fürstlichen, gräflichen oder freiherrlichen Würde begabt war, oder mindestens doch seit 100 Jahren für seine Ahnen den Besitz des Freiherrenstandes nachzuweisen vermag *). In Oesterreich unter der Ens behauptet der regierende Fürst des Hauses Liechtenstein den ersten Platz unter den Herren. In der Steiermark gehören zum Herrenstand die Fürstbischöfe von Gurk zu Klagenfurt, von Lavant zu St. Andreae, der Bischof von Laibach, während der Fürstbischof von Seggau zu Grätz, der Bischof von Leoben zu Göss und die übrigen Pröpste und Decane dem Prälatenstande beigerechnet werden; ferner sind im Herrenstande die Fürsten von Schwarzenberg und Paar, die Herren des Deutschen- und Maltheserordens und etwa 40 gräfliche und 30 freiherrliche Geschlechter, von denen viele wieder in mehrere Zweige zerfallen. In Kärnthen zählte die ständische Matrikel des Herrenstandes bereits 1801 9 fürstliche, 97 gräfliche und 90 freiherrliche Geschlechter. In Tyrol ist der Herrenstand mit dem Ritterstande vereinigt, wie dies auch durch das Patent vom 24. März 1816 wieder festgestellt ist, welches die alte landständische Verfassung erneuerte. In Böhmen bilden den Herrenstand die obersten Landes- und Erbämter, deren Inhaber die obersten Landesofficiere heissen (Oberstburggraf, Oberstlandhofmeister, Oberstlandmarschall, Oberstlandeskämmerer und Oberstkanzler), der Fürst von Schwarzenberg als Herzog von Krumau, der Fürst von Lobkowitz als Herzog von Raudnitz, die übrigen Fürsten des Landes, auf welche die Grafen und Freiherren folgen. Unter den letzteren beiden Rangclassen besteht für Böhmen kein Vorrang, jedoch mit der Ausnahme (nach den Privilegien der Kaiser Ferninand II. und III.), dass die erstgeborenen Söhne der Grafen (Fürsten) von Trautmannsdorf, Waldstein und Martinitz den Vorrang vor den übrigen unmittelbar nach den obersten Landesofficieren haben und auf diese zunächst die Erstgebornen der Grafen Wrbna, Thun, Liechtenstein und Salm folgen **). — In Mähren giebt es im Herrenstande 4 oberste Landesofficiere, 3 fürstliche und über 60 gräfliche Familien. In Schlesien werden die Fürsten und

*) Bisinger Staatsverfassung des Oesterreich. Kaiserth. S. 139.

**) Bisinger Staatsverfassung S. 155.

freien Standesherren im Herrenstande unterschieden; jene sind der Fürst von Teschen (gegenwärtig Erzherzog Carl, der Oheim des Kaisers, der es vom Herzoge Albert von Sachsen-Teschen erbte), der Fürstbischof von Breslau als Fürst von Neisse, der Fürst von Liechtenstein als Herzog von Troppau und Jägerndorf und der Fürst zu Bielitz (gegenwärtig Ludwig Fürst von Sulkowsky, dessen Urgrossvater dieses Fürstenthum 1752 von dem Grafen von Haugwitz erkaufte).

In Galizien, seit dem Patente vom 14. März 1787 in ständischer Verfassung mit der Bukowina vereint, gehörten früher die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe der Römischen und Griechischen Kirche, sowie die infulirten Prälaten und Aebte zum Herrenstande. Nach dem Patente vom 13. April 1817 umfasst der Herrenstand die mit dem Incolate versehenen Fürsten, Grafen und Freiherren *), von denen die Geschlechter der beiden letzten Classen zum grossen Theil das Verleihungsrecht dieses Standes erst durch §. 2 und 3 des Patents vom 14. März 1787 namentlich erlangt haben. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche wird seit der Revolution der hohe Adel von dem niederen nicht unterschieden, und die Verfassungsurkunde dieses Königreichs vom 24. April 1815 **) kennt nur adeliche und nicht adeliche Gutsbesitzer, von denen die ersten den letzteren bei den Sitzungen der Central- und Provinzial-Congregationen im Range vorgehen sollen, unter sich aber ohne Rücksicht auf den höheren oder niederen Adelstitel einander gleich stehen. — In Ungarn und Siebenbürgen finden ganz eigenthümliche Verhältnisse für den Adel statt, die verfassungsmässig geschützt sind, die jedoch vorzugsweise die Prärogativen eines Herrenstandes nur in Ungarn auf den Reichstagen in der Absonderung der Magnaten und weltlichen Reichsbaronen wahrnehmen lassen. Denn an den Hauptrechten des Adels hat jeder Edelmann ohne Berücksichtigung der verschiedenen Abstufungen

---

*) Patent §. 2 und §. 3, abgedruckt bei Pölitz, Europäische Verfassung. Bd. III., S. 55.

**) Abgedruckt bei Pölitz a. a. O. Bd. II., S. 394 u. ffl. §. 1 und §. 31.

von Fürst, Graf und Freiherr *) gleichen Antheil, indem diese nur als persönliche Titel und Auszeichnungen betrachtet werden. Nach den Cardinalrechten des Adels in Ungarn steht dem Adel ausschliesslich das Recht zu, über die Gesetze des Landes zu berathen, den Steueransatz in den directen Steuern bestimmen, von welchen er selbst frei ist, mit vollem Rechte liegende Gründe zu besitzen und die Herrschaft über die darauf wohnenden Unterthanen auszuüben, und alle übrigen Stände von der Theilnahme an der Regierung des Landes auszuschliessen. Denn selbst die Prälaten und Städte werden nur als Besitzer vormaligen adelichen Grundeigenthums zur Theilnahme an diese Rechten zugelassen. Zu den Reichs-Magnaten gehören die Hof-Erz-Aemter, der Reichs- und Hofrichter, der Ban- oder Statthalter von Croatien und Slavonien und der Schatzmeister, die amtlichen Verwalter der Grafschaften (Obergespane, *Comites supremi*, früher auch *Comites parochiani* genannt), unter welchen die erblichen den Vorrang haben, die übrigen nach der Anciennität und dem Amtsantritt, darauf die Reichsbarone vom zweiten Range, welche ihre Dienstverrichtungen fast ausschliesslich nur bei der Krönung auszuüben haben, wie der oberste Mundschenk, der oberste Truchsess, der oberste Stallmeister, der oberste Kämmerer, der oberste Thürhüter, der oberste Hofmarschall, der Capitain der Königl. Ungarischen Leibgarde seit 1765, endlich zwei Kronhüter und alle Familien mit fürstlichem, gräflichem und freiherrlichem Titel, sobald derselbe auf einem Ungarischen

---

*) In der Ungarischen Sprache giebt es auch keine eigenthümliche Bezeichnung für diese verschiedenen Abstufungen, sondern sie sind aus dem Deutschen entlehnt Báro, Groff, Hertzeg. Von den National-Ungarischen gräflichen Familien haben erst vier Häuser die fürstliche Würde erlangt, die Esterházy, Battyani, Grassalkovics und Palffy, jedoch auch diese nur für den jedesmaligen Stammherrn des Hauses und den erstgeborenen Sohn. Dieselben besitzen, ausser der Familie Grassalkovics, auch zugleich das Erbrecht der Obergespannschaft des Eisenburger, Oedenburger und Presburger Comitats. Das fürstliche Haus Kohary im Erbbesitz der Obergespannschaft des Honter Comitats ist mit dem Fürsten Joseph am 27. Juni 1828 im Mannsstamm ausgestorben. Seine Besitzungen sind durch die Vermählung seiner Erbtochter Marie Antonie an den Herzog Ferdinand von Sachsen-Coburg übergegangen.

Reichstage seine Anerkennung erlangt hat (das Indigenatsrecht). Auf dem Reichstage 1807 befanden sich in Person anwesend 183 weltliche Magnaten, und 214 abwesende oder Magnaten-Wittwen wurden durch Landboten in der Ständetafel repräsentirt. Dies waren aber nicht sämmtliche dazu berechtigte, denn es gab in diesem Jahre bereits an National-Ungarn 97 gräfliche und 86 freiherrliche Familien und ausserdem 303 ihrer Geburt nach ausländische, welche das Indigenatsrecht erlangt hatten, also zusammen 486: es waren mithin 89 Magnaten-Familien auf diesem Reichstage gar nicht vertreten. Der König besitzt allein das Recht, adeliche Familien in den Magnaten-Stand zu erheben. Bei eingeborenen Ungarischen Familien wird dadurch sofort das Recht erworben, Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu haben; bei ausländischen in Ungarn nur angesiedelten oder durch Verheirathung hieher verpflanzten Familien, muss dies erst auf dem nächstfolgenden Reichstage von den versammelten Magnaten eingeräumt werden. Der Ungarische Edelmann ist in seinen allgemeinen Rechten des Adels auch in Siebenbürgen anerkannt, aber einen besonderen Magnatenstand giebt es für dies Grossfürstenthum nicht. — Diesem höheren Adel oder Herren- und Magnatenstande gehören die reichbegütertsten Familien an, welche aus ihren ausgedehnten Grundbesitzungen, vornämlich in Ungarn, Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich und Steiermark jährlich zwischen 1,500,000 und 800,000 Fl. (1,050,000 bis 560,000 Thaler) Einkünfte beziehen, wie die Fürsten Liechtenstein, Esterhazy, Schwarzberg, Lobkowitz, Battyani, Kohary-Sachsen-Coburg, Grassalkovics, Auersberg, die Grafen Waldstein, Festetics, Teleky, Bethlen, Clam-Gallas, Clam-Martinitz u. a.

Der niedere Adel gewährt eben so wie der höhere in einigen Deutschen Provinzen noch einen Unterschied zwischen dem alten und neuen, wobei dann jener vorzugsweise als der Ritterstand aufgeführt und besonders seine altadeliche Geburt berücksichtigt wird. Seine Vorrechte beruhten aber auf dem Besitzstand, und da dieser meistentheils aus Allodien gebildet, bis auf wenige Fidei-Commisse und Majorate sich sehr verringert hat, die letzteren überdies nicht selten zum Uebergange in den Herrenstand geführt haben, so darf man jetzt von einem wesentlich bevorzugten Rechte nicht mehr sprechen, wenn auch bei der Ansiedlung neuer Familien in diesen Provinzen eine

Prüfung vorausgeht, ob sie nach dem Rechte der Geburt in den alten oder neuen Adel aufgenommen werden sollen. Davon ist jedoch völlig zu sondern das Recht der Landstandschaft, welches lediglich auf dem Besitze eines zur Landstandschaft berechtigten Grundeigenthums beruht und sofort ausgeübt werden kann, sobald man auf einem Landtage von den versammelten Mitgliedern desselben unter die Landstände der Provinz recipirt ist. Edelleute ohne Landbesitz behalten doch das Incolat (das Recht der Mitgliedschaft des einheimischen Adels), wenn ihre Väter oder Voreltern das Landstandsrecht ausgeübt haben. Aber sonst besitzen sie ausser diesem Ehrenvorrechte und der Antwartschaft auf gewisse Präbenden und Stifter, wozu mittelbar noch eine grössere Begünstigung bei Aemtern in der Militär- und Civilverwaltung hinzukömmt, kein denselben gesetzlich zugesichertes Anrecht. Für die einzelnen Provinzen bleiben hier nur unwesentliche Bemerkungen hinzuzufügen übrig, da wir die Gesammtzahl des Adels und sein Verhältniss zur übrigen Bevölkerung bereits oben auseinander gesetzt haben. In Böhmen wird der Ritterstand noch ganz besonders von dem niederen Adel getrennt. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche blieb nach dem Patente vom 14. Decbr. 1814 der unter Napoleons Regierung ertheilte neue Adel von der Oesterreichischen Staatsverwaltung als erblich anerkannt, wenn derselbe in dieser Absicht auch schon von Napoleon durch ein eigenthümliches Adelsdiplom ertheilt war, aber nur lebenslänglich, wenn das Adelsrecht lediglich durch einen Orden erworben war. — Von den noch vorhandenen Ritterlehnen und den dazu gehörigen Verpflichtungen, vergl. unten §. 16.

II. Der Klerus im Oesterreichischen Staate, soweit dessen Bevölkerung der Griechischen oder Römischen katholischen Kirche angehört, erscheint als besonderer Stand mit ausgezeichneten Vorrechten begabt, die in Galizien, Ungarn und Siebenbürgen jedoch vornämlich auf den Adelsrechten begründet sind. Doch findet derselbe seine besondere Darstellung nach den numerischen Verhältnissen für die kirchliche Confession und die verschiedenen Provinzen in dem nächstfolgenden §. Im Allgemeinen schreitet die Gesammtzahl der in diesem Stande vorhandenen Personen im Verhältniss zur Bevölkerung des Staates nicht gleichmässig fort, vielmehr ist eine allgemeine Verminderung derselben im laufenden Jahrhunderte unverkennbar, besonders was die Bevölkerung der Mönchs- und

Nonnenklöster anbelangt. Denn im Jahre 1819 betrug die Gesammtzahl der zum geistlichen Stande gehörigen Personen nach den Conscriptionslisten 74,536, d. i. $\frac{1}{389}$ der damaligen Gesammtbevölkerung des Staates; dagegen im Jahre 1834 nur 69,482 Individuen, worunter 9,908 Mönche und 3,038 Nonnen waren, d. i. $\frac{1}{503}$ der Gesammtbevölkerung in diesem Jahre. — Zu einem nicht sehr viel stärkeren Verhältnisse, als für den Klerus im Jahre 1819, belief sich die Gesammtzahl der Beamten, denn sie wurde nach den amtlichen Zählungslisten für das Jahr 1834 auf 96,593 Individuen angegeben, d. i. $\frac{1}{363}$ der Gesammtbevölkerung dieses Jahres. Dagegen machten die zum Militärstande gehörigen Individuen männlichen Geschlechts die vierfache Zahl aus, in runder Summe 395,000 Individuen, d. i. $\frac{1}{88}$ der Gesammtbevölkerung dieses Jahres.

III. Der Bürgerstand. Die Grundeigenthümer und selbständige Gewerbe betreibenden Bewohner der Städte bilden den Bürgerstand, der jedoch nach dem politischen Verhältnisse der einzelnen Stadtgemeinden und Provinzen sehr verschieden in seinen bürgerlichen Rechten ausgestattet ist. Im Allgemeinen lassen sich hierbei mit Ausschluss der Grafschaft Tyrol, des Grossfürstenthums Siebenbürgen und des Lombardisch-Venetianischen Königreichs drei Hauptclassen der Städte unterscheiden.

1) Landesfürstliche, königliche oder Freistädte, welche unmittelbar unter dem Kaiser nach seiner verschiedenartigen Stellung als Staatsoberhaupt in den einzelnen Reichen stehen, und kaiserliche oder königliche Obrigkeiten haben. Diese allein sind berechtigt für sich durch Abgeordnete an den landständischen Versammlungen Antheil zu nehmen, worüber §. 16 die ausführlichere Darstellung liefern wird. Zu diesen Städten gehören in Oesterreich unter der Ens, ausser Wien, Krems, Stein, Klosterneuburg, Egenburg, Korneuburg, Bruck an der Leytha, Tula, Retz, Zwettel, Waidhofen an der Thaja, Baden, Ips, Haimburg, Laa, die Marktflecken Langenlois, Bertholdsdorf, Medling und Gumpoltskirchen. In Oesterreich ob der Ens stehen in derselben Kategorie die Städte Linz, Steyer, Wels, Gmunden, Ens, Freystadt, Vöklabruck, Braunau und Scharding, die Marktflecken Ried, Uttendorf und Altheim, ferner die Städte und Marktflecken des vormaligen Erzbisthums und Fürstenthums

Salzburg. In **Steiermark** sind landesfürstliche Städte Grätz, Frudberg, Fürstenfeld, Radkersburg, Voitsberg, Bruck, Leoben, Judenburg, Knittelfeld, Ran, Rottenmann, Marburg, Pettau, Cilli, Windischgrätz und Windischfeistritz. Die Marktflecken Feldbach, Fering, Fronleiten, Wildon, Eisenerz, Kindberg, Möting, Mürzzuschlag, Trafayach, Vordernberg, Aussee, Neumarkt, Obdach, Weisskirchen, Zeyring, Rohitsch, Sachsenfeld, Saldenhofen, Tuffer, Hohenauten und Hoheneck haben für ihre Bürger gleiche landständische Berechtigung mit den Städten Steiermarks.

In **Kärnthen** giebt es nur 4 landesfürstliche Städte Bleyburg, Friesach, St. Veit und Völkermarkt und ausserdem 11 Marktflecken mit demselben Rechte, Althofen, Gutaring, Gutenstein, Huttenberg, Windischkappel, Lavantmünd, Reichenfels, Unterdrauburg, Feldkirchen, Malburget und Obervellach. In **Krain** sind nur 7 landesfürstliche Städte Laibach, Krainburg, Stein, Neustadt, Weichselburg, Tscherneml und Laas. — In **Böhmen** wird der Bürgerstand nur durch die Abgeordneten der Magistrate der königlichen Städte Prag, Pilsen, Budweis, Kuttenberg und Eger vertreten. In **Mähren** und **Schlesien** sind die sieben **königlichen** Städte dazu berechtigt, Brünn, Ollmütz, Znaym, Iglau, Hradisch, Gaya und Mährisch-Neustadt. — Für **Galizien** wird bis zur heutigen Stunde nur der einzigen königlichen Stadt **Lemberg** die Vertretung des Bürgerstandes überlassen, wie dies auch noch ausdrücklich durch das Patent vom 13. April 1817 *) festgestellt geblieben ist. — In **Ungarn** werden die **königlichen** freien Städte wie einzelne Edelleute betrachtet und geniessen nur deshalb als solche für ihre Gemeinwesen adeliche Rechte. Sie hängen nur von dem Könige unmittelbar ab, können nicht veräussert noch verpfändet werden, und haben in der Person ihrer Abgeordneten Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Ihre Obrigkeiten können Recht sprechen ohne Einfluss des Comitats-Vorstandes und den Verbrecher auch zum Tode verurtheilen. Ihre Bürger dürfen gleich einem Edelmanne liegende Gründe kaufen und besitzen, jedoch nur auf dem Stadtgebiete; sie dürfen ihre Obrigkeiten wählen und zahlen keine Mauth. Mit gleichen Rechten sind begabt die

---

*) §. 2 dieses Patents bei **Pölitz** a. a. O. Bd. III., S. 55.

freien Bewohner der Gebiete der Kumanen, der Jazygen und Hajduken, welche gar keine Grundherrschaft haben und daher mit dem Adel gleiche Rechte und gleiche Verpflichtungen haben, ferner die Einwohner der 16 Zipser Städte, des Kikindaer Gebiets in der Torentaler und des Theisser Gebiets in der Batscher Gespannschaft *). Doch haben die letzteren diese Rechte erst unter Kaiser Leopold II. im Jahre 1791 erlangt. In Siebenbürgen stehen die 11 königlichen freien Städte **) und die 14 Taxalörter (*loca taxalia* ***), d. s. Städte und Marktflecken, in welchen die Taxenbürger eine bestimmte jährliche Abgabe (Taxe) für den Genuss ihrer Privilegien zahlen) in besonderen Vorrechten, während die Bewohner der übrigen Marktflecken sich nicht von den freien bäuerlichen Grundbesitzern unterscheiden. Nach der Contributionsliste vom Jahre 1772 fanden sich unter den 303,286 Familien, die überhaupt in Siebenbürgen gezählt wurden, 14,303 Familien, welche in den Freistädten und Taxalörtern sesshaft waren, d. i. $\frac{1}{21}$ der Gesammtzahl und $\frac{1}{2}$ der in diesem Lande angesiedelten adelichen Familien. — In dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche werden die 1? königlichen Städte von den gemeinen Städten unterschieden, deren Grundbesitzer in gleicher Kategorie mit den Bewohnern der offenen Ortschaften stehen. Jene haben allein das Recht, nach der Verfassung vom 24. April 1815, eigene Repräsentanten aus ihrer Mitte zu den Provincial- und Central-Congregationen zu senden.

2) Bergstädte. Diese sind der Hofkammer in Wien unterworfen, also kaiserliche Domainen-Städte, und befinden sich

---

*) Statist. geogr. Beschreibung von Ungarn 1834, S. 126 u. flg.

**) Bei Benigni I., S. 18. Clausenburg, Carlsburg, Szamos-Ujvar und Elisabethstadt im Lande der Ungarn, Maros-Vásárhely im Lande der Szekler; Hermannstadt, Schäsburg, Kronstadt, Bistriz, Mediasch und Mullenbach im Lande der Sachsen.

***) Abrudbánya, Vizakna, Vajda-Hungád, Kézdi-Vásárhely, Hátzeg, Sepsi-Szent-György, Udvarhely, Illyefalva, Berezk, Czik-Szereda, Ziláh, Szék, Kolos und Oláhfalu, wovon das letztere ein Dorf ist, sind landesfürstlich. Thorda, Dées und Nagy-Engéd sind oppida nobilium.

in Böhmen und Ungarn. Ihre Bewohner, welche das volle Bürger-Recht erworben haben, sind in ihren persönlichen Beziehungen meistentheils mit den Bürgern der ersten Classe auf gleichen Fuss gestellt. Nur in ihrer politischen Stellung sind sie beschränkter und haben für sich selbst keinen Antheil an den landständischen Versammlungen.

3) Leibgedingstädte, Schutzstädte und Herrenflecken unterscheiden sich für ihre Bewohner nicht wesentlich von den Dorfschaften. Die Bewohner derselben sind verpflichtet ihrem Grundherren Abgaben zu zahlen, und an bestimmten Tagen oder ein bestimmtes Maass von Robotten (Robothen) und Frohndiensten zu leisten, vorzugsweise in Ungarn, Galizien und Siebenbürgen. Die Bürger und Bauern desselben Grundherrn sind nur nach ihren Gewerben und Beschäftigungen verschieden, stehen aber sonst sich einander gleich. Keiner derselben darf für irgend eine Beeinträchtigung, selbst nicht für eine schwere Verletzung, seinen adelichen Grundherrn vor Gericht belangen, wenn nicht seine Sache zugleich als eine gemeinschaftliche von der ganzen Stadt- oder Marktfleckengemeinde aufgenommen wird. Bei diesem Theile der Gewerbe-Betreibenden wird demnach jeder höhere Grad der Industrie und des Wohlstandes fehlen, so lange ihre bürgerliche gedrückte Lage in dieser Verfassung bleibt. Fassen wir schliesslich die Verhältnisse des Bürgerstandes in einer Gesammtübersicht zusammen, so giebt sich auch hier für alle Provinzen des Oesterreichischen Staates die historische Entwickelung dieses Standes in seinem Fortschreiten noch jetzt durch ganz sichtbare Beweise kund. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, wo die Bürger seit dem eilften Jahrhunderte ihre Freiheiten und Rechte zu erweitern gewohnt waren, ist die Stellung dieses Standes gegen die höheren auch gegenwärtig noch am freiesten. In den Deutschen Provinzen nähern sich die Städte mehr den allgemeinen Verhältnissen der Süddeutschen, weshalb auch hier überall ein regerer Gewerbefleiss zu bemerken ist. Nur geht der reichgewordene Bürger fast immer in den Adelstand über, und daher bleibt der Reichthum vorzugsweise in diesem zusammengehäuft.

Die Gesammtzahl der in bürgerlichen Gewerben beschäftigten Bewohner wies 1816, wiewohl für die östlichen Provinzen

nur mit sehr unsicherer Schätzung, auf 436,000 bürgerliche Haushaltungen und 1,513,000 Arbeiter, Gehülfen, Tagelöhner u. s. w. hin, wovon etwa die Hälfte schon verheirathet einen eigenen Hausstand hielt. Dies würde bei dem Durchschnittsverhältnisse von 9 Personen auf 2 Familien eine Gesammtzahl von 6,120,000 Köpfen gewähren, d. i. etwa $\frac{3}{14}$ der damaligen Bevölkerung. Nach der Zählung von 1834 gab es im Oesterreichischen Staate, mit Ausnahme von Ungarn, 637,686 *) selbständig betriebene Gewerbe, 22,307 Waarenhandlungen, 1,227 Grosshandlungen und 64,266 Fabriken und Manufacturen mit 500,000 Hülfsarbeitern zusammen. Die zu diesen Familien gehörigen Frauen und Kinder miteingerechnet, wurde der ganze Personalbestand derselben auf 5,000,000 Köpfen geschätzt, d. i. gegen $\frac{5}{24}$ der Gesammtbevölkerung dieser Provinzen.

IV. Der Bauernstand. Obgleich Kaiser Joseph II. für alle Deutsche Provinzen die Leibeigenschaft aufgehoben und die Dienste der Bauern auf ein bestimmtes Maass gegenseitiger Verpflichtungen mit der Grundherrschaft festgestellt hatte, konnten doch seine gesetzlichen Anordnungen wegen Berücksichtigung der früheren Verhältnisse nicht ganz durchgreifend ausgeführt werden. Aber doch bildete sich in den Deutschen Provinzen zuerst bei der überall gewährten persönlichen Freiheit bald ein bemerkbarer Grad grösserer Wohlhabenheit, der sich in verschiedener Abstufung von vier Classen der Landleute mehr oder minder wahrnehmen lässt:

1) Bauern, die freie Besitzer ihrer Güter sind und ihrem Grundherrn bestimmte Abgaben an Geld, Getreide und Frohndiensten leisten. Diese finden sich besonders im Lande ob und unter der Ens.

2) Bauern, die ihr Gut von dem Grundherrn nicht loskaufen, dem Besitzer vertragsmässig genau bestimmte Dienste ableisten, aber keinesweges der von ihr bebauten Scholle ankleben. Diese können durch Loskauf ihres Grundstücks gegen eine bestimmte Taxe in die erste Classe kommen.

*) Drei Tabellen, welche die einzelnen Gewerbe nach den Provinzen mit Ausschluss Ungarn's aufführen, finden sich für dieses Jahr bei Becher, Handelsgeographie Bd. I., S. 301.

3) Arbeitsleute auf dem platten Lande, welche für die ihnen belassene Wohnung nebst geringem Ackerantheil oder Garten jährlich dreizehn Tage bestimmte Frohndienste (Robotten) dem Besitzer des Grundstücks abzuleisten haben.

4) Bearbeiter der Hofgüter, welche nach freier Uebereinkunft mit den Besitzern derselben auf eine bestimmte Zeit landwirthschaftliche Arbeiten jeder Art verrichten.

In Tyrol hat der Bauer die Landstandschaft und ist in seiner bürgerlichen Stellung von den Städtebewohnern durchaus nicht verschieden. — In den Slavischen und Slavo-Germanischen Provinzen, wo jedoch in Böhmen schon vor Josephs II. Zeiten den Bauern ein vortheilhafterer Zustand eingeräumt war, und die Swobodnitzy bereits vor 1781 sich im Zustande völliger Freiheit befanden, ist gleichfalls die Leibeigenschaft für die Bauern 1781 aufgehoben. Aber damit ist nur das drückendste Verhältniss zur Abwehr willkührlicher Frevelthat oder übermüthiger Kränkung aller Menschenrechte gelösst. Noch bis jetzt darf der Bauer kein Grundeigenthum besitzen, und der Druck der Abgaben und Leistungen an den Staat lastet vorzugsweise auf demselben, weil der Adel und der Klerus wenig beiträgt und der Bürgerstand hier, zumal bei seiner geringen Wohlhabenheit, nur nach dem Ungarischen Verhältnisse mit den Bauern gleichzustellen ist.

Am härtesten erscheint jedoch auch noch in der Gegenwart das Loos der Bauern in Ungarn *), wo er ungeachtet seiner grossen Dürftigkeit allein zu den directen Steuern zehn Eilftheile ($\frac{10}{11}$) des gesammten Betrages derselben beiträgt **). Hier besitzt der Ungarische

---

*) Vgl. Gr. v. Berzevitzy de conditione et indole rusticorum Hungariae, 1807. — Pauly constitutio rei urbarialis regni Hungariae, 2 Vol., Viennae 1817. —

**) Für die Kriegscasse, zur Bestreitung der Ausgaben des Militäretats, fallen von 6,210¾ sogenannten Porten (abgeschätzten Antheilen, die nach dem gestiegenen oder verringerten Bedürfnisse von dem Reichstage für die nächstfolgende Steuer-Periode bis zum wieder einberufenen Reichstage, in gleicher Summe festgestellt werden) nur 555½ auf die Freistädte und die übrigen 5,655¼ auf den Bauernstand. Die ganze Summe der jährlichen Einnahmen der Ungarischen Kriegscasse beträgt aber 5,000,000 Fl. (3,500,000 Thaler). Auf gleiche Weise werden die Beiträge zur Domesticalcasse vertheilt, aus welcher die Besoldung der Comitatsbeamten und alle

nd Slavonische Bauer — nur die Deutschen Colonisten, die Jazygen und Cumanen erfreuen sich der günstigen Ausnahme eines vortheilhafteren bürgerlichen Zustandes — noch nicht einmal überall das volle Recht der persönlichen Freiheit, um so weniger andere wichtigere staatsbürgerliche Rechte; er erhält selbst dann, wenn er für amtsfähig erklärt wird, doch kein Amt. Allerdings thut auch der Bauerstand dieses Landes, soweit er nicht zu den Colonisten gehört, selbst sehr wenig für sich, und seine Nachlässigkeit versäumt die grossen natürlichen Vortheile seines heimischen Bodens angemessen zu benutzen. Zwar gewährte demselben nach dem Buchstaben des Gesetzes das Urbarium der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1767, welches 1773 dem Ungarischen Reichstage abermals vorgelegt wurde, bereits hinlängliche Befähigung, sich bürgerlich höher hinauf zu schwingen, und setzte der schwankenlosen Willkühr des Adels in der Aufbürdung der Lasten für die Bauern bestimmte Gränzen *). Dasselbe wurde auch unter Kaiser Leopold II. von den Reichständen 1791 pro-

---

Ausgaben der inneren Verwaltung bestritten werden. Im Jahre 1768 erforderte dieselbe erst 71,603 Fl., nach 7 Jahren (1775) bereits das Funfzehnfache mit 1,114,956 Fl. und nach 47 Jahren (1815) schon fast das Neunzigfache mit 6,508,749 Fl. Und dazu die sogenannten Depertida, indem der Soldat seine Fourrage und sein eigenes Brod um einen festgesetzten Preis vom Bauern fordern kann, obgleich der letztere gemeinhin sechs bis zehnmal geringer als der laufende Marktpreis ist. Ferner dürfen hierbei die Vorspanndienste für den öffentlichen Dienst nicht unbeachtet bleiben, die ganz gewöhnlich für Privatzwecke benutzt werden, und wobei das dem Bauern dargebotene Trinkgeld als hinlängliche Entschädigung für Fuhrmann und Pferde erachtet wird. Vergl. Statist. topograph. Beschreibung von Ungarn, S. 130—31.

*) Die jetzigen regelmässigen Verpflichtungen bestehen in 52 Tagen Spanndiensten und ausserdem 104 Tagen Handdiensten. Dazu müssen die Bauern das Kaufgeld geben, eine lange Reise des Jahres mit seiner Herrschaft und 3 Tage Dienste beim Jagen leisten, einen Klafter Holz einführen und klein machen, und was das Drückendste ist, den neunten Theil aller seiner Producte bis auf das neunte Schaf und den neunten Bienenstock an ihre Grundherrschaft abliefern. Die Geistlichkeit erhält ausser den Stolgebühren überdies noch den Zehnten von den Producten und verpachtet sehr häufig zu noch starker Bedrückung des Landmanns denselben an dessen Grundherrschaft.

visorisch bestätigt, aber weder überall, noch selbst da, wo es Eingang erhielt, in allen Bestimmungen eingeführt. Die den Bauern in den übrigen Provinzen des Oesterreichischen Staates zugestandene Freiheit, das von ihm bewirthschaftete Gut sammt seinen Gefällen und Dienstleistungen, oder auch nur die letzteren von seiner Grundherrschaft loszukaufen, findet für Ungarn noch keinesweges statt. Er darf kein liegendes Grundstück besitzen, er kann zwar seinen Grundherrn verlassen, und sich selbst einen anderen wählen (d. h. *homo liberae migrationis, glebae non adstrictus*): aber er kann auch zu jedem Augenblicke durch den Grundherrn, wenn derselbe mit ihm sich unzufrieden bezeigt, von dem bis dahin bewirthschafteten Grundstücke entfernt werden. Sein erster Richter ist sein Grundherr, gegen den er selbst unter seinem eigenen Namen (wenn es nicht ein für sich bestehendes besonderes Contracts-Verhältniss ist) keinen Process führen darf, eben so wenig als gegen einen anderen, wenn nicht die ganze Gemeinde, oder ein anderer Adelicher die Sache für eigene Rechnung auf sich genommen haben. Selbst über die erworbene bewegliche Habe besitzt der Bauer nicht völlig freie Verfügung. Nur wenn er Kinder hinterlässt, erben diese das gesammte Besitzthum, sonst darf er nur über zwei Drittel testiren und das Dritte fällt dem Grundherrn zu. — Zwar sind auf dem vorletzten Reichstage mancherlei günstige Erleichterungen des Urbarialgesetzes für die Bauern getroffen 1836, doch haben dieselben keinen vollständigen Schutz zur Sicherstellung des Verhältnisses des bedrückten Standes gegen den Grundherrn herbeiführen können, da der Gesetzgeber (die Reichsversammlung) zu sehr bei der Erhaltung des bestehenden Zustandes betheiligt erscheint.

In Siebenbürgen wird das Loos des Bauernstandes mit dem in Ungarn übereinstimmend, wo das Verhältniss des Grundherrn bei gleicher Abstammung der Unterthanen auf Ungarische Weise eingerichtet ist. Dagegen wird im Siebenbürgischen Sachsenlande der frei possessionirte Grundbesitzer auf dem platten Lande gleich den Eigenthümern in den Städten und den Marktflecken zu den Bürgern des Landes gezählt und geniesst mit denselben gleiche Rechte. Ausserdem giebt es in diesem Grossfürstenthume Freibauern, die gegen die Entrichtung einer Taxe frei geworden sind. Bei den herrschaftlichen Unterthanen werden die Inquilini (Häusler, Gürtler), welche geringere Robotten für das ihnen überlassene Haus zu leisten haben und sonst für Taglohn

dienen, von den Coloni unterschieden, die zwar sesshafte Bebauer der bäuerlichen Grundstücke, aber auf gleiche Weise wie in Ungarn zu Diensten ihrem Grundherrn verpflichtet sind, und eben so von demselben von den ihnen zugewiesenen Grundstücken entfernt werden können. — In dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche so wie in Dalmatien ist der bäuerliche Grundbesitzer auf seinem Eigenthum unbeschränkt, von den anderen Ständen nicht bedrückt, und befindet sich demgemäss in einem den localen Verhältnissen des Landes angemessenen Wohlstande. — Von den Gränzern oder Militär-Colonisten werden wir §. 22 bei der Darstellung der Kriegsmacht ausführlicher handeln, da der Hauptzweck derselben die Beschirmung der Gränze als eines stehenden Cordons festgestellt ist, und demnach auch ihre landwirthschaftlichen und Eigenthumsverhältnisse besonderen Beschränkungen unterworfen bleiben müssen. — Die Gesammtzahl der zum Bauerstande gehörigen Individuen erfüllt demnach vollständig die noch fehlenden drei Viertheile der Gesammtbevölkerung mit 25,500,000 Köpfen.

§. 8.

Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse der Bewohner.

Vinc. Darnaut, Al. v. Bergenstamm, Aloys Schutzenberger und Max. Fischer, kirchliche Topographie von Oesterreich, I. Abth., 7 Bde., Wien 1819—28, 8vo, 2. Abth., Korneuburg und Stockerau, 3. Abth., Salzburg, 1829—30, 3 Bde.: sehr ausführlich und genau behandelt. — Graf v. Berceviczy, Nachrichten über den jetzigen Zustand der Evangelischen in Ungarn, Lpzg. 1822, 8vo. — Dr. G. F. Schreiner's werthvolle und aus amtlichen Quellen geschöpfte Abhandlungen zur kirchlichen Statistik und Topographie des Oesterreichischen Staates und über den Regularklerus nach den officiellen Tabellen für das Jahr 1834 bearbeitet; sie sind im kirchlichen Jahrbuche für die Katholische Geistlichkeit für 1837—38 abgedruckt.

Die Römisch-Katholische Kirche ist in allen Provinzen des Oesterreichischen Staates die allgemein herrschende. Seit der Regierung des Kaisers Ferdinand II. (1619—37) erlangte sie auch in denjenigen Deutschen Erbstaaten, wo die Rechte der

Protestanten mit den katholischen Glaubensgenossen gleichgestellt waren, ein entschiedenes Uebergewicht, wenn nicht geradezu ausschliessliche Herrschaft, wie dies von Böhmen und Oesterreich bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts behauptet werden muss. Von den Jesuiten erzogen, hatte dieser Kaiser die Lehre von der Wiederherstellung der Einheit in der Kirche auf das innigste mit der Befestigung seiner Regierungsgewalt verknüpft. Wurde dadurch die Richtung seiner inneren Politik bestimmt, so erlangte sie gleichzeitig die günstigste Unterstützung durch die glückliche Entwickelung der auswärtigen politischen Verhältnisse. Die Beschränkung der kirchlichen Freiheiten der Evangelischen in Böhmen liess die Landstände eine gleiche Gefahr für die politischen befürchten, und trieb diese zum Aufstand und zur Erhebung des Kurfürsten von der Pfalz auf den Böhmischen Königsthron gegen das Haus Habsburg. Der dadurch veranlasste dreissigjährige Krieg gewährte bei dem Siege des Kaisers Ferdinand II. in Böhmen die Macht, die Evangelischen im Erzherzogthum Oesterreich, in Böhmen, Mähren und Schlesien hart zu verfolgen und aus den erstgenannten Ländern fast völlig zu verdrängen. Die in dieser Verwaltungsmaassregel gleichgesinnten darauf folgenden Regierungen der Kaiser Ferdinand III. und Leopold I. (1637—1705) vervollständigten das Werk der Vertreibung der Evangelischen aus Oesterreich und Böhmen. Beide Länder waren im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ausschliesslich der Römisch-Katholischen Kirche geöffnet. Das Gleiche fand in Tyrol statt. Der benachbarte Erzbischof von Salzburg, dessen Besitzungen gegenwärtig zum grössten Theile gleichfalls dem Oesterreichischen Kaiserthume einverleibt sind, brachte um 1733 eine ähnliche Reinigung seiner Länder von den Bekennern der Evangelischen Kirche hervor.

Erst die mildergesinnten Regierungen des achtzehnten Jahrhunderts, die vermehrte Betriebsamkeit in mannichfachen Zweigen der technischen Cultur, wie sie seit dieser Zeit in den Deutschen Provinzen des Oesterreichischen Staates beobachtet wird, verstatteten den Anhängern der Evangelischen Glaubensbekenntnissen wiederum einen stärkeren Eingang und sicherten denen, welche sich fest ansiedeln wollten, einen angemessenen Schutz für freie Religionsübung zu. Inzwischen erlangten sie doch eine wahrhaft feste Grundlage in den Deutschen Erbstaaten erst durch das Toleranzedict des Kaisers Joseph II. vom 31.

October 1781. Nach demselben geniessen gesetzlich die Anhänger jedes christlichen Glaubensbekenntnisses für die Ausübung ihrer kirchlichen Gebräuche Duldung und Staatsschutz. Sie werden amtsfähig für die höchsten Aemter im Staats- und Kriegsdienste erklärt. Nur der Monarch und alle zur Thronfolge berechtigten Glieder des regierenden Hauses — die ehelichen Verbindungen können für diese auch mit protestantischen Fürstenhäusern abgeschlossen werden, ohne dass sofort der Uebertritt zur Katholischen Kirche, zur unablässigen Bedingung gemacht wird — müssen der Römisch-Katholischen Kirche angehören, sowie denn derselben ein officiell erklärtes Vorzugsrecht unter den christlichen Kirchen im Staate eingeräumt wird. Joseph II. hoffte überdies von einer geistigeren Erziehung des Katholischen Klerus eine grössere Annäherung sämmtlicher christlicher Kirchen in dem Umfange seiner Staaten. Zur Erreichung dieses Zwecks vermittelst Bildungsanstalten bestimmte er vorzugsweise die Einkünfte der von den aufgehobenen Klöstern für den Staat gewonnenen Gütern. Er fand bei seinem Regierungsantritte in den Erbstaaten noch 2,024 Klöster vor, die eine Bevölkerung von 63,000 Mönchen und Nonnen besassen. Er hinterliess seinem Nachfolger nur 1,400 Klöster, aber leider einen durch den verletzten Klerus überall aufgeregten Gährungszustand, der allerdings in einigen Fällen auch gerechte Klagen über nachtheilige und übereilte Reformen erheben konnte. Dies machte sich bald in der allgemeinen Reaction gegen seine kirchlichen Anordnungen geltend und erzeugte namentlich in den kleineren Städten und auf dem platten Lande neue Bedrückungen gegen die gleichgestellten Protestanten.

In Ungarn sind die Bekenner des Evangelisch Lutherischen wie des Reformirten Glaubensbekenntnisses verfassungsmässig in fast völlig gleiche Rechte mit den Anhängern der Römisch-Katholischen Kirche gesetzt, wie dies bei der gänzlichen Einverleibung Ungarns in die Erbstaaten des Hauses Habsburg von Kaiser Leopold I. 1691 anerkannt und nachmals von seinen Nachfolgern bestätigt worden ist. Desselben Rechtes erfreut sich die Griechisch-Katholische Kirche, deren Verhältnisse zu den übrigen Kirchen hier erst auf dem Reichstage 1791 völlig festgestellt worden sind, und die überdies noch den Vorzug vor der Evangelischen Kirche erlangt hat, dass ihre Prärogative nicht nur innerhalb des eigentlichen Königreichs Ungarn und

der dazu gehörenden Militärgränze, sondern auch für Croatien und Slavonien als gültig anerkannt sind. — Dasselbe findet für das Königreich Galizien statt, wo die Zahl der Griechischen sogar die der Römischen Katholiken übertrifft; eben so für den Umfang des Grossfürstenthums Siebenbürgen, in welchem letztgenannten Lande ausserdem noch der Socinianismus verfassungsmässig gleiche Rechte mit der Katholischen und Evangelischen Kirche geniesst, und zu den vier gesetzlich recipirten Religionen des Landes gehört. Aber auch in Ungarn und Siebenbürgen wird gegenwärtig nicht selten eine lästige Religionsbedrückung im Privatleben der Akatholischen bemerkt, die sich bis auf ihre Zurücksetzung bei manchen Verwaltungsämtern ausbreitet, die nachtheiligsten Folgen aber in den inneren Familienverhältnissen verspüren lässt. Die Sucht Proselyten zu machen, obwohl von der Staatsregierung durchaus nicht begünstigt, nimmt im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts im Umfange aller Oesterreichischen Staaten fast mit jedem Jahre stärker zu. Die numerischen Verhältnisse der einzelnen Kirchen und ihrer angehörenden Secten, die in diesem Staate gleichfalls geduldet werden, gewähren nach den officiellen Aufnahmen folgende Resultate:

I. Die Römisch-Katholische Kirche. Sie umfasst vierzehn Siebzehntheile der gesammten Bevölkerung des Staates mit 24,431,440 Seelen, wovon 6,426,200 in Ungarn (approximative Zählung), 3,784,566 in Böhmen, 2,425,108 in dem Gubernium Mailand, 2,038,074 im Gubernium Venedig, 1,923,223 in Mähren und Schlesien, 1,884,819 in Galizien, 1,292,842 in Oesterreich unter der Ens, 901,853 in der Steiermark, 820,072 in Oesterreich ob der Ens, 812,699 in Tyrol, 714,232 in Kärnthen und Krain, 431,393 im Küstenlande, 426,995 in der Militärgränze, 286,664 in Dalmatien und 192,700 in Siebenbürgen leben. Die Römischen Katholiken besitzen im Oesterreichischen Staate 12 Erzbisthümer, 60 Bisthümer, zusammen mit 76 Domcapiteln, 13,338 Kirchspiele oder Pfarreien und 1,913 Localcaplaneien oder Filialkirchen. Die numerischen Verhältnisse nach den einzelnen Diöcesen, indem ein Erzbischof zwei bis zehn Suffraganbischöfe unter seiner Aufsicht hat, gewähren nachstehende Uebersicht, wobei aber die Zahlen bei den Erzstiftern nur die besondere der bischöflichen Diöcesanaufsicht des Erzbischofs überwiesenen Kirchen und geistlichen Personen angeben.

		Kirchspiele.	Priester-Seminar. (a)	Weltgeistliche.	Mönche.	Nonnen.
I. Erzbisthum Wien . . Viertel unter dem Wiener Walde u. Mannharts-Berg.	Oesterreich.	493	2 m. 55 Z.	900	735	226
1. Bisthum S. Pölten . Viertel ober dem Wiener Walde u. Mannharts-Berg.	Oesterreich.	415	1 m. 65 Z.	518	447	27
2. Bisthum Linz . . . Mühl-, Traun- und Inn-Kreis.	Oesterreich.	406	„	760	374	92
II. Erzbisthum Salzburg Kreis Salzburg und ein Theil d. Unter-Innthals in Tyrol.	Oesterreich.	187	1 m. 76 Z.	443	119	100
3. Bisthum Seckau . . Grätzer und Marburger Kreis.	Steiermark.	274	1 m. 135 Z.	622	235	84
4. Bisthum Leoben *) . Judenburg- und Bruck-Kreis.	Steiermark.	155	„	175	201	„
5. Bisthum Lavant . . Cilli- u. d. östliche Theil d. Klagenfurter-Kreises.	Kärnthen.	212	„	425	69	70
6. Bisthum Gurk . . . Villach- und der Rest des Klagenfurter-Kreises.	Kärnthen.	287	1 m. 100 Z. **)	367	15	„
7. Bisthum Trient . . Trient-Roveredo-Botzen-Kreise.	Tyrol.	211	1 m. 136 Z.	1,653	416	141

(a) Bei den Priester-Seminarien haben wir zugleich die Zahl der Alumnen angegeben, um daraus über den Ersatz der Weltgeistlichen urtheilen zu können; die Zahlen sind für das Jahr 1834 hier gleichfalls gewählt.

*) Das Bisthum Leoben wird schon seit mehreren Jahren durch den Bischof von Seckau verwaltet. Das Priester-Seminar zu Grätz dient gleichfalls gemeinschaftlich für beide Diöcesen.

**) Das Priester-Seminar zu Klagenfurt ist gemeinschaftlich für beide Diöcesen in Kärnthen.

		Kirchspiele.	Priester-Seminarien.	Weltgeistliche.	Mönche.	Nonnen.
8. Bisthum Brixen . . Der Rest des Unter-Innthal-, Ober-Innthal- und Pusterthal-Kreises.	Tyrol.	266	1 m. 100 Z.	880	459	233
a) Generalvicariat Feldkirch *) . . . . . Vorarlberg.	Tyrol.	94	„	194	31	59
III. Das Erzbisthum Görz	Küstenland.	150	1 m. 84 Z.	303	67	38
9. Bisthum Triest und Capo d'Istria . . Gebiet von Triest u. d. nördl. Theil von Istrien.	Küstenland.	186	„	628	105	49
10. Bisthum Pola u. Parenzo . . . . . Das südliche Istrien.	Küstenland.	70	„	„ **)	„	„
11. Bisthum Veglia mit dem Sitze zu Veglia Die Quarneischen Inseln und die Dalmatische Insel Arbe.	Küstenland.	44	„	„	„	„
12. Bisthum Laibach . Ganz Krain.	Küstenland.	297	1 m. 80 Z.	708	64	52
IV. Erzbisthum Zara . . Die Districte Zara, Obravazzo u. Pago im Kreis Zara.	Dalmatien.	98	1 m. 44 Z.	347	144	31
13. Bisthum Sebenico . Die Districte Sebenico, Scardona, Dernio im Kreis Zara und Trau im Kreis Spalato.	Dalmatien.	75	„			

*) Das Generalvicariat der Landschaft Vorarlberg steht unmittelbar unter der Aufsicht des Erzbischofs von Salzburg.

**) Die Zahlen der Weltgeistlichen und Ordensgeistlichen sind mir aus den Bisthümern Pola und Veglia nicht bekannt geworden.

		Kirchspiele.	Priester-Seminarien.	Weltgeistliche.	Mönche.	Nonnen.
14. Bisthum Spalato . Der Kreis Spalato ausser dem Districte Traun.	Dalmatien.	149	1 m. 10 Z.	398	214	12
15. Bisthum Ragusa . Kreis Ragusa.		54	„	141	73	„
16. Bisthum Lessina . Die Inseldistricte Brazza, Lissa und Lessina.		31	„	76	74	27
17. Bisthum Cattaro . Kreis Cattaro.		16	„	43	42	„
V. Patriarchat Venedig *) Der grösste Theil der Delegation Venedig nebst der Stadt Grado.	Gubernium Venedig.	143	11 m. 397 Z. in d. Anst. u. 442 Z. auss. d. Anstalt.	1,027	206	212
18. Bisthum Chioggia . Theils in der Delegation Venedig, theils in Rovigo.		29	„			
19. Bisth. Concordia **) Grösstentheils in der Delegation Udine.		120	„	907	134	95
20. Bisthum Padua . . DelegationPadua, Vicenza zum Theil.		321	„			
21. Bisthum Treviso . Delegation Treviso, Vicenza u. Padua z. Theil.		209	„	846	13	„

*) Der Patriarch von Venedig ist gleichzeitig Primas von Dalmatien, Metropolit von Istrien und allen im Venetianischen Territorium befindlichen Diöcesen, zugleich Grossdignitar und Kronkaplan des Lombardisch-Venetianischen Königreichs. Die geistlichen Seminarien befinden sich an den bischöflichen Sitzen, die Zahl der Alumnen für die einzelnen Anstalten ist mir unbekannt.

**) Die Zahl der Weltgeistlichen und Ordensgeistlichen gehört genau der politischen Eintheilung in Provinzen und Delegationen an; sie wird also nur genau zusammengenommen für sämmtliche Provinzen richtig erscheinen, da in einigen Bisthümern noch 2 bis 10 Pfarrbezirke einer anderen Delegation angeschlossen sind, deren geistliches Personal bereits unter der Gesammtzahl der für die ganzen Provinzen angegebenen Geistlichen sich befindet.

		Kirchspiele.	Priester-Seminarien.	Weltgeistliche.	Mönche.	Nonnen.
22. Bisthum **Udine** . . Das Venetianische Friaul u. Cadore.	Gubernium Venedig.	195	„	1,684	41	69
23. Bisthum **Ceneda** . Delegation Treviso und Friaul.		115	„			
24. Bisthum **Verona** . . Delegation Verona, Rovigo, Mantua und Brescia zum Theil.		257	„	1,348	20	69
25. Bisthum **Vicenza** . Delegat. Vicenza, Verona und Padua zum Theil.		209	„	1,328	74	„
26. Bisthum **Adria** . . Die Provinz Rovigo zum grössten Theile.		78	„	333	„	„
27. Bisthum **Belluno** und **Feltre** *) . . . . Provinz Belluno z. grössten Theile.		66	„	371	„	41
VI. Erzbisth. **Mailand** **) Provinz Mailand und einzelne Theile der Delegationen Pavia, Como und Bergamo, sowie ein Theil d. Schweiz. Cant. Tessin.	Lombardei.	359 353 52	9 m. 827 Z. in d. Anst. u. 400 Z. auss. d. Anst.	1,902 1,192	77	82
28. Bisthum **Mantua** . Delegation Mantua.		185	„	814	„	„
29. Bisthum **Brescia** . Delegation Brescia und Bergamo zum Theil.		376	„	1,674	„	118

*) Die beiden vormaligen Bisthümer sind gegenwärtig zu einer Diöcesanverwaltung vereinigt.

**) Der Erzbischof von Mailand ist Metropolit aller Bisthümer in der Lombardei und Grossdignitar und Kronkaplan des Lombardisch-Venetianischen Königreichs. Eben so wie bei Venedig befinden sich die Seminarien in den 9 bischöflichen Residenzen; doch ist mir auch hier die Zahl der Zöglinge für die einzelnen Anstalten unbekannt.

		Kirchspiele.	Priester-Seminarien.	Weltgeistliche.	Mönche.	Nonnen.
30. Bisthum Crema . . Delegation Lodi z. kleineren Theil.	Lombardei.	52	„	}		
31. Bisthum Lodi . . Delegation Lodi zum grösseren Theil.		105	„	620	16	22
32. Bisthum Cremona . Delegation Cremona und ein geringer Theil von Mantua.		174	„	507	15	71
33. Bisthum Pavia . . Die Hälfte der Delegation Pavia und Theile von Mailand, Lodi u. Mantua.		80	„	414	„	„
34. Bisthum Bergamo . Der grössere Theil der Delegation Bergamo.		235	„	1,749	11	22
35. Bisthum Como . . Delegation Sondrio und Theile von Como, von den Schweizer Canton. Tessin und Graubündten.		308 183	„	344	„	78
VII. Erzbisthum Prag *) . Kreise Kaurzim, Beraun, Rakonitz, Ellbogen und Pilsen.	Böhmen.	531	1 **)	1,089	581	116
36. Bisthum Leitmeritz Kreise Bunzlau, Leitmeritz und Saaz.		394	1	799	217	11
37. Bisthum Königgrätz Kr. Bidczow, Königgrätz, Chrudim und Czaslau.		434	1	917	160	18

*) Der Erzbischof von Prag ist Primas von Böhmen, Haupt des Böhmischen Prälatenstandes, geborner Legat des heiligen Stuhles, Kanzler der Universität Prag und Protector der Studien in ganz Böhmen.

**) Alle vier Böhmische Priester-Seminarien hatten 1834 zusammen 307 Zöglinge.

		Kirchspiele.	Priester-Seminarien.	Weltgeistliche.	Mönche.	Nonnen.
38. Bisthum Budweis . Kreise Budweis, Tabor, Klattau und Prachin.	Böhmen.	409	1	777	154	„
VIII. Erzbisth. Olmütz *) Kreise Olmütz, Krumau, Kradisch und Troppau.	Mähren und Schlesien.	546	1 m. 45 Z.	1,241	174	14
39. Bisthum Brünn . . Kr. Brünn Znaym u. Iglau.		408	1 m. 100 Z.	948	204	36
40. Bisthum Breslau mit einem General-Vicariate in Friedeck über 4 Decanate d. Troppauer Kreises u. über den Kreis Teschen, unter Oesterreichischer Regierung nur		62	„	141	12	12
IX. Erzbisthum Lemberg Kreise Lemberg, Zolkiew, Zloczow, Brezan, Tarnopol, Czortkow, Stanislawow und Kolomea.	Galizien.	1,342	1 m. 234 Z.	1,768	336	88
41. Bisthum Przemysl . Kr. Przemysl, Rzeszow, Jaslo, Sanok u. Sambor.		812	1 m. 107 Z.	1,013	178	19
42. Bisthum Tarnow . Kreise Tarnow, Bochnia, Wadowize und Sandec.		321	1 m. 37 Z.	497	91	52
X. Erzbisthum Gran **) . Comit. Gran, Hont, Pres-	Nieder-Ungarn.	240	6***) m. 122 Z.	618	2879†)	338

*) Der Erzbischof von Olmütz ist Herzog, Fürst Comes capellae regiae Bohemicae und vertritt den Erzbischof von Prag bei der Königskrönung, wenn dieser behindert ist.

**) Der Erzbischof von Gran ist Primas und oberster Kanzler von Ungarn, Fürst, geborner Legat des apostolischen Stuhls für Ungarn und Obergespan der vereinigten Comitate Pesth, Pilis und Solth.

***) Diese geistlichen Seminarien sind zu Tyrnau (2), Gran, Presburg, Pesth und Wien, und dienen zugleich auch für die Ausbildung von Zöglingen aus anderen Diöcesen.

†) Ich habe hier für ganz Ungarn die Zahl der Mönche und Nonnen zusammengestellt, da sie mir nach den einzelnen Diöcesen vertheilt nicht bekannt geworden sind.

		Kirchspiele.	Priester-Seminarien.	Weltgeistliche.	Mönche.	Nonnen.
burg u. Antheile an d. Comit. Pesth, Barsch, Neutra, Neograd, Raab, Komorn.	Nieder-Ungarn.					
43. Bisth. Fünfkirchen Comitate Barany u. Tolna und Antheile an d. Comitat. Sümegh u. Veröcze.		140	1 *)	303	„	„
44. Bisthum Veszprim . Comitate Sümegh und Veszprim.		150	1	273	„	„
45. Bisthum Waitzen . Comitate Pesth, Neograd, Songrad u. Heves, sammt Klein-Kumanien.		293	1	874	„	„
46. Bisthum Raab . . Comitate Wieselburg, Oedenburg und Theile von Raab und Komorn.		267	1	463	„	„
47. Bisthum Neutra . . Comitate Trentschin und Neutra.		297	1	504	„	„
48. Bisthum Neusohl . Comitate Zohl, Thurocz und Theile von den Comitaten Barsch u. Neutra.		145	1	236	„	„
49. Bisth. Stein am Anger Comitat Eisenburg u. ein Theil des Szalader Com.		282	1	473	„	„
50. Bisthum Stuhlweissenburg . . . . Comitat Stuhlweissenburg u. Theile v. Veszprim u. Pesth.		54	1	126	„	„
XI. Erzbisth. Kolocza **) Comit. Bacs u. d. District des Tschaikisten-Bataill.		83	1	168	6	„

*) Die bischöflichen Seminarien haben zwischen 30 bis 60 Alumnen, ausser d. Graner gab es 1832 noch 18, welche zusammen 1,081 Al. zählten.

**) Dieses Erzbisthum ist mit dem Bisthum Bacs vereinigt.

		Kirchspiele.	Priester-Seminarien.	Weltgeistliche.	Mönche.	Nonnen.
51. Bisth. Grosswardein f. d. Comit. Bekes u. Bihar.	Ober-Ungarn.	50	1	144	„	„
52. Das Bisthum Csanad mit dem Sitze zu Temeswar über d. Comit. Csanad, Arad, Krassov, Temes, Torontal, die Districte des Deutsch-Banatischer u. Wallachisch-Illyrisch. Gränzregiment.	Ober-Ungarn.	156	1	283	7	„
53. Bisthum Agram über die Comitate Warasdin, Posega, Kreutz und die Districte des Banal-Kreutzer, Gradiskaner u. St. George Gränz-Regiments, so wie Theile des Szalader u. Agramer Grenz-Regiments.	Croatien.	312	1	629	26	„
54. Bisthum Diakovár*) f. d. Com. Syrmien, die Districte d. Brooder- u. Peterwardeiner Gränz-Reg.	Slavonien.	59	1	97	33	„
XII. Erzbisthum Erlau**) f. d. Comitate Borsod, Szabolts, die Districte von Gross-Kumanien, d. Hajduken und Jazygen, und Theile der Comitate Heves und Szolnok.	Ober-Ungarn.	190	1	412	„	„
55. Bisthum Zips für die Comitate Arva, Liptau u. einen Theil von Zips.	Ober-Ungarn.	172	1	289	„	„

*) In diesem Bisthume sind die beiden von Syrmien und Bosna vereinigt.

**) Der Erzbischof von Erlau ist immerwährender Obergespan des vereinigten Heveser und Szolnoker Comitats.

		Kirchspiele.	Priester-Seminarien.	Weltgeistliche.	Mönche.	Nonnen.
56. Bisthum Rosenau f. d. Comitate Torna, Gömör und Theile der Comitate Neograd und Zips.	Ober-Ungarn.	59	1	136	„	„
57. Bisthum Kaschau f. d. Comitate Abaujvár, Zemplin, Saros u. einen Theil von Zips.		190	1	353	„	„
58. Bisthum Szathmár f. d. Comit. Szathmár, Unghvár, Ugocsa, Marmaros und Beregh.		74	1	148	„	„
59. Bisth. Siebenbürgen umfasst das ganze Grossfürstenthum Siebenbürgen und die dazu gehörende Militärgränze.	Siebenbürgen.	241	1	294	232*)	20
		198	„	246	„	„
60. Bisthum Zengg und Modrus . . . . . für das Karlstädter Generalat mit der dazu gehörenden Militärgränze.	Militärgränze.	102	1	187	14	„

Unter dem katholischen Klerus ist der in Ungarn der reichste. Von den 76 Domcapiteln des Oesterreichischen Staates gehören 23 mit 207 Domherren **) diesem Lande an; so dass in allen übrigen Provinzen für die 9 Erzbisthümer und 44 Bisthümer, selbst die später vereinigten mit eingeschlossen, je ein Dom-

*) Hierunter sind auch zugleich die der Griechischen Kirche mitbegriffen. — Der Sitz des Bischofs ist zu Carlsburg; vergl. Benigni a. a. O. S. 22—23.

**) Ihre gesammten Einkünfte betragen 530,000 Fl. (371,490 Thlr.) Das jährliche Einkommen des Erzbischofs von Gran steigt auf 600,000 Fl. (420,000 Thlr.), das des Erzbischofs von Erlau auf 80,000 Fl. (56,000 Thlr.), das des Erzbischofs von Kolocza und der Bischöfe von Waizen und Veszprim auf je 50,000 Fl. (35,000 Thlr.), das der übrigen 14 Bischöfe auf 400,000 Fl. (280,000 Thlr.), d. i. durchschnittlich auf 28,571 Fl. (20,000 Thlr.)

capitel erhalten wird, in Ungarn aber ausser den 19 an den Residenzörtern der 3 Erzbisthümer und 16 Bisthümer errichteten Domcapiteln noch 4 zu Presburg, Oedenburg, Tyrnau und Pesth bestehen. Ueberdies findet man noch in Ungarn 22 wirkliche und 124 Titularäbte, 41 Pröpste und 29 Titularpröpste in Siebenbürgen 6 Aebte.

Die Klöster fanden schon in den Anordnungen der Kaiserin Maria Theresia manche angemessene Beschränkungen gegen eine weitere Ausdehnung oder eine leichtsinnige und erzwungene Ablegung des klösterlichen Gelübdes. Von den Aufhebungen, welche Kaiser Joseph II. veranlasste, sprachen wir schon oben. Aber das Zeitalter der Französischen Revolution führte für alle diejenigen Provinzen, die auf eine Zeit lang den Italienischen Republiken, dem Königreich Italien oder dem Französischen Kaiserthume einverleibt waren, neue und entschiedenere Reformen des Klosterlebens herbei, so dass nur diejenigen klösterlichen Anstalten sich erhielten, welche der Erziehung der Jugend oder der Kranken- und Armenpflege gewidmet waren. Dasselbe Verhältniss blieb nach der Rückkehr unter die Oesterreichischen Herrschaft, sowie für das Gubernium Venedig und Dalmatien bei der ersten Einverleibung dieser Länder in den Oesterreichischen Kaiserstaat. Hatte Kaiser Franz II. bei seiner Thronbesteigung 1792 noch 1,400 Klöster und von Ordensgeistlichen geleitete milde Anstalten vorgefunden, so besass er in seinem wiedervereinigten Reiche 1816, wo der Verlust Belgiens durch Venedig, Dalmatien und Ostgalizien reichlich ersetzt waren, nur gegen 800 Klöster für beide Geschlechter. In dem Jahre 1834 wurden 821 Klöster und Stifte gezählt, wovon 791 der Römisch-Katholischen Kirche angehörten, und nach eigener officieller Angabe noch ein sicheres jährliches Einkommen von 2,585,063 Fl. (1,809,544 Thaler) besassen. Von diesen Klöstern kommen auf Ungarn 206, auf Galizien 91, auf Böhmen 81, auf Tyrol 75, auf Dalmatien 73, auf Oesterreich unter der Ens 61, auf Siebenbürgen 39, auf Mähren und Schlesien 38, auf das Gubernium Venedig 34, auf Oesterreich ob der Ens 26, auf Steiermark 25, auf die Lombardei 23, auf das Küstenland 22, auf die Militärgränze 17 und auf Kärnthen und Krain 15. Bei der Vergleichung der Zahl dieser Klöster zu dem Flächeninhalt der betreffenden Länder, kommt für den gesammten Oesterreichischen Staat ein Kloster auf beinahe 15 QM., während auf der Militärgränze erst auf

41 QM., in Siebenbürgen auf 26 QM., in Kärnthen und Krain auf 25 QM., in Ungarn auf 20 QM., in Galizien und der Lombardei auf 17 QM. und in der Steiermark erst auf 16 QM. Flächeninhalts durchschnittlich ein Kloster zu rechnen ist. Dagegen findet sich durchschnittlich in Oesterreich ob der Ens bereits auf 13½ QM., in Mähren, Schlesien und im Venetianischen auf 13 QM., in Böhmen auf 12 QM., in Tyrol und im Küstenlande auf 7 QM., in Oesterreich unter der Ens auf 6½ QM. und in Dalmatien sogar auf 3⅓ QM. ein Kloster. Aber die Dalmatischen Klöster sind wiederum die Aermsten, nächstdem die im Lombardisch-Venetianischen Königreiche gelegenen; zu den begütertsten gehören die in Böhmen und in Oesterreich, deren Ausstattung jedoch grösstentheils noch aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und dem sechszehnten Jahrhunderte herrührt. Von den Ordensgeistlichen wohnen inzwischen nicht sämmtliche Mitglieder — ausser auf der Militärgränze und im Venetianischen — in den Klöstern, sondern einige sind theils als Lehrer in verschiedenen Lehranstalten, theils als Kapläne in Filialkirchen angestellt, so dass von den 6,825 Ordensgliedern, welche 1834 in allen Mönchsklöstern gezählt wurden, 1,382 ausserhalb der Klöster wohnten, namentlich in beiden Theilen von Oesterreich, Böhmen und Steiermark. Im ganzen Oesterreichischen Staate kommen durchschnittlich auf ein Mönchskloster nahe an 12 Mönche, aber im Venetianischen ist die Zahl seiner Bewohner mehr als doppelt so stark, während sie in Dalmatien nur halbmal so gross, zwischen 4 bis 10 Bewohner stark erscheint; nächstdem sind die Klöster in Galizien und auf der Militärgränze die schwächsten.

Nach der numerischen Vertheilung der Ordensgeistlichen für die einzelnen Provinzen, kommen von den 6,825 in den Klöstern der Römisch-Katholischen und der Griechisch-unirten Kirche 1834 gezählten Brüdern 1,182 auf Oesterreich unter der Ens, 1,112 auf Böhmen, 921 auf Tyrol, 610 auf Galizien, 488 auf das Venetianische, 478 auf Oesterreich ob der Ens, 459 auf Steiermark, 419 auf Dalmatien, 390 auf Mähren und Schlesien, 232 auf Siebenbürgen, 172 auf das Küstenland, 148 auf Kärnthen und Krain, nur 119 auf die Lombardei und 95 auf die Militärgränze. Bei der Vergleichung dieser Zahlen mit der Bevölkerung der einzelnen Provinzen erhalten wir für den ganzen Staat zwar auf 2,664 Menschen einen Ordensgeistlichen, aber

für die Militärgränze erst auf 8,263 Seelen, in Siebenbürgen auf 7,760 Seelen, in Galizien auf 5,173 Seelen, in Mähren und Schlesien auf 4,627 Seelen und in Ungarn und der Lombardei auf 3,458 bis 3,411 Seelen einen Ordensgeistlichen. In Böhmen, Kärnthen, Krain und im Gubernium Venedig ist dieses Verhältniss ziemlich gleich mit dem für den gesammten Staat angegebenen. Im Küstenlande, Steiermark, Oesterreich ob und unter der Ens, jedoch mit Ausschluss von Wien ist die Zahl derselben fast doppelt so stark, im Verhältnisse von einem Ordensgeistlichen auf 1,700 bis 1,234 Seelen. In Dalmatien und Tyrol verdoppelt sich verhältnissmässig zur Volksmenge fast abermals ihre Zahl, indem bereits auf 692 bis 602 Seelen ein Mönch trifft. Endlich gewährt Wien nochmals eine Verdoppelung, weil hier schon auf 308 Menschen ein Ordensgeistlicher gerechnet werden muss.

Nach der Verschiedenheit der Ordensregeln bestehen gegenwärtig von 25 Mönchs- und von 20 Nonnen-Orden mehrfache Klöster im Umfange des Oesterreichischen Staates. 1) Die Franciscaner sind die zahlreichsten, sie besitzen 203 Klöster, darunter 81 in Ungarn *) und 26 in Siebenbürgen. In ihren 122 Klöstern ausserhalb Ungarns waren 1,394 Brüder aufgenommen, wovon 1,266 innerhalb der Klöster, die übrigen auf Pfarreien lebten. 2) Die Capuciner zählen 92 Klöster, davon 11 in Ungarn. In jenen sind 1,014 Brüder aufgenommen, von welchen nur 3 ausserhalb der Ordenshäuser leben. 3) Die Benedictiner haben 30 Klöster, davon 11 in Ungarn. Von den 821 Benedictinern der 19 Klöster ausserhalb Ungarns befand sich nicht einmal vollständig die Hälfte in den Klöstern, 315 lebten allein auf Pfarreien. 4) Die Piaristen, vorzugsweise mit dem Jugendunterrichte in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien beschäftigt, haben 61 Klöster, darunter 26 in Ungarn und 2 in Siebenbürgen. In den 35 Klöstern ausserhalb Ungarns waren 434 Brüder aufgenommen. 5) Die Cistercienser haben 16 Klöster, darunter 5 in Ungarn. Die 11 Klöster ausserhalb Ungarns zählen 403 Brüder, von denen indess nur 193 in den Klöstern leben. 6) Die Prämonstratenser besitzen

---

*) Die zu den Klöstern Ungarns gehörenden Mönche sind mir nicht in besonderen Zahlenangaben bekannt geworden.

hier 17 Klöster, darunter 10 in Ungarn, die übrigen 7 in den Deutschen Erblanden, in welchen letzteren 314 Brüder, aber zur Hälfte ausserhalb der Klöster leben. 7) Die Minoriten zählen 52 Klöster, davon 12 in Ungarn. In ihren 40 Klöstern ausserhalb Ungarns leben 330 Mönche, bis auf 28 sämmtlich in den Klöstern. 8) Die barmherzigen Brüder, der Krankenpflege gewidmet, besitzen 32 Klöster, darunter 10 in Ungarn. Von den 20 Klöstern der übrigen Theile des Kaiserstaates waren 1834 362 Brüder aufgenommen, jedoch darunter nur 29 Priester, 27 Kleriker und 306 Laienbrüder. 9) Die Dominicaner haben 30 Klöster (darunter keins in Ungarn) mit 166 Brüdern, von welchen nur 11 ausserhalb der Klöster lebten. 10) Die Augustiner besitzen 13 Klöster mit 134 Brüdern, von denen sich 97 in den Klöstern befinden. 11) Die Bernhardiner zählen in 14 Klöstern 126 Brüder, von welchen nur 4 ausserhalb der Klöster leben.

12) Die regulirten Chorherren, vorzugsweise im Erzherzogthum Oesterreich angesiedelt und auf eine sehr bemerkenswerthe Weise ernsten wissenschaftlichen Beschäftigungen hingegeben, besitzen 9 Stifte mit 275 Mitgliedern, von denen aber fast $\frac{2}{3}$ auf Pfarreien leben und in anderen gelehrten Geschäften oder Verwaltungsämtern angestellt sind. Die ausgezeichnetsten Stifter sind St. Florian und Kremsmünster in Oesterreich ob der Ens, Mölk und Klosterneuburg in Oesterreich unter der Ens. 13) Die Jesuiten haben gegenwärtig 5 Anstalten in Galizien und in der Steiermark mit 204 Mitgliedern, von welchen 26 ausserhalb der Häuser beschäftigt sind. Doch sind sie gegenwärtig ausschliesslich auf den Unterricht der Jugend angewiesen und bleiben der Aufsicht der Diöcesanbischöfe untergeordnet. 14) Die Liguorianer oder Redemptoristen*) zählen in 7

---

*) Eigentlich eine Congregation des Jesuitenordens, am 19. April 1820 hergestellt und nach dem Stifter den heiligen Alfonso di Liguori Bischof von S. Agata de Goti im Neapolitanischen benannt. Zu ihrer Bestimmung wurde ihnen neben der Bearbeitung des Seelenheils mittelst einer eifrigen Nachfolge Jesu und strengen Seelsorge nach Katholischem Glauben besonders die Erziehung und der Unterricht der Jugend angewiesen. Ihr erstes Klosterhaus wurde ihnen in Wien übergeben.

Häusern 155 Brüder, zum dritten Theile ausserhalb ihrer Häuser angestellt. 15) Die Serviten haben 15 Klöster, davon 3 in Ungarn, ihre 111 Mönche leben sämmtlich in den Klöstern. 16) Die Barnabiten haben in 7 Klöstern 98 Mitglieder, von denen 21 ausserhalb ihrer Klöster angestellt sind. 17) Die Karmeliter zählen in 7 Klöstern 58 Mönche. 18) Die Philippiner, im November 1820 wiederhergestellt im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, besitzen in 6 Klöstern 56 Brüder; 19) die Reformaten in 8 Klöstern 49 Mitglieder; 20) die Tertiarier in 9 Klöstern 44 Brüder, von welchen vier Orden alle Mitglieder fast ohne Ausnahme in ihren Anstalten in uuunterbrochenem Aufenthalte verbleiben. 21) Die Somasken haben nur ein Kloster mit 11 Mönchen. 22) Die regulirten Eremiten haben in 3 Klosteranstalten nur 5 Mitglieder. 23) Die Kreuzherren zählen in 2 Stiftern 74 Mitglieder. 24) Die Mechitaristen, die ihre Zeit zwischen Unterricht und Verbreitung wissenschaftlicher Werke in Armenischer und anderen Orientalischen und Occidentalischen Sprachen theilen, hatten zusammen in 3 Klöster zu Wien, auf der Lazaro-Insel bei Venedig und zu Elisabethstadt in Siebenbürgen, im Jahre 1834 100 Mitglieder, von welchen jedoch nur 68 in den Anstalten sich befanden, 32 ausserhalb für ihre wissenschaftlichen und kirchlichen Zwecke wirkten. 25) Die Basilianer besassen 14 Klöster, in denen 1834 87 Mönche vorhanden waren.

Die Nonnenklöster haben sich noch entschiedener seit den Zeiten Kaiser Josephs II. ausschliesslich praktischen Zwecken gewidmet und sind, wo sie sich nicht wie die barmherzigen Schwestern und die Elisabethinerinnen mit der Krankenpflege beschäftigten, zu eigentlichen Erziehungsanstalten für das weibliche Geschlecht umgestaltet. Die Zahl der Nonnenklöster, obgleich dieselben auch nach 20 verschiedenen Ordensregeln leben, beträgt etwa nur den siebenten Theil der Mönchsklöster, denn im Jahre 1834 gab es 123, darunter 13 in Ungarn. Das Verhältniss der völlig in die Ordensregeln aufgenommenen Klosterfrauen stand dagegen zu den geistlichen Ordensschwestern fast wie 1 zu 3, da im Jahre 1834 2,137 wirkliche Chorfrauen und ausserdem 304 Novizen und 597 Laienschwestern gezählt wurden. Nach den verschiedenen Provinzen besassen verhältnissmässig Tyrol, Dalmatien, das Lombardisch-Venetianische Königreich und Galizien die meisten Nonnenklöster, wie aus folgendem Uebersichtstableau sich ergiebt.

	Klöster.	Chorfrauen.	Novizen.	Laienschw.	Summe.
Oesterreich unter der Ens	7	152	38	63	253
Oesterreich ob der Ens	8	119	26	47	192
Steiermark	3	54	12	18	84
Kärnthen und Krain .	4	84	24	14	122
Küstenland	4	63	14	10	87
Tyrol	18	279	42	112	433
Böhmen	6	113	10	22	145
Mähren und Schlesien .	4	43	8	11	62
Galizien	15	142	20	15	177
Ungarn	13	341	„	„	341
Siebenbürgen	1	20	„	„	20
Dalmatien	8	36	5	2	43
Gubernium Mailand . .	16	378	52	163	593
Gubernium Venedig . . .	16	313	53	120	486
Zusammen	123	2,137	304	597	3,038

Nach den Ordensregeln sind die stärksten die Ursulinerinnen mit 24 Klöstern, darunter 7 in Ungarn mit 354 Chorfrauen, 60 Novizen und 108 Laienschwestern, die Salesianerinnen mit 11 Klöstern (271 Chorfrauen, 26 Novizen und 120 Laienschwestern) und die Benedictinerinnen mit 18 Klöstern, darunter 1 in Ungarn (mit 223 Chorfrauen, 35 Novizen und 61 Laienschwestern). Nächstdem stehen die in der Krankenpflege ihren edlen Beruf findenden barmherzigen Schwestern mit 13 Klöstern (100 Chorfrauen, 51 Novizen und 56 Laienschwestern) und die Elisabethinerinnen mit 10 Klöstern, darunter 2 in Ungarn (208 Chorfrauen, 28 Novizen und 46 Laienschwestern). Die Englischen Fräulein besitzen 7 Klöster, darunter 1 in Ungarn (mit 181 Chorfrauen und 5 Novizen), die Clarissen 5 Klöster (mit 134 Chorfrauen, 10 Novizen und 29 Laienschwestern), die Dominicanerinnen und die Terzianerinnen je 4 Klöster, die Augustinerinnen, die Franciscanerinnen, Capucinerinnen, Carmeliterinnen, Servitinnen und Basilianerinnen je 2 Klöster: alle übrigen im Oesterreichischen Staate vorkommende Nonnenorden nur 1 Kloster, wie die Sacramentinerinnen, die Franciscaner-Eremitinnen, die Armenischen Nonnen (mit 6 Chorfrauen und 2 Novizen) u. s. w. — Ueber das Verhältniss der Kirche zum Staate §. 17. —

II. Die Griechisch-Katholische Kirche zählt nach ihren drei Hauptheilen der Griechisch-Unirten, Griechisch-orthodoxen und der Armenischen Kirche zahlreiche Anhänger, die zusammengenommen im numerischen Verhältnisse fast doppelt so stark als die Anhänger beider Evangelischen Confessionen sind und gegen die Römisch-Katholische Kirche etwa den vierten Theil der Bekenner der letzteren besitzt, mit 6,097,963 Griechischen Katholiken gegen 24,431,440 Römische Katholiken.

A. Die unirte Griechische Kirche umfasste allein nach der Zählung von 1834 3,375,840 Anhänger, davon die meisten in demjenigen Theile des Oesterreichischen Staates, der früher zum Königreich Polen gehört hatte, nämlich in Galizien 1,917,057 Köpfe: ausserdem in Ungarn 865,900 Köpfe, in Siebenbürgen 537,600 Köpfe, auf der Militärgränze 54,567 Köpfe, in Oesterreich unter der Ens (besonders in Wien) 509 Köpfe, in Dalmatien 202, im Venetianischen 4 und im Küstenlande 1 K. Das geistliche Oberhaupt dieser Kirche im Umfange des Oesterreichischen Staates ist der Erzbischof von Lemberg, zugleich Bischof von Kaminièc. Unter seiner Aufsicht steht nur das Galizische Bisthum, während die Ungarischen dem Erzbischof von Gran untergeordnet sind. Das Priesterseminar zu Lemberg an seinem erzbischöflichen Sitze, welches im Jahre 1834 214 Zöglinge in der Anstalt und 132 ausserhalb derselben zählte, liefert nebst dem Seminare zu Fogaras in Siebenbürgen die Geistlichen für sämmtliche Bisthümer. Der besondere bischöfliche Sprengel des Erzbischofs erstreckt sich über die Kreise Lemberg, Sryi, Stanislawow, Kolomea, Brzezan, Zloczow, Tarnopol, Czotkow und die Bukowina. In denselben befinden sich 73 Decanate mit 889 Kirchspielen und 204 Kaplaneien (Localien). Ausserdem gehört die einzige unirte Kirche zu Wien zu diesem bischöflichen Sprengel, in welchem auch 8 Mönchs- und 2 Nonnenklöster sich befinden. Die sechs anderen Bisthümer sind a) das vereinigte zu Przemysl, Szambor und Sanok über die Galizischen Kreise Przemysl, Rzeszol, Zolkieb, Szambor, Sanok, Jaslo und Sandec mit 39 Decanaten, 553 Kirchspielen und 19 Localien, sowie mit 1 Nonnen- und 6 Mönchsklöstern. Jaslo, Rzeszol und Sandec haben verhältnissmässig die wenigsten unirten Griechen (nur 2 und 1 Decanate), indem die meisten Bewohner dieser Kreise der Römisch-Katholischen Kirche angehören. b) Das Bisthum Kreutz in Croatien, theils über

dieses Land, theils über die zerstreut wohnenden Anhänger dieser Kirche in einzelnen Districten Dalmatiens, Slavoniens, der Militärgränze und des Bacser Comitats. Doch gewährte die Zählung von 1834 in 15 Gemeinden mit 19 Geistlichen für 146 Ortschaften nur 16,887 Glaubensgenossen. c) Das Bisthum Eperies in Oberungarn, welches erst im Jahre 1818 errichtet ist, führt die Aufsicht über die Comitate Abaujvar, Gomör, Saros, Zips, Torna, Borsod und einen Theil von Zemplin. Es zählte in 258 Pfarrbezirken 578 Geistliche und 148,987 Seelen. d) Das Bisthum Grosswardein beaufsichtigt 81,365 unirte Griechen in 229 Pfarrbezirken mit 252 Geistlichen, in den Comitaten Bihar, Arad, Temes und einen Theil des Szaboltscher und Szathmarer Comitats. e) Das Bisthum Munkács *), dessen Residenz gegenwärtig nach Unghvár verlegt wird, umfasste im Jahre 1834 378,829 unirte Griechen in 436 Pfarrbezirken mit 441 Geistlichen in den Comitaten Marmaros, Beregh, Ugócsa, Unghvár, und Theile des Zempliner, Szaboltser und Szathmárer C. f) Das Bisthum Fogaras (Fagarasch) in Siebenbürgen führt die Aufsicht über 537,600 unirte Griechen in ihren 1,415 Pfarrbezirken dieses Grossfürstenthums. Hier besteht noch ein besonderes geistliches Seminar zu Blasendorf (Balásfalva), wo auch jetzt die bischöfliche Residenz sich befindet, mit 8 Professoren und 103 Alumnen.

B. Die Nicht-unirte Griechische oder orthodoxe Kirche. Zu ihr bekennen sich ausser den wenigen wirklichen Griechen (S. 100), von den Slavischen Völkerschaften die Mehrzahl der Raizen, Croaten, Rusniaken, ferner die Wlachen, Bulgaren, Morlachen, Uskochen, Cumanen und Jazygen. Die Gesammtzahl der Anhänger dieser Kirche betrug 1834 2,722,083 Seelen (d. i. etwas über ein Dreizehntheil der Gesammtbevölkerung und ein Neuntheil der Römischen Katholiken), wovon fast die Hälfte mit 1,226,300 Köpfen in Ungarn, noch nicht ein Viertel mit 646,300 Köpfen in Siebenbürgen, und der Rest mit 522,124 Köpfen in der Militärgränze, 254,641 Köpfen in Galizien, 69,441 Köpfen in Dalmatien, 2,608 Köpfen im Küstenlande, 536 in Venedig und 135 im Lande unter der

*) Die Bischöfe von Kreuz, Eperies, Grosswardein und Munkács haben als Bischöfe der in der Disciplin der Auctorität des Papstes unterworfenen unirten Griechischen Kirche, auch zugleich das Suffraganats-Verhältniss gegen den Erzbischof von Gran als Primas von Ungarn zu beobachten.

Ens (Wien) lebten. Als das Haupt dieser Kirche macht sich der Erzbischof und Metropolit von Carlowitz geltend, welchem nicht nur die sieben Griechischen Bischöfe in Ungarn untergeordnet sind, sondern dessen Auctorität für Entscheidungen in disciplinarischen und dogmatischen Fragen auch die Griechischen Bischöfe Siebenbürgens, Dalmatiens und der Bukowina anerkennen. Der eigenthümliche bischöfliche Verwaltungssprengel des Erzbischofs von Carlowitz erstreckt sich über den östlichen Theil von Slavonien und der Slavonischen Militärgränze und umfasste im Jahre 1812 202 Pfarrbezirke mit 148,945 Seelen. Es gehören aber auch zu dieser Diöcese die Gemeinden in Wien, Oedenburg, Tokai, Unghvár, Gyongyös und alle in Ungarn, welche nicht den übrigen Diöcesen dieses Reiches zugetheilt sind. Diese sind a) das Bisthum Temesvar im Jahre 1812 mit 543 Pfarrbezirken und 386,690 Seelen. b) das Bisthum Arad im Jahre 1812 mit 567 Pfarrbezirken und 346,696 Seelen. c) Das Bisthum Versecz im Jahre 1817 mit 264 Pfarrbezirken und 251,586 Seelen. d) Das Bisthum Carlstadt im Jahre 1813 mit 152 Pfarrbezirken und 174,370 Seelen. e) Das Bisthum Pakracz im Jahre 1814 mit 110 Pfarrbezirken und 99,086 Seelen. f) Das Bisthum Neusaatz oder Bacs im Jahre 1814 mit 60 Pfarrbezirken und 106,116 Seelen und endlich g) das Bisthum Ofen im Jahre 1811 mit 63 Pfarrbezirken und 23,548 Seelen. Für Dalmatien und Istrien ist h) das Bisthum Sebenico errichtet, das im Jahre 1819 in 10 Protopresbyteriate getheilt, in 120 Pfarrbezirken mit 189 Kirchen und Capellen, 120 Geistlichen, 11 Klöstern und 55 Mönchen, 59,383 Seelen zählte. Für Galizien und die Bukowina besteht i) das Bukowinaer Bisthum zu Czernowitz, welches im Jahre 1825 in 8 Decanate getheilt 212 Pfarrbezirke, 45 Localien und 3 Mönchsklöster besass. Eine Griechische Klericalanstalt ist als Priesterseminar zu Czernowitz eingerichtet und hatte im Jahre 1834 49 Alumnen. Für Siebenbürgen ist k) das Griechische Bisthum zu Hermannstadt eingesetzt, das 750 Mutterkirchen und 580 Filialkirchen umfasst und in 10 Districte abgetheilt ist *). — Die Einkünfte der Griechischen

*) Benigni's Statistik u. Geographie v. Siebenbürgen I, S. 24. Im Jahre 1792 zählte man mit Einschluss der Filialkirchen erst 991 Pfarrbezirke.

Bischöfe sind nach der Grösse ihrer Diöcesen und Seelenzahl, sowie nach dem fixen Einkommen aus Grundeigenthum so sehr verschieden, dass einige der besser dotirten, wie die von Temeswar, Versecz und Neusaatz den schlechter gestellten gewisse Summen jährlich abgeben müssen.

Als einzige Secte der Griechisch-orthodoxen Kirche zählen im Umfange des Oesterreichischen Staates die Philipponen oder Lippowanen Anhänger. Sie wanderten zuerst im Jahre 1783 ein, jedoch nur in so geringer Anzahl, dass sie 1820 zusammen erst 659 Köpfe zählten, die überdies in zwei sich gegenseitig anfeindende Gemeinden gespaltet hatten, in die Poposchniki, deren geistlicher Vorstand in der Moldau leben soll, und in die Pezpoposchniki, die ohne einen Geistlichen leben und nur einen Lehrer (Doskad) besitzen.

C. Die Griechisch-Armenische Kirche umfasst nur sehr wenige Anhänger im Umfange des Oesterreichischen Staates, von denen überdies die Mehrzahl, sich gleich den unirten Griechen der Auctorität des Römischen Stuhles unterworfen haben. Ihrer Abstammung nach wirkliche Armenier, sind sie im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts aus der Moldau nach Siebenbürgen eingewandert, und haben sich von hier aus nach Ungarn und Galizien verbreitet. In Galizien zählten sie 1834 gegen 3,400 Seelen, welche unter einem eigenen Erzbischofe in Lemberg und 2 Decanatsverwaltungen in 7 Pfarrbezirken lebten: es gehört denselben auch noch eine Filialkirche und ein Nonnenkloster in Lemberg an. In Siebenbürgen leben gegen 7,000, welche zur Ungarischen Nation sich rechnen und eigene Abgeordnete auf den Landtag zu schicken berechtigt sind. In Elisabethstadt besitzen sie ein Mechitaristenkloster. Die 8,500 Armenier in Ungarn bilden nur in dem Neusohler und Bacser Comitate eigene Pfarrbezirke, wohnen aber ausserdem zerstreut in den Comitaten Ugosca, Beregh, Marmaros, Szathmár und Arad. Ausserdem leben in Wien und Venedig einige Armenier, wo zugleich die beiden für die Bildung wirksamen Mechitaristenklöster sich befinden. Es machen also überhaupt die unirten Armenier eine Gesammtzahl von 19,000 Köpfen aus. Die nicht unirten Armenier leben grösstentheils in der Bukowina, kaum 1,000 Köpfe stark, und bilden

in Suczawa eine eigene Kirchengemeinde, deren Geistliche sie gemeinschaftlich unterhalten.

III. Die Evangelische oder protestantische Kirche zählt nach ihren beiden Haupt-Confessionen bei weitem die meisten Anhänger in Ungarn und Siebenbürgen. Für die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in den Deutschen Erbstaaten und Galizien ist das Consistorium zu Wien als gemeinschaftliches Oberhaupt beider Glaubensbekenntnisse errichtet; in Ungarn und Siebenbürgen besteht eine besondere oberste Landesverwaltung für diese Kirchen unter der Aufsicht und Mitwirkung der beiden höchsten Landesbehörden. Beide Confessionen zusammen umfassten 1834 3,340,538 Anhänger, d. i. etwas weniger als ein Zehntheil der Gesammtbevölkerung des Staates und noch nicht ein volles Siebentheil der Römischen Katholiken.

A. Die Evangelisch-Lutherische Kirche bestand nach der Zählung im Jahre 1834 (jedoch mit Ausschluss der zum Militär gehörigen Individuen) aus 1,189,817 Seelen. Davon waren fast $\frac{8}{11}$ (mit 808,300 Köpfen) in Ungarn, $\frac{2}{11}$ (mit 210,400 Köpfen) in Siebenbürgen, der Rest mit 63,140 Köpfen in Mähren und Schlesien, 27,570 Köpfen in Böhmen, 26,505 Köpfen in Galizien, 10,922 Köpfen auf der Militärgränze, 10,319 Köpfen im Lande unter der Ens, 10,000 Köpfen im Lande ob der Ens, 4,700 Köpfen in der Steiermark, 447 Köpfen im Küstenlande, 191 Köpfen in der Lombardei und 124 Köpfen im Gubernium Venedig. Diese bilden 861 Mutterkirchen und 2,156 Filialkirchen unter zehn Superintendenturen. Eine derselben besteht gemeinschaftlich für Oesterreich unter der Ens (1 Pfarrbezirk in Wien), Steiermark (4 Pfarrbezirke und 1 Filialkirche), Illyrien (13 Pfarrbezirke und 10 Filialbethäusern) und Venedig (mit 1 Kirche). Eine eigene Superintendentur ist für Oesterreich ob der Ens (mit 10 Pfarrbezirken) errichtet; nicht minder eine eigene für Böhmen (mit 10 Pfarrbezirken), eine für Mähren und Schlesien (mit 24 Pfarrbeeirken) und eine für Galizien (mit 21 Pfarrbezirken), von welchen 3 durch Senioren als Vice-Superintendenten verwaltet werden). — Ungarn besitzt vier Superintendenturen, welche über 486 Mutterkirchen und 2,145 Filialkirchen (gemeinschaftlich in der Gegenwart von 519 Predigern verwaltet) die Aufsicht führen, aber kein besonderes Consistorium. Ausserdem bilden die Pfarrbezirke eines oder

mehrerer Comitate ein Contubernium oder Seniorat, welches zwei Präsidenten oder Directoren hat, einen aus dem weltlichen und einen aus dem geistlichen Stande: jener heisst Inspector, dieser Senior. Mithin besteht jeder Superintendentur-Bezirk in Ungarn aus mehreren Contubernien, welchem jedoch wiederum neben dem geistlichen Vorstande ein weltlicher Districtual-Inspector zur Seite gesetzt ist. Ueber die vier Superintendenturen steht ein weltlicher General-Inspector, welcher in den (nicht regelmässig alle Jahre zu haltenden) Generalversammlungen den Vorsitz führt und die gesammte Evangelisch-Lutherische Kirche bei der obersten Staatsgewalt vertritt. Den Seniorats- und Districtual-Versammlungen, die jährlich mindestens einmal gehalten werden, steht sowohl die Entscheidung aller streitigen Kirchen- und Schulangelegenheiten zu, als auch die Wahl der Senioren, Inspectoren, Superintendenten und Districtual-Inspectoren und die Aufnahme und Bekanntmachung der königlichen Befehle. — In Siebenbürgen findet eine ähnliche Einrichtung statt unter der Aufsicht einer Superintendentur, welche 14 Seniorate und 288 Pfarrkirchen (darunter 14 Ungarische und 14 Serbische) umfasst. Die Seniorate heissen hier zugleich auch Capitel, sowie die Pfarrer der freien Sächsischen Ortschaften zugleich Capitulare und Capitularrechte ausüben. Die meisten Kirchen haben neben dem Pfarrer noch einen bis zwei Diacone und in den Städten selbst drei bis sechs Diacone. Der Superintendent ist zugleich der geistliche Director des Ober-Consistoriums in Herrmannstadt, in welchem ausser den weltlichen Räthen die Senioren Mitglieder sind. — Für die Militärgränze bestehen vier Pfarrbezirke, von denen drei zu Ungarn und einer zu Siebenbürgen gehören. — Vgl. unten §. 17.

B. Die Evangelisch-Reformirte Kirche ist in Bezug auf die Zahl ihrer Bekenner noch stärker als die Lutherische, und umfasst nach der Zählung von 1834 fast das Doppelte mit 2,150,721 Seelen, wovon über $\frac{4}{5}$ in Ungarn leben, gegen 1,695,300 Seelen; ausserdem 324,700 in Siebenbürgen, 50,293 in Böhmen, 47,349 in Mähren und Schlesien, 28,399 in der Militärgränze, 2,263 in Galizien, 1,278 im Lande unter der Ens (fast nur in Wien), 559 im Küstenlande, 421 in der Lombardei, 90 in Steiermark, 26 in Kärnthen und Krain, 25 in Dalmatien und 18 im Gubernium Venedig.

Die kirchliche Aufsicht ist unter acht Superintendenturen vertheilt, von welchen eine für Oesterreich, Kärnthen, Krain, das Küstenland und Italien, eine für Böhmen (mit 3 Senioraten und 36 Pfarrbezirken), eine für Mähren und Schlesien (mit 17 Pfarrbezirken), und die übrigen für Ungarn und Siebenbürgen sind. Die vier Pfarrbezirke in Galizien stehen unter der Leitung und Aufsicht des Lutherischen Superintendenten für dieses Land. — In Ungarn bestehen 4 Superintendenturen nach der localen Abtheilung der vier Hauptkreise dieses Reichs, der Kreise diesseits und jenseits der Donau und diesseits und jenseits der Theiss. Die Zahl der Reformirten Seniorate steigt in Ungarn auf 35, die der Mutterkirchen auf 1,359, welche indess bis auf 8 Deutsche und 14 Slavonische ausschliesslich Gemeinden Magyarischen Ursprungs angehören. Bei denselben sind 1,407 Prediger angestellt in der eigenthümlichen Verfassung, dass sie nach Ablauf eines Jahres ersucht werden können, auch für das nächstfolgende Jahr im Amte zu verbleiben, oder wenn sie nicht der Gemeinde entsprechen, in allen Ehren entlassen werden dürfen. In Siebenbürgen ist eine Superintendentur neben einem besonderen Ober-Consistorium zu Clausenburg über 16 Seniorate, 581 (587) Mutter- und 191 Filialkirchen errichtet, welche zusammen von 600 Geistlichen versehen werden. Auf der Militärgränze bestehen ausserdem 83 Pfarrbezirke, welche nach den Localverhältnissen den zunächst befindlichen Superintendenturen Ungarns und Siebenbürgens untergeordnet sind. —

Als Secten beider Evangelischen Kirchen finden sich nur etwa 20 Familien Mennoniten, zusammen mit 130 Köpfen, die in 4 Gemeinden vertheilt in Galizien leben, einige Adamiten, die als reine Deisten auf der Böhmischen Herrschaft Clumetz im Bidezower Kreise einheimisch sind, und eine eigenthümliche schwärmerische Secte ohne Prediger, die Manhardisten in der Tyroler-Gemeinde Messendorf im Brixenthale. Die Mährischen Brüder, welche aus ihrem Vaterlande vormals nach anderen Staaten übergegangen, sind gegenwärtig weder in Mähren noch in irgend einer anderen Provinz des Oesterreichischen Staates als eine zusammenhängende Gemeinde zu bemerken. Eben so sind die wiedertaufenden Habaner, welche im sechszehnten Jahrhunderte aus Mähren nach dem Presburger und Neutraer Comitate einwanderten, durch ein gänzliches Aufgeben ihrer eigenthümlichen Religionsgebräuchen und Ansichten untergegangen.

III. Der Socinianismus, welcher seit seiner Entwickelung in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nur im Königreiche Polen und in Siebenbürgen einen ausgedehnteren Kreis von Anhängern gewann, besitzt noch gegenwärtig die grösste Zahl seiner Anhänger im Umfange des Oesterreichischen Staates. In Siebenbürgen, wo der Socinianismus eine der vier gesetzlich recipirten Religionen des Landes ist, leben nach der Zählung des Jahres 1834 40,400 Unitarier, vornehmlich unter den Szeklern und den Bewohnern Magyarischer Abkunft, in 104 Pfarrbezirken mit 110 Mutter- und 54 Filialkirchen, die von 120 Geistlichen versehen werden. Ihr Superintendent befindet sich in Clausenburg, ist geistlicher Vorstand des Consistoriums, welches jedoch, wie die Generalsynode, aus den angesehensten geistlichen und weltlichen Mitgliedern dieser Kirche gebildet wird. Ueberdies gehören 5,000 Unitarier auf der dem Grossfürstenthum Siebenbürgen zunächst liegenden Militärgränze diesem Kirchenverbande zu.

IV. Der Mosaismus ist über den grössten Theil des Oesterreichischen Staates ausgedehnt. Da indess bei dieser Religion in Bezug auf die Zahl ihrer Anhänger National- und Religionsverhältniss in eins zusammenfallen, so kann man schon aus §. 5, S. 99 die numerischen Verhältnisse der Juden für den ganzen Staat, wie für die einzelnen Provinzen erfahren, so wie auch dass in Oesterreich ob der Ens, in Steiermark, Kärnthen und Krain gar keine feste Ansiedelungen der Juden geduldet werden, obwohl im Jahre 1834 in Kärnthen und Krain temporär sich 7 Juden aufhielten. Es finden sich hier beide Hauptreligionspartheien des Mosaismus, die Karaiten nur in Galizien, die Talmudisten eben sowohl in Galizien, als ausschliesslich in den übrigen Provinzen. Die Gesammtzahl der Synagogen ist 475, darunter 294 in Galizien, 42 in Ungarn und 111 in Böhmen, Mähren und Schlesien. In Galizien besteht für jeden Kreis ein Kreisrabbiner, welcher zugleich der Rabbiner der Judengemeinde in der Kreisstadt oder einer anderen zahlreichen Gemeinde desselben Kreises ist. Die vorhandenen Synagogen können ohne weitere Genehmigung ausgebessert oder durch neu erbaute ersetzt werden. Jedoch für die Anlegung einer neuen Synagoge oder eines eigenen Kirchhofes ist ausser der Nachweisung der dazu hinreichenden Geldmittel noch die Er-

laubniss des Kreisamtes dafür nachzusuchen. In Ungarn ist die jährlich erkaufte Toleranz doch selbst neuerdings noch so sehr beschränkt worden, dass nach dem Beschlusse der Nationalsynode zu Presburg (8. September bis 16. October 1822) den Christen verboten werden, bei den Juden in irgend ein Dienstverhältniss zu treten, selbst nicht einmal den Ammendienst bei einem Jüdischen Mädchen zu übernehmen *).

Von den 500 Bekennern des Islams, die zerstreut in Wien, Venedig, Trieste und Dalmatien leben, geschieht hier nur Erwähnung, weil sie zur bleibenden oder doch längeren Ansiedelung verstattet sind, ohne dass dadurch die Moslemin überhaupt zur vollständigen Anerkennung eines Rechts gelangt wären, im Umfange des Oesterreichischen Staates auf Toleranz Anspruch zu haben.

Wenn wir schliesslich ohne Rücksicht auf die Religionsconfession die Gesammtzahl der die Functionen eines Geistlichen verrichtenden Individuen, nach der Zählung von 1834 auf 69,482 Köpfen zusammengestellt, mit der Bevölkerung der einzelnen Provinzen vergleichen, so erhalten wir, dass für den ganzen Staat auf 503 Seelen ein Geistlicher kömmt. In einem geringeren Verhältnisse der Zahl der Geistlichen stehen Schlesien (1 auf 974 Seelen bei 439 Geistlichen), Galizien (1 auf 945 Seelen bei 4,652 Geistlichen), Kärnthen (1 auf 938 Seelen bei 782 Geistlichen), Böhmen (1 auf 818 Seelen bei 4,914 Geistlichen), Mähren (1 auf 702 Seelen bei 2,397 Geistlichen), Ungarn (1 auf 674 Seelen bei 16,912 Geistlichen), die Militärgränze (1 auf 622 Seelen bei 1,772 Geistlichen), Steiermark (1 auf 567 Seelen bei 1,630 Geistlichen) und Krain (1 auf 529 Seelen bei 824 Geistlichen). In einem stärkeren numerischen Verhältnisse der Geistlichen befinden sich Oesterreich ob und unter der Ens (1 auf 475 Seelen bei 4,632 Geistlichen), Siebenbürgen (1 auf 416 Seelen bei 4,725 Geistlichen), das Küstenland (1 auf 370 Seelen bei 1,204 Geistlichen), das Lombardisch-Venetianische Königreich (1 auf 242 Seelen bei 18,813 Geistlichen), Dalmatien (1 auf 232 Seelen bei 1,575 Geistlichen) und Tyrol (1 auf 197 Seelen bei 4,203 Geistlichen).

*) Es darf aber wohl darauf gerechnet werden, dass nach den letzten Beschlüssen der Reichsversammlung (März 1840), durch welche der Mosaismus unter die recipirten Religionen des Landes aufgenommen werden soll, auch diese Beschränkungen für Ungarn ihr Ende nehmen werden.

B. Die Cultur des Kaiserthums Oesterreich.

§. 9.

Die verschiedenen Zweige der physischen Cultur; Ackerbau und Gartenbau; Viehzucht; Seidenbau und Bienenzucht; Forstzucht und Jagd; Fischerei; Bergbau.

Unter den §. 1 angeführten Reisebeschreibungen sind für diese Gegenstände besonders Martens, Burger (sehr wichtig für den Seidenbau und die eigenthümlichen Verhältnisse des Ackerbaus in der Lombardei), v. Rumohr und ausserdem Karsten's metallurgische Reise durch einen Theil von Baiern und die süddeutschen Provinzen Oesterreichs, Halle 1821, 8vo, zu empfehlen. — Ferner *Giov. Maironi Daponte osservazioni sul dipartimento del Serio, Bergamo* 1803, 8*vo*: der Seidenbau ist der vorzüglichste Nahrungszweig der Bergamasken. — W. Gottl. Becker, Journal einer bergmännischen Reise durch Ungarn und Siebenbürgen, 2 Theile, Leipzig und Freiburg 1815—16, 8vo. — Gr. v. Berzewiczy, Ungarns Industrie und Commerz, Weimar 1802, 8vo. — Franz Schams, Ungarn's Weinbau in seinem ganzen Umfange, Pesth 1832, 2 Bde., 8vo. — J. Hörmann's Abhandlungen in der Steiermärkischen Zeitschrift J. 1836—37. — Gustav Franz Schreiner, Steiermarks Waldstand, Holzreichthum und Forstcultur mit stäter Berücksichtigung aller übrigen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserthums, nach amtlichen Erhebungen bearbeitet, Grätz 1837, 8vo, früher abgedruckt in Berghaus Annalen 1837, Bd. IV, S. 34—72. — Freih. v. Welden, über die Vegetation Dalmatiens, in Berghaus Annalen, Jahrgang 1835.

Der Oesterreichische Staat zeigt fast in allen seinen Provinzen eine von der Natur überaus begünstigte Anlage zur reichlichen Hervorbringung nutzbarer roher Producte. Wenn wir seinen oben S. 28 nach der mittleren Angabe der Bodenfläche berechneten Territorialinhalt von 12,150 QM. (11,595 Oest. QM.) in Oesterreichischen Jochen angeben, so erhalten wir *)

---

*) Eine geographische QM. enthält 9533½ Oesterreichische Joche (genau 9533$\frac{11}{24}$ Oest. Joche). Eine Oesterreichische QM. enthält ge-

115,827,105 Oesterreichische Joche, von welchen über fünf Sechstheile (mit 98,305,024 Oesterreichischen Jochen) für Acker- und Gartenbau, Viehzucht, Forstzucht nnd Jagd benutzt werden, und noch nicht ein volles Sechstheil auf Flüsse, Seen, Moräste, Strassen, Bauplätze und anderes Unland in Abzug kömmt.

Dies Verhältniss der benutzten Bodenfläche ist nach den amtlichen Angaben aus den einzelnen Provinzen für das Jahr 1834 zusammengestellt, wobei freilich für Ungarn, Siebenbürgen und Tyrol die Nachrichten nur als approximativ anzusehen sind, wie wir dies von sehr vielen Zahlangaben aus diesen Ländern bereits oben bemerkt haben. Von der benutzten Bodenfläche ergiebt sich wiederum nachstehende Uebersicht für die fünf Hauptclassen ihrer Benutzung, angegeben nach Oesterreichischen Jochen.

	Zu Ackerfelder.	Zu Weingärten.	Zu Wiesen und Gärten.	Weiden.	Waldungen.	Zusammen.
1. Oesterreich unt. d Ens	1,399,910	80,153	447,758	251,317	1,122,285	3,301,453
2. Oesterreich ob der Ens	834,556	27	530,601	517,683	1,141,823	3,024,690
3. Steiermark	709,147	54,875	456,960	596,341	1,773,564	3,590,887
4. Kärnthen und Krain .	477,492	16,814	556,973	763,846	1,528,942	3,344,067
5 Küstenland	245,738	26,132	171,252	520,866	317,246	1,281,234
6. Tyrol	377,300	55,300	432,930	618,800	1,946,200	3,460,530
7. Böhmen	3,890,654	4,471	948,615	611,577	2,315,904	7,771,221
8. Mähren und Schlesien	2,213,855	51,793	390,152	463,098	1,114,849	4,233,747
9. Galizien	5,770,197	30	2,068,352	1,361,671	4,251,859	13,452,109
10. Dalmatien	155,361	96,957	28,878	580,143	277,483	1,138,822
11. Lombardei . . .	1,119,754	539,766	513,555	405,192	707,546	3,285,813
12. Venedig	389,060	226,526	475,463	503,260	430,606	3,024,915
13. Ungarn	11,499,000	1,328,000	4,743,000	4,832,000	11,511,000	33,913,000
14. Siebenbürgen . . .	2,766,000	319,000	1,141,000	1,162,000	2,768,000	8,156,000
15. Militärgränze . . .	1,485,982	48,574	843,144	789,205	2,159,631	5,326,536
Zusammen	33,334,006	3,848,418	13,748,633	14,007,029	33,366,938	98,305,024

Eine genauere Classificirung des Bodens nach der Benutzung und dem Ertrage verdanken wir zuerst für die Erbstaaten, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, den Steueroperationen unter Kaiser Joseph II. **). Späterhin sind dieselben vielfach berichtigt und auf die neuen Erwerbungen ausgedehnt worden.

---

nau 10,000 Oest. Joche, es sind also fast genau übereinstimmend 343 geogr. QM. mit 327 Oest. QM., d. i. fast 43 geogr. QM. = 41 Oest. QM. Ein Oesterreichisches Joch enthält etwas über $2\frac{1}{4}$ Preuss. Morgen (Magdeburg); genau 299 Oest. Joche = 674 Preuss. Morgen.

**) Acht Tabellen der Katastralanschläge für Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren und Galizien aus dem J. 1789 befinden sich in André's Zahlenstatistik als Beilagen zu S. 123.

A. Der Ackerbau. In der grösseren Hälfte des Oesterreichischen Staates werden die meisten Zweige des Ackerbaus noch keinesweges mit einem den natürlichen Verhältnissen und den heutigen Fortschritten der Landwirthschaft angemessenen Erfolge betrieben: aber die ausserordentliche Fruchtbarkeit des Bodens ersetzt den Ausfall, der dem vernachlässigten Anbau zugerechnet werden kann, mehr als zum Ueberfluss. Ausser dem grösseren Theile von Nieder-Ungarn haben das eigentliche Oesterreich, fast ganz Tyrol, Ober-Kärnthen, das Gebiet der Sau in Krain, das Lombardisch-Venetianische Königreich, soweit Gebirge und Sümpfe den Anbau verstatten, einen sehr ergiebigen Boden. Dasselbe Verhältniss findet bei Mähren, Nord-Böhmen und einem sehr beträchtlichen Theile von Galizien statt. Zur Beförderung der landwirthschaftlichen Gewerbe sind seit der Regierung des Kaisers Franz in den meisten Provinzen landwirthschaftliche Vereine gebildet, an allen Universitäten und Lyceen Lehrstühle für die Landwirthschaft errichtet, sowie auf den Anbau einzelner Producte oder besonders ergiebiger Arten derselben Prämien aus öffentlichen Fonds gesetzt. Diese Anstalten und Maassregeln haben vornehmlich für die Deutschen Länder und ganz besonders für Innerösterreich, Böhmen und Mähren die namhaftesten Vortheile hervorgebracht. Als Kornkammer des Reichs sind ausser Ungarn, Galizien und Slavonien vorzugsweise Böhmen, Mähren und selbst das Lombardisch-Venetianische Königreich ungeachtet seiner relativ so starken Bevölkerung zu betrachten. Die durchschnittliche Erndte fällt in diesen Ländern so reichlich aus, dass in guten Jahren der Ueberfluss nicht einmal zu den Productionszweigen abgesetzt werden kann, die Anlage von grossen aufgestapelten Vorräthen geringen oder zweifelhaften Ersatz verspricht, und nur der Misswachs in den zunächst benachbarten Ländern und die davon abhängigen höheren Preise in Fiume, Trieste u. s. w., als eine wahre Wohlthat für diese Provinzen des Oesterreichischen Staates angesehen zu werden pflegen. — Im Allgemeinen ist die Dreifelderwirthschaft noch die gewöhnlichste, nur nicht in der Lombardei, wo man den Acker eigentlich gar nicht zur Ruhe kommen lässt, indem er gemeinhin zweimal des Jahres productiv benutzt wird, und nicht selten in drei Erndten zu den verschiedenen Jahreszeiten für Menschen und Nutzvieh Producte liefert.

Ueber die Benutzung des Ackerbodens in der Lombardei bemerkt Burger *) als bewährter Kenner: „In der ganzen Lombardei kennt man die Brache nicht mehr, und nirgendwo macht man vielleicht reichere Körnererndten, als in den bewässerten Provinzen dieses schönen Landes. Man hat sich überzeugt, dass man den Zweck der Brache, Reinigung und Pulverung des Bodens in viel kürzerer Zeit zu erreichen im Stande ist, als man ehemals dazu anwendete, und man bewirkt jetzt in so vielen Wochen das, wozu man früher eben so viele Monate nöthig erachtete. Zu diesem Behufe wird der Acker entweder im Frühlinge vor der Saat, oder nach der Erndte im Sommer mehrmals gepflügt und geeggt, um ihn möglichst von den Graswurzeln zu reinigen und alle seine Theile mit der Luft und der Sonne in Berührung zu bringen. Nach Verschiedenheit der Jahreszeit, in der man diese Arbeiten vornimmt, nennt man sie entweder *Coltura maggenga* (Maipflügen), oder *Coltura Agostana* (Augustpflügen)" u. s. w. — Von Ungarns Boden aber sagt André, der in ökonomischer Hinsicht ohne Zweifel Deutschland, das mittlere Europa überhaupt und Ober-Italien gründlich zu beurtheilen verstand: „So wie der Oesterreichische Staat unter den Europäischen in seinen natürlichen Producten hervorragt, so übertrifft alle seine Provinzen wieder Ungarn als unerschöpfliche Quelle eines seltenen Nationalreichthums.

Liechtenstern **) schätzte für das Jahr 1820 nach den niedrigsten Mittelpreisen den Gesammtertrag der Pflanzenproducte auf einen Werth von 685,000,000 Fl. Silb. (479,500,000 Thaler), aber André ***) erachtet diese Summe noch für zu gering und sucht sein Urtheil durch officielle Tabellen über den Ertrag einzelner Provinzen zu bestätigen. Er berechnet das Quantum des Körnerertrags, mit Ausschluss des Mais und Reis allein auf 200,000,000 Wiener Metze †) oder gegen 224,000,000 Berl. Schfl.,

---

*) Reise durch Ober-Italien, Bd. I., S. 237.

**) Statistik a. a. O., S. 220.

***) Zahlenstatistik S. 137, wo er die Angaben des Werthes dieser Producte, freilich für einen um $\frac{1}{5}$ geringeren Territorialbestand für 1789 auf 252,677,260 Fl. berechnet (176,874,080 Thaler.)

†) 1 Wiener Metze = $3,100,^{341}$ Preuss. Cubikzoll oder 269 Wiener Metze sind = 301 Berl. Schfl., d. i. fast 42 Wiener Metze = 47 Berl. Schfl.

woraus schon sich die Hälfte jenes Ertrags ergeben würde. Damit stimmen sehr angemessen die officiellen Anschlags-Tabellen für das Jahr 1832 überein, welche ausserdem noch den Mais und Reis in sich aufgenommen haben. Sie schliessen überhaupt für die ganze Monarchie mit 222,104,925 Oesterreichischen Metzen oder beinahe 250,000,000 Berliner Scheffel ab. Nach den Provinzen und Haupt-Getreidearten erlangen wir folgende Uebersicht in Oesterreichischen Metzen.

	Weizen, Roggen und Mais.	Gerste.	Hafer.	Zusammen.
1. Oesterreich unter der Ens .	6,442,158	977,082	5,781,611	13,200,851
2. Oesterreich ob der Ens . . .	2,992,582	1,366,985	2,007,710	6,037,277
3. Steiermark .	3,802,687	127,604	2,002,213	5,932,504
4. Kärnthen und Krain . . .	1,301,742	599,652	1,662,290	3,563,684
5. Küstenland .	1,224,413	201,681	109,484	1,535,578
6. Tyrol . . .	1,053,800	220,300	153,500	1,427,600
7. Böhmen . .	11,920,543	4,145,973	8,223,893	24,290,409
8. Mähren und Schlesien . .	7,182,879	2,326,098	5,770,682	15,279,659
9. Galizien . .	10,356,446	10,529,413	14,694,519	35,580,378
10. Dalmatien .	370,907	457,801	129,138	957,846
11. Lombardei .	6,667,210	47,625	302,166	7,017,001
12. Venedig . .	5,847,494	39,613	307,451	6,194,558
13. Ungarn . .	37,883,371	13,162,966	25,574,635	76,620,932
14. Siebenbürgen	9,110,941	3,165,693	6,150,700	18,427,334
15. Militärgränze	3,657,172	817,661	1,264,481	5,739,314
Zusammen	109,814,305	38,156,147	74,134,473	222,104,925

Nach den officiellen Tabellen für das Jahr 1834 ist der Ertrag des Weizens noch von dem des Roggens und des Mais gesondert, und da hieraus zugleich auf die Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens, wie auf die Hülfsmittel der verschiedenen Provinzen geschlossen werden kann, so lassen wir auch diese Uebersicht in Gestalt eines Tableaus noch folgen, und trennen davon nicht die Angaben für den Ertrag des Sommergetreides nach den beiden Hauptrubriken Gerste und Hafer. Dadurch wird die Totalübersicht über die verschiedenen Abstufungen der Fruchtbarkeit der Provinzen erhalten und auch zugleich eine

gegenseitige Controlle über die Nachrichten für beide Jahre gewährt, die im Gesammtertrage nach den gelieferten Angaben nur um 2,749,941 Oesterreichische Metze verschieden sind, oder im Jahre 1834 gegen 1832 eine Steigerung von fast 1¼ Procent darbieten.

	Weizen.	Roggen u. Mais.	Gerste.	Hafer.	Zusammen.
1. Oesterreich unter d. Ens	1,212,727	5,229,431	977,082	5,781,611	13,200,851
2. Oesterreich ob der Ens	665,392	2,327,190	1,336,985	2,007,710	6,337,271
3. Steiermark	927,503	2,875,184	127,604	2,002,213	5,932,504
4. Kärnthen und Krain .	416,593	885,147	599,652	1,662,290	3,563,684
5. Küstenland	348,920	833,303	197,604	105,670	1,485,497
6. Tyrol . .	194,700	905,550	218,280	153,900	1,472,430
7. Böhmen .	1,863,090	10,056,743	4,145,722	8,223,451	24,289,006
8. Mähren u. Schlesien .	1,700,775	5,482,104	2,326,098	5,770,682	15,279,659
9. Galizien .	2,802,543	7,552,089	10,527,131	14,691,772	35,573,535
10. Dalmatien	76,834	222,578	240,537	119,735	659,684
11. Lombardei	2,581,630	4,855,295	47,787	277,151	7,761,869
12. Venedig .	2,452,107	4,319,853	45,264	251,568	7,068,792
13. Ungarn .	9,527,000	29,821,000	12,991,000	25,231,000	77,570,000
14. Siebenb.	2,291,000	7,272,000	3,124,000	6,068,000	18,655,000
15. Militärgr.	555,071	3,906,264	751,983	791,760	6,005,078
Zusammen	27,615,887	86,443,731	37,656,729	73,138,519	224,854,866

Bei den Provinzen Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, Mähren und Schlesien sind dieselben Durchschnittsangaben im Gesammtbetrage geblieben. Unter den übrigen sind die Gesammterträge für das Küstenland, Dalmatien wesentlich verringert; bei Böhmen und Galizien kaum bemerkenswerth. Dagegen sind die für Tyrol, die Lombardei, Venedig, die Militärgränze, Ungarn und Siebenbürgen angemessen gestiegen. Das günstigste Verhältniss für den Weizenboden befindet sich in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, nächstdem im Küstenlande, Mähren, Schlesien und Ungarn, in welchen Ländern auch (am wenigsten in Ungarn) Dinkel angebaut wird. Die Hülsenfrüchte werden besonders mit günstigem Erfolge in Ungarn und Böhmen gewonnen. Mais wird vorzugsweise in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche (fast gar kein Roggen, da

1834 für die Lombardei, 4,387,169 und für das Venetianische Gubernium 4,165,986 Oesterreichische Metze allein für den Maisbau hier gerechnet wurden), auf der Militärgränze (mit 1,753,602 Oesterreichischen Metzen), im Küstenlande, Tyrol, Dalmatien, in der Steiermark mit 1,149,271 Oesterreichischen Metzen), in Oesterreich unter der Ens gebaut und überhaupt für das Jahr 1834 mit 12,318,591 Oesterreichischen Metzen oder dem siebenten Theile der für Korn und Mais bestimmten Bodenfläche in Anschlag gebracht. — Der Reisbau wird vorzugsweise durch das Klima und die niedrig gelegenen Felder der Lombardei und des Venetianischen Guberniums begünstigt. In der Lombardei ist er mit 540,631 und in dem Gubernium Venedig mit 162,911 Oesterreichischen Metzen für das Jahr 1834 in Anschlag gebracht. Aber während bei den anderen Getreidearten, selbst bei den Mittelerndten in den meisten Provinzen des Oesterreichischen Staats, namentlich aber in den nördlichen und in Ungarn, andere Getreidearten einen ansehnlichen Ueberschuss zur Ausfuhr darbieten, der durchschnittlich über 2,000,000 Oesterreichische Metze jährlich geschätzt wird, so wird der Bedarf an Reis noch nicht vollständig befriedigt und erfordert noch eine jährliche Einfuhr, die für die Jahre $18^{35}/_{38}$ durchschnittlich in 45,317 Centner *) des Jahres bestand. Denn in den Jahren

1835	betrug die Einfuhr 48,036 Ctr.	die Ausfuhr	38,627 Ctr.
1836	„ „ „ 85,233 „	„ „	29,724 „
1837	„ „ „ 92,643 „	„ „	32,962 „
1838	„ „ „ 87,668 „	„ „	31,000 „
	Zusammen 313,580 Ctr.		132,313 Ctr.

Also war die Mehreinfuhr in den vier Jahren überhaupt 181,267 Centner gewesen. — An Knollen und Wurzeln, die landwirthschaftlich und zur menschlichen Nahrung benutzt wurden, vorzugsweise an Kartoffeln wurden in der ganzen Monarchie durchschnittlich gegen 400,000,000 Centner des Jahres gewonnen. — Der Ertrag an Heu wird bei dem oben angegebenen bedeutenden Umfange an Wiesen nach dem Anschlage für 1834 auf 168,618,483 Centner durchschnittlich berechnet. Hiebei

---

*) Bei dieser Getreideart ist nach der Schwere eine Oesterr. Metze mit einem Centner Gewicht ziemlich gleich zu stellen.

kommen in günstigem Verhältnisse zu stehen Oesterreich ob der Ens mit 11,579,240 Centner und Steiermark mit 8,560,840 Centner gegen Oesterreich unter der Ens mit 7,694,148 Centner oder gegen Kärnthen und Krain mit 3,774,655 Centner und gegen das Küstenland mit 2,145,839 Centner. Eben so stehen Tyrol mit 7,127,800 Centner und die Lombardei mit 18,096,879 Centner sehr günstig gegen das Gubernium Venedig mit 5,925,657 Centner, gegen Dalmatien nur mit 102,889 Centner und die Militärgränze mit 3,823,548 Centner veranschlagt. Endlich sind nicht minder günstig, wie jene als vortheilhaft bezeichnete Länder, durch reichlichen Heugewinn für Viehzucht angemessen ausgestattet, Ungarn mit 58,169,000 Centner, Galizien mit 22,746,699 Centner, Böhmen mit 8,070,287 Centner, Mähren und Schlesien mit 4,811,002 Centner und Siebenbürgen mit 13,990,000 Centner veranschlagt.

Unter den gartenmässig angebauten Producten der Landwirthschaft nimmt für den Oesterreichischen Staat der Weinbau, sowohl in seinen mannichfachen Beziehungen zum inneren Verkehr, als auch als einer der wichtigsten Artikel des Ausfuhrhandels den ersten Platz ein. Er wird in den meisten Provinzen, mit Ausschluss von Galizien, Schlesien und Oesterreich ob der Ens eifrig betrieben, und wenn auch in Böhmen der Ertrag im Allgemeinen nur gering ausfällt, so breitet sich doch auch hier der Weinbau noch immer mehr aus. Aber das Hauptland für diesen landwirthschaftlichen Zweig bleibt im Oesterreichischen Staate Ungarn. Nur in sechs der nördlichsten Gespannschaften, der Arwer, Thurotzer, Liptauer, Zipser, Saroscher und Marmaroscher, hört die keltermässige Verwendung der Weintrauben auf. Der vorzüglichste und auch im Auslande am stärksten begehrte Wein ist der Hegyallyaer, welcher unter dem allgemeinen Namen des Tokayer bekannt ist, und an den nördlichen Ufern der Theiss und des Bodrog auf einer Strecke von 5 QM. neben den Ortschaften Tokay, Tarezal, Tallya, Patak u. s. w. wächst. Durchschnittlich ist hier die jährliche Ausbeute über 240,000 Eimer mit einem Werthe von mindestens 4,000,000 Fl. Nächst diesem Weine sind die gesuchtesten der Ruster, Oedenburger, St. Georger und Menescher; dann zunächst die rothen aus der Umgegend von Ofen, Erlau und Neustadt, die weissen aus Gross-Somlar, Neszmely, die Honther, Grosswardeiner und Szathmarer Weine.

Der Gesammtwerth des Weinertrags für Ungarn allein wird von Schwartner *) bereits vor mehr als dreissig Jahren auf 110,000,000 Fl. (77,000,000 Thlr.) geschätzt, und ist seit dieser Zeit, namentlich bei seinem grösseren Absatz nach dem Auslande und stärkerem Verbrauche im inneren Verkehr noch gestiegen. Dasselbe gilt aber auch für den Weinbau des ganzen Staats. Wenn André **) vor zwanzig Jahren den Durchschnittsertrag auf 29,000,000 Eimer Wein anschlägt, und davon gegen zwei Drittheile auf Ungarn anweist, wenn von Liechtenstern aus derselben Zeit den Anschlag des Gesammtertrags bis auf 32,500,000 Eimer Wein erhöht und Blumenbach mit dieser Angabe ziemlich genau übereinstimmt (32,803,000 Eimer), so haben wir für eins der besten Weinjahre unseres Jahrhunderts, 1822, das auch in den meisten Provinzen des Oesterreichischen Staates in Quantität und Qualität des Ertrags hervorragt ***), einen festeren Anhalt für das genauer berechnete wirkliche Gesammtergebniss. Es gewährte über 66,000,000 Eimer guten Wein — wie denn bekanntlich die Quantität und Qualität des Weins aus natürlichen Ursachen in gleichem Vortheile auf ein ausgezeichnetes Weinjahr zusammenfällt — wovon 59,892,850 Eimer zum Verbrauch für das Inland bestimmt blieben und 6,107,150 Eimer sofort im Ausfuhrhandel des Jahres 1823 versendet wurden, gleich anfänglich mit einem Capitalwerthe von 79,492,952 Fl. Silber berechnet. Dabei ist aber noch nicht berücksichtigt die Ausfuhr dieses Jahrgangs in den darauf folgenden Jahren, wiewohl bei den meisten Sorten des Oesterreichischen Weins und namentlich bei den Ungarischen auf eine lange Haltbarkeit überhaupt nicht zu rechnen ist. Heintz †) rechnet im Allgemeinen für diese Zeit, die jährliche Ausfuhr an Wein aus dem Oesterreichischen Staate auf 6,000,000 Eimer, jedoch wohl als Durchschnittsertrag um die Hälfte zu hoch. Nach dem Anschlag für das Jahr 1834

---

*) Statistik von Ungarn, 2. Ausg. I., S. 298—312.

**) Zahlenstatistik nach Angaben für die einzelnen Provinzen aus verschiedenen Zeiträumen zusammengestellt S. 143—46.

***) Es ist aber bekannt, dass Ungarn mit den Rheingegenden und Westfrankreich nicht immer in denselben Jahren gleiche ausgezeichnete Jahrgänge des Weinbaus zählt.

†) Landwirthschaft des Oesterr. Kaiserth., Thl. IV., Wien 1821, S. 53—56.

steigt der Durchschnittsertrag auf 40,092,214 Eimer, wovon aber auf Ungarn verhältnissmässig kein angemessener Zuwachs kommt, da der Ertrag nur auf 22,000,000 Eimer festgestellt bleibt. Siebenbürgen nimmt mit $\frac{1}{6}$ Antheil (5,955,000 Eimer), das Lombardisch-Venetianische Königreich fast mit einem gleichen Antheile (5,206,363 Eimer) *), nächstdem am stärksten Oesterreich unter der Ens mit 1,966,210 Eimer, die Militärgränze mit 1,002,153 Eimer, das Küstenland mit 952,610 Eimer, Steiermark mit 830,488 Eimer und Tyrol mit 590,000 Eimer veranschlagt.

Die Weinconsumtion in der Hauptstadt hat in den letzten Jahren zu Gunsten des Biers abgenommen. Sie wurde im Jahre 1821 für Wien monatlich auf 64,000 Eimer berechnet, d. i. also für das ganze Jahr 768,000 Eimer. Dagegen wurden 1833 nach den officiellen Angaben zur Consumtion eingeführt 348,930 Eimer Wein und ausserdem kamen zur Consumtion 685,848 Eimer Bier: im Jahre 1834 99,667 Eimer Weinmost und 313,055 Eimer Wein, im Gesammtwerth von 2,376,635 Fl. und 698,682 Eimer Bier im Werthe von 2,794,728 Fl., während an Rum, Arak und feinen Liqueuren nur 623 Eimer, an gewöhnlichem Branntwein 1,116 Eimer und Branntweingeist 4,661 Eimer, überhaupt nur 136,596 Fl. werth zur Consumtion versteuert wurden **). — Unter den Italienischen Weinen dieses Staates haben die Istrischen wegen ihrer Haltbarkeit und einer besseren Pflege der Reben im allgemeinen den meisten Ruf erlangt, nächstdem der Vino Santo aus dem Veronesischen und die Weine von Padua, Vicenza und Udine.

Der Obstbau wird in allen Provinzen des Oesterreichischen Staates schwunghaft betrieben, namentlich auch in Böhmen, Mähren und Ungarn. Aber der grosse Reichthum des Ertrages

---

*) Aber der Verbrauch an Weintrauben als eins der gewöhnlichsten Nahrungsmittel des gemeinen Mannes, als Gemüse zum Brod in drei vollen Monaten vom 1. August bis Octob. ist verhältnissmässig stärker in den Italienischen Provinzen, als nördlich von den Alpen.

**) Es kamen also nach den Consumtionssteuerlisten im Jahre 1834 in Wien überhaupt für 5,307,959 Fl. (3,715,572 Thaler) geistige Getränke zur Versteuerung.

befriedigt dennoch an frischen und getrockneten Früchten nur das starke Bedürfniss des Landes, da fast in allen Provinzen im Sommer und Herbste ein grosser Theil der Lebensnahrung der niederen Volksclassen hauptsächlich auf Obst angewiesen ist. Die durchschnittliche Ausfuhr von 180,000 Centner im Werthe von 558,000 Fl. wird wiederum mehr als vollständig durch eine Einfuhr von 160,000 Centner (grösstentheils Südfrüchte) im Werthe von 670,000 Fl. aufgewogen. — Die Kastanien-Anlagen sind besonders nur in den südlichen Thälern Tyrols und im Küstenlande für den zunächst liegenden Bedarf vorhanden. — Ausserdem verdienen noch in gartenmässiger Bewirthschaftung berücksichtigt zu werden: die Olivengärten an den Ufern der Garda-, Iseo-, Comer- und Lugano-Seen, des Lago Maggiore (die schon bis in die ersten Jahrhunderte des Mittelalters hinaufreichen *), die Gärten rings um die Küsten von Istrien, namentlich bei Capo d'Istria und Pirano, bei Fiume, auf der Insel Cherso, besonders aber in Dalmatien (mit 16,059 Oesterreichischen Jochen Oliven-Gärten), dagegen nur zerstreut in einigen Ortschaften des südlichen Tyrols und der übrigen Lombardei. Inzwischen steigt ihr gesammter Ertrag im jährlichen Durchschnitte etwa auf 129,000 Centner, während noch die jährliche Einfuhr durchschnittlich mehr als das Doppelte dieses Ertrags, gegen 260,000 Centner im Werthe von 10,500,000 Fl. (7,350,000 Thaler) verlangt, d. i. etwa ein Zehntheil der gesammten Einfuhr des Oesterreichischen Staates aus dem Auslande. — Der Tabackbau wird besonders eifrig in den Gespannschaften Ungarns jenseits der Donau und in Slavonien betrieben; die jährliche Production der Blätter übersteigt hier 300,000 Centner (wobei etwa 100,000 Menschen Beschäftigung finden), die nach Bestreitung des inneren Bedarfs noch etwa mit $\frac{3}{5}$ gegen 180,300 Centner im Jahre 1834 (im Werthe von 1,800,000 Fl.) nach den übrigen Provinzen des Oesterreichischen Staates unter Staatscontrolle und Monopolfabrikation eingeführt werden. Nächstdem ist der Tabackbau bedeutend in Siebenbürgen, namentlich im Szeklerstuhle Udvárhely, in der Militärgränze im Haromszeker Stuhle, in Galizien besonders an den Ufern des Pruth und des Dniesters, doch früher mit stärkerem Betriebe (1819 noch gegen

---

*) Burger a. a. O. Bd. I., S. 319—30.

80,000 Cntr.) als gegenwärtig, ferner im südlichen Tyrol, namentlich im Kreise Roveredo (gegen 52,000 Centner jährlich), weniger in der Steiermark und der Lombardei. — Ueber die Tabacksfabrikation und ihr Verhältniss zum Staatsärar vergl. §. 10 und §. 21. — Die Einfuhr des fremden Tabacks (gegen 3,000 Centner und 300,000 Fl. werth) wird in Bezug auf den ganzen Staat durch die Ausfuhr der Ungarischen Blätter (jährlich gegen 27,750 Centner und 285,000 Fl. werth) wenigstens dem Geldwerthe nach ziemlich gleichgestellt, wenn auch das Ungarische Product nach seiner Qualität in mehr als neunmal so grossem Gewichte dagegen ausgetauscht werden muss. — — Flachs und Hanf gewinnt man vorzugsweise gut im Lombardisch-Venetianischen Königreiche (jährlich über 225,000 Centner), Böhmen, Schlesien, Mähren (Ingrowitz), Galizien, Oesterreich ob der Ens und Ungarn (Hanf besonders in der Biharer und Batscher Gespannschaft, auf dem Markte zu Apatin werden jährlich gegen 100,000 Centner Hanf verkauft) und Siebenbürgen. Doch wird noch jährlich mehr Hanf und Flachs in den Staat eingeführt (über 100,000 Centner), als ausgeführt (44,000 Centner), wenn gleich der Gewinn an verarbeiteten leinenen Stoffen dem Oesterreichischen Ausfuhrhandel einen beträchtlichen Vortheil von 4,000,000 Fl. im jährlichen Ueberschusse einbringt. — Ausserdem werden Oelpflanzen, namentlich Raps in Ungarn und Mähren, aber nur für den inneren Bedarf und in keiner bedeutenden Ausdehnung angebaut. — Hopfen wird vorzüglich in Böhmen gebaut; für den besten in Europa erachtet man den in den Kreisen Saatz, Leitmeritz und Ellbogen gewonnenen. Die jährliche Ausfuhr an Hopfen betrug aus Böhmen allein in den Jahren 18$^{15}/_{25}$ durchschnittlich gegen 400,000 Fl. (280,000 Thaler). Aber diese Cultur ist nicht mehr im Fortschreiten, und in Missjahren reichen nicht einmal die gesammelten Vorräthe zur Bestreitung des eigenen Bedarfs aus, so dass seit 1830 bisweilen schon eine Einfuhr von Baierischem und Nordamerikanischem Hopfen stattgefunden hat. Die übrigen Provinzen erzielen gleichfalls kaum ihren Bedarf, und Ungarn verlangt sogar regelmässig eine jährliche Einfuhr von mehr als 1,000 Centner. Im Jahre 1834 wurden aus dem Oesterreichischen Staate 7,822 Centner für 312,860 Fl. ausgeführt, aber dagegen 8,772 Centner für 350,200 Centner in andere Provinzen wieder eingeführt. Färbekräuter, namentlich Krapp und Waid, sowie Safran, Senf

und Mohn werden in Böhmen, Mähren, Oesterreich unter der Ens, weniger in Ungarn angebaut, aber nur für den inneren Bedarf und (wenn wir den Safranbau in Oesterreich ausnehmen) nicht mit angemessener sorgfältiger Pflege. — In Ungarn hat man bei Fünfkirchen und Temeswár Versuche mit Baumwolle-Anpflanzungen gemacht, die nicht missglückt sind, aber noch keine weitere Ausdehnung erlangt haben.

B. Die Viehzucht wird durch die Natur des Bodens nicht minder fast in allen Provinzen des Staates recht sehr begünstigt, und sie hat auch im Allgemeinen seit der Wiederherstellung eines dauernden Friedenszustandes mit dem Jahre 1815 einen blühenden Aufschwung genommen, namentlich was die Steiermark, Ungarn Siebenbürgen, Mähren, Schlesien, einzelne Theile Böhmens und Galiziens und das Erzherzogthum Oesterreich anbelangt. Dennoch ist selbst auch gegenwärtig der völlige Bedarf an Erzeugnissen dieses Zweiges der physischen Cultur, bei dem verhältnissmässig starken Verbrauche in den Deutschen und Slavischen Ländern, innerhalb des Oesterreichischen Staates noch nicht erreicht. Das südliche Russland und die nördlichen Provinzen der Türkei müssen noch jährlich viel Rindvieh und Schweine über die Oesterreichische Gränze zur Schlachtbank liefern (im Jahre 1834 wurden 123,722 Stück Rindvieh für 3,129,920 Fl. und 202,897 Stück Schweine für 1,822,590 Fl. eingeführt). Aus Neapel, England und Mecklenburg werden noch alljährlich viele Wagenpferde und Luxuspferde eingeführt, und selbst ein Theil der Remonte für die schwere Reiterei wurde bis jetzt nicht selten im nördlichen Deutschland aufgekauft: im Jahre 1834 betrug die Anzahl der eingeführten Pferde 9,807 Stück, und ihr officieller Schätzungswerth 480,350 Fl., so dass selbst nach diesen, doch sicher sehr hinter dem wahren Werthe zurückbleibenden Angaben der Gesammtbetrag an Einfuhr von Vieh für dieses Jahr über 5,600,000 Fl. (3,920,000 Thaler) betrug, während die Ausfuhr an Vieh, namentlich Rindvieh, noch nicht 3,711,000 Fl. (2,597,700 Thaler) erreichte, also hierin die Bilanz um 1,323,000 Thaler nachtheilig gegen den Oesterreichischen Staat stand. Bevor wir aber von den einzelnen Theilen der Viehzucht sprechen, wird man am lehrreichsten die Verhältnisse der Viehzucht in den einzelnen Provinzen und ihre Fortschritte in den letzten Jahren *) aus

*) Die Viehstandstabellen, wie die meisten von den Verwaltungsbehörden eingeforderten officiellen Tabellen werden nach dem

nachfolgenden Uebersichtstableaus erkennen. Für Ungarn und Siebenbürgen giebt es wiederum keine genaue Data, und die hier gelieferten Data beruhen grösstentheils nur auf einer approximativen Schätzung nach der vorhandenen Quadratmeilenzahl und dem ermittelten Zahlenverhältnisse des Viehstandes in den benachbarten Provinzen. Für Siebenbürgen haben wir für das Jahr 1834 einige Theile desselben genauer ermittelt, indem derjenige Theil, welcher mit dem ganzen Betrage der Contribution unterliegt, auf 74,750 Pferde, 341,062 Stück Hornvieh und 217,724 Schafe und Ziegen angegeben, und derjenige, welcher ausserhalb der Gränze und der Moldau und Wallachei auf die Weide geht und nur dem halben Betrage der Contribution unterworfen ist, auf 10,949 Pferde, 13,275 Stück Hornvieh und auf 448,252 Schafe und Ziegen berechnet wird.

---

1. Novemb. aufgenommen, und gelten für das laufende Verwaltungsjahr vom 1. November bis zum nächstfolgenden letzten October.

Für das Verwaltungsjahr 1820 *).

	Pferde.	Maulthiere.	Esel.	Hornvieh.	Schaafe.	Ziegen.	Schweine.	Summe.
1. Oesterreich unter der Ens	62,385	58	—	302,705	386,066			
2. Oesterreich ob der Ens .	65,060	10	—	470,472	264,752			
3. Steiermark	44,752	49	—	288,716	126,345	150,000 (1.–5.)		
4. Kärnthen und Krain . .	33,620	14	—	263,992	204,943		350,000 (1.–6.)	
5. Küstenland	13,872	2,158	—	128,910	344,496			
6. Tyrol	13,978	1,053	400	233,431	137,300	63,000		
7. Böhmen	133,482	—	—	868,748	1,000,965	20,000	300,000	
8. Mähren und Schlesien .	130,418	28	—	383,056	448,812	18,000	160,000	
9. Galizien	362,477	84	—	1,325,735	547,653	5,000	800,000	
10. Dalmatien	22,349	3,988	14,134	53,164	739,284	65,000	—	
11. Lombardei	30,500	3,500	8,300	283,884	175,000	30,000	—	
12. Venedig	29,251	6,707	18,000	301,672	376,537	50,000	—	
13. Ungarn	700,000	—	—	3,350,000	6,000,000 **)	10,000	3,000,000	
14. Siebenbürgen	170,000	—	—	700,000	800,000	20,000	100,000	
15. Militärgränze	173,432	—	—	459,772	717,121	62,000	429,942	
Zusammen	1,985,576	17,649	40,834	9,414,257	12,269,274	493,000	5,439,942	29,660,562

*) Die Data sind für 1820 nach den Angaben in André's Zahlenstatistik S. 87—92 und für 1832 und 34 aus officiellen Tabellen berechnet, indem hier noch die Hengste (ungefähr $\frac{1}{30}$), Wallache ($\frac{2}{5}$), Stuten ($\frac{2}{5}$), Füllen ($\frac{2}{15}$), Stieren, Ochsen (zusammen $\frac{1}{3}$ des Hornviehstandes) und Kühe ($\frac{2}{3}$) von einander gesondert werden. Bei dem Jahre 1820 sind aber einige Data für die Militärgränze und das Lombardisch-Venetianische Königreich, aus Ermangelung neuerer, aus den J. 1817—19 entlehnt.

*) Schwartner schätzt die Anzahl der Schaafe schon 1809 auf 8 Millionen.

Für das Verwaltungsjahr 1832.

	Pferde.	Maulthiere.	Esel.	Hornvieh.	Schaafe.	Ziegen.	Schweine.	Summe.
1. Oesterreich unter der Ens	63,462			321,334	430,515			
2. Oesterreich ob der Ens .	47,813			405,413	207,469			
3. Steiermark	53,606			322,030	135,965			
4. Kärnthen und Krain . .	38,311			266,013	214,789			
5. Küstenland	9,417			90,075	318,198			
6. Tyrol	23,146			358,689	412,357			
7. Böhmen	142,334			974,122	1,349,186			
8. Mähren und Schlesien . .	141,396			405,626	742,696			
9. Galizien	479,816			1,440,179	871,819			
10. Dalmatien	14,212			87,823	624,830			
11. Lombardei	57,370			415,552	201,333			
12. Venedig	48,473			409,709	352,941			
13. Ungarn	758,052			3,385,548	6,861,400			
14. Siebenbürgen	153,747			721,543	789,400			
15. Militärgränze	191,952			503,867	871,322			
Zusammen	2,203,107	18,000	42,000	10,114,323	14,384,220	500,000	5,550,000	32,811,650

Für das Verwaltungsjahr 1834.

	Pferde.	Maulthiere.	Esel.	Hornvieh.	Schaafe.	Ziegen.	Schweine.	Summe.
1. Oesterreich unter der Ens	64,574	97	—	326,422	455,970	6,000	25,000	878,063
2. Oesterreich ob der Ens	47,947	5	—	450,927	252,490	10,000	30,000	791,369
3. Steiermark	58,680	34	—	330,963	146,611	20,000	24,000	580,288
4. Kärnthen und Krain	38,352	106	—	276,188	227,671	24,236	73,840	640,393
5. Küstenland	9,430	1,762	—	94,046	355,140	150,000	50,000	660,378
6. Tyrol	23,778	3,217	400	371,153	420,798	169,011	47,000	1,035,357
7. Böhmen	144,882	73	—	1,011,559	1,357,566	49,268	303,870	2,867,218
8. Mähren und Schlesien	142,558	149	—	407,298	765,569	18,070	292,070	1,625,714
9. Galizien	503,389	332	—	1,466,630	961,876	12,000	800,000	3,744,227
10. Dalmatien	14,146	5,221	13,877	88,443	639,809	398,512	31,880	1,191,888
11. Lombardei	58,776	12,536	13,311	423,134	198,351	75,875	101,000	882,983
12. Venedig	50,100	8,537	20,915	408,560	365,077	41,009	152,700	1,046,898
13. Ungarn	761,000	—	—	3,489,000	6,975,000	10,000	3,000,000	14,235,000
14. Siebenbürgen	159,000	—	—	728,000	829,000	100,000	350,000	2,166,000
15. Militärgränze	196,864	—	—	524,211	893,713	160,565	472,870	2,248,223
Zusammen	2,273,476	32,069	48,503	10,396,534	14,844,641	1,244,546	5,754,230	34,593,999

Vergleichen wir die einzelnen Gattungen des Viehstandes unter einander, so erlangen wir das Ergebniss, dass die Anzahl der Pferde noch nicht völlig ein Funfzehntheil, die der Maulthiere und Esel zusammen noch nicht ein Vierhundert-theil, die des Hornviehs über vier Funfzehntheile, die der Schaafe (gegen $\frac{13}{30}$) und Ziegen (über $\frac{1}{30}$) zusammen gegen sieben Funfzehntheile, endlich die der Schweine über fünf Dreissigtheile des gesammten Viehstandes einnehmen, obwohl bei den letzteren die angegebenen runden Zahlen überhaupt nur auf den Umfang der Schweinezucht in den verschiedenen Provinzen hinweisen sollen. Die Zusammenstellung dieser Resultate gegen ähnliche aus solchen Ländern, in welchen die Viehzucht bereits auf einer hohen Entwickelungsstufe sich befindet, wie in England, dem nördlichen Deutschland und auch den übrigen Ostseeprovinzen des Preussischen und Dänischen Staates, bekundet, dass im Oesterreichischen Staate die Schaafzucht und Pferdezucht im Allgemeinen noch am meisten zurückgeblieben sind, und deshalb besonders wegen des Mangels einer grösseren Stückzahl bei der Schaafzucht die Gesammtzahl des Viehstandes noch nicht einmal vollständig die der Bevölkerung erreicht hat. Dieses sichere Merkmal einer schwunghaft betriebenen Viehzucht für ein relativ stark bevölkertes Land, wie als solches der Oesterreichische Staat unbezweifelt erachtet werden muss, dürfte indess unfehlbar bei der reichen localen und noch keinesweges genügend benutzten Unterstützung der Viehzucht durch den Boden in wenigen Jahren erreicht werden, wenn nur die Fortschritte der Schaafzucht, welche in den letztverflossenen Jahren, namentlich in Ungarn, Mähren, Schlesien, Böhmen und im Erzherzogthum Oesterreich bemerkt wurden, auch künftighin gleichmässig zunehmen und dadurch den Mangel in den numerischen Verhältnissen anderer Provinzen ausgleichen. Die Vergleichung der einzelnen Provinzen nach ihrer Bevölkerung und nach ihrem Viehstande gewährt nachstehende Uebersicht, wo die berechneten Verhältnissquotienten auf 1 QM. zugleich anziehende Aufschlüsse über die Zustände der gewerblichen Beschäftigungen und der Nahrungsmittel darbieten, zumal wenn man die Berechnung noch weiter für die einzelnen Gattungen der Hausthiere fortsetzt.

Nach den officiellen Tabellen für das Jahr 1834:

	Flächeninhalt.	Bevölkerung.	Bevölk. auf 1 QM.	Viehstand.	Viehst. auf 1 QM.
1. Oesterreich unter der Ens	360^{6} QM.	1,343,652 E.	3,726	878,063	2,430
2. Oesterreich ob der Ens	349 "	846,982 "	2,426	791,369	2,261
3. Steiermark	408^{8} "	923,882 "	2,259	580,288	1,419
4. Kärnthen und Krain .	371 "	743,217 "	2,003	640,393	1,726
5. Küstenland	145^{7} "	445,317 "	3,056	660,378	4,523
6. Tyrol . .	517^{6} "	827,635 "	1,598	1,035,357	2,001
7. Böhmen .	952^{7} "	4,001,852 "	4,203	2,867,218	3,008
8. Mähren und Schlesien .	483^{2} "	2,110,141 "	4,367	1,625,714	3,365
9. Galizien .	$1,579^{6}$ "	4,395,339 "	2,782	3,744,227	2,369
10. Dalmatien	238^{9} "	364,933 "	1,527	1,191,888	4,986
11. Lombardei	395^{1} "	2,495,929 "	6,317	882,983	2,235
12. Venedig .	430^{8} "	2,079,588 "	4,831	1,046,898	2,434
13. Ungarn .	$4,192^{7}$ "	11,404,350 "	2,720	14,235,000	3,395
14. Siebenbürg.	$1,008^{3}$ "	1,963,435 "	1,948	2,166,000	2,148
15. Militärgränze	715^{9} "	1,101,281 "	1,510	2,248,223	3,140
Zusammen	$12,150^{1}$ QM.	35,047,553 E.	2,884	34,593,999	2,847

Bei den einzelnen Zweigen der Viehzucht stehen die verschiedenen Provinzen, meistentheils durch Localverhältnisse bedingt, in sehr mannichfachem Wechsel auf einer höheren oder niederen Stufe der Entwickelung. Die Pferdezucht *) erfreut sich wegen des näher liegenden Staatsbedürfnisses einer besonderen Unterstützung durch die Militärgestüte **), aus welchen zur Veredelung der Pferdezucht jährlich nach allen Provinzen hin Beschälhengste auf einzelne Stationen versandt werden. Die wichtigsten sind: das Gestüt im Tsanader und Arader Comitate fast auf der Puszta Mezöhegyes zwischen der Theiss und Marosch (gegen 3,000 Pferde, darunter 200 Beschäler und 800 Zuchtstuten), mit einem Territorium von mehr als 4 QM. (44,000 Joch), wovon die

*) J. Hörmann, Steiermarks Pferdezucht in der Steiermärkischen Zeitschrift, neue Folge, Jahrgang III. (1837.) Hft. I. S. 45—70.

**) Vergl. André's Zahlenstatistik S. 92—101.

Hälfte als Wiesen benutzt werden kann; das Gestüt zu Babolna, 2 Stationen von Raab entfernt, ausgezeichnet durch Arabische Hengste, welche gerade dem Ungarischen Schlage sehr angemessen sind; das Gestüt zu Meschen in Siebenbürgen, das aber nach Dees in der mittleren Szolnocker Gespannschaft versetzt werden soll *), das Gestüt zu Radautz in der Bukowina, mit einem bedeutenden Remontedepot verbunden, das einen Flächenraum von fast 30 QM. zu beweiden hat, die Gestüte zu Nemoschitz in Böhmen, zu Biber in Steiermark (mit 50 Zuchtstuten) und zu Ossiach in Krain. Dazu kommen die Hofgestüte, welche vorzugsweise zur Ergänzung der kaiserlichen Marställe dienen, zu Prostaneck und Lippiza im Karstgebirge in Krain, zu Koptschau bei Hopitsch in Ungarn und zu Kladrub und Sellmitz in Böhmen. Unter den Privatgestüten sind die ausgezeichnetsten in Ungarn, namentlich in der Nähe der Militärgestüte, zwischen der Donau und der Theiss. Der Hauptpferdemarkt ist zu Debreczin für Nieder-Ungarn, jährlich dreimal und stets mit mehr als 3,000 Pferden. Nächstdem haben die Siebenbürgischen Gestüte durch ihre kraftvolle und dauerhafte Pferde einen geachteten Ruf, wiewohl dieselben nur von beschränkterem Umfange sind und in den letzten Jahren mehr ab- als zugenommen haben. Noch vor der Vereinigung des Grossfürstenthums mit den Oesterreichischen Erbstaaten ist hier durch Arabische und Persische Hengste die Pferdezucht merklich gehoben, wozu späterhin noch unter Kaiser Carl VI. die Einführung Spanischer Hengste und im laufenden Jahrhunderte der Ankauf Englischer Vollblutshengste und Stuten kam.

Die Rindviehzucht hat in den Alpenländern **) und in Ungarn im Ertrage ihrer Benutzung die höchste Stufe erreicht, ist aber aus natürlichen Gründen in ihrer Entwickelung nur von dem Vortheile der Privatbesitzer abhängig gewesen. Die Steiermark ist seit den ersten Jahrhunderten des Mittelalters im Besitz einer ausgezeichneten Rindviehrace, die sowohl in der

---

*) Vergl. Benigni's Statistik S. 40—41.

**) J. Hörmann über Steiermarks Hornviehzucht und die Mittel zu ihrer Vermehrung und Vervollkommnung in der Steiermark, Zeitsch. N. F. Jahrg. II. (1836.) S. 97—129.

Milchbenutzung, wie in der Zugkraft und als Schlachtvieh ihren namhaften Ruf stets behauptet hat. In Tyrol und Vorarlberg ist die Rindviehrace schön, und wird zur Veredelung der Zucht selbst von den Schweizern gesucht. Im Wintschgau, im Inn- und Pusterthale wird Jungvieh aus der Schweiz und Kärnthen eingeführt, dort gross gefüttert und dann nach der Lombardei und dem Venetianischen verkauft. Die Käsebereitung giebt ausser der Bestreitung des Bedürfnisses einen gewinnreichen Artikel für den Ausfuhrhandel. In der Lombardei ist das Rindvieh vorzugsweise Schweizerischer oder Tyroler Abkunft. Die Milchwirthschaft hat in den bewässerten Provinzen beider Gubernien Mailand und Venedig neuerdings sehr zugenommen, und namentlich hat die Käsebereitung (des im mittleren und nördlichen Europa meistentheils fälschlich benannten Parmesankäses, der jedoch in der Lombardei *formaggio Lodisano* heisst) grosse Fortschritte gemacht und die der Landschaften auf dem rechten Ufer des Po (Herzogthum Parma u. s. w.) überflügelt*). Der Lodisaner Käse ist gegenwärtig in Italien, wie im ausländischen Handel dem wirklichen Parmesanischen überall vorgezogen. Schon 1824 wurden 28,490 Oest. Centner Käse für 959,711 Fl. ins Ausland gesandt und zehn Jahre darauf (1834) 26,693 Centner für 1,330,850 Fl. (931,595 Thaler). — Die Ungarische Rindviehrace dient besser zur Fleisch- als Milch-Nutzung, daher werden im laufenden Jahrhunderte viele Kühe aus der Schweiz und Steiermark eingeführt. Im südlichen Ungarn ist das Rindvieh grösseren und stärkeren Schlages und wird in bedeutenderer Zahl gehalten, doch dient es mehr zur Ausfuhr nach Inner-Oesterreich als zur eigenen Nahrung, während der nördliche Theil des Landes seine Heerden mehr für sich benutzt. — Der Büffel wird besonders in den wärmeren Gegenden des südlichen Ungarn's, Slavoniens und Siebenbürgens, sowohl in der schwarzen, als auch in Siebenbürgen in der seltenen weissen Race gezogen, und die Milch der Büffelkühe ist ihres Geschmacks wegen besonders beliebt.

Die Schaafzucht befindet sich in ihrer Pflege seit dem allgemeinen Europäischen Frieden fast unter denselben Verhält-

*) Burger, Reise durch Ober-Italien Bd. II., S. 91 – 108 und S. 109—128.

nissen wie die Pferdezucht. Von der Regierung begünstigt und unterstützt, auf den kaiserlichen Domainen mit grosser Vorliebe betrieben, und demnächst Gegenstand der eifrigsten Pflege der grossen Grundbesitzer, nimmt sie bisweilen auf Kosten der Hornviehzucht einen Grad der Ausdehnung, der nach den Localverhältnissen nicht einmal immer zum pecuniären und noch weniger zum nachhaltigen landwirthschaftlichen Vortheile führt. Namentlich ist dies nicht selten in Ungarn geschehen, wo die Schaafzucht wegen der Dürre vielfachen Leiden ausgesetzt bleibt. — Die Spanische Race wurde seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in sorgfältiger Reinhaltung auf der kaiserlichen Stammschäferei zu Holicz in dem Neutraer Comitate (von wo aus die Merinos sich vorzugsweise nach den feinen Schäfereien Ungarns ausgebreitet haben), auf den kaiserlichen Familienherrschaften Scharfeneck im Theresienfelde, zu Mannersdorf im Kreise unter dem Wienerwalde und in den kaiserlichen Herrschaften Böhmens, Mährens und Schlesiens fortgepflanzt. Die ausgezeichnetsten Privatschäfereien befinden sich gleichfalls in denselben Ländern, namentlich auch in Ungarn die des Erzherzogs Carl, der Magnaten Hunyady, Festetics, Bathyany, des Fürsten Esterhazy, die Mährischen Schäfereien zu Hostitz und Krumau im Hradischer Kreise, zu Hotzenplotz, Fulneck und Quassitz u. s. w. Das Zahlenverhältniss der edlen und halbveredelten Schaafe zu dem gesammten Schaafstande ist bis jetzt in den bekannt gewordenen officiellen Tabellen noch nicht abgesondert worden, doch dürfte es nach ungefährer Schätzung kaum ein Achttheil umfassen. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche wird neben dem gemeinen Schaafe auch die Paduanische Race mit feiner seidenartiger Wolle, jedoch in geringer Anzahl gepflegt, wie denn überhaupt in dieser Provinz auf die Schaafzucht aus Localverhältnissen die geringste Aufmerksamkeit gewandt wird. In Ungarn und Siebenbürgen sind der Zahl nach die beiden einheimischen gemeinen Racen (die namentlich in den an Dürre leidenden Gespannschaften besser als die veredelten Schaafe ausdauern) noch bei weitem die stärksten, das Zurkanschaaf mit langer tiefherabhängender grober Wolle, und das Zigeischaaf mit krauser, kurzer aber feinerer Wolle *). — Die Schweinezucht wird in Ungarn, Slavonien,

---

*) Die besseren Wollsorten gehen indess bei der noch sehr

Croatien und Siebenbürgen mit der grössten Sorgfalt gepflegt, weil ausser dem Lieblingsgenusse des Schweinefleisches für diese Länder, das rohe, gekochte und gebratene Speck als eine unentbehrliche Nahrung von dem gemeinen Manne erachtet wird. Zur ergiebigen Mastung dient der grosse Reichthum an Kürbissen, Kartoffeln, Mais, Eicheln (in den ausgedehnten Eichen- und Buchen-Waldungen) und Weintrebern. Dennoch reicht selbst bei dem verhältnissmässig sehr grossen Viehstande des Borstenviehs in diesen Provinzen der jährliche Vorrath an gemästeten Schweinen nicht zur Befriedigung des einheimischen Bedarfs zu, sondern die jährliche Einfuhr an Borstenvieh in den Oesterreichischen Staat kömmt fast ausschliesslich aus den nördlichen Provinzen der Europäischen Türkei und gehört nur den oben genannten Ländern zu.

C. Seidenbau und Bienenzucht. Der Seidenbau ist der Mittelpunct aller Industrie des Lombardisch-Venetianischen Königreichs und des südlichen Tyrols, obschon der Maulbeerbaum nördlich vom Po erst nach dem Jahre 1500 angepflanzt worden ist. Aber die drei Jahrhunderte seiner sorgfältigen Pflege in Oberitalien haben der Lombardischen Seide in gleicher Schätzung mit der Piemontesischen (oben Band IV. S. 272) nicht nur den ersten Rang verschafft, sondern sie gewähren auch neben dem jetzt nicht mehr steigenden Gewinn in den Seidenmanufacturen durch den Verkauf der rohen Seide ins Ausland eine der vorzüglichsten Hauptquellen für den gesammten Ausfuhrhandel des Staates. Die Bedeutsamkeit dieses Gegenstandes bei den leichten Mitteln (im Verhältnisse seiner Schwere zu seiner Kostbarkeit) ihn nach den entferntesten Gegenden versenden zu können, wobei der Begehr nach roher Seide mit dem

---

zurückgebliebenen einheimischen Industrie grösstentheils ins Ausland oder in die nordwestlich benachbarten Provinzen des Oesterreichischen Staates. Bis 120,000 Centner wird der Durchschnitt der jährlichen Ausfuhr der Wolle aus Ungarn geschätzt: aber die 5,000,000 Fl., welche dafür ins Land kommen, reichen noch nicht aus zur vollständigen Befriedigung des Bedürfnisses an eingeführten wollenen Waaren. Der Hauptmarkt ist für Wolle zu Pesth im Juni, im Jahre 1837 wurden hier allein in dem Sommermarkte 40,000 Centner zu einem Preise von 20 bis 95 Fl. für den Centner verkauft.

gesteigerten Wohlstande in Europa und dem vermehrten Verkehre mit Amerika noch immer im Zunehmen begriffen ist, veranlasste auf ganz natürliche Weise die Oesterreichischen Regenten seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wiederholte Versuche mit Eifer anzustellen, den Seidenbau auch in anderen Provinzen ihres Staates einheimisch zu machen. Doch blieben die Bemühungen der Kaiserin Maria Theresia und Josephs II. erfolglos und wurden dann in den nächsten dreissig Jahren nicht weiter erneuert. Nur in dem südlichen Tyrol gingen die Fortschritte des Seidenbaus zu Anfang des laufenden Jahrhunderts bemerkbarer fort. Erst seit dem Jahre 1820 begannen wieder bedeutendere Anpflanzungen von Maulbeerbäumen in den nächsten Gegenden von Wien, welche jetzt von Jahr zu Jahr mit grösserem Eifer fortgesetzt werden, und sich über viele Ortschaften Oesterreichs unter und ob der Ens ausdehnen. Nicht minder wurden gleichzeitig mit eben so eifriger Theilnahme in einigen Gegenden von Ungarn (namentlich bei Presburg, Tyrnau, Tuln) die Maulbeerpflanzungen erweitert *). In dem südwestlichen Ungarn nach der Croatischen Gränze zu war seit 1768 der Seidenbau ununterbrochen fortgegangen, so wie auf der hier benachbarten Militärgränze und in Croatien und Slavonien dieser Industriezweig gleichfalls einen grösseren Umfang gewinnt. In Dalmatien war der Seidenbau früher beträchtlicher, in den Kreisen Ragusa und Spalato ist er gegenwärtig grösstentheils eingegangen, in Zara besteht er nur dürftig, und ausserdem auf der benachbarten Insel Pasman. In Siebenbürgen, Kärnthen und Krain findet man nur wenige vereinzelte Seidenbauer. In der Steiermark, Böhmen (bei Prag) und Mähren wurden erst gegenwärtig durch einige grössere Grundbesitzer Versuche gemacht, jedoch noch mit sehr geringem Erfolge, auch hieher durch Maulbeerbaumpflanzungen den Seidenbau zu versetzen.

Wie beträchtlich aber der Seidenbau in den letzten Jahren selbst noch in der Lombardei zugenommen hat, geht aus den

---

*) In Ungarn zählte man im Jahre 1836 überhaupt 933,269 Maulbeerbäume und producirte 155,351 Pfund Cocons; im Jahre 1837 wurden bereits 261,535 Pfund Cocons gewonnen, und die Plantagen der Maulbeerbäume waren auf 1,338,643 Stämme gewachsen.

sehr genauen Berechnungen des Grafen Dandolo hervor, welcher durch seine Schriften über den Seidenbau sich wesentliche Verdienste um die Lombardei erworben hat. Sie gewähren für die 7 Jahre 1807 bis 1813 für den Umfang des damaligen Königreichs Italien (das ausser dem Bestande des heutigen Lombardisch-Venetianischen Königreichs noch die Herzogthümer Parma, Piacenza und Modena, die päpstlichen Legationen Ferrara und Bologna und das südliche Tyrol umfasste) einen Gesammtertrag von 160,676,665 Fl. (112,473,666 Thaler) für die Ausfuhr von roher und gesponnener Seide, also einen jährlichen Durchschnittsertrag von 22,953,809 Fl. (16,067,666 Thaler). Die einzelnen Jahre steigen von 19,890,000 Fl. bis 27,176,666 Fl. — Aber dreizehn Jahre später brachte bereits die Oesterreichische Lombardei allein oder das Gubernium Mailand einen fast gleichen Jahresertrag in seiner Ausfuhr hervor: denn 1824 betrug dieselbe 20,857,749 Fl. (14,600,424 Thaler), darunter $\frac{1}{4}$ an roher Seide, gegen $\frac{3}{4}$ an gesponnener Seide, kaum $\frac{1}{20}$ für seidene Waaren *). Und dabei sind doch nicht einmal alle Provinzen der Lombardei gleichmässig betheiligt, da in einem grossen Theile der Provinzen Sondrio, Bergamo und Como wegen der Nähe des Hochgebirges und in den höher gelegenen Gegenden der Maulbeerbaum nicht mehr gedeiht. Inzwischen nimmt dieser Zweig der landwirthschaftlichen Cultur hier noch mit jedem Jahre einen grösseren Umfang, und jährlich wächst die Zahl der Maulbeerbäume. Gegenwärtig haben die Provinzen Brescia, Cremona, Verona und Mantua den ausgedehntesten Gewinn an roher Seide, die am besten behandelte Seide wird aus der Brianza südlich von Como und Lecco geliefert, nächstdem in dem Gebiete von Bergamo und in der Landschaft Varese. Mailand und Bergamo bilden die Hauptpunkte des Geschäftsverkehrs in dem Handel mit Seide. Die jährliche Ausbeute an Seide ist im Laufe dieses Jahrhunderts von 1800 bis 1838 auf mehr als das Dreifache, und ihr Werth bei dem gesteigerten Begehr nach Lombardischer Seide in Europa, auf mehr als das Sechsfache

*) Burger's Reise Bd. II., S. 3—5, wo überdies S. 5—48 ausführlicher von dem Ertrage der Maulbeerbäume, von der Pflege der Seidenraupe und von den Seidenspinnereien und den dabei gemachten Erfahrungen in Bezug auf die verschiedenen Arten der Maulbeerbäume, der Seidenraupen, der gesunden, kranken und gestorbenen Puppen gehandelt wird.

gestiegen. Sie wird seit 1832 im jährlichen Durchschnitte für den ganzen Staat auf 5,500,000 Pfund Gewicht angeschlagen, d. i. fast den doppelten Betrag des jährlichen Ertrags der beiden Königreiche Sardinien, Neapel und Sicilien zusammengenommen *). André berichtet für die Jahre 1813—17 von einem jährlichen Durchschnittsertrage von 2,000,000 Pfund, wovon das südliche Tyrol, namentlich das Etschthal den sechsten Theil lieferte; sie stieg in den Jahren 1820—28 von 3,000,000 Pfund bis auf 5,000,000 Pfund Gewicht. Bei dem gegenwärtigen Durchschnittsertrage nimmt die Lombardei mit $\frac{8}{11}$ (gegen 4,000,000 Pfund), das Gubernium Venedig mit $\frac{2}{11}$ (gegen 1,000,000 Pfund, davon die Hälfte in der Provinz Verona), Tyrol mit $\frac{1}{18}$ (gegen 300,000 Pfund) Antheil, und der geringe Rest von 200,000 Pfund jährlichen Ertrags wird nur zusammen von Dalmatien, dem Küstenlande, Kärnthen und Krain, Ungarn, der Militärgränze und Oesterreich erzeugt. Nehmen wir den gegenwärtigen Durchschnittspreis für 1 Pfund rohe Seide auf 8 Fl. an (wobei wir absichtlich mehr auf die geringeren Sorten, als auf die feinsten aber seltneren zum Preise von 10 bis 11 Fl. Rücksicht nehmen), so würde der durchschnittliche Jahresertrag für die letzten Jahren einen jährlichen Productionswerth von 44,000,000 Fl. (30,800,000 Thaler) darbieten. Etwas mehr als die Hälfte der jährlichen Production (gegen 3,000,000 Pfund) wird im Inlande nicht verarbeitet, sondern geht durch den Ausfuhrhandel grösstentheils nach Frankreich, Schweiz, Grossbritannien, Belgien und Deutschland. Im Jahre 1833 betrug nach den gesammelten officiellen Angaben

die Ausfuhr an Seide	26,076,930 Fl.	=	18,253,851 Thlr.
an seidenen Waaren	1,061,840 „	=	743,288 „
	27,138,770 „	=	18,997,139 „
im J. 1834 die Ausfuhr an Seide	23,272,750 „	=	16,290,925 „
an seidenen Waaren	1,248,140 „	=	873,698 „
	24,520,890 „	=	17,164,623 „

*) Der Ertrag des Lombardisch-Venetianischen Königreichs und südlichen Tyrols wird von Raumer Italien 1840, Bd. I., S. 195 offenbar zu hoch auf 7,000,000 Pfund Gewichte ohne alle Gewährsmänner angegeben. Erst bei dem Abdruck dieses Bogens ist dieses eben erschienene Buch mit mannichfachen statistischen Nachrichten für alle Staaten Italiens mir zugekommen.

Dies gewährte aber beinahe ein Viertheil des Werthes des gesammten Ausfuhrhandels des Oesterreichischen Staates, im Jahre 1833 (mit $\frac{3}{13}$) = 116,624,200 Fl. (81,636,940 Thaler) und im Jahre 1834 (mit $\frac{9}{40}$) = 111,092,910 Fl. (77,765,037 Thaler).

Die Bienenzucht erscheint im Allgemeinen im Oesterreichischen Staate vernachlässigt und wird nur mit einigermaassen angemessenen Pflege in der Steiermark, Oesterreich, Tyrol und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche gewartet. Inzwischen begünstigt das Klima und das Bedürfniss nach Honig und Wachs diesen Industriezweig doch so weit, dass er mindestens auf die schon von der Natur dargebotene Weise fortgesetzt wird, wie in Ungarn, im Banat und in Galizien, wo ausgehöhlte Klotzstämme meistens zur Aufnahme der Bienenschwärme dienen und auch noch eine ansehnliche Waldbeute gewonnen wird. In Siebenbürgen, wo die Bienenstöcke nur theilweise der Besteuerung oder dem Zehnten unterworfen sind (kein Besitzer darf von mehr als 10 Bienenstöcken diese Beisteuer geben), ist die Bienenzucht beliebt, namentlich in der Umgegend von Kronstadt und auf der Heide im nördlichen Theile Siebenbürgens, wenn sie auch auf die einfachste und sorgloseste Weise betrieben wird. Es giebt hier bäuerliche Bienenwirthe mit 200 bis 300 Stöcken, und die Gesammtzahl der Bienenstöcke betrug für dieses Grossfürstenthum im Jahre 1818 = 471,670 Stück, von welchen der Jahresertrag bis auf 1,836,604 Fl. gebracht wurde. In Dalmatien gebraucht man meistentheils Bienenstöcke von verkittetem Marmor. — Ueberhaupt wird aber im ganzen Umfange des Staats der jährliche Bedarf an Honig und Wachs nicht ausreichend erzielt, und namentlich an rohem ungebleichtem und auch an verarbeitetem Wachs eine ansehnliche Menge durchschnittlich über 7,000 Centner eingeführt. Im Jahre 1833 betrug die Einfuhr an Honig und Wachs = 1,232,250 Fl. (862,575 Thaler) und 1834 = 847,340 Fl. (593,138 Thaler). Dagegen war die Ausfuhr aus einigen Provinzen in denselben Jahren nur 187,560 Fl. und 175,850 Fl.

D. Waldstand, Forstzucht und Jagd. Der Oesterreichische Staat ist in seiner nördlich von den Alpen gelegenen Provinzen im Allgemeinen vortheilhaft mit Wald bestanden, wie dies aus der tabellarischen Uebersicht S. 147 hervorgeht. Die

Waldungen nehmen überhaupt gegen drei Zehntheile (genauer $28,^{78}$ Procent) des ganzen Flächeninhalts ein, und etwa über ein Drittheil der benutzten productiven Fläche ($33,^{94}$ Procent). Gerade die drei grössten Provinzen Ungarn, Galizien und Siebenbürgen, die fast die Hälfte des ganzen Territorialinhaltes des Staates für sich einnehmen, behaupten am genauesten diese allgemeinen Verhältnisse zwischen Wald und dem gesammten Boden, und weichen kaum ein Procent davon ab. Mehr Waldboden als diese Provinzen besitzen in nachstehender Stufenfolge *):

	Von dem ganzen Flächeninhalte.	Von der benutzten productiven Bodenfläche.
1. Steiermark	$45,^{89}$ Procent	$49,^{11}$ Procent
2. Kärnthen	$44,^{39}$ „	$47,^{55}$ „
3. Krain	$41,^{36}$ „	$43,^{76}$ „
4. Tyrol	$39,^{40}$ „	$56,^{24}$ „
5. Oesterreich ob der Ens .	$34,^{26}$ „	$37,^{75}$ „
6. Oesterreich unter der Ens	$33,^{49}$ „	$33,^{99}$ „
7. Militärgränze	$31,^{62}$ „	$40,^{51}$ „

Diese Länder zusammen nehmen zwei Neuntheile des Flächeninhalts des Staates ein. Unter den relativ weniger mit Wald bestandenen Provinzen nähern sich wieder die grösseren, Böhmen, Mähren und Schlesien zusammengenommen am meisten den oben angegebenen allgemeinen Verhältnissen, und nur die Italienischen, Dalmatien und das Küstenland sind so waldarm, dass die Durchschnittsverhältnisse sich sogar noch um mehr als das Doppelte verringern. Aber selbst dieser Waldbestand wird nur auf dem Gebirge erhalten, und die Ebenen sind fast gänzlich entblösst von Nutzholz. Die genaueren Verhältnisse dieser Länder ergeben sich aus folgender Uebersicht:

	Von dem ganzen Flächeninhalte.	Von der benutzten productiven Bodenfläche.
1. Schlesien	$26,^{84}$ Procent	$29,^{28}$ Procent
2. Böhmen	$25,^{42}$ „	$29,^{93}$ „
3. Mähren	$23,^{59}$ „	$25,^{69}$ „
4. Küstenland	$22,^{82}$ „	$24,^{76}$ „
5. Lombardei	$18,^{77}$ „	$21,^{53}$ „
6. Gubernium Venedig . .	$10,^{48}$ „	$14,^{24}$ „
7. Dalmatien	$12,^{17}$ „	$24,^{36}$ „

*) Vgl. Schreiner, Steiermarks Waldstand u. s. w. S. 12—18.

Die Benutzung der Waldungen gewährt aber bis jetzt noch nicht überall das Erkenntniss einer zweckmässigen und den Bedürfnissen des Landes angemessenen Forstwirthschaft. Die Waldordnung der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1754 und mehrere Decrete Josephs II. blieben nur von sehr vereinzelter Wirkung. Nur auf den kaiserlichen Domainen und in einigen grossen Herrschaften der Deutschen Provinzen und der denselben zunächst benachbarten Districte haben in den letzten Jahren sich erspriessliche Maasregeln einer fortgeschrittenen Forstcultur geltend gemacht. In den nördlichen Provinzen herrschen die Nadelhölzer vor, während in den südlichen vorzugsweise Laubwaldungen sich vorfinden. Der gesammte Holzertrag wird nach den officiellen Tabellen des Jahres 1834, wobei für Ungarn, Siebenbürgen und Tyrol wiederum nur approximative Schätzungen dargeboten werden können, für den ganzen Staat auf 25,551,773 Oesterreich. Klafter *) durchschnittlich veranschlagt, wovon provinzenweise liefern **):

	Holzertrag.		Auf 1 Seele der Bevölkerung.		Auf 1 Q. Joch Waldfläche.	
1. Oesterreich unt. d. Ens	976,311	O. Kl.	$0,^{73}$	O. Kl.	$0,^{87}$	O. Kl.
2. Oesterreich ob der Ens	1,086,820	„	$1,^{28}$	„	$0,^{95}$	„
3. Steiermark	1,820,234	„	$1,^{97}$	„	$1,^{03}$	„
4. Kärnthen und Krain	1,132,597	„	$1,^{70}$	„	$0,^{74}$	„
5. Küstenland	234,039	„	$0,^{53}$	„	$0,^{74}$	„
6. Tyrol	932,300	„	$1,^{13}$	„	$0,^{48}$	„
7. Böhmen	2,165,092	„	$0,^{54}$	„	$0,^{93}$	„
8. Mähren und Schlesien	1,310,657	„	$0,^{62}$	„	$1,^{13}$	„
9. Galizien	2,423,689	„	$0,^{55}$	„	$0,^{57}$	„
10. Dalmatien	252,060	„	$0,^{69}$	„	$0,^{91}$	„
11. Venedig	120,600	„	$0,^{06}$	„	$0,^{28}$	„
12. Lombardei	748,657	„	$0,^{30}$	„	$1,^{06}$	„
13. Ungarn	8,815,000	„	$0,^{77}$	„	$0,^{77}$	„
14. Siebenbürgen	2,120,000	„	$1,^{09}$	„	$0,^{77}$	„
15. Militärgränze . . .	1,413,717	„	$1,^{03}$	„	$0,^{65}$	„
Zusammen	25,551,773	O. Kl.	$0,^{73}$	O. Kl.	$0,^{77}$	O. Kl.

*) 1 Oesterreichischer (oder Nieder-Oesterreichischer Klafter) hält 108 Wiener Cubik-Fuss. Da 46 Wiener Cubik-Fuss = 47 Preuss. Cubik-Fuss sind, so ist ein Oesterr. Klafter = 1 Preuss. Klafter und $2\frac{7}{23}$ Preuss. Cubik-Fuss, d. i. fast genau 48 Oesterr. Klafter = 49 Preuss. Klafter.

**) Schreiner a. a. O. S. 24—34.

Man ersieht aus dieser Tabelle zugleich, dass in Mähren und Schlesien, der Lombardei, Steiermark, Oesterreich ob der Ens und Böhmen die Waldungen am meisten angegriffen werden, weil sie nach dem Verhältnisse ihrer Waldfläche das meiste Holz zu liefern haben. Es gehören aber auch diese Länder entweder zu den relativ am stärksten bevölkerten Provinzen des Staates, oder sie verbrauchen wie die Steiermark für ihre Hammerwerke und Fabriken verhältnissmässig eine grössere Masse Holz. — Der Werth des durchschnittlichen Holzertrages ergiebt sich nach diesem Anschlage ungefähr auf 117,500,000 Fl. (82,250,000 Thaler), wenn wir nach ungefährer Abschätzung zwei Fünftheile desselben hartes und drei Fünftheile weiches annehmen, und für jenes den mittleren Durchschnittspreis in allen Provinzen (aus den Jahren 1827—34) mit $5\frac{1}{2}$ Fl., für dieses mit 4 Fl. für den Klafter festsetzen. Der Bedarf des Landes wird gegenwärtig noch vollständig hervorgebracht, und wenn auch in einigen Provinzen eine geringe Einfuhr nothwendig wird, so übersteigt doch die Ausfuhr an Holz und gröberen Waaren aus Holz aus anderen Provinzen die Einfuhr um mehr als das Doppelte:

1833 Einfuhr = 1,094,540 Fl.; Ausfuhr = 2,607,200 Fl.
1834 „ = 1,074,270 Fl.; „ = 2,472,270 Fl.

Eine nicht unwesentliche Benutzung der Waldungen in den nördlichen Provinzen dieses Staates gewährt die Streu- und Weidenutzung*), indem man die Nadelhölzer oft bis zu einer bedeutenden Höhe der jungen Zweige beraubt, und diese getrocknet zur Streu für das Vieh gebraucht, um dadurch dem Strohmangel abzuhelfen. Ein starker Gewinn von Pottasche wird namentlich in Ungarn hervorgebracht, jährlich über 30,000 Centner. Die jährliche Ausfuhr an Pottasche schwankt zwischen 350,000 und 400,000 Fl. (245,000 und 280,000 Thaler). Die nicht unbeträchtlichen Eichenwaldungen namentlich in der südlichen Steiermark, Kärnthen und Krain und mehreren Gespannschaften Ungarns und Siebenbürgens liefern eine bedeutende Masse von Knoppern und Lohrinde, die letzte oft mit zu grosser Beeinträchtigung für die Erhaltung der Bäume. Dennoch bedarf der Staat noch jährlich eine beträchtliche Einfuhr an Knoppern und

---

*) Schreiner a. a. O. S. 33 u. flg.

Knoppernmehl, die 1834 einen Werth von 332,860 Fl. (233,002 Thaler) ausmachte. — Die Jagd gewährt zwar in allen Provinzen nördlich von den Alpen und in den Alpenthälern selbst kleines und mittleres Wildpret in sehr grossem Ueberflusse, erscheint aber doch in seinem Ertrage und in seinem Verhältnisse zu den übrigen Zweigen der physischen Cultur nur sehr untergeordnet. In Ungarn, Siebenbürgen, Galizien und Tyrol wird überdies die Jagd durch sehr zahlreiche Raubthiere (Bären *), Wölfe, Luchse) ansehnlich gemindert, bei welchen man nur eine sehr allmähliche Abnahme bemerkt. Kostbares Pelzwerk giebt es wenig, am einträglichsten für den Handelsverkehr bewährt sich noch der Verkauf der starken Anzahl von Hasebälgen.

E. Die Fischerei zeigt sich von einem bei weitem bedeutenderen Ertrage als die Jagd, namentlich was das südliche Ungarn, das Gubernium Venedig, das Küstenland und Dalmatien anbelangt. Die Theiss gilt für den fischreichsten Fluss in Europa, so dass von ihrem Reichthum das Sprüchwort sich in Umlauf gebracht hat: den dritten Theil der Theiss machen die Fische aus. Die Donau mit ihren übrigen Nebenflüssen ist nicht viel weniger reich. Ausserdem erscheint der Reichthum an Fischen ausgezeichnet, sowohl im Plattensee und in den meisten Binnenseen und Teichen der Süddonauländer (in der Drau und dem Ossiacher-See in Kärnthen), als auch in den Seen des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, namentlich im Lago maggiore. Nicht minder bemerkenswerth sind in der Flussfischerei die grossen Krebse in der Ugotscher und Beregher Gespannschaft, die Schildkröten in dem Martzal, der Sarviz und den Waldbächen in Krain, Slavonien und auf der Militärgränze, sowie fast in allen Flüssen Dalmatiens und an der Seeküste dieses Landes. Die Seefischerei gewährte nach den Berechnungen des Grafen Dandolo für die Jahre 1798—1807 allein den Dalmatiern einen jährlichen Durchschnittsertrag von 12,458,000 Pfund Fische mit einem Werthe von 17,910,550 Venetianischen Lire (3,582,110 Thlr). — Austern werden vornehmlich im Meerbusen von Trieste gefangen, aber auch bei den

---

*) In Tyrol wurden 1819 39 Bären, in Galizien jährlich 15 bis 20 Bären erlegt.

Venetianischen Inseln. Inzwischen dient doch der Gesammtertrag der Fischerei nur zur Befriedigung des einheimischen Bedürfnisses, und die sehr bedeutungslose Ausfuhr an Fluss- und Meerfischen (jährlich gegen 225,000 Fl.) wird mindestens durch eine eben so starke Einfuhr aus dem benachbarten Auslande aufgewogen. Ein grösserer Vortheil der Fischerei liegt aber gerade darin, dass besonders die fleisch- und getreidearmen Provinzen einen Ersatz dafür in dem reichlicheren Fischfang besitzen.

F. Der Bergbau und die Gewinnung anderer nutzbarer Mineralien ohne denselben gehören zu den glänzendsten Parthien der physischen Cultur des Oesterreichischen Staates. Wenn wir hierin die Fürsorge der Regierung und die Verhältnisse des Bergbaus zu anderen Zweigen in Anschlag bringen, so finden wir, dass er bereits seit mehr als drei Jahrhunderten in diesem Staate mit entschiedener Vorliebe behandelt ist und noch gegenwärtig bei den gesteigerten Fortschritten der Metallurgie mit vieler Einsicht bewirthschaftet wird. — Zur höheren Ausbildung im Bergbau wurde unter Maria Theresia die Bergacademie zu Schemnitz errichtet, gegenwärtig durchschnittlich von 150 Zöglingen besucht.

Nach der Nationalverschiedenheit der Bewohner des Oesterreichischen Staates beschäftigen sich besonders Deutsche und Slaven mit dem Bergbau, wie denn auch der Bergbau in Ungarn und Siebenbürgen durch Deutsche Bergbauer aus dem Harz und Erzgebirge in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts erst auf eine umfassende Weise eröffnet ist*). Die Mannigfaltigkeit des Oesterreichischen Bergbaus ist so ausgezeichnet, dass ausser Platina keines der nutzbaren Metalle demselben fehlt, und die meisten in so grossem Vorrathe vorhanden sind, namentlich in Ungarn, Siebenbürgen, Steiermark, Kärnthen und Krain, dass diese Länder neben Sibirien, Peru, Mexico und Brasilien für die einzelnen Metallarten als gleichstehend oder denselben noch vorangehend genannt werden müssen. In Europa steht dieser Staat im gleichförmigen und mannichfaltigen Ertrage unbezweifelt als der erste dar,

---

*) Nur die Goldbergwerke Siebenbürgens waren den Römern schon bekannt. — Schwartner, Statistik Ungarns Bd. I., S. 242—47, vergl. mit Jac. Ferber's physicalisch-metallurgischen Abhandlungen über die Gebirge und Bergwerke von Ungarn, Berlin 1780, 8vo, S. 1—4; 156 flg.

dem Russland nur verhältnissmässig nahe kömmt, wenn aus den Asiatischen Besitzungen die Uralischen Bergwerke hinzukommen. Grossbritannien hat zwar einen grösseren Gewinn in Bezug auf seine Industrie aus den Steinkohlengruben, nur lässt sich sein Metallertrag in keinerlei Weise mit dem des Oesterreichischen Staates vergleichen. Unmittelbar werden hier in dem Bergbau gegenwärtig über 50,000 Menschen angestellt, aber mittelbar erhalten aus den demselben zunächst angehörenden Beschäftigungen und Werken über 540,000 Menschen oder fast ein Sechszigtheil der Gesammtbevölkerung dieses Staates ihren Unterhalt. Er war im Laufe dieses Jahrhunderts aus Mangel an Absatz in einigen Zweigen in Stocken gerathen, aber seit 1830 zeigt sich wieder (mit Ausnahme von Silber und Quecksilber) ein bemerkbares Steigen und bei den gemachten Fortschritten in der Bearbeitung ein gewinnreicherer Ertrag. Man schlug denselben für die Jahre 1816—20 durchschnittlich auf etwa 33,833,000 Fl. (23,683,100 Thaler) an, für die Jahre 1825—29 war er durchschnittlich auf 38,500,000 Fl. (26,950,000 Thaler) gestiegen, und 1834 hatte er die Summe von 40,000,000 Fl. (28,000,000 Thaler) erreicht.

Unter den edlen Metallen wird Gold vornehmlich in Siebenbürgen und Ungarn gewonnen. Das Grossfürstenthum gehört zu den goldreichsten Ländern in Europa *), und das Gold wird hier theils in den kunstmässig angelegten Minen (der Abrudbánya-, Verespataker-, Fourager- und Pojager-, Drajka-, Mala-, Baboj-, Csetras-, Kilkoj- und Zaláthna-Berge) **), theils durch Waschwerke ausgebeutet. Mit den letzteren beschäftigen sich besonders die Zigeuner (an den Flüssen und Gebirgsbächen Szamos, Maros, Körös, Ampoy, Aranyos, Strell und Lápos), und fast die Hälfte des Siebenbürgischen Ertrags wird auf solche Weise gewonnen: derselbe schwankte in den Jahren 1800 bis 1820 zwischen 2,400 bis 3,400 Mark (aus welcher 81⅓ Ducaten geprägt werden), in den Jahren 1830—34 betrug er zusammen 14,217 Mark, also durchschnittlich 2,845 Mark (das Maximum

---

*) J. G. Hager, über das Vorkommen des Goldes in Siebenbürgen, Leipz. 1797, 8vo.

**) Benigni a. a. O. Th. I, S. 60—62.

im Jahre 1831 mit 3,108 Mark)*), in den Jahren 1833—37 durchschnittlich 3,272 Mark. In Ungarn wird Gold in den Minen des Barscher, Honther, Liptauer und Szathmarer Comitats am meisten gewonnen; weniger in dem Presburger, Sohler, Zipser, Gömörer, Abaujvarer, Marmaroscher, Biharer und Krassoer Comitate. Das Gold des Kremnitzer Bergwerkdistricts gilt für das reinste. Auch im Umfange des Königreichs Ungarn befinden sich Goldwäschereien an der Donau, Drau und dem Körös. Der Gesammtertrag des Goldgewinns in Ungarn war in den Jahren 1800—1820 durchschnittlich nahe auf 2,000 Mark gekommen, in den fünf Jahren 1830—34 betrug er zusammen 10,740 Mark, also im jährlichen Durchschnitte 2,148 Mark (das Maximum im Jahre 1831 mit 2,324 Mark), in den Jahren 1833—37 durchschnittlich 2,231 Mark. Im Jahre 1836 aber gewährten Ungarn und Siebenbürgen nur zusammen 3,367 Mark, aus welchen 295,671 Ducaten geprägt wurden. Ausserdem wird Gold aus den Silberwerken bei Schwatz in Tyrol geschieden, auch aus einigen Bächen dieser Grafschaft gewaschen, in den Jahren 1830—34 zusammen 161 Mark (jährlicher Durchschnitt 32 Mark); eben so in dem Salzburger Kreise bei den Werken von Gastein und Rauris, in den Jahren 1830—34 zusammen 504 Mark (jährlicher Durchschnitt 100 Mark), endlich sehr wenig als Nebengewinn in der Steiermark und Böhmen zusammen 1830—34 37 Mark (jährlicher Durchschnitt 7 Mark). Die Gesammtausbeute an Gold betrug demnach für den ganzen Staat in den Jahren 1830—34 25,658 Mark, oder im jährlichen Durchschnitte 5,132 Mark Oest. mit einem Werthe von mehr als 1,293,264 Thaler **), für die Jahre 1833—37 durchschnittlich 5,619 Mark Oest., 1,415,988 Thlr. werth. Der Bergbau auf Gold

---

*) Tabellarische Uebersicht der ärarialen und privatgewerkschaftlichen Bergwerks-Producten-Erzeugung sämmtlicher Provinzen des Oesterreichischen Staates für die 5 Jahre 1830—34, bei Becher, Handelsgeogr. 1837, Bd. I. zu S. 276.

**) Eine Wiener Mark Valvationsgewicht enthält $1\frac{1}{5}$ Preuss. Mark, ganz in demselben Verhältnisse wie die Wiener Pfunde zu Preuss. Pfunde = 5 : 6 stehen: vergl. Schneider für die Maass- und Gewichtskunde S. 391. Also sind 5,132 Wien. Mark = 6,158[4] Preuss. Mark. Eine Preuss. Mark Gold kostet nach den gegenwärtigen gestiegenen Preisen 210 Thlr., demnach 1 Wiener Mark = 252 Thlr.

wird zum Drittheil für die Staatsregierung, zu zwei Drittheilen für Privatbesitzer betrieben.

Silber wird am ergiebigsten in Ungarn zu Tage gefördert, besonders in der Honther Gespannschaft (zu Schemnitz), nächstdem in der Barscher, Sohler (Neusohl), Szathmárer und Krassoer Gespannschaft, jedoch nach dem Durchschnittsertrage nicht mehr in Zunahme. Der Nieder-Ungarische Bergdistrict (Schemnitz und Kremnitz) lieferte in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bis 100,000 Mark, in den Jahren 1800—12 nur zwischen 60,000 bis 80,000 Mark, der Oberungarische Bergdistrict (Schmölnitz) in derselben Zeit zwischen 3,000 bis 4,000 Mark, der Nagybanyer Bergdistrict zwischen 18,000 bis 20,000 Mark und der Banater gegen 2,000 Mark. — Auch die Silberminen Siebenbürgens gewähren gegenwärtig nicht mehr den früheren Ertrag; am Anfange des laufenden Jahrhunderts die von Zaláthna bis 5,000 Mark, in eben so starker und in manchen Jahren in noch grösserer Ausbeute die von Nagyag. Die Böhmischen Silberwerke im sechszehnten Jahrhunderte (Kuttenberg, Joachimsthal) sehr berühmt, sanken tief herab und standen im Ertrage den Siebenbürgischen im achtzehnten Jahrhunderte ziemlich nahe; sie lieferten nur 1816 8,870 Mark, davon 7,182 Mark aus Przibram und 1,688 Mark aus Joachimsthal, sie sind aber gegenwärtig wiederum auf mehr als den doppelten Ertrag gestiegen, in Przibram betrug allein die Ausbeute 1835 = 12,150 Mark, ausserdem zu Kuttenberg, Altwoschitz, Pressnitz, Weipert, Platten und Hatibortzitz. Weniger ergiebig war der Ertrag des Bergbaus in der Bukowina (in dem Silber- und Bleiwerke zu Kirlibaba, früher gegen 800 Mark), der Steiermark (Bleiwerke zu Pichlhofen, Feistritz, Thal u. s. w. 800 Mark), Kärnthen (jetzt ganz aufgegeben), des Hüttenwerks Lend im Salzburgischen (gegen 300 Mark) *), sowie der Bleiwerke auf der Militärgränze (gegen 400 Mark), zu Ruszkberg, Beretzk, Rodna. Die Silberbergwerke Tyrols im Mittelalter sehr reich, werden jetzt nur noch zu Klausen und Brixlegg (1,000 Mark) benutzt. Für den gegenwärtigen Stand des gesammten Gewinns an Silber, von

*) Vergl. André Zahlenstatistik S. 152—53, Schwartner I, S. 242—52, Benigni I, S. 62—63.

welchem $\frac{5}{9}$ dem Aerarialfond, $\frac{4}{9}$ den Privaten gehören, liefern wir aus den officiellen Tabellen eine fünfjährige Uebersicht *) nach Oesterreichischen Marken.

	1830.	1831.	1832.	1833.	1834.	Zusammen.	Jährl. Durchs.
Oesterreich ob der Ens	390	358	294	288	280	1,610	322
Steiermark	825	777	600	610	730	3,542	709
Tyrol . . .	1,045	816	770	784	676	4,091	818
Böhmen . .	19,174	22,567	22,020	23,902	22,959	110,622	22,124
Galizien . .	781	662	539	577	629	3,188	638
Ungarn . .	58,916	71,104	65,389	61,372	61,987	318,768	63,754
Siebenbürg.	3,510	4,596	5,198	4,320	5,430	23,054	4,611
Militärgr. .	500	550	630	380	369	2,429	486
Zusammen	85,141	101,430	95,440	92,233	93,060	467,304	93,461

Dieser fünfjährige Durchschnittsertrag an Silber von 93,461 Oesterr. Mark gewährt 112,153 Preuss. Mark, d. i. die Mark Pr. zu 14 Thaler gerechnet einen Werth von 1,570,142 Thaler; in den Jahren 1833—37 kam der jährliche Durchschnittsertrag auf 94,195 Mark Oest. = 113,034 Mark Preuss., werth 1,582,476 Thaler.

Kupfer. Ungarn ist nächst dem Russischen Asien und Amerika das reichste Kupferland auf der Erde. Es findet sich hier viel gediegenes Kupfer und so reichhaltiges Erz, dass 60 bis 80 Procente reines Metall aus demselben gewonnen werden. Die ergiebigsten Kupferbergwerke sind im Zipser-Comitate (Schmöllnitz-, Göllnitz-, Jasloer Werke, zwischen 20,000 bis 26,000 Centner jährlich), im Krassoer-Comitat (gegen 7,000 Centner jährlich) und im Sohler-Comitat (zwischen 3,000 bis 4,000 Centner — namentlich im silberhaltigen Kupferwerke zu Herrengrund) **). Ausserdem giebt es sehr bedeutende Kupfer.

*) Vergl. Becher, Handelsgeogr. Bd. I, Tabelle zu S. 276.

**) Als eigenthümliche Merkwürdigkeit Ungarns macht sich das Cement-Wasser zu Herrengrund, Schmöllnitz, Szászka und Globa bekannt, welches an dem hineingeworfenen Eisen eine Kupferkruste ansetzt und auf solche Weise jährlich den Ertrag mehrerer Centner Kupfer gewährt.

bergwerke zu Oravicza, Dognatska, Szaszka, Moldava und Milova im Banate, zu Szent-Domokos in Siebenbürgen (600 Centner), zu Poszorita in der Bukowina (1,000 Centner), zu Joachimsthal, Graslitz und Kupferberg in Böhmen, zu Kahlwang und Seckau in der Steiermark, zu Gross-Fragant in Kärnthen, zu Schwatz in Tyrol (2,500 Centner) und zu Agordo im Venetianischen. Die Uebersicht des jährlichen Gewinns (zur Hälfte ungefähr für das Staatsärar) an diesem Metalle war in den Jahren 1830—34 nach Oesterreichischen Centnern *):

	1830.	1831.	1832.	1833.	1834.	Zusammen.	Jährl. Durchs.
Oesterreich ob der Ens	510	434	262	388	422	2,016	403
Steiermark .	962	1,048	982	990	1,115	5,097	1,019
Kärnthen u. Krain . . .	50	52	115	98	75	390	78
Tyrol	3,139	3,673	3,243	2,786	3,176	16,017	3,203
Böhmen . . .	1,115	792	1,032	1,097	923	4,959	992
Galizien . .	1,708	1,390	1,558	1,916	1,592	8,164	1,633
Venedig . . .	3,610	3,980	3,358	3,084	3,142	17,174	3,437
Ungarn . . .	28,730	33,810	36,285	37,160	32,010	167,995	33,599
Siebenbürgen	658	1,040	826	650	906	4,080	816
Militärgränze	130	130	110	155	155	680	136
Zusammen	40,612	46,349	47,771	48,324	43,516	226,572	45,314

Dieser jährliche Durchschnittsertrag giebt 49,324 Preuss. Centner, welche nach dem ungefähren Preise von $33\frac{1}{3}$ Thaler p. Centner einen Werth von 1,644,133 Thaler haben würden. Nicht sehr bedeutend ist der Unterschied des jährlichen Durchschnitts in den Jahren 1833—37 = 44,846 Centner Oesterr. = 48,814 Centner Preuss.

Quecksilber wird verhältnissmässig am ergiebigsten auf der ganzen Erde in diesem Staate gewonnen. Das grösste Quecksilberbergwerk ist zu Idria in Krain **), seit dem Anfange

*) Ein Oest. Centner ist gleichzustellen mit $1\frac{10}{113}$ Pr. Centner: d. i. 123 Preuss. Centner = 113 Oesterr. Centner.

**) Vergl. Ferber, Beschreibung des Quecksilberbergwerks zu Idria, Berlin 1774, 8vo.

des sechszehnten Jahrhunderts ununterbrochen benutzt, aber gegenwärtig nicht mehr von einer so hohen Ausbeute wie vor der Continentalsperre, wo durchschnittlich in den Jahren 1760—1808 gegen 5,000 Centner gewonnen wurden. Die frühere Hauptausfuhr des Quecksilbers nach Südamerika zur Scheidung der edlen Metalle in den Hüttenwerken hat sich besonders vermindert, und wird gänzlich verschwinden, wenn die dort entdeckten Quecksilberbergwerke, wie zu erwarten steht, den dortigen Bedarf vollständig decken sollten. In Kärnthen und Böhmen wird jetzt nicht mehr auf Quecksilber gebaut, sondern dasselbe wird nur bei dem Gewinn des Zinnobers ausgesondert (etwa 25 Centner), in Ungarn ist die jährliche Ausbeute, gleichfalls nur nebenbei ausgeschieden, eben so unbedeutend; einigermaassen höher steht der Gewinn in den Werken zu Zalathna in Siebenbürgen, doch höchstens jährlich bis auf 50—60 Centner gesteigert. Der Gesammtertrag in Krain und Siebenbürgen war 1830 = 2,433 Centner; 1831 = 3,252 Centner; 1832 = 3,014 Centner; 1833 = 4,031 Centner; 1834 = 3,574 Centner; zusammen 16,304 Centner (davon überhaupt nur 152 aus Siebenbürgen), oder im jährlichen Durchschnitte 3,261 Centner Oesterr. = 3,549 Centner Preuss., d. i. im ungefähren Werthe (den Centner zu 110 Thaler) = 390,390 Thaler, in den Jahren 1833—37 durchschnittlich 3,526 Centner Oesterr. Fast die Hälfte dieses Ertrags geht durch die jährliche Ausfuhr ins Ausland; zu Anfang des laufenden Jahrhunderts betrug aber noch die Ausfuhr dreimal soviel als der innere Bedarf. Der Bau dieser Bergwerke geschieht fast ganz ausschliesslich für das Staatsärar.

Zinn wird nur in Böhmen gewonnen; gegenwärtig ist der Zinnbau vom Aerar aufgegeben und wird nur von Privaten betrieben *) zu Schlaggenwald, Joachimsthal, Gottesgab, Neustadtl. Die Ausbeute in den 5 Jahren 1830—1834 gewährte zusammen 4,959 Oesterr. Centner, also im jährlichen Durchschnitte 992 Centner = 1,072 Centner Preuss. (zu 32 Thaler p. Centner) mit einem ungefähren Werthe von 34,904 Thaler. Der Bedarf wird keinesweges aus dem inländischen Bergbau bestritten, sondern erfordert eine jährliche Ergänzung durch die Einfuhr aus Eng-

*) K. J. Kreuzberg, Uebersicht von Böhmens Gewerbs- und Fabriksindustrie S. 36; vergl. mit Ferber, Beiträge zur Mineralgesch. von Böhmen, Berlin 1774, 8vo.

land und Sachsen. — Blei wird am besten und reinsten nächst dem Englischen besonders in den Bleigruben Kärnthens bei Villach, Rossegg und Grünburg in Ober-Kärnthen (jährlich gegen 50,000 Centner), zu Schwarzenbach an der Miesz und zu Windisch-Bleiberg in Nieder-Kärnthen (jährlich gegen 6,000 Centner) gewonnen, sehr wenig in Krain zu Kronau, in Mähren zu Oberngrund, und nicht viel mehr zu Avronzo im Venetianischen (jährlich 210 Centner) und in Oesterreich ob der Enns bei Salzburg (140 Centner jährlich). Ansehnlicher ist der Bleibau in Tyrol im Ober-Innthale, namentlich zu Brixlegg (jährlich gegen 3,400 Centner) und in der Steiermark (jährlich gegen 1,850 Centner). In einem noch bedeutenderen Umfange erscheint derselbe in Böhmen zu Przibram, Mies, Bleistadt, Ratiborzitz, Jung- und Altwoschitz (jährlich über 30,000 Centner), in Ungarn in vielen Gruben der Gespannschaften Honth, Bacs, Liptau, Sohl, Marmaros, Szathmár, Bihár und Krasso (im jährlichen Durchschnitte über 20,500 Centner), in Siebenbürgen bei Zaláthna (jährlich über 2,500 Centner), in der Militärgränze zu Ruszkberg, Berezk, Rodna (jährlich über 5,000 Centner) und in Galizien (jährlich gegen 800 Centner). Die gesammte Ausbeute aller Bleibergwerke des Oesterreichischen Staates (wovon kaum $\frac{1}{10}$ für das Staatsärar) gewährte für die 5 Jahre 1830—34 632,000 Centner, darunter $\frac{1}{6}$ Glätte, d. i. also im jährlichen Durchschnitte 126,400 Oest. Centner = 137,586 Centner Preuss., was einem ungefähren Werthe (den Centner zu 6 Thaler im Durchschnittspreise) von 825,516 Thaler entsprechen würde. — Fast in allen Gegenden des Oesterreichischen Bergbaus, wo auf Blei gebaut wird, finden sich auch Zinkerze und Galmei, am meisten in Kärnthen, in Tyrol, im Venetianischen und in Ungarn. Die jährliche Ausbeute nach fünfjährigem Durchschnitte (1830—34) gewährte an Zink 1,200 Centner und an Galmei 6,500 Centner, zusammen 7,700 Centner Oest. = 8,382 Centner Preuss.; mit einem ungefähren Werthe von 40,000 Thlr.

Eisen wird nicht nur in sehr grosser Masse, sondern auch von einer vorzüglichen Beschaffenheit zu Tage gefördert, und es würde dieses in einem noch viel grösseren Umfange geschehen können, wenn nicht in einigen Provinzen der Mangel an Holz und Steinkohlen bei der Wohlfeilheit des Eisens der grösseren Ausbeutung dieses Minerals kaum bezwingbare Hindernisse ent-

gegenstellte. Die Steiermark und Kärnthen liefern ausgezeichnetes Eisen, das schon im Alterthume als Norisches Eisen in geachtetem Rufe stand, und noch grössere Vorzüge als das Schwedische besitzt, und deshalb dasselbe im laufenden Jahrhunderte für feinere Arbeiten grösstentheils aus den Englischen Fabriken verdrängt hat. Die wichtigsten Eisengruben sind hier zu Eisenerz und Vordernberg, im Judenburger Kreise, im Grätzer Kreise, in der Salla und im Marburger Kreise am Bacher; für Kärnthen zu Hüttenberg, am Geisberge, am Seibberge und im Bezirke von Minkendorf. In Oesterreich unter der Enns sind die reichsten Eisengruben zu Schottwien, Pütten und zu Reichenau am Schneeberge; in Oesterreich ob der Enns bei Hüttau, Flachau und im Traunkreise; in Tyrol zu Pillersee, Fügen, Schwatz, Innbach. In Böhmen findet sich der Eisenbau fast über alle Kreise ausgedehnt, in Mähren vorzugsweise zu Blansko, Janowitz und Ludwigsthal. In Galizien wird in den den Karpathen zunächst gelegenen Kreisen viel Eisenstein gewonnen, aber gerade hier ist der Bergbau am meisten vernachlässigt und noch keinesweges in Uebereinstimmung mit den reichen Erzadern, namentlich für Galizien, gebracht. In Ungarn wird durch alle nördliche Gespannschaften längst den Karpathen, sowie im Banate stark auf Eisen gebaut, das auch nach seinem Werthe dem Steirischen und Kärnthischen am nächsten steht; in Siebenbürgen besonders zu Gyállar bei Vajda und Hunyad, jedoch hier wieder keinesweges mit entsprechendem Erfolge für den Reichthum der Erze; auf der Militärgränze, namentlich zu Koszna, bei Ruszkberg, zu Kudsin und auf dem Hermanyer Gebiete. In der Lombardei ist der Eisengewinn von geringerem Belange und wird fast ausschliesslich nur in den Provinzen Brescia und Bergamo, namentlich im Thale Brembana bei Corona und ausserdem noch im Veltlin bei Bormio betrieben. Durch eine fünfjährige Uebersicht des Gesammtertrags an Eisen in Oest. Centner, (wobei $\frac{8}{9}$ auf Roheisen und $\frac{1}{9}$ auf Gusseisen kommen und ungefähr $\frac{1}{3}$ des Ertrags dem Staatsärar zufällt) in den für diesen Zweig des Bergbaus wichtigsten Provinzen, wird man am zweckmässigsten den Umfang und das Verhältniss dieser Industrie beurtheilen können:

	1830.	1831.	1832.	1833.	1834.	Summe.	Jährl. Durchs.
Oesterreich unt. d. Ens	11,564 C.	11,624 C.	11,715 C.	12,410 C.	13,440 C.	60,753 C.	12,151 C.
Oesterreich ob der Ens	24,882 „	18,928 „	12,615 „	20,335 „	23,552 „	100,312 „	20,062 „
Steiermark	496,413 „	514,566 „	553,137 „	543,130 „	560,295 „	2,667,541 „	533,508 „
Kärnthen und Krain	267,082 „	291,341 „	262,829 „	283,884 „	304,200 „	1,409,336 „	281,867 „
Tyrol	40,462 „	40,054 „	53,082 „	41,521 „	59,670 „	234,789 „	46,958 „
Böhmen	249,265 „	310.041 „	283,604 „	278,868 „	302,990 „	1,424,768 „	284,954 „
Mähren	116,188 „	123,609 „	98,543 „	137,717 „	130,556 „	606,613 „	121,323 „
Galizien	29,772 „	28,742 „	28,181 „	27,619 „	25,948 „	140,262 „	28,052 „
Lombardei	68,997 „	71,220 „	46,039 „	90,635 „	89,005 „	365,896 „	73,179 „
Ungarn	254,157 „	216,885 „	206,122 „	284,587 „	249,117 „	1,210,868 „	242,174 „
Siebenbürgen . . .	31,247 „	42,010 „	41,127 „	42,469 „	51,637 „	208,490 „	41,698 „
Militärgränze . . .	9,795 „	9,665 „	10,110 „	13,787 „	7,492 „	50,849 „	10,168 „
Zusammen	1,599,824 C.	1,678,685 C.	1,607,104 C.	1,776,962 C.	1,817,902 C.	8,480,477 C.	1,696,095 C.

Der jährliche Durchschnittsertrag von 1,696,095 Oesterr. Centner aus diesen 5 Jahren entspricht der Summe von 1,846,191 Preuss. Centner und einem ungefähren Werthe (nach dem Durchschnittspreise von 2 Thaler für 1 Centner) von 3,692,382 Thaler *). Er ist aber in den letzten Jahren noch beträchtlich gestiegen, denn nach Springer gewährt der Durchschnitt aus den 5 Jahren 1833—37 (incl.) 2,000,235 Oest. Centner = 2,167,456 Preuss. Centner im Werthe von 4,334,912 Thaler.

Kobalt wird vornehmlich in Ungarn in der Zipser (bei Iglo) und Gömörer (bei Topschau) Gespannschaft gewonnen, jedoch nur in geringeren Sorten. Werthvoller ist der aus Böhmen (bei Joachimsthal und Platten) und Salzburg; sehr wenig liefert Tyrol. Die hervorgebrachten Erze werden grösstentheils in den inländischen Schmaltefabriken verbraucht und roh nur in sehr geringen Quantitäten ausgeführt. Der Gesammtertrag ist durchschnittlich in den letzten Jahren (1830—37) auf 1,350 Centner Oest. (1,461 Centner Preuss.) gebracht, wobei Ungarn mit 900 Centner, Steiermark mit 380 Centner und Böhmen mit 70 Centner betheiligt sind: der ungefähre Werth ist nur den Centner Preuss. mit 10 Thaler zu 14,600 Thlr. anzuschlagen. — Graphit oder Reissblei wird in sehr grosser Masse in Oesterreich unter der Enns (zu Marbach an der Donau), Steiermark, Kärnthen und Böhmen gewonnen, in den Jahren 1830—34 durchschnittlich 13,330 Centner, wovon Böhmen über $\frac{4}{5}$ hervorbrachte und über 3,000 Centner jährlich ausführte. — Antimonium- oder Spiessglas-Erz findet sich nur in Ungarn (zu Pösing, Rosenau, Aranydka und Magurka) und in Siebenbürgen. Die jährliche Ausbeute steigt seit 1833 bis auf 8,000 Centner Oesterr. (8,710 Centner Preuss.), wovon Ungarn $\frac{7}{8}$ liefert: der

---

*) Während des Abdrucks dieses Bogens erhalte ich erst die seit längerer Zeit schon verkündigte Statistik des Oesterreichischen Kaiserstaates von Joh. Springer, 2 Thle, Wien 1840. Der Verfasser, mit dem Lehramte dieser Wissenschaft an der Universität Wien bekleidet, löste auf eine würdige Weise die Aufgabe, für welche die reichlichsten Materialien aus beglaubigten Quellen ihm zu Gebote standen, und bei deren Benutzung doch seine besondere Stellung im Staatsdienste ihm eine nothwendige Auswahl oder ein vorsichtiges Zurückhalten anempfahl.

ungefähre Werth (1 Centner zu 5 Thaler) erreicht 43,550 Thaler. Der innere Bedarf wird nicht nur dadurch völlig befriedigt, sondern auch etwa die Hälfte des jährlichen Ertrags geht durch die Ausfuhr ins Ausland. — Arsenik wird vorzugsweise nur in Oesterreich ob der Enns und in Böhmen gewonnen, im jährlichen Durchschnitte etwa 1,700 Centner (in deu Jahren 1833—37 incl. nur 1,510 Centner durchschnittlich), wovon jenes Land $\frac{1}{4}$, dieses $\frac{3}{4}$ des Quantums liefert, in ungefährem Werthe von 11,050 Thaler (1 Centner zu $6\frac{1}{2}$ Thlr). — Wismutherze kommen besonders im Nordböhmischen Gebirge, Chromerze in der Steiermark vor: die letzteren werden jetzt häufiger zu Metallfarben verarbeitet, die noch vor wenigen Jahren der Oesterreichische Handel aus Frankreich beziehen musste. — An metallischen Salzen wird Kupfervitriol vorzugsweise in Böhmen, Steiermark und Oesterreich ob der Enns, sehr wenig in Siebenbürgen gewonnen, jährlich gegen 4,200 Centner Oesterr. (4,569 Centner Preuss., zum ungefähren Werthe von 45,690 Thaler), wovon Böhmen allein über drei Viertel des Quantums liefert. — Eisenvitriol wird in grösseren Qnantitäten besonders in Böhmen, Illyrien und im Venetianischen, in den fünf Jahren 1833—37 durchschnittlich 40,885 Centner, Oesterreich (44,507 Centner Pr. zum ungefähren Werthe von 135,521 Thaler) gewonnen, wovon gegen $\frac{3}{4}$ (29,343 Centner) allein in Böhmen. Alaunerze finden sich in reichem Vorrathe in Ungarn, Steiermark, Böhmen, Mähren, im Küstenlande und in Oesterreich unter der Enns. Doch gewähren die inländischen Alaunsiedereien nur die geringeren und mittleren Sorten, in den Jahren 1830—34 durchschnittlich 26,531 Centner und in den Jahren 1833—37 durchschnittlich nur 23,452 Centner, wovon Ungarn fast die Hälfte darbot *). Der innere Bedarf wird dadurch quantitativ reichlich befriedigt, nur in den feineren Sorten wird noch eine geringe Einfuhr aus Italien und der Levante verlangt.

An Salz birgt der Boden des Oesterreichischen Staates unerschöpfliche Lager und zwar in so reicher Ausdehnung, dass die Karpathen- und Nordalpenländer überall den reichsten Vor-

*) Der mittlere Durchschnitt, etwa mit 25,000 Centner Oesterr. = 27,215 Centner Preuss. würde einem ungefähren Werthe von 108,860 Thaler entsprechen.

rath an Salzsoole und Steinsalz gewähren, während im Küstenlande und in Dalmatien dafür wieder der Gewinn an Seesalz eintritt, wiewohl hier nicht völlig zur Befriedigung des Bedarfs. Unter den Steinsalzwerken ist das ausgezeichnetste zu Wieliczka, schon seit 1253 bearbeitet, und seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters dient es vor allen als das Salzmagazin für das benachbarte Polen, Galizien, Mähren und einen Theil von Ungarn und Böhmen. Vier Meilen davon entfernt ist das Steinsalzwerk zu Bochnia. Jenes lieferte nach dem fünfjährigen Durchschnitte (1833—37) 863,855 Centner, dieses 265,415 Centner Steinsalz. Nach Osten weiter im Gebirgszuge erstreckt sich vom Sanocker Kreise bis in die Bukowina hin ein gewaltiges Salzlager, aus welchem mehre Salzsiedereien, namentlich zu Kaczyka, in demselben fünfjährigen Durchschnitte 338,122 Centner gesottenes und 3,000 Centner Steinsalz hervorbringen. In Ungarn sind die wichtigsten Steinsalzgruben die der Marmarosch, namentlich mit ihren Hauptwerken zu Rhónaczéck, Sugatah und Szlatina, in demselben jährlichen Durchschnittsertrage mit 713,850 Centner Steinsalz; sodann die Salinen zu Sovar, jährlich mit 112,900 Centner gesottenem Salze. In Siebenbürgen sind die grossen Steinsalzlager zu Thorda, Dées-Akna, Maros-Ujvár und Viszakna und die beiden Hauptwerke zu Schowata und Paraid, jährlich in den obengenannten Jahren mit 775,600 Centner Steinsalz. In den Deutschen Ländern der Monarchie besitzt Oesterreich ob der Enns das reichhaltige Salzkammergut, wo aus den Bergen bei Ischl und Hallstadt die Soole nach den dortigen Salinen und Ebensee geleitet wird: der durchschnittliche Ertrag (1833—37) gewährte hier 605,080 Centner gesottenes und 5,630 Centner Steinsalz. Die Salinen zu Hallein, welche vom Dürrenberge ihre Soole herleiten, lieferten ausserdem in diesen Jahren durchschnittlich 212,730 Centner. In der Steiermark brachten die Salinen zu Aussee 1833—37 durchschnittlich 226,660 Centner gesottenes Salz, und nebenbei gewann man noch aus dem Salzlager 2,380 Centner Steinsalz. — In Tyrol lieferte die Saline zu Hall, die inzwischen bei einem verstärkten Absatz einen weit grösseren Ertrag gewähren könnte *), 1833—37 im jährlichen

*) Die Nähe fremder Territorien, die gegenwärtig gleichfalls mit mehr als ausreichender Salzerzeugung versehen sind, verhindert eine vollständige Benutzung der vorhandenen Salzsoole.

Durchschnitte 215,640 Centner Salz. — Auf Seesalz wird in dem Gebiete von Trieste, in Istrien (namentlich zu Maggia, Capo d'Istria und Pirano) und in Dalmatien (auf den Inseln Arbe und Pago und zu Stagno auf der Halbinsel Sabioncello) gearbeitet: in den Jahren 1833—37 war der jährliche Durchschnittsertrag für das Küstenland 325,110 Centner, für Dalmatien 107,360 Centner. Der gesammte Gewinn an Salz würde demnach gegenwärtig jährlich in dem Oesterreichischen Staate über 4,772,000 Centner Oesterr. (5,194,798 Centner Preuss. zum ungefähren Werthe von 3,000,000 Thaler) betragen. Ungefähr ein Zehntheil dieses Ertrags geht jährlich durch den Ausfuhrhandel ab, im Jahre 1834 475,781 Centner Oest. für 679,650 Fl. (475,755 Thaler). Die Salzerzeugung ist aber in allen Provinzen des Staates ein Regale (vergl. unten §. 21 über das Salzmonopol), und selbst bei der verstatteten Privatfabrikation des Seesalzes muss das gewonnene Product, wie in Preussen, zu einem bestimmten Preise dem Staatsärarium überlassen werden.

An brennbaren Mineralien besitzt der Oesterreichische Staat gleichfalls einen sehr bemerkenswerthen Reichthum, obschon derselbe bis jetzt noch keinesweges auf entsprechende Weise benutzt worden ist, vielleicht jetzt erst durch die neu errichteten Eisenbahnen die bedeutsamen Ansprüche seines Werthes erlangt. Für Steinkohlen, die ausser in Siebenbürgen *) und auf der Militärgränze in allen Provinzen gewonnen werden, benutzt man jetzt als die reichsten Lager die Böhmischen in den Kreisen Pilsen und Rakonitz, die in den Jahren 1833—37 einen Durchschnittsertrag von 2,562,866 Centner gewährten (in den Jahren 1830—34 nur einen Durchschnittsertrag von 2,213,095 Centner). Nächstdem waren die stärksten Lager in Mähren, deren Ertrag in den letzten Jahren ausserordentlich zunimmt, 1830—34 durchschnittlich 465,664 Centner, 1833—37 durchschnittlich 646,970 Centner. In Ungarn stehen bereits im Oedenburger-, Baranyer-, Graner-, Eisenburger-, Neograder- und Zipser-Comitate bedeutende Steinkohlengruben im Bau: aber in 10 anderen Comitaten hat man ausserdem umfangsreiche Steinkoh-

*) Steinkohlenlager finden sich auch in diesem Grossfürstenthume, aber der Holzreichthum lässt für jetzt noch ihren Werth unbeachtet.

lenlager entdeckt, die bis jetzt noch nicht angebrochen sind: der Durchschnittsertrag aus den Jahren 1830—34 gewährte an Ungarischen Steinkohlen 342,573 Centner. — In Oesterreich unter der Enns sind vorzüglich die Gruben zu Wienerisch-Neustadt und zu Thalern ergiebig: die ganze Provinz brachte in den Jahren 1830—34 durchschnittlich 245,180 Centner, aber in den Jahren 1833—37 durchschnittlich 389,898 Centner hervor. In Oesterreich ob der Enns sind die Steinkohlenlager schwächer, nur im Mühl- und Salzburger Kreise, in den Jahren 1830—34 durchschnittlich 22,646 Centner. Dagegen erheben sie sich wieder reicher in der Steiermark, in den Thälern der Mur und Mürz und in den Seitenthälern bei Leoben, Judenburg, Voitsberg, aus den Jahren 1830—34 mit einem Durchschnittsertrage von 329,054 Centner und in den Jahren 1833—37 gesteigert bis auf 349,400 Centner. In Kärnthen und Krain ist der Steinkohlengewinn geringer, in den Gruben zu Wolfsberg, St. Leonhard und im Laibacher Kreise, durchschnittlich in den Jahren 1830—34 49,614 Centner, und 1833—37 schon 82,850 Centner. In Tyrol brachten die Gruben im Kreise Kufstein 1830—34 im jährlichen Durchschnitte 39,935 Centner, in den Jahren 1833—37 = 44,000 Centner. Das Küstenland hat vorzüglich nur im Triester Gebiete Steinkohlengruben; sie brachten in den Jahren 1830—34 durchschnittlich 35,668 Centner. Die Lombardei gewährt fast einen gleich starken Ertrag, in den Jahren 1830—34 durchschnittlich 33,441 Centner, 1833—37 = 40,500 Centner. Unbedeutend erscheint der Ertrag der Gruben im Gubernium Venedig und Galizien. In Dalmatien, das bei seiner Holzarmuth jeder Ergänzung des Feuerungsmaterials so bedürftig war, sind erst vor wenigen Jahren vier reiche Steinkohlenlager entdeckt, zu Promona unweit Dernis in der Nähe von Sebenico, zu Dubrovizza in der Nähe von Scardona, zu Salona ganz in der Nähe von Spalatro und auf der Insel Pago nicht weit vom Hafen Simone. Das erste Lager ist zwar 20 Ital. Miglien von der Meeresküste entfernt, die anderen stehen aber ganz nahe an der Küste, höchstens 3 Miglien entfernt. Sie werden seit 1836 bereits benutzt, und ihr Ertrag gewährte schon 1837 135,000 Centner. — Fassen wir den gesammten Ertrag des gegenwärtigen Steinkohlenbergbaus für diesen Staat zusammen, der bis auf einige Aerarialwerke in der Steiermark nur von Privatunternehmern betrieben wird, so steigt er auf 4,500,000 Centner Oesterr.

(gegen 4,900,000 Centner Preuss. zum primitiven Werthe von 1,000,000 Thaler an Ort und Stelle), lässt jedoch für das nächste Jahrzehend bei der durch die inländische Industrie gesteigerten Nachfrage nach diesem Producte fast mit Zuverlässigkeit auf seine volle Verdoppelung schliessen. — Braunkohlen finden sich von guter Beschaffenheit, aber in geringer Quantität im nördlichen Böhmen; Bergpech in Galizien, Ungarn und Dalmatien; Bergöl in Galizien und im Salzkammergute in Oesterreich ob der Enns. — Schwefel ist zur hinlänglichen Befriedigung des inneren Bedarfs vorhanden. Die wichtigsten Schwefelwerke befinden sich zu Szwoszowice in Galizien, zu Radobay in Kroatien, jedes mit einem jährlichen Ertrage von 6,000 Centner, ferner zu Gross-Arl in Oesterreich ob der Enns, zu Kahlwang, Eblern und Schladwing in der Steiermark, zu Gross-Fragant in Kärnthen, zu Agordo im Venetianischen, zu Altsattel, Gross-Lukawetz und Komotau in Böhmen. Der Gesammtertrag war 1830—34 durchschnittlich 17,288 Centner, dagegen 1833—37 schon auf 20,600 Centner Oest. (22,424 Centner Preuss. zum ungefähren Werthe von 90,000 Thaler) gewachsen, wovon zwei Drittel aus Aerarialwerken geliefert wurden.

Ausserdem sind an nutzbaren Mineralien zu Bauten und Gewerben überaus reiche Schätze im Boden des Oesterreichischen Staates verborgen. In Oesterreich unter und ob der Enns (namentlich im Salzburgischen), in Tyrol, Steiermark, Kärnthen, Krain, Galizien, Ungarn und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche finden sich unerschöpfliche Marmor- und Alabasterbrüche, die letzteren besonders in der Lombardei und Galizien, feinere Sorten namentlich in Dalmatien, Istrien, auf den Inseln Neu-Paros, Arbe und in einigen Lombardischen Brüchen. Serpentin findet sich unter den Thonlagern derselben Provinzen und überdies noch in Böhmen, Mähren und Siebenbürgen; Gyps besonders in Oesterreich unter der Enns, in Salzburg (jährlich allein über 35,000 Centner), Tyrol und Galizien in Uebermaass vorhanden. Unter den verschiedenen nutzbaren Thonarten macht sich besonders die Porcellanerde in Böhmen (Kreis Elbogen und Saatz) und Mähren (bei Brenditz) bemerkenswerth: unter den Pigmenten die Grünerde von Verona und das Berggrün in Ungarn (in den Jahren 1830—34) durchschnittlich 50 Centner. — Selbst an edlen Steinen, wenn auch

nicht geradezu darauf gebaut wird, ergiebt sich in diesem Staate eine nicht unbedeutende Ausbeute: der Opal besonders in Ungarn (bei Czerweniza zwischen Eperies und Kaschau). Böhmen zeichnet sich durch seine Granaten (besonders im Leitmeritzer Kreise) aus; weniger stehen im Werthe seine Berylle, Chalcedone, Carneole, Jaspisse, Amethyste und Hyacinthe, die im Handelsverkehre unter dem gemeinschaftlichen Namen der Böhmischen Steine gehen und doch einen jährliehen Absatz im Ausfuhrhandel von 90,000 bis 100,000 Fl. haben (1834 = 94,500 Fl. = 66,150 Thaler).

Die Gesammtübersicht des Werthes aller Producte des Bergbaus, der Salzproduction und der nutzbaren Mineralien, weist für diesen Staat nach jährlichem Durchschnitte der 8 Jahre (1830—37) auf einen Ertrag von 51,500,000 Fl. oder 36,050,000 Thaler hin, wobei über 60,000 Menschen unmittelbar aus der Beschäftigung mit diesem Zweige der physischen Cultur ihren Unterhalt ziehen, mittelbar dagegen an 600,000 Menschen oder mehr als $\frac{1}{60}$ der Gesammtbevölkerung dabei betheiligt sind. —

§. 10.

Die verschiedenen Zweige der technischen Cultur.

St. v. Keess und W. C. Blumenbach, Darstellung des Fabrik- und Gewerbwesens im Oesterreichischen Kaiserstaate, Wien 1819—23, 3 Bde., 2te Aufl., 1824—28, 3 Bde., sammt Supplementen, wozu noch als Fortsetzung gehört: St. v. Keess und W. C. Blumenbach, systematische Darstellung der neuesten Fortschritte in den Gewerben und Manufacturen, mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich, Wien 1829—30, 2 Bde., 8 vo. — Wenc. Gust. v. Kopetz, allgemeine Oesterreichische Gewerbs-Gesetzkunde oder systematische Darstellung der gesetzlichen Verfassung der Manufacturen und Handelsgewerbe in den Deutschen, Böhmischen, Galizischen und Ungarischen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, Wien 1829, 2 Bde., 8vo. — Jos. Harkup, Beiträge zur Kenntniss der Handels- und Gewerbsverfassung des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit vorzüg-

licher Rücksicht auf die Gesetzgebung über die Erfindungsprivilegien, Wien 1829, 8vo. — K. J. Kreutzberg's skizzirte Uebersicht des gegenwärtigen Standes und der Leistungen von Böhmens Gewerbs- und Fabriksindustrie in ihren vorzüglichsten Zweigen, Prag 1836, 8vo. — Ant. v. Krauss, Geist der Oesterreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie, mit vergleichenden Bemerkungen über den Geist der Französischen-, Englischen- und Nordamerikanischen Patentgesetzgebung, Wien 1838, 8vo. —

In dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte fehlte es den Oesterreichischen Erbstaaten nach der Trennung der Niederlande, die doch überdies immer nur in sehr geringer Verbindung mit den übrigen Erbstaaten des Hauses Habsburg gestanden hatten, an aller Aufmunterung zu einer regen höheren Gewerbsamkeit, so dass die mannichfachen Zweige der physischen Cultur bei der grossartigen Unterstützung des natürlichen Reichthums an Producten in der technischen Cultur keine entsprechende Benutzung fanden, die letztere vielmehr in den werthvolleren Theilen durchaus abhängig von dem Auslande blieb. Dieser Bedarf an Manufacturwaaren wurde damals für Oesterreich grösstentheils aus dem nördlichen und mittleren Italien, den betriebsamen Städten des südlichen und westlichen Deutschlands, zum Theil auch aus der Levante befriedigt. Die politischen und religiösen Verhältnisse seit dem Beginne des dreissigjährigen Krieges äusserten einen sehr entschiedenen nachtheiligen Einfluss gerade auf diejenigen Länder des Hauses Habsburg, welche in dieser Zeit noch am meisten des Rufs einer umfassenderen Industrie sich erfreuten. Böhmen, Mähren und das Erzherzogthum Oesterreich verlor in den Verfolgungen seiner protestantischen Einwohner einen grossen Theil seiner betriebsamsten Gewerbsleute. Dazu kam, dass die umfangsreichen Erbstaaten nach ihrer natürlichen Lage damals von dem Grosshandel ausgeschlossen waren, keine vermittelnde Annäherung zu demselben in Kunststrassen oder Canälen besassen. Selbst als darauf in Folge des Spanischen Erbfolgekrieges schon im zweiten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts die Belgischen Niederlande wieder mit der Oesterreichischen Herrschaft vereinigt wurden, blieb der Gewinn für eine regere Theilnahme an dem grossen Verkehr gering. Denn die Belgischen Landschaften standen zu entfernt

von jeder innigeren Vereinigung mit den übrigen Provinzen, und überdies war der wichtigste Theil ihres Handels in die Hände der eifersüchtigen und unternehmenden Holländer übergegangen, die einen grossen Triumph gefeiert hatten, als sie im Westphälischen Frieden (1648) die Schliessung der Schelde durch die Garantie der ersten Staaten Europas gesichert erlangten, und dadurch eine der ersten Handelsstädte Europas Antwerpen, zu Gunsten ihres Amsterdams und Rotterdams, von ihrer bisherigen Höhe herab stürzten.

Mit der Thronbesteigung der Kaiserin Maria Theresia begann eine günstigere Epoche für die Industrie ihrer Deutschen Staaten, indem richtigere Grundsätze der religiösen Toleranz einen freieren Verkehr der Arbeiter erleichtern und mannichfache Aufopferungen von Seiten des Staates durch unmittelbare Fabrikanlagen, Geldunterstützungen und andere Vergünstigungen eine grössere selbständige Thätigkeit in dem Oesterreichischen Gewerbfleisse hervorzurufen sich bemühten. Der wahre Volksfreund, Kaiser Joseph II., verfolgte eifrig die von seiner Mutter eingeschlagene Bahn, und man kann behaupten, dass es während seiner Regierung bereits gelang, mindestens für die Deutschen Staaten, mit Einschluss von Böhmen und Mähren, alle nothwendige Gegenstände des Kunstfleisses, und auch schon sehr viele Waaren des Luxus im Lande selbst zu arbeiten. Man konnte jetzt schon der ausländischen Einfuhr einer grösseren Masse von Manufacturwaaren entbehren, für welche nur die altgewohnte Geschäftsverbindung und das Vorurtheil sprachen: ja man entbehrte wirklich ohne bemerkbares Bedürfniss mindestens für kürzere Zeit der Einfuhr der Französischen oder Englischen Waaren, wenn die politischen Verhältnisse die Unterbrechung des Handelsverkehrs erheischten. Nur Ungarn, Galizien, Siebenbürgen und die dazu gehörigen Nebenländer blieben in der Industrie noch sehr bedeutend zurück. Unter den Kaisern Leopold II. und Franz II. wurden die bezeichneten Fortschritte der Oesterreichischen Industrie noch ansehnlicher. Die spätere Ausdehnung der Oesterreichischen Besitzungen in Norditalien führte zu den Jahrhunderte alten Sitzen der Venetianischen Industrie für Seidenstoffe, Spiegel, kostbare Metalle und Glaswaaren. Aber es war nicht mehr die Zeit ihrer Blüthe; die für Handel und Gewerbfleiss so glücklich gelegene Venetianische Landschaft sah die

wichtigsten ihrer Fabriken ganz daniederliegen oder bereits völlig zu Grunde gegangen; der sonstige durchschnittliche jährliche Ertrag der Venetianischen Fabrikate von 60,000,000 Ducati war auf mehr als die Hälfte herabgesunken. Der frühere Geldreichthum war hier nicht einmal wie in der Schwesterhandelsstadt Genua in entsprechenden Landbesitz übergegangen. Es waren überdies durch die ungemeinen Plünderungen und Requisitionen der Franzosen während des Revolutions-Zeitalters zu grosse Capitalien dem Lande entzogen, dessen Naturreichthum an sich doch immer seinen Geldreichthum sehr überstieg; und der Handel auf dem Adriatischen Meere und in der Levante war während des Continental-Sperrsystems durch Englands Uebermacht zur See und durch dessen rastlose Bemühungen für die Ausdehnung seines Handelsverkehrs entweder in Englische Hände übergezogen, oder doch für die übrigen anwohnenden Staaten sehr geschwächt worden. In anderen Oesterreichischen Provinzen wurden dagegen durch die Continentalsperre auf unnatürliche Weise einige Gewerbe rasch begünstigt und zu einer scheinbaren Höhe gehoben, die jedoch nach dem durch den allgemeinen Frieden wiederhergestellten gegenseitigen Verkehre theils aufgegeben werden mussten, theils zu ihrer früheren Bedeutungslosigkeit züurckkehrten.

Die Gewerbe im Grossen hatten unterdessen in diesem Staate drei Hauptpunkte gewonnen, Wien für alle Luxuswaaren, Böhmen, Schlesien und Mähren für leinene und baumwollene Waaren, Tuch und Glas, die Lombardei und Venedig für alle Arten von Seidenstoffen. Kroatien, Slavonien, Dalmatien, Siebenbürgen und die Militärgränze zählen auch jetzt noch nicht mit, wenn von Manufacturen und Fabriken des Oesterreichischen Staates gesprochen wird: in diesen Ländern fehlt es selbst an der ausreichenden Zahl gewöhnlicher Handwerker. Sehr wenig wird hierin auch von Galizien und den Theisskreisen des Königreichs Ungarn geliefert; etwas weiter vorgeschritten sind die Donaukreise des letztgenannten Landes, was jedoch grösstentheils nur von den Deutschen Bewohnern derselben gilt. Das Küstenland verdient hierin seine besondere Stellung (vor allen durch die Vermittelung der rasch emporsteigenden Handelsstadt Triest) wegen seiner Besorgung der Seeausfuhr und Einfuhr, wobei ausserdem nur noch die mit der Schiffahrt in näherer Verbindung stehenden Gewerbe hervorgehoben werden können. Steiermark und

Kärnthen zeichnen sich in Eisen- und Stahlarbeiten aus; die Steiermärkischen Sensen werden in grossen Quantitäten nach Polen, Russland, der Türkei, Frankreich und England versandt, dagegen ist das Gewerbe dieser Länder in Leder, das in den Jahren 1803—11 seinen höchsten Umschwung erreicht hatte, wieder sehr gesunken *), weil Italien, selbst durch Napoleons industrielle Maassregeln dafür gehoben, seine frühere Einfuhr von hier nicht mehr bezieht, sondern sie grösstentheils in seinem eigenen Lande herbeischafft. Die Bewohner Tyrols endlich haben die eigenthümlichen Hausiergewerbe; für ihren Hausierhandel liefern sie inzwischen selbst am wenigsten Waaren, nicht einmal immer ihre am gewöhnlichsten feilgebotenen Lederwaaren. Ueberdies wandern aus den weniger fruchtbaren Thälern, namentlich aus dem Montafuner, alljährlich 30,000 bis 40,000 Personen auf drei bis sechs Monate aus, um in der Schweiz, in der Lombardei oder im südlichen Deutschland als Maurer, Zimmerleute oder Viehhirten ihren Unterhalt zu erwerben.

Das Fortschreiten der Industrie lässt sich am sichersten durch die wachsende Zahl der Fabrikanlagen documentiren, wenn diese kein blos vorübergehendes Dasein haben, sondern durch eigenen Absatz sich behaupten. Keineswegs aber kann dagegen bei einem vorzugsweise von dem Absatze im Auslande abhängigen Gewerbzweige durch das Eingehen einzelner Fabriken auf ein Rückschreiten geschlossen werden, weil dies nur auf eine angemessenere Befriedigung in diesen Fabrikaten für jene Länder hindeutet, nach welchen diese bestimmten Ausfuhrgegenstände abgesandt sind. Halten wir diese Erfahrungen für den Oesterreichischen Staat fest, so erkennen wir unter der gegenwärtigen Regierung des Kaisers Ferdinand einen sehr bedeutsamen Zuwachs der Fabrikunternehmungen: denn in allen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn und seinen Nebenländern, zählte man 1831 7,400 gewerbsteuerpflichtige Manufacturen und Fabriken, darunter 1,580 in Seide, 707 in Flachs und Hanf, 460 in Baumwolle und Schafwolle; aber 1837 gab es nach derselben officiellen Controlle bereits 13,800 solcher Anlagen, darunter 5,090 in Seide, 986 in Flachs und Hanf und 480 in

*) In den genannten Jahren wurden hier durchschnittlich 40,000 Rinderhäute verarbeitet, jetzt nicht mehr die Hälfte.

Baumwolle und Schafwolle *). Doch waren gerade in dieser Zeit bei der anerkannt trefflichen Beschaffenheit der Eisenwaaren aus den Deutschen Oesterreichischen Ländern ihre Fabrikstätten der Zahl nach vermindert. Vergleichen wir nun ausserdem noch die einzelnen Provinzen unter einander in ihrem numerischen Verhältnisse der Fabriken und ihrer Bewohnerzahl überhaupt, so finden wir natürlich das günstigste Verhältniss in den Italienischen Provinzen, die schon seit dem Mittelalter in der Industrie hervorragten, und nächstdem in den Deutschen. Von jener oben aus dem Jahre 1837 angegebenen Zahl der Fabriken war mehr als die Hälfte in der Lombardei allein, nämlich 6,940 und ausserdem noch 3,074 im Gubernium Venedig, von denen allerdings viele einen so geringen Umfang besassen, dass sie den einfachen Gewerben gleich kamen. Oesterreich unter der Enns zählte 399 (162 in Wien allein, und nach den Fabrikaten 78 für Metallwaaren, 42 für Baumwolle und Schafwolle, 38 für Papier, 24 für Seidenwaaren, je 23 für Glas, für Leder u. s. w.), Oesterreich ob der Enns 132, die Steiermark 312, Kärnthen und Krain 221, Tyrol 142, Dalmatien 66 (für Branntwein und Schiffsbau), Böhmen 462 (darunter 75 für Glas, 126 für Papiere und Spielkarten, 55 für Lein- und Hanfwaaren, 50 für Metallwaaren u. s. w.), Mähren und Schlesien 185, Galizien 1,408, darunter freilich in dem letztgenannten Lande die Mehrzahl von sehr unbedeutendem Umfange. Daneben arbeiten noch in den genannten Provinzen in den gewöhnlichen Gewerben und handwerksmässigen Betrieben, die der Gewerbesteuer unterliegen, als selbständige Meister oder Unternehmer 667,600, hauptsächlich in den Städten und Marktflecken; nur in Böhmen, Mähren, Oesterreich unter der Enns und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche findet man solche Gewerbe auch häufiger auf dem platten Lande. — In Ungarn trifft man mehr auf technische Cultur in den nördlichen als südlichen Comitaten, und zwar hauptsächlich bei den Deutschen, weniger bei den Slaven, am geringsten bei den Magyaren, jedoch immer noch in sehr wenig entsprechender Ausdehnung: am meisten noch für Metallwaaren, Glas, Tabak und Wollwaaren. Dieselben Gegenstände (nur statt Glaswaaren mehr Lederwaaren) werden auf ähnliche Weise auch in Siebenbürgen, hier beson-

*) Springer a. a. O. II, S. 437 und 438.

ders von den Sachsen und Szeklern gearbeitet. Indess steht doch hier, wie in dem südlichen Ungarn und eben so in Croatien, Slavonien und auf der Militärgränze, die Gewerbeindustrie noch auf einem so niedrigen Standpunkte der Entwickelung, dass die meisten Bedürfnisse aus dem Bereiche der technischen Cultur in der Hauswirthschaft der einzelnen Haushaltungen bereitet werden.

Für die Belebung der höheren Industrie hat die Regierung seit dem 8. Dec. 1820 durch Ertheilung von Monopolen und Privilegien auf einen längeren oder kürzeren Zeitraum (nach der Bedeutsamkeit der Verbesserung oder Erfindung und dem dafür vorausgegangenen Kostenaufwande abgemessen, doch wird ein Monopol höchstens auf 15 Jahre verliehen) zu ermuntern sich bemüht. In den ersten 12 Jahren (1821 — December 1832) wurden 1,893 solche Privilegien ertheilt, in den darauf folgenden fünf bis December 1837 825: die meisten nach Oesterreich, Böhmen, Mähren, der Lombardei, Venedig und der Steiermark; für Ungarn und Siebenbürgen gelten aber diese Patente nicht. — Nicht minder äusserten auf die Beförderung des Gewerbfleisses einen vortheilhaften Einfluss die Gewerbe- und Kunstschulen, unter denen das politechnische Institut zu Wien oben an steht, 1815 auf eine grossartige und seinem Zwecke entsprechende Weise errichtet, mit 30 bis 35 Lehrern und Werkmeistern, für 600 bis 800 Schüler, mit sehr vollständigen naturwissenschaftlichen Apparaten, einer ausgezeichneten Sammlung von Modellen und Fabrikationsproducten. Neben demselben nehmen noch einen sehr bemerkenswerthen Platz ein das technische Lehrinstitut zu Prag, 1806 von den Ständen errichtet, und von 300 bis 400 Schülern und Zuhörern benutzt, das ständische Joanneum zu Grätz, zur höheren Bildung in den mannichfachen Gewerben Steiermarks bestimmt und von mehr als 200 Schülern benutzt, die technischen Lehranstalten zu Mailand und Venedig. Als Vorbereitungsschulen für diese Anstalten dienen namentlich die Realschulen, von denen einige, wie die zu Wien, unmittelbar mit dem politechnischen Institute und ähnlichen Lehranstalten verbunden sind. Diesen Lehranstalten zunächst stehen die Gewerbsvereine zur Ermunterung des Gewerbfleisses, deren es im Jahre 1837 bereits 10 mit 3,223 Mitgliedern gab, wie für Innerösterreich zu Grätz, zu Wien für Oesterreich unter der Enns, für Böhmen zu Prag u. s. w. Von diesen Vereinen gehen vornehmlich die öffentlichen Ausstellungen

inländischer Kunst- und Gewerbsproducte aus, mit denen eine Prämien-Ertheilung für anerkannte Leistungen an Fabrikunternehmer und Künstler verbunden ist. Bis jetzt sind solche Ausstellungen in Wien, Prag, Mailand und Venedig veranstaltet worden *).

A. Die Leinen-Manufacturen. Die Leinenweberei findet zwar in allen Provinzen des Oesterreichischen Staates statt, aber in Rücksicht der Feinheit des gesponnenen Garns und des Umfanges des Gewerbes giebt es eine sehr grosse Verschiedenheit. Böhmen, Mähren und Schlesien, in denen diese Gewerbsthätigkeit zu den ältesten gehört, geben die feinsten Gewebe. Böhmisches Garn zu Spitzen und Schleiern wird bis zu der Feinheit von 16,000 Böhm. Ellen auf $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Loth gesponnen. Doch geschieht die meiste Leinen-Garnspinnerei noch mit der Hand, und erst in den letzten Jahren **) sind einige Spinnfabriken entstanden. Der Böhmische und Mährische Zwirn kömmt dem Holländischen und Belgischen an Güte fast gleich, so wie auch die Spitzenklöppelei im nördlichen Böhmen und Mähren (namentlich im Leitmeritzer Kreise, zu Würbenthal und Engelsberg in Schlesien) für die mittleren Sorten einen sehr geachteten Ruf erlangt hat. Die Böhmische Leinwand wird vornehmlich zu Rumburg, Arnau, Trautenau, Starkenbach, Landskrone, Reichenberg, Warnsdorf von der besten Beschaffenheit bearbeitet; gegen 460,000 Menschen arbeiten theils gewerbsweise (davon allein 30,000 beständige Arbeiter bei 20,000 Webstühlen im Riesengebirge beschäftigt), theils als Nebenarbeit in Mussestunden auf Leinwand, doch ist die Quantität der Fabrikate dadurch nicht gegen früher gesteigert; vielmehr war die Blüthe dieses Gewerbes und des Absatzes vor Ausbruch der Französischen Revolution und der Handelsstockungen stattlicher, da Böhmen 1789 für 20,000,000 Fl. (14,000,000 Thaler) Leinwand, Garn und Spitzen verfertigte, und davon über die Hälfte ins Ausland versandte. Gegenwärtig, bei der Ausbreitung der Baumwollen-Waaren auch in diesen Ländern, berechnet man die durchschnittliche Verfertigung an Leinwand auf 896,000 Stücke (nach Kreutz-

*) Springer II, S. 435—46.

**) Nach Kreutzberg a. a. O. S. 68 befindet sich in Böhmen noch gar keine Englische Maschinenspinnerei für Leinengarn.

berg bis auf 1,028,000 Stücke), die mit den übrigen Flachsgespinnsten einen Werth von 9,000,000 Fl. haben (6,300,000 Thaler), davon über $\frac{1}{3}$ allein aus den beiden Kreisen Leitmeritz und Königgrätz *). In Böhmen selbst wird jetzt durchschnittlich nur 120,000 Centner Flachs erzeugt, über 100,000 Centner muss noch aus den übrigen Provinzen des Oesterreichischen Staates, namentlich aus Ungarn und Mähren eingeführt werden. Die Ausfuhr an Leinen ist auch jetzt noch sehr bedeutend, und umfasst die besseren Sorten. Im Jahre 1827 wurden aus Böhmen für 5,600,000 Fl. (3,920,000 Thaler) an Leinwand ausgeführt. Kreutzberg berechnet für 1835 die durchschnittliche Leinen-Ausfuhr Böhmens nach dem Auslande und anderen Oesterreichischen Provinzen auf 522,000 Stück zum Werthe von 5,485,000 Fl. (3,839,500 Thaler). Die Bleichanstalten, die in den beiden letzten Jahrzehnden sich zwar sehr verbessert haben, bleiben doch hinter den Schlesischen, Westphälischen und Holländischen noch sehr zurück. Von den Leinenhändlern sind bereits 280 Commercialbleichanstalten im nördlichen Böhmen angelegt, davon allein zu Schönlinde 81. — Mähren hat besonders in seinem nördlichen und nordöstlichen Theile, namentlich zu Zwittau, Sternberg und Janowitz grosse Leinwandwebereien, aber es theilt mit Böhmen und Schlesien dasselbe Schicksal, zur früheren Blüthe des vorletzten Jahrzehends im achtzehnten Jahrhunderte sich nicht mehr erheben zu können. Die Zahl der gewerbsweise und in Nebenstunden beschäftigten Arbeiter steigt bis auf 213,000. Das Land ob der Enns, vornehmlich im Mühlkreise, Oesterreich unter der Enns im Viertel ober dem Mannhartsberge (zu Siegharts, Waidhofen) und das nordöstliche und östliche Tyrol arbeiten nur mittlere und gröbere Sorten von Leinwand. In Krain sind vorzüglich Weber im Kreise Görz, dann um Krainburg, Bischoflaak beschäftigt; jährlich etwa für 600,000 Fl. Waaren. In der Lombardei sind die Thäler zwischen den grossen Seen mit Spitzenklöppelei beschäftigt, ausserdem die Provinzen Mailand, Mantua, Como, Bergamo, Cremona und Lodi mit verschiedenen Leinenstoffen, doch nur von geringerer Qualität; noch weniger wird hiefür im Venetianischen gearbeitet, wogegen hier, wie im Küstenlande und Dalmatien ansehnliche

---

*) Vergl. Kreutzberg a. a. O. S. 64—75.

Fabriken für Segeltuch und Tauwerke errichtet sind. Galizien, Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze liefern kaum Hausleinwand zum hinlänglichen Bedarfe: von einiger Auszeichnung sind die Arbeiten der Gegenden von Kronstadt, der Comitate Zips, Liptau, Arva, Trentschin und Saros und der südlichen Kreise Galiziens. Ueberdies herrscht in Galizien und auf der Militärgränze besonders die Weberei in Hanfleinen vor. Die Gesammtfabrikation der leinenen Stoffe lässt sich gegenwärtig hier auf 25,000,000 Fl. (17,500,000 Thlr.) schätzen. Die Gesammtausfuhr an Fabrikaten aus Flachs und Hanf in das Ausland betrug 1834 6,536,000 Fl. (4,575,200 Thaler), wobei noch zu bemerken bleibt, dass für 2,448,480 Fl. roher Flachs und Hanf eingeführt wurde, während aus einigen Provinzen, Galizien und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche für 1,016,250 Fl. roher Flachs und Hanf im Ausfuhrhandel ins Ausland abging. Für die Jahre 1834—37 betrug die durchschnittliche Ausfuhr an diesen Fabrikaten nur 5,903,900 Fl. (4,132,730 Thlr.), aber auch die Einfuhr an Flachs und Hanf und Garn aus beiden nur 2,183,000 Fl. (1,528,100 Thlr).

B. Die Wolle-Manufacturen. Ihr Hauptsitz ist in Mähren, nächstdem in Böhmen, Schlesien, Oesterreich. Die Wollespinnerei gehört zu den Hauptbeschäftigungen der Haushaltungen der ärmeren Bewohner in allen Provinzen nördlich von den Alpen. Wollspinnfabriken sind nur in denjenigen Provinzen errichtet, welche durch grössere Manufacturen sich auszeichnen, zu Brünn die älteste im Jahre 1802. In Böhmen zählte man 1836 53 Wollspinnfabriken mit etwa 150,000 Spindeln, wovon allein auf Reichenberg 93,000 kommen. Die feinsten Tuche werden in Mähren verfertigt und haben in den letzten beiden Jahrzehnden einen solchen Ruf sich erworben, dass sie auf den Deutschen Hauptmessen einen starken Absatz finden, und zu Französischen und Englischen Tüchern umgestempelt in einem grossen Theile von Europa Eingang finden. Die grössten Tuchmanufacturen Mährens sind zu Brünn, Namiest, Teltsch, Prostnitz; 30 derselben lieferten schon um 1822 für 13,000,000 Fl. (9,100,000 Thaler) wollene Waaren und gewährten gegen 150,000 Menschen Unterhalt. Nächstdem stehen die Tuchmanufacturen in Böhmen in Ruf. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts zählte Böhmen 70,000 Wollspinner, die indess, mit Ausnahme der gröberen Gespinnste für die gemeinsten

wollenen Waaren, ihr Geschäft gegenwärtig den Maschinen-Garnspinnereien überlassen haben. Kreutzberg *) führt aus dem Jahre 1836 jene oben bereits angeführten 53 Etablissements an, die jedoch grösstentheils das von ihnen bereitete wollene Garn zu eigenen Fabrikaten verarbeiten. Von der Gesammtzahl ihrer Spindeln (150,000), sind nicht allein über $\frac{3}{5}$ in Reichenberg vorhanden, bei denen noch 2,600 Personen Beschäftigung haben, sondern in diesem Orte befindet sich überhaupt der Mittelpunkt der Böhmischen Industrie für die wollenen Stoffe. Ausser drei grösseren Fabriken giebt es hier 1,170 Meister mit 940 Gesellen und 200 Lehrlingen in wollenen Waaren; das verarbeitete rohe Product steigt jährlich auf 25,300 Centner, der Bedarf an Farbmaterialien auf 14,150 Centner (darunter 400 Centner Indigo) zum durchschnittlichen Werthe von 380,000 Fl. (266,000 Thaler). Nächst Reichenberg zeichnen sich in der Böhmischen Tuchfabrikation Pilsen, Budweis, Braunau und Friedland aus. Für die Tuchfabrikation selbst bestanden in demselben Jahre in Böhmen 12 grössere Manufacturen, und ausserdem waren für 2,800 Meister 5,200 Stühle für Tücher in Gang: das jährliche Fabrikat stieg auf 120,000 Stücke zu 24 bis 30 Ellen, wovon 18,000 feine zu 100 Fl., 70,000 Stück mittlere Tuche zu 75 Fl. und 32,000 Stück grobe Tuche zu 30 Fl. durchschnittlich, also im Gesammtwerth 8,000,000 Fl. (5,607,000 Thaler). In leichteren wollenen Waaren, Casimirzeugen, Merinos u. dgl. arbeitet wiederum vornehmlich Reichenberg. Eigenthümlich stark beschäftigt sind noch in Böhmen die Bandstühle für wollene Bänder mit mehr als 800 Arbeitern, deren Fabrikat über alle Provinzen des Oesterreichischen Staates ausgebreitet wird, ferner die Strumpfwirkerei mit mehr als 1,000 Arbeitern (namentlich im Prachiner Kreise) und die Fabrikation der Türkischen Kappen (Calotten), ausschliesslich eine Beschäftigung für mehr als 5,000 Arbeiter mit einem vortheilhaften jährlichen Absatze von 60,000 Dutzend (400,000 Fl. werth) nach dem Oriente. Das Oesterreichische Schlesien schliesst sich in diesem Industriezweige Böhmen und Mähren völlig an. — In Oesterreich unter der Enns giebt es mehr einfache Gewerbsmeister für wollene Stoffe als grössere Fabrikanlagen; dagegen besitzt das benachbarte Oesterreich ob der Enns die älteste und

*) a. a. O. S. 106.

grösste Tuchmanufactur im Staate zu Linz. Ihre erste Anlage geht bis in die zweite Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts (1672), hundert Jahre später (1774) wurde sie von Maria Theresia für Staatsrechnung angekauft, und vorzugsweise auf Tuch- und Teppichfabrikation hingewiesen. Zu Anfang des laufenden Jahrhunderts erreichte sie ihre höchste Blüthe (1800—13), in welcher Zeit sie zwischen 25,000 und 30,000 Arbeiter beschäftigte, die in der Umgegend von Linz wohnten (in dieser Zeit war sie unbezweifelt die grösste Fabrikanlage in Europa); ihr jährliches Fabrikat überstieg den Werth von 3,000,000 Fl. (2,100,000 Thaler). Im Jahre 1820 beschäftigte sie kaum noch 12,000 Arbeiter, und seit 1830 waren nicht mehr als 6,000 Arbeiter und 110 dazu gehörende Aufseher und Beamten in derselben thätig *). In Steiermark, Kärnthen und Krain, wenn wir Klagenfurts Fabriken ausnehmen, wird nur das gewöhnlichste Bedürfniss dieses Industriezweiges befriedigt. Dasselbe gilt von Ungarn, Galizien und Siebenbürgen, wo nur in einigen wenigen Städten, wie Eperies, Oedenburg, Käsmark, Clausenburg, Kronstadt bessere Wollenzeug-Fabrikanten anzutreffen sind. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche sind besonders Como und seine näheren Umgebungen längst des Sees in der Bereitung von wollenen Zeugen geachtet, die übrigen Fabrikate dieser Provinzen erreichen nicht mehr als die gewöhnliche Mittelmässigkeit. Die Gesammtzahl der Tuchmacher, die selbständig ein Gewerbe für sich betreiben, erreichte nach der Tabelle über die Commercialgewerbe aus dem Jahre 1834, für den Staat überhaupt mit Ausschluss von Ungarn = 34,315. Der Bedarf an wollenen Waaren wurde, da die Ungarischen Länder und die Militärgränze mit den allerschlechtesten selbstgearbeiteten Stoffen vorlieb nahmen, nicht nur durch die inländische Fabrikation völlig befriedigt, sondern auch eine beträchtliche Ausfuhr ins Ausland jährlich versandt: in dem Jahre 1833 an fertigen wol-

*) Dem Kaiser Franz I. ward oftmals aus financiellen Gründen der Verkauf dieser kaiserlichen Fabrik angerathen, weil der Kostenaufwand durch den Absatz nicht mehr hinlänglich gedeckt wurde: aber dieser Kaiser vermied den Verkauf, um die Beamten und Arbeiter (zum grossen Theile an diesem Orte lange angesiedelt) nicht aus dem gewohnten Brode kommen zu lassen. Von Kaiser Ferdinand II. wurde sie 1837 für 176,000 Fl. (123,200 Thaler) zum Verkauf gestellt; aber der Verkauf kam nicht zu Stande.

lenen Waaren für 26,706,070 Fl., im Jahre 1834 für 24,312,360 Fl., also durchschnittlich über 25,500,000 Fl. (17,850,000 Thaler), oder fast $\frac{1}{4}$ der gesammten Handelsausfuhr; für die 4 Jahre 1834—37 durchschnittlich 25,060,200 Fl. (17,892,140 Thaler). Dagegen war die Einfuhr bedeutungslos auf 112,850 Fl. und 38,230 Fl. in den ersten beiden Jahren geblieben. Ungarn und Siebenbürgen gebrauchen indess aus den andern Provinzen des Kaiserstaates, namentlich aus Böhmen und Mähren, eine beträchtliche Zufuhr an wollenen Stoffen, im Jahre 1834 für 15,831,130 Fl. (11,091,791 Thaler), doch wurde dieselbe vollständig mit der Ausfuhr an roher Wolle nach diesen Provinzen, für 19,036,140 Fl. (13,325,300 Thaler) bezahlt und noch mit 3,200,000 Fl. zu Gunsten Ungarns überwogen.

C. Die Baumwolle-Manufacturen breiten sich jährlich mehr über den Staat aus, jedoch bleibt ihr Hauptsitz in Unter-Oesterreich, Tyrol, Mähren, Böhmen und im Gubernium Venedig. — Besonders hob sich hier diese Industrie während der Französischen Continentalsperre, und schritt dann auch nach der Wiederherstellung des allgemeinen Handelsverkehrs auf gleiche Weise fort. Der rohe Stoff wird noch grösstentheils aus der Levante und zum Theil auch aus den Europäischen Besitzungen der Türkei, nächstdem aus Aegypten und Nordamerika bezogen. Die Quantität wächst seit dreissig Jahren noch jährlich: im Jahre 1807 wurden 25,608 Centner rohe Baumwolle, in den Jahren 1823—29 durchschnittlich dreimal mehr mit 79,889 Centner jährlich und 1837 wieder der dreifach verstärkte Betrag mit 231,395 Centner eingeführt. Die Masse des dafür ausgeführten Geldes wird jedoch seit 1832 dadurch nicht wesentlich vermehrt, in einigen Jahren noch vermindert, weil die Preise der rohen Baumwolle beträchtlich gesunken sind. Denn während 1833 für 10,076,300 Fl. und 1834 für 10,220,320 Fl. zwischen 140,000 und 146,000 Centner eingekauft wurden, kosteten die 231,395 Centner im Jahre 1837 nur 9,255,600 Fl. (Centner à 40 Fl.). Ausserdem aber gebrauchte noch die Oesterreichische Einfuhr Baumwollengarn, das in zureichender Masse von den inländischen Spinnereien noch nicht geliefert werden konnte, obschon gegenwärtig hierin mit jedem Jahre eine bedeutende Verringerung der Einfuhr bemerkt, also durch den inländischen Gewerbfleiss erspart wird. Im Jahre 1834 wurden 27,263 Centner Baumwolle-Garn im Werthe von 7,348,560 Fl. und im Jahre 1837 nur

noch für 5,159,372 Fl. eingeführt. Die grössten Baumwollspinnereien befinden sich in Oesterreich unter der Enns; hier wurde vor 1820 kaum 20,000 Centner Garngespinnste bereitet, 1828 lieferten bereits 30 Baumwollespinnereien 40,000 Centner Garn und 1337 über 65,000 Centner. Von den vier grössten erzeugt die zu Pottendorf*) wöchentlich 26,000 Pfd. Garn, wobei über 1,500 Menschen unmittelbar beschäftigt sind, also jährlich zwischen 12,000 und 13,000 Centner Garn; die zu Theesdorf, Schwadorf und Schönau-Solenau liefern wöchentlich jede gegen zwischen 15,000 und 18,000 Pfund Garn. Unter den übrigen Deutschen Provinzen zeichnen sich nur die Baumwollspinnereien in Vorarlberg aus, die jährlich über 20,000 Centner Garn arbeiten: Gräz, Steier, Linz, Wels haben in Steiermark und Ober-Oesterreich einige namhafte Baumwollemanufacturen. — In Böhmen zählte man zu Anfang des laufenden Jahrhunderts 40,000 Handspinner in Baumwolle, während gegenwärtig wohl kaum noch 2,000 Personen in dieser Art des Erwerbs ihren Unterhalt suchen. Dagegen wird von den 88 Baumwollspinnereien auf mehr als 350,000 Spindeln (die meisten im Bunzlauer Kreise, zu Warnsdorf, Gabel, Zwickau, Asch, Reichenberg) gegen 85,000 Centner Garn gesponnen, zum Werthe von etwa 7,500,000 Fl. (5,250,000 Thaler). Hiebei sind noch nicht 10,000 Arbeiter beschäftigt, und doch ist es das Hundertfunfzigfache des Garnquantums vom Jahre 1800**). Die Zahl der grösseren Böhmischen Manufacturen steigt auf 60, darunter einige mit 2,000 Stühlen; die Gesammtzahl der mit baumwollenen Stoffen beschäftigten Webstühlen übersteigt in Böhmen 75,000, darunter im Reichenberger Weberbezirke 25,000, in der Umgegend von Friedland 20,000 Stühle, in dem Ellbogener-, Taborer- und Leitmeritzer Kreise zusammen 30,000. Die Zahl der Kattun-Druckereien beträgt 117, darunter 15 in Prag, überhaupt mit

*) In dieser Spinnerei wird aus 1 Pfund Baumwolle bereits ein Faden von 30 geogr. Meilen Länge gesponnen, obwohl in den Baumwollespinnereien Manchesters dies noch überboten und der Faden von Nr. 350 bis auf 40 Meilen Länge gebracht wird, indem er dem daraus gesponnenen Pfund Garn den Werth von 25 Pfd. Sterl. (166⅔ Thaler) giebt.

**) Kreutzberg's Uebersicht, S. 85.

3,400 Drucktischen. Im Jahre 1834 wurden von diesen 1,400,000 Stück zu 30 bis 50 Ellen geliefert, darunter in Prag allein 800,000 Stück: ihr Werth betrug mindestens 14,000,000 Fl. (9,800,000 Thaler), wovon 3,500,000 Fl. als Arbeitsverdienst auf die dabei beschäftigten 22,000 Arbeiter fiel. — In gestrickten baumwollenen Waaren arbeiten — vorzüglich im Leitmeritzer-Kreise — 2,208 Werkstätten mit mehr als 3,000 Stühlen, auf denen für 1,500,000 Fl. (1,050,000 Thaler) Waaren gearbeitet werden. Die Spitzenklöppelei, welche um 1806 im nördlichen Böhmen gegen 40,000 arme Gebirgsbewohner beschäftigte, ist durch die Bobbinetfabrikation zu Joachimsthal, Prag, Wiesenthal und Hirschenstand fast ganz verdrängt. — In Mähren sind nur einige wenige Baumwollemanufacturen zu Schönberg und Sternberg bemerkenswerth; Galizien hat kaum eine zu Nawszie zu nennen. Ungarn und Siebenbürgen stehen in dieser Industrie noch sehr bedeutend zurück. In dem Gubernium Mailand sind die Fabriken von Monza und der Umgegend namhaft, und im Gubernium Venedig auf dem Venetianischen Festlande. — Das Gesammtbedürfniss an baumwollenen Waaren wird gegenwärtig nicht nur in dem Oesterreichischen Staate vollständig befriedigt, sondern es findet auch noch eine jährliche Ausfuhr statt, im Jahre 1833 = 4,655,960 Fl., im Jahre 1834 = 5,877,890 Fl., während die Einfuhr an fertigen baumwollenen Waaren zwischen 166,000 Fl. und 158,000 Fl. in diesen Jahren betrug. Durch diese Ausfuhr wurde der dritte Theil des Kostenbetrags der eingeführten rohen Baumwolle und Baumwollengarn bezahlt. Der Gesammtwerth der fabricirten Waaren aus Baumwolle aber erreichte 1837 über 54,000,000 Fl. (37,800,000 Thaler), wovon also nach Abzug der Kosten des eingeführten rohen Products und Garns doch über 37,000,000 Fl. (25,900,000 Thaler) als Arbeitslohn und Gewinn der Oesterreichischen Industrie übrig blieb.

D. Die Seiden-Manufacturen haben natürlich in denjenigen Provinzen, wo der Seidenbau am frühesten und stärksten verbreitet war, ihren Hauptsitz. Dies haben wir oben (S. 168—72) beim Seidenbau für das Lombardisch-Venetianische Königreich nachgewiesen, wo auch zugleich das nähere Verhältniss zwischen der Ausfuhr der rohen Seide und der seidenen Stoffe angeführt ist. Man zählte im Jahre 1837 überhaupt in dem Oesterreichischen Staate mit Ausschluss von Ungarn 5,095

Seide-Spinnereien und Manufacturen, wobei aber die kleineren Werkstätten nicht mitgerechnet waren. Davon befanden sich (nahe an drei Viertel der Anzahl) 3,735 im Gubernium Mailand, 1,244 im Gubernium Venedig, 69 in Tyrol, nur 28 in Oesterreich unter der Enns (Wien mit 24), 8 in Dalmatien, 6 in der Steiermark, 1 in Böhmen. Die Verarbeitung von seidenen Waaren hat zwar eher abgenommen, als sich verstärkt, wegen des hohen Einfuhrzolles in allen denjenigen Staaten, in welchen eigene Manufacturen bestehen: dagegen haben sich um so stärker die Seidenspinnereien (Seidenfilatorien) vermehrt, weil die gesponnene Seide neben der rohen Seide als ein bedeutsamer Ausfuhrartikel sich geltend macht. Mehre grosse Spinnereien mit Dampfapparaten sind bereits angelegt. Mailand, Bergamo, Brescia, Vicenza, Verona, Friaul und die beiden südlichen Kreise von Tyrol (Trient, Calliano, Riva und Roveredo) zeichnen sich besonders durch schöne Seiden-Gespinnste aus; Mailand und Wien geniessen den Ruf, die beliebtesten Seidenfärbereien zu besitzen. In schweren seidenen Stoffen stehen Mailand, Wien und Vicenza gegenwärtig in diesem Staate an der Spitze, sowie beide Hauptstädte auch die umfangreichste Industrie in halbseidenen Zeugen betreiben. Tyrol und Illyrien verfertigen nur gröbere Fabrikate, auf der Militärgränze beschränkt man sich nur einen Theil der dort gewonnenen Seide zu Schnüren zu verarbeiten. — Die gesammte Industrie dieses Zweiges, soweit er nicht zur Production der rohen Seide gehört, beschäftigt gegenwärtig hier unmittelbar gegen 160,000 Menschen, die für 50,000,000 Fl. (35,000,000 Thaler) Fabrikate liefern, wobei das rohe Product indess ungefähr die Hälfte des Werthes beträgt. Der innere Bedarf an seidenen Waaren wird jetzt vollständig hervorgebracht, und wenn auch eine geringe Einfuhr von Luxusartikeln stattfindet, so wird durch die Ausfuhr an seidenen Waaren diese doch mehr als ersetzt: denn die Ausfuhr dieser Waaren betrug nach Abzug der Einfuhr in den Jahren 1834—37 durchschnittlich im Jahre 1,285,800 Fl. (900,060 Thaler).

E. Die Metallwaaren. Die Anfertigung von Fabrikaten in den verschiedenen Metallen dieses mit Bergproducten gesegneten Staates gehört zu den umfassendsten Theilen der Oesterreichischen Industrie. In einigen Provinzen, wie in der Steiermark und Kärnthen geht sie allen übrigen voran. Es erscheint

natürlich, dass wiederum unter den Metallwaaren selbst die in Eisen die grösste Aufmerksamkeit auf sich ziehen, weil in diesem Staate in dem grössten Quantum und von der besten Beschaffenheit das Eisen geliefert wird. In edlen Metallen sind nur die Werkstätten der Hauptstädte Wien, Mailand und Venedig durch ihre Kunstfertigkeit besonders bekannt, namentlich in der letzteren Stadt die feinen goldenen Ketten. Wien ist auch zugleich der einzige Hauptort für ein grosses Geschäft in Bijouteriewaaren und Uhren, die verhältnissmässig in bedeutender Zahl nach Italien und der Levante versendet werden. — In Kupferwaaren hat der Gewerbefleiss in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen; im Jahre 1820 waren in den verschiedenen Provinzen, ausser Ungarn, nur 57 Kupferhämmer und Fabriken im ununterbrochenen Gange; im Jahre 1837 150, ohne die gewöhnlichen Kupferschmiede und Broncearbeiter zu rechnen (1,854 im Jahre 1834). — In Messing, Zink und den zur Glockenspeise versetzten Metallen arbeiteten 1837 124 Messing-Hämmer, -Walzen und Fabriken und 1,391 Werkstätten gewöhnlicher Meister. Zink wird vornehmlich in Tyrol und Böhmen zu Blech gewalzt; in Zinn besonders in Böhmen (Prag, Carlsbad, Eger und Pilsen) und in Wien gearbeitet, in Blei machen sich nur die Schrotfabriken in Tyrol, Kärnthen und in der nächsten Umgebung von Wien bemerkenswerth. — In Eisen und Stahl werden die vorzüglichsten Fabrikate aus der Steiermark und Kärnthen geliefert, namentlich die gerühmten Sensen und Sicheln (über 1,000,000 Stück jährlich verfertigt), und viel Stahl, wovon über Trieste in den Jahren 1835—37 zwischen 31,300 und 25,000 Kisten jährlich ausgeführt wurden. Für künstliche Arbeiten in Eisen wirken besonders die Fabriken und Giessereien von Grätz, Steier Mailand, und Prag, und nächstdem die Eisengiessereien zu Hortzowitz, Ginetz und Joachimsthal in Böhmen, zu Blansko in Mähren, zu Maria-Zell in der Steiermark. Blechhammer und Walzenstreckwerke sind, wenn wir Dalmatien ausnehmen, über alle Provinzen des Staates ausgebreitet: Messer, Nägel (durch grössere Maschinenwerke gearbeitet) und überhaupt die sogenannten kurzen Waaren werden vorzugsweise in der Steiermark, Kärnthen, Böhmen und Ober-Oesterreich gearbeitet. Zusammengenommen steigt, mit Ausnahme von Ungarn, die Zahl aller grossen Eisenwerke, Hämmer aller Art, Eisengiessereien, Walz- und Streckwerke für das Jahr

1837 auf 718 *), darunter 153 in Steiermark, 69 in Kärnthen, 74 in Oberösterreich, 48 in Unterösterreich, 59 in Böhmen, 50 in Galizien. — Grössere Feuer-Gewehrfabriken giebt es zwei zu Wien und Steier; kleinere, die jedoch in gutem Rufe selbst zur Ausfuhr ihrer Fabrikate ins Ausland stehen, zu Ferlach und an mehren Orten des Kärnther Drauthals, zu Brescia und in Carlsbad. Für Säbel- und Degenklingen liefert neben Prag und Mailand auch Ungarn zu Kralova und Neusohl namhafte Werkstätten. Bei der gesammten Fabrikation von Eisenwaaren finden allein über 160,000 Menschen Beschäftigung, deren Fabrikate auf 14,000,000 Fl. (9,800,000 Thaler) Werth steigen, wovon $\frac{2}{5}$ Werth für das rohe Product (oben S. 187) abgezogen, über 8,400,000 Fl. (5,580,000 Thaler) als Arbeitsverdienst zurücklässt. Die Ausfuhr an rohem Eisen und Eisenwaaren ins Ausland betrug 1834 = 3,585,810 Fl., und in den 4 Jahren 1834—37 durchschnittlich 3,523,900 Fl. (2,466,730 Thaler). Der Bedarf Ungarn's ist an Eisenwaaren weit grösser, als er durch Fabrikate dieses Landes bis jetzt noch befriedigt werden kann, es bedarf einer Einfuhr aus anderen Oesterreichischen Provinzen, die dem Werthe nach bis auf 1,400,000 Fl. (980,000 Thaler) steigt.

F. Thon- und Glaswaaren. In gemeinen Thon- und Steingutwaaren beschafft fast jede Provinz ihren vollständigen Bedarf. Siebenbürgen zeichnet sich durch seine Schmelztiegel aus (namentlich zu Salzburg). Böhmen liefert viele Steingutwaaren, doch für den Ausfuhrhandel hauptsächlich nur die Krüge der Gesundbrunnen; in Wedgewood und Steingut arbeiteten 1836 in Böhmen 9 Fabriken, während die Töpferei in diesem Lande noch 1,500 Arbeiter beschäftigte. Nächstdem sind die Steingut- und Fayencefabriken in Wien in geachtetem Rufe. Porcellan wurde in diesem Staate erst seit der Errichtung der monopolisirten Wiener Fabrik im Jahre 1718 bereitet, die 1774 von der Kaiserin Maria Theresia auf kaiserliche Fonds übernommen wurde. Am Ende ihrer Regierung arbeiteten in derselben bereits 300 Personen, und ihr jährliches Fabrikat betrug

*) Mit der gleichen Ausschliessung von Ungarn betrug für 1834 die Zahl der Schmiedemeister aller Art 9,287, und ausserdem gab es noch 406 Stahlarbeiter und Schwertfeger, und 235 Sägenschmiede und Feilhauer-Werkstätten.

mehr als 200,000 Fl. (140,000 Thaler). Dies hat sich im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts in Verbindung mit der Filialfabrik zu Engelhartszell im Arbeiter-Personal und im Werthe des Fabrikats geradezu verdoppelt. In Böhmen arbeiten jetzt (jedoch erst seit Anfang dieses Jahrhunderts) in 8 Fabriken jährlich gegen 600 Arbeiter 9,000 Centner Porcellan, mit einem durchschnittlichen Werthe von 400,000 Fl. (280,000 Thaler). Ueberhaupt standen im Jahre 1837, mit Ausschluss von Ungarn, 156 Porcellan-, Steingut- und Thongeschirrfabriken in diesem Staate im Gange. —

Bei der Glasfabrikation ist Böhmen, sowohl durch seine geognostischen Verhältnisse (Reichthum an Quarz) wie durch seinen Holzreichthum sehr begünstigt *). Hier allein waren 1836 75 Glashütten im Betrieb, und 22 Werkstätten beschäftigten sich ausschliesslich mit dem Schleifen, Poliren und Schneiden des Glases; zusammen fanden 3,500 Familien in diesen Anstalten ihre Ernährung. Von den 75 Glashütten arbeiten 13 auf Hohl- und Tafelglas, das sie auch selbst raffiniren, 14 blos auf Hohl-, 11 blos auf Tafelglas, 13 nur auf rohes Hohl- und Tafelglas, 12 auf Tafel- und Spiegelglas, 8 nur auf Spiegelglas, während 6 Anstalten sich ausschliessend mit Spiegelschleifen beschäftigen. Die Fabriken zu Kreybitz und Langenau sind durch ihre Kronleuchter ausgezeichnet; nächstdem die zu Neuwald, Gratzen, Heyda und Burgstein. Die Gesammtfabrikation des Glases hat einen Fabrikationswerth von 6,000,000 Fl. (4,200,000 Thaler), wovon über 25,000 Centner zum Werthe von 1,400,000 Fl. (980,000 Thaler) ins Ausland ausgeführt werden. Endlich sind noch bemerkenswerth die Glascompositionen oder Nachbildungen edler Steine und die Verfertigung von Glasperlen, welche nach Kreutzberg allein in Böhmen, allerdings als Nebenbeschäftigung, gegen 10,000 Menschen Arbeitsverdienst gewähren und diesen Personen eine Gesammteinnahme von 2,000,000 Fl. jährlich (1,400,000 Thaler) geben. Nehmen wir dazu noch die Glasperlen-Fabriken auf der Insel Murano bei Venedig, so haben wir die Hauptfabrikation dieses Luxusartikels für ganz Europa, und so geringfügig er auch an sich erscheinen mag, so beträgt

*) Kreuzberg a. a. O. S. 19.

doch gegenwärtig durchschnittlich die Ausfuhr an Glasperlen ausschliesslich aus den beiden Ländern ins Ausland gegen 900,000 Fl. (630,000 Thaler); im Jahre 1834 = 833,800 Fl. Nächst Böhmen sind ausgezeichnete Glasfabriken in Oesterreich unter der Enns zu Joachimsthal, Schwarzau und Sophienwald, zu Firnitz für das Stift Lilienfeld u. s. w., überhaupt 23: diese sind meistentheils gleichzeitig mit Glasschleifern und Glasschneidern zur Verfeinerung des Glases versehen. In Oesterreich ob der Enns sind nur einige Glashütten von geringerem Umfange für gemeine Glassorten. In der Steiermark sind bedeutendere zu Gairoch, Rohitsch, Weitenstein, Osterwitz, Eibiswald u. s. w. Kärnthen, Krain, Kroatien haben nur je eine. In Ungarn sind bedeutende Glashütten, jedoch nur für geringere Glassorten, namentlich im Honther, Trencsiner, Marmaroscher, Saroser, Neutraer und Eisenburger Comitate; eben so in Galizien und in der Bukowina. Bessere Fabrikate liefern die Mährischen Fabriken zu Blumenbach und Engelsthal, zu Boskowitz, Czekow u. s. w. In Tyrol sind die Fabriken zu Spaur, Pergine, Pinzolo und Trient bemerkenswerth. In der Lombardei arbeiten die meisten Fabriken zu Mailand, Mantua, Brescia, Cremona, Casalmaggiore und Bergamo nur gemeine Glaswaaren; schöne Krystallgläser werden hier nur einzig zu Porto Val Travaglia in der Provinz Como gearbeitet. Das Venetianische hat ausser den Fabriken der Insel Murano, früher die berühmtesten Spiegelmanufacturen für ganz Europa, gegenwärtig keine andere Werkstätte für Glasfabrikation; eben so wenig Dalmatien. Im Jahre 1837 betrug die Zahl der Glasfabriken ausser Ungarn überhaupt 209. Die Gesammtfabrikation beschäftigte gegen 27,000 Menschen; das Quantum der Waaren lässt sich nach dem Werthe bis auf 12,000,000 Fl. schätzen (8,400,000 Thaler). Die Gesammtausfuhr an Glaswaaren ins Ausland gewährte 1834 nach der officiellen Schätzungsangabe 2,384,420 Fl., in den 4 Jahren 1834—37 nach dem Durchschnittsertrage jährlich 3,877,100 Fl. (2,713,970 Thaler), wovon die Hälfte für Hohl- und Tafelglas, die Hälfte für brillantirtes, fein geschliffenes Glas und Glasperlen eingenommen wurde.

G. Die Leder-Manufacturen und Gerbereien sind auch gegenwärtig noch nicht im Stande, den inneren Bedarf vollständig zu befriedigen, wenn auch aus einigen Provinzen eine geringe Ausfuhr an Lederwaaren, namentlich an Schuhen, nach dem Oriente statt-

findet, die ausserdem noch in der letzteren Zeit abgenommen hat; in den Jahren 1823—29 durchschnittlich 405,900 Fl., in den Jahren 1834—37 durchschnittlich nur 309,700 Fl. Hauptsächlich fehlt es an rohem Material, so dass theils an rohen Rinder-, Pferdehäuten und Schaffellen, theils an bearbeiteten Schaffellen, Türkischem Leder (Saffian) und Russischen Juchten noch eine dem Werthe nach mehr als zehnfach so grosse Einfuhr jährlich nothwendig ist, in den Jahren 1823—29 durchschnittlich 4,349,300 Fl. (3,044,510 Thaler) und in den Jahren 1834—37 durchschnittlich 4,402,000 Fl. (3,081,400 Thaler), wovon ungefähr $\frac{2}{3}$ auf rohe Häute und Felle, $\frac{1}{3}$ auf bearbeitetes Leder kommen. Der Verbrauch an ledernen Waaren, namentlich zu Kleidungsstücken, hat sich in den letzten Jahren sehr vermindert, was wiederum einen nachtheiligen Einfluss besonders auf die Sämisch-Ledergerbereien in Oberösterreich und der Steiermark äussern musste. Sohlenleder und die gebrauchtesten Arten von Garleder werden am meisten in Böhmen und überhaupt am besten in den östlichen Provinzen, selbst in Ungarn (Pesth und Presburg) und Siebenbürgen bereitet, wo jedoch im Allgemeinen die Benutzung der Häute und Felle auf die unvollkommenste Weise geschieht, indem meistentheils in den bäuerlichen Haushaltungen selbst nothdürftig das Leder bereitet wird. Eine gleiche Bemerkung muss über die Militärgränze, namentlich die Slavonische, und Dalmatien gemacht werden. Die Lederfabriken von Brescia, Mantna und Verona haben in den letzten Jahren einen bedeutenderen Ruf erlangt. In Saffian und Corduan zeichnen sich die Fabriken zu Roveredo und Botzen in Tyrol, zu Pilsen in Böhmen und einige in Siebenbürgen in der Bukowina aus. Die Russischen Juchten werden ziemlich gut in den Mährischen Fabriken zu Brünn und in Böhmen zu St. Catharina nachgemacht, wodurch die Einfuhr an beiden Artikeln in den beiden vorgenannten Handelsperioden beinahe auf die Hälfte sich vermindert hat: Türkisch Leder 1823—29 durchschnittlich 1,384,100 Fl. und 1834—37 = 773,300 Fl.; Russische Juchten 1823—29 durchschnittlich 765,900 Fl. und 1834—37 = 402,900 Fl. — Die Fabrikation der Lederwaaren hat ausser Wien, für sämisches Leder ihren Hauptsitz in Inspruck, ferner in mehreren anderen Städten Tyrols, in Salzburg und Grätz; für Stiefel und Schuhe in Presburg, Pesth, Wels in Oberösterreich, in Prag und Brünn; für Handschuhe in Wien, in allen grösseren Städten Tyrols, in

Prag (in dieser Stadt allein werden jährlich über 20,000 Dutzend verfertigt). Die Gesammtzahl der Lederfabriken steigt ausser Ungarn auf 210, davon 18 in Böhmen, 23 in Oesterreich unter der Enns u. s. w. Die Zahl der handwerksmässig getriebenen Gewerbe war nach der Gewerbs-Tabelle für 1834 ohne Ungarn 8,887, davon 4,169 Gerbereien, 3,537 Leder- und Corduanmacher, 1,181 Handschuhmacher. Nach den einzelnen Provinzen befinden sich die meisten Gewerbe dieser Art in Böhmen, nämlich 2,489. Ausser den genannten Gewerben in diesen Provinzen wurden noch 1,937 Sattler- und 2,649 Riemer-Werkstätten gezählt: die geschmackvollsten und gesuchtesten Wagen werden in Wien und Prag gebaut*), in den Jahren 1834—37 wurden nach dem jährlichen Durchschnitte für 181,200 Fl. (126,840 Thaler) ins Ausland verschickt. Die Gesammtmasse der in diesen Fabriken und Werkstätten beschäftigten Arbeiter überschreitet 36,000, ohne Ungarn; der Werth ihres Fabrikats beträgt mehr als 145,000,000 Fl. (31,500,000 Thaler). — Die Bereitung der Pelze wird vorzugsweise stark in Ungarn und Siebenbürgen bei der Vorliebe der Bewohner dieser Länder für Pelze betrieben; nächstdem in Galizien und Böhmen. Es wurden nach der Gewerbstabelle für 1834 ohne Ungarn 4,314 Kürschner gezählt, davon 1,542 in Siebenbürgen, 833 in Böhmen, 743 in Galizien und 665 in Mähren und Schlesien.

H. Die Seife-, Licht- und Wachs-Fabriken. Die Seifesiedereien liefern nur die gewöhnlichen Bedürfnisse, wenn sie auch in den letzten Jahren sich mehr gehoben haben und über das ganze Reich ziemlich gleichmässig ausgebreitet sind. Bemerkenswerth haben sich im inneren Verkehr die Oelseifen der Fabriken von Wien, Venedig (Venetianische Seife) und Trieste**) und die Sodaseife von Debreczin gemacht. Doch wird dadurch bis jetzt noch nicht einmal der innere Bedarf vollständig gedeckt; er verlangte in den Jahren 1823—29 eine durchschnittliche Einfuhr

---

*) Das besondere Gewerbe der Wagner oder Stellmacher, welches jedoch die Luxuswagen den Sattlern überlassen hat, und sich nur auf die hölzernen Gestelle und grüne Wagen beschränkt, zählt überdies noch 7,699 Werkstätten ohne Ungarn.

**) Die grösste Fabrik in Triest liefert jährlich über 10,000 Ctr.

an Seife für 495,700 Fl. (346,990 Thaler), in den Jahren 1834 —37 durchschnittlich 865,000 Fl. (605,500 Thaler), die Ausfuhr ist dagegen unbedeutend (nur von Venedig und Triest) kaum $\frac{1}{10}$ des Betrags (1834 = 53,900 Fl.). Die Zahl der Seifensieder war ohne Ungarn nach der Gewerbstabelle für 1834 = 2,652; davon in Böhmen allein 1,068, in Mähren und Schlesien 451. Die Lichtfabrikation hat sich in den letzten Jahren mehr gehoben, so dass eine Einfuhr an Russischen Lichten nicht mehr stattfindet. — Für die Wachsfabriken fehlt es an hinlänglichem rohen Material, wie bereits oben S. 172 nachgewiesen ist, wozu wir noch für die 4 Jahre 1834—37 die durchschnittliche Einfuhr hinzufügen können, mit 790,300 Fl. (553,210 Thaler). Von den 146 Wachsziehereien in diesem Staate ausser Ungarn sind verhältnissmässig die meisten im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, namentlich in seinen beiden Hauptstädten.

I. Papierfabrikation. Dieselbe hat sich seit der Wiedervereinigung des Oesterreichischen Staates mit den Italienischen Besitzungen ausserordentlich gehoben, sowohl in der guten Beschaffenheit der Fabrikate als auch in dem Quantum der jährlichen Fabrikate, worauf schon an sich dadurch besonders hingewiesen wird, dass in den Jahren 1822—28 35 Patente für diesen Gewerbzweig auf einzelne Verbesserungen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und Unterösterreich ertheilt sind. Dennoch vermag die inländische Industrie bis jetzt noch nicht den vollständigen inneren Bedarf an feineren Papiersorten, namentlich zum Zeichnen- und Kupferdruck, zu decken (gegen 70,000 Fl. jährliche Einfuhr), obschon sie bereits für eine noch grössere Summe (durch den Deutschen Zollverein jetzt zwar sehr beschränkt) an gröberen Papiersorten ins Ausland verführt, und jährlich überdies noch viele Centner feine Lumpen ins Ausland verkauft werden. Die Gesammtzahl der Papiermühlen war ohne Ungarn im Jahre 1821 430, im Jahre 1837 = 508, davon die meisten in Italien und Böhmen. In Böhmen gab es 126 Papiermühlen (darunter 25 grössere) mit 230 Papierbutten und 2,200 Arbeitern *); in der Lombardei 158, im Venetianischen 81, na-

*) Setzen wir dazu, um die rasch gesteigerte Thätigkeit der Druckerpresse und der damit zusammenhängenden Gewerbe in

mentlich ausgezeichnete zu Bassano (hier auch eine treffliche Fabrik für Pergament), zu Udine, Treviso und zu Ceneda in der Provinz Treviso, in Mähren und Schlesien 40, in Oesterreich unter der Enns 38, in Galizien 18, in Oesterreich ob der Enns und Tyrol je 15, in Siebenbürgen 12, in Kärnthen und Krain 7, in der Steiermark 6. Bemerkenswerthe Fabriken befinden sich für Spielkarten, Papiertapeten, gepresste und gefärbte Papiere besonders in Wien, Prag, Venedig, Bassano, Mantua. Die gesammte Fabrikation beschäftigt in diesen Provinzen unmittelbar über 9,000 Arbeiter und der Werth ihrer Fabrikate erreicht durchschnittlich den Werth von 6,500 000 Fl. (4,550,000 Thaler). — In Ungarn zählt man 70 Papierfabriken, von deren Geschäftsumfang die näheren Nachrichten mir abgehen, nur liefern sie keine feine Schreib- und Druckpapiere, die aus den Deutschen und Italienischen Besitzungen eingeführt werden. Selbst die Militärgränze hat 2 Fabriken für gemeines Papier, nur Dalmatien besitzt keine einzige.

K. Oel-Mühlen und Raffinerien. Das Olivenöl wird im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, im südlichen Tyrol, im Küstenland und Dalmatien meistentheils auf den gewöhnlichen Oelpressen der Haushaltungen gewonnen; aber keinesweges zum ausreichenden Bedarf, weder als Speiseöl noch im Verbrauche für die Fabriken (vergl. oben S. 156). In den Jahren 1834—37 betrug die durchschnittliche jährliche Einfuhr an Olivenöl 10,622,400 Fl. (7,435,680 Thaler). Ausserdem wird in denselben Ländern viel Nussöl, weniger Hanf- und Leinöl bereitet. In Tyrol, nebst Vorarlberg, Kärnthen, Krain und Steiermark giebt es verhältnissmässig viel Oelmühlen, meistentheils in Verbindung mit gewöhnlichen Landmühlen, für Lein- und Hanfsaamen, für Rübsen, besonders aber auch für Mohn, für Kürbis- und Sonnenglanzkerne. Dadurch wird nicht nur der Bedarf dieser Landschaften beschafft, sondern es bleibt auch noch zur Ausfuhr nach anderen Provinzen des Staates übrig. Die gesteigerte Industrie in Böhmen, Mähren und Oesterreich

---

Böhmen zu documentiren, dass 22 Druckereien mit 100 Pressen, 10 lithographische Anstalten mit 150 Arbeitern und 20 Kupferdruckanstalten 1837 in ununterbrochener Thätigkeit waren. Vergl. Kreuzberg a. a. O. S. 75—83.

unter der Enns hat den Verbrauch an Oel beträchtlich vermehrt, so dass in den ersten Jahren dieser Steigerung das inländische Oel nicht ausreichen konnte. Aber seit 1828 hat die jährliche Einfuhr an Lein- und Rübsenöl, an Hanf- und Mohnöl alljährlich abgenommen und ist jetzt beinahe auf Nichts reducirt, während in dem gleichen Verhältnisse der Anbau der Oelsaaten und Zahl der Oelmühlen in diesen Ländern zugenommen hat. Ungarn und Siebenbürgen, besonders aber die Militärgränze stehen in der Oelbereitung am meisten zurück, wenn auch hier ebenfalls Mohn, Sonnenglanz- und Kürbiskerne neben den Oelsaaten sehr häufig zu den feineren Oelen benutzt werden. Die Oelraffinerien, welche seit 1821 mehrere Patente auf Verfeinerungsversuche vom Staate erhalten haben, befinden sich in grösster Anzahl in Wien, Venedig, Presburg und Prag, nächstdem in allen grösseren Städten, wo Manufacturen und Handelsverkehr einander die Hände bieten. —

L. Die Tabaksfabriken sind, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und den Ungarischen Nebenländern, nur kaiserliche Monopolanstalten, deren financielle Stellung in Bezug auf die Tabaksgefälle wir aber unten §. 22 erst näher zu erörtern haben werden. Erst mit dem 8. August 1670 wurde die Tabakseinfuhr bei Strafe der Confiscation untersagt, und für die einzelnen Deutschen Provinzen wurden Verpachtungsverträge für Tabaksfabrikation theils mit Kronbeamten, theils mit Privatleuten abgeschlossen *). Mit dem Jahre 1722 übernahm die kaiserliche Hofkammer, die Errichtung eigener Fabriken, ging aber bald wiederum auf besondere Pachtverträge grösstentheils mit den Ständen der verschiedenen Provinzen ein. Seit 1784 wurde aber eine besondere Regie für die Verwaltung der Tabaks-Fabriken und Gefälle errichtet (seit der Verordnung vom 16. Mai 1834 ausschliesslich auf die Leitung der Fabrikation beschränkt, indem die Verwaltung der Tabaksgefälle der Hofkammer überlassen blieb), die zur leichteren Uebersicht die Verfertigung der Rauch- und Schnupftabake in wenigen grossen Anstalten concentrirten, so dass gegenwärtig für die genannten Provinzen nur

---

*) Vergl. den ausführlichen Artikel in Gräffer's Oest. Nationalencyklopädie Bd. V., S. 267—80.

9 grosse Fabriken bestehen: zu Hainburg (eine der grössten) in Oesterreich, Fürstenfeld in der Steiermark, zu Schwatz und Trident in Tyrol, Sedletz in Böhmen, Göding in Mähren, Winiki bei Lemberg in Galizien, zu Mailand (die grösste) und zu Venedig. Unter 530 Beamten waren bei der Fabrikation 1,900 Arbeiter in diesen Fabriken beschäftigt, und ihr jährliches Fabrikat betrug in den Jahren 1834—37 durchschnittlich über 176,000 Centner Oest. (191,588 Centner Preuss.). Mit dem Verkaufe waren 2,447 Beamte mit der Aufsicht, 845 grössere Verleger und 26,117 Detailverkäufer beauftragt. In Ungarn und Siebenbürgen, welche beide Länder für den Tabaksbau und Fabrikation als Ausland gegen die übrigen Provinzen des Oesterreichischen Staates angesehen werden, giebt es nur Privatfabriken, die auch zugleich den Verkauf im Grossen besorgen. Die wichtigsten sind zu Pesth, Ofen, Presburg, Eisenstadt, Alt-Arad u. s. w. In Ungarn wird über 60,000 Centner Rauchtabak und gegen 10,000 Centner Schnupftabak verfertigt; in Siebenbürgen gegen 12,000 Centner Rauch- und 1,500 Centner Schnupftabak. — Aber die Staatsverwaltung bezieht theils zur Verfertigung feiner Sorten ausländische Blätter, theils zur Erhöhung der Staatseinnahme feine Fabrikate (das Pfund mit $2\frac{1}{2}$ Fl. = $1\frac{3}{4}$ Thaler Eingangs- und Consumtionssteuer belegt) doch noch nach dem jährlichen Durchschnitte der Jahre 1834—37 für 2,895,000 Fl. (2,066,500 Thaler) äus Nordamerika und der Türkei, obgleich es auch 34,800 Centner Ungarische Blätter nach demselben jährlichen Durchschnitte ins Ausland versandte, jedoch nur zum Werthe von 350,000 Fl. (245,000 Thaler).

M. Die Zucker-Raffinerien. Diese haben erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts sowohl bedeutend sich vermehrt, als auch ihren Betrieb so beträchtlich gesteigert, dass jetzt die Einfuhr an raffinirtem Zucker fast aufgehört hat, während vor vierzig Jahren mehr als die Hälfte des Bedarfs an Zucker schon als raffinirt in den Oesterreichischen Staat eingeführt wurde. Selbst noch in den Jahren 1823—29 wurden durchschnittlich im Jahre auf 208,603 Centner Rohzucker (für 9,657,900 Fl. = 6,760,530 Thaler) 32,302 Centner raffinirter Zucker (für 2,214,600 Fl. = 1,550,220 Thaler) eingeführt, also beinahe noch ein Siebentheil. Dagegen kommen in den Jahren 1834—37 im jährlichen Durchschnitte auf die Einfuhr von

375,092 Centner Rohzucker (für 16,879,100 Fl. = 11,815,370 Thaler) nur 2,118 Centner raffinirter (für 158,800 Fl. = 111,160 Thaler), also nicht mehr ein Einhundertundsiebzigtheil der Zuckereinfuhr nach dem Gewichte. Die Staatsverwaltung hat ihrerseits zur Begünstigung dieses Industriezweigs den Eingangszoll auf Rohzucker herabgesetzt, und dadurch mindestens 2,500,000 Fl. (1,750,000 Thaler) an Arbeitsverdienst dem inländischen Gewerbfleiss erworben. Alle Provinzen des Oesterreichischen Staates, ausser Dalmatien und Oesterreich ob der Enns, besitzen jetzt Zuckerraffinerien. Mit Ausnahme von Ungarn wurden im Jahre 1837 überhaupt 45 gezählt, davon 9 in Oesterreich unter der Enns (6 in Wien), 12 in Mähren, 7 in Galizien, 5 in Böhmen, 5 in Kärnthen und Krain, die letzteren von besonders bedeutendem Umfang, die auch zum grossen Theile den Bedarf von Ungarn besorgen. — Die Runkelrüben-Zuckerfabrikation hat besonders in Böhmen, Mähren, Oesterreich unter der Enns, Steiermark und in einigen Grafschaften Ungarns eine grössere Ausbreitung gewonnen, ohne dass für jetzt schon die Behauptung gewagt werden dürfte, dass diese Industrie einen bleibenden Platz in der inländischen eingenommen hätte und zuversichtlich einen beträchtlichen Theil des Bedarfs an Rohrzucker stets ersetzen wird. In Böhmen gab es 1837 29 Runkelrüben-Zuckerfabriken, deren Fabrikat bis auf 15,000 Centner Zucker für ein Jahr geschätzt wurde*). Die Fabriken der übrigen Provinzen lieferten insgesammt nach einer überschläglichen Schätzung gegen 10,000 Centner Oesterr.: also der Gesammtertrag etwa 25,000 Centner oder ungefähr ein Fünfzehntheil der Durchschnittseinfuhr des Rohrzuckers in den Jahren 1834—37.

N. Grössere Gewerbe in Holzwaaren und Schiffsbau. Die Verfertigung von Holzwaaren ist über das ganze Reich zweckmässig ausgebreitet, und wird durch die mannichfachsten Holzarten, die sich im Staate vorfinden, sehr günstig unterstützt. Bemerkenswerth machen sich die Spielsachen und Luxusholzwaaren, die gleich den Berchtesgadner Holzwaaren, vorzugsweise im Grodner Thale in Tyrol und im Traunerkreise

---

*) Vergl. v. Lengerke landwirthschaftliche Statistik S. 186—87.

in Oesterreich ob der Enns gearbeitet werden, und selbst eine mit dem Gegenstande verhältnissmässige Ausfuhr ins Ausland haben. Nächstdem verdienen die Fassbinderarbeiten bemerkt zu werden, welche ausser Ungarn 8,622 selbständig arbeitende Fassbinder und Bötticher beschäftigen, davon 1,793 in Böhmen, 1,025 in Oesterreich unter der Enns (115 in Wien), 1,032 in Oberösterreich, 889 in Mähren und Schlesien, 703 in Siebenbürgen u. s. w. Nicht minder werden Tischlerwaaren und gewöhnliche Drechslerarbeiten in nicht sehr umfangsreichen Quantitäten ins Ausland versandt, nachdem der inländische Bedarf hierin völlig selbständig befriedigt wird. Die gesammte Ausfuhr an Holzwaaren betrug 1834 545,780 Fl. (382,046 Thaler); die Ausfuhr an unverarbeitetem Holze in demselben Jahre mit 1,926,490 Fl. kann hier nicht in Anschlag gebracht werden und wird auch durch die Hälfte des Werthbetrags für eingeführtes unverarbeitetes Holz wieder verringert. — Der Schiffsbau ist an der gesammten Oesterreichischen Seeküste ein recht blühendes Gewerbe. In Dalmatien werden besonders auf den Schiffswerften von Curzola und Gravosa grössere Schiffe von mehreren hundert Tonnen (bis 550 Tonnen) Tragfähigkeit erbaut; nächstdem auf den Werften von Venedig, Fiume, Rovigno. Das Holz wird grösstentheils aus den eigenen Waldungen beschafft, nur zu einem geringeren Theile aus Bosnien. Kleinere Fahrzeuge, die nur als Küstenfahrer gebraucht werden, erbaut man in allen Hafenplätzen der westlichen und östlichen Küste des Staates. Weniger bedeutend erscheint der Schiffbau auf den Flüssen, der überdies nur mit grossem Widerstreben von dem alten Herkommen durch die Fortschritte der heutigen Schiffbaukunst abzubringen ist. Dampfschiffe werden auf der Donau erst seit dem Jahre 1833 gebaut. — Das Bedürfniss des Schiffsverkehrs wird durch den inländischen Schiffbau im Allgemeinen vollständig gedeckt, und ausserdem werden noch häufig auf Oesterreichischen Werften gebaute Schiffe in das Ausland verkauft.

O. Die Brauereien und Branntweinbrennereien. Die Bereitung des Biers wird in dem grösseren Theile des Oesterreichischen Staates durch den allgemeinen Gebrauch des Weins eingeengt, sie erscheint daher nur im blühenden Zustande, wo, wie in Böhmen und Oesterreich ob der Enns der Weinbau klimatisch zurücksteht. Die Materialien zur Bierbraue-

rei liefert der Oesterreichische Staat von vorzüglicher Beschaffenheit, wenn gleich der Böhmische Hopfenbau nicht mehr in der früheren Blüthe, mindestens nicht in zunehmendem Fortschreiten sich befindet (vergl. oben S. 157). Dennoch wird im Allgemeinen die Bierbrauerei vernachlässigt, und sogar findet noch jetzt eine, wenn auch nur geringe Einfuhr ausländischen Biers (Baierischen und Englischen) statt, in den Jahren 1834—37 durchschnittlich gegen 100,000 Fl. Ausser Ungarn werden im Oesterreichischen Staate 2,568 grössere Brauereien nach der Tabelle der Polizeigewerbe (das sind solche Gewerbe, deren Absatz vorzugsweise nur auf den Ort beschränkt ist, wo sie ausgeübt werden) für 1834 gezählt, davon die meisten in Böhmen (690)*), Oesterreich ob der Enns 415, in Kärnthen und Krain 307, in Galizien 341, in Mähren und Schlesien 228, in Oesterreich unter der Enns 163 (nur 7 in Wien)**), in der Steiermark 139, in Tyrol 94 und in Siebenbürgen 74. Dagegen sind in beiden Gubernien des Lombardisch-Venetianischen Königreichs nur 69, im Küstenlande 10 und in Dalmatien 4. — Die Branntweinbrennerei hat ihren Hauptsitz in Galizien, wo der Branntwein, wie leider jetzt in der Mehrzahl der nördlich gelegenen Slavischen Länder, jedes andere geistige Getränk unterdrückt. Hier gehört aber die Branntweinbrennerei hauptsächlich zu den landwirthschaftlichen Gewerben, und wird von den grösseren Gutsbesitzern ausgeübt; wo dies nicht stattfindet, hat sich der Jude in den Besitz der Branntweinbrennereien gesetzt. Unter den 10,004 Branntweinbrennereien, welche nach der Tabelle der Polizeigewerbe im Jahre 1834 im Oesterreichischen Staate ausser Ungarn gezählt wurden, befanden sich 2,731 (also mehr als 27 Procent der Gesammtzahl) in Galizien. Nächstdem waren verhältnissmässig die meisten in Siebenbürgen (1,776), Böhmen (1,003)***), Mähren und Schlesien (903), in

---

*) In Böhmen wurden 1835 868,530 Fässer Bier versteuert, in diesem Lande findet jetzt auch zuerst die Nachahmung des Bairischen Biers statt.

**) Doch wurden in Wien 1835 noch 403,352 Wiener Eimer Bier (20,167,600 Berl. Quart) consumirt.

***) Böhmen lieferte 1836 gegen 154,000 Eimer Branntwein (7,700,000 Berl. Quart).

Oesterreich ob der Enns (321), in Tyrol (wobei viel wilde Beeren benutzt werden) (301) und Oesterreich unter der Enns 263 (davon 116 in Wien). Die meisten dieser Brennereien gebrauchen nur Feldfrüchte (durchschnittlich zu $\frac{3}{4}$ aus Kartoffeln und $\frac{1}{4}$ aus Getreide), in Ungarn, auf der Militärgränze und Siebenbürgen werden viel Pflaumen zum Sliwowitz verwandt. In den südlichen Provinzen, den Weinländern, wird vornehmlich aus den Ueberbleibseln der Trauben, nachdem sie den Wein geliefert haben, Branntwein bereitet. In dieser Art der Branntweinfabrikation arbeiten die meisten Brennereien des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, von denen das Gubernium Mailand 372 und das Gubernium Venedig 183 zählt. Unter den Branntweinbrennereien sind indess zugleich die Rosoglio-Destillationen mitbegriffen, die man überhaupt auf 1,500 zählt und deren namhafteste ausser Wien, Prag, Lemberg vornehmlich in Triest, Fiume Treviso und Dalmatien (Maraschino) gefunden werden. Doch wird der ganze Bedarf an diesen feineren Branntweinen nicht im Lande hervorgebracht, sondern noch alljährlich etwa für 80,000 Fl. (56,000 Thaler) eingeführt, wiewohl anderseits aus den nördlichen Provinzen beinahe für die doppelte Summe ins Ausland ausgeführt wird. Bei der Einfuhr dieser Getränke muss ausserdem noch das jährlich eingeführte Quantum von Rum und Arrak bemerkt werden, in den Jahren 1823—29 durchschnittlich für 207,400 Fl. und in den Jahren 1834—37 durchschnittlich für 328,400 Fl. (229,880 Thaler).

§. 11.

Die verschiedenen Zweige des Handels; der innere Verkehr; der auswärtige Handel; die Einfuhr und Ausfuhr; Seehandel und Seehäfen.

Greg. v. Berzeviczy de commercio et industria Hungariae, Leutschau 1797, *Deutsch v. Rumy, Weimar* 1802, 8vo. — *C. Ant. Marin (Patrizio Veneto) storia civile e politica del commercio de Veneziani, Vineg.* 8 *Vol.* 798—808; liefert eine historische Uebersicht der früheren Blüthe des Venetianischen Handels bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahr-

hunderts, dann nur für die spätere Zeit sehr gedrängt. — C. J. Czoernig, über den Freihafen von Venedig mit Rücksicht auf den Oesterreichischen Seehandel, Wien 1831, 8vo, vergl. oben §. 1. — Freih. v. Liechtenstern, über Oesterreichs Seeküste, Seeschiffahrt und Seehandel, 4te Auflage, Wien 1821, 8vo. — Graf Barth v. Barthenheim, allgemeine Oesterreichische Gewerbs-, Gesetzgebungs- und Handels-Gesetzgebungskunde, Wien 1819—24, 8vo, 9 Bde. —

Der Handel dieses Staates ist Jahrhunderte lang, ehe derselbe zur Meeresküste seine Besitzungen ausdehnte, hauptsächlich auf den Binnenverkehr zwischen den einzelnen Provinzen beschränkt geblieben. Seine Ausfuhr war verhältnissmässig sehr gering, da dieselbe vorzugsweise in rohen Producten bestand, die in den benachbarten Ländern gleichfalls hervorgebracht wurden, und die Entfernung vom See- und Flusstransport, oder der mindestens sehr gehinderte Flusstransport eine Versendung ins Ausland bei dem Volumen und dem Gewichte der Producte nicht wohl angänglich machten. Der Verein mit ganz Ungarn am Ende des siebzehnten Jahrhunderts und die Wiedervereinigung mit der Lombardei nach dem Spanischen Erbfolgekriege brachten im Wein und in der Seide die ersten stark begehrten Artikel der Oesterreichischen Ausfuhr. Colonien hat überdies dieser Staat nie besessen, da seine frühere Seemacht unter Carls V. Regierung nur Bezug auf Spanien und beide Sicilien hatte, und nach dem Erwerb der Belgischen Niederlande durch den Utrechter Frieden keine Seemacht wegen der eingegangenen Verpflichtungen gegen Holland und England gehalten werden durfte. Der Erwerb von Venedig seit 26 Jahren hat hierin nichts verändert, weil diese frühere Seemacht gleichfalls an Ausser-Europäischen Colonien niemals Antheil gehabt hat. Venedig besass zwar zu verschiedenen Zeitpunkten in manchen Küstenstädten Kleinasiens und Nordafrikas wohl besondere Antheile, aber ganze Städte und Inseln, wie Cypern und Rhodus, blieben immer nur ein vorübergehendes Besitzthum auf sehr kurze Zeit. Dennoch hat der Erwerb des sehr geringen Bestandes der Venetianischen Seemacht, die den Namen einer Flotte damals nicht mehr behaupten konnte, eine grössere Sicherheit im selbständigen Betreiben eines umfassenden Seeverkehrs mit allen Ländern des Mittelländischen Meeres gegeben, und dadurch einerseits die

dauernde Erhaltung und allmähliche Erweiterung einer Flotille, anderseits die Leichtigkeit einer grösseren Ausdehnung des Seehandels veranlasst.

Um so auffallender erscheint es, dass der Oesterreichische Staat, ungeachtet seines grossen Reichthums und Ueberflusses an rohen Producten, ungeachtet seiner jetzt sehr begünstigten Lage in der Mitte zwischen den grössten Handelsnationen und in nächster Nähe der Levante und Nordafrikas, doch unter allen grossen Europäischen Staaten verhältnissmässig die schwächste Ausfuhr und Einfuhr besitzt. Unverkennbar tragen hiezu die inneren politischen Verhältnisse des Königreichs Ungarn und des Grossfürstenthums Siebenbürgen viel bei, indem diese als bedeutende Länder mit eigenthümlichen Grundgesetzen dem Oesterreichischen Staate einverleibt wurden, jedoch so, dass diese Grundgesetze genau aufrecht erhalten werden sollten. Dies wirkt auf die Handelsgesetzgebung und auf die Erhebung der indirecten Steuern so bedeutsam ein, dass diese an rohen Producten überaus reichen, in der technischen Cultur aber noch hinter den meisten übrigen Oesterreichischen Provinzen sehr zurückstehenden Länder gleich völlig fremde Staaten von dem Hauptstaate behandelt werden. In anderer Beziehung wirkt nicht minder nachtheilig auf die allgemeinen Handelsverhältnisse des Oesterreichischen Staates, dass hohe Gebirgskämme in mehrfacher Reihe die Hauptproductenländer von dem Mittelländischen Meere, dem einzigen, das die Küsten dieses Staates umspült, trennen, und dass auch die zweckmässigsten Kunststrassen über diese Gebirge, bei dem erschwerten Waarentransport immer nur einen geringen Ersatz für den ungehemmten inneren Verkehr darbieten können. Ueberdies münden sich die grössten schiffbaren Ströme des Staates, die Donau und Elbe, die ausserdem noch alle übrigen grösseren schiffbaren Flüsse in sich aufnehmen, ausserhalb der Gränzen des Oesterreichischen Staates.

Mehr als vorübergehende allgemeine Erschwernisse des inneren und auswärtigen Handelsverkehrs machten sich geltend, und dauern zum Theil noch in der Gegenwart fort: die überaus grossen Massen des Papiergeldes, und die dabei stattfindenden starken Schwankungen des Courses und Verluste in den Jahren 1805—18; ferner die Staatsmonopole, namentlich in der Bereitung des

Tabacks und Schiesspulvers; der Zoll und Schiffahrtszwang, der innerhalb der Gränzen stattfindet; endlich die zu vielen Einfuhrverbote, welche fast auf alle Erzeugnisse des ausländischen Gewerbfleisses gelegt sind, oder ihren Ankauf nur gegen übermässige Abgaben verstatten.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs half dagegen unmittelbar die Staatsregierung durch die Stiftung der grossen Nationalbank zu Wien, welche am 1. Juni 1817 mit einem Privilegium auf 25 Jahre begründet wurde. Sie ist eine Actienbank, und nach den Statuten vom 15. Juli 1817 sollten 100,000 Actien, jede zu 1,000 Fl. Wien. Währung (400 Fl. Conv.-M.) und 100 Fl. Conv.-M., also überhaupt zu einem effectiven Werthe von 500 Fl. (350 Thaler) ausgegeben werden. Als aber am Ende des Jahres 1819 50,621 Actien ausgegeben waren und der Fonds gross genug erschien (25,310,500 Fl. (17,717,350 Thaler), wurde zum Vortheil der damaligen Actieninhaber, um denselben einen grösseren Antheil an dem Gewinne aus den Operationen der Bank einzuräumen, das weitere Ausgeben der Actien aufgegeben. Diese Bank gewährt gleichzeitig die Vortheile einer Wechsel-, Leih- und Depositenbank, und ihr vorzüglichster Zweck wurde die Erweiterung und Erleichterung des Wechsel- und Hypothekar-Credits festgehalten, wodurch sowohl der Gewerbfleiss insbesondere, als auch der allgemeine Wohlstand befördert werden sollte *). Die Geschäfte der Bank zerfallen gegenwärtig in fünf Abtheilungen: a) Ausgabe und Einwechselung der von der Bank ausgestellten Noten, b) das Escomptengeschäft, c) Bewilligung von Vorschüssen und Darleihen, d) das Depositogeschäft, e) das Girogeschäft. Zur Erleichterung des Geldverkehrs zwischen der Hauptstadt und den Provinzen sind Banko-Comptoirs in den grösseren Städten errichtet, zu Linz, Gräz, Insbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temesvar, Herrmannstadt und Triest. Die Bank geniesst als Vorrechte Steuerfreiheit für das Bankvermögen und Bankeinkommen, Stempelfreiheit für ihre Bücher und Geldurkunden; Annahme ihrer Noten bei allen öffentlichen Cassen wie in Conventionsmünze und Schutz des Staates gegen Verfälschung und

---

*) Oesterreichische National-Encyclopädie Bd. IV., S. 13—20; vergl. Springer Bd. II., S. 540—43.

Nachmachung der Banknoten wie beim Papiergelde. Die Geschäfte der Nationalbank sind im Allgemeinen sehr glücklich gewesen, und üben bereits gegenwärtig einen so überaus günstigen Einfluss auf den gesammten Geldverkehr der Monarchie, ja mittelbar selbst auf den grösseren Theil von Europa aus, dass diese Bank nicht minder für eine gewichtvolle Finanzanstalt des Staates, als für eine reine Handelsanstalt angesehen werden kann. Den Umfang ihres jetzigen Geschäfts erkennen wir am vollständigsten aus dem officiellen Berichte, welchen die Hauptdirection über das Jahr 1838 am 7. Januar 1839 ablegte.

Im Escompten-Geschäft waren am 31. December 1837 4,299 Effecte im Werthe von 41,251,628 Fl., am 31. December 1838 10,017 Effecte im Werthe von 61,059,963 Fl. Die Geschäfte im Laufe des Jahrs 1838 umfassten 48,181 Effecte im Werthe von 267,871,344 Fl. (187,509,041 Thaler). Im Leihgeschäft befanden sich am 31. December 1837 für 11,107,784 Fl. Unterpfänder mit einem Vorschusse von 5,666,900 Fl., und am 31. December 1838 für 13,682,921 Fl. Unterpfänder mit einem Vorschusse von 7,534,500 Fl. Im Laufe des Jahrs 1838 wurden auf 37,205,385 Fl. Unterpfänder 21,176,900 Fl. (14,823,830 Thaler) Vorschüsse gemacht. Das Depositogeschäft belief sich im Laufe des Jahrs 1838 auf 74,485,581 Fl. (52,139,906 Thaler). Sämmtliche Cassenbestände waren 31. December 1837 = 70,632,773 Fl. und am 31. December 1838 = 53,133,355 Fl. (37,193,349 Thaler). Im Laufe des Jahrs 1838 betrugen überhaupt sämmtliche Einnahmen 930,913,113 Fl. (651,639,872 Thaler) und sämmtliche Ausgaben 877,779,758 Fl. (614,445,881 Thaler). Der Gewinn der Bank war im Laufe des Jahrs 1838

bei dem Escomptegeschäft	1,783,673 Fl.
bei dem Leihgeschäft	306,205 „
bei dem Anweisungsgeschäft	35,459 „
durch die Zinsen des Stammvermögens der Bank	2,192,655 „
durch die Zinsen des Reservefonds	217,936 „
Zusammen	4,536,018 Fl.
Davon gehen ab Verwaltungskosten	582,556 „
Es bleibt also reiner Ertrag	3,953,462 Fl.

oder 2,767,423 Thaler. Auf die 50,621 Actien vertheilt, giebt es einen Gesammtertrag von 78$\frac{1}{8}$ Fl. (54$\frac{2}{3}$ Thaler) für jede im

Jahre 1838, der beinahe einem Zinsertrage von 16 Procent für den ursprünglichen Werth der Actien entspricht. Demgemäss sind auch die Actien bis zu diesem Werthe um mehr als das dreifache zwischen 1,658 und 1,800 Fl. in dem darauf folgenden Jahre gestiegen *). Im Jahre 1839 hat sich der reine Ertrag der Bankgeschäfte bis auf 4,553,813 Fl. (3,187,669 Thaler) gesteigert, d. i. eine jährliche Revenue von 90 Fl. (63 Thaler) für jede Actie.

Wie nun aber die Fortschritte der physischen und technischen Cultur stets in wechselseitiger inniger Beziehung mit dem Handel stehen, so mussten auch für diejenigen Provinzen des Oesterreichischen Staates, in welchen diese Industrie namentlich seit dem wiederhergestellten allgemeinen Europäischen Frieden rascher und kräftiger aufblühte, die begünstigenden Anordnungen der Staatsregierung eben so vortheilhaft auf den inneren als auswärtigen Handelsverkehr wirken. Wie dies durch Kunststrassen und Canalbauten unmittelbar bewerkstelligt ist, dürfen wir hier nicht mehr weiter auseinandersetzen, indem wir oben auf §. 4 S. 40—61 hinweisen. Nur der politischen Verträge, welche den Handelsverkehr von einigen widrigen Erschwernissen befreit haben oder befreien sollten, muss hier ausführlicher gedacht werden. In der Acte des Wiener Congresses (Art. 96) **) wurde schon ausdrücklich festgesetzt, dass die Schiffahrt auf dem Po nach den allgemeinen vom Congresse angenommenen Grundsätzen über die freie Flussschiffahrt behandelt werden, und dass die genauere Erledigung dieser Bedingung drei Monate später durch besondere Commissarien der dabei betheiligten Staaten erfolgen sollte. Leider wurde durch den Einspruch der Regierung des Herzogthums Modena ***), das nur mit 12 Meilen Gränze bei

---

*) Am 16. November 1840, nachdem die Nachwehen des Falles von Thiers Ministerium im Auslande beseitigt waren, und die Staatspapiere wieder den früheren hohen Cours eingenommen hatten, standen die Wiener Bankactien zu Wien 1,745 Fl. (1,221 Thaler).

**) Klüber's Quellen-Sammlung zum öffentlichen Rechte des Deutschen Bundes S. 84.

***) Vgl. Alfr. v. Reumont über die freie Schiffahrt auf dem Po, in der Preuss. Staatszeitung, Jahrg. 1839, Februar № 44.

der Schiffahrt auf dem Po Antheil hat, die Vereinbarung der Nord-Italienischen Staaten über diesen wichtigen Gegenstand bis jetzt unmöglich gemacht, so dass Venedig als Freihafen die ihm von der Verwaltung ertheilten Begünstigungen nur in einem sehr eingeengten Umfange geniessen kann, weil es den kostbareren Landtransport der gehemmten Schiffahrt auf dem Po vorziehen muss. Einen besseren Fortgang hatte die auf demselben Congresse zugesicherte freie Schiffahrt auf der Elbe, welche vermittelst der Schiffahrtsacte vom Jahre 1821 (revidirt 1824) für alle Elbeuferstaaten nach gemeinschaftlichem Beschlusse gleichmässig festgestellt war. Alle Stapel- und Zwangsumschlagrechte, alle ausschliessende Schiffahrtsvorrechte und Zollabgaben auf der Elbe wurden aufgehoben, die Schiffahrt auf diesem Flusse gegen eine allgemeine Abgabe für frei erklärt. Ins wirkliche Leben traten ferner alle übrigen Verträge, die seit dieser Zeit zum grossen Theil selbst ausschliesslich für die Beförderung des Handels von der Oesterreichischen Regierung abgeschlossen wurden. Dahin gehören vornehmlich: 1) die Erneuerung des Vertrages mit der Pforte im Jahre 1814, nach welchem die letztere den Schutz der Oesterreichischen Schiffe auf dem Mittelländischen Meere gegen die Barbaresken-Staaten übernimmt, wie sie diese Verpflichtung schon 1783 auf sich genommen hatte. 2) Der Vertrag zwischen Oesterreich, Russland und Preussen vom 3. Mai 1816, nebst den Ergänzungen aus dem Jahre 1817 und 1818, nach welchen die gegenseitigen Polnischen Unterthanen auf allen Flüssen und Canälen des vormaligen Königreichs Polen gleiche Rechte geniessen sollen. 3) Der Vertrag Oesterreichs mit Russland, Preussen und Grossbritannien vom 5. November 1815 über gleiche Begünstigung des Oesterreichischen Handels mit den Jonischen Inseln, wie dieselbe dem Brittischen Handel zusteht. 4) Der Handel- und Schiffahrtsvertrag mit dem Kaiserthum Brasilien im Jahre 1828, welcher den Oesterreichischen Schiffen im Handel mit Brasilien die Vorrechte der am meisten begünstigten Nation zusichert. 5) Der Handelsvertrag mit den vereinigten Freistaaten von Nordamerika vom Jahre 1829 über vollkommene Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen in Bezug auf Abgaben und Taxen; der Friedens- und Handelsvertrag mit dem Kaiser von Marocco vom 9. März 1830. 6) Die Verträge mit Schweden und Norwegen, mit Preussen und Hannover aus dem Jahre 1831 über gleiche Behandlung der gegenseitigen Flag-

gen im Handel. 7) Der Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Dänemark vom Jahre 1834 unter Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen in Bezug auf den Umfang des Handels und Abgaben. 8) Der auf gleiche Bedingungen abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreich Griechenland vom Jahre 1835. 9) Der Vertrag mit dem Kirchenstaate vom 2. März 1838 zur Erleichterung des gegenseitigen Handels- und Schiffahrtsverkehrs in 24 Artikeln. 10) Der Handelsvertrag mit Grossbritannien auf zehn Jahre geschlossen zu Wien am 3. Juli und zu Madrid am 17. September 1838 ratificirt: er ersetzt die gegenseitige Uebereinkunft vom 21. December 1829 *), und gewährt eine gleichmässige Begünstigung in den beiderseitigen Häfen wie den Nationalschiffen und überhaupt die Rechte der begünstigtsten Nation. 11) Der Vertrag mit Russland am 23. Juli 1840 über die freie Beschiffung der Donau von den beiderseitigen Schiffen, auf zehn Jahre geschlossen.

Nicht minder gehören hieher als Beförderungsmittel eines umfassenderen Verkehrs und leichteren Uebersiedlung von Gewerbsleuten aller Art die Freizügigkeits-Verträge für gegenseitige Unterthanen, welche die Oesterreichische Regierung namentlich seit dem Wiener Congresse mit der Mehrzahl der Europäischen Staaten abgeschlossen hat: mit Frankreich 1814, mit den Deutschen Bundesstaaten in mehreren Verträgen der Jahre 1816, 1818, 1819, 1820, 1823; mit der Schweiz am 16. August 1821 (kann nur als Erweiterung des ersten Vertrags vom 3. August 1804 dienen), endlich mit Aufhebung jedes Vorbehalts am 12. Januar 1837, mit Parma 1817, mit Modena 1818 und 1823, mit dem Königreich beider Sicilien 1819, mit Toscana 1821, mit Sardinien 1824, mit den Jonischen Inseln 1827, mit Russland 1824, wegen des Königreichs Polen insbesondere 1825, mit Schweden 1820, mit Dänemark bereits 1812, mit den Niederlanden 1815, mit dem Königreich Belgien am 9. Juli 1839. — Zu diesen Beförderungsmitteln des Verkehrs rechnen wir auch die Handelskammern. Schon aus den Zeiten der Französischen Regierung in Italien kommen die Handelskammern (*camere di commercio, arti e manifatture*)

---

*) Vergl. meine Staatskunde von Grossbritannien, Bd. II, S. 680.

zur Oesterreichischen Staatsverwaltung hinüber: sie können nicht als Staatsbehörden gelten, sondern sind aus Sachkennern unter dem Vorsitze des Verwaltungschefs der Provinz zusammengesetzt, um im Allgemeinen bald als berathende und begutachtende, bald als schiedsrichterliche Commission zur Beschützung und Erweiterung des inländischen Handelsverkehrs zu wirken. Für das Lombardisch-Venetianische Königreich bestehen 19, nämlich 9 in den Hauptstädten der Delegationen des Guberniums Mailand und ausserdem 1 in Chiavenna und 8 in den Hauptstädten der Delegationen des Guberniums Venedig und überdies noch 1 in Bassano. Dalmatien besitzt ebenfalls eine Handelskammer zu Ragusa. — Für die Deutschen Provinzen führt die obere leitende Aufsicht über den gesammten Handel die Commercial-Hof-Commission, welche eine Abtheilung der Hofkammer zu Wien ausmacht.

Wenn auch nicht von Seiten des Staates veranlasst, so doch jetzt von der Staatsregierung anerkannt und unterstützt, wirkt sehr vortheilhaft für den allgemeinen Oesterreichischen Handelsverkehr die Actiengesellschaft des Oesterreichischen Lloyd zu Triest. Diese Handelsgesellschaft wurde im Jahre 1833 errichtet mit 1,000,000 Fl. Actien-Capital und besteht gegenwärtig unter der Leitung eines Verwaltungspräsidenten und sechs Directoren aus zwei Abtheilungen. Die eine derselben arbeitet vorzüglich für die Herbeischaffung aller nützlichen Handels- und Seeberichte, die andere wirkt als Dampfschiffahrtsgesellschaft mit einem Monopole bis zu Ende des Jahres 1842. Sie sandte bereits im Jahre 1838 6 Dampfschiffe nach Constantinopel und Alexandria, alle 14 Tage einmal. Im Jahre 1839 wurden von dieser Gesellschaft 24 Fahrten nach Constantinopel allein, 12 Fahrten nach Constantinopel, Alexandria und Syra, 156 Fahrten nach Venedig, 20 Fahrten nach Dalmatien, 33 Fahrten nach Ancona und anderen Italienischen Häfen veranstaltet. Ueberhaupt wurden durch dieselbe 27,936 Passagiere (davon 8,231 nach dem Oriente) und 40,336 Centner Waaren befördert. Die Einnahmen betrugen 536,851 Fl., die Ausgaben 408,754 Fl., also der Ueberschuss 128,097 Fl. Nach dem Beschlusse des Kaisers Ferdinand I. vom 20. December 1838 sollen die Dampfböte des Lloyd die gebührenfreie Behandlung als Postpaketböte gleich den unmittelbar der Regierung angehörigen Kriegsschiffen erhalten.

Bei der genaueren Betrachtung der einzelnen Theile des Oesterreichischen Handelsverkehrs, erscheint der Binnenhandel am meisten durch die Verschiedenartigkeit des Zollsystems in den einzelnen Provinzen bedrückt. Denn nicht nur Ungarn mit seinen Nebenländern Slavonien, Croatien und der dazu gehörigen Militärgränze hat seine eigene Zollverfassung, und ist dadurch für den freieren Verkehr abgesperrt, sondern auch Siebenbürgen und Dalmatien. Allerdings sind für die meisten Gegenständen der Ein- und Ausfuhr die abgesperrten Provinzen günstiger als das Ausland gestellt, so dass in verschiedenen Abstufungen diese Zollgebühr im Verhältniss zu der vom Auslande zu entrichtenden um 50 bis 85 Procent verringert ist: aber eine gänzliche Gleichstellung aller Landestheile darf um so weniger für eine leichte Aufgabe der Staatsregierung angesehen werden, als diese ausser dem Bereiche ihrer alleinigen Macht liegt und durch die geringere von den Ungarischen und Siebenbürgischen Reichstagen für diese Länder bestimmte Besteuerung motivirt ist. Berücksichtigen wir zuerst diesen Handel zwischen Ungarn und Siebenbürgen mit den übrigen Oesterreichischen Provinzen, so sind wir durch officielle Angaben näher über seinen Umfang unterrichtet, als über irgend einen anderweitigen Austausch anderer Provinzen dieses Staates, weil eben hier die Zoll-Controlle die Nachrichten gewährt. Die Gesammteinfuhr in beide Länder betrug im Jahre 1833 = 77,930,570 Fl., darunter am meisten (über $\frac{5}{8}$) mit 48,887,530 Fl. aus Oesterreich unter der Enns, nächstdem (über $\frac{2}{8}$) mit 20,457,600 Fl. aus Mähren und Schlesien, mit 6,591,810 Fl. aus Galizien und mit 1,587,370 Fl. aus der Steiermark. Wenn Provinzen, wie Böhmen mit 520 Fl. und Oesterreich ob der Enns mit 210 Fl. nur in der Einfuhr stehen, so schreibt sich dies wohl lediglich aus ihrer Lage her, dass sie nicht so unmittelbar an den Haupthandelsstrassen Ungarns liegen, und ihre Fabrikate oder Producte auf anderen Handelsstrassen abgesandt, als aus Niederösterreich oder Mähren eingegangen, aufgeführt werden. Die Ausfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen (wobei aber der Zwischenverkehr zwischen beiden Ländern selbst unbemerkt bleibt) betrug 49,838,000 Fl., also ein Minus gegen die Einfuhr von 28,092,570 Fl. Es waren dieselben Oesterreichischen Provinzen, wie bei der Einfuhr, am meisten betheiligt: Niederösterreich mit 33,804,830 Fl. Mähren mit 10,384,760 Fl., Galizien mit 2,225,670 Fl. und die Steiermark

mit 1,905,690 Fl., hiebei auch das Küstenland, Kärnthen und Krain zusammen mit 1,152,240 Fl. Im Jahre 1834 war die Einfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen aus den Oesterreichischen Provinzen wenig von der vorjährigen entfernt, nämlich im Werthe von 77,933,290 Fl. = 54,553,303 Thaler, aber die Ausfuhr war noch nach der amtlichen Angabe um 12 Procent geringer, bis auf 43,984,150 Fl. = 30,788,905 Thaler herabgegangen. Die Vertheilung des Handelsverkehrs nach den einzelnen Provinzen war nicht wesentlich von 1833 verschieden. Der Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr betrug demnach 33,949,140 Fl. = 23,764,398 Thaler. Nach den Gegenständen des Handels herrschten bei der Einfuhr nach Ungarn die baumwollenen Waaren mit 44,152,930 Fl., die wollenen Waaren mit 15,831,130 Fl., die leinenen mit 3,982,930 Fl. und die seidenen mit 1,166,610 Fl. vor. Allein diese 4 Artikel machten über 65,000,000 Fl. oder über $\frac{5}{6}$ der Gesammteinfuhr aus, während das letzte Sechstel auf 21 verschiedene Handelswaaren vertheilt war. Bei der Ausfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen nach den übrigen Provinzen des Oesterreichischen Staates standen dagegen rohe Wolle mit 19,036,140 Fl., Getreide mit 6,451,680 Fl., Schlachtvieh mit 5,468,940 Fl. Tabaksblätter mit 1,803,250 Fl. und Bergwerksproducte mit 1,327,130 Fl. oben an: mithin betrugen diese 5 Artikel über 34,000,000 Fl. oder viel über $\frac{3}{4}$ des gesammten Werthbetrages. Dieser Werthbetrag aber ist nach den officiellen Taxen (für diese Jahre fest normirt) abgeschätzt, die gegenwärtig bei den Manufactur- und Colonialwaaren hoch über den wahren Werth, bei den rohen Producten meistentheils stark unter demselben stehen. Daher rührt auch die scheinbar so unverhältnissmässige starke Differenz zwischen der Ausfuhr und Einfuhr, die factisch im wahren Werthe fast ausgeglichen sein wird.

Der Hauptmittelpunkt des inneren Verkehrs befindet sich in Wien und demnächst vorzugsweise in den Hauptstädten der grösseren Provinzen, weil diese durch Jahrhundertlangen Besitz die Sammelpunkte der Capitalien und für jedes Jahr auf mehre Monate den ergiebigen Aufenthalt für die ersten Familien des Landes bilden, zugleich sich aber auch in den Ausgangspunkten der Hauptstrassen befinden. Wien besass nach der Zählung im Jahre 1837 18 Wechselhäuser, 91 Grosshandlungen und ausser-

dem 1078 kleinere Handlungen: das bildet eine Zunahme von 175 Procent gegen 1800 (überhaupt 474 Handlungen) und von etwa 75 Procent gegen 1820 (überhaupt 726 Handlungen). Die Provinz Oesterreich unter der Enns hat überdies noch 705 Handlungen. Für die Steiermark, Kärnthen und Krain, nebst Tyrol giebt es keinen besonderen Hauptpunkt hervorzuheben, um den sich der Handel dieser Provinzen gruppirte, da diese Landschaften ausser der Darreichung der eigenen Bergwerksproducte und Metallwaaren vorzugsweise mit Transitohandel beschäftigt sind. Für das Küstenland gewährt Triest die Hauptrichtung, von welchem grossen Handelsplatze wir im Zusammenhange unten bei dem Seehandel sprechen. Für Böhmen ist Prag, trotz der ausgebreiteten Industrie über den ganzen nördlichen Theil dieses Landes doch der entschiedene Belebungspunkt. Böhmen hatte überhaupt 1837 5 Wechselhandlungen, zwar nur 4 Grosshandlungen, aber 2,990 eigene Geschäfte betreibende Handelshäuser. Für Mähren befindet sich als Hauptstadt Brünn in gleichem belebenden Verhältnisse. Die ganze Provinz besass 1837 2 Wechselhäuser, 4 Grosshandlungen und 1,079 gewöhnliche Handelshäuser.

Für Ungarn ist Pesth der vorzüglichste Brennpunkt des Handelsverkehrs, wie denn diese Stadt auch in allen übrigen Beziehungen sich als den gegenwärtigen Hauptsitz der regsamen Magyarischen Nationalität auszeichnet. Nächstdem macht sich im inneren Verkehr, namentlich für den östlichen Theil des Reichs, am meisten Debreczin geltend. Siebenbürgen und die Militärgränze befinden sich ohne eigentlichen Mittelpunkt für ihren beschränkten Handelsverkehr, der hauptsächlich auf die nothwendigsten Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens gerichtet ist, und durch den Ueberfluss ihrer rohen Producte vermittelt wird, welcher den nächsten Städten zugeführt wird. Die Zahl der Handlungen ist mir aus den letzten Jahren für Ungarn und seine Nebenländer nicht bekannt geworden, aber überwiegend tritt hier der Einfluss der Jüdischen Handelsleute bei dem Woll- und Lederhandel vor, sowie sie den Handelsverkehr nach Russland, Polen und Galizien fast ausschliesslich in den Händen haben. — Für das Lombardisch-Venetianische Königreich sind wiederum die beiden Hauptstädte Mailand und Venedig die Stützpunkte des inneren Verkehrs, welcher nach den officiellen

Angaben im Jahre 1837 durch 146 Wechselhandlungen, 809 Grosshandlungen und 12,540 gewöhnliche Handlungen betrieben wurde. In Dalmatien giebt es nur einen lebhaften Küstenhandel, der in seinen wichtigeren Beziehungen namentlich über Ragusa nach Bosnien vorzugsweise durch Griechische Handelshäuser geführt wird, wie denn diese in allen Häfen des Adriatischen Meeres mit Einschluss von Fiume, Triest und Venedig eine Hauptrolle spielen.

Für den inneren Verkehr ist die Flussschiffahrt am lebhaftesten auf der Donau, namentlich in ihren Beziehungen auf Wien und Pesth. Nach Wien kommen stromabwärts jährlich zwischen 5,000 bis 6,000 kleinere Fahrzeuge (oft so leicht wie die Polnischen auf der Weichsel, auf dem Pregel und der Memel gebaut, nur zum Hintransport, um dann auseinandergenommen als Holz verkauft zu werden), und stromaufwärts aus Ungarn gegen 800 grössere Schiffe. Von Wien ab vermittelten im Jahre 1840 einen regelmässigen Verkehr bis zur türkischen Gränze bereits 8 Dampfböte, und doch wurde erst seit 1831 der erste Versuch mit einer sehr kurzen Fahrt gemacht, und die regelmässigen Fahrten der ersten beiden Donau-Dampfböte begannen erst 1833. Nächstdem lässt sich ein sehr reger Schiffsverkehr auf der Theiss bemerken, der noch mit jedem Jahre mehr zunimmt: man schätzt gegenwärtig die Zahl der auf diesem Flusse jährlich befrachteten Schiffe gegen 3000. Noch merklicher hat die Schiffahrt auf der Elbe seit der Regulirung der Schiffahrtsacte (23. Juni 1821) zugenommen. In den Jahren 1821 bis 1831 war die Ausfuhr von 86,690 Centner bis auf 1,010,085 Centner und die Ausfuhr von 19,434 Centner bis auf 68,752 Centner gestiegen: im Inlande wurden zwischen Melnik und der Gränze 1831 322,495 Centner verschifft *). Die Schiffahrt auf der Moldau hat erst Bedeutung gewonnen, seitdem Budweis mit Linz durch eine Eisenbahn verbunden ist (oben S. 45); im Jahre 1829 wurden auf der Strecke von Budweis bis Prag nur 300 Centner verschifft, dagegen 1833 schon über 70,000 Centner. Unter den inländischen Seen findet nur auf den Lombardischen eine lebhafte Vermittelung des Verkehrs statt, während derselbe auf den Ungarischen ganz bedeutungslos bleibt.

---

*) Oesterr. National-Encyklopädie Bd. II, Art. freie Elbefahrt.

Eigentliche allgemeine Messen besitzt der Oesterreichische Staat für seinen Handelsverkehr nicht, wenn auch die grossen Jahrmärkte von Botzen, Bergamo und Brescia in der Handelssprache diesen Namen führen. Unter den Jahrmärkten, die auch von ausländischen Handelsleuten stark besucht werden, zeichnen sich besonders die zu Pesth, Wien, Prag, Ollmütz, Brünn, Troppau, Lemberg, Brody, Triest, Venedig, Mailand, Verona und die drei so eben genannten Messen aus. Die Pesther Jahrmärkte, deren es vier im Jahre giebt, sind vor allen (namentlich der im Augustmonat) die besuchtesten; es kommen hier gegen 20,000 Handelsleute zusammen, namentlich aus Russland, der Türkei und Polen, und der Waarenumsatz steigt hier in jeder Messe bis auf 15 bis 18 Millionen Gulden (zwischen 10,500,000 und 12,600,000 Thaler). Für den Einkauf von Vieh sind die bedeutsamsten Märkte zu Ollmütz (gegenwärtig im jährlichen Durchschnitte bis auf 74,000 Stück Hornvieh, zum Theil aus dem südlichen Russland und der Moldau eingeführt), Pesth, Debreczin, Brody, Lemberg, Jaroslaw; in Wolle werden die umfangreichsten Geschäfte auf den Märkten zu Pesth, Prag, Pilsen, Brünn und Ollmütz gemacht; in Seide vorzugsweise auf den Märkten zu Brescia und Bergamo. Ueberhaupt giebt es in der Gegenwart im Oesterreichischen Staate über 5,000 Ortschaften, die das Recht Jahrmärkte zu halten besitzen, davon einige in Ungarn sieben bis acht Mal im Jahre, wie Tyrnau, Presburg, Papa. Dieses Marktrecht haben in Ungarn 1,850 Ortschaften, in Böhmen 536, Mähren und Schlesien 263, Galizien 143, Siebenbürgen 183, Oesterreich unter der Enns 146, in Oberösterreich 362, Steiermark 221, Kärnthen und Krain 133, Tyrol 184.

Der auswärtige Handel des Oesterreichischen Staates erlitt im Zeitalter der Revolution nach Ablösung der Lombardei eine sehr beträchtliche Einbusse in dem Verhältnisse seiner Einfuhr zur Ausfuhr, namentlich dadurch, dass die Lombardische Seide in der Ausfuhr verloren ging und obenein noch als ein nothwendiger Gegenstand der Einfuhr hinzutrat. Dies zeigt sich am bemerkbarsten beim Beginn der Französischen Continentalsperre, welche in allen verbündeten Staaten des Continents die Ausfuhr bedeutend beschränkte. Im Jahre 1807 betrug die Ausfuhr des Oesterreichischen Staates nur 26,930,000 Fl. (18,851,000 Thaler), dagegen die Einfuhr 44,342,000 Fl.

(31,039,400 Thaler). Nach der Wiedervereinigung mit der Lombardei und der Erweiterung durch die Venetianischen Besitzungen seit der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens hatten sich in den nächsten fünf Jahren 1816—20 incl. die Durchschnittsverhältnisse der Ein- und Ausfuhr nach den bekannt gewordenen officiellen Angaben wieder einander mehr genähert. In runden Zahlen war die Einfuhr auf 42,000,000 Fl. (29,400,000 Thaler) gekommen, worunter die Colonialwaaren mit 12,000,000 Fl. standen, jedoch wiederum hiebei gegen 4,000,000 Fl. für Färbestoffe zur technischen Cultur. Das eingeführte Vieh (über 150,000 Rinder und Kälber, nächstdem Schweine in grosser Anzahl) mit 8,000,000 Fl., Baumwolle und Garn mit 6,000,000 Fl., Leder und rohe Häute mit 3,000,000 Fl. und die übrigen 13,000,000 Fl. für Manufacturwaaren. Die Ausfuhr hatte in derselben Durchschnittsperiode nur 36,000,000 Fl. betragen, darunter über ein Drittel mit 13,000,000 Fl. für Producte aus Bergwerken und Metallwaaren, ein ähnliches Werthquantum mit 13,500,000 Fl. für rohe gesponnene Seide; ferner 3,000,000 Fl. für wollene Stoffe, 1,500,000 Fl. für Flachs- und Hanfwaaren, 2,000,000 Fl. für Glas- und Baumwollen-Waaren, endlich 3,000,000 Fl. für Wein und Getreide.

Der auswärtige Handel hat inzwischen in den darauf folgenden Jahren bei den erweiterten Handelsverbindungen des Oesterreichischen Staates in Europa, mit der Levante, Aegypten, Nord- und Südamerika ansehnlich zugenommen, wie wir dies aus den zwei Perioden der Jahre 1823—29 und der Jahre 1834—37 ersehen können. Wir vermögen zwar dies nach den officiellen Angaben von Werth, Gewicht und Maass bei der Einfuhr und Ausfuhr nicht genau zu bestimmen, aber da der Schätzungswerth und die Maassregeln der Controlle in dieser Zeit nicht verändert sind, so lässt sich die Zunahme und das allgemeine Verhältniss des Handelsverkehrs danach beurtheilen. Handeln wir zuerst von der Einfuhr aus dem Auslande: sie war im jährlichen Durchschnitte der ersten 7 Jahre (1823—29) über 65,691,750 Fl. (45,984,225 Thaler) gestiegen, hatte also gegen die Jahre 1816—20 etwa um 50 Procent zugenommen. Darunter waren die Colonialwaaren mit Ausschluss der Färbestoffe auf mehr als das Doppelte vermehrt, auf 17,828,700 Fl. (Rohzucker und raffinirter Zucker allein 240,905 Centner Oest. für 11,872,500 Fl., Caffee 71,284 Centner

für 4,826,600 Fl.); die Färbestoffe hatten sich um ein wenig verringert, bis auf 3,654,700 Fl. Das Olivenöl hatte in 232,157 Centner 7,362,300 Fl. erfordert, an anderen Materialwaaren war ausserdem noch für 6,000,000 Fl. etwa eingeführt worden. An Baumwolle (79,889 Centner) und Garn aus demselben Stoffe betrug die Einfuhr in dieser Periode 9,585,000 Fl.: diese Steigerung von beinahe 60 Procent gegen die obige frühere Einfuhr desselben Gegenstandes bekundet nur das lebhafte Fortschreiten dieses Industriezweiges in den Oesterreichischen Manufacturen (siehe oben S. 205). An Vieh war in diesen Jahren durchschnittlich für 8,467,100 Fl. eingeführt (oben S. 166 u. flg.), darunter an Rindvieh für 3,980,700 Fl., an Schweinen für 2,768,300 Fl., an rohen Fellen, Häuten und Leder für 4,349,300 Fl., was in Rücksicht auf die frühere Angabe ungefähr dieselbe Bemerkung, wie bei der Baumwolle, verstattet; an Italienischen, Französischen, Griechischen (Cypern) und Moldauer Weinen für 3,534,700 Fl., an getrockneten und frischen Fischen für 1,862,800 Fl., an Südfrüchten für 344,200 Fl., an Wachs und Honig für 635,200 Fl., an Hanf für 935,500 Fl. Die übrigen Gegenstände der Einfuhr sind nach ihrem Werthe von geringerer Bedeutung.

Die Einfuhr in den Jahren 1834—37 ist durchschnittlich bis auf 92,131,000 Fl. (64,491,700 Thaler) gebracht, also bei dem gleichmässig festgehaltenen Schätzungswerthe doch um mehr als 41 Procente gewachsen. Darunter sind verhältnissmässig in ähnlichem Maassstabe in der Einfuhr vermehrt die Colonialwaaren bis auf 24,997,500 Fl. Schätzungswerth, darunter 377,210 Centner Oest. Zucker mit 17,037,900 Fl., 93,215 Centner Caffee mit 6,525,000 Fl., 11,764 Centner Gewürze mit 1,176,400 Fl.; ferner das Olivenöl in 265,560 Centner mit 10,622,400 Fl., Seife in 34,601 Centner mit 865,000 Fl., die Färbestoffe mit 5,541,400 Fl., die Fische mit 2,622,400 Fl., Wachs und Honig mit 807,700 Fl., Hanf und Flachs mit 1,476,800 Fl. Die Einfuhr an roher Baumwolle und Baumwollengarn ist sogar um mehr als 100 Procente gestiegen, bis auf 19,161,300 Fl., und die Einfuhr der ausländischen Tabaksblätter hat erst in dieser Periode einen bedeutsamen Platz eingenommen mit 2,547,000 Fl. gegen 23,000 Fl. in den Jahren 1823—29. Dagegen ist die Einfuhr an Vieh, fast auf die Hälfte des früheren Werthbetrags gesunken, bis auf 4,957,100 Fl., und die Einfuhr an Leder und rohen Fellen,

sowie die an Getränken (ausländischen Weinen *), Arak, Rhum), an verschiedenen Materialwaaren ausser den oben bezeichneten fast unverändert bei demselben Quantum nach Gewicht und dem Schätzungswerthe verblieben. In einzelnen Jahren ist die Einfuhr beträchtlich höher über den oben angegebenen Durchschnittsbetrag gekommen, wie im Jahre 1833 mit 106,270,000 Fl. und im Jahre 1834 mit 107,781,390 Fl. *), wobei aber in einigen Gegenständen auch die Einfuhr aus denjenigen Oesterreichischen Ländern mitgezählt ist, die ausserhalb der Zolllinie liegen.

Die Ausfuhr betrug durchschnittlich in den 7 Jahren 1823—29 etwas über 75,000,000 Fl. (52,500,000 Thaler), wobei als die glänzendsten Gegenstände der Ausfuhr erscheinen die rohe Schafwolle und Fabrikate aus derselben, mit mehr als einem Drittheile des Gesammtbetrags (25,141,800 Fl.), die Seide und Fabrikate aus derselben (jedoch die letzteren nur in sehr geringem Maassstabe), fast mit einem gleich starken Antheile = 23,094,100 Fl., die Bergwerksproducte etwa mit einem Zwölftheile des Gesammtbetrags (6,093,800 Fl.), Leinwand, Garn und andere Waaren aus Flachs und Hanf nicht viel über ein Funfzehntheil (5,153,400 Fl.), die Glaswaaren mit 3,531,800 Fl., fast in gleichem Betrage die Baumwollenwaaren mit 3,346,000 Fl., Holzwaaren mit 865,300 Fl.: also sind überhaupt diese sieben Gegenstände zusammen schon mit mehr als sieben Achttheilen der gesammten Ausfuhr betheiligt.

Unter den übrigen Gegenständen der Ausfuhr (28 verschiedene Artikel nach den Zolllisten), die zusammen noch nicht ein Achtheil des Gesammtbetrags ausmachen, sind noch die bedeutsamsten Käse (in dem siebenjährigen Durchschnitte 1,247,500 Fl.), Federn (nach demselben Durchschnitte 589,400 Fl.) und Papier (948,900 Fl.). — Die Ausfuhr in den Jahren 1834—37 stieg

---

*) Es sind hier jedoch die Weine aus Ungarn und Dalmatien nicht mitbegriffen, welche in den allgemeinen Einfuhrlisten dieses Staates mit aufgeführt werden, weil jene Länder hierin mit den übrigen Provinzen in verschiedenem Zollsysteme stehen.

*) Vergl. die Details für die einzelnen Gegenstände bei Becher, Handelsgeographie Bd. I, S. 312 u. flg.

über 97,000,000 Fl. (67,800,000 Thaler) durchschnittlich und in einzelnen Jahren noch beträchtlich höher, in dem Jahre 1833 sogar auf 116,624,100 Fl. und im Jahre 1834 auf 111,092,910 Fl. Beträchtlich waren in der Ausfuhr nur die rohe Wolle und die Fabrikate aus derselben gestiegen, etwa um 42 Procent, nach dem Durchschnitte 1834—37 bis auf 35,535,300 Fl., ferner die Baumwollenwaaren um 38 Procent bis auf 4,798,400 Fl., nach demselben Durchschnitte, die Holzwaaren um mehr als 100 Procent bis auf 2,115,100 Fl., die Waaren aus Flachs und Hanf um 15 Procent bis auf 5,903,900 Fl. Die übrigen Ausfuhrgegenstände haben sich unwesentlich verändert, einige wenige im Durchschnittsbetrage sich vermindert, wie nach demselben Durchschnitte Käse bis auf 930,500 Fl., Papier bis auf 586,400 Fl. u. s. w. Von einem Ueberschuss des Werthes der Ausfuhr über die Einfuhr lässt sich aber um so weniger factisch sprechen, wenn er auch in den verschiedenen Jahren zwischen 2,500,000 Fl. und 10,000,000 Fl. nach den officiellen Listen schwankt, weil der Schätzungswerth auf so verschiedenartige Gegenstände in der Ausfuhr und Einfuhr trifft, also die Ausgleichung überschätzter Preise auch bei genaueren Nachrechnungen vergeblich vermittelt wird. Man denke nur an die verschiedenen Preisen der Colonialwaaren (Zucker und Caffee besonders), der rohen Wolle, der Seide, der Baumwolle in den angegebenen Durchschnittsperioden. Wenn nun gleichwohl in der angegebenen Zeit derselbe Schätzungswerth in den officiellen Tabellen beibehalten ist, so erscheint es ganz natürlich, dass bald ein Zuviel, bald ein Zuwenig eingetragen worden ist. Dennoch bieten diese Tabellen den interessanten Vergleich dar, dass in den einzelnen Gegenständen bei gleicher Abschätzung die Ein- und Ausfuhr sich quantitativ vermehrt oder vermindert hat. Soviel aber erscheint jetzt als ein zuverlässiges Resultat, dass die Einfuhr ausreichend durch die Ausfuhr gedeckt wird, dass also kein grösserer Abfluss der baaren Circulationsmittel aus dem Oesterreichischen Staate befürchtet werden darf, als er durch den jährlichen Ausfuhrhandel stets wieder dorthin zurückkehrt, obgleich in beiden Theilen des Handels der Einfuhr und Ausfuhr, Barren edler Metalle und Quanta von Metallgeld vorkommen.

Der **Transito- und Speditionshandel** ist nach dem Umfange des Oesterreichischen Staates bis jetzt nur als unbe-

deutend anzusehen, da die meisten benachbarten Staaten überall leichtere und weniger kostspielige Handelswege besitzen, als vermittelst der Hülfe des Oesterreichischen Handels Waaren aus den entfernteren Ländern zu beziehen. Hievon machen nur die Staaten des Sultans, das Königreich Griechenland und die südlich vom Po gelegenen Ländern Italiens eine Ausnahme. Dalmatien hat verhältnissmässig bei seiner sonstigen Armuth an Industrie und innerem Handelsverkehr die meiste Nahrung durch den Transitohandel nach und aus der Türkei. Nach Deutschland und Polen werden vorzüglich nur rohe und gesponnene Seide und Türkisches Garn aus Mittel-Italien, Unter-Italien und der Türkei durch den Transitohandel aus den Oesterreichischen Staaten weiter befördert. Als die Hauptpunkte für den Transitohandel dienen besonders Triest, Venedig, Wien, Pesth und Brody. Aber der Waarenumsatz in demselben darf kaum über 25 Procent des gesammten Handelsverkehrs selbst für die günstigsten Jahre geschätzt werden, und ist in den letzten Jahren sogar verringert, wie wir dies aus dem Vergleich mit den oben gelieferten Angaben entnehmen können, da der gesammte durchschnittliche jährliche Handelsumsatz (der Einfuhr, Ausfuhr und des Transito-Verkehrs) für die Jahre 1823—29 auf 187,130,000 Fl. (130,991,000 Thlr.) und für die Jahre 1834—37 auf 237,311,000 Fl. (166,117,700 Thaler) aus den officiellen Listen ermittelt ist.

Was den auswärtigen Handel mit anderen Staaten in Bezug auf Umfang und relativ vortheilhaften oder nachtheiligen Absatz anbelangt, so steht zwar in den Handelslisten Sachsen in der Ausfuhr aus Oesterreich gleich nach den Italienischen Staaten (alle zusammengenommen) mit dem höchsten Werthbetrage aufgestellt, aber offenbar bezieht Sachsen hier den grössten Theil zur weiteren Versendung, während die Italienischen Staaten bei ihrer verhältnissmässig noch geringeren Industrie (als im Oesterreichischen) die bezogenen Waaren für sich selbst gebrauchen. Diese Staaten nehmen in der Ausfuhr fast volle 20 Procente, im Jahre 1833 = 24,438,690 Fl., im Jahre 1834 = 22,905,850 Fl. *), in der Einfuhr gegen 16 Procente, im

*) Springer (Bd. II, S. 502) berechnete dieselbe für 1837 auf $\frac{195}{1000}$ oder $19\frac{1}{2}$ Procente, und die Einfuhr aus derselben auf $\frac{159}{1000}$.

Jahre 1833 = 16,899,640 Fl., im Jahre 1834 = 18,499,310 Fl.: bei beiden Handelsbeziehungen ist der Transitoverkehr mit eingerechnet. Sachsen steht durchschnittlich in der Ausfuhr mit $17\frac{1}{2}$ Procent *): im Jahre 1833 mit 20,777,740 Fl., 1834 = 18,956,960 Fl., in der Einfuhr mit $11\frac{1}{2}$ Procent, 1833 mit 11,025,370 Fl., 1834 mit 14,324,110 Fl. Sicher aber steht bei beiden der Handelsvortheil nach diesem bedeutenden Unterschiede zwischen der Ausfuhr und Einfuhr nicht gegen Oesterreich. Dasselbe lässt sich von dem Verkehre mit den Süddeutschen Staaten behaupten, unter welchem aber auch zugleich ein beträchtlicher Theil des Handels mit Frankreich mitbegriffen ist, der überdies an sich keine eigene Stelle in den Oesterreichischen Tabellen findet, da er ausserdem unter dem Rubrum der Schweiz und der Freihafen Triest und Venedig mitbegriffen ist. Süddeutschland steht in der Ausfuhr durchschnittlich mit 16 Procent **), im Jahre 1833 mit 19,125,980 Fl., 1834 mit 17,501,670 Fl., die Einfuhr mit $6\frac{1}{2}$ Procent, hebt sich aber in den letzten Jahren beträchtlich mit jedem Jahre, 1833 mit 6,057,980 Fl., 1834 mit 6,886,820 Fl. Ganz offenbar vortheilhaft ist der Handel Oesterreichs mit Frankreich für den ersteren Staat, wie wir dies viel übersichtlicher und zuverlässiger aus den Französischen Zolllisten entnehmen, weil Frankreich nicht weiter im Transitoverkehr für Oesterreich wirkt, sondern die von dorther bezogenen Waaren selbst verbraucht. Im Jahre 1832 gab Oesterreich an Frankreich für 34,000,000 Frcs. (9,066,666 Thaler), darunter 24,820,000 Frcs. für rohe und gesponnene Seide, 4,860,000 Frcs. für Getreide- und Hülsenfrüchte, 1,524,000 Frcs. für 50,452,000 Stück Blutigel (grösstentheils aus Ungarn), 1,116,000 Frcs. für Holz. Es nahm in der Einfuhr aus Frankreich zurück noch nicht für den vierten Theil des Werthbetrags, für 7,400,000 Frcs., darunter für 3,670,000 Frcs. Colonialwaaren, für 510,000 Frcs. seidene Stoffe, für 490,000 Frcs. Färbematerialien und für 423,000 Frcs. für wollene Manufacturwaaren. Der Handel mit der Schweiz ist, wie oben schon an-

*) Bei Springer a. a. O. für 1837 mit $\frac{173}{1000}$ berechnet, in der Einfuhr mit $\frac{114}{1000}$.

**) Bei Springer a. a. O. für 1837, die Ausfuhr mit $\frac{138}{1000}$, die Einfuhr mit $\frac{78}{1000}$.

gedeutet worden, grösstentheils Transito-Verkehr, sowohl mit Frankreich, als von der Lombardei aus mit dem südlichen Deutschland, mit den Preussischen Rheinprovinzen, mit Belgien und den Niederlanden. Er umfasst in der Ausfuhr 6 bis 8 Procent, 1833 = 6,830,250 Fl., 1834 = 6,311,500 Fl.; in der Einfuhr nur 1 bis $1\frac{1}{2}$ Procente des Betrags am Gesammtverkehr, 1833 1,759,930 Fl. und 1834 1,409,280 Fl. — Der Handel mit Preussen, d. h. eigentlich nur mit denjenigen Provinzen des Preussischen Staates, die durch Schlesien und Posen ihre Waaren aus Oesterreich beziehen, weil der Handel der westlichen Provinzen, des Preussischen Sachsens und der Mark Brandenburg vorzugsweise unter dem oben bereits angeführten Handel mit Sachsen begriffen ist, hat seit dem Deutschen Zollvereine im Quantum der Ausfuhr und der Einfuhr sich vermindert. Er beträgt gegen 6 Procent *), und ist in der Einfuhr durchschnittlich nur um 1 bis $1\frac{1}{2}$ Procent geringer; jene 1833 mit 7,181,100 Fl. und 1834 mit 7,107,700 Fl., diese 1833 mit 4,599,870 Fl. und 1834 mit 5,002,990 Fl.

Der Handel mit der Türkei, welcher früher stets einen entschieden bedeutenden Geldabfluss dem Oesterreichischen Staate abforderte, und zwar so, dass die Einfuhr aus der Türkei um 150 Procent die Ausfuhr nach derselben überwog, hat in den letzten Jahren nicht nur an Umfang beträchtlich zugenommen, sondern sich auch gegenseitig mehr ausgeglichen. Die Ausfuhr dorthin hat durchschnittlich gegenwärtig 10 Procent **), im Jahre 1833 mit 9,238,420 Fl. und 1834 mit 10,414,020 Fl. und die Einfuhr gegen 13 Procent, 1833 mit 13,942,250 Fl. und 1834 mit 11,825,350 Fl. Freilich bleibt auch jetzt noch der Nachtheil in diesem Handel scheinbar bedeutender, als er in der That ist, weil gerade in diesem Verkehre der Transito ansehnlich ist, und Oesterreich einen grossen Theil des mittleren Europa mit Türkischem Garne versieht. Der Handelsverkehr mit Russland, Polen und dem Freistaate Krakau steht sich gegenwärtig in der

---

*) Bei Springer a. a O. für 1837, die Ausfuhr auf $\frac{66}{1000}$, die Einfuhr auf $\frac{51}{1000}$ berechnet.

**) Bei Springer a. a. O. ist die Ausfuhr für 1837 auf $\frac{97}{1000}$, die Einfuhr auf $\frac{130}{1000}$ angegeben.

Einfuhr und Ausfuhr ziemlich gleich (Hauptstrasse über das Zollamt Radziwilof), vermindert sich jedoch in Rücksicht auf die Quanta des Umsatzes mit jedem Jahre mehr, theils weil Russland die Erzeugnisse des Oesterreichischen Kunstfleisses mehr von seinen Markten ausschliesst (namentlich die Metallwaaren) und selbst mehr (Weine statt der Ungarischen im südlichen Russland, Salz) hervorbringt, theils auch sie anderswoher bezieht. Sonst betrug die Ausfuhr nach diesen Ländern zwischen 6 und 7 Procent, 1833 = 6,625,000 Fl. und 1834 = 7,223,000 Fl., im Jahre 1837 *) nur noch kaum drei Procent an der Gesammtausfuhr; die Einfuhr war sonst durchschnittlich gegen $4\frac{1}{2}$ Procent, 1833 = 4,818,000 Fl., 1834 = 3,963,000 Fl., im Jahre 1837 nicht viel über zwei Procent. Der Handelsverkehr mit Grossbritannien fällt nachtheilig für die Oesterreichischen Staaten aus, die ausser Manufacturwaaren besonders ihre Colonialwaaren vermittelst desselben beziehen: die Bewegung in demselben nach Quanta lässt sich jedoch genau nicht angeben, da er über die Freihäfen namentlich betrieben wird, und diese ein Gesammtrubrum in den Handelstabellen haben, ohne auf den Ursprung und den Versendungsort der Waaren nähere Rücksicht zu nehmen. Der Handel mit den Nordamerikanischen Freistaaten hat erst seit der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens mit dem Jahre 1815 einen bedeutenderen Umfang gewonnen und wird vornehmlich von Triest aus betrieben; einige Jahre später nahm auch der Handel mit Brasilien einen wichtigeren Platz in diesem Verkehre ein.

In dem auswärtigen Handelsverkehre wird inzwischen mit jedem Jahre der Seehandel bedeutungsvoller, der in der Einfuhr, auf wie wenige Handelsplätze er auch beschränkt ist, gegenwärtig doch bereits die gesammte Hälfte der eingebrachten Waaren liefert, wenn er in der Ausfuhr auch noch dem Landhandel ansehnlich nachstehen muss. Triest, Venedig, Fiume stehen in dem Seehandel an der Spitze, aber sie würden ohne die geschickten Seefahrer, welche die ausgedehnte Dalmatische Küste darbietet und die zugleich den lebhaftesten Küstenverkehr (Cabotaggio) unterhalten, zu diesem blühenden Verkehre kaum gelangt sein. Das Mittelländische Meer mit seinen benachbarten Binnenmeeren

*) Bei Springer a. a. O. zusammen $\frac{30}{1000}$, die Einfuhr nur $\frac{22}{1000}$.

bleibt allerdings auch noch in der Gegenwart der Hauptmarkt für den Oesterreichischen Seehandel, aber seine Flagge wird doch durchschnittlich mit jedem Jahre auf einer grösseren Anzahl der Schiffe erblickt, welche ausserhalb der Strasse von Gibraltar, nach Westen und Norden hinsteuern.

Die Oesterreichische Handelsflotte besass am Ende des Jahres 1838 498 grössere Seeschiffe von 122,844 Tonnen Gehalt, darunter 10 Dreimaster von 7,108 Tonnen, 15 Polacres von 5,269 Tonnen, 10 Barken von 3,431 Tonnen, 382 Brigantinen von 98,505 Tonnen, 24 Schooner von 3,566 Tonnen, 3 Goeletten von 1,133 Tonnen, 2 Bombarden und 1 Kutter von 196 Tonnen, 16 Trabaccoli von 1,730 Tonnen, 19 Pieleghen von 1,906 Tonnen; ausserdem noch 15 Dampfböte von 5,114 Tonnen: also überhaupt 513 grosse Schiffe von 127,958 Tonnen. Von diesen Schiffen fuhren nur im Adriatischen Meere, im Archipel und nach der Levante 153, im Schwarzen, Asowischen Meere und auf der Donau 147, im gesammten Mittelländischen Meer 167, im Baltischen Meere und der Nordsee 2, im Atlantischen Meere und nach Amerika 30, im stillen Meere 2. Im Jahre 1839 hat sich die Zahl dieser Schiffe noch um 18 vermehrt; ihre gesammte Schiffsbemannung erfordert mehr als 6800 Steuerleute und Matrosen. Davon besassen als eigene Schiffe die drei Haupthafenplätze: Triest 358 grosse Seeschiffe von 89,033 Tonnen und 5,228 Matrosen, 195 grosse Küstenfahrer und 196 kleine Küstenfahrer; Venedig 91 grosse Seeschiffe von 19,638 Tonnen und 974 Matrosen, 111 grosse Küstenfahrer und 1 kleiner Küstenfahrer; Fiume endlich 31 Seeschiffe von 8,169 Tonnen nnd 416 Matrosen, 68 grosse Küstenfahcer und 27 kleine Küstenfahrer. — Ausserdem waren noch im Seehandel 1,320 eigene grössere Fahrzeuge zur weit ausgedehnteren Küstenfahrt *(Cabotaggio lungo)* von 48,300 Tonnen mit 5,600 M. Schiffsmannschaft und 1,345 kleinere Küstenfahrer von 10,200 Tonnen und mit 4,200 Matrosen beschäftigt; also überhaupt gegen 3,200 eigene Schiffe von mehr als 164,000 Tonnen Tragfähigkeit. Dies macht sich als eine numerische Vergrösserung von mehr als 200 Schiffen geltend, gegen das erste Jahr nach der Vereinigung des heutigen Besitzstandes des Staates (1816), wo 2,995 eigene Schiffe gezählt wurden, die zur See und an der Küste ihre Geschäfte machten. Aber viel beträchtlicher erscheint die Differenz in der Zahl der grösseren Schiffe und in der Tragfähig-

keit, da die neu gebauten grösseren Schiffe vorzugsweise in grösseren Dimensionen erbaut worden sind.

Von diesen eigenen Schiffen waren im Jahre 1837 nach officiellen Angaben beschäftigt

	für die entferntere Schifffahrt		für grössere Küstenfahrt		für kleinere Küstenfahrt.	
	Schiffe.	Tonnengeh.	Schiffe.	Tonnengeh.	Schiffe.	Tonneng.
aus den Häfen des Küstenlandes .	376	70,880	549	15,900	402	3,650
aus Dalmatien . .	23	4,650	387	9,780	778	5,030
aus Venedig . . .	68	17,490	268	18,200	38	1,070
aus Ungarn und der Militärgränze .	49	12,410	117	4,460	127	450
Zusammen	516	105,430	1,321	48,340	1,345	10,200

Die vorzüglichsten Handelsrichtungen der eigenen Oesterreichischen Schiffe erkennt man am zuverlässigsten aus der Zahl der eingelaufenen und ausgelaufenen Schiffen in den fremden Häfen, wobei vorzugsweise die Häfen der Länder des Mittelländischen Meeres voranstehen. Es waren von der Handelsflotte des Oesterreichischen Staates im Jahre 1836

	Eingelaufen:				Ausgelaufen:			
	Beladen.		Mit Ballast.		Beladen.		Mit Ballast.	
	Schiffe.	Tonneng.	Sch.	Tonneng.	Sch.	Tonneng.	Sch.	Tonneng.
In Constantinopel	394	96,556	114	32,294	319	77,799	168	45,735
Scutari	44	2,355	7	151	34	1,710	12	549
Smyrna	83	12,855	34	8,333	99	17,185	36	9,041
Alexandria . .	80	20,032	5	1,150	66	16,530	10	2,802
Durazzo . . .	36	2,915	22	1,829	47	4,121	7	370
Jonische Häfen (5)	218	27,850	18	1,668	176	23,549	51	5,293
Griech. Häfen (10)	106	19,381	7	1,286	68	11,732	44	8,837
Russische Häfen (5)	56	14,971	172	48,787	168	47,182	22	6,016
Neapolit. Häfen (8)	98	15,846	88	20,189	167	33,175	27	4,819
Häfen des Kirchenstaates (13)	443	25,229	75	4,735	384	22,300	134	7,579
Sardin. Häfen (5)	15	3,285	1	223	7	1,296	9	2,212
Malta	120	19,917	22	4,676	95	15,485	39	7,744
Französ. Häfen (3)	175	45,011	14	3,188	92	21,147	91	25,067
Span. Häfen (6)	15	4,057	12	3,372	21	5,595	6	1,834
Portugis. Häfen (2)	11	2,493	7	2,053	16	3,987	2	559
Tunis, Tripolis u. Marocco . . .	63	13,521	9	1,653	29	5,676	44	9,780

Aus dieser tabellarischen Uebersicht ergiebt sich zugleich die Beweglichkeit und Bedeutsamkeit der Handelsgeschäfte, sowie das Verhältniss zwischen den Quantitäten der Einfuhr und Ausfuhr. Dagegen erscheint der directe Oesterreichische Handel auf eigenen Schiffen mit den ferner gelegenen Ländern noch so unbedeutend, dass nach Holland (Amsterdam) nur 4 Schiffe, nach Belgien (Antwerpen) 6 Schiffe, nach Norwegen (Bergen) 10 Schiffe, nach Hamburg 4 Schiffe, nach Brasilien (Bahia) 11 Schiffe und nach den Nordamerikanischen Freistaaten (New-York) nur 3 Schiffe abgegangen waren.

Unter den Hafenplätzen nimmt gegenwärtig **Triest** nach dem Umfang der Handelsgeschäfte bei weitem den ersten Platz ein. Schon im Jahre 1719 durch Kaiser Carl VI. gemeinschaftlich mit Fiume mit dem Rechte eines Freihafens ausgestattet, verlor es dasselbe während der kurzen Französischen Herrschaft (1809). Aber damit war nicht zugleich der bereits im achtzehnten Jahrhunderte festgewurzelte und durch freie Niederlassungen vieler Kaufleute und Fabrikanten ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses sehr begünstigte Handelsverkehr erschüttert, vielmehr blieb der Handel hier in allen den Beziehungen, welche das Continentalsperrsystem verstattete, sehr lebhaft. Dennoch kann man mit der Rückkehr dieser Handelsstadt unter die Oesterreichische Herrschaft im Jahre 1814 eine neue Periode ihres blühenden Handels beginnen. Denn die sofortige Wiederherstellung des Freihafens in derselben belebte und vergrösserte auf eine ausserordentliche Weise den Handelsumsatz, der schon 5 Jahre später (1819) 20,000,000 Thaler in der Ausfuhr und Einfuhr zusammen bewegte und an grösseren Schiffen und Küstenfahrern jährlich über 2,200 Fahrzeugen einlaufen und eben soviel auslaufen sah. Von den Nordamerikanischen Freistaaten, die erst in dieser Zeit im directen Triester Handel bemerkt wurden, stieg bereits durchschnittlich die Ein- und Ausfuhr über 2,500,000 Fl. (1,750,000 Thaler). Nach sieben Jahren war die Zahl (1827) der eingelaufenen grossen Seeschiffe 770 (darunter 379 Oesterreichische) und die der Küstenfahrer 7,578 (zusammen 8,348 Fahrzeuge); die der ausgelaufenen grossen Seeschiffe 766 und der Küstenfahrer 7,506 (zusammen 8,272 Fahrzeuge). Und doch hat sich in den darauf folgenden zehn Jahren bei der Ein- und Ausfuhr die Zahl der grösseren Seeschiffe um mehr als das

Doppelte gesteigert. Schon 1832 betrug die Zahl der eingelaufenen grossen Schiffe = 1,046, die der Küstenfahrer = 7,481: unter jenen befanden sich 497 Oesterreichische, 171 Englische, 91 Griechische, 45 Amerikanische, 77 Neapolitanische, 29 Päpstliche; und nach ihrem Ankunftsorte kamen 78 aus Brasilien, 22 aus Westindien, 35 aus den Nordamerikanischen Freistaaten, 137 aus dem schwarzen Meere, 119 aus Smyrna und dem Archipelagus, 79 aus Aegypten, 97 aus Grossbritannien u. s. w. Im Jahre 1834 liefen ein: 939 grosse Seeschiffe mit 183,767 Tonnenlast, 1835 1,691 Schiffe mit 225,538 Tonnenlast, 1836 1,756 Schiffe mit 251,531 Tonnenlast, 1837 1,731 Schiffe mit 234,212 Tonnenlast und 1838 1,778 Schiffe mit 229,478 Tonnen: ausserdem noch jährlich zwischen 7,500 bis 8,000 Küstenfahrer mit einer Tragfähigkeit von 200,000 bis 225,000 Tonnenlast *). Im Jahre 1838 befanden sich unter den 1,778 grösseren Seeschiffen 538 Oesterreichische, 136 Englische und ausserdem noch 32 aus den Jonischen Inseln, 212 Griechische, 13 Türkische, 47 Sardinische, 12 Französische, 7 Spanische, 5 Portugiesische, 13 Holländische, 5 Belgische, 11 Hanseatische, 4 Preussische, 19 Dänische, 35 Norwegische und Schwedische, 18 Russische, 39 Nordamerikanische, 3 Brasilische u. s. w. Ausserdem waren noch 194 Dampfschiffe mit 42,920 Tonnenlast, 2,529 grosse Küstenfahrer mit 90,805 Tonnenlast und 5,675 kleine Küstenfahrer mit 131,875 Tonnenlast eingelaufen, also überhaupt 10,176 Schiffe mit 495,078 Tonnen. Dagegen waren ausgelaufen 10,121 Schiffe mit 489,912 Tonnen. Bei der Einfuhr dieses Jahres waren die werthvollsten Gegenstände 548,650 Centner Zucker, 213,500 Centner Caffee, 180,057 Ballen (à 2 Centner) Baumwolle, 205,950 Eimer Oliven-Oel, 14,819 Orne **) Wein, 169,481 Centner Salz, 25,510 Centner Schwefel, 48,070 Centner Tabak u. s. w. Der Werth dieser eingeführten Waaren stieg auf 70,000,000 Fl. (49,000,000 Thaler), davon für 9,000,000 Fl. aus Brasilien, 3,500,000 Fl. aus den Nordamerikanischen Freistaaten, für

---

*) Vergl. F. v. Raumer, Italien, Bd. I., S. 61—65. Die Tonne ist 18 Centner 10 Pfund Wiener Gewicht, also beinahe = 2,000 Pfund Berliner Gewicht.

**) Eine Orna di Vino enthält gegen 129 Wiener Quart und 159⅓ Berliner Quart, fast das Dreifache einer Orna di olio (Eimer).

7,200,000 Fl. aus der Türkei und Levante, 5,500,000 Fl. aus Aegypten, für 8,400,000 Fl. aus Grossbritannien, für 3,000,000 Fl. aus Frankreich, 3,900,000 Fl. aus Neapel und Sicilien, 3,500,000 Fl. aus dem Russischen Reiche, 2,800,000 Fl. aus den Niederlanden, für 9,000,000 Fl. aus dem Oesterreichischen Küstenhandel u. s. w. Der Landhandel Triests ist inzwischen auch keinesweges von unbedeutendem Umfange, er stieg im Jahre 1838 in der Einfuhr nach angemessener Schätzung bis auf 15,000,000 Fl. (10,500,000 Thaler), und dürfte durchschnittlich nach seinem Werthbetrage etwa auf den fünften Theil des Seehandels abgeschätzt werden. Die Ausfuhr aus Triest ist im Seehandel nach dem Durchschnittsbetrage der fünf Jahre 1834 bis 1838 incl. nach der officiellen Abschätzung auf 44,000,000 Fl. (30,800,000 Thaler) anzunehmen, also etwa auf $\frac{2}{3}$ des Betrags der Einfuhr: dagegen übersteigt die Ausfuhr im Landhandel um 5,000,000 Fl. jährlich die im Seeverkehr, wobei die jährliche dreiwöchentliche Messe im August den stärksten Umsatz in den Geschäften hervorruft. Die Gegenstände der Triester Ausfuhr fallen fast völlig zusammen mit den Gegenständen der Oesterreichischen Ausfuhr überhaupt, weil Triest hierin der Hauptsammelpunkt des Austausches für alle Provinzen bildet. Bemerkenswerth für die letzten Jahre bleibt, dass der Ausfuhrhandel in Eisenwaaren, namentlich aus der Steiermark, über Triest nicht mehr im Fortschreiten begriffen ist, sondern seit 1834 selbst namhafte Rückschritte erblicken lässt *). Denn im Jahre 1834 betrug noch die Gesammtausfuhr an Eisenwaaren aus Triest über 80,500 Centner, sie war in allmählicher Abnahme bis 1837 auf 56,000 Centner gesunken, namentlich auch in Nägeln und Sensen. Das Quecksilber wird fast ausschliesslich nur über Triest bezogen. Der Zwischenhandel mit Waaren aus der Levante macht auf diesem Handelsplatze auch sehr beträchtliche Geschäfte, weil stets grosse Waarenlager derselben hier vorhanden sind. Die Sicherheit des Seeverkehrs wird ausser der Vermittelung der oben schon erwähnten Anstalten des Oesterreichischen Lloyd durch 17 Assecurationsgesellschaften vortheilhaft begünstigt.

---

*) Vergl. Darstellung des gesammten Oesterreichischen Eisenhandels im südlichen Russland und zu Triest, in Schreiner's Steiermärkischer Zeitschrift, neue Folge, Jahrg. IV., Heft 2, S. 85—102.

Venedig, gegenwärtig nur der zweite Hafenplatz des Reichs, aber der Hauptpunkt für den Seeverkehr des Lombardischen Handels erlangte zwar gleich nach dem Wiener-Congress einige Begünstigungen zu einem ferneren Handelsverkehre in seinem Hafen, aber das volle Recht eines Freihafens erst mit dem 1. Februar 1830 *). Zugleich wurde auf der Insel S. Giorgio eine Waarenniederlage für den inländischen Verkehr errichtet, in welche alle inländische Producte und Fabrikate eingeführt und auch von dort wieder zurückgebracht werden können, wenn sie nicht Absatz finden sollten, ohne eine Abgabe zu entrichten oder ihre Nationalität dabei einzubüssen. Vor der Eröffnung des Freihafens beschäftigte der Seeverkehr in der Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1817—29 zwischen 1,800 und 2,200 Schiffe überhaupt, von welchen aber $\frac{9}{10}$ Küstenfahrer waren, nur $\frac{1}{10}$ aus grösseren Seeschiffen bestand. Im Jahre 1817 waren 1,885 Schiffe, im Jahre 1829 2,146 Schiffe von 156,910 Tonnen Tragfähigkeit eingelaufen. Unter den letzteren waren aber nur 87 ausländische Schiffe von 5,549 Tonnen, und zwar 8 Englische, 4 Griechische, je 1 Schwedisches, Französisches und Russisches, 18 Neapolitanische und 54 aus dem Kirchenstaate. Unter den 2,059 Oesterreichischen Schiffen von 151,361 Tonnen waren etwa 150 grössere Seeschiffe. Als Freihafen hatte Venedig 1834 in der Einfuhr 2,965 Oesterreichische und 221 fremde Schiffe, und nach ihrer Grösse 302 grössere Seeschiffe und 2,884 Küstenfahrer, im Jahre 1835 2,933 Oesterreichische und 168 fremde, im Jahre 1836 3,183 Oesterreichische und 161

*) Nach diesem Rechte sind alle in den Häfen eingeführten oder aus demselben ausgeführten Waaren von Zollabgaben befreit, mit ausschliesslicher Ausnahme von Salz, Tabak, Schiesspulver und Salpeter, weil diese Gegenstände zum Monopolvertriebe der Staatsregierung gehören; es sind demnach unter der zollfreien Einfuhr sehr viele Gegenstände mitbegriffen, die zur gewöhnlichsten Consumtion der Bewohner Venedigs gehören. Diejenigen ausländischen Waaren, welche in das Innere des Oesterreichischen Staates eingeführt oder durch denselben durchgeführt werden sollen, werden in Magazinen niedergelegt. Venetianische Fabrikate zahlen in der Regel beim Eingang in die übrigen Oesterreichischen Staaten gar keine oder doch keine höhere Steuer als die rohen Stoffe, aus denen sie verfertigt worden.

fremde, im Jahre 1837 3,343 Oesterreichische und 220 fremde, im Jahre 1838 3,319 Oesterreichische von 210,586 Tonnen und 245 fremde von 19,842 Tonnen, zusammen 3,564 Schiffe von 230,428 Tonnen. Nach dem Nationalverhältnisse befanden sich unter den fremden 245 Schiffe im Jahre 1838 31 Englische (2 Jonische), 8 Griechische, 2 Russische, 15 Schwedische, 2 Dänische, 1 Französisches, 1 Holländisches, 1 Bremisches, 4 Sardinische, 1 Toscanisches, 72 Neapolitanische und 107 aus dem Kirchenstaate *). Nach der Grösse sonderten sie sich in 351 grössere Seeschiffe und 3,213 Küstenfahrer: zu jenen gehörten 218 Oesterreichische und die aller anderen fremden Nationen, mit Ausnahme der aus dem Kirchenstaate, unter welchen nur 4 grössere, die übrigen Küstenfahrer waren. Von den Neapolitanischen waren dagegen 7 nur Küstenfahrer. Die Gesammtzahl der auslaufenden Schiffe und Küstenfahrer ist in der Regel um ein Fünftel geringer angegeben, als die der einlaufenden, weil von jenen eine beträchtliche Zahl durch Chioggia die Etsch und den Po herauf ihre Rückkehr nimmt.

Der Werth der Einfuhr war nach der durchschnittlichen officiellen Schätzung 17,000,000 Fl. (11,900,000 Thaler), die der Ausfuhr 7,500,000 Fl. (5,250,000 Thaler); bei jener also etwa ein Drittheil, bei dieser noch nicht ein Fünftheil des Werthes im Handelsumsatze im Verhältnisse gegen Triest. Unter den Einfuhren nahmen den ersten Platz ein Colonialwaaren ($\frac{1}{5}$), Olivenöl aus Neapel und den Jonischen Inseln ($\frac{1}{5}$), rohe Baumwolle und Manufacturwaaren aus Seide und Baumwolle. Unter den Ausfuhren erscheinen am bedeutendsten rohe Seide und Getreide.

Nächst diesen beiden Haupthäfen erscheint nur noch von einiger Bedeutsamkeit für den Seeverkehr ausserhalb der Küsten Fiume als Stapelplatz des Ungarischen Handels, doch entspricht die Masse der hiesigen Geschäfte immer noch nicht der günstigen Lage des Platzes, und dem grossen Productenreichthume Ungarns. In den Jahren 1816 bis 1826 liefen in diesem Hafen jährlich 1,500 bis 2,000 Schiffe ein und aus, jedoch sämmtlich nur von geringer Tragfähigkeit. In den Jahren 1827 bis 1838

*) Vgl. Raumer Italien Bd. I, S. 74—80 und Springer II, S. 512.

hat sich die Anzahl der ein- und auslaufenden Schiffe mehr als verdoppelt, sie ist bis auf 5,300 Fahrzeuge von 140,000 Tonnen im Jahre 1837 gestiegen. Im Vereine mit den kleineren Hafenplätzen Buccari, Buccariza, Porto-Re und Martinschizza betreibt Fiume vorzugsweise den Getreidehandel Ungarns. Zur Begünstigung und grösseren Belebung desselben erliess die Oesterreichische Regierung im November 1839 die Verordnung, dass bei etwaigem Verbote der Getreideausfuhr alles dort aufgestapelte Getreide, so wie dasjenige, was noch in 6 Tagen auf der Strasse von Carlstadt dorthin eingebracht wird, von diesem Ausfuhrverbote befreit bleiben sollte, indem auch dann noch aus diesem Hafen für einen Zeitraum von 6 Monaten der Getreideverkehr freigegeben sein sollte.

Die übrigen Hafenplätze sind sämmtlich von geringer Bedeutung, besitzen nur kleinere Seeschiffe zur Küstenfahrt und dienen vorzüglich zur Verschiffung der Producte der benachbarten Küsten nach den Haupthäfen Triest, Venedig und Fiume und vermitteln bei sehr lebhaftem Seeverkehr den Transport zwischen diesen Hafenplätzen selbst. Mit Venedig stehen in nächster Verbindung der Tiefe und sichern Hafen Chioggia oder Chiozza (mit 207 eigenen Schiffen, die nur für die grössere Küstenfahrt geeignet sind), ferner die noch kleineren Hafenplätze Mala Mocco, St. Nicolo, Brandolo, Falconera und di Levante. Auf der Istrischen Küste liegen neben einander Citta Nuova, Pirano, Capo d'Istria, Rovigno (das die meisten eigenen Schiffe besitzt, gegen 250) und Pola: alle zusammen mit 527 eigenen grösseren und kleineren Küstenfahrer im Jahre 1834. Unter den oben bei Fiume genannten kleinen Hafenplätzen auf der Ungarischen Küste zeichnet sich Porto-Re durch seine bequemen Schiffswerften aus: alle zusammen mit 91 eigenen Küstenfahrern ausser den 126 eigenen Schiffen von Fiume. An der Küste der Militärgränze liegen Zengg, Carlopago, Jablanacz und S. Giorgio, zusammen mit 92 eigenen Schiffen im Jahre 1834. Auf der Dalmatischen Küste giebt es verhältnissmässig viele und brauchbare Hafenplätze, Spalato (mit 622 grossen und kleinen Küstenfahrern und 5 eigenen grossen Seeschiffen), Zara (mit 235 eigenen Küstenfahrern), Sebenico, Nona, Trau, Almissa, Macarsca, Ragusa, unter welchen der letztere allein 30 eigene grosse Seeschiffe und 206 Küstenfahrer im Seeverkehre unter-

hält. Noch sicherer und geräumiger ist der Hafen Cattaro, welcher mit den übrigen Bocchesischen Häfen zwischen 380 und 400 eigene Schiffe besitzt. Selbst auf den kleinen benachbarten Inseln, wie Cherso, Osero, Curzola u. m. a. finden sich bequeme Hafenplätze für Schiffe von geringerer Tragfähigkeit.

§. 12.

Die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten, Bibliotheken und Sammlungen.

Schön, über das Universitätswesen des Oesterreichischen Staates in Pölitz's Jahrbücher, Jahrg. 1834, Märzheft. — *Macchi dei Vantaggi in fatto di Scienze, belle arti e Manifatture recati a Milano ed a suo territorio dalla religione e del clero Milanese, Milano* 1836. — Springer hat in der Statistik des Oesterreichischen Staates Bd. II. S. 282—352 der geistigen Cultur eine ausführlichere Darstellung gewidmet.

Gerade bei der geistigen Cultur machen sich in diesem ausgedehnten, unter so mannichfachen politischen Verhältnissen und Bedingungen gebildeten Völkerverbande die Nationalverschiedenheit und das frühere geistige Leben geltend, um der Einwirkung der Staatsregierung einen vortheilhaften oder minder günstigen Einfluss zu verschaffen. Während in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters Wissenschaften und Künste eine glückliche Heimath fanden, so dass nicht in einzelnen Haupt- und Universitätsstädten concentrirt, sondern allgemein in den verschiedenen Classen des Volks literärische Regsamkeit und lebhafte Theilnahme an den Fortschritten eines vielseitig bewegten geistigen Lebens bemerkt wurden, während in den Deutschen Provinzen nur abgesondert Wien und wenige andere Städte und geistliche Stifter der allgemeineren geistigen Entwicklung folgten, war in Böhmen und Mähren mit dem dreissigjährigen Kriege die vormalige treffliche Blüthe der geistigen Cultur, in Ungarn das kaum unter Matthias Corvinus erweckte Leben durch Bürgerkrieg und Türken-Despotie erstickt worden. Mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts war der bei weitem grössere Theil des gegenwärtigen Länderbestandes unter der Regierung des

Kaisers Carl VI. vereinigt, aber diese Zeit keineswegs geeignet, von oben her ein allgemeineres Emporheben der geistigen Cultur in den verschiedenen Völkern zu begünstigen. Politische und materielle Bedürfnisse herrschten vor, eine einseitige Herrschaft der Kirche über die geistige Cultur stellte sich daneben, und nur der eigenen Fürsorge der Familien, Corporationen und Gemeinden blieb es überlassen, die Befriedigung höherer Bedürfnisse nach Kräften sich zu erringen. Als einziges Denkmal der Fürsorge der Regenten aus dieser Periode erscheint hierin die Academie der bildenden Künste zu Wien, von Joseph I. am 18. December 1705 begründet, aber erst unter Carl VI. seit 1726 angemessen eingerichtet.

Auch in dieser Beziehung haben die Regierungen der Kaiserin Maria Theresia seit dem Hubertsburger Frieden und des Kaisers Joseph II. eine neue Periode begonnen. Sie haben als sorgsame Regenten durch die That erwiesen, dass sie es für eine heilige Pflicht der Regierung erachteten, von ihren Unterthanen in einigen Provinzen eine fast drückende Last der Rohheit zu wälzen, in anderen Provinzen das Zurückbleiben in der geistigen Cultur rascher in Uebereinstimmung mit den Fortschritten der gebildeteren Völker Europas zu bringen und auf solche Weise eine allgemeine Erhöhung der intellectuellen Cultur nach allen Richtungen in ihren Staaten zu vermitteln.

Beide gingen von dem richtigen Grundsatze aus, dass ohne einen angemessenen Volksunterricht die intellectuelle Cultur keinen sicheren Boden erlangt, und fingen daher mit der Vermehrung neuer Elementarschulen und der Verbesserung der vorhandenen an. Aber dabei vergassen sie nicht die höheren Unterrichtsanstalten, indem der einseitige allein vorherrschende Einfluss einiger geistlichen Orden beschränkt, dagegen denjenigen Orden, die von reinerem wissenschaftlichem Geiste belebt, eine ihrer Hauptaufgabe in gründlichem Unterrichte der Jugend und in eigener Beförderung wissenschaftlicher Untersuchungen erkannten, wie die Piaristen, Benedictiner, Cistercienser, Praemonstratenser, mehr Lehranstalten überwiesen wurden. Der Einfluss der Jesuiten wurde schon vor Aufhebung ihres Ordens auf van Swieten's Rath neutralisirt, der neben seiner ausgezeichneten Stellung als kaiserlicher Leibarzt als erste wissenschaftliche Auctorität der Kaiserin Maria Theresia für alle Unternehmungen

im Gebiete der geistigen Cultur galt. Die Besetzung der Universität Wien durch Geistliche ihres Ordens wurde ihnen bereits 1756 entzogen, und dem Studium der Arzeneikunde und der Naturwissenschaften auf dieser Universität eine besonders sorgfältige Unterstützung zugetheilt. Specielle Lehranstalten entstanden in Wien zur Ausbildung der Officiere durch die Militär-Academie der Kaiserin Maria Theresia, zur Ausbildung tauglicher Aerzte und Wundärzte in der Medicinisch-Chirurgischen Academie, die Joseph II. am 7. November 1785 eröffnen liess. Aber die Aufgabe, das geistige Leben vielseitiger rasch emporzuheben, konnte in einem Staate nicht so leicht gelöst werden, wo neben dem Klerus, die Grundgesetze einiger Reiche, wie in Ungarn, Böhmen und Belgien, besonders aber die Rohheit der niederen Volksclassen in den östlichen Provinzen unberechenbare Hindernisse überall in den Weg legten. Die Güter und Einkünfte der durch Joseph II. aufgehobenen Klöster (siehe oben S. 120) wurden zu einem sehr grossen Theile auf Verbesserung des Schulwesens verwandt, aber gerade dadurch erlitten die Reformen in der intellectuellen Cultur einen heftigen Stoss und wurden mit dem gehässigen Charakter unnützer und verderblicher Neuerungen gebrandmarkt, worin die anderweitig in ihren Rechten bedrohten Stände bereitwillig einstimmten.

Unter Leopold II. und in den ersten Jahren der Regierung des Kaisers Franz II. standen die politischen inneren Bewegungen und die darauf folgenden Kämpfe so entschieden an der Spitze aller Regierungsthätigkeit, dass dadurch bedeutende neue Unterstützungen der Lehranstalten auf Kosten des Staats unmöglich gemacht wurden. Nur die schon von Maria Theresia 1746 gestiftete Ritteracademie zur Ausbildung des jungen Adels in Wien (*Theresianum*), von Joseph II. aufgehoben, wurde durch Leopold II. nach sehr erweitertem Plane, durch Vereinigung mit mehreren anderen Stiftungen, dem speciellen Unterrichte des Adels wieder eröffnet. Doch äusserte das Zeitalter der Revolution seine bedeutsamen Einwirkungen auch auf die von seinem Schauplatze entferntesten Länder, und diese zeigten sich selbst wohlthätig, je mehr die Länder dem unmittelbaren Andrange entzogen waren. Die politische Reaction erzeugte hier oft eine günstige intellectuelle, und diese machte Reformen von oben her nothwendig, die sonst vielleicht gänzlich unterblieben,

oder mindestens auf einen späteren Zeitraum vertagt wären. Selbst während der Kriegsjahre im Anfange unseres Jahrhunderts richtete Kaiser Franz seine Aufmerksamkeit auf eine angemessene Erweiterung des Schulunterrichts, auf eine zeitgemässe Vermehrung der Lehrstühle an den Universitäten und Lyceen, auf eine mehr, den raschen Fortschritten der Wissenschaften entsprechende Ausstattung der Sammlungen und Hülfsinstitute. Wie früher van Swieten trat sein Leibarzt Freiherr von Stifft als vertrauter Rath für alle literärische Pläne ein und erwarb sich gleich jenem Manne die achtungswerthesten Verdienste um eine höhere geistige Richtung dieses Verwaltungszweiges, die auch ausserhalb des Oesterreichischen Staates die beifälligste Anerkennung jedes unbefangenen Beobachters sich erwerben mussten. Seit 1810 wurden unter seiner unmittelbaren Theilnahme die Verhandlungen über das ausgezeichnete polytechnische Institut zu Wien angefangen, das 1815 (bei den Hemmnissen des neuen allgemeinen Krieges) ins Leben trat.

Unterdessen hatten die verschiedenartigsten Vermischungen von politisch-aufrührerischen, geheimen Verbindungen bei den schwankenden Kriegsereignissen, die zweimal den Feind bis in die Hauptstadt des Staates geführt hatten, begleitet von Flugschriften aller Art, widrige Collisionen durch Zeitungen und Zeitschriften der schon früherhin hier sehr strengen Censur einen beängstigenden Charakter aufgeprägt, der nicht verfehlte, auch nach anderen Richtungen der intellectuellen Cultur hin beengend, oft unterdrückend zu wirken. Eine unbefangene freimüthige, oft nur eine kritische Untersuchung in Gegenständen der Theologie, des Staatsrechts, der Politik, der neueren Geschichte und Philosophie wurde bald durch religiöse, bald durch politische Censur im freien geistigen Verkehr gehemmt, wodurch dann im Allgemeinen eine Stockung des literärischen Verkehrs entstand, und ganz unverdächtige Schriftwerke oft Jahre lang dem dortigen literärischen Publicum unbekannt blieben. Ueber die Einführung aller ausländischen Schriften entschied die obere Censurbehörde in Wien, und Monate vergingen nicht selten, ehe die Schrift zur öffentlichen Bekanntmachung freigegeben, oder gerade zu unterdrückt und verboten *(damnatur)*, oder endlich bedingungsweise den Sachverständigen und angestellten Beamten gegen Sicherungsschein, mit der Schrift sich nur allein bekannt zu machen, zugestanden

wurden *(prudentibus erga schedam)*. In den Jahren 1800 bis 1814 wurde etwa der zehnte Theil (im Jahre 1806 $\frac{1}{7}$, aber im Jahre 1809, dem Kriegsjahre, nur 49 von 719, also etwa $\frac{1}{15}$) der eingeführten Schriften von der Censur nicht zugelassen, wobei jedoch zu bemerken bleibt, dass die Reaction auf die Einfuhr der ausländischen Bücher so stark wirkte, dass in manchen Jahren überhaupt nicht viel über ein Fünftel der in den beiden Leipziger Messcatalogen bekannt gemachten Druckwerke nach Oesterreich versandt worden ist. Rechnen wir hiebei auch die grössere Hälfte auf unbedeutende Schriften (Schulbücher, kleine Flug- und Localschriften, vereinzelte Predigten und Reden u. dergl.), so liegt es doch klar auf der Hand, dass eine sehr ansehnliche Masse von Büchern den Weg dahin gar nicht gemacht hat, weil der Absatz wegen der Schwierigkeit der Censur und der abgestumpften Theilnahme des an sich eingeengten literärischen Publicums zu unsicher war, und deshalb die Kosten zur Absendung nicht aufs Spiel gesetzt wurden. Diese strenge Verwaltung der Nachcensur bei der Einfuhr ausländischer Schriften hat im Allgemeinen auch bis auf den gegenwärtigen Augenblick sich nicht wesentlich geändert, wiewohl es nicht verkannt werden darf, dass der allgemeine literärische Verkehr auch im Oesterreichischen Staat weit lebhafter geworden, der Absatz von ausländischen Deutschen, Italienischen, Französischen und selbst Englischen Werken bedeutend verstärkt ist, besonders aber die Masse der im Staate selbst bekannt gemachten Schriften an wissenschaftlichem Umfange und an selbständigem inneren Gehalte gewonnen hat. Dennoch wurde unterdessen (1818) verordnet, dass selbst alle inländischen Bücher, denen die Censur das erste Mal ohne Bemerkung das Imprimatur ertheilt hat, beim Wiederabdruck einer nochmaligen genauen Prüfung der Censur und ihrer Erlaubniss zur Wiederbekanntmachung bedürfen. Aber einer günstigeren Zeit scheint jetzt die Entwickelung der literärischen Cultur, wie sie namentlich durch geschützte Bekanntmachung ihrer Werke bedingt ist, auch hier entgegen zu gehen, indem die umsichtige Leitung des Staatskanzlers Fürsten von Metternich selbstthätig sich der Beschirmung des literärischen Eigenthums angenommen hat. Für die Deutschen Provinzen, welche im Verbande mit dem Deutschen Bunde stehen, hatte Oesterreich schon 1835 den Beschlüssen des Bundestages über Unterdrückung des Nachdrucks und Feststellung des literärischen

Eigenthumsrechts sich angeschlossen. In Bezug auf die Italienischen Provinzen ging es mit dem besten Beispiele zuerst voran, indem Fürst Metternich mit dem Sardinischen Gesandten Balbo-Bertone, Grafen von Sambuy am 22. Mai 1840 einen Vertrag auf vier Jahre und sechsmonatliche Aufkündigung abschloss, um in den Oesterreichischen und Sardinischeu Staaten die Eigenthumsrechte der Verfasser *) für alle hier erscheinende literärische und artistische Werke sicher zu stellen. Diesem Vertrage traten noch im Laufe des Jahres 1840 das Grossherzogthum Toscana, der Kirchenstaat und die Herzogthümer Parma, Modena und Lucca bei.

In Bezug auf den höheren Unterricht haben die mannichfachen politischen Reactionen seit dem Wiener Congresse auf der einen Seite unverkennbare Beschränkungen hervorgerufen, auf der anderen ein eben so unzweifelhaftes Befördern, indem die Regierung und die Stände hier gemeinschaftlich mit einander neue Anstalten errichteten, bereits vorhandene angemessen erweiterten. Vorzugsweise ist dies von den Slavischen Provinzen und Ungarn seit dieser Zeit zu rühmen. Auf den Universitäten des Oesterreichischen Staats besteht noch immer ein Studienzwang, indem jeder Studierende gehalten ist, nach einer streng vorgeschriebenen Ordnung die für jedes Semester ihm bestimmten Vorlesungen zu hören, nach beendigtem Collegium sich in denselben prüfen zu lassen. Die Professoren müssen dagegen nach bestimmten von der Staatsbehörde vorgeschlagenen oder mindestens genehmigten Compendien ihre Vorträge halten, werden jedoch durch die vielen zeitraubenden Prüfungen übermässig von

*) Diese verbleiben denselben für ihre Lebenszeit und nach ihrem Tode noch dreissig Jahren den Erben. Bei Werken, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, sind die Eigenthumsrechte auf eine Dauer von vierzig Jahren festgestellt, bei Werken von gelehrten Instituten und Vereinen auf eine Zeit von funfzig Jahren, endlich bei Werken von mehreren Bänden werden dieselben Bedingungen nach dem Erscheinen des letzten Bandes gewährt. — In Bezug auf die Bestimmung des Nachdrucks in Zeitschriften wurde nachgegeben, dass Artikel aus Journalen und periodischen Schriften bis drei Bogen stark, wenn ihre Quelle angegeben wird, nachgedruckt werden können. —

ihren eigenen Studien zurückgehalten. Der Besuch ausländischer Universitäten ohne besondere Specialerlaubniss des Kaisers wurde den Lombardo-Venetianern bereits im Jahre 1817, den Deutschen, Böhmen, Ungarn, Galiziern und Siebenbürgern im Jahre 1819 untersagt. Zwar erhielten die Ungarn auf die Vorstellungen des Reichstags vom Jahre 1827 für Theologen die beschränkte Berechtigung, dass die Evangelischen auf Deutschen Universitäten, die Katholischen ausnahmsweise auch auf Italienischen studiren konnten. Aber im Jahre 1830 wurde beides zurückgenommen, und erst in den letzten Monaten des Jahres 1840 wieder nachgegeben, dass von dem Januar 1841 ab die Universitäten Erlangen, Jena, Leipzig, Göttingen, Berlin, Halle und Greifswalde *) von den Studierenden der Deutschen, Slavischen Provinzen, Ungarns und Siebenbürgens besucht werden könnten. — Die Zahl der inländischen Hochschulen wurde unterdessen durch die Erhebung des Lyceums in Grätz **) zur Universität (19. April 1827) und durch die gleichzeitige Erweiterung der Lehranstalten von Ollmütz und Insbruck um drei vermehrt, bei allen Universitäten aber wurden neu errichtete Lehrstühle hinzugefügt, namentlich für Landwirthschaft, für politische und Cameral-Wissenschaften mit Inbegriff der Statistik, für angewandte Mathematik und Naturwissenschaften. Eine allgemeine Academie der Wissenschaften zu Wien sollte den Schlussstein der von Kaiser Franz errichteten wissenschaftlichen Institute bilden, aber die bereits seit 1816 gefassten Pläne und Entwürfe sind mehrmals wieder bei Seite gelegt, so dass auch bis jetzt dieser grossartige Gedanke nicht weiter fortgeführt, wenn auch keinesweges aufgegeben ist. — Für das Lombardisch-Venetianische König-

---

*) Es steht zu erwarten, dass damit überhaupt der Besuch der Deutschen Universitäten für Oesterreichische Unterthanen frei gegeben ist, wenn bis jetzt in öffentlichen Bekanntmachungen auch nur diejenigen Universitäten genannt sind, die früher vorzugsweise von Oesterreichern, Böhmen und Ungarn besucht wurden.

**) Die hier früher vorhandene unbedeutende Universität wurde von Kaiser Joseph II. 1782 aufgehoben und in ein Lyceum verwandelt. Gleiches Schicksal hatte mit ihr die Universität zu Insbruck nach dem Decrete vom 14. September 1782, die inzwischen schon Kaiser Leopold II. wiederherzustellen beschloss.

reich ist neuerdings unter der Regierung des Kaisers Ferdinand das Institut der Wissenschaften und Künste, als *Imperiale regio istituto di scienze, lettere ed arti del regno Lombardo-Veneto* zu Mailand durch ein Decret vom 6. September 1838 angemessen erneuert. Dieses Institut war bereits durch Artikel 297 der Statuten der Cisalpinischen Republik vom Jahre 1797 gegründet, wie für die bildenden Künste schon früher die Kaiserin Maria Theresia in Mailand eine Academie gestiftet hatte, die aber zu keinem recht gedeihlichen Leben emporgekommen war. Das neue Institut wurde darauf durch Artikel 121 des Grundgesetzes der Italienischen Republik vom Jahre 1802 bestätigt, und durch das Decret des gesetzgebenden Corps dieser Republik vom 17. August 1802 anfänglich zu Bologna eingerichtet. Zuerst bestand es aus drei Classen (*Scienze fisiche e matematiche, scienze morali e politiche, letteratura e belle arti*). Napoleon verlegte später dasselbe (durch das kaiserliche Decret vom 25. December 1810) nach Mailand, besonders deshalb, weil in Mailand und an der Universität des benachbarten Pavia die meisten Mitglieder des Instituts lebten. Indessen war nach der Restauration der Oesterreichischen Herrschaft dieses Institut weniger berücksichtigt, und bedurfte einer zeitgemässen Umgestaltung. Gleichzeitig wurde bei Gelegenheit der Krönung des Kaisers Ferdinand auch zu Venedig im October 1838 ein neues Institut der Wissenschaften und Künste begründet, welchem die dort bereits vorhandenen Anstalten einer Academie der Künste untergeordnet wurden. Jedes der beiden Institute sollte aus ordentlichen Mitgliedern, Correspondenten und Ehrenmitgliedern gebildet werden, von denen die letzteren in unbestimmter Anzahl ernannt werden können, die ordentlichen Mitglieder auf 40 beschränkt, zur Hälfte ein jährliches Gehalt von 1200 Lire beziehen sollen.

Unterdessen hatte die Aufnahme der Congregation der Redemptoristen oder Liguorianer, von Alfonso Liguori gestiftet im Jahre 1732 (Lig. geboren zu Neapel 1696 † 1787, vom Papst Pius VII. 1816 seelig gesprochen), welche im April 1820 in den Oesterreichischen Staaten erfolgte, den Jesuiten zur Wiederaufnahme den Weg geöffnet. Dies geschah auch nicht sehr lange darauf, nachdem ihr Orden bereits 1816 vom Papste wieder anerkannt war. In Galizien und in der Steiermark (Grätz) wurden ihre Collegien noch unter Kaiser Franz eröffnet, und bald sah man ihre Erziehungshäuser

wieder zahlreich besucht. Im December 1838 erhielten die Jesuiten die Leitung des Gymnasiums und der Ritteracademie zu Insbruck, und von jetzt ab breiten sie sich in jedem Jahre mehr in den Deutschen und Slavischen Provinzen aus.

Eigenthümlich erscheint das Aufstreben der ständischen Vereine seit der Wiederherstellung des allgemeinen Europäischen Friedens, auch ihrerseits zur geistigen Erhebung ihres Volkes mitzuwirken, wobei allerdings vorzugsweise das Element der Nationalität, bisweilen auch die Ostentation ständischer Praerogative anregend mitwirkt. Hier ragen besonders die Bestrebungen der Ungarn hervor, die nur zu sehr merken lassen, wie sie auf solche Weise sich zugleich von den ihnen anklebenden Beziehungen der Deutschen Cultur zu reinigen wünschen und dies Ziel auch zu erreichen hoffen. Dahin gehört der Patrioten-Verein in Ungarn für Beförderung der Nationalliteratur seit 1823. Graf Szecheyni opferte demselben zuerst ein Capital von 150,000 Fl., und bald war eine Summe von 500,000 Fl. (350,000 Thaler) zusammengebracht, um aus den Zinsen derselben theils Schriftsteller als besoldete Mitglieder dieses Vereins verschiedenartige Werke in Magyarischer Sprache bearbeiten zu lassen, theils Preisaufgaben für allgemeinere Themata aufzustellen. In dieselbe Kategorie dieser Bestrebungen gehört die Errichtung des National-Museums zu Pesth, der grossen Erziehungsanstalt für Söhne des Adels zu Pesth, das nach dem Muster des Theresianums zu Wien seit 1831 begründet, dasselbe noch an Umfang und Grossartigkeit seiner inneren Einrichtungen überbieten sollte. — In wissenschaftlich höherer Bedeutung und zugleich in näherer Beziehung auf die Wohlfahrt des Landes wurde das Steiermärkische National-Museum *(Joanneum)* zu Grätz im Jahre 1811 errichtet. Erzherzog Johann, der auf eine wahrhafte Weise das Ehrenrecht eines Vaters des Vaterlandes für die Steiermark sich erworben hat, ist der Stifter dieses ausgezeichneten Institutes, wie der meisten Anstalten und Anlagen in der Steiermark, welche in den letzten Jahren die vaterländische Industrie und geistige Cultur gehoben haben. Ausgezeichnete Bibliotheken, Alterthümer-, Kunst-, Zoologische-, Mineralien-, technologische-, Producten-Sammlungen u. s. w. sind in einem Gebäude vereinigt, und damit ist zugleich eine Lehranstalt für die höheren Gewerbe und Künste verbunden, indem der edle Fürst

dadurch ein näheres Anrücken dieser Anstalt an die dortige Universität vermittelt hat. Nach diesem Museum als Musteranstalt wurde das zu Laibach 1831 von den Landständen in Krain, ferner das in Insbruck 1816 gestiftet und als Ferdinandeum 1823 erweitert, indem das letztere sich nach seinem damaligen Beschützer, dem Kronprinzen Ferdinand, dem jetzigen Kaiser, benannte. Dieselbe Einrichtung ist für das vaterländische Museum zu Prag gewählt, welches 1818 alle in das Gebiet der National-Literatur und National-Production hineingehörende Sammlungen umfassen sollte, um dadurch vielseitig von neuem die geistigen Kräfte des Landes anzuregen. Gleichmässig, wenn gleich in beschränkterem Umfange und mehr aus den überwiesenen Hülfsmitteln eines Privatmannes ist das Siebenbürgische (Freiherr v. Bruckenthalsche) Nationalmuseum errichtet und 1817 dem Gymnasium zu Herrmannstadt zur Beaufsichtigung überwiesen.

Wenn wir nach dieser übersichtlichen Entwickelung der Fortschritte des Unterrichtswesens im Oesterreichischen Staate die verschiedenen Unterrichtsanstalten nach ihren Abstufungen abgesondert übersehen, so werden wir am bemerkenswerthesten die Fürsorge der Staatsregierung selbst erkennen, indem wir mit dem Elementarunterricht anfangen. Dieser wird, was die Angehörigen der katholischen Kirchen anbelangt, entweder selbst vom Klerus und den geistlichen Orden beider Geschlechter ertheilt, oder er steht mindestens unter ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung und Einwirkung. Doch unterscheiden sich hierin nicht zu ihrem Vortheile die Ungarischen Provinzen, Siebenbürgen, Galizien, Dalmatien, das Küstenland und die Militärgränze, und wie sehr auch in den letzten Jahren selbst hier unverkennbarer Eifer zur Hebung des Volksunterrichts sich gezeigt hat, so finden sich noch viele Gegenden, in denen auf eine Meile im Umkreise keine Schule vorhanden ist, so dass der grösste Theil solcher Bewohner auch von den ersten Elementen der intellectuellen Bildung entfernt bleibt. Am meisten stehen zurück die grundherrlichen Gemeinden, wo auf das nachtheiligste sich immer der zufällige Einfluss eines ungebildeten Grundherren zeigt, da nur unter seiner Mitwirkung und thätigen Beihülfe (Baumaterialien) die Gemeinde zur Errichtung einer Schule schreiten kann. Zur Ausbildung der nothwendigen Anzahl von Volksschullehrern sind Normalschulen errichtet, in welchen in halbjährigen Cursen die

pädagogische Methode praktisch eingeübt wird. Die Evangelischen in Ungarn haben ihre besondere Schullehrer-Seminare, ebenso die Serbier in Zombor, die Walachen besitzen eine Präparandenanstalt in Alt-Arad, die Juden ein Lehrer-Seminar zu Lemberg. Durchschnittlich kann man für den ganzen Staat behaupten, dass in den vier Jahrzehnden dieses Jahrhunderts die Zahl der Elementarschulen sich um mehr als das Doppelte, die der Schüler sogar um das Dreifache sich vermehrt habe. Dennoch findet man in Dalmatien erst auf 7,320 Einwohner, im Küstenlande auf 4,050 Einwohner, in Galizien auf 2,400 Einwohner eine Elementarschule, während in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, in Tyrol, Böhmen und Oesterreich unter der Enns bereits für 600 bis 1200 Einwohner eine solche Schule vorhanden ist.

Die Elementarschulen selbst zerfallen in Trivialschulen auf dem platten Lande und in den Flecken und Städten, gemeinhin mit 2 Classen und für Kinder beider Geschlechter gemeinschaftlich errichtet (nur in den grösseren Städten und ausserdem in der Lombardei und Tyrol giebt es besondere Mädchen-Trivialschulen) *) und auf die nothdürftigsten Elementarkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen beschränkt, und in Hauptschulen, die nur in Städten und Flecken sind, drei bis vier Schulclassen haben, und ausser den oben benannten Gegenständen noch die Anfangsgründe der Mathematik, Geographie, Geschichte und Naturwissenschaften umfassen. In Ungarn unterscheidet man noch Primarschulen von Hauptschulen, indem jene noch etwas weiter gehen.

Nach der letzten officiellen Tabelle vom Jahre 1837 **) gab es überhaupt im Oesterreichischen Staate mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens und der Militärgränze nachstehende Elementarschulen und Schülerverhältnisse:

---

*) Einige derselben werden von den Salesianerinnen, barmherzigen Schwestern, Ursulinerinnen und Benedictinerinnen geleitet.

**) Vergl. Springer a. a. O. II., S. 294 u. flg.

	Katholische Schulen.				Akatholische Schulen.	Schulfähige Kinder.	Schüler.	Auf 100 schulfäh. K. Schüler.
	Haupt-schulen.	Trivial-schulen.	Mädchen-schulen.	Summe.				
1. Oesterreich unter der Enns	21	1,042	28	1,091	5	158,744	155,794	98
2. Oesterreich ob der Enns	8	595	8	611	15	92,768	87,754	94
3. Steiermark	8	619	11	638	4	93,824	76,833	81
4. Kärnthen und Krain	9	313	9	331	32	86,542	28,416	33
5. Tyrol	15	1,374	222	1,611	1	107,999	105,171	97
6. Böhmen	46	3,281	38	3,365	72	337,368	178,207	53
7. Mähren und Schlesien	23	1,748	20	1,791	95	290,340	271,426	94
8. Galizien	31	1,712	29	1,772	73	518,023	67,958	13
8. Lombardei	63	2,030	1,373	3,466	—	337,368	178,207	53
10. Venedig	25	1,563	29	1,617	—	248,810	81,296	33
11. Küstenland	12	73	18	103	10	82,324	9,838	12
12. Dalmatien	7	39	4	50	1	17,978	3,624	20
Zusammen	268	14,389	1,789	16,446	308	2,562,385	1,562,546	61
Dagegen im Jahre 1830	243	13,975	1,419	15,637	234	2,452,998	1,470,556	

Die schulfähigen Kinder sind hier zwischen dem angefangenen achten und zurückgelegten dreizehnten Jahre genommen, daher machen sie nur etwa den achten Theil der Bevölkerung aus, während wir im Preussischen Staate bei einem um ein Jahr früheren Anfangspunkte und um ein Jahr späteren Schlusse der Schulfähigkeit beinahe ein volles Sechstheil der Bevölkerung für dieselbe erlangen. Bei der als schulfähig angenommenen Jugend erfolgt der stärkste Schulbesuch in beiden Oesterreich, Tyrol und Mähren, da sie fast vollständig in den Schulen angetroffen wird, und höchstens nur etwa 6 Procente davon vermisst werden. Nächstdem kommen die Steiermark, Böhmen und die Lombardei, aber trotz der Erleichterung des Schulunterrichts durch die zahlreich vorhandenen Schulen, besucht in den beiden letzten Ländern nicht viel über die Hälfte der schulfähigen Jugend die Unterrichtsanstalten. In Kärnthen, Krain und Venedig kömmt nur noch der dritte Theil der schulfähigen Kinder zur Schule, und in Dalmatien, Galizien und dem Küstenlande nur noch zwischen einem Fünftel und einem Neuntheil der an sich schon für den Schulbesuch in beschränkterem Umfange angenommenen schulfähigen Jugend. Für sämmtliche oben aufgeführte Provinzen fällt im Jahre 1837 der Durchschnitt der schulbesuchenden Kinder auf etwas über drei Fünftel der schulfähigen.

Für Ungarn ermangeln uns in Betreff des Elementarunterrichts alle genaueren Nachrichten über die Anzahl der Schulen und Schüler. Aus dem Jahre 1821 werden uns 9 Primar- (Normal) Schulen, 84 Hauptschulen und 2680 Trivialschulen genannt, die mindestens in der Gegenwart doch bis auf die Gesammtzahl von 4,000 Volksschulen angewachsen sein dürften. Siebenbürgen zählte im Jahre 1837 25 Hauptschulen, 213 Trivialschulen, 40 Mädchenschulen für die Katholiken, dazu 1,278 akatholische Schulen, überhaupt also 1,556 Elementarschulen, die von 50,394 Schülern (66,818 Kinder als schulfähig angenommen) besucht wurden, mithin von drei Viertel der schulfähigen. Für die Militär-Gränzländer lieferten die officiellen Tabellen des Jahres 1837 22 Hauptschulen, 528 Trivialschulen, 20 Mädchenschulen der Katholiken und 536 akatholische, zusammen 1,106 Volksschulen von 62,205 Schülern (bei 125,998 als schulfähig angenommenen Kindern) besucht, mithin etwa von der Hälfte der schulfähigen.

Wir werden demgemäss auf ein Minimum von 23,400 Volksschulen für den gesammten Oesterreichischen Staat kommen, in denen die nothdürftigsten Elemente des Unterrichts eingeprägt werden und an welchen jetzt gegen 2,000,000 Schüler oder $\frac{2}{35}$ der Gesammtbevölkerung Antheil nehmen. Dies erscheint allerdings unter den grösseren Staaten als ein Verhältniss, in welchen dem Oesterreichischen Staate noch viel zu thun übrig bleibt, wenn er mit dem Preussischen zu gleichmässigen Resultaten für den Elementarunterricht kommen will, jedoch im Britischen Reiche schon Irland vortheilhaft überholt hat, mit Frankreich auf völlig gleichem Fusse steht und das Russische Reich noch in übermässiger Distanz hinter sich zurück lässt.

Bei allen oben angeführten Volksschulen mit Ausnahme der Ungarischen waren im Jahre 1837 15,418 Lehrer und Lehrerinnen nebst 8,447 Gehülfen und ausserdem noch 11,910 Katecheten beschäftigt: es kamen mithin ungefähr 100 Schüler auf einen Lehrer oder Lehrerin und 93 Schüler auf eine Schule. Der Elementarunterricht wird übrigens in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche völlig unentgeltlich ertheilt *), in den Deutschen und Slavischen Provinzen sind nur die ganz armen Kinder vom Schulgelde befreit, das von den übrigen Schülern, wenn auch nur zu einem verhältnissmässig geringen Betrage monatlich oder vierteljährlich eingefordert wird. Die Zeit des Schulbesuchs wird leider nur zu sehr verkürzt, besonders bei den Mädchen, die sehr häufig noch vor dem zwölften Jahre zu häuslichen Geschäften gebraucht werden oder in den Dienst sich begeben müssen. Aber auch bei den Knaben tritt dies auf dem platten Lande überaus häufig mit dem zurückgelegten zwölften Jahre ein, so unvollständig gerade hier der Unterricht von der schulfähigen Jugend benutzt wird, und das dreizehnte Jahr kann überdies in diesem Staate allgemein für den Gewerbestand als das Alter betrachtet werden, in welchem die Knaben den Handwerksmeistern in die Lehre gegeben oder zu ununterbrochenen Hülfsdiensten in Fabriken und Manufacturen verwandt

*) Ueber den Elementar-Unterricht in der Lombardei vergl. Serristori Saggio statistico S. 24—28 und supplemento II. al Saggio statistico p. 12—13; in der Lombardei allein kostete der Elementar-Unterricht 1,500,000 Fl. (1,050,000 Thaler), wovon $\frac{1}{3}$ von den Communen und $\frac{2}{3}$ aus Staatsfonds aufgebracht wurden.

werden. Bei dem Elementarunterrichte in den Ungarischen Ländern, so sehr uns auch zuverlässige und umständlichere Nachrichten darüber fehlen, stehen auf der allerniedrigsten Stufe die Schulen der Bekenner der Griechischen Kirche, sowohl der unirten, als der nicht unirten, wo überdies bei mehreren Gemeinden alle Unterrichtsanstalten fehlen. Die Jüdischen Kinder benutzen zwar theilweise die christlichen Volksschulen, jedoch keinesweges so allgemein wie im Preussischen Staate, und selbst dies geschieht nur ausnahmsweise in den Deutschen Provinzen, in Böhmen und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche. Die Jüdischen Elementarlehrer sind inzwischen gegenwärtig gehalten in den Musterschulen die Methode des Unterrichts sich anzueignen, obwohl noch immer die Jüdischen Schulen und namentlich in Galizien, wo die Mehrzahl dieses Volksstammes lebt, hinter den schlechtesten christlichen (die gerade auf dieser niedrigen Stufe in Galizien (Bukowina) Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien und auf der Militärgränze am meisten vorkommen) zurückbleiben, wobei noch die Jüdischen Kinder die kürzeste Zeit dem Schulunterrichte überlassen werden.

Wiederholung des Elementarunterrichts und für einige Gegenstände Erweiterung desselben findet in den Sonntagsschulen statt, die in dem Laufe unseres Jahrhunderts besonders seit dem allgemeinen Europäischen Frieden und der rascher verbreiteten Industrie eingerichtet sind. Doch haben bis jetzt nur die Deutschen Provinzen, Böhmen und Mähren ernsteren Antheil daran genommen, weniger Galizien und das Lombardisch-Venetianische Königreich, noch gar nicht Ungarn, die Militärgränze und Dalmatien. Im Jahre 1837 wurden 9,880 Sonntagsschulen mit 633,000 Schülern gezählt, wovon Böhmen allein 3,290 Sonntagsschulen besass. — Zur Aufnahme der ersten körperlichen und geistigen Pflege ganz armer Kinder in den Städten sind, durch menschenfreundliche Vereine, ohne Theilnahme der Staatsregierung auch hier die Kleinkinderschulen oder Kinderbewahranstalten eingeführt, die in der Lombardei und Venedig *Scuole infantili di carita* genannt werden, für Kinder zwischen 2 und 6 Jahren. Wir finden sie seit 1830 in Wien, Prag, Brünn, Venedig *), Mailand, Insbruck, Grätz eingerichtet.

*) Vergl. Raumer, Italien I, S. 100—104, nach welchem einige dieser Anstalten auch förmliche Elementarschulen damit verbinden,

Für die höhere wissenschaftliche Vorbereitung dienen auf der einen Seite die Gymnasien, Lyceen, Universitäten, auf der anderen die Realschulen und die besonderen Lehranstalten zur Ausbildung für bestimmte Lebensberufe. Die Gymnasien, welche in allen Provinzen, ausser Ungarn und Siebenbürgen, aus Staatsfonds erhalten werden und deshalb kaiserlich-königliche heissen, sind vollständig besetzt, um in Sprachen, den mathematischen und Natur-Wissenschaften, in Geschichte und Geographie für die vorgeschriebene Vorbildungsstufe vorzubereiten. Ausser denselben giebt es noch Communal- und Diöcesan-Gymnasien, die nur mit einigen Classen besetzt, vorzugsweise auf den grammaticalischen Unterricht zum Uebergang in andere Gymnasien und geistliche Seminare hinarbeiten, also den sogenannten lateinischen Mittelschulen anderer Staaten oder den Progymnasien gleichgestellt werden. Von diesen finden wir die meisten im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, Communal-Gymnasien = 12 (2 in Mailand, Monza, Clusone, Desenzano, Salò, Crema, Viadana, Vicenza, Bassano, Verona und Udine) und Diöcesan-Gymnasien = 18, nämlich in den Hauptstädten sämmtlicher Bisthümer und ausserdem noch in Celana und Rovigo *). Die Gesammtzahl der kaiserlichen Gymnasien in den Deutschen, Slavischen und Italienischen Provinzen betrug nach der officiellen Zusammenstellung für das Jahr 1837 105 mit 25,757 Schülern, während im Jahre 1833 nur 104 Gymnasien mit 23,134 Schülern gezählt wurden. Von jenen 105 Gymnasien gab es in Oesterreich unter der Enns 8 mit 2,119 Schülern, in Oesterreich ob der Enns 3 mit 724 Schülern, in der Steiermark 4 mit 820 Schülern, in Kärnthen und Krain 4 mit 750 Schülern, in Tyrol 8 mit 1,451 Schülern, im Küstenlande 3 mit 324 Schülern, in Böhmen 22 mit 5,133 Schülern, in Mähren und Schlesien 11 (darunter 1 akatholisches zu Teschen) mit 2,729 Schülern, in Galizien 13 mit 3,661 Schülern, in der Lombardei 18 mit 5,706 Schülern, in Venedig 8 mit 2,002 Schülern und in Dalmatien 3 mit 338 Schülern. Dazu hatte Siebenbürgen im Jahre 1837 23 Gymnasien (darunter

---

und die denselben überwiesenen Kinder bis zum zurückgelegten zehnten Jahre zurückbehalten.

*) Vgl. Serristori Saggio statistico S. 22—24.

12 katholische, 9 akatholische und 2 Unitarische) mit 3,491 Schülern, die Militärgränze 2 (zu Carlsburg und zu Vinkovze) mit 311 Schülern. In Ungarn gab es 1837 67 katholische und 17 akatholische Gymnasien, von denen einige in ihrem Unterrichte noch weiter vorgehen, als die der übrigen Oesterreichischen Provinzen und einen Theil des den Lyceen und den Universitäten vorbehaltenen philosophischen und practisch vorbereitenden Studiums übernehmen. Ueber die Schülerzahl derselben aber fehlen mir die Nachrichten. Mithin war die Gesammtzahl der Gymnasien im Staate 214, die meisten und die besuchtesten nach dem Verhältniss des Flächeninhalts und der Bevölkerung in der Lombardei, nächstdem in Tyrol, Oesterreich unter der Enns, Mähren, Böhmen und Siebenbürgen; die wenigsten und schlechtbesuchtesten in Galizien, Dalmatien und auf der Militärgränze. In den zuerst genannten Provinzen, ausser Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze hat durchschnittlich ein Gymnasium 245 Schüler und kömmt etwa auf 195,976 Einwohner, mithin ein Schüler durchschnittlich auf 799 Einwohner. In Siebenbürgen fällt zwar durchschnittlich auf ein Gymnasium nur eine Zahl von 152 Schülern, dagegen kömmt schon ein Gymnasium auf 85,379 Einwohner; in Ungarn kömmt ein Gymnasium für 135,766 Einwohner und im gesammten Staate durchschnittlich ein Gymnasium für 163,773 Einwohner.

Eine grosse Zahl der Lehrstellen in den Gymnasien, in sehr vielen sämmtliche ordentliche Lehrämter, sind mit Mitgliedern geistlicher Orden besetzt. Der Piaristen-Orden zählte in Ungarn und Siebenbürgen allein für den höheren Unterricht und die Ueberweisung in der Methode des Elementarunterrichts 28 Ordenshäuser, welche in dem Schuljahre 1838—39 zusammen 394 Lehrer hatten und von 8,159 Schülern besucht wurden. Von diesen kamen 627 auf das Gymnasium in Pesth und 544 auf die Hauptschule in Pesth, 482 auf das Archigymnasium in Ofen und 253 in den Normalschulen.

Die Lyceen stehen in der Mitte zwischen den Gymnasien und den Universitäten, indem sie nicht nur einen ausgedehnteren Unterricht in den sogenannten philosophischen Wissenschaften ertheilen, sondern auch zugleich ein oder das andere Facultätsstudium, oder mehrere zusammen, wie das theologische, oder

das juridische, oder das medicinische und chirurgische damit verbinden, in welchem theils die vollständige Bildung für das bezügliche amtliche Leben erlangt werden, theils eine noch höhere Special-Vorbereitung für den Besuch der Universität erworben werden soll. Es giebt aber solche Doppel-Institute nur in Oesterreich ob der Enns (zu Linz und Salzburg), Kärnthen und Krain (zu Klagenfurt und Laibach), in Ungarn und Siebenbürgen. Dagegen sind die 12 Lyceen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche (2 zu Mailand, je eins zu Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Como, Lodi, Venedig, Verona, Vicenza und Udine), und eben so das Dalmatische Lyceum zu Zara, nur mit einem ausgedehnteren Studienplane als bei den Gymnasien für die philosophischen Wissenschaften bestimmt, haben 6 bis 7 Professoren und durchschnittlich gegen 130 Studierende. In dieselbe Kategorie gehören die philosophischen Schulen (auch Lyceen gewöhnlich genannt) zu Kremsmünster in Oesterreich ob der Enns, zu Krems in Oesterreich unter der Enns, zu Budweis, Pilsen und Leitomischl in Böhmen, zu Nicolsburg in Mähren, zu Tarnopol in Galizien, welche mit 6 bis 7 Professoren aus dem Stande der Ordensgeistlichen (besonders Benedictiner) und mit 120 bis 150 Studierenden besetzt sind. Von jenen vier grössern Lyceen in den Deutschen Provinzen, die zusammen 1837 779 Studierende zählten, mithin durchschnittlich 195, haben alle vier das theologische und das philosophische Studium, und ausserdem Salzburg und Laibach noch das chirurgische Studium, und Klagenfurt und Linz das Studium der Geburtshülfe. Die Zahl der Professoren bei denselben ist zwischen 16 (Klagenfurt) und 21 (Laibach). In Ungarn führen 5 Lyceen der Römischen Katholiken den Namen Academien zu Presburg, Raab, Kaschau, Grosswardein und Agram, auf welchen neben den philosophischen Wissenschaften auch die juristischen gelehrt werden; die Zahl der Professoren ist zwischen 6 und 9, die der Studierenden zwischen 120 und 190. Ausserdem haben die Katholiken zwei bischöfliche Lyceen zu Erlau und Fünfkirchen, für philosophische und Einleitung in theologische Studien, und das erste auch für juristische, mit 6 bis 9 Professoren und ziemlich gleicher Zahl der Studierenden, wie auf den eben genannten Academien. Die Lutheraner besitzen für das theologische und philosophische Studium 3 Lyceen zu Presburg, Oedenburg und Käsmark, und ein zu gleichem Zwecke bestimmtes Districts-Collegium zu Eperies, jedes mit 6

bis 10 Lehrern und 150 bis 200 Studierenden. Die drei Lyceen der Reformirten zu Debreczin, Saros-Patak und zu Papa heissen Collegien, sind ausser den philosophischen und theologischen auch auf die juristischen Studien *) ausgedehnt und haben 7 bis 12 Professoren und Lehrer der niederen Classen und durchschnittlich gegen 200 Studierende und Schüler. Für die nicht unirten Griechen, Wallachen und Illyrier ist ein Lyceum zu Carlowitz auf der Militärgränze mit 5 Professoren und 2 Katecheten unter einem Director errichtet. Siebenbürgen besitzt nur ein Lyceum für philosophische, juristische und medicinische Studien in Clausenburg, welches unter einem Director und Prodirector, 13 Professuren hat, und im Jahre 1837 von 329 Studierenden besucht wurde. Die Gesammtzahl der Lyceen für mehrere Berufsstudien beträgt demnach im Oesterreichischen Staate 20 mit etwa 3,600 Studierenden, ausser den zuerst genannten 20 Lyceen und philosophischen Schulen, die ausschliesslich auf das philosophische Studium angewiesen sind.

Die Universitäten, gegenwärtig 9 an der Zahl, zu Wien, Prag, Padua, Pavia, Pesth, Lemberg, Grätz, Insbruck und Ollmütz, von denen indess die drei letzten erst unter der Regierung des Kaisers Franz (1826—27) aus dem Lycealzustande in das allgemeinere Universitäts-Studium übergegangen, aber auch jetzt noch nicht vollständig (sowie auch Lemberg) in der medicinischen Facultät organisirt sind **), würden dem Bedürfnisse der Volksmenge eines so grossen Staates kaum entsprechen, wenn nicht durch die vorher aufgeführten Lyceen und die späterhin noch besonders zu nennenden Specialanstalten ein Theil der Studierenden abgenommen und für den von ihnen gewählten Lebensberuf vollständig ausgebildet würden. Die Nationalitäten sind in den Universitäten ausreichend repräsentirt, indem für jeden der Hauptstämme mindestens eine vollständig eingerichtete Uni-

*) Es ist gegenwärtig bei den meisten Ungarischen Lyceen ein besonderer Lehrstuhl für die Landwirthschaft noch errichtet.

**) Auf diesen vier Universitäten wird nur das chirurgische Studium für Civil- und Land-Wundärzte betrieben, welches in drei Jahren absolvirt wird, während das vollständige medico-chirurgische Studium in einem fünfjährigen Cursus drei Jahre für die Theorie und die Hülfswissenschaften und zwei Jahre für die specielle Therapie und die Uebungen in den Klinika bestimmt.

versität vorhanden ist. Als eigenthümlich bei den Universitätsstudien stellt sich gegen die der übrigen Deutschen Universitäten für den Oesterreichischen Staat heraus, dass der philosophische Cursus auf 2 Jahre (Philosophie, Physik, reine Elementar-Mathematik und lateinische Philologie) als Einleitungsstudium für jede der übrigen Facultäten nothwendig gefordert, dass demnächst das theologische und juridisch - politische Studium, jedes auf die Dauer von 4 Jahren und das medico-chirurgische auf 5 Jahre festgestellt, dass die Folge der Vorlesungen genau vorgeschrieben und dass durch halbjährige strenge und controllirte Prüfungen (durch die besonderen Studiendirectoren der Facultäten und ihre Decane, die nicht zur Zahl der Universitätslehrer gehören) den Lehrern und den Studierenden (oder den Hörern, wie sie hier gemeinhin genannt werden) wohl zu viel Zeit auf Kosten selbständiger Studien entzogen werden. In der philosophischen Facultät sind ausser dem oben erwähnten vorgeschriebenen zweijährigen Cursus freie Vorlesungen zur weiteren Ausbildung über Griechische Philologie, Geschichte, historische Hülfswissenschaften, neuere Sprachen, Naturgeschichte, Landwirthschaft, Geschichte der Philosophie, Aesthetik und Pädagogik und ausserordentliche Vorlesungen über höhere Mathematik, Astronomie, bürgerlishe Baukunst, cameralistische Chemie, Technologie und ähnliche hieher gehörige Wissenschaften dargeboten. Auf den beiden Italienischen Universitäten theilt sich ausserdem das philosophische Studium in zwei Facultäten, die mathematische und philosophisch-philologische (vergl. die Toscanischen Universitäten in Bd. IV. S. 596). Mit dem juristischen Studium sind die Staatswissenschaften mit Einschluss der Statistik auf das engste verbunden, wovon nur die Universität zu Pesth eine Ausnahme macht, die für jenes nur einen dreijährigen Cursus festgestellt hat (aber dafür ist auch dem philosophischen Studium derselbe Zeitraum von 3 Jahren angewiesen), und sich ausschliesslich auf die Kenntnisse der Ungarischen Rechtsverhältnisse beschränkt, während die übrigen Universitäten neben dem Studium des allgemeinen Civil- und Canonischen Rechts auch die speciellen Fächer der Oesterreichischen allgemeinen und Provincial - Rechte umfassen *). Den medicinischen Fa-

*) Das Polnische Recht wird nur auf der Universität Lemberg gelehrt, dafür aber hier das Lehnrecht als ein den Landesverhält-

cultäten sind die Pharmaceuten zu einem zweijährigen Cursus überwiesen.

Was die besonderen Verhältnisse der einzelnen Universitäten anbelangt, so ist Wien gegenwärtig die besuchteste. Die erste höhere Lehranstalt wurde hier bereits 1361 nach dem Muster der Universität zu Paris begründet, dann 1420 zu einer vollständigeren Universität in Rücksicht ihrer Gerichtsbarkeit umgestaltet. Ueber ihre Stellung zu den Jesuiten und ihre Reformen unter der Kaiserin Maria Theresia ist bereits oben gehandelt. Für die Ausbildung junger Theologen der evangelisch Lutherischen und Helvetischen Confession stiftete Kaiser Franz I. 1820 eine eigene höhere Lehranstalt und verband sie mit der Universität. Die Verhältnisse der Studierenden sind hier noch nach der Weise des Mittelalters nach Nationen und nicht nach dem Unterschiede der Facultäten geregelt. Durch die Verordnung vom 30. October 1838 wurden die bisher bestandenen 4 Nationen aufgehoben, dafür aber wieder 4 neue eingesetzt: a) Oesterreichische für alle in Oesterreich und in der Steiermark geborene Studierende, b) Slavische für alle in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien geborene (statt der früheren Rheinischen), c) Ungarische für die Studierenden aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und der Militärgränze, d) Italienisch-Illyrische für die Studierenden aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, aus Illyrien und Tyrol. Die Zahl der Professoren in den theologischen und juristischen Facultäten ist 4 bis 6, in der medicinischen und philosophischen 11 bis 14; die Decane werden gemeinhin nicht aus der Reihe der Professoren gewählt, sondern zu diesen Directorstellen der Facultäten werden praktische Geistliche, Advocaten und Verwaltungsbeamten oder Aerzte ausersehen. Die Zahl der Studierenden hat seit 1816 wieder ausserordentlich stark sich vermehrt; im Jahre 1817 wurde sie auf 1,103 berechnet, im Jahre 1838 auf mehr als das Doppelte mit 2,620, darunter 232 Theologen, 685 Juristen, 660 Mediciner, 466 Chirurgen und 577 Philosophen: ausserdem befinden sich noch durchschnittlich 50 bis 70 Studierende auf der

---

nissen völlig fremdes übergangen. Auf den Universitäten zu Pavia und Padua werden ausserdem noch Vorträge über den Code Napoleon gehalten.

höheren Evangelischen Lehranstalt. **Prag**, nächstdem die besuchteste Hochschule des Staates, ist zugleich die älteste desselben. Nach dem Muster der Pariser Universität 1348 von Kaiser Carl IV. errichtet, wurde sie wiederum die Musteranstalt für die meisten Deutschen Universitäten des Mittelalters, indem sie selbst ihre höchste Blüthe noch bis in das erste Jahrzehend des funfzehnten Jahrhunderts behauptete, wo die damalige Zahl der Studierenden das an sich noch starke gegenwärtige numerische Verhältniss selbst um das Vierfache und Fünffache überstieg. Die Zahl der Professoren ist in der medicinischen und philosophischen Facultät mit der in Wien übereinstimmend, in der theologischen und juristischen Facultät noch um 4 bis 6 Professoren stärker, in beiden mit je 10 Professoren versehen. Das Anwachsen der Studierenden ist hier in den letzten Jahren unter ähnlichen Verhältnissen wie in Wien rasch verstärkt. Im Jahre 1817 waren bei 46 Professoren 789 Studierende, im Jahre 1823 bereits 2,055 Studierende, darunter 291 Theologen, 588 Juristen, 250 Mediciner, 926 Philosophen, und im Jahre 1837 2,300 Studierende mit ähnlichen numerischen Verhältnissen der einzelnen Facultäten.

Der Slavischen Universität steht zunächst die Magyarische zu **Pesth**, die das eigentliche geistige Centrum der sich kühn emporhebenden Nationalität dieses Volksstammes bildet. Zuerst war diese Hochschule zu Tyrnau 1635 angelegt, wurde dann 1777 nach Ofen verpflanzt und von hier wiederum 1794 auf die entgegengesetzte Seite der Donau nach Pest verlegt. Nach dem Etat vom Jahre 1839 war die Zahl der ordentlichen Professoren in der theologischen und juristischen Facultät gleich stark = 7, in der medicinischen 14 und in der philosophischen 10. Der academische Senat, welcher die Angelegenheiten der Universität verwaltete, bestand aus 9 Mitgliedern. Das Wachsthum der Anzahl der Studierenden seit der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens ist im Allgemeinen zwar gleichfalls stark gestiegen, aber doch verhältnissmässig etwas schwächer als in Wien und Prag. Im Jahre 1816 bereits mit 812 Studierenden besetzt, hatte sie im December 1828 1,710 Studierende und im December 1833 1,666 Studierende, darunter nach dem Religionsbekenntnisse 1,116 Römische, 81 Griechische Katholiken, 214 Evangelische und 252 Juden: nach dem Facultätsverhältnisse 83 Theologen (die übrigen werden in den Seminarien gebil-

det *), 224 Juristen, 406 Mediciner, 561 Chirurgen und 392 Philosophen. Auf diese drei Haupt-Universitäten folgen die beiden Italienischen, die gegenwärtig einander ziemlich gleich stehen, zu den ausgezeichnetsten Italiens gehören und in ihren allgemeinen wissenschaftlichen Leistungen seit ihrem Bestehen allen Italienischen sogar vorangehen. Die ältere zu Padua bereits 1221 gestiftet, schon im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte mit mehr als 3000 Studierenden in sehr hoher Blüthe, hatte in den letzten Jahrhunderten der Venetianischen Republik mehr verloren, und trat wieder erst zu einem allseitigeren neuen Fortschreiten nach der Vereinigung mit dem Oesterreichischen Staate hervor. Dies ergiebt sich aus dem Wachsthum der numerischen Verhältnisse der Studierenden seit 1816 am zuverlässigsten. In den Jahren 1816—20 war die Durchschnittszahl nur 300. Nach zehn Jahren wechselte in den Jahren 1826 bis 1833 ihre Zahl bereits zwischen 1,350 und 1,450, darunter 350 bis 400 Juristen, 550 bis 600 Mediciner und Chirurgen, 350 bis 450 Philosophen, während die Zahl der Professuren bis auf 52 und die der wissenschaftlichen Anstalten und Cabinette bis auf 18 zugenommen hatte. Im Jahre 1834 war die Zahl der Studierenden = 1,413, 1835 = 1,331, 1636 = 1,260, darunter 108 Theologen, 416 Juristen, 547 Mediciner, 68 Mathematiker und 121 Philosophen, endlich im Jahre 1837 = 1,357 bei 52 angestellten Professoren. — Pavia **), im Jahre 1361 gegründet, ohne theologische Facultät, aber mit einer doppelt getheilten philosophischen Facultät, während der Französischen Herrschaft in Italien mehr unterstützt, hatte im Jahre 1820 648 Studierende, im Jahre 1826 = 1,126 Studierende, 1831 = 1,189 Studierende bei 51 Professoren und Hülfslehrern, im Jahre 1836

---

*) Die evangelischen Theologen wurden bis zu den Verboten des Besuchs der Deutschen Universitäten, wie oben geschildert ist, grösstentheils in Norddeutschland gebildet (Halle, Jena, Leipzig, Göttingen, Berlin, und dies Verhältniss scheint auf die alte Weise sich wieder herzustellen, da schon in den ersten Monaten nach dem Widerrufe des Verbots für einzelne Deutsche Universitäten diese von Ungarischen Theologen besucht werden.

**) Ausführlicher über die Einrichtungen beider Italienischen Universitäten, Raumer, Italien, Bd. I, S. 223—32.

= 1,289 und im Jahre 1837 = 1,307, darunter 1,220 Inländer und 87 Ausländer, nach den Facultäten, 438 Juristen, 582 Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten und 287 Philosophen. Die juristische Facultät hatte in diesem Jahre 8 Professoren und 1 Adjunct, die medicinische 15 Professoren und 10 Assessoren, die philosophische 11 Professoren und 2 Adjuncte und die mathematische 4 Professoren und 1 Assessor.

Die übrigen Universitäten haben bis jetzt noch nicht eine gleiche Bedeutung in ihrer Stellung zur Wissenschaft und zur Cultur desjenigen Landes, dem sie national angehören, erlangt. Lemberg ist unter diesen zwar die umfangsreichste, im Jahre 1820 mit 294 Studierenden, in dem Jahre 1834—1837 durchschnittlich mit 1,400 Studierenden. Unter den anderen drei Universitäten, die seit funfzehn Jahren erst in dieser erweiterten Gestaltung für die Wissenschaften wirken, hat die Carl Franzen's Universität zu Grätz am schnellsten sich gehoben. Seit 1834 durchschnittlich von 800 Studierenden besucht, hat sie in der theologischen Facultät 5 Professoren und 1 Adjunct, in der juridisch-politischen Facultät 6 Professoren, in der medicinisch-chirurgischen 7 Professoren und 2 Assistenten, in der philosophischen 6 Professoren und 2 Sprachlehrer *). Die Universität zu Ollmütz ist seit 1834 durchschnittlich auf 600 Studierende gestiegen, indem sie für das theologische Studium 6 ordentliche Professoren, für das juristische 5 ordentliche Professoren und für das medicinisch-chirurgische und philosophische je 7 ordentliche Professuren erhalten hat. Die kleinste Universität ist die zu Insbruck, in welcher noch das theologische Studium nicht eingerichtet ist und die gegenwärtig durchschnittlich von 300 Studierenden besucht wird. — Ziehen wir für die Jahre 1834—37 eine Durchschnittssumme für die Studierenden aller 9 Universitäten, so erhalten wir gegen 13,250 Studierenden im gesammten Staate d. i. ein Studierender auf Universitäten auf 2,641 Einwohner.

Nächst den Universitäten sorgen verschiedenartige höhere Unterrichtsanstalten für eine besondere Berufsbildung. Die Ausbildung der römisch-katholischen Theologen erfolgt in allen den Priesterseminarien, die wir nebst der Anzahl der Alumnen nach den einzelnen Diöcesen oben S. 122—130 angegeben ha-

*) Nach dem Verzeichnisse der Vorlesungen für das Schuljahr 1838

ben. Ausserdem bestehen noch für die besondere Vorbereitung zu diesem Stande die 9 vereinigten theologisch-philosophischen Lehranstalten zu Budweis, Königgrätz und Leitmeritz in Böhmen, zu Brünn in Mähren, zu Przemisl und Tarnow in Galizien, zu Trient und Brixen in Tyrol, zu Görz in Illyrien, zusammen mit 1,200 Zöglingen, so dass die gesammte Zahl der in diesen besondern theologischen Seminarien und Lehranstalten gebildeten Zöglinge im Jahre 1834 über 8,000 stieg. Zu diesen gehört noch das Pazmanische Collegium zu Wien für 40—60 Ungarische Theologen aus allen Diöcesen dieses Reichs. Junge Welt-Priester, die bereits die Weihe erhalten haben und durch Talente sich besonders auszeichnen, werden aus allen Bisthümern des Staates in einer seit 1816 errichteten Priester-Bildungsanstalt zu Wien weiter in ihren theoretischen und praktischen Studien gefördert. Für die Griechisch-katholischen Theologen bestehen zwei Seminarien zu Czernowitz und Carlowitz, für die Theologen der unirten Griechischen Kirche zwei Seminarien zu Lemberg und zu Blasendorf in Siebenbürgen.

Bei diesen Seminarien, sowie bei Stiftern und Klöstern sind Convicte und Erziehungsanstalten für eine allgemeine wissenschaftliche Bildung zum Uebergang in andere höhere Lehranstalten; sie sind oft durch Vermächtnisse einzelner Personen errichtet und späterhin durch neu hinzugekommene erweitert. Es finden sich dergleichen überhaupt in allen Provinzen des Staats, im Jahre 1837 zusammen 189 mit 17,127 Schülern, von welchen 13,129 in den Anstalten und nur 3,998 ausserhalb der Anstalten und überdies 7,442 ganz unentgeltlich unterrichtet wurden *). — Aehnliche höhere Erziehungsanstalten sind auch für das weibliche Geschlecht mit Convicten vereint und von Nonnen besorgt oder mit Klöstern förmlich verbunden, wie die Institute der Ursulinerinnen zu Linz, Insbruck, Tyrnau, Grosswardein u. a., die der Englischen Fräuleins zu Prag, St. Pölten, Pesth u. a., die der Elisabetherinnen, das Civil-Mädchen-Pensionat zu Wien, welches Kaiser Joseph II. zur Bildung

*) Zu diesen Anstalten gehört auch das Erziehungsinstitut im Mechitaristenkloster auf der Insel S. Lazaro bei Venedig, mit welchem die Armenier zugleich eine ausgezeichnete Druckerei zur allgemeineren Verbreitung der Schriften in ihrer Sprache verbunden haben.

von Lehrerinnen errichtete, das Institut zur Erziehung der Officier-Töchter zu Herrnals bei Wien. Im Jahre 1837 wurden überhaupt 101 höhere Erziehungsanstalten für das weibliche Geschlecht gezählt, mit 4,270 Schülerinnen, die in den Anstalten wohnten, und 561 Schülerinnen ausserhalb der Anstalten, von denen zusammen 2,498 unentgeltlich unterrichtet wurden: 31 derselben gab es darunter im Lombardisch-Venetianischen Königreiche (19 in der Lombardei, 12 im Venetianischen).

Für die Medicin und Chirurgie giebt es ausser den Universitäten noch die medicinisch-chirurgische Josephsacademie zu Wien, welche Kaiser Joseph II. 1786 zur Bildung der Militärärzte stiftete, und welche für einen fünfjährigen Cursus durchschnittlich zwischen 300 und 400 Zöglinge zählt. Ihr ist auch das Recht der Promotion zu höheren medicinischen Würden ertheilt, wie sie denn 1834 37 Doctoren der Medicin und Chirurgie und Magister der Geburtshülfe promovirte. — Zur Ausbildung der Hebammen sind ausser den Universitäten Specialinstitute zu Klagenfurt, Triest, Mailand, Trient, Zara, Czernowitz und Herrmannstadt errichtet. — Für die Thier-Arzneikunde giebt es ein Hauptinstitut zu Wien, seit 1812 mit der dortigen Universität verbunden, welches unter 5 Professoren 200 bis 280 Zöglinge durchschnittlich in einem zweijährigen Cursus zu Thierärzten ausbildet: ausserdem bestehen noch 2 Thierarzneischulen zu Mailand und Pesth.

Für den Bergbau ist die höhere Lehranstalt bereits unter Maria Theresia 1760 in der Bergacademie zu Schemnitz begründet. Ihr Lehrcursus ist auf drei Jahre ausgedehnt, an welchen dann eine einjährige praktische Uebung und Bereisung der inländischen Bergwerke geknüpft wird. Die Zahl der Zöglinge schwankt zwischen 100 und 200; die der Professoren ist 6 ausser dem Director. — Von dem polytechnischen Institute zu Wien und den damit in Verbindung stehenden Nebenanstalten und Realschulen ist schon oben bei der technischen Cultur S. 199—200 gesprochen. Für die praktische Erlernung der Landwirthschaft und der mit ihr näher verbundenen Zweige der physischen Cultur bestehen drei umfangsreiche Privat-Institute, zu Ungarisch-Altenburg vom Herzog Albert von Sachsen-Teschen gestiftet, zu Krumau in Böhmen vom Fürst von Schwarzenberg und das Georgicon zu KeszteIy am Plattensee in Ungarn vom Grafen Festetics begründet. — Für die Forst-

zucht besteht die Forstschule zu Maria-Brunn bei Wien, im Jahre 1813 gestiftet für 50 bis 70 Zöglinge, und auf einen zweijährigen Cursus berechnet; kleinere Forstschulen sind noch zu Gratzen in Böhmen, zu Eisenstadt und Schemnitz in Ungarn. — Für den Handel besteht eine Real- und Handelsakademie zu Lemberg und eine Handelsschule zu Brody in Galizien, die letztere vorzugsweise für Jüdische Zöglinge bestimmt. — Für die Erlernung der höheren Schiffahrtskunde ist eine nautische Schule in Triest mit der dortigen höheren Realschule verbunden; sie war im Jahre 1839 auf 100 Zöglinge eingerichtet.

Zur höheren Ausbildung und überhaupt zur besonderen Vorbereitung für den Staatsdienst (philosophische, juristische und staatswissenschaftliche Studien) mit ausschliesslicher Berücksichtigung des Adels, wirkt die Theresianische Ritteracademie zu Wien, welche dem Piaristen-Orden (35 Lehrer) übertragen ist und 160 bis 180 Zöglinge durchschnittlich bildet, wovon 112 auf Staatsfonds und Legate begründete Freistellen für den Unterricht und Unterhalt besitzen. Die Nachbildung dieses Instituts in Pesth durch den Ungarischen Adel habe ich oben erwähnt. Die Theresianische Ritteracademie zu Insbruck, dem Jesuiten-Orden übergeben, dient nur als Erziehungsinstitut für 18 Freistellen und einige Kostgänger, die im Unterrichte indess sämmtlich an den Vorträgen des Gymnasiums und der Universität Theil nehmen. Für den diplomatischen Dienst im Oriente dient als höhere Vorbereitungsanstalt die Akademie der Morgenländischen Sprachen zu Wien, welche 7 Stiftungsstellen besitzt, und ausser dem Unterrichte in den Orientalischen Sprachen gleichzeitig Anleitung zu den besondern juristischen und politischen Studien giebt: der Lehrcursus ist hier auf 5 Jahre ausgedehnt.

Für die Ausbildung zu bestimmten militärischen Zwecken dienen die Cadettenhäuser zu Grätz, Ollmütz und Mailand, von welchen jedes 120 bis 130 Zöglinge in einem dreijährigen Cursus für seinen Beruf vorbildet; das Marine-Cadetten-Collegium zu Venedig für 40—60 Zöglinge in einem fünfjährigen Cursus, von welchen 30 Freistellen aus Staatsfonds erhalten; die Cadetten des zuletzt genannten Instituts werden nach Vollendung dieses Cursus entweder praktisch auf der Flottille im Seedienste weiter gebildet oder für die Schiffsbaudirection bestimmt. Die Militärakademie zu Wienerisch-Neustadt 1752 von der Kaiserin Maria Theresia gestiftet, besteht aus 8 Classen und wird durch-

schnittlich von mehr als 500 Zöglingen benutzt: darunter sind 304 Freistellen für Söhne von Officieren; ausserdem gehören noch 20 den aus Italien, 2 den aus Dalmatien und 2 den aus dem Küstenlande gebürtigen Zöglingen, und 115 ständische Freistellen werden nach Stiftungen verschiedener Provinzen vergeben. Für die Ingenieurwissenschaft errichtete bereits Kaiser Carl VI. 1714 die Ingenieurakademie zu Wien, in 7 Classen, gegenwärtig von 150 bis 180 Zöglingen durchschnittlich besucht, darunter 64 Freistellen und namentlich 20 für Galizier von Adel, 10 für Italiener und 2 für Zöglinge aus dem Küstenlande; zu dieser gehört das Pionnier-Cadettenhaus in Kornneuburg. Ausser dem werden in dem militärisch-geographischen Institute zu Mailand die Aspiranten für den General-Quartiermeisterstaab gebildet. — Zur Bildung von Unterofficieren aller Truppentheile dienen die 51 Regiments-Erziehungshäuser, deren Zöglinge aus Söhnen alter und verdienter Soldaten aller Truppentheile bestehen. Von diesen haben die Deutschen und Ungarischen Infanterie-Regimenter 40, die Galizischen 7, jedes zu 48 Zöglingen: die Gränzregimenter haben zusammen 2 Erziehungshäuser für 150 Knaben. Für das Lombardisch-Venetianische Königreich giebt es überhaupt nur 2, zu Bergamo und zu Cividale. Für das Artillerie-Wesen besteht die höhere Artillerieschule zu Wien und die besonderen Compagnieschulen des Bombardiercorps; für das Pionnier- und Sappeur-Wesen, die Corpsschulen zu Tuln, Haimburg und Bruck an der Leitha.

Für die schönen Künste ist das Haupt-Institut die mit der Akademie der Künste zu Wien vereinigte Lehranstalt, welche in 4 Sectionen zerfällt, und durchschnittlich in der Gegenwart von 1300 Zöglingen benutzt wird. Diese Sectionen sind nach den Gegenständen: 1) Schule der Malerei, Bildhauerei, Kupferstecherkunst und Mosaik, unter 1 Director, 10 Professoren und 2 Adjuncten; 2) Schule der Architectur unter 1 Director und 3 Professoren; 3) Schule der Gravirkunst in Stahl, Erz und Edelstein unter 1 Director und 1 Professor; 4) Zeichnenschule und ihre Anwendung auf Gewerbe und Manufacturen *). Neben

*) Die Sectionen 3 und 4 befinden sich gegenwärtig in dem polytechnischen Institute zu Wien und dürften wohl ganz mit diesem vereinigt werden.

diesem Institute für die Nicht-Italienischen Provinzen besitzt das Lombardisch-Venetianische Königreich die beiden Akademien der bildenden Künste zu Venedig und Mailand für Malerei, Bildhauerkunst, Baukunst, Kupferstecherkunst und Mosaikarbeiten. Als Vorbereitungsschulen für die Akademien, und bei den für Gewerbe bestimmten Zöglingen zugleich als vollständiger Ersatz, können die ständischen Zeichnenschulen zu Grätz, Prag, Ollmütz und Lemberg angesehen werden.

An Sammlungen für Künste und Wissenschaften besitzt der Oesterreichische Staat sehr reiche Vorräthe, wie denn überhaupt sowohl die Staatsverwaltung als auch der Sinn der ständischen Vereine bis jetzt vereint sich bemüht haben, durch grossartige Anlagen, wobei nur in Bezug auf die Vorräthe der gedruckten Bücher die beschränkende Bedingung der Censur zu stellen ist, in vereinigten Sammlungen die Mittel zur gründlicheren Bildung und geistigen Entwickelung darzubieten, indem diese Sammlungen als Inventarien den gegenwärtigen Standpunkt der Künste, der wissenschaftlichen Entdeckungen und Resultate bezeichnen.

Unter den Kunstsammlungen steht obenan die kaiserliche Gemälde-Gallerie im Pallaste Belvedere zu Wien. Begründet wurde sie bereits von Maximilian I., grossartig bereichert durch die Einverleibung der Galerie des Erzherzogs Leopold Wilhelm, des vormaligen General-Statthalters der Niederlande, die 1657 nach Wien kam, dann durch Franz I. mit vielfachen Italienischen Gemälden, zum Theil von Florenz in Austausch gewonnen, zuletzt durch angemessene Erweiterungen und Ergänzungen vergrössert, die sie der Fürsorge der Kaiser Joseph II. und Franz II. verdankt*). Neben derselben glänzen durch ihren Reichthum für die Venetianischen und Lombardischen Schulen die Galerien der Kunstacademien zu Venedig und Mailand (Brera); die mit höchst dankenswerther Liberalität geöffneten überaus reichen Privatsammlungen der angesehenen Grossen in Wien (Fürst Lichtenstein, Fürst Esterhazy, Graf Czernin u. m. a.), Venedig (Manfrin, Barbarigo, Pisani, Grimani u. m. a.) und Mailand: endlich die durch künstlerisches Darlehn zusammengebrachten

---

*) Vergl. die historische Uebersicht dieser Sammlung in Pet. Kraft's (geg. Directors) Verzeichniss dieser Galerie, Wien 1836, 8vo.

trefflichen Museen der ständischen Vereine, die ich bei der Einleitung dieses §. angeführt habe. In den meisten dieser Sammlungen sind gleichzeitig die Sculpturen der Meister des Alterthums und der neueren Zeit aufgestellt, verbunden mit Sammlungen von geschnittenen Steinen, Anticaglien, Vasen und Gefässen aller Art: für diese Gegenstände sind die ausgezeichnetsten die kaiserliche zu Wien und die auf der Marciana in Venedig. Ein gleiches gilt von den numismatischen Sammlungen, unter welchen neben der kaiserlichen zu Wien, die unter der Franzosenherrschaft in Mailand zuerst angeordnete Sammlung auf der Brera den ersten Platz behauptet.

An ausgezeichneten, durch Handschriften und Büchervorräthe für die Literatur der Volksstämme im Oesterreichischen Staate reich ausgestatteten Bibliotheken besitzen die Hauptstädte der einzelnen Länder die namhaftesten Institute. In Wien zählt die kaiserliche Bibliothek gegenwärtig über 300,000 Bände, darunter über 12,000 Incunabeln und ausserdem noch gegen 16,000 Handschriften *) mit den wichtigsten Seltenheiten und mehr als 75,000 Dissertationen. Die Universität zu Wien hat überdies ihre besondere Bibliothek mit 108,000 Bänden. Mit der Wiener stehen in der Masse und Wichtigkeit der Handschriften in gleichem Range, aber in der Sammlung der gedruckten Werke durch einseitige Anordnung und durch geringere Zahl auf einer weit niedrigeren Stufe, die Bibliothek des heil. Marcus zu Venedig mit 9,000 Handschriften und beinahe 700,000 Bänden und die Ambrosianische zu Mailand mit 5,000 Handschriften und 90,000 Bänden und ausserdem noch die Bibliothek der Brera mit 170,000 Bänden **). Von den übrigen Universitätsbibliotheken zählt die von Padua etwas über 100,000 Bände, die zu Pavia 75,000 Bände, die zu Prag 130,000 Bände, die zu Grätz 105,000 Bände, die zu Pesth

*) Die Bedeutsamkeit derselben erkennt man schon hinreichend aus dem Anfange ihres vollständigen Verzeichnisses: Steph. Endlicher, catalogus libror. manuscriptorum in bibl. Viennens. fasc. I., Wien gr. 4to, 1836, nur 433 philolog. Manuscripte beschreibend: vergl. überdies Adr. Balbi essai statistique sur les bibliotheques de Vienne, Wien 1835. —

**) Vergl. über die Bibliotheken des Lombardo-Venetianischen Königreichs F. Bluhme, iter Italicum, Bd. I., Berlin 1824, 8.

mit 70,000 Bänden, die zu Insbruck gegen 45,000 Bände: die Handschriften-Sammlungen sind bei allen den genannten Bibliotheken wenig beachtenswerth. Bei den Lyceen, den Ungarischen Academien, bei mehreren Gymnasien, bei Stiftern und Klöstern (St. Florian) namentlich der Benedictiner und Piaristen finden sich bemerkenswerthe Handbibliotheken, die auch zum allgemeineren Gebrauche frei gestellt sind, wobei indess nicht immer die geeigneten Hülfsmittel zur Erleichterung des Gebrauchs, wie zweckmässig angelegte und vollständige Catalogen, ausreichende tägliche oder wöchentliche Besuchsstunden u. dgl. dargeboten werden. Als namhafte Privat-Bibliotheken nehmen endlich noch die allgemeinere Aufmerksamkeit in Anspruch die des Erzherzogs Carl, die des Grafen Teleky zu Maros-Vasarhely und mehre andere von Oesterreichischen, Ungarischen und Böhmischen Magnaten.

Bedeutende Sammlungen für die Naturwissenschaften, fast überall mit besonderen Cabinetten für technische Beziehungen des Staates und der einzelnen Provinzen verbunden, sind bei allen Universitäten errichtet und auch mit den oben angeführten ständischen Museen verbunden. Die reichste Sammlung unter denselben, zugleich eine der ausgezeichnetsten auf der Erde, ist die kaiserliche Naturaliensammlung mit Einschluss der Brasilianischen zu Wien. — Zu ähnlichen Bemerkungen geben die botanischen Gärten Veranlassung, von denen der älteste an der Universität zu Padua seit 1545 errichtet ist, der ausgedehnteste und am reichsten ausgestattete der Universität zu Wien angehört. Vollständige Sternwarten, die zugleich mit zweckmässigen und den Fortschritten der Wissenschaft entsprechenden Instrumenten ausreichend versehen sind, giebt es 5 im Oesterreichischen Staate, von denen 4 den Universitäten Padua, Prag, Wien und Pesth und eine dem Institute der Wissenschaften zu Mailand angehören: nächstdem hat auch die Sternwarte des Stifts Kremsmünster durch wissenschaftliche Arbeiten sich einen verdienten Ruf erworben. — Eine eigenthümliche Stelle nehmen die topographischen und chartographischen Sammlungen des bereits oben angeführten militärisch-geographischen Instituts in Mailand für sich in Anspruch, welches zur Ausbildung der Ingenieur-Geographen des Oesterreichischen General-Quartiermeisterstabs dient und alle Vorarbeiten, Materialien und Hülfsmittel zur Ausarbeitung von militärischen Landesbeschreibungen,

Land- und Seekarten in sich umfasst. Von den ausgezeichneten Arbeiten dieses Instituts haben wir bereits oben S. 1—5 gehandelt.

§. 13.

Die geistige Cultur in ihren statistisch bemerkenswerthen Ergebnissen für den gesammten Staat, für die bildenden und schönen Künste, für die Wissenschaften. Der Buchhandel, die Zeitungen, die gelehrten Zeitschriften und wissenschaftlichen Vereine.

Macchi l. s. §. 12. — Die Oesterreichische National-Encyclopädie auf S. 6 angef., in den biographischen Artikeln für die bedeutsamsten Männer. —

Bei dem ausserordentlichen Umfange des Oesterreichischen Staates, bei der grossen Völkermischung in demselben, zum Theil bereits auf dem Boden, der schon im Alterthume auf einer hohen Stufe der geistigen Entwickelung sich befand, bei der früheren Entwickelung der Italienischen Literatur und Kunst in Norditalien und der gegenseitigen innigeren Verbindung der Italienischen und Süddeutschen Cultur, sind seit vier Jahrhunderten Männer hervorgegangen, die in Künsten und Wissenschaften neue Bahnen gebrochen und bestimmten Entwickelungsperioden ihre Richtung gegeben haben. Eine Einwirkung der eigenthümlichen politischen Gestaltung dieser Länder, welche gegenwärtig den Oesterreichischen Staat bilden, um rascher und entschiedener die geistige Cultur zu fördern, kann nicht besonders hervorgehoben werden. Vielmehr muss eingeräumt werden, dass nicht selten in diesen Jahrhunderten von Seiten der Staatsregierung dieser Länder bedrückende Hindernisse die Entwickelung der Künste und Wissenschaften in ihren Fortschritten aufgehalten haben: es bleibt dies eine unumstössliche Thatsache, sowohl für die Lombardisch-Venetianischen Provinzen, wie für die Deutschen, für Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen und Galizien. Es sind demnach vorzugsweise einzelne hervorragende Männer in

ihren Fächern, welche aus den verschiedenen Völkerschaften hervorgegangen sind, um die sich die ästhetische und intellectuelle Cultur in ihren Culminationspunkten gruppirt, und von welchen aus eine grosse Belebung und eine stärkere Verbreitung des geistigen und künstlerischen Lebens angeregt ist.

Bei den Künsten stehen in den zeichnenden und bildenden die Lombarden nnd Venetianer weit oben an, bei der Tonkunst wetteifern nicht nur mit Italien die Deutschen und Slavischen Provinzen, sondern die letzteren erringen sogar entschieden den Vorrang. In der Malerei gehören die Lombardischen*) und Venetianischen**) Schulen diesem Staate ausschliesslich an, von welchen jene in Andrea Mantegna (geb. zu Padua 1431 † zu Mantua 1506) ihren Begründer ehrt. Die Venetianische erfreut sich in Giacopo Bellini dem Vater, Giovanni Bellini (Venedig geb. 1426 † 1516), Giacopo Palma dem Vater (1468 † 1516), Giorgio Barbarelli Giorgione (Venedig geb. 1477 † 1511), Tiziano Vecelli (Venedig geb. 1486 † 1576), Jacopo Robusti Tintoretto (Venedig geb. 1512, † 1594), Paolo Veronese (Caliari geb. 1530, † Verona 1588), Jacopo da Ponte Bassano (geb. 1510 † 1592) u. v. a. ihre Begründer und schönsten Zierden zugleich zu besitzen. Hiebei müssen wir uns enthalten auf die zahlreichen Kleinmeister und Nachahmer auch nur der summarischen Uebersicht noch einzugehen, wenn wir nur noch an die im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte sehr geschätzten Architectur- und Prospecten-Maler der Venetianischen Schule erinnern, wie Antonio Canaletto (1697 † 1768) u. v. a.

Die Mailändische Malerschule wurde durch die drei Procaccini (Giulio Cesare geb. 1548 † 1626, Camillo geb. um 1570 † 642 und Hercole geb. 1596 † 1676) über ein Jahrhundert gehalten, hat aber immer mehr als eine eklektische im beschränkteren Rufe gewirkt, als einen eigenthümlichen Charakter für sich behauptet. Dies bewährte sich auch bei dem grössten Mailändischen Meister der neueren Zeit, Andrea Appiani (geb. zu Mailand 1754 † 1817). In der Gegenwart leben in Mailand

*) Vergl. L. Lanzi Geschichte der Malerei in Italien, übersetzt und mit Anmerkungen von Quandt, Bd. II. S. 243—67.

**) Lanzi a. a. O. Bd. II., S. 1—242.

und Venedig, in Cremona und den meisten grösseren Lombardischen Städten viele achtbaren Künstler, wie Francesco Hayez (geb. zu Venedig 1791), Luigi Sabatelli (geb. 1773), G. Sogni, L. Bisi u. m. a. zu Mailand. — Unter den übrigen Ländern des Oesterreichischen Staates hat Böhmen für die Malerei einen verdienten Ruf schon bis in das Mittelalter hineingetragen, und Prag galt im vierzehnten Jahrhunderte seit der glänzenden Regierung Carls IV. für die Künste wie für die Wissenschaften als ein anregender Mittelpunkt. Die politischen Schicksale dieses Landes in den nächstfolgenden Jahrhunderten haben die meisten über das Mittelmässige sich erhebenden Talente entweder erstickt oder zur Entfernung ins Ausland genöthigt, welchem sie späterhin durch die Entwickelung ihres künstlerischen Lebens angehörten: so der ausgezeichnete Kupferstecher des siebzehnten Jahrhunderts Wenceslaus Hollar von Prachna (zu Prag geb. 1607 † zu London 1677), so Anton Raphael Mengs (geb. zu Aussig in Böhmen 1728, † 1779 zu Rom) u. a. In dem letzten Jahrhunderte haben sich die Verhältnisse günstiger gestaltet, und ein neuer schöner Sinn verspricht auch aus diesem Lande wieder für die edle Kunst sich hervorzuheben: der bedeutsamste Maler Böhmens in neuester Zeit ist Joseph Führich (geb. zu Kragau 1800). In den Deutschen Provinzen unter Vorangang von Wien hat ungeachtet der bedeutenden Zahl von Maler (Wien allein zählte bereits 1820 gegen 700 bildende Künstler) doch mehr das vorherrschende materielle Interesse über einen höher aufstrebenden künstlerischen Sinn den Sieg davon getragen. Das Portrait, Copiren anderer Meisterwerke, abhängige Nachahmung und ein angestrengtes Bemühen durch Farbenpracht und andere Aeusserlichkeiten über den inneren Werth zu verblenden, können charakteristisch für diese Maler angeführt werden. Am meisten Eigenthümlichkeit und ein höherer Sinn für die Natur und das Ideal zeigen sich bei den Tyroler Malern; Joseph Koch (geb. auf der Elbing-Alp 1768 † 1839 zu Rom) u. a. — Ungarn, Galizien, Siebenbürgen und Dalmatien stehen in allen bildenden Künsten am meisten zurück, und bedeutende Namen, die allgemeine Aufmerksamkeit durch ihre Leistungen auf sich gezogen haben, lassen sich noch nicht aus diesen Ländern nennen.

Für die Bildhauerkunst ist zwar im Zeitalter des glänzenden Zusammenwirkens aller bildenden Künste in Italien kein ausgezeichnetes Talent aus dem Oesterreichischen Italien hervorzuheben; aber um so mehr tritt hier der grösste unter den neueren Bildhauern Italiens ins Gewicht, Antonio Canova (geb. zu Possagno im Venetianischen 1757 † zu Venedig 1822), der unbezweifelt als der Begründer einer neuen Bildhauerschule seines Vaterlandes zu betrachten ist, in welcher das Studium der Antike und die mehr umfassende Schöpfungskraft der neueren Zeit mit edlem Geschmacke verknüpft sind. Mailand hat nur eine untergeordnete Schule der Sculptur sich angeeignet, an seinem Dome seit drei Jahrhunderten eine grosse Zahl wackerer Meister ununterbrochen in den Tausenden von Bildsäulen und Bildwerken beschäftigt: aber auf den Anspruch eines Künstlers von erstem Rufe hat keiner seine Rechte geltend gemacht. In den Deutschen und Slavischen Provinzen steht die Sculptur noch hinter der Malerei zurück, und bleibt am häufigsten auf der Stufe gewöhnlicher Handwerksarbeit stehen. — Die Baukunst hat wiederum ihren Hauptsitz in den Italienischen Provinzen, wenn gleich hier das sechszehnte Jahrhundert in seiner Glanzperiode von der späteren Zeit nicht mehr erreicht ist. Venedigs Palläste und Kirchen galten indess selbst in dieser Zeit für ganz Italien als die ausgezeichnetsten Muster für ein vielseitiges und umsichtiges Studium dieser Kunst, und gleichzeitig besassen noch in sich die erhabensten Prachtgebäude Vicenza, Mantua, Verona, Mailand u. s. w. Andrea Palladio (zu Vicenza geb. 1508 † 1580 daselbst) erhob sich als Muster der Baukunst für Italien auf mehrere Jahrhunderte. Im achtzehnten, sowie im laufenden Jahrhunderte hat ungeachtet der häufigen Veranlassung zu sehr bedeutungsvollen Bauten kein ausgezeichnetes Talent sich entwickelt, dem eine neue Richtung oder eine entscheidende Einwirkung auf die Baukunst zuzuschreiben wäre. — Die Nachbildung der Erzeugnisse der bildenden Künste durch die Holzschneide- und Kupferstecherkunst ist zwar in diesem Staate vielfach verbreitet, aber mehr auf den leicht gefallenden Verbrauch, als auf grossartige schöpferische Producte gerichtet. Selbst im Lombardisch-Venetianischen Königreiche sind die grössten Kupferstecher, wie Giuseppe Longhi u. a. Ausländer gewesen. Domenico Cunego dagegen, der in Verona 1727 geboren wurde, war wiederum die meiste Zeit im Auslande; er

† zu Rom 1803. Die Wiener und Prager Künstler arbeiten vornehmlich für den raschen Erwerb, und so erscheint es mehr als ein Spiel des Zufalls, dass die Lithographirkunst von einem Böhmer Aloys Sennefelder (geb. zu Prag 1771) erfunden wurde.

Die Tonkunst erscheint dagegen bei allen Völkern des Oesterreichischen Staates so beliebt, so aus der Masse des Volkes herausgebildet, dass auch in den, in allen anderen Künsten ungebildetsten Landschaften nicht nur eine allgemeine Empfänglichkeit für die Musik bemerkt wird, sondern auch ein eigenthümlicher Sinn durch eigene Erzeugnisse auf eine ruhmvolle Weise sich bewährt hat. Wenn wir auf die hervorragendsten Meister dieser Kunst in der neueren Zeit sehen, so gehören vorzugsweise die ersten den verschiedenen Provinzen des Oesterreichischen Staates an. Und wenn nur Christoph von Gluck (geb. 1714 zu Weissenwangen in der Oberpfalz hart an der Böhmischen Gränze, in Prag für die Musik gebildet, † 1787 zu Wien), Wolfgang Amadeus Mozart (geb. zu Salzburg 1756, † zu Wien 1792), Joseph Haydn (geb. zu Rohrau in Ungarn 1732, † zu Wien 1809) und Antonio Salieri (geb. 1750 zu Lignano im Venetianischen, † zu Wien 1825) diesen Völkern angehörten, so würde ihre Bedeutsamkeit für die Entwickelung der neueren Tonkunst auf eine grossartige Weise bezeichnet sein, wobei wir nicht zu denjenigen ausgezeichneten Meistern noch übergehen dürfen, die wie Ludwig von Beethoven (geb. zu Bonn 1770, † zu Wien 1827) u. m. a. ihrer Geburt nach zwar Ausländer, aber nach ihrer ganzen Entwickelung, Kunstausbildung und der grösseren Hälfte ihres Lebens in diesem Staate eingebürgert sind. Für die höhere praktische Ausbildung in der Tonkunst sorgen die Conservatorien der Musik in den Hauptstädten der Provinzen, die nicht als öffentliche Lehranstalten aus Staatsfonds hervorgegangen, sondern lediglich durch Vereinigung von Musikfreunden begründet sind. In Wien (seit 1812) wurden anfänglich 100 Zöglinge durch 15 Professoren oder Lehrer ausgebildet, gegenwärtig 300 Schüler durch 20 Lehrer; in Prag fing man zuerst seit 1810 mit 75 Schülern und 16 Lehrern an; gegenwärtig sind stets über 100 Zöglinge, wovon $\frac{3}{4}$ sich mit Instrumentalmusik, $\frac{1}{4}$ (in beiden Geschlechtern) mit Gesang sich beschäftigen: der Cursus ist auf 6 Jahre berechnet und zerfällt in 2

dreijährige Abtheilungen. Weniger als die beiden genannten leisten die Conservatorien zu Mailand und Venedig.

In der Dichtkunst sehen wir bei den Bewohnern der Deutschen Provinzen den gemächlichen Charakter vorherrschend, der nicht gern aus dem gewöhnlichen Leben heraustritt. Meister in der lyrischen und höheren dramatischen, sowie in der didaktischen Dichtkunst gehören zur grössten Seltenheit. Aber das Volkslied, die leichte gefällige Erzählung, die sich selten bis zum Epos hinaufschwingt, findet hier wackere, naive und fleissige Sänger. Kühner tritt zwar gegenwärtig auf diesem Gebiete der Slave und Magyare auf, und nach den neuesten Erzeugnissen der sich jetzt erst herausbildenden Nationalliteratur zu schliessen, wird ein allgemeinerer günstiger Erfolg diese Bestrebungen glücklich begleiten. Aber selbst von den Bewohnern aus den Italienischen Provinzen hat die Italienische Literatur bis jetzt verhältnissmässig die geringste Ausbeute auf dem Felde der Dichtkunst geerntet. Keiner der grossen classischen Namen des vierzehnten, funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts, in denen die Italienische Dichtkunst ihre höchste Blüthe erreichte, gehört dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche an, erst mit dem Verfalle der Italienischen Dichtkunst im siebzehnten Jahrhunderte werden einige bemerkenswerthere aus Mailand und Venedig genannt, und selbst in dem gegenwärtigen Jahrhunderte hat nur ein Name eine allgemeine Anerkennung auch ausserhalb seines Vaterlandes erlangt, Alessandro Manzoni geb. zu Mailand 1784. Unter den Deutschen Dichtern dieses Staates werden jedoch die geehrteren Namen des vorigen Jahrhunderts, wie Joh. Bapt. Alxinger und einige andere, doch durch die späteren Math. Collin, den Erzbischof Joh. Ladislaus Pyrker, Franz Grillparzer, Graf Anton Alexander von Auersperg (Anastasius Grün), Nicolaus Niembsch von Strehlenau (Nicolaus von Lenau) u. e. a. in Gehalt und Form weit überholt.

Unter den verschiedenen Fächern der Wissenschaften werden eigenthümliche Forschungen und Untersuchungen, am meisten in der Theologie, Jurisprudenz, Staatsrecht und Philosophie vermisst: und für diese Studien ist die nachtheilige Wirkung der geistlichen und politischen Censur durchaus nicht zu verkennen, indem man sogar in dem eigenen Staate an der freieren geistigen Erhebung auch in diesen Fächern unter der

Regierung des Kaisers Joseph II. den Maassstab findet. Dagegen sind die historischen Studien, namentlich was die verschiedenartig gestaltete Landesgeschichte der ausgedehnten Landschaften des Reichs und die historischen Hülfswissenschaften anbelangt, mit regstem Eifer und glücklichem Erfolge bearbeitet: man erinnere sich nur der Arbeiten von Chrysost. Hanthaler, Joseph Freiherr v. Hormayr, Fr. Kurz, Johann Graf Mailath, Joseph Chmel u. m. a. Jede Landschaft hat hier ihre ausgezeichnete Namen zu nennen, die bis in das sechszehnte Jahrhundert hinaufreichen, wiewohl auch bei diesen Studien die Forschung überall den Vorzug vor einer gewandten und anziehenden Darstellung erlangt hat. Wir können daher weniger classische Muster für die Wissenschaft, als recht gründliche und gediegene Arbeiten für genauere Belehrung hervorheben. Nur aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche lassen sich einige Namen anführen, die in beiden Anforderungen Glänzendes geleistet haben, wie Pietro Bembo (geb. zu Venedig 1470 † zu Rom 1547), Enrico Catherino Davila (geb. im Paduanischen 1576, † 1631 zu Venedig), Girolamo Tiraboschi (geb. zu Bergamo 1731, † zu Modena 1794) u. m. a. Unter den historischen Hülfswissenschaften hat die Numismatik des Alterthums das vollständigste systematische Gebäude erst dem Oesterreicher Joseph Hilarius Eckhel (geb. 1737, † 1798 zu Wien) zu verdanken, sowie auch die Münzen des Mittelalters die erste wissenschaftliche genauere Beachtung den Oesterreichern Joseph von Mader (geb. zu Wien 1754, † 1815 zu Prag) und Joseph Franz Appel (geb. zu Wien 1767) schuldig sind. Die Archäologie hat nicht minder gediegene Arbeiten aus dem Umfange dieses Staates erlangt, und der Statistik ist in keinem Staate von Seiten der Regierung soviel Raum unter den academischen Studien angewiesen, als gerade im Oesterreichischen, wiewohl die Kunde von dem Auslande hierin fast mehr als die Verhältnisse des Innlandes beachtet, die letzteren nur besonders nach ihren formellen Beziehungen gewürdigt werden.

Unter den philologischen Studien haben die für die alten Sprachen am wenigsten eine entsprechende Ausbeute aus dem Oesterreichischen Staate, man begnügt sich nur mit den gewöhnlichen Leistungen. Selbst aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, welches bei dem Uebergange des Mittelal-

ters zur neueren Zeit in Venedig, Mailand und seinen beiden Universitäten die ausgezeichnetsten Hauptsitze der classischen Literatur in sich umfasste, werden späterhin nur für Lexikographie wahrhafte bemerkenswerthe Namen geliefert, wie Giacomo Facciolati (geb. zu Padua 1682, † 1769) und Egidio Forcellini (geb. zu Feltre im Venetianischen 1688, † zu Padua 1768). Dagegen haben die Slavischen und Orientalischen Sprachen die ehrenhaftesten Musterarbeiten ihrer Literatur in der neueren Zeit bei den Gelehrten in Wien, Prag und Pesth zu suchen. Männer wie Joseph Dobrowsky (geb. zu Gyermet bei Raab 1753, † zu Brünn 1829), wie Bartholomäus Kopitan (geb. zu Repnje in Krain 1780, seit 1810 bei der kaiserlichen Bibliothek zu Wien angestellt), Paul Joseph Schaffarik (geb. zu Kobeljarowo in Ungarn 1795, seit 1825 in Prag), Stephan von Horvath (zu Stuhlweissenburg 1784 geboren, und noch gegenwärtig Bibliothekar zu Pesth), stehen auf dem Höhenpunkte dieser wissenschaftlichen Bestrebungen.

Auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und der angewandten Mathematik sind aus den Italienischen und Deutschen Provinzen dieses Staates so hervorragende literärische Leistungen hervorgegangen, dass diese unter den ehrenwerthesten ihren Platz einnehmen können. Männer wie der Begründer der Meteorologie Giuseppe Toaldo (geb. 1719 bei Vicenza, † zu Padua 1797), der Physiker Alessandro Volta (geb. zu Como 1751 und daselbst 1827 gestorben), der Anatom Antonio Scarpa (geb. in der Lombardei 1746, † zu Pavia 1832), die praktischen Astronomen Barnaba Oriani (geb. zu Mailand 1753) und Giuseppe Piazzi (zu Ponte in der Lombardei 1746 geb., † zu Palermo 1826), wie die Botaniker und Chemiker Nicolaus Joseph Freiherr von Jacquin (geb. 1727 zu Leyden, seit 1752 Professor in Wien, der eigentliche Begründer des dortigen ausgezeichneten botanischen Gartens, † zu Wien 1817) und sein Sohn Joseph Franz Freiherr von Jacquin (geb. zu Wien 1766, † 1839) werden für immer unter den ersten Männern ihrer Fächer glänzen. Sie haben für ihre Wissenschaften auf den Universitäten dieser Provinzen ein so gediegenes literarisches Leben und selbständiges Wirken begründet, dass ihre Schüler und Nachfolger in gleicher Weise sich nicht blos damit begnügen, die Forschungen anderer Literaturen in sich aufzunehmen, sondern nicht minder durch eigene gewicht-

volle Untersuchungen die Wissenschaften selbst zu erweitern. Mit der Blüthe der Naturwissenschaften in einem Lande hängt indess aus der natürlichen inneren Verbindung fast immer eine selbständige Erhebung der Medicin zusammen: und so treffen wir auch hier auf Männer von erstem Range, wie Giambattista Morgagni (geb. 1682, † als Professor an der Universität zu Padua 1771), Johann Peter Frank (geb. 1745, † zu Wien 1821) und sein Sohn Joseph Frank (geb. 1771, lebt jetzt zu Como), nicht zu gedenken der bedeutenden Zahl ausgezeichneter praktischer Aerzte, die einen anerkannten Europäischen Ruf geniessen.

Weniger anziehend erscheint eine Uebersicht des gesammten literärischen Lebens nach den jährlich im Umfange des Staates bekannt gemachten Schriften, wobei, wie sich von selbst versteht, nicht auf die Zahl der Schriften, sondern auf ihren Inhalt und Bedeutung gesehen werden muss. Die in Deutscher Sprache bekannt gemachten literärischen Erzeugnisse betrugen in den Jahren 1816 bis 1830 durchschnittlich etwa 1500 Schriften *), von denen aber kaum ein Fünftheil in den beiden Leipziger Messkatalogen bekannt gemacht wurden, und dadurch in den allgemeinen Buchhandel kamen. Im Jahre 1832 wurden im Oesterreichischen Staate überhaupt, mit Ausnahme der Ungarischen Länder 2,754 und im Jahre 1833 2,484 Schriften bekannt gemacht. Davon waren aber über $\frac{1}{4}$ Predigten, Gebete, Erbauungsbücher und populäre theologische Schriften (1832 = 729, 1833 = 665), ein Zehntheil medicinische und chirurgische Dissertationen und populäre medicinische Schriften (1832 = 263 und 1833 = 279); ferner über ein Viertel poetische Schriften mit Einschluss der Romane, Almanache u. dgl., oft nur kleine Gedichte (1832 = 787 und 1833 = 676). Dagegen gab es der Bücher mehr wissenschaftlichen Inhalts nur eine sehr geringe Zahl, wie aus dem Fache der Philologie im Jahre 1832 nur 9 und 1833 gar nur 3, der Astronomie 1832 = 9 und 1833 = 4, der Mathematik, wobei die meisten noch Schulbücher waren, im Jahre 1832 = 31, 1833 = 43, der Naturgeschichte 1832 = 15 und 1833 = 25, der Physik und Chemie 1832 = 20 und 1833 = 24. In der Philosophie (wobei

*) Vergl, Dr. Franz Sartori, historisch-ethnographische Uebersicht der wissenschaftlichen Cultur, Geistesthätigkeit und Literatur des Oesterreichischen Kaiserthums, Wien 1830.

Compendien und populäre Schriften noch die Mehrzahl ausmachten) zählte man 1832 = 26 und 1833 = 25, in der Geschichte und Biographie 216 im Jahre 1832 und 111 im Jahre 1833, in der Geographie und Reisebeschreibungen 106 im Jahre 1832 und 96 im Jahre 1833, in der Statistik 1832 = 8 und 1833 = 10, in den Rechts- und Staatswissenschaften 1832 = 41 und 1833 = 58, endlich in der Landwirthschaft und Technologie 1832 = 48 und 1833 = 59, in der Baukunst 1832 = 23 und 1833 = 16, in der Musik und den bildenden Künsten 1832 = 51 und 1833 = 48, in Erziehungs- und Kinderschriften 1832 = 179 und 1833 = 165, im Militärfache 1832 = 8 und 1833 = 5 und vermischte Schriften 1832 = 93 und 1833 = 106. In den letzten Katalogen der Leipziger Messe (1839—40) befanden sich unter den dort angezeigten Schriften auf 3,000 bis 3,200 Titel nur 180 bis 208 aus dem Oesterreichischen Staate; in dem Messkatalog zu Ostern 1841 auf 4,513 fertig gewordene Bücher 291 aus dem Oesterreichischen Staate mit Einschluss Ungarns. Ein weit günstigeres Verhältniss lässt sich bemerken für die Oesterreichischen Provinzen in Italien, wo überhaupt in den Jahren 1835—1839 zwischen 2,800 und 3,000 Schriften durch den Druck öffentlich bekannt gemacht wurden, und von diesen etwa die gesammte Hälfte auf die Lombardisch-Venetianischen Provinzen kam; nämlich im Jahre 1835 in der Lombardei 755 Werke in 1,108 Bänden und im Venetianischen 701 Werke in 1,351 Bänden, zusammen 1,456 Werke in 2,459 Bänden, im Jahre 1836 in der Lombardei 788 Werke in 1,099 Bänden und im Venetianischen 843 Werke in 1,344 Bänden, zusammen 1,631 Werke in 2,443 Bänden. — An ausländischen Büchern, die sämmtlich vor ihrem Eingang, auch wenn sie im Bereich der Deutschen Bundesstaaten erschienen sind und den hier aufgestellten Bedingungen genügt haben, einer Censur zur Zulassung unterworfen sind, werden zwischen 2,500 und 3,000 jährlich eingeführt (im Jahre 1832 = 2,505 und 1833 = 2,794: davon gegen $\frac{2}{3}$ Deutsche, $\frac{1}{8}$ Französische, $\frac{1}{8}$ Italienische, $\frac{1}{36}$ Polnische, $\frac{1}{36}$ Englische und $\frac{1}{36}$ Lateinische. Dies giebt im Allgemeinen einen Maassstab für das Verhältniss der jährlichen Erscheinungen in diesen Literaturen.

Beurtheilen wir die allgemeinere Verbreitung der geistigen Bildung in den verschiedenen Theilen des Oesterreichischen Staates und bei seinen verschiedenen Volksstämmen nach der grösseren oder geringeren Zahl der politischen Zeitungen, die

auch für die weniger gebildeten Volksclassen von Interesse sind, sowie der wissenschaftlichen und unterhaltenden Journale, so finden wir das allgemeine Resultat, dass dieser Staat im Verhältniss zum Preussischen eine dreimal so geringe Zahl als der letztere besitzt, obgleich dieser doch noch in der Bevölkerung eine drittehalb mal geringere Volksmenge besitzt, dass ausserdem in dem letzten, wie in Norddeutschland überhaupt, eine allgemeine Verbreitung der wichtigeren ausländischen Zeitschriften und Tageblätter statt findet, während diese im Oesterreichischen Staate auch jetzt noch sehr beschränkt ist, zum Theil aus politischen Gründen, zum Theil aus Mangel an Theilnahme. Dennoch hat in den letzten Jahren die Zahl der Journäle verhältnissmässig viel stärker als die der Zeitungen zugenommen. Im Jahre 1818 erchienen überhaupt nur im gesammten Staate 31 politische Zeitungen und gerade eben so viel Zeitschriften wissenschaftlichen und vermischten Inhaltes. Von jenen wurden 17 in Deutscher Sprache, 7 in Italienischer, 2 in Magyarischer und je eine in Böhmischer, Slavonischer, Polnischer, Lateinischer und Neu-Griechischer Sprache geschrieben; von diesen erschienen 20 in Deutscher Sprache, 8 in Italienischer, je eins in Magyarischer, Slavonischer und Neu-Griechischer. Nach den Wissenschaften waren von den Zeitschriften 2 für Theologen, 2 für Rechtswissenschaft und Rechtspflege, 3 für Arzeneikunde, 2 für Naturwissenschaften, 2 für Geschichte und Staatskunde, 1 für Oeconomie, 1 für Militärwissenschaft, 1 für Musik und 17 für vermischte Gegenstände und für die Unterhaltung gewidmet. Nach einem Verlaufe von 22 Jahren war die Zahl der politischen Zeitungen nur um 9 verstärkt, dagegen hatte sich das numerische Verhältniss der nicht politischen Zeitschriften mehr als verdreifacht. Denn gegenwärtig (December 1840) giebt es im Oesterreichischen Staate 40 politische Zeitungen, von welchen 16 in Deutscher, 11 in Italienischer, 4 in Böhmischer, 3 in Polnischer, 3 in Ungarischer und je 1 in Illyrischer, Serbischer und Lateinischer Sprache erscheinen *). Dagegen

*) Nach den Städten kommen 3 zu Pesth, je 2 zu Wien, Prag, Venedig, Lemberg, Presburg, Agram und Ofen, und nur je 1 zu Mailand, Triest, Verona, Pavia, Mantua, Como, Cremona, Roveredo, Insbruck, Brünn, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Linz, Salzburg, Troppau, Herrmannstadt, Clausenburg, Kronstadt und Zara heraus.

werden 96 nicht politische Zeitschriften gezählt, und unter diesen sind 45 in Deutscher, 38 in Italienischer, 4 in Böhmischer, 3 in Ungarischer, 3 in Polnischer, 1 in Serbischer, 1 in Lateinischer und 1 in Französischer Sprache verabfasst. Die beiden Hauptstädte der Deutschen und Italienischen Zunge machen allein über die Hälfte derselben bekannt, Wien 24 und Mailand sogar 27, nächstdem Prag 11, Pesth 9, Venedig 4, Lemberg 4, Triest 3, Brünn 2, Laibach 2, und je eine in Grätz, Klagenfurt, Insbruck, Linz, Salzburg, Ofen, Padua, Verona, Trient und Pavia. Nach den Wissenschaften vertheilt, beschäftigten sich von diesen Zeitschriften 2 mit der Theologie, 2 mit der Rechtswissenschaft und Rechtspflege, 8 mit den medicinischen Wissenschaften, 15 mit den Naturwissenschaften, der Technologie und Oeconomie, 3 mit der allgemeinen Literatur, 11 mit Geschichte, Geographie und Staatskunde, 2 mit Mathematik und Astronomie, 2 mit den Militärwissenschaften und 51 sind vermischten Gegenständen und der Unterhaltung gewidmet. — Zum Vertrieb der literärischen Producte bestanden im Jahre 1837, mit Ausnahme der Ungarischen Länder 310 Buchhandlungen, von denen Oesterreich unter der Enns 49 (Wien allein 30), Oesterreich ob der Enns 12, Steiermark 8, Kärnthen und Krain 8, Tyrol 15, Böhmen 39, Mähren und Schlesien 6, die Lombardei 138, Venedig 17, Galizien 9, Siebenbürgen 8 und die Militärgränze 1 besitzen. Die meisten dieser Buchhandlungen, namentlich die Italienischen und alle ausserhalb der grossen Städte haben aber einen sehr geringen Geschäftsbetrieb, betreiben gleichzeitig den Handel von Schreibmaterialien und sind in dem allgemeinen literärischen Marktverkehr nicht hineingezogen. Die Zahl der Buchdruckereien ist noch geringer und beläuft sich (1837) für dieselben Provinzen auf 279, von denen aber fast $\frac{2}{3}$ nur auf den Verkehr des gemeinen Lebens beschränkt, und auf den Druck von Büchern nicht eingerichtet sind: davon hatte Oesterreich unter der Enns 29 (Wien allein 26), Oesterreich ob der Enns 11, Steiermark 8, Kärnthen und Krain 9, Tyrol 10, Böhmen 14, Mähren und Schlesien 12, die Lombardei 79, das Venetianische 76, Galizien 16, Siebenbürgen 11 und Dalmatien 8. Für Ungarn sind mir die Zahlen der Buchhandlungen und Buchdruckereien nicht bekannt geworden: wiewohl Ofen, Pesth und Presburg sich durch sehr beachtenswerthe Institute hierin auszeichnen. Besonders bemerkenswerth erscheinen noch die Druckereien der

beiden Mechitaristenklöster in Wien und Venedig für Armenische Bücher und die beiden Türkischen Buchdruckereien in Wien und Triest.

Ausser den oben genannten Vereinen zur Beförderung der Gewerbe, des Ackerbaus und den ständischen Vereinen (oben S. 199, 258—61) für Wissenschaften und Künste mit Einschluss der Musik haben sich im Umfange dieses Staates wenige Gesellschaften für literärische Zwecke durch sich selbst gebildet, die meisten noch in den Italienischen Provinzen. Dahin gehören die *Academia di scienze, lettere ed arti* zu Padua *), die *Academia Olympica* zu Vicenza, die *Academia degli Agiati* (der Wohlhabenden) zu Rov redo, vorzüglich für die schöne Literatur und die Italienische Sprache, die *Academia de Concordi* zu Rovigo, die Athenäen zu Venedig, Treviso, Brescia und Bergamo, die Ungarische Academie der Wissenschaften zu Pesth, besonders für die Erhebung der Magyarischen Literatur, die Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, die den Umfang ihrer Studien auf historische, mathematische und Naturwissenschaften ausgedehnt hat, der geognostisch-montanistische Verein für Tyrol und Vorarlberg in Insbruck zur Erforschung und Benutzung der mineralischen Reichthümer dieses Landes, die Gesellschaft zur Beförderung des Gartenbaus in Wien, die ihre Arbeiten in einem botanischen Archiv niederlegt u. s. w.: überhaupt 17 allgemeine und specielle Vereine für wissenschaftliche Zwecke. —

C. Die Verfassung des Kaiserthums Oesterreich.

§. 14.

Die Grundgesetze der Staatsverfassung.

Kopetz, Oesterreichische politische Gesetzkunde, Wien 1819, 2 Bde., 8vo. — C. H. L. Pölitz, die Europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789, Leipzig 1832, 8vo, Bd. I. II. III.

---

*) Von ihren wissenschaftlichen Bestrebungan geben die im Drucke erschienenen neueren Abhandlungen ein rühmliches Zeug-

Die Geschichte der allmählichen Entwickelung des Territorialbestandes dieses Staates, wie ich sie im §. 2 (S. 11—27) dargelegt habe, lässt schon im Voraus den Schluss fassen, dass bei der verschiedenartigen Zusammensetzung des Reichs aus bereits früher selbständigen Staaten, namentlich da die Vereinigung theilweise durch Verheirathung und Ererbung geschehen ist, auch verschiedenartige Grundgesetze in den einzelnen Theilen des Staates sich erhalten haben. Ihre grössere oder geringere Uebereinstimmung hängt davon ab, wieviel von ihrem Inhalte unter oder vor der Oesterreichischen Gemeinherrschaft sich staatsrechtlich festgestellt hat und bei der Vereinigung anerkannt geblieben ist. Die allgemein geltenden Grundgesetze für den ganzen Staat beziehen sich demnach ausschliesslich auf die Dynastie, die Erbfolge und ähnliche Anordnungen, die als Familiengesetze für das Haus Lothringen-Habsburg und seine Secundo- und Tertiogenitur zu betrachten sind. Die übrigen sind entweder gemeinschaftlich für die Deutschen Staaten, d. h. für die, welche zum Verbande des früheren Deutschen Reichs gehörten, oder sie betreffen ausschliesslich einzelne Provinzen.

A. Jene allgemein geltenden Grundgesetze sind:

1) Das Testament des Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1543 mit einem Codicill vom Jahre 1547, nach welchem bei dem Aussterben des Mannsstammes des Hauses in Bezug auf die Nachfolge in Ungarn und Böhmen weitere Bestimmungen gegeben werden sollen.

2) Das Testament des Kaisers Ferdinand II. vom 10. Mai 1621 mit einem Codicill vom 8. August 1635, welches die Untrennbarkeit der vereinigten Staaten und das Recht der Primogenitur feststellt, zugleich aber über die Majorennität, Vormundschaft und die Appanagirung der männlichen und weiblichen Glieder des Hauses Oesterreich Bestimmungen anordnet *).

---

niss, nämlich ihre nuovi saggi, deren beiden letzten Bände (III. u. IV.) im Jahre 1831 und 1838 herausgekommen sind. —

*) Abgedruckt als Beilage 40 in der vorläufigen Beantwortung der Kurbaierschen Praetension an die Oesterreichische Succession; es ist aber auch mit dem Codicill in der pragmatischen Sanction als Grundlage selbst angeführt.

3) Das Statut des Kaisers Leopold I. vom 12. September 1703, durch welches bei dem Aussterben seines Mannesstammes die weiblichen Descendenten seiner Söhne zur Erbfolge in den Oesterreichischen Staaten berechtigt werden *). Dies wird noch genauer festgestellt in dem

4) Protocoll über die authentische Erklärung des Kaisers Carl VI. wegen der Erbfolge vom 19. April 1713, welches zur Grundlage dient für die pragmatische Sanction dieses Kaisers vom 6. December 1724 **). Diese stellt als ein unwiderrufliches Gesetz die ewige Untheilbarkeit der vereinigten Königreiche und Staaten fest und bestimmt die Erbfolge, dass, falls Kaiser Carl VI. keine Söhne hinterlassen sollte, nach dem Rechte der Primogenitur seine weiblichen Descendenten und deren Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts folgen, und nach deren gänzlichem Aussterben die Nachfolge auf die Descendenten der Töchter seines Bruders des Kaisers Joseph I. kommen, und wenn auch diese völlig ausstürben, auf die Descendenten seiner Schwester nach dem Rechte der Primogenitur gelangen sollten.

5) Das Annahme-Manifest der erblichen Kaiserwürde für die Oesterreichischen Staaten vom 11. August 1804 ***), welches zwei Jahre der Niederlegung des Titels eines Römischen Kaisers vorausging, die nach der Stiftung des Rheinbundes am 6. August 1806 erfolgte.

6) Die Verordnung des Kaisers Ferdinand I. vom 22. September 1836, welche den Titel und das Wappen des Oesterreichischen Erbkaiserthums feststellt †).

---

*) Angeführt in der pragmatischen Sanction vom Jahre 1724.

**) Abgedruckt in Französischer Sprache bei Dumont Corps universel diplomatique Tom. VIII, Abth. II, S. 103—4. Das Protocoll vom Jahre 1713 ist zuerst in Deutscher und Französischer Sprache in Wenk's Codex juris gentium, Bd. I, S. 123—30 aufgenommen.

***) Martens Recueil des traités etc. Suppl. Vol. IV, S. 89—92.

†) Preussische Staatszeitung October 1836, Nr. 296.

B. Für die zum früheren Verbande des Deutschen Reichs gehörigen Staaten, also ausser den Deutschen Provinzen noch für Böhmen und Mähren gilt als Grundgesetz

7) die Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 *), welcher als der erste Hauptgrundvertrag der Deutschen Bundesstaaten zu betrachten ist. Zu derselben gehören als integrirende Ergänzung die Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 und die Bundesvermittelungs- und Austrägalordnung vom 16. Juni 1817.

C. Für die einzelnen Länder haben noch in der Gegenwart als Grundgesetze gültige Kraft:

a) Für das Erzherzogthum Oesterreich: 1) das grosse Privilegium des Kaisers Friedrich I. vom 17. September 1156, welches schon die Untheilbarkeit für die damals zusammengebrachten Lande des Herzogs von Oesterreich feststellte und demselben das Recht einräumte, in seinem Lande ohne fremden Einspruch zu herrschen, auch bei Ermangelung eigener Nachkommen über das Land durch Verschenkung oder Vererbung frei zu verfügen **). 2) Die Landhandfesten, welche den Oesterreichischen Vasallen, seitdem von ihren Herzogen ertheilt, erweitert und zu verschiedenen Malen durch die Kaiser bestätigt, späterhin in einem grossen Gesammtprivilegium zusammengefasst, von neuem erweitert und bekräftigt wurden, wie in der Convention vom 1. December 1439, in dem Gnadendiplom des Kaisers Friedrich III. vom Jahre 1461 über die Steuern, nach welchen die von den Herzogen postulirten Steuern durch die Stände bewilligt und repartirt werden sollten, endlich in dem Diplom des Kaisers Joseph I. vom Jahre 1705.

b) Für das Herzogthum Steiermark: 1) die Landhandfesten aus den Jahren 1256 und 1277 und die späteren häufiger

---

*) Diese sowie die folgenden Urkunden sind am vollständigsten und mit angemessenen Einleitungen und Anmerkungen abgedruckt in Klübers Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des Deutschen Bundes, 1830, 3e Aufl., S. 134, 180, 254 u. flg., so wie in der Fortsetzung dieser Sammlung, Erlangen 1833, 8vo.

**) Vergl. Pölitz, die Verfassung, Bd. I, S. 10—35. Abgedruckt bei Olenschlagers Erläuterung der goldenen Bulle Nr. 24.

wiederholten Bestätigungen derselben, namentlich die Instruction des Kaisers Leopold II. vom Jahre 1791 zur Regulirung der ständischen Verfassung dieses Landes.

c) Für das Herzogthum Kärnthen die Landhandfeste vom Jahre 1610.

d) Für das Herzogthum Krain die Landhandfeste vom Jahre 1687, und das Patent des Kaisers Franz I. vom 29. August 1818, welches nach der Wiederbesitznahme des Landes aus Französischer Hand die früheren landständischen Verhältnisse wiederherstellte.

e) Für Tyrol 1) das Erwerbungsdiplom vom Jahre 1363 nebst der Landhandfeste vom Jahre 1416 und nach der Wiederbesitznahme aus Baierischer Hand. 2) Die Ständeverfassung, welche Kaiser Franz I. am 24. März 1816 *) gewährte und durch ein Gemeindegesetz vom 26. October 1819 **) erweiterte.

f) Für das Königreich Böhmen. Durch die Folgen der ersten Jahre des dreissigjährigen Krieges für Böhmen übte Kaiser Ferdinand II. das Recht des Eroberers in der Aufhebung aller früher bestehenden ständischen Privilegien und Vergleiche aus, und gewährte darauf als neues Grundgesetz die Landesordnung vom 10. Mai 1627 ***), welche namentlich in Bezug auf die früheren Bergwerksvergleiche durch die Declaratorien und Novellen seines Nachfolgers Ferdinand III. aus dem Jahre 1640 ergänzt wurde. Sie stellte die Unbeschränktheit des Königs in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt fest, machte die katholische Kirche zur alleinherrschenden und räumte den Ständen nur das Recht ein, erst bei dem völligen Aussterben der erbfähigen Glieder des regierenden Hauses zu einer neuen Königswahl selbst schreiten zu dürfen.

---

*) Abgedruckt bei Pölitz Verfassung Bd. I, S. 51—54.

**) Abgedruckt in Fränzl's Statistik Bd. II, S. 185—87.

***) Abgedruckt bei Dumont Corps Univ. Bd. V, Abtheil. II, S. 507—19.

g) Für die Markgrafschaft Mähren. Dieses Land theilte während des dreissigjährigen Krieges das gleiche politische Schicksal mit Böhmen und erhielt auch von Kaiser Ferdinand II. in der Landesordnung vom Jahre 1628 ein ganz ähnliches Grundgesetz.

h) Für das Herzogthum Schlesien. Die Landesordnungen des Kaisers Joseph I. vom 9. Juli 1708 und des Kaisers Carl VI. vom 26. Mai 1726. Ausserdem sind die kirchlichen Verhältnisse und namentlich die Berechtigungen der Evangelischen nach dem Westphälischen Frieden durch die pragmatischen Sanctionen des Kaisers Joseph I. vom 1. September 1707 *) und vom 8. Februar 1709 sicher gestellt.

i) Für das Lombardisch-Venetianische Königreich. Die früheren Verfassungen dieser Landestheile waren im Laufe der Ereignisse, welche die Französische Revolution über Norditalien herbeiführte, durch rasch wechselnde republikanische Institutionen ersetzt, um dann nach kurzem Bestehen der Verfassung des Königreichs Italien vom 27. März 1805 Platz zu machen. Diese hörte gleichzeitig mit der politischen Existenz des Königreichs Italien auf, indem für das unter Oesterreichischer Staatsgewalt neu gebildete Königreich ein neues Grundgesetz in der Verfassungsurkunde **) vom 24. April 1815 durch Kaiser Franz I. gewährt wurde.

k) Für das Königreich Galizien und Lodomerien: 1) der Erwerbungsvertrag ***) vom 18. September 1773, durch welchen diese Länder mit Aufhebung aller früheren politischen Verhältnisse unter Oesterreichische Herrschaft gestellt wurden. Die ständische Verfassung dieser Provinz, welche Kaiser Joseph II. 1784 gewährte, trat nie völlig in Ausübung ihrer Rechte. 2) Nach der Wiedervereinigung der seit dem Wiener Frieden 1809 (oben S. 25) getrennten Polnischen Territorialtheile durch den

---

*) Abgedruckt in Dumont corps U. Bd. VIII. Abth. I. S. 221 und die spätere vom 8. Februar 1709 ebendaselbst S. 223.

**) Aufgenommen bei Pölitz, Verfassung Bd. II, S. 394—99.

***) Abgedruckt bei Martens Recueil Bd. I, S. 173 u. Bd. IV, S. 110.

Wiener Congress ertheilte Kaiser Franz I. diesem Königreiche in dem Patente *) vom 13. April 1817 eine gemeinschaftlich geltende ständische Verfassung, welche durch die Verfassung des benachbarten Königreichs Polen (von Kaiser Alexander demselben bereits am 27. November 1815 gegeben) rascher in das Leben gerufen wurde, und auch dem Einflusse dieser zusammenwirkenden Umstände die umfassenden Rechte des §. 5 (davon im §. 16) verdankt. Uebrigens blieb die Bukowina, welcher Kaiser Joseph II. durch das Patent vom 14. März 1787 eine eigene ständische Verfassung gegeben und Galizien einverleibt hatte, auch nach dem §. 3 dieses Patents vom 13. April 1817 mit Galizien unter derselben Verfassung verbunden.

l) Für das Königreich Ungarn ist das Hauptgrundgesetz noch jetzt 1) die *magna charta* des Königs Andreas II., welche derselbe 1222 **) vor der Ausführung seines Kreuzzuges dem Adel und Klerus als den Inhalt ihrer Rechte und Freiheiten ertheilte, und die in den späteren Krönungsdiplomen bei dem jedesmaligen Regentenwechsel nach ihrem Inhalte aufgenommen und von dem neuen Könige beschworen wird. Es wurden inzwischen auch bei dem Uebergange zu einem neuen Königshause die bereits erlangten ständischen Rechte durch neue erweitert und dies sogleich in der Wahlcapitulation anerkannt und vom neuen Könige beschworen. So geschah es nach dem Tode des Königs Matthias Corvinus 2) in der Wahlcapitulation des Königs Vladislaw II. vom 31. Juli 1490 ***), 3) in dem Frieden zu Wien zwischen Oesterreich und Ungarn vom 23. Juni 1606 †), durch welchen zugleich die Rechte

---

*) Aufgenommen bei Pölitz Verfassung Bd. III, S. 54—58 und Archives diplomatiques II, S. 292.

**) Sie ist von keinem bestimmten Tage datirt, abgedruckt im Corpus juris Hungarici Tyrnaviae 1751, Vol. I. 155, vergl. Mailath Geschichte der Magyaren I. 24. Einige Erläuterungen dieses Privilegiums wurden noch vom Könige Andreas II. selbst 1234 gegeben.

***) Aufgenommen in Corp. jur. Hungar. I, S. 257.

†) Aufgenommen in Dumont Corps univ. dipl. Vol. V, Abth. II, S. 68—73 und Corp. jur. Hung. I, S. 643.

der freien Ausübung ihres Religionsbekenntnisses für die Evangelischen anerkannt wurden, sowie in der darauf folgenden Wahlcapitulation des Königs Matthias II. vom 6. December 1608 *): ferner 4) in den Wahlcapitulationen Ferdinands II. vom 16. Mai 1618 **), Ferdinands III. vom 8. December 1625 ***) und Ferdinands IV. vom 16. Juni 1647 †). Eine neue Anerkennung der Religionsfreiheit war in einer Versicherungsurkunde zu Linz am 16. December 1645 ††) ausgestellt, von Ferdinand III. gewährt und auf dem Reichstage zu Linz 1647 bestätigt. Die erste Beschränkung der ständischen Rechte zu Gunsten der königlichen Gewalt erfolgte unter der Regierung Leopolds II. 5) durch die Reichstagsacte vom 31. October 1687, welche die Ungarische Königswürde für erblich im Mannesstamme des Hauses Habsburg erklärte, aber zugleich den Ungarischen Ständen das Recht der Waffenerhebung entzog, wenn die Grundgesetze des Reichs vom Könige verletzt wurden †††). Nur als eine Bestätigung der früher erlangten Rechte auch für die später wieder vereinigten Theile Ungarns mit der Oesterreichischen Herrschaft gilt der Friedensschluss zu Szathmar, der wenige Tage nach dem Tode Josephs I. zwischen der Oesterreichischen Regierung und den Ungarischen Missvergnügten am 29. April 1711 abgeschlossen wurde *†). In Bezug auf den Herrscherstamm und die Erweiterung seines Erbfolgerechts muss als Grundgesetz für Ungarn die Annahme der pragmatischen Sanction Carls VI. für die Erbfolge der weiblichen Nachkommen des Hauses Habsburg auf dem Ungarischen Reichstage 1723 aufgeführt werden. Als die weibliche Erbfolge mit Maria Theresia wirklich eintrat, wurden auf dem von ihr berufenen ersten Reichstage 1741: 6) die vier Cardinalrechte des Ungarischen Adels (unten §. 16) und namentlich seine Befreiung von

---

*) Abgedruckt in Corp. jur. Hung. I. S. 652 u. 653.

**) Khevenhiller Annales Ferdinandei Vol. IX, 5.

***) Khevenhiller Annal. Ferdin. Vol. X, 703.

†) Corp. jur. Hungar. I, am Schlusse.

††) Abgedruckt bei Dumont Corps Univ. Vol. VI, Abtheil. I, S. 331—32.

†††) Corpus jur. Hung. Tom. II.

*†) Dumont corps Univ. Vol. VIII, Abth. I, S. 269.

jeder Steuer als Fundamentalgesetze des Reichs erklärt. Als die letzten Bestätigungen der Privilegien mit der gültigen Kraft von Grundgesetzen des Reichs der Ungarishen Stände bleiben noch 7) die Inauguraldiplome der drei letzten Könige vor ihrer Krönung anzuführen, Leopolds II. vom 15. November 1790 (nebst den Beschlüssen des Reichstags vom Jahre 1791, namentlich des Artikel 12 über das Recht der Gesetzgebung für die versammelten Reichsstände, und des Artikel 26 über die Bestätigung der Religionsfreiheit), Franz's I. vom 6. Juni 1792 und Ferdinands I. vom 28. September 1830.

m) Für das Grossfürstenthum Siebenbürgen. Die Vereinigungspunkte der drei politisch recipirten und in ihren Rechten gleichgestellten Nationen dieses Landes, wie sie auf den einzelnen Landtagen festgestellt und durch die Landtagsabschiede der Grossfürsten anerkannt und garantirt sind, bestehen noch jetzt in grundgesetzlicher Geltung für dieses Land. Diese sind sämmtlich anerkannt 1) in der Incorporationsacte des Kaisers Leopold I. vom 4. December 1691 *), wodurch demnach diese jetzt als das erste Grundgesetz Siebenbürgens gilt, nebst dem Annahme-Beschluss des Landtags vom Jahre 1692 und dem erweiternden Anhange aus dem Jahre 1693. Aehnliche Erweiterungen, die im angemessenen Fortschreiten mit der Entwickelung der Zustände des Landes und der länger gesicherten Herrschaft Oesterreichs stehen, sind durch die Landtagsabschiede Leopolds II. und Franz I. in den Diätalartikeln aus den Jahren 1791 und 1795 gegeben.

n) Für die Militärgränze (vergl. §. 22) 1) für die Siebenbürgische ordnen die Regulamente der Kaiserin Maria Theresia aus den Jahren 1764 und 1766, 2) für die Ungarische (Croatische, Slavonische und Banatische) das Grundgesetz des Kaisers Franz I. vom 7. August 1807 die Rechte und Pflichten der Gränzer, sowohl in Beziehung auf den ihnen zur Bebauung überlassenen Grund und Boden, als auch auf die für den Staat auszuführenden Arbeiten.

---

*) Aufgenommen in Rousset Supplement zu Dumont Corps Univ. Vol. II, Abth. I, S. 222.

§. 15.

Staatsform. Rechte und gegenseitige Verhältnisse des Staatsoberhaupts und der einzelnen Glieder des regierenden Hauses. Titel; Wappen; Hofstaat; Orden.

Der Hof- und Staatsschematismus für das Oesterreichische Kaiserthum, Wien 1835, 2 Bde., 8vo: ein Staatshandbuch, welches seit 1818 jährlich erscheint und die vorgefallenen Veränderungen berichtigt.

Ein allgemeiner Charakter der Staatsform lässt sich nicht angeben, bei der Verschiedenartigkeit der im vorigen §. aufgeführten Grundgesetze. Diese ist zum Theil beschränkt monarchisch, zum Theil unbeschränkt. Alle in diesem Kaiserthum vereinigten Staaten stehen zwar unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, aber mit sehr ungleichen Vorrechten bei der Theilnahme an der Gesetzgebung und der Controlle der Staatsverwaltung. In Dalmatien und auf der Militärgränze geniesst der Staatsbürger keine besondere Vorrechte. In den Deutschen und Italienischen Provinzen, in Böhmen, Mähren und Galizien giebt es zwar privilegirte Stände mit besonderen Vorrechten, aber sie vermögen nicht den Willen und die Machtvollkommenheit des Herrschers zu beschränken, sie sind nur berathende, ihr Hauptgeschäft ist auf den Steueranschlag und die Repartirung der für nothwendig erachteten Steuern, auf die Bestätigung der kaiserlichen Postulate nach kaum vorangegangener Berathung gerichtet. Dagegen ist in Ungarn und Siebenbürgen die gesetzgebende und vollziehende Gewalt zwischen dem regierenden Fürsten und den Ständen getheilt. Eine einzige für das ganze Reich passende Staatsform scheint eben so wenig den beherrschten Völkern wünschenswerth, als ihre Ausführung möglich ist, weil jene auf zu verschiedenen Stufen der geistigen Bildung und politischen Entwickelung stehen, und daher ihre wichtigsten Interessen mannichfach von einander abweichen und mit einander in Conflict gerathen.

Nicht minder bedenklich erscheint es, den einmal verfassungsmässig bevorrechteten Völkern, die ihre Freiheitsbriefe nicht von den Regenten Oesterreichs erhalten, die sie seit Jahrhunderten allmählich erworben und bei ihrem Verein mit dem Oesterreichischen Staate als politische Grundgesetze anerkannt gesehen haben, die endlich in den schwierigsten Zeiten der Oesterreichischen Monarchie als Lohn für den ausserordentlichen patriotischen Sinn bei der gemeinschaftlichen Vertheidigung des Staatsoberhaupts und der Rechte seiner Familie erweitert wurden, — zu Gunsten des allgemeinen Besten des Gesammtstaats diese Privilegien zu verringern, umzugestalten und in ein allgemeines Verfassungssystem überzuführen. Die Erschütterung, die durch eine solche Veränderung der politischen Verhältnisse bewirkt werden dürfte, könnte geradehin die Sicherheit und Bedeutsamkeit des innern Staatenverbandes gefährden.

Aber die ständischen Beschränkungen der kaiserlichen und königlichen Gewalt rühren, mit Ausnahme der des Lombardisch-Venetianischen Königreichs und Galiziens (da auch die Verfassung von Tyrol aus dem Jahre 1816 nur als die Erneuerung einer früheren betrachtet werden darf), sämmtlich aus dem Mittelalter her, haben sich zwar mit der Zeit einigermaassen modificirt, namentlich seit der Errichtung der stehenden Heere verringert, sind jedoch immer feudalständischer Natur. Sie nehmen deshalb mehr die besonderen Freiheiten der einzelnen Stände wahr, als dass sie gemeinsame Rechte den Stellvertretern aller Staatsbürger übertrügen, um für die Gesammtinteressen ganzer Völker der Regierung gegenüber Sorge tragen.

Die Person des Kaisers, Königs, Grossfürsten, überhaupt des angestammten Regenten ist in allen Oesterreichischen Staaten heilig und unverletzlich. Er ist ausser aller Verantwortlichkeit gesetzt, während die Beamten der verschiedenen Behörden in diesen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, dem Regenten ausschliesslich verantwortlich sind, in den letztgenannten Ländern dagegen ausser dem Regenten zugleich auch den Ständen, welche auf ihren Reichs- und Landtagen *(comitia regni, diaeta)* einen Theil der vollziehenden obersten Gewalt mit besitzen, indem sie die Aufsicht über die Landesbeamten führen. Der Kaiser u. s. w. ist demnach die Quelle

aller Gesetze, Würden und Freiheiten für jene Länder, ohne Ungarn und Siebenbürgen, sowie er das Begnadigungsrecht in allen Beziehungen ausübt. Er führt den obersten Befehl über die Kriegs- und Seemacht, bestimmt Krieg und Frieden und leitet allein die auswärtigen Angelegenheiten des Staates: ihm steht zur Verfügung das Staatsvermögen, sowie er allein die Staatsausgaben und Staatseinnahmen nach dem Gesammtbedürfnisse des Staates bestimmt. Die Theilnahme der Stände bei der Aufbringung der vom Kaiser bereits festgestellten Staatskosten und ihrer Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden und Corporationen wird vom Kaiser dadurch allein abhängig, dass derselbe ohne Verpflichtung auf einen bestimmten Zeitraum die Stände nach seinem Willen zusammenberuft und entlässt: es sind mithin diese Stände in den genannten Provinzen nur berathend und begutachtend. In Bezug auf das Verhältniss zur Kirche ist der Kaiser für alle akatholische Unterthanen ausser Ungarn und Siebenbürgen das alleinige anordnende Oberhaupt, dem alle Beschlüsse und Anordnungen zur entscheidenden Genehmigung zu unterlegen sind. Für die Römisch-katholische Kirche leitet der Kaiser in oberster Instanz die äusseren Kirchenangelegenheiten, ernennt alle Erzbischöfe und Bischöfe, mit Ausnahme der von Ollmütz und Salzburg *), die von ihren Capiteln gewählt werden, bestätigt die von den Stiftern und Klöstern gewählten Aebte und Prälaten und hat allein das Recht ältere Klöster und geistliche Stiftungen aufzuheben, neue Bisthümer, Klöster und geistliche Stiftungen einrichten zu lassen. Päpstliche Bullen, Breven und Rescripte dürfen nur mit Genehmigung des Kaisers bekannt gemacht und zur Beobachtung als Gesetze aufgestellt werden: eben so hängt jede Apellation nach Rom von der kaiserlichen Genehmigung ab.

In Ungarn besitzt der König zwar gleichfalls die oberste vollziehende und beaufsichtigende Gewalt, aber bei der Ausübung der höchsten vollziehenden Gewalt werden die königlichen Reservatrechte (die allein dem Könige vorbehalten sind,

---

*) Der Erzbischof von Salzburg hat ausserdem nach seinem früheren selbständigen fürstlichen und Metropolitan-Diöcesanrechte die Wahl der Bischöfe von Lavant und Seckau und ausserdem alternirend mit dem Kaiser noch die Wahl des Bischofs von Gurk (vergl. oben S. 122).

von den königlichen Comitialrechten unterschieden, an welchen auch die Stände Antheil nehmen. Zu den Reservatrechten des Königs gehört 1) die Ertheilung aller Würden, Auszeichnungen und Privilegien, aller hohen Kirchenämter, der Römisch-katholischen Kirche bis auf die Domherren (die der Griechischen und der Evangelischen Kirche werden vom Könige nur bestätigt), aller Stellen bei dem Heere, aller unmittelbaren und mittelbaren Civilämter, bis auf den Reichspalatin und die zwei Kronhüter, welche auf dem Reichstage von den Ständen selbst aber nur aus den vom Könige dazu vorgeschlagenen Candidaten gewählt werden, die Beamte des Comitats (ohne den vom Könige ernannten Obergespan) und die Richter und Räthe in den königlichen Freistädten, welche von den Gemeinden gewählt und vom Könige nur bestätigt werden. Doch müssen auch die vom Könige selbst ernannten Beamte Eingeborne Ungarns sein oder das Indigenatsrecht dieses Reichs erlangt haben, und für die meisten Stellen überdies aus dem Adel genommen werden. 2) Das Recht, den Adel zur allgemeinen Waffenerhebung (Insurrection) aufzufordern, wobei jedoch wegen der dafür nöthigen Geldsubsidien auch die Einwirkung der auf dem Reichstage versammelten Stände nicht entbehrt werden kann. 3) Das Recht, die durch das Aussterben einer Familie oder durch Hochverrath und Felonie erledigten Stammgüter für die Krone einzuziehen und an andere Eingeborne neu zu vergeben. 4) Das Recht der Begnadigung. Von den Comitialrechten werde ich im nächsten §. bei den Ungarischen Reichsständen sprechen und bemerke nur noch, dass alle Majestätsrechte, welche nicht ausdrücklich in die Kategorie der Comitialrechte hinübergenommen sind, als königliche Reservatrechte angesehen werden.

In Siebenbürgen giebt es das gleiche Verhältniss zwischen den Reservatrechten des Grossfürsten und den ständischen Rechten, mit demselben Vorbehalte, dass jede Beziehung der ausübenden und gesetzgebenden Gewalt, die nicht ausdrücklich in den Grundgesetzen den Ständen eingeräumt ist, dem Landesherrn zusteht. Bei der Besetzung von Aemter darf der Landesherr nur Eingeborene der drei vereinigten Völker, Magyaren, Szekler und Sachsen (vergl. oben S. 91 und 97) ohne Unterschied der vier in diesem Lande recipirten vier Religions-Bekenntnisse, des Römisch-katholischen, Griechischen, Evangeli-

schen, Socinianischen (vergl. S. 130—144) berücksichtigen, wobei ausserdem noch zu den Cardinalämtern (Landesgubernator, Hofkanzler in Wien, Provinzialkanzler, Landrichter und 12 Gubernialräthe) die versammelten Stände drei Candidaten von jeder Religion vorschlagen dürfen. Dagegen werden zu den Aemtern der Obergespane auf gleiche Weise und in gleicher Zahl vom Gubernium Candidaten vorgeschlagen; die Vicegespane und Oberstuhlrichter werden frei gewählt und vom Landesherrn nur bestätigt. —

Die Thronfolge erbt nach dem Rechte der Erstgeburt, und zwar für alle Länder dieses Staates ausser Ungarn dergestalt, dass es weder einer Krönung noch Beschwörung bestimmter Grundgesetze von Seiten des Regenten bedarf, um alle Majestätsrechte nach ihrem ganzen Umfange ausüben zu können. In Ungarn dagegen ist verfassungsmässig (neuer vom Kaiser sanctionirter Beschluss auf dem Reichstage 1791) die Krönung nothwendig, indem vor derselben noch der neu antretende Regent alle Fundamentalgesetze des Reichs genau zu beobachten, eidlich versichern muss, und erst durch die Krönung das Recht erlangt, in Ungarn Privilegien zu verleihen. — Bei der Erbfolge geht die gesammte männliche Linie der weiblichen vor, so dass diese nach dem Aussterben jener mit der ältesten Tochter des letzten Regenten eintritt, indem auf gleiche Weise das Recht der Erstgeburt und die Lineal-Erbfolge bei der weiblichen wie bei der männlichen genau beobachtet wird. Es geht demgemäss die Tochter des letzten Kaisers, wenn er keine Söhne hinterlassen hat, der Tochter des älteren Bruders vor, wenn gleich auch dieser den Oesterreichischen Thron besessen, aber ohne Söhne zurückzulassen, seinen jüngeren Bruder zum Nachfolger gehabt hatte. Dieser Fall trat nach dem Ableben des Kaisers Carl VI. bei seiner Tochter und Erbin Maria Theresia in Bezug auf die Töchter des älteren Bruders und Kaisers Joseph I. ein. Ist auch keine Tochter oder Schwester des letzten Regenten vorhanden, so folgt in der nächsten Linie nach dem Rechte der Erstgeburt der dem letzten Regenten zunächst stehende Descendent und dessen Nachkommen. Erst wenn die ganze Dynastie in männlicher und weiblicher Descendenz ausgestorben ist, so üben in Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen die Stände wieder ihr Wahlrecht für eine neue Dynastie aus, ohne dass dadurch

eine fernere Vereinigung der genannten Reiche bedingt ist. Ueber die übrigen Besitzungen des Oesterreichischen Erbstaates kann der letzte Regent in diesem Falle nach seinem Belieben wegen der Succession verfügen.

Die Krönung als Erbkaiser ist zwar nach der Pragmatikalverordnung vom 11. August 1804 festgesetzt, aber bis jetzt noch niemals vollzogen worden; sie soll zu Wien durch den Erzbischof von Wien geschehen. Für Böhmen wird die Königskrönung zu Prag durch den Erzbischof von Prag oder seinen Stellvertreter den Erzbischof von Ollmütz als Grafen der Böhmischen Capelle, unter Beistand der Bischöfe von Königgrätz und Leitmeritz, vollzogen. Die Zeit der Krönung ist in Bezug auf den Regierungsantritt nicht festgesetzt*), sie erscheint demnach nur als eine solenne Feierlichkeit, wenn gleich der König einen Krönungseid ablegen und in demselben den Schutz der Römisch-katholischen Kirche und einer Regierung nach der Gerechtigkeit seiner Väter ausdrücklich zusichern muss. Für das Lombardisch-Venetianische Königreich erfolgt die Krönung in dem Dome zu Mailand durch den Erzbischof von Mailand, vermittelst der alten Lombardischen eisernen Krone, die zu Monza aufbewahrt und nur für den Krönungsact nach Mailand herübergebracht wird. Für dies Königreich in seiner neuen Zusammensetzung hat erst eine feierliche Krönung stattgefunden bei dem gegenwärtigen Kaiser Ferdinand I. am 6. September 1838; es steht also diese gleichfalls ausser aller fest normirten Beziehung zum Regierungsantritte, und ist auch nicht in der Verfassung vom 24. April 1815 staatsrechtlich festgestellt.

Für Ungarn soll die Krönung auf einem dazu versammelten Reichstage innerhalb der ersten sechs Monate nach der Thronbesteigung stattfinden**), und zu Presburg oder Ofen durch den Erzbischof

---

*) Die letzte Krönung des gegenwärtigen Kaisers Ferdinand I. (für Böhmen und Ungarn aber als Ferdinand V. gezählt) erfolgte zu Prag am 7. September 1836, also 1½ Jahre nach seinem Regierungsantritte; die vorletzte am 9. August 1792 nur 6 Monate nach dem Regierungsantritte Franz I, die des Kaisers Leopold I. wieder erst nach anderthalb Jahren am 6. September 1791. Bei der Krönung wird die Krone und das Schwert des heiligen Wenzels gebraucht.

**) Dies ist ziemlich genau seit Joseph II. befolgt, der sich gar nicht als König von Ungarn krönen liess. Denn Leopold II. nahm

von Gran als Primas des Reichs unter Beistand des Palatinus von Ungarn vollzogen werden. Der Krönungseid wird von dem neuen Könige doppelt geleistet: einmal in die Hände des Erzbischofs *(juramentum de justitia et pace)* für Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit, des Friedens und für den Schutz der Kirche und ihrer Diener: zum zweiten Male auf einer dazu errichteten Bühne auf offenem Platze *(juramentum decretale)* für die Erhaltung aller Freiheiten der Stände und der Landesverfassung, die Behauptung der ungeschmälerten Gränzen des Reichs und Zurückstellung aller früherhin der Krone Ungarns gehörigen Länder und Wiedereinverleibung derselben, sobald diese von den gegenwärtigen Besitzern zurück erlangt werden. Zur Krönung wird die heilige apostolische Krone gebraucht, welche zu Ofen Tag und Nacht bewacht wird, das Schwert des heiligen Stephans, der goldene Reichsapfel u. s. w.

Ausserdem findet die Huldigung von Seiten der Unterthanen durch einen Eid der Treue und des Gehorsams statt, den die versammelten Stände in den ersten Monaten nach erfolgtem Regierungsantritte dem neuen Regenten leisten, in der Steiermark *) und dem Grossfürstenthum Siebenbürgen erst, nachdem der neue Regent vorher mündlich oder in einem Reversale die Erhaltung aller Landesprivilegien zugesichert hat. Für die Deutschen Erblande wird der allgemeine Huldigungsact in Wien geleistet, in Böhmen und dem Lombardisch-Venetianischen Königreich gleichzeitig bei dem Krönungsacte vorgenommen: nur in Ungarn ist er gar nicht gebräuchlich.

Die Volljährigkeit des Landesherren ist für den ganzen Staat nicht auf ein gleiches Jahr bestimmt, jedoch ist sie bei einigen Ländern durch ihre Grundgesetze festgestellt. Man scheint diesen Fall um so weniger durch eine gemeinschaftliche staatsrechtliche Bestimmung im Voraus festgesetzt zu haben, als kein dringendes Bedürfniss dazu Veranlassung gegeben hat, in-

---

die Krönung bereits am 15. November 1790 (im 9ten Monate), Franz I. am 6. Juni 1792 (im 4ten Monate), Ferdinand I. (V.) am 28. September 1830 (im fünften Jahr vor dem eigentlichen Regierungsantritte), indem er durch den kaiserlichen Cabinetsbefehl vom 2. October 1830 den Titel rex junior Hungariae erlangte.

*) Doch ist in Steiermark, Kärnthen und Krain seit dem Kaiser Carl VI. kein feierlicher Huldigungsact mehr vorgenommen.

dem seit vier Jahrhunderten (seit Friedrichs III. Regierung, wo bei der älteren Linie mit Ladislaus Posthumus der Fall eingetreten war) keine Minderjährigkeit bei einem Oesterreichischen Thronfolger vorgekommen ist. Für das Erzherzogthum Oesterreich ist die Volljährigkeit durch die Hausverträge vom 6. September 1379 und 10. October 1386 auf das zurückgelegte sechszehnte Jahr festgesetzt *), und in dieser Art auch von Kaiser Leopold I. wahrgenommen, der erst im siebenzehnten Lebensjahre (geb. 9. Juni 1640) stand, als er die Regierung seiner Erblande antrat (2. April 1657 nach dem Tode seines Vaters Ferdinand III.). Einzelne Ausnahmen von dieser Regel haben allerdings stattgefunden, indem durch besondere Verordnungen des Kaisers Ferdinand II. für Ferdinand III. und der Kaiserin Maria Theresia für Joseph II., jedoch nur in diesen bestimmten einzelnen Fällen erst auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr ausgesetzt wurde. Das zurückgelegte sechszehnte Jahr würde daher im Allgemeinen als der Majorennitäts-Termin für alle übrigen Besitzungen dieses Hauses angenommen werden müssen, wo nicht ausdrücklich durch Grundgesetze ein anderes Jahr dafür bestimmt ist. Dies findet jedoch nur statt für das Königreich Böhmen mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre, in Ungarn wird für den König nur eine *aetas legitima* gefordert, ohne das Jahr anzugeben, in welchem dieselbe angenommen werden muss: es scheint demnach auch hier die Oesterreichische Majorennität für den Regenten gültige Kraft erlangen zu können **).

Die Vormundschaft des minderjährigen Regenten ist verfassungsmässig nur für Ungarn bestimmt durch das Gesetz des Königs Matthias Corvinus aus dem Jahre 1485, nach welchem der Palatinus dieselbe führen soll, doch ist bei König Wladislaw II., dem nächsten Nachfolger von Matthias, schon eine Abweichung von dieser Bestimmung vorgekommen: und jedenfalls würde der Vormund und Regent für die übrigen Oesterreichi-

---

*) Vergl. Jos. v. Hormayr über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Grossjährigkeit im Oesterreichischen Kaiserstaate, Wien 1808 und Springer's Statistik Bd. I, S. 216.

**) Schwartner's Statistik von Ungarn II, S. 45—47.

schen Staaten gemeinschaftlich mit dem Palatinus die oberste Verwaltung Ungarns in dieser Zeit zu leiten haben, um nicht inzwischen des Princips der Einheit in der Verwaltung des Gesammtstaates verloren zu gehen. Für die übrigen Staaten kann aber der Vormund nach dem freien Willen des letzten Regenten ernannt werden, und nur dann, wenn letztwillig darüber gar keine Bestimmung erfolgt ist, tritt der nächste und älteste Agnat als Vormund nach dem oben angeführten Hausvertrage vom 10. October 1386 ein.

In Bezug auf das Glaubensbekenntniss der regierenden Dynastie steht als Gesetz fest, dass der Kaiser dem Glauben der Römisch-katholischen Kirche angehören, und dass dasselbe Glaubensverhältniss auch bei der Kaiserin stattfinden muss: mindestens sind bis jetzt Fürstinnen anderer Religionsbekenntnisse nach ihrer Vermählung mit regierenden Fürsten des Hauses Habsburg und Habsburg-Lothringen oder mit deren zunächst stehenden Nachfolgern, stets zur Römischen Kirche übergetreten, wie Elisabeth, die erste Gemahlin des Kaisers Franz II., eine Tochter des Herzogs Friedrich I. von Würtemberg (Uebertritt zur katholischen Kirche am 27. December 1782). Bei den Gemahlinnen der nachgeborenen Prinzen dieses Hauses ist dieser Uebertritt zur Römisch-katholischen Kirche nicht nothwendig erfordert, wie die Gemahlin des Erzherzogs Carl aus dem Hause Nassau-Weilburg der evangelischen Kirche, die erste Gemahlin des Palatinus Erzherzogs Joseph aus dem kaiserlich Russischen Hause der Griechisch-katholischen Kirche treu blieben: doch müssen die aus solchen gemischten Ehen erzeugten Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts in der Römisch-katholischen Kirche erzogen werden, wenn sie nicht alle Ansprüche auf die dereinstige Nachfolge in den Oesterreichischen Staaten verlieren sollen. — Die Kaiserin muss ihrer Geburt nach eine im Purpur geborene Fürstentochter sein und theilt vollständig alle Rechte und Würden ihres Gemahls des Kaisers. Die Kaiserin wird für sich besonders als Königin von Ungarn und Böhmen gekrönt, in jenem Lande von dem Bischofe von Veszprim als dem Kanzler der Kaiserin, in diesem von der Aebtissin des adelichen Damenstiftes auf dem Schlosse zu Prag. In Böhmen ist überdies der Wittwengehalt der Königin durch eine Verordnung Carls IV. auf die Einkünfte der 9 königlichen Leibgedingstädte dieses Landes (Chrudim, Königgrätz, Melnik, Trautenau, Ho-

henmauth, Jaroměrz, Königinhof, Neubidschou und Politscha) angewiesen. In allen übrigen Beziehungen hängt die Feststellung des Wittwengehalts einer Kaiserin jedesmal von der Bestimmung ihres Gemahls ab, wenn er nicht vorher vertragsmässig schon bei der Vermählung festgesetzt ist.

Die Appanagirung und Ausstattung der Erzherzoge und Erzherzoginnen dieses Hauses ist gegenwärtig dem Belieben des regierenden Oberhauptes überlassen, da die testamentarische Verfügung des Kaisers Ferdinand II. darüber vom Jahre 1621 keine anerkannte Gültigkeit mehr besitzt. Ueber die ihnen zugehörigen Stammerbgüter behält jedes Mitglied des kaiserlichen Hauses freie Verfügung, wie über sein volles Eigenthum. Ausserdem gehören diesem Kaiserhause 1) die Anrechte auf das Grossherzogthum Toscana als eine Secundogenitur, regulirt nach der Acte der Cession des Kaisers Leopold II. vom 21. Juli 1790 *), nach welcher dies Grossherzogthum auf seinen zweiten Sohn Ferdinand und dessen männliche Nachkommen mit der Bestimmung übertragen wurde, dass im Fall des Aussterbens derselben das Grossherzogthum dem zweiten Sohne des dann regierenden Kaisers unter gleicher Bedingung zufallen sollte, und wenn ein solcher nicht vorhanden, der älteste Bruder des Kaisers in dieses Recht eintreten sollte. Wäre indess dieser älteste Bruder, bei Ermangelung einer männlichen Nachkommenschaft des regierenden Kaisers, bereits sein präsumtiver Nachfolger im Oesterreichischen Erbstaate, so würde wiederum dessen zweiter Sohn für sich und seine Nachkommen den Eintritt in diese Secundogenitur erlangen. 2) Die Anrechte auf die Erbfolge im Herzogthum Modena, welches einer dritten regierenden Linie des Hauses Habsburg-Lothringen durch Heirath zugefallen ist **), indem der Erzherzog Ferdinand, jüngerer Bruder der Kaiser Joseph II. und Leopold II. durch seine Gemahlin Beatrix, die Erbtochter der Besitzungen des Hauses Modena-Este, nach dem Tode seines Schwiegervaters des Herzogs Hercules III. (14. October 1803) die Erbrechte dieses Hauses gewann und auf seinen Sohn den Erzherzog Franz (mit seinem Tode 24. December 1806) vererben liess. Dieser trat nach dem ersten Pariser Frieden 1814 in den vollständigen Besitz des Herzogthums

---

*) Abgedruckt bei Martens rec. Vol. VI, S. 278—81. Vergl. meine Staatskunde Bd. IV, S. 607.

**) Vergl. ob. Bd. IV. in der Staatskunde von Modena S. 686—87.

Modena, und bei dem etwaigen Aussterben dieses Fürstenhauses oder dieser Seitenlinie des Hauses Habsburg-Lothringen, tritt gleichfalls wie bei Toscana der nächste Agnat des Gesammthauses, der nicht zur Thronfolge im Kaiserstaate durch sein Näherecht berufen ist, in das Erbrecht auf Modena ein.

Ueber das eigenthümliche Verhältniss der Herzogthümer Parma und Piacenza zur Vergrösserung von Toscana, Modena und Lucca, wenn die gegenwärtige Besitzerin, Maria Ludowica, Napoleons Gemahlin und Schwester des regierenden Kaisers von Oesterreich, verstirbt, habe ich schon im Bd. IV. S. 652—53 ausführlicher gehandelt. Auch die Würde eines Hoch- und Deutsch-Meisters des Deutschen Ordens scheint jetzt für die nachgeborenen Söhne des Kaiserhauses vorbehalten zu sein. Schon im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte wurden zu dieser Hochmeisterwürde einige Mitglieder des kaiserlichen Hauses gewählt, wie die Erzherzoge Maximilian 1595—1618, Carl 1618—24, Leopold Wilhelm 1641—62 und Carl Joseph 1662—64. Aber seit dem Jahre 1780 ist es ununterbrochen dabei geblieben: denn Erzherzog Maximilian Franz, Bruder der Kaiser Joseph II. und Leopold II., bekleidete die hochmeisterliche Würde vom 4. Juli 1780 bis 27. Juli 1801, ihm folgte der gegenwärtig noch lebende Erzherzog Carl, welcher jedoch bereits am 30. Juni 1804 dieser Würde entsagte, nachdem sein Bruder Anton vorher zum Coadjutor des Hochmeisterthums erwählt war (18. October 1803). Der letztere trat das Amt als Hochmeister 30. Juni 1804 an, liess durch den Kaiser Franz im Frieden von Wien 1809 auf alle Besitzungen des Ordens ausserhalb der Oesterreichischen Staaten Verzicht leisten und verwaltete das so auf die Oesterreichischen Besitzungen des Ordens beschränkte Hochmeisterthum bis an seinen Tod (2. April 1835), worauf sein Vetter Erzherzog Maximilian, Bruder des oben in seinem Verwandtschaftsverhältnisse schon nachgewiesenen Herzogs von Modena folgte. Die Wahl dieser Meisterwürde ist zwar wiederum dem Deutschen Orden selbst, nachdem er auf die Oesterreichischen Staaten beschränkt ist*), von dem Kaiser Franz

---

*) Die gegenwärtig noch in der Ballei Utrecht in dem Königreiche der Niederlande erhaltenen Besitzungen des Deutschen Ordens stehen jetzt ausser aller Verbindung mit den in Oesterreich, und werden bei der Staatskunde der Niederlande später berührt werden.

überlassen, und das gleiche Verhältniss ist von dem gegenwärtigen Kaiser Ferdinand anerkannt worden, aber doch dürfte fernerhin nicht leicht ein anderer Deutscher Ordensritter zu dieser Wahl gelangen, sofern ein Mitglied des kaiserlichen Hauses es vorzieht, diese mit dem ehelosen Stande verknüpfte Würde für sich anzunehmen.

Der Titel des Staatsoberhaupts wird wie bei den meisten grösseren Staaten dreifach nach dem grossen, mittleren und kleinen unterschieden. Der grosse Titel wird bei allen Staats- und Hausverträgen, bei den Huldigungen, bei allen wichtigeren inneren Staatsacten und bei den Beglaubigungen der Diplomaten gebraucht, die von der Oesterreichischen Regierung nach anderen Ländern gesandt werden. Er ist neu festgestellt durch die Verordnung des Kaisers Ferdinand I. vom 22. September 1836 und umfasst sämmtliche Länder nach dem heutigen Umfange des Staates und die noch von demselben wahrgenommenen Ansprüche. Er lautet: „Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böheim, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem; Erzherzog von Oesterreich; Grossherzog von Toscana; Herzog von Lothringen *), von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain; Grossfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark.“ Der mittlere Titel wird bei weniger wichtigen Staatshandlungen gebraucht, er führt nur die Königreiche mit Ausnahme von Jerusalem auf, lässt dann die erzherzoglichen und herzoglichen folgen, mit Uebergang des grossherzoglichen von Toscana und der herzoglichen von einzelnen Italienischen und Schlesischen Staaten, und schliesst mit „Grossfürst von

---

*) Dieser Titel wird als der angestammte des Herrscherhauses beibehalten.

Siebenbürgen, Markgraf von Mähren und gefürsteter Graf von Tyrol." Der kleine Titel wird bei allen vom Kaiser unterzeichneten Rescripten und Ordres und auf den Münzen angewandt; er lautet: „Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böheim, der Lombardie und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog zu Oesterreich." — Mit der Königswürde von Ungarn ist seit 1758 das Prädicat Apostolische Majestät verbunden, und deshalb ist in dem Curialstyl die Bezeichnung „Se. Kaiserliche Königliche Apostolische Majestät" üblich.

Der Kronprinz von Oesterreich führt den besonderen Titel „des Kaiserthums Oesterreich kaiserlicher, zu Hungarn und Böheim, der Lombardie und Venedigs, Galizien, Lodomerien und Illyrien königlicher Kronprinz." Ausserdem gebührt ihm das Prädicat „kaiserliche königliche Hoheit", so wie dasselbe von allen männlichen und weiblichen Descendenten des Kaisers Franz I., und nach der Verordnung vom 27. December 1806 auch von den Geschwistern des Kaisers Franz I. geführt wird, die überdies den Titel „kaiserliche Prinzen (Prinzessinnen) von Oesterreich, königliche Prinzen zu Ungarn und Böheim, Erzherzoge (Erzherzoginnen) von Oesterreich" besitzen. Alle übrigen Glieder des kaiserlichen Hauses, wie die Descendenten des Erzherzogs Ferdinand, Bruders der Kaiser Joseph II. und Leopold II., ferner die Brüder des Herzogs von Modena, erhalten den Titel „Erzherzoge von Oesterreich" und das Prädicat „königliche Hoheit."

Das Wappen und kaiserliche Insiegel wird auf gleiche Weise wie der Titel, dreifach nach einem grossen, mittleren und kleineren unterschieden. Das grosse besteht aus einem Hauptschilde und einem Rückenschilde. Der Hauptschild ist in 9 Hauptfelder getheilt, von welchen das mittlere das Stammwappen des Kaiserhauses darstellt. Das obere Hauptfeld rechts zeigt die Wappen des Königreichs Ungarn *) und der

*) Das besondere Wappen Ungarns zeigt einen der Länge nach getheilten Schild, welcher rechts (für Alt-Ungarn) ein roth und silberfarben achtfach in die Quere getheiltes Feld enthält, links (für Neu-Ungarn) ein silbernes Patriarchenkreuz im rothen Felde, das aus einer goldenen Krone hervorsteht, die wiederum auf einem dreifachen grünen Hügel ruht. Vgl. Schwartner, Stat. II. S. 59—62.

damit verbundenen Länder Dalmatien *), Croatien **), Slavonien ***) und Siebenbürgen †). Das obere Hauptfeld links stellt die Wappen von Böhmen ††) und den mit dieser Krone einverleibten Provinzen, Mähren †††), Ober- und Nieder-Schlesien *†) und der Lausitz dar. Das dazwischen liegende mittlere Hauptfeld zeigt die Wappen von Oesterreich unter und ob der Enns **†),

---

*) Das Landeswappen Dalmatiens besteht aus drei goldenen vorwärts gekehrten und gekrönten Leopardenköpfen im blauen Felde.

**) Das Landeswappen Croatiens stellt ein roth nnd silberfarben gewürfeltes Feld dar.

***) Das Landeswappen Slavoniens zeigt zwei horizontal laufende silberne Ströme in einem blauen Schilde, über dem oberen Strome das silberne Sternbild des Mars und zwischen den Strömen einen rechtslaufenden Marder im grünen Felde. — Für die Militärgränze, da dieselbe vorher keine für sich bestehende politische Selbständigkeit gehabt hat, giebt es kein eigenes Landeswappen.

†) Das Landeswappen Siebenbürgens stellt einen in zwei Felder durch einen rothen Querbalken getheilten Schild dar, im oberen blauen Felde einen schwarzen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, der bis zum halben Körper hinter dem Balken hervorragt und rechts von einem goldenen und links von einem silbernen Halbmonde begleitet ist (für die Nationen der Ungarn und Szekler): in dem unteren goldenen Felde sieben rothe Thürme (für die Nation der Sachsen).

††) Das Landeswappen Böhmens stellt einen silbernen gekrönten Löwen mit einem Doppelschweife im rothen Felde dar.

†††) Das Landeswappen Mährens zeigt einen rechts sehenden, roth und silberfarben geschachteten und gekrönten Adler mit ausgebreiteten Flügeln im blauen Felde.

*†) Das Landeswappen Schlesiens führt einen gekrönten schwarzen Adler im goldenen Felde mit einem silbernen Kreuze auf der Brust, das auf einem silbernen Monde mit kleeblattförmigen Hörnern ruht. Für Teschen ist überdies noch ein schwarzer Adler mit goldener Krone, für die obere Lausitz eine goldene Mauer, für die Nieder-Lausitz ein rother Ochs rechts gehend als Landeswappen gebraucht.

**†) Das Landeswappen für Oesterreich unter der Enns besteht aus fünf goldenen Adlern im blauen Felde, für Oesterreich ob der Enns in einem der Länge nach getheilten Schilde, rechts mit einem schwarzen Adler im goldenen Felde, links mit zwei silbernen Pfählen im rothen Felde.

Salzburg *), Steiermark **), Tyrol ***) und den dazu gehörigen Herrschaften, sowie das des Deutschen Ordens. In dem mittleren Hauptfelde rechts sieht man die Wappen von Cumanien, Bosnien, Bulgarien, Servien und dem Raizenlande, die mit dem Besitze von Ungarn in Verbindung stehen †), in dem mittleren Hauptfelde links die Wappen einiger früher dem Kaiserhause gehöriger Länder oder ererbter Ansprüche, wie die von Spanien, Lothringen, Jerusalem, Castilien, Aragonien, Indien, Neapel und Sicilien, Calabrien und Anjou; in dem dazwischen liegenden mittleren Hauptschilde das gegenwärtige Habsburgische Familienwappen ††). In dem unteren Hauptfelde rechts werden die Wappen des Lombardisch-Venetianischen Königreichs †††), des Grossherzogthums

*) Das Landeswappen Salzburgs zeigt einen der Länge nach getheilten Schild, rechts mit einem schwarzen Löwen im goldenen Felde, links mit einem silbernen Querbalken im rothen Felde.

**) Das Landeswappen der Steiermark stellt einen silbernen Panther im grünen Felde dar mit den Hörnern eines Stiers, den Klauen eines Greifs und einem vierfach getheilten Schweife.

***) Das Landeswappen Tyrols zeigt einen gekrönten rothen Adler im silbernen Felde mit ausgebreiteten Flügeln, auf denen silberne Kleestengel gesehen werden. Dazu noch die besonderen Wappen der einzelnen mit Tyrol vereinigten Herrschaften der Adler für Trient, ein Lamm für Brixen, ein Bock für Hohenembs, eine Kirchenfahne für Feldkirch, ein Pfahl mit Rüben für Bregenz, eine Sonne für Sonnenberg.

†) Diese Wappen der Ungarischen Nebenländer sind der Löwe für Cumanien, ein bewaffneter Arm für Bosnien, ein Wolf mit einem Schrägbalken für Bulgarien, ein Schweinskopf mit dem Pfeile für Servien, drei Hufeisen für das Raizenland.

††) Das Familienwappen des kaiserlichen Hauses ist aus den drei Wappen der Dynastien Habsburg, Lothringen und Oesterreich zusammengesetzt, im goldenen Felde rechts ein rother gekrönter Löwe in aufrechter Stellung (für Habsburg), links drei über einander gesetzte silberne Adler auf einem rothen Schrägbalken (für Lothringen) und im rothen Mittelfelde ein silberner Querbalken (für Oesterreich).

†††) Das Landeswappen des Lombardisch-Venetianischen Königreichs zeigt in der rechten Hälfte des der Länge nach getheilten Schildes eine aufgerichtete blaue Schlange im silbernen Felde mit einem kleinen Kinde in dem Rachen (für die Lombardei), in der linken Hälfte die geflügelten goldenen Löwen des heiligen

Toscana, der Herzogthümer Modena, Parma, Piacenza und Guastalla gesehen; in dem unteren Hauptfelde links die Wappen der vereinigten Königreiche Galizien und Lodomerien *) und der Fürstenthümer Auschwitz und Zator: endlich in dem in der Mitte dazwischen liegenden unteren Hauptfelde die Wappen von Illyrien **) und den zunächst gelegenen Ländern, von Kärnthen, Krain und der Windischen Mark ***), von Friaul, Triest †), Istrien, Gradiska, Görz, Ragusa, Zara uud Cattaro. — Den ganzen Hauptschild umgeben die Insignien der fünf kaiserlichen und königlichen Ritterorden. Er liegt auf der Brust des kaiserlichen Doppeladlers, der mit der rechten Klaue das Scepter und Schwert, mit der linken den Reichsapfel hält. Der goldene grosse Rückenschild enthält nur diesen Doppeladler, geziert mit

---

Marcus mit einem Buche (für Venedig) Die übrigen Wappen der hier zugleich aufgeführten Wappen der Staaten Mittel-Italiens sind von mir bereits Bd. IV, S. 609, 671 u. 702 beschrieben.

*) Das Landeswappen für Galizien zeigt einen schmalen rothen Querbalken im blauen Felde, über demselben eine schwarze Dohle, unter demselben drei goldene Kronen: für Lodomerien zwei Querbalken im blauen Felde, die sechsmal roth und silberfarben geschachtet sind: endlich für Auschwitz und Zator den Schlesischen Adler.

**) Das Landeswappen des Königreichs Illyrien führt ein goldenes Ruderschiff im blauen Felde.

***) Das Landeswappen für Kärnthen stellt dar einen der Länge nach getheilten Schild und in dessen rechter Hälfte drei über einander gestellte Löwen im goldenen Felde, in der linken Hälfte einen silbernen Querbalken im rothen Felde: für Krain einen gekrönten blauen Adler in silbernem Felde mit einem roth und silberfarben geschachteten Halbmonde auf seiner Brust und seinen ausgebreiteten Flügeln, für die Windische Mark einen Hut mit Quasten, für Friaul einen Adler.

†) Das Landeswappen für Triest zeigt ein in der Quere getheiltes Feld, in der oberen Hälfte einen zweiköpfigen gekrönten schwarzen Adler, in der unteren einen silbernen Querbalken im rothen Felde, auf welehem ein schwarzer Anker ruht; für Istrien eine Ziege, für Gradiska ein Ankerkreuz, für Görz einen gelben Löwen, für Ragusa drei blaue Schrägbalken im silbernen Felde, endlich für Zara einen geharnischten Reiter und für Cattaro einen rothen Löwen.

der Oesterreichischen Kaiserkrone (einer geschlossenen Bügelkrone mit dem kaiserlichen Reichsapfel): er wird durch zwei Greife mit goldenen Schnäbeln und rother Zunge als Schildhalter gestützt.

Das kleine Wappen, welches zugleich als Handsiegel des Kaisers gebraucht wird, hat auf dem Hauptschilde einen doppelköpfigen schwarzen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, der auf jedem Kopfe eine Krone trägt: über den Köpfen desselben schwebt die Kaiserkrone, in seiner rechten Klaue befinden sich, wie oben, Scepter und Schwert, in der linken der Reichsapfel. Auf der Brust des Adlers ist das oben bereits beschriebene Familienwappen aus den der Häuser aus Habsburg, Lothringen und Oesterreich zusammengesetzt, welches durch die herumhängenden Insignien der fünf kaiserlichen königlichen Ritterorden geziert ist. — Das mittlere Wappen, zugleich als das gewöhnliche Amtssiegel für alle in des Kaisers Namen ausgefertigte Staatshandlungen angewandt, schliesst das kleine in sich, stellt aber noch eilf Wappenschilde Oesterreichischer Länder auf den beiden Flügeln und dem Schweife des kaiserlichen Adlers in einem Halbkreise um dasselbe, so dass auf der rechten Seite die von Ungarn, dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, Illyrien, Siebenbürgen und einem vereinigten für Mähren und Schlesien, auf der linken die von Böhmen, Galizien, Oesterreich, Salzburg und einem vereinigten für Steiermark und Kärnthen, endlich unten das von Tyrol zu stehen kommen. — Die Erzherzoge des kaiserlichen Hauses führen das oben bezeichnete Familienwappen im Herzschilde, bedeckt mit dem Erzherzogshute, nächstdem die Wappen von Ungarn, Böhmen, Galizien und Oesterreich im Mittelschilde; und regieren sie ausserdem noch selbständig andere Staaten, so stellen sie die Wappen dieser im Hauptschilde auf.

Die Residenz des Kaisers ist für den grössten Theil des Jahres die kaiserliche Burg in Wien, für den gewöhnlichen Sommeraufenthalt wird abwechselnd von den Lustschlössern zu Schönbrunn und Laxenburg wegen ihrer grossen Nähe bei Wien Gebrauch gemacht. Nur für einen kürzeren Aufenthalt bei den nicht häufig angestellten Reisen der Kaiser nach ihren übrigen Hauptländern dienen die kaiserlichen Paläste zu Prag, Ofen (jetzt vom Erzherzog Palatinus benutzt), Mailand (jetzt vom Vicekönige Erzherzog Rainer benutzt), Venedig (wie in Mailand benutzt), Grätz und Salzburg,

von denen der letztere von Kaiser Franz I. zum Wittwensitze der Kaiserin bestimmt war, aber bis jetzt nicht benutzt wird.

Der Hofstaat ist zahlreich (unmittelbare Hofbeamten und Diener ohne die Ehrenämter standen im J. 1837 über 2,600 im Etate) und glänzend; und wie einfach auch die Kaiser dieses Hauses seit Joseph II. für ihre eigene Person leben, so ist doch bei allen öffentlichen feierlichen Handlungen das Ceremoniell in den strengsten Formen überaus streng beobachtet, und dabei die Pracht fast bis zu verschwenderischem Luxus erhöht. Der Hofstaat zerfällt in den inneren und den äusseren. Zu jenem gehören: a) die vier obersten Hofämter oder Hofstäbe, das Oberst-Hofmeisteramt (mit einem sehr zahlreichen untergeordneten Personale der eigentlichen Hofhaltung der Leibgarden, Capelle, Aerzte u. s. w.), das Oberst-Kämmereramt (mit der Aufsicht über alle Kämmerer, die Schatzkammer, alle kaiserliche Sammlungen und Schlösser, Repräsentation bei den öffentlichen Audienzen), das Oberst-Hofmarschallamt (mit der Aufsicht über die Hoffouriere, sämmtliche Dienerschaft u. s. w.) und das Oberst-Stallmeisteramt (mit der Aufsicht über die Marställe, Hofgestüte, Reitschulen). b) Die acht Hofdienste, die sämmtlich unter der Leitung des Oberhofmeisters stehen, der Oberst-Küchenmeister, der Oberst-Silberkämmerer, der Oberst-Stabelmeister, der Oberst-Hofjägermeister, der General-Hofbaudirector, der Hofbibliotheks-Präfect, der Hofmusikgraf und der Ober-Ceremonienmeister. Zu allen diesen zwölf Hofämtern werden Mitglieder der angesehensten adelichen und fürstlichen Geschlechter des Gesammtstaates ohne Bevorzugung irgend einer Provinz gewählt. c) Die kaiserlichen Leibgarden, die den Ehrendienst bei den Hoffeierlichkeiten versehen, und über welche sämmtlich der erste Obersthofmeister, als Inhaber des ersten Hofamtes, das Commando als Oberst führt. Sie werden aus vier Abtheilungen gebildet: α) Der adelichen Deutschen oder Arcieren-Leibgarde, im Jahre 1763 für den jungen Deutschen und Böhmischen Adel errichtet und späterhin noch durch die Galizische Abtheilung verstärkt; sie hat einen Capitain (jedesmal mindestens mit Feldmarschalllieutenants-Rang) und 110 bis 120 Mitglieder. β) Der adelichen Ungarischen Leibgarde, 1760 für die Söhne des Ungarischen Adels errichtet, die später im Heere oder Verwaltungsdienste vorzugsweise ange-

stellt werden: ihr Capitain ist Ungarischer Reichsbaron und wird gleichfalls aus den hochgestellten Generalen des Oesterreichischen Heeres genommen, ihr Personal besteht aus 150 bis 160 Individuen. γ) Der Lombardisch-Venetianischen Nobelgarde. Diese wurde erst im September 1838 bei Gelegenheit der Krönung des Kaisers Ferdinand I. in Mailand auf Wunsch des Lombardisch-Venetianischen Adels vom Kaiser errichtet; sie soll aus 60 jungen Edelleuten bestehen, zur Hälfte aus dem Lombardischen, zur Hälfte aus dem Venetianischen Adel gebildet werden, und sich aller derjenigen Privilegien erfreuen, die den anderen beiden Nobelgarden ertheilt sind, mithin nicht nur zur Bewachung des Kaisers und seiner Familie und zur Erhöhung des Glanzes des kaiserlichen Hofes bei allen feierlichen Gelegenheiten dienen, sondern auch zugleich als eine wissenschaftliche Bildungsschule für die militärische Laufbahn bestimmt sein *). Ihr Capitain wird gleichfalls vom Kaiser aus den hochgestellten Generalen seines Heeres genommen, wobei jedoch höchst wahrscheinlich die Italienische Geburt stets berücksichtigt werden dürfte. δ) Der Trabanten-Leibgarde unter einem Capitain (mit gleichem hohen Range wie bei den übrigen Leibgarden) 120 bis 150 Mann stark, aus allen Provinzen gewählt und etwa zum vierten Theil in Mailand im kaiserlichen Pallaste aufgestellt. — Ausserdem werden noch zu dem inneren Hofstaate wegen ihrer Berechtigung und theilweisen Verpflichtung bei allen feierlichen Gelegenheiten am Hofe zu erscheinen, die Ritter der Oesterreichischen Hausorden, sämmtliche Kämmerer **) oder Kammerherren, wenn sie auch nicht in ordentlichem Dienste bei einem Mitgliede des kaiserlichen Hauses stehen, und alle kaiserliche wirkliche Geheime-Räthe ***) gerechnet.

---

*) Die ersten 20 Gardisten kamen im December 1838 zu Wien an.

**) Diese Würde wird zahlreich an Mitglieder des höheren und niederen Adels vertheilt, im Jahre 1837 gab es 1426 Kammerherren. Die in gleichem Range stehenden Hof- und Ehrendamen sind verhältnissmässig gleichfalls zahlreich, es wurden im J. 1837 216 gezählt.

***) Diese Würde wird sowohl an die höchsten Civil- wie Militärbeamten, Diplomaten und Grosskreuze der kaiserlichen Orden vergeben, sie gewährt stets das Prädicat Excellenz, im Jahre 1837 gab es 238 Geheime-Räthe.

Der äussere Hofstaat umfasst a) die Truchsessen und die Ungarischen *familiares aulae regiae*; b) die Edelknaben, welche besonders dem Staabe des Hofmarschalls untergeordnet sind; c) sämmtliche Dienerschaften, die zu den vier obersten Hofstäben gehören und d) die Hofburgwache, aus 222 Mann gebildet und wiederum besonders für die Erhaltung der inneren Ordnung in der kaiserlichen Burg dem Ober-Hofmarschallstabe untergeordnet. — Die Kaiserin und sämmtliche Erzherzoge und Erzherzoginnen, die einen eigenen Hofhalt bilden, haben einen eigenen Oberhofmeister und Oberhofmeisterin, die zugleich die oberste Leitung und Aufsicht über die bei diesen Höfen angestellten Ehrenämter, Beamten und Dienerschaften führen.

In den einzelnen Ländern, namentlich denjenigen, welche früherhin für sich besondere Staaten gebildet haben, bestehen noch besondere Landeshofämter oder Kron- oder Landeserzämter, die zum Theil erblich, nur bei feierlichen Handlungen, vornehmlich bei Krönungen und Huldigungen, wenn der Hof in ihrem Lande sich befindet, ihre Dienste verrichten. Die Erblichkeit dieser Aemter findet nur in den Deutschen Provinzen und Böhmen statt; sie geht gemeinhin als Seniorat-Mannlehn in den ältesten und angesehensten fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien des Landes, auf den ältesten männlichen Descendenten des belehnten Stammes über, nur bei dem Erblandpostmeisteramt für Oesterreich, das auch zugleich für die übrigen Deutschen Provinzen gilt und eine jährliche Revenue von 26,400 Fl. (18,480 Thaler) als Entschädigung für die vormaligen Posteinkünfte bezieht, folgt der erstgeborene Sohn des zuletzt im Lehnsgenuss befindlichen Erbbeamten. Die übrigen Erbämter sind mit keinen Einkünften weiter verknüpft, wenn wir einige geringe Emolumente der Erbschenkenämter in beiden Erzherzogthümern Oesterreich und des Erblandkämmerers in Oesterreich unter der Enns ausnehmen. Zwölf derselben kommen in beiden Erzherzogthümern unter und ob der Enns, in der Steiermark, Tyrol, Krain und Kärnthen gemeinschaftlich vor, nämlich die obersten Erbämter des Erblandhofmeisters, Erblandkämmerers, Erblandmarschalls, Erblandstallmeisters, Erblandmundschenks, Erblandtruchsesses, Erblandjägermeisters, Erblandsilberkämmerers (dies fehlt allein in Kärnthen), Erblandküchenmeisters, Erblandvorschneiders, Erblandstabelmeisters und Erblandfalkenmeisters. In Böh-

men kommen nur sechs dieser Erbämter vor, indem die des Kämmerers, Marschalls, Stallmeisters, Jägermeisters, Stabelmeisters und Falkenmeisters fehlen; in der vormaligen Grafschaft Görz zehn, im Herzogthum Salzburg vier. Ausserdem haben noch die beiden Erzherzogthümer Oesterreich das oben schon berührte Amt eines Erblandpostmeisters, ferner das des Erblandmünzmeisters, des Erblandthürhüters, des Erblandbannerträgers und des Erblandkampfrichters und Schildträgers. Böhmen besitzt noch überdies vier Erbämter, das des Erblandthürhüters, Erblandbannerträgers der Herren, Erblandbannerträgers des Ritterstandes und des Erblandschatzmeisters. Ueberhaupt befinden sich demnach in diesen Provinzen zusammen 105 Erbämter. Dazu kommen noch die Landhof-Capellanämter, die zwar ihrer Natur nach nicht persönlich forterben können, aber mit bestimmten geistlichen Würden amtlich verbunden sind, wie für Oesterreich unter der Enns mit dem des Stiftsprobstes zu Klosterneuburg, für Oesterreich ob der Enns mit dem des Probstes des Benedictinerstiftes St. Florian, in Tyrol mit dem des Abtes des Stiftes Wilten. — Galizien hat gleichfalls erbliche Lehnämter, die den Namen Landeserzämter führen, keine Einkünfte gewähren und nur den ausgezeichnetsten Familien des Landes verliehen werden, mit der besonderen Bestimmung, dass neun derselben dem Herrenstande, acht dem Ritterstande angehören sollen.

Von diesen Erbämtern sind die Landesämter in Böhmen und die Kronämter im Lombardisch-Venetianischen Königreiche zu unterscheiden, welche nur auf Lebenszeit verliehen werden, grösstentheils zwar ebenfalls nur bei der Anwesenheit des Hofes in ihrem Lande Dienste erfordern, jedoch auch in einigen Stellen als Titelwürden zugleich mit den obersten Verwaltungsämtern dieser Provinzen verbunden werden. In Böhmen sind dreizehn Landesämter, deren Inhaber Landesofficiere heissen. Der erste derselben ist der Oberst-Burggraf, dessen Titelwürde zugleich mit der Präsidentenstelle des Landes-Guberniums und dem Vorsitz in den versammelten Ständen Böhmens vereinigt ist *). Die übrigen Aemter sind das des Oberst-Landhofrichters, des Oberst-Landmarschalls, des Oberst-Landkämmerers,

*) Er bezieht die Einkünfte aus den besonderen oberstburggräflichen Gütern im Lande und der Schutzstadt Welwarn im Kreise Rakonitz.

des Appellations-Präsidenten, des Oberst-Landrichters, des Oberst-Kanzlers, des Oberst-Lehenrichters, des Oberst-Landschreibers, des Landes-Unterkämmerers, des Burggrafen des Kreises Königsgrätz, des Kronhüters des Herrenstandes und des Kronhüters des Ritterstandes. — Die Kronämter sind für das Lombardisch-Venetianische Königreich erst 1815 neu errichtet worden, sieben an der Zahl, das des Oberst-Hofmeisters, die beiden der Kron-Capellane, stets amtlich verbunden mit der Würde des Erzbischofs von Mailand und des Patriarchen von Venedig, das des Oberstkämmerers, das Oberststallmeisters, des Obersthofmarschalls und Ceremonien-Grossmeisters.

Ungarn bietet in diesen Hofämtern zur Erhöhung des Glanzes seines Königs die meiste Mannichfaltigkeit dar. Allgemein heissen diese Aemter die der Reichsbarone, dreizehn überhaupt, von welchen die vier ersten einen wesentlichen Antheil an der Verwaltung des Königreichs haben. a) Der Palatinus, Stellvertreter des Königs, bei Streitigkeiten zwischen dem Könige und den Reichsständen der gesetzliche Vermittler ist zugleich der Vorsitzer bei der Septemviraltafel, auf dem Reichstage in der Herren- oder Magnatentafel, zugleich durch sein Amt Obergespan der vereinigten Comitate Pesth, Pilis und Sólt, oberster Richter der Cumanen und Jazygen (oben S. 98) und Anführer der adelichen Insurrection (§. 16 u. 22). In dem Fall, dass das regierende Haus gänzlich ausstirbt, fällt ihm das Recht zu, einen Reichstag zur Wahl eines neuen Königs auszuschreiben. b) Der Erz-, Hof- und Landrichter *(judex curiae regiae)*, welcher als der erste Richter bei der Septemviraltafel, als der erste Rath bei der Statthalterei fungirt und in Abwesenheitsfällen des Palatinus diesen auf der Reichsversammlung und bei der Septemviraltafel vertritt. c) Der Ban von Croatien, Dalmatien und Slavonien: er führt die Oberaufsicht über die Civilregierung von Croatien und Slavonien, den Vorsitz auf der königlichen Banaltafel, Sitz und Stimme bei der Septemviraltafel und ist endlich Chef von zwei Gränzregimentern und Obergespan eines Croatischen Comitats; Landtage (Concursus) in Croatien und Slavonien kann er mit Erlaubniss des Königs zusammen berufen, um auf denselben Deputirte zum Reichstage zu wählen, die Abgaben des Landes zu vertheilen, gemeinschaftliche Beschwerden abzufassen und überhaupt Angelegenheiten

von gemeinsamem provinciellem Interesse zu verhandeln, so weit dieselben nicht in das Gebiet der Gesetzgebung gehören. d) Der Erzschatzmeister oder Tavernicus; er ist Oberrichter für bestimmte Freistädte, die nach ihm Tavernicalstädte benannt werden, und hat auch Sitz und Stimme bei dem Statthaltereirath und der Septemviraltafel. Die übrigen neun Reichsbarone haben keinen Theil an der Verwaltung und verrichten nur Hofdienste bei der Krönung; sie heissen zum Unterschied von den ersten vier, welche Erz-, Kron- und Reichsbeamte genannt werden, nur Erzhofbeamte, und folgen in ihrem Range nach der Eintrittszeit in das Amt. Es sind die meisten Aemter, wie in den Deutschen Provinzen, nämlich Erzhofmarschall, Erzhofkämmerer, Erzmundschenk, Erzhoftruchsess, Erzhofthürhüter, die beiden Kronhüter und der Capitain der Ungarischen Nobelgarde.

Die Haus- und Ritterorden, welche im Oesterreichischen Staate gegenwärtig zur Auszeichnung besonderer Anhänglichkeit gegen das regierende Haus, ehrenwerther Verdienste um den Staat und als besondere Ehren hoher fürstlicher Geburt vergeben werden, sind ausser den beiden ersten nur erst seit einem Jahrhunderte gestiftet, um in Uebereinstimmung mit den anderen grösseren Staaten Europas ähnliche Verdienst-Auszeichnungen in grösserer Anzahl und auch für die untergeordneten Grade zu erlangen. Doch haben die Oesterreichischen Kaiser nächst England bis jetzt noch am sparsamsten unter den grossen Europäischen Mächten sich dieser Belohnungen bedient, namentlich auch im Vergeben ihrer Orden an Ausländer, woher mit vollem Rechte ein um so grösserer Werth auf diese Anerkennungen von Seiten der Oesterreichischen Regierung gelegt wird.

1) Der Orden des goldenen Vliesses, dessen historische Beziehungen ich schon in der Staatskunde Spaniens (Bd. III, S. 146—47) angegeben habe, kam als Burgundischer Orden durch die Verheirathung Maximilians I. mit Maria, der Erbtochter von Burgund, als Erbschaft auf deren beiderseitige Nachkommen. Dadurch zum ersten Orden des Hauses Habsburg erhoben, wurde er bei der Theilung dieses Hauses zugleich von den Kaisern und auch von den Königen von Spanien vergeben, und bei dieser über ein Jahrhundert fortgesetzten Verleihung nicht mehr als Orden des regierenden Hauses betrachtet, sondern als der erste Orden des Staates behauptet. Daher blieb er auch in diesem Range, nachdem in Spanien nach dem Aussterben des Hau-

ses Habsburg das Haus Bourbon gefolgt war, und in dem Oesterreichischen Erbstaate die weibliche Linie durch Maria Theresia ein neues Haus in der Dynastie Lothringen auf den Thron geführt hatte. Er gilt noch gegenwärtig als der höchste Orden des Kaiserhauses, wird nur äusserst selten an Prinzen von Geblüt, die höchsten Staatsbeamten und die angesehensten Häupter des hohen Adels im Kaiserstaate vergeben, die jedoch sämmtlich Mitglieder der Römisch-katholischen Kirche sein müssen, und mit Ausnahme der regierenden Fürstèn keinen anderen Orden neben dem goldenen Vliesse tragen müssen. Der Kaiser ernennt die Ritter nach freiem Willen, ohne an eine bestimmte Zahl gebunden zu sein. Am Ende des Jahres 1835 gab es ausser den Prinzen von Geblüt nur 17 Ritter des goldenen Oesterreichischen Vliesses; dazu kamen im September 1836 bei Gelegenheit der Krönung in Prag 12 neue Ritter-Creirungen, im Jahre 1837 wurden mit den Prinzen zusammen 40 Ritter gezählt. Das Ordenszeichen, aus einem goldenen Widderfelle bestehend, über welchem auf einem goldenen und blau emaillirten Feuersteine sich die Inschrift befindet: „*Pretium laborum non vile*“, wird bei feierlichen Handlungen an einer goldenen Kette, für gewöhnlich nur an einem Bande getragen. Das Ordensfest wird in Wien am Tage St. Andreas (30. November) oder an einem darauf folgenden Sonntage gefeiert.

2) Der Sternkreuzorden für Damen adelichen Geschlechts, wurde von der Kaiserin Eleonore, Gemahlin Leopolds I., zum Andenken für die unversehrte Erhaltung eines Reliquienkästchens mit einem Stücke von dem Kreuze Christi bei einer Feuersbrunst in der kaiserlichen Burg zu Wien am 2. Februar 1668 gestiftet, vom Pabste Clemens IX. am 28. Juni 1668 und vom Kaiser Leopold I. am 9. September 1668 bestätigt. Die Bestimmung des Ordens ist Verehrung des heiligen Kreuzes und Aufmunterung zu frommen Handlungen und zur Ausübung von Werken der Barmherzigkeit. Die höchste Ordens-Schutzfrau ist die Kaiserin *), die auch den Orden vergiebt, ohne Einschrän-

---

*) Wenn keine Kaiserin vorhanden ist, so ist des Ordens Schutzfrau die älteste Prinzessin vom kaiserlichen Hause. Gegenwärtig, da zwei Kaiserinnen leben, ist die verwittwete Kaiserin Carolina Augusta in ihrem früheren Verhältnisse zum Orden als höchste Schutzfrau verblieben.

kung der Zahl seiner Mitglieder, jedoch nur an Personen fürstlichen Geblüts oder gräflichen und adelichen Standes; die Verleihung geschieht in der Regel an dem Feste der Auffindung oder Erhöhung des Kreuzes (3. Mai oder 14. September). Die Mitglieder hiessen früher „Kreuzträgerinnen oder Frauen vom Sternenkreuz", jetzt „Sternkreuz-Ordensdamen"; im Jahre 1837 wurden deren 836 gezählt nebst 25 Ordensdamen aus regierenden Häusern. Das Ordenszeichen ist ein kaiserlicher Adler, der in der Mitte ein blau emaillirtes Kreuz mit einem goldenen Herz und dem verschlungenen Namen Christi hält. An dem oberen Theile des Ordenszeichens befindet sich ein weiss emaillirtes Band mit der Inschrift „*Salus et gloria*". Die folgenden von Oesterreichs Regenten seit 1757 gestifteten oder erneuerten Orden sind vorzugsweise zu Verdienstorden bestimmt.

3) Der Maria-Theresia-Orden. Schon beim Ausbruch des siebenjährigen Krieges beabsichtigte die Kaiserin Maria Theresia einen Militär-Verdienstorden zn errichten und machte ihren Entschluss darüber bereits in einem Erlass vom 13. Mai 1757 bekannt, aber die erste gewonnene Schlacht in diesem Kampfe, die bei Collin am 18. Juni 1757, beschleunigte diesen Entschluss, so dass dieser Tag als der Stiftungstag angesehen wird, obwohl erst am 12. December 1758 die Statuten dieses Ordens genehmigt wurden. Ihr Gemahl Kaiser Franz I. übernahm die Grossmeisterwürde. Sein Sohn Joseph II. erweiterte 1765 den Orden durch das Grosskreuz, und Kaiser Franz II. gewährte abermals durch den Anhang zu den Statuten vom 12. December 1810 eine neue Erweiterung. Der regierende Kaiser ist jedesmal Grossmeister des Ordens. Nur wirkliches militairisches Verdienst giebt ein Anrecht auf diesen Orden, so dass weder Geburt, noch das Religionsbekenntniss, noch Rang und Dienstalter bei der Ertheilung des Ordens berücksichtigt werden sollen; auch Ausländer, die als Verbündete Dienste geleistet haben, können den Orden erwerben. Er wird ertheilt von dem Grossmeister, dem regierenden Kaiser, nach freiem Willensentschlusse, oder auf ein erfordertes Gutachten des Ordenscapitels, das bei eingegangenen Empfehlungen von Seiten der Befehlshaber zur Prüfung der Ansprüche abgehalten wird. Die Anzahl der Ordensmitglieder, die gegenwärtig in drei Classen, Grosskreuze, Commandeure und Ritter zerfallen, ist nicht bestimmt. Doch ist eine bestimmte Zahl aus jeder Classe mit besonderen

jährlichen Staatspensionen begabt, und zwar 8 Grosskreuze zu je 1,500 Fl. (1,050 Thaler), 16 Commandeure zu je 800 Fl. (560 Thaler), 100 Ritter zu je 600 Fl. (420 Thaler) und 100 Ritter zu je 400 Fl. (280 Thaler). Die Hälfte des Betrags der verschiedenen Pensionen verbleibt den Wittwen lebenslänglich, und selbst diejenigen Wittwen, deren Männer als Mitglieder des Marien-Theresienordens noch nicht in die Pension eingerückt waren, erhalten die Pension des ihren Männern bestimmten Grades. Alle Ritter haben Zutritt zu den Hoffesten, und erlangen den erbländischen Ritterstand in den betreffenden Adels-Matrikeln, wenn sie nicht schon vorher durch ihre Geburt demselben angehören, oder auf einer höheren Adelsstufe stehen: auf Verlangen wird denselben ein besonderes Ritterschaft- oder Freiherrn-Diplom ausgefertigt. Nur müssen sich die Leopoldsritter verpflichten, niemals gegen die Oesterreichische Dynastie Waffen zu tragen, und wenn sie dazu genöthigt werden sollten, den Orden für immer abzulegen. Das Ordenszeichen besteht aus einem achteckigen weiss emaillirten Kreuze, auf dessen vorderer Seite um das Mittelschild die Inschrift „*Fortitudini*“ zu lesen ist; dieselbe Inschrift befindet sich auch auf dem Sterne des Grosskreuzes. Das Ordensfest wird jährlich am 15. October, an dem Feste der heiligen Theresia und Namenstage der Stifterin, oder an dem darauf folgenden Sonntage gefeiert. Nach der Beendigung des grossen Kampfes gegen Napoleon zählte der Orden noch im Jahre 1817 11 Grosskreuze (darunter 6 Inländer), 52 Commandeure (darunter 36 Inländer) und 398 Ritter (darunter 296 Inländer), am Ende der Regierung des Kaisers Franz I., mit Ausnahme der Prinzen von Geblüt und der Ausländer nur 1 Grosskreuz, 9 Commandeure und 147 Ritter, ein Beweis, dass die ausgestorbenen Ritter in den längeren Friedenszeiten nur selten ersetzt worden waren, wiewohl doch die Feldzüge der Oesterreicher in Italien seit 1821 dazwischen lagen. Im Jahre 1837 gab es 5 Grosskreuze (4 Ausländer), 18 Commandeure (9 Ausländer) und 200 Ritter (48 Ausländer).

4) Der königliche Ungarische St. Stephansorden. Dieser Orden wurde gleichfalls von der Kaiserin Maria Theresia am 5. Mai 1764, am Krönungstage Josephs II. als Römischer König, zur Belohnung von Talent und Verdienst in der Civilverwaltung, jedoch nur für Adeliche, aber ohne Unterschied

der Nation und des Glaubensbekenntnisses gestiftet. Seinen Namen führt er von dem ersten in den Heiligenstand erhobenen Könige Stephan I. von Ungarn, an dessen Heiligentage (2 September) auch das jährliche Ordensfest gefeiert wird. Das Grossmeisterthum ist für immer mit der Krone Ungarn vereinigt. Dieser Orden zerfällt gleichfalls in drei Classen, und anfänglich war die Zahl der Theilhaber beschränkt, die der Grosskreuze auf 20, die der Commandeure auf 30 und die der Ritter auf 50. Gegenwärtig ist sie unbestimmt und dem freien Belieben des Grossmeisters anheimgestellt. Sie war 1817 173 Grosskreuze (wovon 122 Ausländer), 33 Commandeure und 67 Ritter oder Kleinkreuze; im Jahre 1837 nur 93 Grosskreuze, 38 Commandeure und 49 Kleinkreuze: davon waren überhaupt 116 Inländer und 64 Ausländer. Die Ritter dieses Ordens haben gleichfalls freien Zutritt zu allen Hoffesten, und werden auf ihr Ansuchen taxfrei in den Freiherrenstand erhoben, die Grosskreuze werden durch diese Decoration wirkliche Geheimräthe mit dem Prädicat Excellenz, die Commandeure Decretal-Geheimräthe. Das Ordenszeichen besteht aus einem achteckigen grün emaillirten Kreuze mit einem rothen Wappen in der Mitte, in welchem eine goldene Krone auf einem grünen Hügel und das Ungarische apostolische Kreuz gesehen wird. Im Mittelschilde des Ordenskreuzes stehen die Buchstaben M. T. (Maria Theresia) mit der Umschrift „*Publicum meritorum praemium*"; auf der Rückseite liest man abgekürzt Sto. St. Ri. Ap. (*Sancto Stephano Regi Apostolico*).

5) Der kaiserliche Leopoldsorden. Da der Stephansorden nur für Mitglieder des Adels bestimmt war, so errichtete Kaiser Franz I. bei Gelegenheit seiner dritten Vermählung mit der Kaiserin Ludovica (Schwester des Herzogs von Modena) am 8. Januar 1808 einen neuen Orden zum Andenken an seinen Vater Kaiser Leopold II. für belohnende Anerkennung jeder Art des Verdienstes um den Staat und das kaiserliche Haus. Beamte des Civil- und Militärstandes, Gelehrte, Geistliche, Privatpersonen, ohne Unterschied des Standes, können denselben erlangen, jedoch ohne eigene Bewerbung, nur aus freier Bewegung von Seiten des Grossmeisters, des jedesmaligen Erbkaisers. Die Statuten des Ordens wurden am 14. Juli 1808 bestätigt, die Zahl der Classen ebenfalls auf drei bestimmt, jedoch ohne Ein-

schränkung der Zahl ihrer Ritter. Das Ordenszeichen besteht aus einem roth emaillirten Kreuze mit einer weissen Einfassung und einem Mittelschilde, auf dessen vorderen Seite die Buchstaben F. J. A. (*Franciscus Imperator Austriae*) den Stifter des Ordens bezeichnen und die Umschrift „*Integritati et merito*". Auf der Rückseite wird zum Andenken an den Kaiser Leopold II. dessen Motto „*opes regum corda subditorum*" als Inschrift gelesen. Die Grosskreuze werden zu wirklichen Geheimräthen mit dem Prädicat Excellenz, die Commandeure auf Ansuchen in den Freiherrenstand, die Ritter auf Ansuchen an sich schon zum freien Eintritt bei allen Hoffesten berechtigt, in den erbländischen Ritterstand taxfrei erhoben. Das Ordensfest wird jährlich am ersten Sonntage nach dem heiligen Dreikönigstage (6. Januar) gefeiert. Im Jahre 1817 gab es 56 Grosskreuze (darunter 28 Inländer), 164 Commandeure (79 Inländer) und 236 Ritter (178 Inländer); im Jahre 1835 am Ende der Regierung Franz I. nicht mehr die Hälfte 23 Grosskreuze, 57 Commandeure und 146 Ritter, ohne die Prinzen von Geblüt und die Ausländer; dagegen am Ende des Jahres 1837 95 Grosskreuze, 182 Commandeure und 450 Ritter, zusammen 727 Mitglieder, davon nur 255 im Inlande und 472 Ausländer.

6) Der Orden der eisernen Krone. Dieser Orden war von Kaiser Napoleon bei Gelegenheit seiner Krönung als König von Italien am 5. Juni 1805 gestiftet, aber 1814 mit der Aufhebung des Napoleonischen Königreichs Italien als erloschen betrachtet. Er wurde von Kaiser Franz I. zum bleibenden Andenken an die Vereinigung des Lombardisch-Venetianischen Königreichs mit dem Oesterreichischen Kaiserstaate am 12. Februar 1816 neu errichtet *), indem das Grossmeisteramt stets mit der Oesterreichischen Kaiserkrone vereinigt bleiben sollte. Dieser Orden soll ohne Unterschied des Standes, der Nation und der Religion für löblich bewährte Anhänglichkeit an der regierenden Dynastie für verdiente Auszeichnung in der Militär- und Civilverwaltung, sowie in den Wissenschaften und Künsten und für bedeutsame Unternehmungen zum Besten des Staates oder ein-

---

*) Die Statuten des erneuerten Ordens sind bereits vom 1. Januar 1816 datirt.

zelner Provinzen ertheilt werden. Die Anzahl der Classen ist gleichfalls auf drei bestimmt, aber die der Mitglieder in den einzelnen Classen beschränkt, so dass mit Ausschluss der Prinzen von Geblüt und der Ausländer, die der Grosskreuze nicht über 20, die der Commandeure nicht über 30 und die der Ritter nicht über 50 steigen sollten. Im Jahre 1817 gab es 16 Grosskreuze, 23 Commandeure und 45 Ritter, sämmtlich Inländer; aber im Jahre 1837 58 Grosskreuze, 68 Commandeure und 123 Ritter der dritten Classe, überhaupt also 249 Ordensinhaber, von denen jedoch 175 dem Auslande angehörten, mithin noch nicht die für die 3 Classen bestimmte Zahl (100) der Inländer erreicht war. Das Ordenszeichen, bei den ersten beiden Classen golden, bei der dritten silbern, besteht in einer Krone mit dem kaiserlichen Doppeladler darüber. Die Grosskreuze, die wie bei den früher genannten Ritterorden die Würde eines wirklichen geheimen Raths taxfrei erhalten, tragen ausserdem einen vierstrahligen silbergestickten Stern auf der linken Seite der Brust, der in der Mitte die eiserne Krone mit der Umschrift „*avita et aucta*" zeigt. Die Ritter der zweiten Classe werden auf Ansuchen in den Freiherrenstand, die der dritten in den erbländischen Ritterstand taxfrei erhoben.

7) Der Elisabeth-Theresia-Orden ist eigentlich weniger als Verdienstorden, wie als eine milde Stiftung für alle höhere Militärs von unbeflecktem Lebenswandel anzuführen. Er wurde von der Kaiserin Elisabeth Christina, der Gemahlin Carls VI., schon während ihres Wittwenstandes im Jahre 1750 gestiftet, und am 16. November 1771 von ihrer Tochter der Kaiserin Maria Theresia bis zu einer jährlichen Einnahme von 16,000 Fl. (11,200 Thaler) erweitert, um 21 Obersten und Generalen, welche dem Oesterreichischen Hause mindestens 30 Jahre treue Dienste geleistet haben, mit jährlichen Pensionen von 1000 Fl. (an sechs), 800 Fl. (an acht) und 500 Fl. (an sieben) zu unterstützen. Die Ernennung geschieht durch den Kaiser auf den Vorschlag des Hofkriegsraths ohne Rücksicht auf Geburt und Glaubensbekenntniss.

Neben diesen Orden bestehen seit Joseph II. noch einige Ehrenzeichen für Militär- und Civildienste: a) die militärische Tapferkeits-Medaille in Gold und Silber mit der

Inschrift „der Tapferkeit" von Kaiser Joseph II. für Feldwebel, Corporale und Gemeine bestimmt, die sich vor dem Feinde auszeichnen: Kaiser Franz II. hat neue Begünstigungen dieser Auszeichnung hinzugefügt. Der Inhaber der goldenen Medaille erhält den ganzen Betrag, der Inhaber der silbernen Medaille den halben Betrag des Soldes seiner Dienststelle als bleibende Zulage. Die Verleihung erfolgt von dem commandirenden General des Armeecorps des Soldaten, der die Auszeichnung sich erworben hat. b) Geistliches Verdienstkreuz, welches Kaiser Franz II. am 26. November 1801 für Feld-Capläne stiftete, die sich im Kriege auszeichneten, es ist in Gold und Silber ausgetheilt mit der Inschrift „*piis meritis*". c) Für das Lombardisch-Venetianische Königreich besteht temporär eine silberne Medaille mit der Inschrift „*pro virtute militari*", welche den von Napoleon ertheilten Rittern des Ordens der eisernen Krone gegeben wurde, die 1815 noch nicht den Officiersrang besassen, und deshalb nach der neuen Errichtung dieses Ordens durch Kaiser Franz verhindert wurden, die neue Decoration zu erlangen. Derselbe erhielt aber nachträglich den Orden der eisernen Krone dritter Classe, so wie er in den Officiersgrad eintrat. d) Eben so temporär, nur als ehrendes Andenken an die grossen Kämpfe der Jahre 1813, 1814 und 1815 wurde ein metallenes Ehrenkreuz, aus den eroberten Kanonen gemacht, an alle militärische Theilnehmer an diesen Kriegen vertheilt. Ein gleichgestaltetes (Civilehrenkreuz) Kreuz in Gold und Silber erhielten die Civilbeamten, Geistliche und Aerzte, die in diesen Kriegen bei den Feldoperationen beschäftigt gewesen waren *). e) Die goldene Civil-Ehren-Medaille in drei verschiedenen Abstufungen nach der Grösse als grosse, mittlere und kleinere unterschieden, und für ausgezeichnete Handlungen im Staatsdienste und für das Gemeinwohl, sowie für besondere Anhänglichkeit an das Herrscherhaus vom Kaiser selbst verliehen. Auf der Vorderseite ist bei allen drei das Brustbild des Kaisers, auf der Rückseite hat die grosse einen Tempel mit der Aufschrift „*Honori*" und der Umschrift „*Austria ad imperii dignitatem evecta*", die mittlere und kleinere haben die Waage der

---

*) Es gab im Jahre 1837 nur noch 12 Besitzer des goldenen und 87 Besitzer des silbernen Kreuzes.

Gerechtigkeit, das Scepter, den Mercurstab und die Krone mit der Umschrift „*Justitia fundamentum regnorum*“. Diese Medaillen werden sehr spärlich vergeben, im Jahre 1837 gab es nur 24 Inhaber der grossen, 39 Inhaber der mittleren und 25 Inhaber der kleinen Medaille. Endlich bestehen f) Distinctionszeichen für Veterane im Militärdienste in 2 Classen, in kleinen Schilden auf der linken Brust getragen, die erste Classe für zwanzigjährigen Dienst, die zweite für solche, die nach abgelaufener Capitulationszeit sich fernerhin noch zu sechsjährigem Militärdienste verpflichten.

§. 16.

Von den allgemeinen Rechten der Staatsbürger. Stände- und Communalverfassung in den verschiedenen Provinzen.

Jos. Hasner, Handbuch des landtäflichen Verfahrens im Königreich Böhmen, Prag 1824, 8vo; in Verbindung mit einer chronologischen Geschichte der königlich Böhmischen Landtafel von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten. — Graf Joh. Mailath, der Ungarische Reichstag im Jahre 1830, Leipzig 1831, 8vo, 215 S. 8vo. — J. Orosz, Notizen über Ungarn, 1s Heft, 2e Aufl., Leipzig 1835, 8vo, bezeichnet genauer die Stellung Ungarns zu den Oesterreichischen Erbstaaten und die Stellung des gesammten Kaiserthums zu Ungarn, wobei die Verhältnisse des Adels, der Insurrection und Gesetzgebung in besonderen Abhandlungen bearbeitet sind. — Die Gesetzartikel des Ungarischen Reichstags 1839—40; übersetzt und mit den nöthigen Erläuterungen versehen von Joseph Orosz, Presburg 1840, 8vo. Es sind darin zugleich enthalten das in dieser Zeit bekannt gemachte Wechselrecht und die Creditgesetze für Ungarn. —

Aus den beiden vorhergehenden §. §. ergiebt es sich, wie bei der verschiedenartigen Gestaltung des Oesterreichischen Staates die Rechte der Staatsbürger in den einzelnen Ländern theils nach ihrem nationalen Charakter, theils nach ihrer früheren politischen Entwickelung durch grössere oder geringere Privilegien erweitert oder eingeengt sind. Die persönlichen und nu-

merischen Verhältnisse des Adels, des Klerus, des Bürger- und Bauerstandes haben wir bereits in dem §. 7 und §. 8 näher auseinandergesetzt: es bleiben uns demnach jetzt die politischen Rechte noch übrig, welche in den Deutschen Provinzen sich feudalständisch an dem Verbande der Lehnsverpflichtung und der damit enge verbundenen Geldbewilligungen entwickelt haben, und durchaus auf der Repräsentation des Grundbesitzes beruhen. In den Slavischen Ländern, die wie Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain in die Verbindung des Deutschen Reichs hinübergezogen wurden, hat sich fast dieselbe Stände-Verfassung entwickelt, wobei nur das Verhältniss des Bauerstandes weniger günstig sich entfaltete. In Galizien wurden die rein Slavischen Verhältnisse für die Entwickelung der politischen Rechte festgehalten; nur in Ungarn und Siebenbürgen gestaltete sich unter dem Einflusse der zusammentreffenden politischen Verhältnisse und besondern Vereinigung verschiedenartiger Bevölkerung eine ganz eigenthümliche Verfassung ständischer Rechte. Auf ähnliche Weise darf dies für das Lombardisch-Venetianische Königreich behauptet werden, nur dass der grössere Theil der älteren ständischen Rechte unter der Französischen Occupation bereits aufgehoben war und in der Verfassung vom 24. April 1815 die Annäherung an die ständische Verfassung der Deutschen Provinzen in den wesentlichsten Punkten vorzugsweise berücksichtigt wurde. Wir werden daher die ständische und Communal-Verfassung der verschiedenen Oesterreichischen Provinzen am zweckmässigsten übersehen, wenn wir sie nach diesen angegebenen Gruppirungen der Nationalverschiedenheit umfassen.

A. Von den Deutschen Provinzen.

1) In dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, oder in Nieder-Oesterreich bestehen die Stände aus dem Prälaten-, Herren-, Ritter-Stande und den Vertretern der Städte, von welchen Wien die Hälfte sendet. Doch haben die Abgeordneten der Städte auf die Geschäftsführung gar keinen Einfluss. Präsident der Ständeversammlung ist der Landmarschall, der jedesmal vom Kaiser aus dem Herrenstande ernannt wird. Der Ritterstand hat einen besonderen Präsidenten in dem Landuntermarschall. Die Wirksamkeit der Stände ist nach der Instruction vom Jahre 1791 bestimmt:

a) auf die allgemeine Vertretung der Interessen des Landes und der ständischen Privilegien (oben §. 14, S. 298); b) auf die Ausschreibung und Erhebung der jährlich von der Staatsregierung postulirten Grundsteuer, auf die angemessene Berichtigung und Erhaltung des Katasters, auf die In- und Abschreibung im Gültbuche, auf die Erhebung der Domestical-Abgaben (unten §. 21), auf die Besorgung des Tax- und Erbsteuer-Geschäfts; c) auf die Entscheidung der Streitigkeiten und Beschwerden, welche von Einzelnen gegen die Steueranschläge erhoben werden, sowie auf Prüfung und Untersuchung aller Bittschreiben und Verbesserungsvorschläge, die im Namen des Landes an die Regierung gelangen sollen; d) auf alle Angelegenheiten des ständischen Creditwesens und die allgemeinen ständischen Verhältnisse, wie Anerkennung des durch kaiserliche Bewilligung, Kauf und Erbschaft erlangten Indigenats.

Für die Steuerpostulate und sehr wichtige Angelegenheiten können alljährlich Landtage nach jedesmal vorausgegangenem kaiserlichem Ausschreiben gehalten werden; für die übrigen Angelegenheiten sind die Versammlungen der Stände an keinen bestimmten Zeitraum gebunden. Zur Abmachung der laufenden gewöhnlichen Geschäften ist das Collegium oder die Stelle der Verordneten bestimmt, das aus sechs Mitgliedern, je zwei aus den drei oberen Ständen, zusammengesetzt ist, und alle sechs Jahre durch Wahl erneuert wird. Endlich besteht ein Ausschuss der Stände aus sechszehn Mitgliedern, in den je vier aus jedem Stande gewählt werden, die theils zur Controlle der Geschäftsführung des Collegiums der Verordneten dienen, theils die Vorarbeiten für die wichtigeren Gegenstände der Landtage vorbereiten sollen. Zum Prälatenstand gehören der Abt des Benedictinerstiftes Melk, der zugleich Primas und Präsident dieses Standes ist (der Erzbischof von Wien und der Bischof von St. Pölten haben ihren Sitz auf der Herrenbank), die Aebte der Stifte zu Göttweih, Zwettel, Lilienfeld, des Schotten-Stifts in Wien, der Stifte zu Altenburg, Seitenstetten, Heiligenkreuz, Wiener-Neustadt; die Pröbste zu Klosterneuburg, Herzogenburg, Eisgarn, der Domprobst der Metropolitankirche zu Wien und der jedesmalige Rector Magnificus der Landesuniversität Wien. Zum Herrenstand gehören die Fürsten, Grafen und Herren, welche das Recht der Landstandschaft nach ihren Grundbesiz-

zungen (also nicht an die Person geknüpft) erlangt haben, jedoch erst nach ihrer Anerkennung auf dem Landtage durch die Stände, worauf die Eintragung in die ständische Matrikel und ihre Einführung auf dem Landtage erfolgt. Es kann nur persönlich und nach erlangter Volljährigkeit ausgeübt werden. Der regierende Fürst von Liechtenstein hat die erste Stimme im Herrenstande, 225 Geschlechter gehörten im Jahre 1838 zu demselben und überdies der Erzbischof von Wien und der Bischof von St. Pölten. Zum Ritterstande gehören alle Mitglieder des niederen Adels, welche rittermässigen Landbesitz haben, oder von inländischer ritterlicher Geburt sind und bei dem ständischen Collegium in ihrem Incolatsrechte mit einer jährlichen Grundsteuer von 60 Fl. anerkannt sind. Die Anerkennung des Indigenats und Eintragung in die ständische Matrikel findet gleichmässig wie beim Herrenstande statt. Der Ritterstand dieses Erzherzogthums zählte 1838 113 Geschlechter. Aber die Anzahl der Ritterlehne ist weit grösser, sie beträgt in beiden Herzogthümern unter und ob der Enns 956; sie stehen in ihrem financiellen Verhältnisse zur Staatsverwaltung aber nicht anders als Allodialbesitz, und befinden sich eben sowohl in den Händen des Herren- als Ritterstandes.

Zum Stande der Städte gehören ausser Wien die achtzehn mitleidenden, d. i. zur Landessteuer beitragenden landesfürstlichen Ortschaften, darunter 14 Städte: Bruck an der Leytha, Hainburg, Klosterneuburg, Baden, Krems, Stein, Eggenburg, Zwettel, Waidhofen an der Thaya, Tuln, Yps, Korneuburg, Retz und Laa, und 4 Marktflecken Medling, Bertholdsdorf, Gumpoldskirchen und Langenlois.

2) Im Erzherzogthum Oetesrreich ob der Enns und im Herzogthum Salzburg sind diese beiden Haupttheile für die ständischen Verhältnisse noch unterschieden. Die Ober-Oesterreichischen Stände sind auf gleiche Weise zusammengesetzt, wie in Nieder-Oesterreich, haben im Wesentlichen gleiche Rechte und einen gleich grossen Umfang für ihre Geschäftsthätigkeit. Nur ist der Präsident des Landtages nicht ein besonderer, aus der Mitte der Stände gewählter Landmarschall, sondern der jedesmalige Präsident der Landesstelle als Chef der Provinzialverwaltung. Das Collegium der Verordneten wird aus acht Mitgliedern gebildet, so dass hier

jeder Stand mit Inbegriff des der Städte zwei Abgeordnete giebt. — Die ständische Verfassung von Salzburg begründet sich auf die kaiserliche Entschliessung vom 13. October 1826, welche für dieses Land nur drei Stände feststellt, Prälaten-, Ritter- und Bürgerstand. Die Versammlung zu einem allgemeinen Landtage wird der besonderen Beschlussnahme des Kaisers vorbehalten; die gewöhnlichen ständischen Angelegenheiten sollen in einem grösseren und kleineren permanenten Ausschusse verhandelt werden. Bei dem allgemeinen Landtage dürfen sämmtliche immatriculirte Mitglieder des Ritterstandes erscheinen, und die Städte und Marktflecken werden durch Abgeordnete repräsentirt. Der grössere Ausschuss aus 16 Mitgliedern zusammengesetzt, aus 4 Prälaten, 8 Rittern und 4 Deputirten des Bürgerstandes, behält sich die allgemeinen Angelegenheiten des Landes vor, die bei den Nieder-Oesterreichischen Ständen vor dem Landtage selbst verhandelt werden. Der kleinere Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern (1 Prälat, 2 vom Ritterstande, 1 vom Bürgerstande). Die Wahlen der Ausschüsse sowie ihre Beschlüsse müssen vom Kaiser genehmigt werden; die Verhandlungen leitet ein kaiserlicher Commissarius. Es wurde aber den Ständen von Salzburg anheimgestellt, sich den Ober-Oesterreichischen anzuschliessen, was seit 1829 geschehen ist.

Bei den Ober-Oesterreichischen Ständen gehören a) zum Prälatenstande 11 Mitglieder: der Bischof von Linz als erster Prälat dieses Standes, die Aebte und Pröpste der Stifter zu Kremsmünster, Lambach, Wilkering, Schlägel, St. Florian, Reichersberg, Schlierbach, der Dompropst, der Domdechant und der Domscholasticus des Capitels von Linz. b) Zum Herren- und Ritterstande gehören nach dem numerischen Verhältnisse des Jahres 1837 81 Mitglieder *). c) Zum Bürgerstande senden die 9 landesfürstlichen Städte Linz, Braunau, Enns, Freistadt, Gmunden, Scharding, Steier, Vöklabruck, Wels und der Marktflecken Ried ihre Abgeordneten.

---

*) Von den hier noch vorhandenen Ritterlehnen habe ich schon bei Niederösterreich gesprochen.

3) Das Herzogthum Steiermark hat wie Niederösterreich die vierfache Abtheilung der Stände in Prälaten, Herren, Ritter und Abgeordnete der Städte und Marktflecken, von denen die letzteren auf den Landtagen durch 2 stimmfähige Abgeordnete von jedem Kreise vertreten werden. Den Vorsitz bei den jährlich mit kaiserlicher Bewilligung zu haltenden Versammlungen führt der kaiserliche Landeshauptmann der Provinz, welcher ausserdem befugt ist, ausserordentliche Versammlungen unter Angabe der auf denselben zu verhandelnden Gegenständen zusammen zu berufen. Die Wirksamkeit dieser Stände ist ziemlich übereinstimmend mit der der Nieder-Oesterreichischen, und vorzugsweise der Anerkennung und Vertheilung der Steuerpostulate gewidmet. Die für diese Versammlungen bestehende Instruction vom Jahre 1791 ist späterhin nicht mehr erneuert worden. Die laufenden Geschäfte werden von dem Collegium oder der Stelle der Verordneten abgemacht, für welche der erste und vierte Stand je einen, die anderen beiden Stände je zwei Abgeordnete auf sechs Jahre wählen, jedoch mit der Maassgabe, dass dieselben auf fernere 6 Jahre wieder gewählt werden können. Neben dieser Stelle besteht auch noch ein ständischer Ausschuss aus funfzehn Mitgliedern für dieselben Functionen, wie in Niederösterreich, unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns, indem aus jedem der drei oberen Stände fünf Mitglieder in denselben gesendet werden.

Zum Stande a) der Prälaten gehören in der Steiermark neun Mitglieder, nämlich die Bischöfe von Seckau und von Leoben, der Dompropst zu Grätz, die Pröpste und Decane zu Grätz und Bruck, die Aebte von Admont und von Rein, die Pröpste von Vorau und Lambrecht. b) Im Herrenstande haben die beiden Kärnthischen Bischöfe von Gurk und von Lavant, der Krainische Bischof von Laibach, die Abgeordneten des Deutschen und Maltheser-Ordens, die Fürsten von Schwarzenberg und Paar, 40 gräfliche und 30 freiherrliche Geschlechter Sitz und Stimme. c) Zum Ritterstande gehören diejenigen ritterbürtigen Grundbesitzer, welche ein beim Domesticum der Stände angelegtes Vermögen von 10,000 Fl. (7,000 Thaler) nachgewiesen haben, oder durch eheliche Geburt von einem solchen abstammen: die Zahl der begüterten Ritterfamilien war 1837 = 40,

die der Ritterlehne nur 25*). d) Für den vierten Stand senden 16 Städte und 20 Marktflecken Abgeordnete. — Jene sind: Grätz, Fürstenfeld, Radkersburg, Voitsberg, Bruck, Leoben, Judenburg, Knittelfeld, Ran, Rottenmann, Marburg, Pettau, Cilly, Windischgrätz und Windisch-Feistritz. Diese sind: Feldbach, Fehring, Frohnleiten, Wildon, Eisenerz, Kindberg, Märzzuschlag, Trafayach, Vordernberg, Aussee, Neumarkt, Obdach, Weisskirchen, Zeyring, Rohitsch, Sachsenfeld, Saldenhofen, Tüffer, Hohenmauthen und Hoheneck. Die Gesammtzahl dieser Abgeordneten beträgt indess jedesmal nur 10, indem die Ortschaften der fünf Kreise zusammen immer je zwei senden, jedoch in solcher Abwechselung, dass nicht aus demselben Orte hintereinander Abgeordnete erscheinen dürfen und alle dazu berechtigte Ortschaften nach einander an die Reihe kommen.

4) Das Herzogthum Kärnthen hat die gleiche Anzahl der vier Stände, wie Nieder-Oesterreich und gleiche Berechtigungen für die Wirksamkeit derselben, jedoch mit noch grösserer Beschränkung der Abgeordneten der Städte, die nur für die Angelegenheiten der Steuer-Postulate denselben angehören. Der grössere Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die Stelle der Verordneten aus 4 Mitgliedern, je einem des Prälaten- und Herrenstandes und zwei Abgeordneten des Ritterstandes. Auf dem Landtage, wie in den anderen beiden Collegien führt der Landeshauptmann der Provinz den Vorsitz. Eigenthümlich steht den Ständen von Kärnthen die Schutzobrigkeit zu über die den Ständen mit Municipalrecht verpflichtete Stadt Klagenfurt, ferner haben sie das Recht auf die Pachtung der Aerarial-Getränke und Fleisch-Accise, und endlich das Privilegium auf ihren Landtagen die Landstandschaft aus eigener Macht zu verleihen. Zum a) Prälatenstande gehören hier 19 Mitglieder: die Bischöfe von Gurk und von Lavant, der Dompropst von Gurk, der Abgeordnete des Domstifts zu St. Andre, die Pröpste zu Eberndorf, Maria-Saal, Völkermarkt, am Virgilienberge zu Friesach, zu Unterdrauburg, St. Maurizien zu Friesach, zu Wieting, Gurnitz, Kreug, St. Bartholomae in Friesach, die Comthurei des Deutschen Ordens zu Friesach und St. George am Sandhofe, die

---

*) Vergl. Springer Statistik I, S. 259.

Comthurei des Maltheserordens zu Pulst, der Commendator am Rehberge und der Stadtpfarrer zu Klagenfurt. Im b) Herrenstande sind 9 fürstliche, 97 gräfliche und 90 freiherrliche Geschlechter repräsentirt. Im c) Ritterstande, welchem alle Ritterbürtige mit einem Grundbesitze von 6,000 Fl. (4,200 Thlr.) und deren männliche Nachkommen einverleibt sind, befinden sich 230 Geschlechter, aber nur noch 9 Ritterlehne, da die meisten in den Jahren 1782—1785 allodificirt sind. d) Der Stand der Städte wird durch die Abgeordneten der 4 landesfürstlichen Städte Meiburg, Friesach, St. Veit und Völkermarkt und der 11 landesfürstlichen Marktflecken (Althofen, Gutaring, Gutenstein, Hüttenberg, Windischkappel, Lavantmund, Reichenfels, Unterdrauburg, Feldkirchen, Malburget und Obervellach) vertreten.

5) Das Herzogthum Krain erhielt durch das Patent vom 29. August 1818 seine erneuerte ständische Verfassung, sehr übereinstimmend in der Zahl der Stände und ihrer Berechtigungen mit der von Kärnthen. Die Erbämter wurden wieder eingeführt, eine besondere ständische Uniform bewilligt und dem Herren- und Ritterstande das ausschliessliche Recht auf ständische Stiftplätze verliehen. Der Landesgouverneur ist der Präsident der Stände, welcher auch alle Bitten und Vorschläge der Stände für das Wohl der Provinz der kaiserlichen Regierung im Namen des Landes vorzulegen hat, Deputationen der Stände zur Ueberbringung derselben finden nicht statt. Die laufenden Geschäfte werden durch eine Verordneten-Stelle aus 4 gewählten Mitgliedern besorgt, von denen drei eine landtäfliche Realität haben müssen: ihre Geschäftswirksamkeit dauert auf 6 Jahre, aber die einzelnen Mitglieder können wieder gewählt werden. a) Zum Prälatenstande dieser Provinz gehören die Bischöfe von Laibach und Triest, die Pröpste der Domkirche zu Laibach und des Collegiatsstifts von Neustadt, die Comthure des Deutschen Ordens von Laibach, Möttling und Tschernembl, der Comthur des Maltheserordens zu St. Peter, die Dignitare und ausserdem noch zwei gewählte Domherren des Laibacher Domcapitels. Die älteren Mitglieder dieses Domcapitels, welche vor 1809 bereits Mitglieder der Stände waren, haben dieses Recht für ihre Lebenszeit beibehalten. — b) Im Herrenstande giebt der Fürst von Auersberg als Herzog von Gotschee als Erster seine Stimme. c) Zum Ritterstande gehören hier nur diejenigen Ritterbürti-

gen, welche durch ein Grundbesitzthum in dieser Landschaft die landtäfliche Realität erlangt haben. d) Der Bürgerstand wird durch die Abgeordneten der sieben landesfürstlichen Städte Laibach, Krainburg, Stein, Neustadtl, Weichselburg, Tschernembl und Laas repräsentirt. — Sämmtliche Stände sind dem Laibacher Stadt- und Landrecht als ihrem privilegirten Forum unterworfen. — Die Grafschaft Görz besass früher gleichfalls eine eigene ständische Verfassung mit einer Repräsentation der Prälaten-, Herren- und Ritter-Bank, die aber nach der Wiedervereinigung mit dem Oesterreichischen Staate im Jahre 1814 nicht mehr wiederhergestellt ist. Eben so wenig ist in dem Küstenlande, das früher durch besondere Stände nie repräsentirt worden, eine eigene ständische Verfassung eingerichtet worden, als es durch das Patent vom 3. August 1816 zu einem integrirenden Theile des Königreichs Illyrien erklärt wurde.

6) Die Grafschaft Tyrol erhielt in seiner neuen ständischen Verfassung vom 24. März 1816*) die Repräsentation durch vier Stände, Prälaten, Herren und Ritter, Bürger und Bauern. Alle damals noch erhaltenen Stifter und Capitel, so wie die späterhin wieder hergestellten, ferner alle Mitglieder des Herren-, Ritter- und Adelstandes, und die Städte, welche vor der Abtretung Tyrols an Baiern der Landesmatrikel einverleibt waren, treten wieder in ihre Rechte der Theilnahme an der Landschaft ein. Die fernere Führung der Landesmatrikel wurde dem Landesmarschall und den Abgeordneten des Herren- und Ritterstandes überlassen, aber die Aufnahme in dieselbe blieb für alle vier Stände dem Kaiser vorbehalten. Die Bezirke von Brixen und Trient wurden vollständig in den landständlichen Verband von Tyrol aufgenommen. Die Ernennung des Landeshauptmanns steht gleichfalls nur dem Kaiser zu, und dieses Amt soll in der Regel dem jedesmaligen Landesgouverneur von Tyrol übertragen werden. Eben so verbleibt dem Kaiser das Recht der Besteuerung**), nur soll die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den vier Ständen in Postulaten jährlich bekannt gemacht werden, damit dieselben die Reparti-

---

*) Abgedruckt bei Pölitz, Verf. Bd. I, S. 52—54.

**) Nach Art. 7 dieses Verfassungs-Patents.

rung und Erhebung dieser Steuern und der damit zusammenhängenden Leistungen übernehmen: aber die Stände dürfen in keinem Falle ohne landesherrliche Genehmigung selbst Steuern und Auflagen ausschreiben. Dagegen haben die versammelten Stände das Recht, im Namen des Landes Bitten und Vorstellungen entweder unmittelbar dem Landesherrn einzusenden oder durch das Landesgubernium übergeben lassen: zu besonderen Deputationen bedürfen sie jedoch der vorher eingeholten kaiserlichen Erlaubniss. Die Stände kommen entweder in einem grossen Ausschusse aus 52 frei gewählten Abgeordneten, je 13 aus jedem Stande, oder in einem offenen Landtage aller zur Landstandschaft berechtigten Mitglieder zusammen. Zu beiden hat nur der Landesherr die Zusammenberufung. In dem ersteren, der gewöhnlichen und ordentlichen Repräsentation, die über alle Gegenstände im Namen des Landes Beschlüsse zu fassen berechtigt ist, hat der Landeshauptmann den Vorsitz (und wenn derselbe verhindert ist, der bei dem Gubernium von Tyrol angestellte kaiserliche Hofrath) und der Landmarschall das Directorium, der letztere aber ohne Stimmrecht, während der erste seine Stimme entweder allen voraus oder auch zuletzt abgeben darf. Die Beschlüsse der versammelten Stände erlangen, wenn sie nicht auf Bitten und Vorstellungen gerichtet sind, erst durch die landesherrliche Bestätigung Gültigkeit. — Zur Besorgung der laufenden, den Ständen anvertrauten Geschäfte wird ein perpetuirlicher Ausschuss (perpet. Activität) aus vier Abgeordneten eingerichtet, je einem der vier Stände, der gleichfalls unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns seine Sizzungen zu Insbruck hält, in seinen Amtshandlungen der Aufsicht der Stände und der Controlle der Staatsverwaltung unterworfen bleibt und zur Geschäftsführung besonderer von den Ständen erwählten Beamten sich bedient.

Unter den permanenten Mitgliedern des Prälatenstandes befinden sich die Bischöfe von Trient und Brixen, die Aebte und Pröpste der Stifter zu Wilten, Stams, Marienberg, Viecht, Neustift und des Collegiatstiftes zu Innichen, so wie je ein Abgeordneter der Domcapitel zu Trient und Brixen und des adelichen Fräuleinstifts zu Insbruck. Dazu werden noch die Pröpste der Chorherrenstifter zu Gries und Wälschmichael kommen, sobald dieselben völlig hergestellt sind. — Zu den Abgeordneten

des Bürgerstandes in dem grossen Ausschusse sind in Tyrol folgende Ortschaften immatriculirt: Innsbruck, Meran, Botzen, Hall, Sterzingen, Lienz, Glums mit Vils abwechselnd, Rattenberg, Kuefstein, Kitzbühel, Roveredo mit Arco abwechselnd, Trient zugleich für Riva, Brixen mit Claussen und Bruneck abwechselnd. Diese Abgeordneten werden in ordentlichen vom Landeshauptmann ausgeschriebenen Wahltagen unter Leitung der Stadtobrigkeiten von den Repräsentanten der Bürgerschaft gewählt, nicht wie in den meisten übrigen Deutschen Provinzen von diesen Obrigkeiten selbst ernannt.

Der Bauerstand, welcher ausschliesslich in Tyrol als besonderer Landstand zur Vertretung des Landes-Interesses berufen wird, wählt seine 13 Abgeordnete aus denjenigen Landgerichten (Gerichtsbezirken), die in die Landesmatrikel aufgenommen sind: die Aufnahme kann, wie bereits oben angeführt ist, nur von Seiten des Landesherren angeordnet werden. Die Abgeordneten oder Repräsentanten jedes Gerichts wählen zwei Deputirte als Wahlherren, welche aus einem ganzen Viertel zusammenkommen, um durch Stimmenmehrheit den Vertreter ihres Viertels auf Lebensdauer zu wählen. Ganz Tyrol besteht aus eilf Vierteln (Unter-Innthal, Wippthal, Ober-Innthal, Eisack, Pusterthal, Brixen, Etsch, Burggrafenamt, Vintschgau, Trient und die Italienischen Confinien). Die übrigen zwei Abgeordneten werden von den Landgerichten Rattenberg, Kuefstein, Kitzbühel und Hopfgarten eingeschickt, welche keinen der genannten Viertel einverleibt sind. Es können jedoch zu Vertretern des Bauerstandes nur volljährige Besitzer eines Grundstücks (Realität) gewählt werden, die in dem Rufe bewährter Rechtlichkeit stehen.

7) Die ständische Verfassung Böhmens gründet sich auf die Landesordnung des Kaisers Ferdinand II. vom Jahre 1627, sowie auf die Declarationen und Novellen seines Nachfolgers Ferdinand III. und auf das Patent des Kaisers Leopold II. vom Jahre 1791. Die Landtage werden nur vom Landesherrn ausgeschrieben, so wie die Versammlungen der Stände und des verstärkten Ausschusses nur vom Oberst-Burggrafen, als dem Oberhaupte des Landesguberniums zusammenberufen. Die Berathschlagungen werden nach Stimmenmehrheit entschieden, und

die gefassten Beschlüsse können entweder unmittelbar an den König eingesandt oder durch Vermittelung des Landesguberniums überreicht werden. Die Landstände werden aus vier Ständen gebildet, dem der Prälaten, welcher verfassungsmässig den Vorrang vor dem Herrenstande besitzt, dem der Herren, der Ritter und der Bürger. Zum Prälatenstande gehören: der Erzbischof von Prag, zugleich Primas des Reichs und Haupt dieses Standes, die Bischöfe von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis, der Grossprior des Maltheser-Ritterordens, der Grossmeister des Kreuzherrenordens mit dem rothen Sterne, der Domprobst des Capitels zu St. Veit in Prag, der Probst der Collegiatkirche am Wissehrad in Prag, die Aebte der Ritter zu Braunau, auf dem Strahow zu Prag, Emaus in Prag, zu Osseg, Tepl, Hohenfurt, Seelau und der Propst zu Alt-Bunzlau. Zum Herren- und Ritterstande gehören die mit dem Landstandschaftsrechte vom Landesherrn begabten Besitzer landtäflicher Güter aus dem Adelstande, sobald sie die Volljährigkeit erreicht haben. Beide Stände zusammen zählen gegenwärtig gegen 300 Mitglieder. Dem Herrenstande sind beigezählt der Fürst von Schwarzenberg als Herzog von Krumau und der Fürst von Lobkowitz als Herzog von Raudnitz. Der Vorsitzer im Herrenstande ist der Oberstburggraf (vergl §. 15. S. 324), im Ritterstande der Oberstlandschreiber. — Der Bürgerstand wird hier nur durch die Abgeordneten der Magistrate der vier privilegirten königlichen Städte Prag, Pilsen, Budweis und Kuttenberg vertreten, obgleich doch Böhmen in seinem Territorialumfange 287 Städte und 276 Marktflecken zählt.

Der genannte Ausschuss wird aus acht Mitgliedern gebildet, zu je 2 aus jedem Stande und hat gleichfalls den Oberstburggrafen zum Vorsitzer; die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt und müssen von der Hofkanzelei für dieses Königreich in Wien bestätigt werden, können jedoch nach dem Verlaufe von 6 Jahren von neuem in den Ausschuss gewählt werden. Die Geschäftsverwaltung desselben erfolgt nach der Instruction aus den J. 1764. In ausserordentlichen Fällen kann derselbe auf die doppelte Zahl verstärkt werden, indem dem Vorsitzer die Einberufung dazu obliegt. Die allgemeinen ständischen Geschäfte sind die Repartition und Erhebung der jährlich postulirten Steuer, die Führung des Katasters, die Verwaltung der Erbsteuer, die Regulirung aller

Feuer-, Wetter- und Wasserschaden-Liquidationen, die Verwaltung des ständischen Creditwesens und der ständischen Lehr-, Kunst-Anstalten und Sammlungen, wie des ständischen Museums, der technischen Lehr- und Realanstalt, des Theaters zu Prag u. s. w

8) Mähren's ständische Verfassung besteht gegenwärtig nach der Landesordnung des Kaisers Ferdinand II. vom J. 1628, nach dem Rescripte des Kaisers Carl VI. vom J. 1739 und nach den Entschliessungen des Kaisers Leopold II. vom J. 1791 und Franz I. vom J. 1808 giebt dieselbe Eintheilung und Unterordnung der vier Stände wie in Böhmen. Zum Prälatenstande gehören der Erzbischof von Ollmütz, der Bischof von Brünn, zwei Abgeordnete des Metropolitancapitels von Ollmütz, die Aebte der Stifte zu Raigern, Neureisch, Altbrünn, der Probst des Kreuzherren-Ritterordens mit dem rothen Sterne zu Pöltenberg bei Znaym, der Probst der Collegiatkirche zu St. Wenzel in Nikolsburg und zwei Deputirte des Domstiftes zu Brünn. — Im Herrenstande ward noch die Fürstenbank von der Herrenbank unterschieden; auf beiden befinden sich gegenwärtig 60 Mitglieder mit Einschluss der hier landsässigen wirklichen Geheimen Räthe, welche ihren Platz auf der Fürstenbank haben, und der für diesen Stand vom Landesherren ernannten Landesofficiere, wie des Oberstlandeskämmerer *), des Oberstlandrichters und des Landesunterkämmerers, die Beisitzer auf Lebensdauer sind. Im Ritterstande, dessen Landstandschaftsrecht wie in Böhmen vergeben wird, zählt man nur 17 Mitglieder mit Einschluss des Oberstlandschreibers. — Der Bürgerstand wird zwar durch vierzehn Abgeordnete der Magistratsräthe der sieben (aus jeder je 2) königlichen Städte Brünn, Ollmütz, Znaym, Iglau, Hradisch, Gaya und Mährisch-Neustadt repräsentirt, aber alle vierzehn Abgeordnete besitzen nur eine einzige Stimme, welche der erste Abgeordnete der Stadt Brünn im Namen der übrigen abgiebt (und doch zählt die gesammmte Markgrafschaft 119 Städte und 178 Marktflecken.)

Die Stelle des Landeshauptmanns ist regelmässig mit dem Amte des Landesgouverneurs verknüpft. Die Landtage werden

---

*) Diese grosse Landesofficierstelle wird in der Regel dem jedesmaligen Appellationspräsidenten, so wie die des Oberstlandrichters dem Landrechts-Präsidenten vergeben.

jährlich nach jedesmal vorausgegangener landesherrlicher Bewilligung gehalten: abwechselnd mit jedem Jahre ist auf demselben der Oberstlandkämmerer oder der Oberstlandrichter der erste Principal-Commissar im Auftrage des Landesherrn, der zweite landesfürstliche Commissar ist der aus dem Ritterstande erwählte Oberstlandschreiber. Die Geschäfte des Landtages stimmen fast völlig mit den in Böhmen überein, sodass vorzugsweise die Steuerpostulate, die Repartirung der Steuer, die Evidenzhaltung des Katasters, die Verwaltung des Creditwesens und der eigenen ständischen Leihbank, der ständischen Institute, wie der ständischen Akademie in Ollmütz u. s. w. oben an stehen. Von dem Herren- und Ritterstande sind nur diejenigen Mitglieder zum Sitz und zur Stimme berechtigt, die als landtäflich-ansässig in der Landesmatrikel eingetragen sind. Der beständige Landesausschuss besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns aus zwei Mitgliedern von jedem Stande, welche auf 6 Jahre gewählt werden, aber dann von neuem wählbar sind, aber jedesmal der Bestätigung der Hofkanzelei dieses Landes in Wien bedürfen. Bei der Wahl dieser Mitglieder des Ausschusses aus dem Herren- und Ritterstande findet noch die Beschränkung statt, dass sie, um gewählt werden zu können, mindestens drei Jahre vorher den Landtag besucht haben müssen.

9) Besonders scheidet sich noch von Mähren die ständische Verfassung Schlesiens aus, während sonst in allen administrativen Beziehungen Mähren und Schlesien in dem engsten innern Verbande stehen und wie eine Provinz betrachtet werden. Die ständischen Verhältnisse Schlesiens erhielten erst, nachdem über funfzig Jahre der bei weitem grössere Theil des Landes an Preussen abgetreten war, durch die Verordnung des Kaisers Leopold II. vom Jahre 1791 eine neue Feststellung. Die Landschaft wird nach derselben aus den Fürsten und Ständen des Landes gebildet. Zu jenen gehören der Herzog von Teschen (Erzherzog Carl), der Fürst von Liechtenstein als Herzog von Troppau und Jägerndorf, der Fürstbischof von Breslau als Fürst von Neisse und der Fürst von Bielitz. Einen besonderen Prälatenstand giebt es hier nicht. Die Stände sind die freien Standesherren und die dem Landesherrn unmittelbar unterworfene Ritterschaft. Die Landtage werden hier Fürstentage genannt, vom Kaiser selbst ausgeschrieben und durch den Landesgouver-

neur oder einen Stellvertreter desselben in Troppau abgehalten. Die Fürsten erscheinen auf denselben in Person, können sich aber auch durch Abgeordnete vertreten lassen. Als Ausschuss desselben kann der *conventus publicus* in Troppau betrachtet werden, zu welchem die vier Fürsten je einen Abgeordneten, und ausserdem noch die Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf einen Abgeordneten senden, die Stände der übrigen Fürstenthümer aber nicht besonders repräsentirt sind. Dieser Convent aus 5 Mitgliedern führt den Titel „Fürsten und Stände Schlesiens" und besorgt mit Hülfe der ihm zugeordneten Beamten das Grundsteuerwesen, das Creditgeschäft, die Erbsteuern, die Getränkesteuern so wie die Verwaltung des Haupt-Landes-Domesticalfonds und der ständischen Stiftungen. — Ausserdem aber bilden die Stände in den vier kleinen Schlesischen Fürstenthümern noch eigene politische Körper zur Besorgung ihres Domesticums; mit Ausnahme der von Neisse haben die übrigen Stände jedes Fürstenthums einen besonderen Landeshauptmann. Der Landeshauptmann von Troppau und Jägerndorf darf überdies in wichtigen Angelegenheiten mit Genehmigung des Landesgouverneurs die Stände dieser Fürstenthümer selbst zusammenberufen.

10) Ehe wir von den ständischen Verhältnissen der früher zum Deutschen Reiche gehörigen Oesterreichischen Länder zu den übrigen übergehen, müssen wir noch von den eigenthümlichen ständischen Formen der Landschaft Vorarlberg sprechen, die in der ständischen Repräsentation nicht mit Tyrol, wie in den andern politischen Beziehungen und der gesammten Verwaltung, verbunden ist. Die Landstände werden hier zusammengesetzt aus den Abgeordneten der Directorialstädte Feldkirch und Bregenz, einen Abgeordneten der Stadt Bludenz und aus sechszehn Abgeordneten der Landgerichte, Sonnenberg, Rankweil und Sulz, Bregenzerwald, Montafan, Neuburg, Hofsteig, Dornbirn, Jagdberg, Sulzberg, Lingenau, Hofrieden, Höchst und Fuhzach, Alberschwende, Mittelberg, Thannberg, Damüss. Eine Repräsentation des Adels und der kirchlichen Verhältnisse findet hier nicht statt.

11) Die ständische Verfassung der Königreiche Galizien und Lodomerien setzt nach dem Patente *) vom 18. April

*) Abgedruckt bei Pölitz Verfassung Bd. III. 55. 58.

1817 vier Stände ein den der Geistlichkeit, der Herren, der Ritter und der königlichen Städte. Der Stand der Geistlichen enthält den Erzbischof der Römisch-Katholischen Kirche, welcher als Primas von Galizien den Landeserzämtern angehört, die an sich selbst allen geistlichen Landständen vorangehen, und als erster im Range bei den Ständen auch bei feierlichen Angelegenheiten ihr Wortführer ist, ferner die Erzbischöfe der Griechischen und Armenischen Kirche, die katholischen Bischöfe von Przemisl und Tarnow, den Griechischen Bischof von Przemisl, den Bukowinaer Bischof der nicht unirten Griechen von Czernowitz, zwei Deputirte des katholischen Domcapitels von Lemberg, und je einen Deputirten des katholischen Domcapitels von Przemisl und der beiden Griechischen Domcapitel von Lemberg und Przemisl, endlich die Aebte der Stifter, zu denen nach der Verfassung (Art. 2) noch die infulirten Aebte kommen können, welchen auf ihr besonderes Ansuchen vom Könige ständische Rechte zugestanden werden. — Der Herrenstand begreift die mit dem Incolate versehenen Fürsten, Grafen und Freiherren, welche im J. 1837 5 Fürsten, 70 Grafen und 10 Freiherrn zählten, mit Ausnahme der Besitzer der 17 Landerzämter, die in den ständischen Versammlungen allen Ständen voranstehen. Zum Ritterstande gehören alle eingeborene Edelleute, welche sich über ihre adeliche Abkunft nach der Vorschrift des Patents vom 20. Jan. 1782 ausgewiesen und die Immatriculirung in die Landes-Adels-Matrikel erlangt haben, ferner alle, welchen von den Kaisern und Königen der Ritterstand verliehen ist, und die in Galizien ansässig sind, sowie die rittermässigen Edelleute des gesammten Oesterreichischen Staates, sobald sie das Indigenat in Galizien und die Immatriculirung in die ständische Generalmatrikel erworben haben: endlich alle ehemaligen Bojaren und Masilen, welche von dem Rechte der Immatriculirung Gebrauch gemacht haben. Im Jahre 1837 wurden 206 immatriculirte Mitglieder des Ritterstandes gezählt, von denen jedoch bis dahin nur 145 bei dem Landtage eingeführt waren. Bei den Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes muss überdies für die Theilnahme an der Standschaft die Volljährigkeit und der eingenthümliche Besitz eines oder mehrerer landtäflicher Güter nachgewiesen werden, die an ursprünglicher reiner Dominicalsteuer (Grundsteuer) im J. 1782 und für die Bukowina im J. 1787 den Betrag von 75 rhein. Gulden erlegt haben. Der Stand der königlichen

Städte wird vorläufig nur durch zwei Abgeordnete der Hauptstadt Lemberg allein vertreten, und dem weiteren königlichen Ermessen ist es vorbehalten, die Zahl der repräsentationsfähigen Städte zu vermehren. — Das Recht der Standschaft kann ausserdem bei allen vier Ständen nur persönlich ausgeübt und nicht von einem Stellvertreter wahrgenommen werden.

Der Geschäftskreis der Stände umfasst (nach Art. 5 des Patents), alle Gegenstände, welche das Wohl des Königreichs, der Stände oder eines einzelnen Standes betreffen, in sofern die Staatsverwaltung darüber Aufschlüsse von ihnen verlangt, oder die Stände aus eigenem Antriebe sich veranlasst finden, dahin gehörende Anträge und Vorstellungen an die Staatsregierung gelangen zu lassen; ferner, wie in den Deutschen Provinzen dieses Staates, die Evidenthaltung und Repartirung der Grundsteuer und der damit zusammenhängenden Leistungen, die Verwaltung des Militärquartierbeitrags und des ständischen Dominicalfonds, die Verleihung des Indigenats *), die Anstellung der ständischen Beamten, die Führung der Adelsmatrikel und die Vorschläge zu den für dieses Königreich nach besonderen Verordnungen bestimmten Stiftungsplätzen. Die wichtigeren Geschäfte werden in der Landtagsversammlung abgemacht, die laufenden von einem Landesausschusse besorgt. Der letztere besteht aus zwei Abgeordneten jedes der drei oberen Stände und aus einem Abgeordneten der Stadt Lemberg. Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte sowohl auf dem Landtage als in dem Ausschusse liegt dem Präsidenten des Landesgubernium ob; er schickt seine Stimme voraus, oder giebt sie zuletzt ab, auch kann er selbst die Stimmen sammeln. Deputationen der Stände an den Kaiser und König dürfen nur nach vorher erlangter Genehmigung abgehen. Das Recht der Besteuerung bleibt dem Landesherrn vorbehalten,

---

*) Das Indigenat kann von den versammelten Landständen inzwischen aus eigener Wahl nur an solche Personen vergeben werden, die bereits den Herren- oder Ritterstand im Oesterreichischen Staate besitzen; für den Herrenstand ist die Indigenatstaxe auf 2000 Fl. Rhein.; für den Ritterstand auf 1000 Fl. Rhein. bestimmt, und kann diese Taxe nur mit kaiserlicher Genehmigung erlassen werden: nach Art. 9 und 4 des Patents.

doch sollen die Grundsteuern und die damit zusammenhängenden Leistungen jährlich in Postulaten den Ständen vorgelegt werden, aber niemals dürfen Abgaben oder andere Leistungen von den Ständen ohne landesherrliche Genehmigung ausgeschrieben werden. Der Landtag wird in der Regel jährlich einmal gehalten nach besonderer Bestimmung des Landesherrn, aber bei wichtigen Veranlassungen kann auch ein ausserordentlicher Landtag jedoch nur mit landesherrlicher Genehmigung einberufen werden: der Schluss des Landtags erfolgt nach der Erklärung des Landesherrn durch den Präsidenten. Die Stände haben das privilegirte Forum des Lemberger Landrechts oder Landgerichts. Die Deputirten des Ausschusses geniessen einen jährlichen Gehalt, und zwar die des geistlichen Standes 1000 Fl., die des Herren- und Ritterstandes 2000 Fl., der der Stadt Lemberg 900 Fl. Die drei oberen Stände haben noch zur Verstärkung des Collegiums zwei ausserordentliche unbesoldete Ehren-Mitglieder: alle Mitglieder des Ausschusses müssen zugleich der Deutschen, Polnischen und Lateinischen Sprache mächtig sein.

12) Die Provinzialverfassung des Lombardisch-Venetianischen Königreichs weicht von den vorausgegangenen völlig ab, weil sie sich nicht mehr auf die feudalständische Entwickelung der ständischen Privilegien beschränkt, oder doch in ihren Erweiterungen mit steter Rücksicht auf diese stützt, sondern in unmittelbarer Wechselwirkung mit den in diesem Lande vorher stattgefundenen politischen Umgestaltungen durch das Patent vom 24. April 1815*) bestimmt ist, und nur in ihrer bezüglichen Stellung zur Staatsregierung bei der Besteuerung, Gesetzgebung und Controlle der Verwaltung jenen ständischen Verhältnissen sich nähert, d. h. in allen eingeräumten Privilegien möglichst beschränkt ist. Ein allgemeiner Landtag findet hier nicht statt, sondern es sind zwei permanente repräsentirende Corporationen, *Congregazione centrale*, die eine für das *Territorio Milanese* (Gubernium Mailand), die andere für das *Territorio Veneto* (Gubernium Venedig) eingesetzt, die ihren Sitz in den beiden Hauptstädten Mailand und Venedig haben. Ausserdem werden noch als Kreisstände in den 17 Pro-

*) Abgedruckt bei Pölitz Verfassung Bd. II. S. 394—98.

vinzen die *Congregazioni provinciali* in den Provinzialhauptörtern, wo sich eine königliche Delegation befindet, eingesetzt.

Die Centralcongregationen werden aus adelichen und nichtadelichen Gutsbesitzern und Abgeordneten der königlichen Städte gebildet, und haben den Präsidenten des Guberniums oder seinen Stellvertreter zum Vorsitzer. Jede Provinz des Territorriums sendet einen adlichen und einen nichtadlichen Gutsbesitzer zur Congregation, welcher das Bürgerrecht des Königreichs (der Adliche ausserdem ein vom Landesherrn anerkanntes Adelsprivilegium), ein liegendes steuerbares Gut zum Werthe von wenigstens 4000 Scudi (5,600 Thlr.) besitzen, seinen festen Wohnsitz, wenn nicht im Lombardischen - Venetianischen Königreiche, doch mindestens im Oesterreichischen Staate haben und ausserdem 30 Jahre zurükgelegt haben muss. Ausgeschlossen vom Eintritt in die Congregationen sind alle Staatsbeamten und Geistlichen, alle Bekenner einer im Lombardisch-Venetianischen Königreiche nicht geduldeten Religion, ferner diejenigen, welche zur Criminaluntersuchung gezogen und nicht vollständig freigesprochen, oder welche für Verschwender erklärt sind. Die Abgeordneten der königlichen Städte, zu welchen für das Mailändische Territorium nur 10 (Mailand, Mantua, Bergamo, Cremona, Brescia, Como, Pavia, Lodi, Crema und Casal-Maggiore), für das Venetianische 9 (Venedig, Treviso, Padua, Verona, Vicenza, Belluno, Rovigo, Udine und Bassano) gezählt werden, müssen gleichfalls das Lombardisch - Venetianische Bürgerrecht besitzen, das dreissigste Jahr überschritten haben, und 4000 Scudi in liegenden Gründen, Fabriken oder Handel besitzen und ihren festen Wohnsitz in der Stadt haben, die sie vertreten sollen. Ausgeschlossen bleiben die Gemeindebeamten während ihrer Dienstjahre und die Bankerottierer. Die Abgeordneten selbst werden aber vom König aus drei dazu vom König vorgeschlagenen Candidaten gewählt, indem die zur Wahl berechtigten Corporationen und Communen ihre Wahl-Protocolle an die Provinzialcongregationen senden, diese drei daraus mit ihren Bemerkungen der Centralcongregationen vorschlagen, und die letzteren über die Wahlen zur definitiven Entscheidung an den Hof berichten. Die königlichen Städte schicken ihre Wahlprotocolle unmittelbar an die Centralcongregation. Die Dauer der Amtsverrichtung für die einzelnen Mitglieder ist auf sechs Jahre festgesetzt, doch damit nicht die Con-

gregation auf einmal aufgelösst wird, ist die erste Hälfte bereits nach drei Jahren ausgeschieden, so dass fortan immer nur alle drei Jahre die **Hälfte** der Mitglieder durch neue ersetzt wird. Die Amtsdauer hört aber für den Einzelnen sogleich auf, als der oben angegebene Besitzstand verändert oder verringert wird, oder der Abgeordnete in die Reihe der Beamten eintritt, oder endlich in die oben angegebenen Hindernisse verfällt, welche die Wahl unzulässig machen. Kein Mitglied darf ohne Erlaubniss der Staatsregierung austreten, die letztere aber hat sich das besondere Recht vorbehalten, **die Glieder auszuschliessen, welche sich des in sie gesetzten Zutrauens unwürdig zeigen.** Sämmtliche Mitglieder geniessen eine jährliche Besoldung von 2000 Fl. (1400 Thlr.) auf Kosten des durch sie vertretenen Territoriums, haben den Rang und die Uniform der kaiserlichen Regierungsräthe und leisten einen besondern Eid, „auf ihre Ehre und Gewissen das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen auszuüben, ihre Vorschläge und Ansichten einzig auf das allgemeine Wohl des Landes ohne Privatrücksichten zu richten und sich nur von der Wahrheit und Pflicht leiten zu lassen." Ihre Hauptgeschäfte beziehen sich auf Vertheilung und Einregistrirung der von der Landesregierung ausgeschriebenen Steuern, auf die vollständige Führung des Katasters, auf die Untersuchung der Gemeinde - Ausgaben und Lasten und auf die specielle Bestimmung, welche von den Abgaben und Lasten von den einzelnen Gemeinden oder von dem gesammten Territorium zu tragen sind, auf die Vertheilung der Militärleistungen für das ganze Land in Kriegs- und Friedenszeiten, endlich auf die Beaufsichtigung der Brücken, Dämme und Strassen, die nicht unmittelbar vom Staate verwaltet werden und auf die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten und ihrer Einkünfte. In allen diesen Beziehungen hat jedoch die Centralcongregation die Oberaufsicht und nur eine **berathende** Stimme für Begründung und Veränderung noch nicht festgestellter Ausgaben. Verordnungen darf die Centralcongregation nicht erlassen, und eben so wenig Steuern und Lasten zu irgend einem Zwecke ausschreiben, noch im eigenen Namen eine gesetzliche, richterliche oder vollziehende Gewalt ausüben: dagegen kann sie die Bedürfnisse, Wünsche und Bitten des Landes der Staatsregierung vortragen, sowie sie von derselben in allen angemessenen Fällen um gutachtlichen Rath befragt werden soll; die Beschlüsse der Centralcongregation

werden dem Gubernium oder dem Könige selbst in den dafür reservirten Fällen zur Bestätigung vorgelegt: verweigert das erste die Bestätigung, so hat die Congregation sich darüber stets unmittelbar an den König zu wenden. Das erste erfolgt vermittelst Noten, das letztere vermittelst Bittschriften. Die Bekanntmachung der bestätigten Beschlüsse darf nur im Namen des Königs erfolgen. Die Sessions-Protocolle werden 14 Tage nach den beendigten Sitzungen dem Gubernium übersandt und von diesem mit Bemerkungen begleitet weiter an das Cabinet nach Wien befördert. Die erforderlichen Hülfs-Beamten der Centralcongregation werden auf Kosten aller Provinzen des Territoriums besoldet.

Die Arbeiten an die einzelnen Mitglieder vertheilt der Präsident, die Sitzungen werden von dem Präsidenten bestimmt, die wichtigeren Gegenstände zuvor einer Commission zur Prüfung und Berichterstattung übergeben. Das Conclusum erfolgt nach der Majorität der Stimmen; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Alle Stimmen der Mitglieder haben gleiche Kraft, aber der Rangordnung nach folgen zuerst die adeligen Grundbesitzer, darauf die nichtadeligen, sodann die Abgeordneten von Mailand (oder von Venedig in der anderen Centralcongregation) und endlich die der übrigen Städte. Die Provinzialcongregationen können von der Centralcongregation beaufsichtigt und controllirt werden und müssen den letztern in Verwaltungssachen, welche nicht der Regierung vorbehalten sind, Gehorsam leisten. Dieser Verkehr zwischen beiden Congregationen geschieht: von Seiten der Centralcongregation durch Decrete, von der untergeordneten durch Berichte.

Die Provinzialcongregationen werden in jedem Hauptorte einer Provinz errichtet, unter dem Vorsitze des dortigen *Delegato regio* oder seines Stellvertreters. Sie werden nach dem Verhältnisse der Grösse der Provinz *) aus je 4, 6 oder 8

*) Die Provinzen sind nach ihrer Grösse in drei Classen getheilt. Zur ersten gehören, welche je 8 Mitglieder senden, 5 Provinzen, 2 im Mailändischen (Mailand und Brescia) und 3 im Venetianischen Gubernium (Venedig, Udine und Verona). Die zweite Classe

Grundbesitzern, von denen die Hälfte adeligen Geschlechtes, die andere Hälfte nicht-adeligen sein muss, und einem Abgeordneten für jede königliche in der Provinz gelegene Stadt zusammengesetzt. Um fähig zur Aufnahme in die Provinzialcongregation zu sein, müssen die Grundbesitzer das Lombardisch-Venetianische Bürgerrecht oder ein Adelsdiplom, 2000 Scudi (2800 Thlr.) in liegenden Gründen und den Wohnsitz in der Provinz besitzen und ausserdem das dreizigste Jahr zurückgelegt haben: bei den Abgeordneten der Städte darf das Vermögen auch in Fabriken oder im Handel angelegt sein, aber sie müssen in der Stadt wohnen, welche sie vertreten sollen. Die oben angeführten Hindernisse, welche die Wahl zum Mitgliede der Centralcongregation verbinden, haben auch für die Wahlen zu den Provinzialcongregationen geltende Kraft. Die Vorschläge zu Mitgliedern dieser Provinzialstände erfolgen wie bei den Centralcongregationen und sind zum ersten Male vom Cabinet unmittelbar ernannt. Jetzt reichen die Gemeinden ihre Vorschläge an die permanente bestehende Provinzialcongregation ein, welche daraus drei Namen (eine Terna) in bestimmter Reihenfolge der Centralcongregation vorschlägt. Hat diese keine Einwendungen gegen die Vorschläge zu erheben, so ist der zuerst im Vorschlag genannte erwähltes Mitglied und wird vom Gubernium bestätigt: bei vorliegenden Einwendungen gegen die Vorschläge wird an den Hof berichtet und die unmittelbare Entscheidung desselben eingeholt. In Hinsicht der Dauer der Geschäftsthätigkeit, Ernennung, Ausschliessung oder Entlassung und Abstimmung der Mitglieder der Provinzialcongregationen gelten dieselben Vorschriften, wie bei den Centralcongregationen, nur kann der frühere Austritt eines Mitgliedes bereits vom Gubernium bewilligt werden. Die Mitglieder heissen „Deputirte zur Provinzialcongregation," beziehen keinen Gehalt, leisten einen gleichlautenden Eid wie die Mitglieder der Centralcongregation in die Hände des Delegato, haben während ihrer Amtsdauer-

---

mit je 6 Mitgliedern wird durch 9 Provinzen gebildet, 6 im Mailändischen (Mantua, Bergamo, Cremona, Como, Pavia und Lodi) und 3 im Venetianischen Gubernium (Padua, Vicenza und Treviso). Die dritte Classe endlich mit je 4 Mitgliedern von Seiten der Grundbesitzer besteht nur aus der Mailändischen Provinz Sondrio und den beiden Venetianischen Rovigo und Belluno.

den Rang der kaiserlichen Räthe und eine amtliche Uniform wie der Vicedelegato. Ihre Geschäfte umfassen die Steuer-Angelegenheiten der Provinz, die öcònomische Verwaltung der Städte und Gemeinden, zu welchem Zwecke die Gemeinderäthe jährlich ihre Budgets den Provinzialcongregationen vorzulegen haben, die Wasser- und Strassen-Bauten, insofern sie der Provins und nicht dem Staate obliegen, und endlich die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten der Provinz. Ueber diese und auch andere Gegenstände der öffentlichen Verwaltung der Provinz können die Provinzialcongregationen motivirte Vorstellungen an die Centralcongregationen machen. Als Hülfsbeamten haben sie einen Referenten mit blos berathender Stimme, einen Cassirer, Controlleur und Revisor, welche auf Kosten der ganzen Provinz ihre Besoldung beziehen. Die Erlasse der Provinzialcongregationen in ihrem Geschäftskreise an die Gemeinderäthe, Corporationen und Individuen müssen von dem Delegato als dem Präsidenten, einem Deputirten und dem Referenten unterzeichnet sein. Ihre Sessions-Protocolle müssen alle 14 Tage durch Vermittelung der Centralcongregation an das Gubernium eingesandt werden, welches dieselben auf gleichem Wege mit oder ohne Bemerkungen zurückstellt.

13) Dalmatien hat keine ständische Verfassung besessen, als es dem Oesterreichischen Staate einverleibt wurde, und eben so wenig hat diese Regierung bis jetzt sich veranlasst gefunden, eine neue hier erst auszubilden.

14) Die ständische Verfassung des Königreichs Ungarn gewährt das eigenthümlichste politische Gepräge im Oesterreichischen Staate, weil sie sich in sechs Jahrhunderten unter dem mannichfachsten Kampfe des zahlreichen Adels, der hier die Volksmasse repräsentirt, mit mehreren Dynastien ausgebildet und festgestaltet hat. Wenn wir als wesentliche Grundlage derselben nothwendig die oben (S. 301) angeführte *magna charta* von 1222 betrachten müssen, so hat sie sich doch erst zur Annäherung an die heutige Form der Verfassung besonders seit der *congregatio generalis regni* unter König Andreas III. $12\frac{98}{99}$ entwickelt. Die allgemeinen Versammlungen der anerkannten Stände des Reichs wurden meistens auf dem sogenannten Rakos (einer grossen Sandebene unweit Pesth) im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte gehalten, wie denn auch früherhin die Reichs-Täge ge-

wöhnlich auf überaus grossen Wiesen und namentlich auf dem Rakos veranstaltet waren. Da zu diesen Versammlungen die Bischöfe und Magnaten mit grossem Gefolge erschienen, auch der starke niedere Adel zahlreich und nicht ohne Begleitung seiner Dienerschaar hinzukam, so erhob sich die versammelte Menge, wenn auch die erst seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts hinzutretenden Abgeordneten der königlichen Freistädte die Zahl nicht viel verstärkten, bisweilen doch zu einer so ausserordentlichen Grösse, dass man gegen 80,000 und meistentheils auch berittene Männer zu gleicher Zeit zählte. Dass es bei solchen Massen, zumal wenn sie zur Königswahl versammelt waren, nicht ohne ärgerliche Händel abging, erscheint natürlich besonders für den Beobachter, der jene Zeitverhältnise, den Volkscharakter und die verschiedenen Bildungsstufen der zu Ungarn gehörigen Landschaften genauer kennen gelernt hat. Die letzten Reichsversammlungen auf freiem Felde, auf dem Rakos und bei Harvan, in den Jahren 1525—27 waren sehr stürmisch, da namentlich der Nationalhass gegen die Deutschen und den sich eindrängenden Oesterreichischen Einfluss heftiger entbrannte.

Während der Türkischen Occupation der grösseren Hälfte des Landes wurden die Reichstage am häufigsten gehalten, und es sonderte sich bis zum J. 1608 die Magnatentafel vollständig von der Ständetafel ab, welche zugleich auch die Abgeordneten der Freistädte aufnahm. Unter der alleinigen Herrschaft der Oesterreichischen Dynastie nach der Wiedervereinigung der getrennten Theile des Landes wurden die Reichsversammlungen wieder seltener einberufen und entweder in Presburg oder in Ofen abgehalten. *) Es sind in diesem ganzen Zeitraume von mehr als 150 Jahren nur sechszehn gehalten in den Jahren 1687, 1715, 1723, 1729, 1741, 1751, 1764, 1790, 1796, 1803, 1807, 1812, 1825, 1830, 1832, 1839, 1840, unter welchen der vorletzte die längste Dauer (durch 2 Jahre haben sich mehrere hingezogen) gehabt hat, nämlich erst nach einer Dauer von 41 Monaten (unter Kaiser Franz eröffnet) zu Presburg am 2. Mai 1836 durch den Kaiser Ferdinand in Person geschlossen worden ist. — Das ständisch vertretene Ungarn begreift gleichzeitig auch Croatien und Slavonien, jedoch mit Ausschluss der gleichnamigen Militärgränze. In diesem Reiche be-

---

*) Vergl. Schwartner, Statistik Ungarns Bd. II. S. 123. u. flg.

sitzen die Vertreter des Volks, ausser der Mitwirkung an der Gesetzgebung auch Besteuerung, einen bestimmten Antheil an der Landesverwaltung. Unter Volk (*populus in diaeta*) im politischen Sinne des Wortes, im Gegensatze der schutzlosen *plebs misera contribuens*, werden für dieses Reich nur der Adel, die Geistlichkeit und die freien königlichen Städte begriffen, indem die letzteren zusammen als eine adelige Corporation (oben S. 111) angesehen werden, und ganze Städte nur die Rechte eines einzelnen Edelmannes haben, z. B. unbeschränkt liegenden Grundbesitz zu erwerben, ohne dass dieses Recht dadurch auf einen einzelnen Bürger einer solchen königlichen Freistadt persönlich übergehen könnte.

Von diesen Ständen (*status et ordines regni*) werden vier Classen gebildet, indem der Adel zwei derselben umfasst, die Magnaten und den Ritterstand oder niederen Adel, der Klerus beiden angehört, und ausserdem noch die königlichen freien Städte einen besonderen Stand repräsentiren. Demgemäss bilden sich auch die zwei reichsständischen Körper, die Magnatentafel (*tabula Magnatum*) und die Ständetafel (*tabula statuum*.) Zur ersteren gehören: a) der hohe Klerus oder sämmtliche Erzbischöfe, Bischöfe und Titularbischöfe der Römisch-katholischen (oben S. 127—30) und Griechisch-Unirten Kirche, zu welcher seit 1792 auch die der nicht unirten Griechischen Kirche (oben S. 139) hinzugekommen sind. b) Die weltlichen Reichsbarone und Kronhüter (oben S. 325—26), sämmtliche Obergespane, (deren Zahl aber niemals die der Comitate erreichen kann, da der *Primas regni* und andere Grosswürdenträger zugleich Obergespane einzelner Comitate sind), der Gouverneur von Fiume, ein Abgeordneter des Königreichs Croatien und alle übrigen Fürsten, Grafen und Freiherren, wenn sie persönlich erscheinen, volljährig sind und eigenen Besitz haben (*Regalisten*). — Die Ständetafel umfasst die Mitglieder der königlichen Gerichtstafel (*curia regia*) oder des Appellationsgerichts von Ungarn (zu Pesth), dessen Protonotare zugleich als Secretäre des Reichstags gebraucht werden, ferner Abgeordnete der Ungarischen Hofkanzelei und Hofkammer, Abgeordnete von 25 Domcapiteln (2 von jedem Capitel), die mit Beneficien begabten Aebte und Pröpste (jetzt werden 9 persönlich zu den Ständen berufen), endlich die Abgeordneten sämmtlicher 52 Comitate (der Regel nach aus jedem 2), der 49 königlichen Freistädte

(2 von jeder Freistadt), mit Anschluss der Abgeordneten der Seestädte Fiume und Buccari, die aber bei der Abstimmung alle insgesammt nur mit einer Stimme gezählt werden, der 6 Haidukenmärkte seit 1791 (2 Abgeordnete), der privilegirten Districte der Jazygen und Cumanen (2 Abgeordnete), des Seebezirks, der zwei Abgeordneten des Königreichs Croatien und des Turopolyer Adels (der Comes und Landrichter), endlich die Stellvertreter der abwesenden Prälaten und Magnaten sowie der Wittwen der letzteren (*ablegati* oder *nuntii absentium*) *). Den Vorsitz an der Magnatentafel führt der *Palatinus regni* (oben S. 325), der zugleich der Präsident des gesammten Reichstages ist und im Namen des Königs die Postulate und Vorschläge der Regierung (*propositiones regiae*) vorträgt; an der Ständetafel präsidirt der königliche Personal (*Personalis locum tenens*), oder Präsident der königlichen Gerichtstafel, welcher dem Ritterstande angehören muss. Die Gesammtzahl der Mitglieder beider Tafel ist verfassungsmässig nicht festgestellt, sie schwankte seit 1791 zwischen 530 bis 840, wovon ungefähr ein Viertheil die Magnatentafel zusammensetzte **).

Die Wahlen der Abgeordneten für die Comitate geschehen auf den Kreistagen der Comitate (*congregationes generales* oder *universitates statuum*); es sollen nur einsichtsvolle, durch Patriotismus bekannte Männer von unbescholtenem Rufe aus Ungarischem Adel und im eigenen Besitz von Landgütern gewählt werden. Sie erhalten wie die Abgeordneten der Städte und privilegirten Bezirke und die Stellvertreter der abwesenden Magnaten Vollmachten und Instructionen von ihren Absendern. Die Abge-

---

*) Diese erscheinen oft in sehr starker Zahl, bisweilen gegen 200 oder über ein Drittel aller Abgeordneten an der Ständetafel, sind aber in Rücksicht der politischen Bedeutsamkeit und ihres Einflusses auf die Beschlüsse keineswegs mit den übrigen Ständen gleich zu stellen.

**) Die Deputirten der Capitel und Städte sind selten vollzählig, weil sie, statt 2 Deputirte zu schicken, nur einen senden. Im Jahre 1840 waren 111 Mitglieder an der Magnatentafel und 424 an der Ständetafel, darunter 24 von der curia regia, 23 von den Capiteln, 101 aus den Comitaten, 71 von den Städten, 5 von den privilegirten Districten und 200 nuntii absentium.

geordneten der Comitate und Städte, aber nicht die Stellvertreter, erhalten Diäten (8 Fl. täglich) auf gemeinschaftliche Kosten des Landes. *) Alle Mitglieder des Reichstags geniessen ausserdem freies Quartier von der Stadt, in welcher der Reichstag gehalten wird. Wenn dazu in den beiden letzten Jahrhunderten auch nur Presburg oder Ofen gewählt worden sind, so ist es dem Ermessen des Königs anheim gestellt, auch dafür einen anderen Ort, nur innerhalb der Gränzen des Reichs, zu wählen.

Die Einberufung des Reichstags liegt dem Könige ob und soll verfassungsmässig alle 3 Jahre erfolgen, und in ausserordentlichen für das Wohl des Reichs erforderlichen Fällen auch häufiger. Eine genauere Zeitbestimmung für die Versammlung der Reichstände findet noch in besonderer Beziehung auf die Krönung des Königs und die Wahl eines neuen Palatinus statt: jene soll nicht über 6 Monate nach dem Tode des vorhergehenden Königs, diese nicht über ein Jahr hinausgeschoben werden. Die Berufung der Magnaten und Stände erfolgt durch Comitialbriefe oder königliche Ausschreiben (*literae regales*), in welchen der Ort der Sitzung und der Tag der Eröffnung angezeigt, bisweilen auch bereits einige wichtige zur Berathung kommende Gegenstände angedeutet sind. Ausschreiben werden sodann noch vor Eröffnung des Reichstags in den General-Congregationen oder Comitats-Versammlungen vorgelesen und besprochen, und bei dieser Gelegenheit auch Forderungen und Beschwerden (*postulata et gravamina*) schriftlich abgefasst, die den Ständen zum Vortrag auf dem Reichstage übergeben werden. Die zum Reichstage einberufenen Stände sind unter Androhung einer Geldstrafe demselben beizuwohnen verpflichtet.

Die Eröffnung des Reichstages beginnt mit dem Vorlesen der *propositiones regiae*, die der König selbst vermittelst einer Anrede oder in seinem Namen ein königlicher Commissarius übergiebt. Die Bearbeitung derselben geht allen übrigen Verhandlungen voraus, und nimmt ihren Anfang bei der Stände-

---

*) Nur ausnahmsweise wurden die Auslagen für den langen Reichstag (1832—36), die sonst von der Landes-Domestical-Casse der Comitate bezahlt werden, als eine freiwillige Gabe der Adeligen von diesen ausschliesslich aufgebracht.

tafel, indem sie zuvor in den *Sessiones circulares* *), in welchen die Stände nach den vier Kreisen des Reichs diesseits und jenseits der Donau und der Theiss sich absondern, oder von besonderen Commissionen der Comitats-Abgeordneten, (*Deputationes regnicolares*) genauer geprüft und vorbereitet werden, und dann erst nach ausführlicherer Berichterstattung zur allgemeinen Berathung kommen. Derselbe Geschäftsgang wird auch beobachtet für die eigenen Postulata und Gravamina der Magnaten und Stände, die jedoch erst nach den Verhandlungen über die königlichen Propositionen zur Bearbeitung kommen und gleichfalls zuerst der Ständetafel zur Berathung übergeben werden. — Sobald die Ständetafel zu einem festen Beschlusse über eine Proposition oder Postulat gekommen ist, wird dieser der Magnatentafel mitgetheilt, und dann nehmen erst die Berathungen der

*) Diese sind erst 1791 entstanden, indem sich die Abgeordneten der beiden Theiss- und der beiden Donau-Kreise für sich besonders versammelten und sich vorläufig über die in der öffentlichen Sitzung zu verhandelnden Gegenstände beriethen. Dasselbe fand auch auf den nächsten Reichstagen statt, im Jahre 1805 vereinigten sich alle vier zu gemeinsamer vorläufiger Berathung und wählten sich einen Präsidenten. Im Jahre 1807 wurde der erste schriftliche Entwurf durch die Cirkel-Session verabfasst, während bis dahin alle schriftliche Verhandlungen durch die Landrichter der curia regia aufgesetzt waren. Gegenwärtig erwählt der Cirkel Notare zur Abfassung aller von diesen Sessionen ausgehenden schriftlichen Verhandlungen. Im Jahre 1811 wurde festgestellt, dass alle 2 Wochen abwechselnd zwei Deputirte, der eine eines Theisser, der andere eines Donauer Comitats in den Cirkel-Sessionen den Vorsitz führen sollten, damit jeder Comitat zum Vorsitz gelange. Gegenwärtig wird nicht der geringste Gegenstand in der öffentlichen Plenarsitzung verhandelt, der nicht zuvor in den Cirkel-Sessionen berathen worden, wodurch der Fortgang der Geschäfte sehr aufgehalten und die eigentliche Darstellung der Gegenstände und Entscheidung derselben schon den Cirkel-Sessionen überlassen ist. Dies erscheint um so nachtheiliger, da die Abgeordneten der Capitel und Städte nicht weiter Antheil an diesen Sessionen nehmen, weil beiden nur ein Collectiv-Votum einer Stimme eines Comitats eingeräumt wurde, also sie zusammen zwei Vota auf 52 Comitats-Vota hatten. Dazu kommt noch, dass der häufige Wechsel der Präsidenten einen sehr stürmischen und unsichern Gang bei den Verhandlungen herbeiführt.

Magnaten ihren Anfang, so wie überhaupt dieselbe in der Regel nur über solche Gegenstände Berathschlagungen anstellt, die ihr von der Ständetafel übersandt worden sind. Sind beide Tafeln einverstanden, so geht der Gegenstand als Reichsgutachten (*Repraesentatio*) an den König; dissentirt die Magnatentafel mit dem Beschlusse der Ständetafel, so geht derselbe mit den Bemerkungen der Magnaten an die Ständetafel zur weiteren Beschlussnahme zurück. Die schriftlichen Verhandlungen zwischen beiden Tafeln heissen Noten (*Nuntia*) und werden so lange hin und her gesandt, bis beide Tafeln sich über den vorliegenden Gegenstand vereinigt haben, oder derselbe von der Ständetafel ganz aufgegeben wird. In besonders schwierigen und langwierigen Verhandlungen ist auch das Mittel einer Vereinigung beider Tafeln zu einer gemischten Sitzung gewählt worden. Vom Könige erfolgt die Antwort auf eine Repräsentation vermittelst einer Resolution; fällt diese genehmigend aus, so ist es ein Reichsbeschluss und wird dadurch Gesetz für Ungarn. Werden dagegen vom Könige Abänderungen gefordert, so beginnt noch einmal der vorher beschriebene Gang der Verhandlungen zwischen beiden Tafeln, bis der König seine Zustimmung ertheilt oder der Gegenstand ganz vertagt wird. Beim Reichsgutachten wird zugleich bei der Einsendung an den Hof die Form des Gesetzesvorschlages beigefügt; bei andern wird dies bis zum Schlusse des Reichstags ausgesetzt, worauf dann der Ungarische Hofkanzler und einige Hofräthe als Vertreter der Staatsregierung einerseits, und einige Deputirte als Vertreter der Stände gemeinschaftlich die Gesetzesvorschläge ausarbeiten, und dem Reichstage darüber Bericht erstatten. Erfolgt von diesem die Zustimmung zu der abgefassten Form, so gehen die in einem Documente zusammengestellten Reichsbeschlüsse an den König zur Bestätigung, und durch dessen Sanction wird dies Document ein Reichsdecret (*decretum regni*), worauf der Landtag durch den König in Person, oder durch einen zu diesem Geschäfte ernannten königlichen Commissarius geschlossen wird *).

---

*) Ausser der sofortigen Bekanntmachung der Decreta regni sind in neuerer Zeit auch die Reichstagsacten gedruckt worden; sie bildeten für den Reichstag von 1825 — 27 eine Sammlung von 9 Foliobänden. — Die Magnatentafel führt nicht einmal ein Diarium.

Die Abstimmung geschieht in den einzelnen Ständen nach Mehrheit der Stimmen, aber ausserhalb derselben zählen die Comitate und die einfache Majorität der Vota der Comitate z. B. 28 Comitatsvota neutralisiren die grosse Minorität von 24 Comitaten, mit Hinzuzählung aller Abgeordneten der Capitel (1 Votum) und sämmtlicher Städte (1 Votum) sowie aller *Delegati absentium* und der privilegirten Bezirke, die beim Abstimmen gar nicht berücksichtigt werden *). Ueberhaupt fehlt es noch zur Erhaltung der Ordnung an jeder verfassungsmässigen Bestimmung über die Nothwendigkeit der Stimmensammlung, über die nothwendige Anzahl von Votanten zur Fassung gültiger Beschlüsse und über die Verhältnisse der gezählten Stimmen zu einander. — An der Magnatentafel haben die Bischöfe der nicht unirten Griechen keine Stimme. — Die Sitzungen des Reichstags sind für beide Tafeln öffentlich, die Verhandlungen an der Magnatentafel werden nur in Lateinischer, an der Ständetafel in Lateinischer oder Ungarischer Sprache gehalten. Die königlichen Propositionen werden nur in Lateinischer Sprache verabfasst, und in derselben Sprache mussten früher auch die Repräsentationen des Reichstags (bis 1839) an den König eingesandt werden. Aber auf die Forderung des Reichstags wurde durch die königliche Verordnung vom 9. November 1839 zugestanden, dass fernerhin die Repräsentationen des Reichstags nur in Ungarischer Sprache vorgelegt werden **). Die Ruhe und Ordnung in den Sitzun-

*) Im politischen Leben dieses Landes gilt praktisch der Satz: vota non debent numerari, sed ponderari; auch wurde er wohl auf andere Weise aristokratisch ausgedrückt: pars sanior decidit.

**) Dies war der Vorläufer für den Gesetzentwurf über die allgemeine Einführung der Ungarischen Sprache in Schulen, bei allen Verwaltungsbehörden mit Einschluss des Militärs, auf Münzen u. s. w. Das Reichsgutachten darüber ging an den König unter dem 31. Januar 1840 ab und wurde von dem König zum Reichsgesetz bestätigt am 14. März 1840. Es wurde durch dasselbe allen königlichen (weltlichen und geistlichen) Behörden anbefohlen, ihre Intimate, Circularien und Mittheilungen jeder Art fernerhin in Ungarischer Sprache zu erlassen, nur die Resolutionen des Königs werden nach wie vor ausschliesslich in Lateinischer Sprache verabfasst. Alle Geistlichen in Ungarn müssen der Ungarischen Sprache vollkommen mächtig sein.

gen soll durch den Reichs-Erzthürhüter anfrecht erhalten werden; persönliche Beleidigungen sollen sofort durch die anwesende *curia regia* abgeurtheilt werden. Die Dauer des Reichstags ist verfassungsmässig auf den Zeitraum von zwei Monaten bestimmt, der die Verlängerung derselben dem Ermessen des Königs anheimgestellt, so dass, wie oben erwähnt ist, der zwölf- und zwanzigfache Zeitraum kaum für die Abmachung der Geschäfte auf den letzten Reichstagen hingereicht haben. Um so bedenklicher aber erscheint dieses, als verfassungsmässig während der Dauer des Reichstags bei den hohen und niederen Gerichtsbehörden, mit alleiniger Ausnahme der städtischen und der Entscheidungen über Ehesachen, ein *Juristitium* (und zwar bereits 40 Tage vor Eröffnung der Sitzungen) eintritt, und erst nach der Rückkehr der Abgeordneten von dem Reichstage wieder aufhört: und zwar allerdings aus dem natürlichen Grunde, weil sämmtliche hohe Reichsrichter und viele Landrichter auf dem Reichstage anwesend sein müssen.

Die Hauptgegenstände der Verhandlungen der Ungarischen Reichstage sind: 1) die legale Krönung des Königs und der Königin, obgleich die letztere nicht durchaus nothwendig ist. 2) Die Wahl des Palatinus und der Kronhüter, welche vom Könige candidirt und von den Reichsständen gewählt werden. 3) Indigenatsertheilung an auswärtige Mitglieder des hohen und niederen Adels, die solche Berechtigung vom Könige erhalten haben (*Inarticulatio*). 4) Verleihung des Rechts der Reichsstandschaft an Städte. 5) Gesetzgebung überhaupt, getheilt mit dem Könige. 6) Besteuerung und das Subsidienwesen (Beiträge an Geld, Naturallieferungen und Mannschaften zur Ergänzung des Heeres). 7) In Nothfällen die Zusammenberufung der Landesinsurrection zur Vertheidigung des Reichs. — Sie hängen auf das genaueste mit den Cardinalrechten des Adels (*libertates fundamentales s. cardinales*) zusammen, welche garantiren, dass jeder Edelmann persönlich an den Berathungen seines Comitats Antheil nehmen, dass er nie verhaftet werden könne, ohne vorher von seinem gesetzmässigen adeligen Richter vor Gericht geladen und des Verbrechens überwiesen zu werden (wovon nur der Hochverrath eine Ausnahme macht), dass er allein des eigenthümlichen Besitzes liegender Gründe (*jus terrestrale*) und der Herrschaft über die darauf woh-

nenden Bauern (*jus domaniale*) fähig ist*), und dass er endlich nur unmittelbar unter der Hoheit seines gesetzmässig gekrönten Königs und Landesherrn stehe (*nobilis immediatus*).

Die oben bei den Wahlen der Comitats-Deputirte genannten Central-Congregationen der einzelnen Comitate umfassen alle in denselben angesessenen Edelleute und die Abgeordneten der Städte. Sie werden vierteljährlich gehalten auf Einberufung und unter Vorsitz des Obergespans der Grafschaft, und dienen als die Vorschule für die Verhandlungen des Reichstags, indem alle Angelegenheiten der Grafschaft hier besprochen und nach den Ansichten der siegenden Stimmführer der Partheien festgestellt werden. Auf diesen werden auch die Instructionen für die Abgeordneten entworfen und in gleicher Art erzwungen, die nicht selten mit Bekämpfung der eigenen Ueberzeugung von den Abgeordneten des Comitats behauptet werden müssen: eine um so zweideutigere politische Stellung, als bei der längeren Dauer eines Reichstags ganz gewöhnliche suppletorische Instructionen denselben Abgeordneten überwiesen werden, die entschieden Resultate umgewandter politischer Gesinnung der Committenten oder der veränderten Stellung ihrer Partheien und Stimmführer bezeugen**). Diese suppletorischen Instructionen müssen inzwischen auch bisweilen von den Abgeordneten selbst eingefordert werden, wenn die Verhandlungen auf dem Reichstage eine vorher nicht vermuthete oder berechnete Wendung genommen haben.

15) Die ständische Verfassung des Grosfürstenthums Siebenbürgen***) bestimmt, dass nicht besondere politische

---

*) Deshalb eben wird die ganze Corporation auch der grössten Stadt, der diese jura eingeräumt sind, nur als ein Edelmann betrachtet, und bei der Repräsentation, wenn auch durch 2 Abgeordnete vertreten, nur zu einer Stimme berechtigt.

**) Der letzte Reichstag hat das ehrenwerthe Beispiel mehre Male gewährt, dass Patrioten, um sich der Vertretung solcher zweideutigen mehrfach veränderten Instructionen zu entziehen, auf ihre Stellung als Abgeordnete resignirt haben.

***) Am übersichtlichsten und genauesten dargestellt in Benigni's Statistik von Siebenbürgen. Abth. II. S. 21—92.

Stände des gesammten Grossfürstenthums, wie Klerus, Adel- und Bürgerstand, sondern dass die drei unirten Nationen des Landes (Ungarn, Szekler und Sachsen oder Deutsche) ausschliesslich das ihnen vom Landesherrn eingeräumte Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, Besteuerung und einigen andern Verwaltungs Privilegien auf dem Landtage durch ihre Abgeordnete ausüben sollen. Schon der Unionsvertrag vom Jahre 1613 vereinigte diese drei Nationen als wesentliche nothwendige Bestandtheile für die politische Gestaltung Siebenbürgens, aber dessenungeachtet besitzt jede Nation noch ihre eigenthümlichen Rechte und Privilegien für sich, die auf besondere Erwerbungen begründet, zu wiederholten Malen erneuert sind und sowohl für das bürgerlich-politische Leben, als auch für die Besteuerung, Rechtspflege nicht bedeutungslose Verschiedenheiten haben. Der politische Rang dieser drei Nationen unter einander ist so festgestellt, dass den Ungarn als der ersten Nation, die Szekler als die zweite und die Sachsen als die dritte folgen. Von den übrigen nicht unirten Bewohnern Siebenbürgens, wie den Wallachen, Armeniern, Griechen, haben die Walachischen Geistlichen und Edelleute, welche unirte Griechische-Katholiken sind, unter der Kaiserin Maria Theresia 1744, und die beiden Armenischen Gemeinden Szamos-Ujvar und Elisabethstadt unter Kaiser Leopold II. 1791, das Recht der Landschaft erhalten. Aber dadurch bilden diese keine neue recipirte Nation auf dem Landtage, sondern werden den Abgeordneten der Nation beigezählt, in deren Land sie ihren Wohnsitz haben.

Die Abgeordneten für den Landtag sind entweder 1) vermöge ihres Amtes, oder 2) durch den Willen des Grossfürsten vermittelst jedesmaliger Ernennung für einen Landtag, oder endlich 3) durch die Wahl ihrer Nation zur Wahrnehmung der Landschaftlichen Rechte einberufen. Zur ersten Classe gehören: a) die Mitglieder des königlichen Guberniums (27 an der Zahl) *). b) Die Mitglieder der königlichen Gerichts-

---

*) Die Zahlen der Abgeordneten sind nicht immer dieselben, besonders da die numerischen Verhältnisse der vom Landesfürsten gewählten seinem Ermessen anheimgestellt sind; ich habe aus Benigni die Zahlen des für die Verfassung so wichtigen Landtags von 1791 gewählt, weil er

tafel (16). c) Die Obergespane der Comitate und Capitäne der Districte (18). d) die königlichen Oberrichter der Szeklerstühle. Die zweite Classe bilden die aus dem begüterten Adel vom Grosfürsten ernannten Abgeordneten, Regalisten (weil sie durch königliche Ausschreiben *litterae regales* einberufen werden), in ihrer Anzahl für jeden Landtag den meisten Differenzen unterworfen, im Jahre 1791=144. In der dritten Classe stehen: a) Die beiden Abgeordneten des Domcapitels von Carlsburg. b) Die Abgeordneten der Ungarischen Comitate und Districte, der Szeklerstühle, der Sächsischen Stühle und Districte, von jedem je 2. c) Die Abgeordneten der 5 königlichen Freistädte und der 23 Taxalörter, von jedem gleichfalls je 2. Die Gesammtzahl der Abgeordneten beträgt über 300, im Jahre 1791 war sie 316. — Sie sollen nach dem Reglement von 1791 jährlich einmal zusammenkommen und bilden nur eine Kammer. Der Präsident derselben ist der Chef des Guberniums, sobald dieser bei den Sizzungen gegenwärtig ist, was jedoch nur in dringenden Fällen zu geschehen pflegt. Ausserdem wird ein von den Ständen vorgeschlagener Vorsitzer als *Statuum praeses* von dem Landesherrn ernannt, welcher zugleich das Gubernium von dem Gange und den Resultaten der Verhandlungen benachrichtigt und überhaupt den Verkehr mit der höchsten Landesbehörde vermittelt, indem er ihre Bemerkungen und Erörterungen den Ständen mittheilt. Die übrigen Mitglieder des Landesguberniums erscheinen wegen ihrer sonstigen Verwaltungsgeschäfte nicht fortwährend in den Sitzungen des Landtags, stehen aber ausserdem von Seiten der Stände durch Deputationen, von ihrer Seite durch 2 Gubernialsecretäre in wechselseitigem Verkehre. Die Regalisten müssen volljährig sein, aus angesehenen Familien entsprossen, mit ausreichendem Grundbesitze in Siebenbürgen angesiedelt sein und einen unbescholtenen Ruf und angemessene Geschäftskenntnisse und Erfahrung besitzen. Die Abgeordneten der Ungarischen und Szekler Stühle und Districte müssen dieselben Eigenschaften besitzen mit Einschluss der adeligen Geburt, welche bei den Abgeordneten der Sächsischen Stühle und Districte nicht erfordert wird. Dies ist eben so wenig bei den Abgeordneten der Städte

---

eben wegen der Constituirung neuer Verhältnisse am vollständigsten und zahlreichsten besucht war.

und Taxalörter erforderlich: aber bei der Wahl sämmtlicher Abgeordneten muss auf die verschiedenen im Grossfürstenthum recipirten Religionsbekenntnisse (oben S. 121.) Rücksicht genommen werden. Die Abgeordneten der dritten Classe erhalten Taggelder aus den Cassen ihrer Jurisdictionen. Das Erscheinen sämmtlicher Abgeordneten, die zum Landtage einberufen sind, wird als eine unabweisliche Pflicht betrachtet, und ihre Vernachlässigung wird deshalb mit einer Geldstrafe belegt. Als Secretäre *(actuarii)* des Landtags fungiren die Landesrichter *(Magistri Protonotarii)*.

Die Eröffnung des Landtags erfolgt in feierlicher Versammlung der Landstände durch den vom Kaiser dazu ernannten Principal-Commissarius, welcher nach der Eröffnungsrede den Ständen die Vorschläge des Landesherrn (*propositiones regiae*) übergiebt, jedoch ferner nicht den Sitzungen beiwohnt, sondern nur durch Schriftwechsel mit den Ständen in Verbindung bleibt. Diese Propositionen werden zuerst zur Berathung gebracht, worauf die Forderungen der einzelnen Stände (*postulata statuum*) folgen. Diese sind schon gewöhnlich vorher in den Congregationen der Comitate und der Stühle und in den sogenannten Communitäten der Sachsen vorläufig berathen, und in bestimmter Form nebst den dazu entworfenen Instructionen den hier in diesen Versammlungen gleichfalls gewählten Abgeordneten für den Landtag übergeben worden. Von diesen Congregationen und Commmunitäten gehen auch die meisten Beschwerden (*gravamina*) aus, welche dem Landtage vorgelegt werden. Die Ordnung der zur Berathung gebrachten Angelegenheiten ist herkömmlich von dem Landesherrn unmittelbar oder von seinem Stellvertreter bestimmt; gegenwärtig wird die Reihefolge der allgemeinen Landesvorschläge und Landesbeschwerden vor den der drei recipirten Nationen, und dieser vor den der einzelnen Comitate, Stühle, Districte, Communitäten und Individuen beobachtet. Zuletzt kommen die Rechtsstreitigkeiten vor, deren Entscheidung nach den Landesprivilegien dem Landtage vorbehalten ist. Kömmt während des Laufes der Verhandlungen ein landesherrliches Rescript, so muss dieses sogleich vernommen werden. Bei jedem Beschlusse entscheidet die einfache Majorität der Stimmen, doch besitzt die Minorität das Recht ihre Ansicht schriftlich zum Protocoll zu geben, um sie dem Landesherrn vorlegen zu lassen. Erfolgt für die Beschlüsse der Stände die

königliche Sanction, so erhalten sie dadurch die Kraft und Bedeutung der Landesgesetze und werden Landtagsartikel *(articuli diaetae)* genannt.

Die Dauer des Landtags ist dem Ermessen des Landesherrn anheimgestellt und erfolgt wie die Eröffnung durch den Principal - Commissarius des Kaisers.

Die Hauptgegenstände der Landtagsverhandlungen sind die Abfassung der allgemeinen Landesgesetze, die Abänderung und Umgestaltung der bestehenden, die Besteuerung und ihre Vertheilung und Erhebungsart, die Wahl und die danach zu machenden Vorschläge der Candidaten zu den Cardinalämtern des Grossfürstenthums, die Ertheilung des Indigenats, die Entscheidung streitiger Verhandlungen über die Landesgränzen und die eigentlichen Fiscalgüter *(fiscalitates purae)* und das Eigenthums- und Veräusserungsrecht derselben, endlich die Ertheilung des Landschaftsrechts an privilegirte Gemeinden (nach den Diätalartikeln von 1791—95).

Die allgemeinen Unionsrechte der staatsrechlich recipirten Nationen beruhen auf den Unionspunkten aus den J. 1542 und 1545 und der Unionsacte vom J. 1613. Sie stellen die Unterwerfung aller drei Nationen unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt fest, einen obersten (geheimen) Rath aus einer nach den drei Nationen gleichmässig gewählten Anzahl von Gliedern, gemeinschaftliche Landtage und Landesvertheidigung. Dazu gewährte noch das Leopoldinische Diplom vom 4. Decbr. 1691, ausser der Bestätigung der Religionsfreiheit und aller früheren Siebenbürgischen Privilegien, die ausschliessliche Anstellung der Inländer in allen öffentlichen Aemtern des Grossfürstenthums und weitere Verleihung confiscirter Güter nur an verdiente Siebenbürger. Die Sächsische Nation geniesst ausserdem noch in Folge ihres stets in gültiger Kraft erhaltenen Fundamentalprivilegiums, das König Andreas II. bald nach ihrer Colonisirung in Siebenbürgen 1224 ertheilte (oben S. 61), die Vortheile eines freien Grundeigenthums, der Municipal - Verfassung, der freien Wahl ihrer Geistlichen und Beamten mit Ausschliessung aller Vorrechte einzelner Classen oder Stände. Da ihr Grundeigenthum ursprünglich nur aus Schenkungen des Landesherrn besteht, aber die gesammte Colonie auf ein bestimmtes Stück Land angewiesen wurde, so fällt bei dem Aussterben einer Familie ihr Besitzthum an die Communität zurück, während bei der Ungarischen Nation in Sie-

benbürgen in diesem Fall der Fiscus Besitzer desselben wird und bei den Szeklern die Nachbarn zum Besitze desselben gelangen.

16) Die Verhältnisse der Militärgränze verstatten nicht, dass eine ständische Verfassung sich hier ausbilden konnte, da ihr ursprünglicher Zweck eine fortwährende Vertheidigung gegen die Verheerungen der Türken und den von denselben abhängigen Völker zu erhalten, nur Militärcolonien in uneingeschränkter Abhängigkeit vom Staatsoberhaupte erforderte, und auch späterhin ein ununterbrochener innerer und äusserer Waffendienst als wesentliche nothwendige Verpflichtung des dauernden Gränzcordons behauptet werden musste. Für die Kroatische, Slavonische und Banatgränze gewährten das Gesetz vom 7. August 1807 die Grundlage ihrer inneren Verhältnisse, für die Siebenbürgische, die nicht gleichmässig organisirt ist, die Gesetze aus den J. 1766 und 1770. Die Grundbesitzungen sind reine Soldatenlehne, deren Obereigenthum dem Kaiser angehört und deren Nutzungsrecht den Gränzern zusteht. Dieselben können nur von Gränzern erworben werden, oder von solchen Personen, die sich verpflichten, die grundgesetzmässigen Militärdienste in und ausser dem Lande zu leisten und zur Unterhaltung der inneren Gränzanstalten beizutragen. Officiere, katholische Geistliche und Beamten können nur Wohnhäuser und höchstens 1 Joch Gärten, Handelsleute und Handwerker, die abgesondert von einem Gränzhause leben, nur 2 bis 3 Joche Ackerland besitzen, und dürfen eben so wenig Grundstücke in diesen Gränzländern pachten. Die Dispositionsfähigkeit der Gränzer über diese Grundstücke ist selbst in Bezug auf die Erbfolge dahin beschränkt, dass sie nur in gerader Linie oder in der zunächst stehenden gesetzlichen Folge auf die männlichen Verwandten, nicht durch testamentarische Verfügung vererbt werden können, immer aber unter dem Vorbehalt, dass der Erbe sich aller Obliegenheit der Gränzer unterzieht. Ist kein Erbe vorhanden, so fällt das Grundstück der Gränzverwaltung anheim, die dasselbe von neuem als Militärlehne vergiebt. Indess können auch die Erben, sofern sie nicht die Gränzverpflichtungen auf sich zu nehmen wünschen, die Grundstücke mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde, d. h. des Regiments zu dem sie gehören, an andere Gränzer veräussern. Selbst bei solchen Grundstücken geringeren Umfanges, die von

anderen Personen benutzt werden konnten, oder die vor dem Gesetze vom 7. August 1807 anderen Personen überlassen waren, haben die Gränzer ein Vorzugsrecht bei dem Verkauf oder einer neuen Verleihung. Schon im J. 1802 waren auf der Kroatischen, Slavonischen und Banalgränze gegen $\frac{11}{12}$ der gesammten benutzbaren Bodenfläche in dem Besitze der gemeinen Gränzer (bei 2,491,368 Joch gehörten denselben 2,210,558 Joch) und seit der Zeit ist ihnen davon nichts mehr entzogen, wohl aber hat sich ihr Besitzstand anderweitig vermehrt. Die Art der Bewirthschaftung ist gleichfalls unter genauer Controlle der Gränzverwaltung gestellt, so dass sie bei jeder Benutzung einer Parcelle zu einer neuen Anlage eines Weinbergs u. dgl. *) die Erlaubniss des betreffenden Regiments eingeholt werden muss. Brachliegende Grundstücke werden nach vier Jahren den nachlässigen Besitzern weggenommen und anderweitig verliehen; gehören aber dieselben zum Stammgut eines Gränzers, so wird derselbe durch Zwang zum Anbau angehalten. Neben dem Ackerbau können aber die Gränzer auch andere Gewerbe ausüben und Handel treiben; zu den höhern Studien werden indess nur solche Söhne des Gränzers zugelassen, die sich dem geistlichen Stande widmen. Damit die Wirthschaft auf den Grundstücken der Gränzer in Abwesenheit der zum ausübenden Militär-Dienst abberufenen Männer ohne Unterbrechung fort betrieben werden kann, so ist das Zusammenleben einer grösseren Anzahl von männlichen Individuen in demselben Hause unumgänglich nothwendig. Der ältste noch dienstfähige Mann wird als Hausvater angesehen, hat über alle Hausgenossen die Aufsicht und die Leitung der gesammten Wirthschaft. Alle Mitglieder einer solchen Hausgemeinschaft haben gleiche Ansprüche auf das Vermögen des Hauses und des dazu gerechneten Zubehörs und gleiche Obliegenheit für dasselbe nach Kräften zu arbeiten und zu sorgen. Daher bleibt auch was erworben wird, gemeinsames Hausgut. Die Aufbewahrung und der Verkauf der Vorräthe stehen dem Hausvater zu. — Ueber die Verpflichtungen der Gränzer zum Kriegsdienste wird §. 22. die näheren Nachrichten liefern.

*) Vergl. über alle diese Verhältnisse die ausführlichen Nachrichten in v. Hietzinger's Statistik der Militärgränze Bd. I u. II.

Auf der Siebenbürgischen Militärgränze sind die Szekler nicht ausdrücklich als Vasallen mit besonderen Lehnspflichten des Grossfürsten erklärt, wenn gleich auch auf dem ihnen überlassenen Grundeigenthum die Verpflichtung lastet, ohne Unterbrechung Kriegsdienste zu leisten. Das auf der Gränze selbst befindliche Grundeigenthum ist gleichfalls vorzugsweise dem Gränzer vorbehalten. Es haftet aber die Verbindlichkeit zur Ableistung der den Gränzern auferlegten bestimmten Kriegsdiensten an demselben; der Gränzer darf daher dasselbe weder verkaufen noch verpfänden, und die Erbfolge bleibt in der männlichen Linie, ohne dass eine letztwillige Anordnung darüber stattfinden darf. — In der Wallachischen Gränze giebt es auch adelige Grundbesitzungen, die mit allen Vorrechten des Ungarischen Adels besessen werden; bei den übrigen Ländereien gelten aber alle Bestimmungen, die wir so eben als Verpflichtungen und Berechtigungen der Gränzer aufgeführt haben.

Die Communalverfassung bietet im Oesterreichischen Staate nur in Tyrol und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche eine selbständige Entwickelung dar, während in den übrigen Ländern die Communalverhältnisse in ihrer vollen Abhängigkeit von der administrativen Gewalt zugleich mit der Darstellung der inneren Verwaltung unten in §. 19. berücksichtigt werden, so weit dieselben nicht bereits bei den allgemeinen Ständeverhältnissen in §. 7. und namentlich auf S 110—114. auseinandergesetzt sind.

Tyrol erhielt am 14. August 1819 ein eigenes Gemeindegesetz. Nach demselben bilden als Mitglieder eine Gemeinde sowohl alle Grundbesitzer und Pächter von Grundbesitzungen im Umfange derselben, als auch diejenigen, welche daselbst ein Gewerbe ohne eigenes Grundbesitzthum betreiben. Jede bäuerliche Gemeinde wählt aus ihrer Mitte einen Gemeinde-Vorsteher, der die Polizeigewalt in der Gemeinde ausübt und die Aufsicht über die übrigen Communalbeamten führt, ferner zwei Gemeinde-Ausschüsse zur Unterstüzung und Vertretung des Vorstehers, einen Cassierer für die Bewirthschaftung des Communalvermögens und einen Steuereinnehmer für die landesherrlichen Einkünfte. Die gewählten Communalbeamten werden von dem landesherrlichen oder Patrimonialgerichte, zu welchem die Gemeinde gehört, bestätigt; wird eine oder die andere Wahl verworfen,

so geht der Recurs dagegen an das Kreisamt oder das Landesgubernium. Zur Uebernahme dieser Aemter ohne Besoldung ist jedes Gemeindemitglied mindestens auf ein Jahr verpflichtet, kann aber dasselbe auf mehrere Jahre hinter einander verwalten, wenn er wieder gewählt und von der betreffenden Behörde bestätigt wird. In den kleineren Städten steht ein Magistrat, aus einem besoldeten Bürgermeister und vier unbesoldeten Räthen gebildet, an der Spitze der Verwaltung, neben diesem ein besoldeter Verwalter des Gemeindevermögens (Kämmerer), und ein besoldeter Steuereinnehmer. Diese werden gewählt durch besondere vorher durch Stimmenmehrheit von der Gemeinde ernannte Wahlmänner (12 in Gemeinden unter 1000 Seelen, 16—20 in Gemeinden über 1000 Seelen). Der Bürgermeister wird vom Kreisamte, die übrigen Communalbeamten werden von dem zustehenden Gerichte bestätigt; bei etwaiger Verwerfung der Gewählten, erfolgt der Recurs, wie oben angegeben ist. In den vier grösseren Städten Insbruck, Trient, Roveredo und Botzen, welchen durch das Patent vom 4. Mai 1817 für ihre Magistrate gleichzeitig die polizeiliche und obrigkeitliche Verwaltung in einem ihnen zugewiesenen grösseren Bezirke übertragen ist, wurden zur Unterstützung des Kämmerers ein Stadt- oder Marktschreiber und ein Stadtbaumeister, beide besoldet, auf gleiche Weise gewählt, aber vom Kreisamte bestätigt. —

Das Lombardisch-Venetianische Königreich erhielt am 12. Januar 1816 ein Gemeindegesetz. Nach demselben werden in den grösseren Communen von sämmtlichen besteuerten Mitgliedern derselben ein Gemeinde- oder Municipalrath gewählt, der die Leitung aller ihrer Angelegenheiten übernimmt und die Commune überall vertritt. Zur Verwaltung des Communalvermögens wird an den Municipalräthen selbst aus ihrer Mitte eine Deputation erwählt, deren Mitglieder jedoch zum Theil aus der Zahl der am höchsten besteuerten in den Gemeinden genommen werden müssen. Für die Verwaltung der übrigen Angelegenheiten wird in den Hauptörtern der Provinzen gleichfalls eine Deputation aus den Municipalräthen ernannt unter dem Namen der Municipal-Congregation, aber den Vorsitzer in derselben unter dem Titel Podesta ernennt die Regierung unmittelbar auf einen Zeitraum von drei Jahren. —

In den kleineren Gemeinden bilden sämmtliche besteuerte Mitglieder den Gemeinderath.

§. 17.

Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate.

Vergl. die zu Anfange des §. 8. angeführten Schriften: ferner Joh. Helfert (Prof.), die Rechte und Verfassung der Akatholiken in Oesterreich, Wien 1827, 8vo: eine sorgfältige Zusammenstellung nach den einzelnen Verordnungen. — Elias Tibiscanus (?) die Religionsbeschwerden der Protestanten in Ungarn, wie sie auf dem Reichstage im J. 1833 verhandelt wurden, Leipzig 1838, 8vo; vom historischen Standpunkte betrachtet, bietet diese Schrift viele interessante Materialien.

Das Verhältniss des Staates zu den verschiedenen im Umfange desselben anerkannten Kirchen ist für die einzelnen Länder nicht ganz gleichmässig festgestellt, weil auch hierauf die politische Entwickelung der ständischen Rechte den wesentlichsten Einfluss geäussert hat. Der Hauptunterschied macht sich auch hier für Ungarn und Siebenbürgen bemerkbar im Gegensatz der Deutschen, Italienischen und übrigen Slavischen Länder, denn in Ungarn hat es in dem laufenden Jahrhunderte nicht selten statt gefunden, dass die weltlichen und geistlichen Bekenner der Römisch-katholischen Kirche in ihrer Stellung zu beiden protestantischen Kirchen stark von einander abwichen, da jene mindestens zum Theil für den Schutz der Protestanten und die Aufrechthaltung ihrer Rechte als für ein anerkanntes Landesprivilegium wacker kämpften, während die geistlichen Stände in der Ausdehnung ihrer hierarchischen Gewalt begierig mit allen ihnen zu Gebote stehenden Waffen die Selbständigkeit ihrer kirchlichen Gegner zu vernichten sich bemühten.

I. Die Römisch-katholische Kirche hat in allen ihren inneren Angelegenheiten und Dogmen den Papst als alleiniges Oberhaupt zu ehren, jedoch so dass alle Entscheidungen der Römischen Curie unter Vermittelung der Staatsauctorität erfolgen

und nur unter ihrer Genehmigung im Umfange des Oesterreichischen Staates gültige Kraft erlangen können. Appellationen an den Römischen Hof dürfen ohne besondere landesherrliche Erlaubniss nicht erfolgen. Eben so wenig hängen von dem Römischen Stuhle unmittelbar Stifter oder Klöster im Oesterreichischen Staate ab. Die Bischöfe und Erzbischöfe, deren Diöcesen wir bereits oben S. 121—30 kennen gelernt haben, in welchen sie als oberste geistliche Behörden ihre Gerichtsbarkeit ausüben, werden von dem Landesherrn ernannt und dann vom Papste bestätigt. Für Ungarn sind die königlichen Rechte noch ausgedehnter, so dass der König nicht blos zu den erledigten Bischofssitzen ernennt, sondern sie auch kirchlich verleiht. Dies apostolische Recht ist im Ungarischen Staatsrechte ausgedrückt „*dat, donat, confert, non solum nominat.*“ Für den ganzen Staat dürfen eben so wenig, als päpstliche Bullen, Decrete und Breven, jemals irgend welche bischöfliche Verordnungen, Hirtenbriefe, Circulare, ohne vorhergegangene Beprüfung und Genehmigung von Seiten der Staatsverwaltung bekannt gemacht werden (*placetum regium*). Eben so müssen die kirchlichen Eide aller geistlichen Personen zuvor der landesherrlichen Censur vorgelegt werden. Die geistlichen Ländereien wie die geistlichen Personen in ihren verschiedenen Abstufungen bleiben den allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen unterworfen. — Die Diöcesanverwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe umfasst die kirchliche Disciplinaraufsicht über den gesammten Klerus der bezüglichen Diöcese, über die geistlichen Bildungsanstalten und Diöcesan-Seminarien, sowie über den Religionsunterricht in allen übrigen Lehranstalten und über den Lebenswandel aller Lehrer in derselben; ferner über die verfassungsmässige Besetzung der Curatbeneficien, die oberste Aufsicht über die Verwaltung des geistlichen Vermögens und der Präbenden-Fonds. Die bischöfliche Jurisdiction beschränkt sich lediglich auf Glaubensangelegenheiten, kirchliche Dispensationssachen und geistliche Vergehen; in Ungarn ist sie auch auf die Entscheidung von Ehestreitigkeiten, Processe über angeschuldigten Meineid und verletzter Testamentsförmlichkeiten ausgedehnt. Der Instanzenzug geht von der bischöflichen Entscheidung auf dem Wege der Appellation an den Metropolitan-Erzbischof und erst dann in dritter Instanz mit landesherrlicher Erlaubniss an den päpstlichen Hof, welcher jedoch in solchen Fällen einen inländischen Bi-

schof als commissarischen Richter delegirt. In Ungarn findet noch die Zwischen-Instanz des Erzbischofs von Gran als Primas *regni* für alle Angelegenheiten statt, die bereits auf dem Wege zweiter Instanz den Erzbischöfen von Erlau und Kolocza zur Aburtheilung vorgelegen haben. Es besteht mithin in Ungarn theilweise für die kirchlichen Angelegenheiten ein vierfacher Instanzenzug, indem erst nach erfolgter Entscheidung des Primas das letzte Urtheil des Römischen Hofes eingeholt wird, wobei inzwischen stets von diesem nicht blos ein Oesterreichischer, sondern ausdrücklich ein Ungarischer Bischof als untersuchender Richter delegirt werden muss.

Die Consistorien oder Capiteln sind die gesetzlichen geistlichen Mittelbehörden, welche die Bischöfe und Erzbischöfe nicht nur als ihre Rathgeber unterstützen, und bei erledigtem Bischofsstuhle bis zur Besetzung die Verwaltung der Diöcese führen, sondern zugleich auch für sich bestehend den Verkehr zwischen den Landesbehörden und den Unterthanen in allen kirchlichen Angelegenheiten vermitteln. Sie bestehen gemeinhin aus 6 ordentlichen Domherren oder Capitularen und einigen (2—4) Ehren-Domherren. Mehrere Capitel haben aber auch die Zahl der ordentlichen Domherrenstellen auf 10—12 erhöht. Synoden finden in den Deutschen, Slavischen und Italienischen Ländern seit dem Ende des sechszehnten Jahrhundert nicht mehr statt. Auch in Ungarn war über 140 Jahre keine Nationalsynode gehalten worden, als eine solche 1822 zu Presburg zu Stande kam und ihre Beschlüsse auf Sitten-, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ausdehnte *). — Die Eintheilung für die kirchliche Verwaltung der verschiedenen Provinzen, sowie die numerischen Verhältnisse des Säcular- und Regular-Klerus sind bereits oben §. 8. auseinandergesetzt.

II. Bei der Griechisch-Katholischen Kirche sind die Verhältnisse zum Staate a) für die unirten Griechen (oben S. 137—38) mit den der Römischen Katholiken gleichgestellt. Dagegen b) bei der nicht unirten oder orthodoxen Kirche ist der

---

*) Nachrichten und Betrachtungen über die Ungarische National-synode 1822, Wien 1823.

Erzbischof und Metropolit von Carlowitz als das Haupt der Landeskirche anerkannt, dem nicht nur die 7 Griechischen Bischöfe in Ungarn und auf der Militärgränze untergeordnet, sondern auch der Bischof von Siebenbürgen, der von der Bukowina und der von Dalmatien in allen dogmatischen und disciplinarischen Beziehungen zu folgen verpflichtet sind. Er verwaltet ganz unabhängig von dem Patriarchen von Constantinopel, sowie von jedem andern Metropolitanbischof die Angelegenheiten seiner Kirche (er übt also die Rechte eines Patriarchen aus, ohne diesen Titel zu führen), indem er die Anordnungen des Kaisers Joseph II. nach dem Reglement vom J. 1782 und dem damit verbundenen Consistorialsystem für sein Verhältniss zum Staate genau zu beobachten hat. Seine Wahl erfolgt auf einem dazu ausgeschriebenen National-Congresse der Serbischen Nation, durch welchen auch andere kirchliche Angelegenheiten berathen und Beschwerden an die Landesregierung aufgesetzt werden können. Derselbe besteht aus 100 Mitgliedern, von denen je 25 den vier Ständen, dem Klerus, dem Adel und den Grundbesitzern, dem Militär- und dem Civilstande angehören müssen. Die Erlaubniss zur Einberufung eines solchen Congresses hängt von der landesherrlichen Regierung ab, welche zugleich einen Commissarius als Vorsitzer des Congresses ernennt, der die Vollmachten und Instructionen der einzelnen Abgeordneten *) vor der Eröffnung der Sitzungen zu prüfen hat und die Ordnung der auf dem Congresse zu verhandelnden Gegenstände bestimmt. Bei der Wahl des Erzbischofs präsidirt der kaiserliche Commissarius nicht, auch ist kein anderer Bischof zugegen. Die Abstimmung über die zuvor zu dieser höchsten geistlichen Würde vorgeschlagenen Candidaten geschieht schriftlich, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das darüber ausgefertigte und von allen Mitgliedern des Congresses unterschriebene Wahlprotocoll wird durch den kaiserlichen Commissarius an den Hof übersandt, um die Bestätigung des Gewählten einzuholen, für welche 3000 Fl. (2100 Thlr.) an den kaiserlichen Hofkriegsrath und die Ungarische Hofkanzlei

*) Die Abgeordneten beziehen Diäten, Reise- und Vorspanngelder, welche zuerst die kaiserliche königliche Hofkammer vorschiesst und dann auf sämmtliche Häuser der nicht unirten Griechen repartiren lässt.

entrichtet werden müssen. Mit der feierlichen Installation des bestätigten Erzbischofs sind die Geschäfte des Congresses beendigt und wird derselbe durch den Commissarius aufgelöst. — Verschieden von dem National-Congresse sind die Synoden dieser Kirche, welche nur von dem Erzbischofe und den Bischöfen abgehalten werden, jedoch gleichfalls erst nach vorher eingeholter landesherrlicher Erlaubniss und in der Gegenwart eines dazu besonders ernannten kaiserlichen Commissarius. Auf diesen Synoden haben nur die Ungarischen Bischöfe volles Stimmrecht in allen Angelegenheiten, die Bischöfe von Siebenbürgen, Dalmatien und der Bukowina werden nur für die Verhandlungen über rein dogmatische Gegenstände und allgemeine kirchliche Anordnungen einberufen. Die Gegenstände der Geschäfte der Synoden sind vorzüglich die Wahl neuer Bischöfe, Verhandlungen über Kirchendisciplin (mit Einschluss der amtlichen Verrichtungen der Bischöfe und aller übrigen Geistlichen) und eingelaufene Beschwerden, allgemeine Kirchen- und Religionsangelegenheiten und das bürgerliche Leben der Bekenner, soweit es in sittlicher Beziehung von der Kirche abhängig ist. Dem Erzbischofe ist zur Unterstützung in seiner Jurisdiction ein Consistorium in Carlowitz beigeordnet, von welchem die weitere Berufung an das hohe Gericht oder das Appellatorium geht. Dieses wird jährlich bei dem Erzbischofe einmal gehalten und wird unter seinem Vorsitze aus zwei Bischöfen, zwei Archimandriten, zwei Hegumenen, zwei Erzpriestern, zwei Priestern und einem Notare gebildet. Von diesem Gerichte, das auch zugleich die Revision über die Verwaltung des Kirchen- und Kloster-Vermögens führt, ehe sie der Statthalterei von Ungarn vorgelegt werden, steht noch als letzte Instanz die Appellation an den Kaiser als König von Ungarn frei. — Für die erledigten Ungarischen Bischofssitze, die auf den Synoden besetzt werden sollen, schlägt der Erzbischof von Carlowitz drei Candidaten vor. Bei der Wahl darf der Commissarius nicht zugegen sein, das Stimmengeben fängt von dem jüngsten Bischofe an, der Erzbischof hat das *votum conclusivum.* Das Wahlprotocoll wird durch den Commissarius zur kaiserlichen Bestätigung eingesandt. Die feierliche Consecration erfolgt in der Diöcese selbst durch den Erzbischof. Die drei Bisthümer von Siebenbürgen, der Bukowina und Dalmatien werden durch die Wahl des Landesherrn unmittelbar besetzt. Das Vermögen der verstorbenen Bischöfe

fiel früherhin als gesetzliche Erbschaft dem Erzbischofe zu. Gegenwärtig können der Erzbischof sowie die übrigen Bischöfe über die Hälfte ihres Vermögens testamentarisch verfügen, die andere Hälfte fällt stets dem unangreiflichen Klericalfond des Erzbisthums von Carlowitz zu, welches auch die Einkünfte der erledigten Bisthümer bis zur Wiederbesetzung derselben bezieht. Das Vermögen der ohne Testament verstorbenen Pfarrer fällt vollständig dem Bischofe zu: doch sind die Geistlichen über ein Drittheil ihres Vermögens letztwillig zu verfügen berechtigt, aber zwei Drittheile desselben müssen sie stets ihrem Diöcesanbischofe als Erbschaft überlassen. — Die Griechischen Armenier und die Secten der Griechischen Kirche, von denen ich oben S. 140—41 gehandelt habe, leben in zu geringer Anzahl im Oesterreichischen Staate, als dass ihr Verhältniss zu demselben von einer besonderen Bedeutung sein könnte.

III. Bei der Evangelischen Kirche hat a) die Lutherische in den Deutschen Provinzen, Böhmen und Galizien, ein Consistorium zu Wien, welches aus weltlichen und geistlichen Räthen unter dem Vorsitze eines katholischen Präsidenten gebildet, im Namen des Landesherrn, als Oberhaupt der Kirche, sowohl was das *jus circa sacra* als auch was das *jus in sacra* anbelangt, die oberste Verwaltung aller Angelegenheiten ihrer Kirche führt und den administrativen Verkehr mit den übrigen Centralbehörden des Staates vermittelt. Von demselben geht die Entscheidung über alle dogmatische und Disciplinar-Gegenstände aus, die Prüfung und Anstellung der Geistlichen, das Einrichtungswesen der einzelnen Gemeinden. Unter denselben stehen, zur Wahrnehmung der geistlichen Aufsicht, Einführung der Geistlichen und Vermittelung des gemeinschaftlichen kirchlichen Interesses für die genannten Provinzen zehn Superintendenturen (die oben S. 141—42 aufgeführt sind), deren Vorstände auf Vorschlag des Consistoriums vom Landesherrn unmittelbar ernannt werden. — In Ungarn vertritt die Stelle des Consistoriums ein weltlicher General-Kirchen-Inspector zu Pesth, welcher unmittelbar unter der Statthalterei die Rechte des Landesherrn ausübt und die dortigen vier Superintendenturen (oben S. 142) leitet. Die geistlichen Vorstände derselben werden von den Gemeinden ihres besonderen Sprengels ernannt, aber sie haben in der Verwaltnng neben sich weltliche Districtual-

Inspectoren mit bedeutendem Einflusse. Unter diesen stehen wiederum die Seniorate oder Contubernien (oben S. 142.), die gleichfalls einen geistlichen frei gewählten Vorstand und einen weltlichen Seniorats-Inspector haben. Allgemeinere Kirchen- und Schulangelegenheiten, streitige Sachen zwischen den Geistlichen und Gemeinden werden in den Seniorat- und Districtual-Conventen entschieden, die jährlich einmal, bisweilen auch öfter versammelt werden, und deren Wirkungskreis bereits S. 142 angegeben ist. — In Siebenbürgen steht ein Oberconsistorium zu Herrmannstadt unter dem Gubernium des Landes an der Spitze der kirchlichen Verwaltung; es ist aus einem Superintendenten, einem Generaldechanten und einigen der angesehensten Geistlichen und weltlichen Räthen zusammengesetzt. Von den Senioraten dieses Landes vgl. S. 142. Allgemeine Kirchenangelegenheiten werden in Synoden verhandelt, über deren Einberufung in bestimmten Zeiträumen aber nichts festgestellt ist.

b) Die Reformirte Kirche hat in den Deutschen Ländern, Böhmen, und Galizien eine ganz ähnliche Verfassung wie die Lutherische. Ein eignes Consistorium in Wien führt auf gleiche Weise die oberste Verwaltung der acht Superintendenturen dieser Kirche, deren Vorstände auch hier unmittelbar vom Landesherrn ernannt werden. In Ungarn ist gleichfalls die Verfassung sehr übereinstimmend mit der Lutherischen, nur fehlt bei dieser die Centralbehörde des General-Kirchen-Inspectorats. Den vier Superintendenturen (oben S. 143) sind ausser den geistlichen Vorständen vier weltliche Obercuratoren vorgesetzt. Für allgemeine kirchliche und Schul-Angelegenheiten kommen jährlich die Superintendential-Consistorien mit gleicher Befugniss wie die Districtual-Convente zusammen. Die Superintendenturen zerfallen wiederum in Seniorate (oden S. 143) deren geistliche und weltliche Vorstände (Curatoren) jährlich zweimal in Consistorien oder Contubernien sich versammeln, um die Kirchen- und Schulen-Sachen von allgemeinerem Interesse gemeinschaftlich abzumachen. — In Siebenbürgen ist die obere Verwaltung der Reformirten Kirche dem Ober-Consistorium zu Clausenburg unter der Auctorität des Guberniums des Grosfürstenthums untergeordnet, auf gleiche Weise wie das lutherische Consistorium zu Herrmannstadt

zusammengesetzt, nur dass hier statt des General-Dechanten ein General-Notar aufgenommen ist, der dem Superintendenten in allen Verwaltungsangelegenheiten zur Seite steht. Für allgemeinere kirchliche Angelegenheiten werden Synoden einberufen, ohne dass diese an einen bestimmten Zeitraum für ihre Versammlungen gebunden werden.

IV. Bei der Unitarischen Kirche oder dem Socinianismus steht an der Spitze der kirchlichen Verwaltung ein Superintendent zu Clausenburg, um im Namen des Landesherrn unter der Aufsicht des Guberniums von Siebenbürgen über die Erhaltung der eingeräumten Rechte zu wachen. Als oberste geistliche Verwaltungsbehörde besteht das Oberconsistorium zu Clausenburg, aus dem Superintendenten als geistlichem Vorstande, zwei weltlichen Obercuratoren, sämmtlichen Archidiaconen dieser Kirche, den Professoren des unitarischen Gymnasiums zu Clausenburg, und einigen angesehenen Edelleuten und Bürgern gebildet. Dieses kömmt inzwischen vollständig nur zu Anfang des Jahres zusammen und wird dann durch einen Ausschuss aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern für die übrige Zeit des Jahres repräsentirt. Unter demselben stehen acht Senioren (Archidiaconi), deren Aufsichtsbezirke Tractus oder Diöcesen genannt werden. Für allgemeine reine kirchliche und Schul-Angelegenheiten und Prüfung und Ordnung der jungen Geistlichen wird jährlich einmal bis zweimal eine Generalsynode (im Januar nach Clausenburg und die zweite im Juni abwechselnd nach einem andern Orte) berufen, welche aus den Senioren und anderen gewählten weltlichen und geistlichen Beisitzern gebildet wird: ausserdem werden jährlich in jedem Tractus Partialsynoden gehalten. Sämmtliche Aemter der Geistlichen und Lehrer werden von dem Oberconsistorium unmittelbar besetzt, ohne Vorschläge von den betreffenden Gemeinden dazu anzunehmen, nur der von demselben gleichfalls gewählte Superintendent bedarf der Bestätigung des Landesherrn.*)

V. Der Mosaismus, nicht in allen Provinzen des Oesterreichischen Staates geduldet, und selbst bei der Duldung in

---

*) Vergl. Benigni's Stat. v. Siebenbürgen, Th. II. Staatsverf., S. 209—12.

einer und derselben Provinz nicht auf gleiche Weise beschränkt, wie ich oben S. 144—45 auseinandergesetzt habe, ermangelt überdies des inneren Zusammenhanges für seine religiösen Anordnungen, weil ihm der Schutz und die Aufsicht einer allgemeinen leitenden Behörde entgeht. In den Deutschen Provinzen, in Siebenbürgen (hier nur 2 Synagogen in Carlsburg) und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche verrichten die Rabbiner den Gottesdienst bei den einzelnen Gemeinden, ohne in irgend einer abhängigen Verbindung von einem Oberrabbiner zu stehen; sie werden von den Gemeinden auf eine bestimmte Zeit angenommen und der Verwaltungsbehörde des Ortes oder des Kreises zur Anerkennung angezeigt. — Für Böhmen besteht ein Oberrabbiner, der mit vier Beisitzern einen obersten Rath in Religionsangelegenheiten für die Jüdische Bevölkerung dieses Landes bildet. In Mähren ist der Rabbiner der Judengemeinde zu Nikolsburg zugleich Landrabbiner für die gesammte Jüdische Bevölkerung von Mähren und Oesterreichisch - Schlesien. — In Galizien bestehen 19 Kreisrabbiner, je einer für jeden Kreis dieses Königreichs, welche nicht nur die Aufsicht über die übrigen Rabbiner und Schulsinger ihres Kreises führen, sondern auch zugleich eine förmliche Prüfung mit jedem beim Religionsdienste in ihrem Kreise anzustellenden Juden zu veranstalten haben. — In Ungarn giebt es gleichfalls nur einzelne Gemeinden - Rabbiner, deren im J. 1837 überhaupt 342 gezählt wurden. Aber für die zahlreiche Jüdische Bevölkerung dieses Reiches (vgl. oben S. 99) scheint jetzt erst ein neues Leben anzubrechen, da mit der erweiterten Sicherstellung ihrer persönlichen Rechte auch ohne Zweifel eine grössere geistige Bildung und eine angemessenere Fürsorge für eine entsprechende Besorgung des Religionsdienstes verknüpft werden dürfte. Denn auf dem letzten Reichstage wurden in den Sitzungen beider Tafeln, der Abgeordneten wie der Magnaten, mit entschiedener Stimmen-Majorität im März 1840 Beschlüsse gefasst, die wenn sie auch nur zum Theil im Mai 1840 von der landesherrlichen Regierung bestätigt wurden, doch für die Zukunft die Sicherheit einer selbständigeren Entwickelung der Juden verbürgen. *) Nach diesen Beschlüssen ist den Juden in

*) Diese Erweiterung der Toleranz für die Juden in Ungarn hätte eigentlich ihre Stelle S. 145 und in der Anmerkung gefunden,

Ungarn, Kroatien und Slavonien, wo ihre Ansiedelung schon jetzt geduldet war (nicht in den Bergstädten, wo sie durch bestimmte Gesetze ausgeschlossen waren), verstattet, Urbarial-Grundbesitz, wie jeder andere Bewohner, zu erwerben. Die Jüdische Religion wurde von den Ständen in die Reihe der recipirten Religionen des Landes aufgenommen; ihre Bekenner wurden für fähig erklärt, zu allen Aemtern gelangen zu können, die nicht adeligen Christen offen stunden, sowie des Rechts theilhaftig zu werden, in Folge ausgezeichneter Verdienste um das Land in den Adelstand erhoben zu werden. —

D. Die Verwaltung des Kaiserthums Oesterreich.

I. Innere Verhältnisse.

§. 18.

Die Centralbehörden des Kaiserthums. Die geheime Conferenz. Der Staatsrath. Die obersten Verwaltungsbehörden der vereinigten Reiche in der Kaiserlichen Residenz.

Joseph Kudler, Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der Oesterreichischen Staatsverwaltung, Wien 1834. fol.; 13 übersichtliche Tabellen und 15 Seiten erläuternder Text. — D. Ludw. Graf von Barthenheim, das Ganze der Oesterreichischen politischen Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Wien 1838, gr. 8vo. — Vergl. den §. 15. zu Anfang aufgeführten Hof- und Staatsschematismus in den einzelnen Jahrgängen. —

Bei der Verwaltung dieses Staates müssen wir, in Beziehung auf ihre verschiedenartige Gestaltung und Isolirung nach einzelnen

---

aber sie ist mir erst später bekannt geworden, da der Druck jenes Bogens lange beendet war.

früherhin politisch selbständigen Reichen, auf dieselben Bemerkungen wiederholentlich verweisen, die wir schon oben bei der Verfassung mitgetheilt haben, und die unter den grösseren Staaten Europa's sich nur noch für den Britischen geltend machen lassen. Die theoretische und praktische Umbildung der Staatswissenschaften in den neueren Zeiten, die im Allgemeinen ihre Grundsätze über die Fachvertheilung der einzelnen Zweige der Verwaltung als die zweckmässigste aufgestellt hat, jedoch so dass alle Landestheile des Staates zu einem concentrirten in sich organisch vereinigten Ganzen verbunden sind, hat für das Oesterreichische Kaiserthum noch keine durchgreifende Reorganisation der Verwaltung hervorgerufen. Die wichtigsten obersten Staatsverwaltungsbehörden rühren noch aus dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte her, sie haben bei dem Fortschreiten und der bedeutsamen Erweiterung des Staates nur theilweise Veränderungen erhalten, ohne einer den veränderten Bedürfnissen mehr entsprechende gänzlichen Umgestaltung theilhaftig zu werden. Nur die financiellen Zweige der Verwaltung, die früher wie überall so auch hier theilweise mit der allgemeinen inneren und polizeilichen Verwaltung vereinigt waren, sind unter Kaiser Franz in den Jahren 1797 und 1802 gesondert und einer besonderen obersten Centralbehörde zur alleinigen Leitung überwiesen worden; wie denn auch noch späterhin die gesteigerten Finanzbedürfnisse des Staates gerade in diesem Zweige der Verwaltung am häufigsten, nach den erprobten Erfahrungen in anderen Staaten, die Einführung neuer concentrirter Staatseinrichtungen auch hier veranlasst haben. Jedoch sind davon stets Ungarn und Siebenbürgen ausgeschlossen geblieben, deren Verwaltung fast in allen inneren Angelegenheiten gesondert von der der übrigen Provinzen festgehalten ist, indem ausschliesslich in den auswärtigen Angelegenheiten und in einigen wenigen financiellen Gegenständen beide Länder durch die bezüglichen Centralbehörden in Wien gleichfalls vertreten und verwaltet werden.

Der Kaiser, zugleich in seinen verschiedenen staatsrechtlichen Beziehungen als König, Grossfürst u. s. w. in den einzelnen Landestheilen, erscheint in allen Deutschen, Italienischen und Slavischen Ländern als die alleinige Quelle der ausübenden Staatsgewalt, von welcher alle Anordnungen ausgehen, die höheren Beamten ernannt und entlassen werden, und welcher

ausschliesslich die letzteren für ihre Geschäftsführung verantwortlich sind. In Ungarn und in Siebenbürgen (hier etwas weniger) sind auch die Reichsstände bei der ausübenden höchsten Staatsgewalt betheiligt, wie ich dies oben S. 306—8. und S. 358—69 näher auseinandergesetzt habe. Der Vicekönig des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, welche Würde für die Person des Erzherzogs Rainer mit dem 3. Januar 1818 errichtet ist, führt ganz im Namen des Kaisers die Oberaufsicht der Verwaltung in dem bezeichneten Landestheile, ohne dadurch eine staatsrechtliche Abänderung in der Unterordnung der einzelnen Verwaltungszweige unter die Centralbehörden in der kaiserlichen Residenz hervorgerufen zu haben. Nur werden alle Berichte aus diesem Reiche, die an den Kaiser und die Centralbehörden gerichtet sind, durch den Vicekönig befördert, und eben so die Bescheide und Anordnungen von Wien aus durch dieselbe Vermittelung bekannt gemacht: zu diesem Zwecke hat der Vicekönig eine eigene Kanzlei in 3 Sectionen, jede unter Direction eines Hofrathes. —

Der Adel ist im ganzen Umfange des Oesterreichischen Staates bei der Besetzung der höheren Stellen in den Centralbehörden wie in der Provinzialverwaltung ganz besonders bevorzugt, wenn auch nicht in allen Ländern gesetzlich, mit Ausnahme der Hofämter und der oben S. 323—25 angeführten Landesämter und Kronämter, die Ernennung zu denselben den Adeligen vorbehalten ist. In den Ungarischen Ländern ist es dagegen ausdrücklich bestimmt, dass alle Comitatsbeamte sowie alle Beamte bei den Landesbehörden bis auf den Secretär herab nur aus den Mitgliedern des Adels ernannt werden.

Unmittelbar unter dem Kaiser, wenn auch nicht als Centralbehörde, da der Kaiser selbst ausschliesslich verfügt oder nach seinem Willen zu verfügen befiehlt, steht das geheime Cabinet, gebildet aus einem Director, drei Secretären, wovon indess einer in Mailand bei dem Vicekönige die Stelle des Cabinets-Kanzleidirectors und Sections-Referenten versieht, einem Cabinetsregistrator und sieben Officialen. Das geheime Cabinet übernimmt die unmittelbar an den Kaiser eingegangenen Bittschreiben, Beschwerden, welche entweder sofort nach des Kaisers Willen beschieden, oder zuvor durch das Cabinet zur Begutachtung den bezüglichen Centralbehörden übermacht werden. Dasselbe hat gleichzeitig alle Beschlüsse und unmittelbare Befehle des Kaisers an Behörden wie an einzelne Personen in Ca-

binetsschreiben (Handbillets) und Cabinetsbefehlen (Resolute) zu expediren, so wie auch die Meldung derjenigen anzunehmen, die bei dem Kaiser zur Audienz zugelassen zu werden wünschen, wenn diese nicht durch ihr Amt freien Zutritt haben, oder im diplomatischen Verkehr bei dem Staatskanzler die Audienz nachzusuchen haben.

Die Centralbehörden des Oesterreichischen Staates oder einzelner in den inneren Verhältnissen politisch für sich bestehender Länder dieses Reiches sind folgende:

1) Die geheime Staats-Conferenz. Sie hat unter dem Vorsitze des Kaisers die oberste Leitung aller Staatsgeschäfte, welche der Kaiser ihr überweisst, aber sie besitzt nicht vollziehende Gewalt für dieselben, sondern sie übt nur dann die oberste Controlle über die bezügliche Verwaltung aus, berathet über einzuführende Gesetze und Anstalten oder wesentliche Abänderungen derselben und entscheidet als letzte Instanz begutachtend, indem sie die darüber im Namen des Kaisers gefassten und von demselben genehmigten Beschlüsse zur Ausführung an die betreffenden Ministerien oder Hofstellen abgiebt. Ein eigenes abgeschlossenes und gemeinschaftlich handelndes Minister-Collegium giebt es in Oesterreich nicht, sondern jede höchste Landesbehörde oder Hofstelle, wie sie hier genannt wird, steht unter der Auctorität des Kaisers selbständig da und verwaltet die ihr überwiesenen Zweige der Verwaltung durch ihre Unterbehörden in den bestimmten Abgränzungen. Die geheime Staats-Conferenz wurde erst unter dem vorhergehenden Kaiser Franz I. errichtet und aus permanenten Mitgliedern (geheimen Staats- und Conferenz-Ministern) und aus ausserordentlichen Beisitzern gebildet, welche durch das Vertrauen des Kaisers für bestimmte Gegenstände einberufen wurden. Die Sitzungen derselben waren an keine bestimmte Zeitdauer geknüpft. Unter dem gegenwärtigen Kaiser Ferdinand I. ist die Staats-Conferenz mit dem Jahre 1836 in grössere Thätigkeit getreten, indem zwei Erzherzoge (der Bruder des Kaisers Erzherzog Franz Carl und der Oheim des Kaisers Erzherzog Ludwig) und zwei Staats- und Conferenz-Minister (der Staatskanzler Fürst Metternich und Graf Kolowrat-Liebsteinsky) als beständige Mitglieder ernannt sind, und ausserdem bestimmt wurde, dass nach Maassgabe der zu verhandelnden Gegenstände die übrigen Staats- und Conferenz-Minister, ohne bestimmten Ge-

schäftskreis in der Verwaltung *) (gegenwärtig vier), die Sections-Chefs im Staatsrathe, die wirklichen Mitglieder des Staatsraths und die Präsidenten der Hofstellen als wechselnde Mitglieder für einzelne Sitzungen einberufen werden sollten. Die Staats- und Conferenz-Minister sind die höchsten Räthe des Kaisers und stehen im höchsten amtlichen Range des Staates, indem sie unter einander nach der Anciennität in der Ernennung zu dieser Würde sich folgen: bisweilen werden sie auch einzeln ausserhalb des Wirkungskreises der Staats-Conferenz vom Kaiser berathen.

2) Der geheime Staatsrath für die inländischen Geschäfte. Schon die Kaiserin Maria Theresia bildete 1760 einen Staatsrath mit der Bestimmung, in allen inneren Angelegenheiten auf besondere Zuweisung der höchsten Staatsgewalt die ertheilten Aufträge genau zu prüfen und ein unbefangenes und umfassendes Gutachten darüber abzugeben, um danach theils einzelne Entschliessungen abzugeben, theils im Allgemeinen entsprechende Reformen für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung zu veranlassen. Kaiser Franz I. gestaltete denselben im J. 1801 aufs neue und ertheilte ihm einen erweiterten Wirkungskreis. Er sollte prüfend und begutachtend auf alle Zweige der inneren Verwaltung einwirken, die gesetzliche Norm bei allen Handlungen der Staatsbehörde überwachen, aber diese Controlle ohne irgend eine executive und richterliche Befugniss ausführen. Demgemäss wurde der Staatsrath in verschiedenen Sectionen unter besonderen Chefs nach den Hauptzweigen der Verwaltung für die inneren und Polizei-Angelegenheiten, für die Finanzen, für die Justizsachen und für die Militärangelegenheiten abgetheilt. Ausser der Stelle des Präsidenten, die einem Staats- und Conferenz-Minister anvertraut wurde, und den Sections-Chefs wurden 6—7 wirkliche

*) Diese ausgezeichnete Würde wird als Zeichen eines besonderen Vertrauens des Kaisers nur selten im Oesterreichischen Staate vergeben, und zwar nur an Präsidenten der obersten Hofstellen, wenn sie ihr Amt nach vieljährigem Dienste niederlegen, oder an Botschafter, wenn dieselben aus dem diplomatischen Leben sich zurück zu ziehen wünschen, wie der vormalige Botschafter am Russischen Hofe Graf Ficquelmont seit dem October 1840.

Staats- und Conferenzräthe und eben so viele staatsräthliche Referenten (darunter 1—2 Generalmajore, die übrigen aus der Zahl der Hofräthe) zur Bildung dieser Behörde festgesetzt. Diesen Geschäftsgang hat der Staatsrath im Wesentlichen auch bis jetzt beibehalten, und in seiner unabhängigen Stellung von den übrigen Behörden einen sehr bedeutsamen Einfluss als controllirende Behörde auf den ganzen Umfang der Staatsverwaltung ausgeübt: für Oesterreich um so bedeutungsvoller, als ausser Ungarn und Siebenbürgen nirgend von Seiten der Stände in dem so ausgedehnten Staate das Verhältniss der Beamten zu den Regierten überwacht wird. Unter Kaiser Ferdinand I. wurde zwar im Febr. 1836 die Stelle des Sections-Chefs für das Militärwesen mit der des dienstthuenden Generaladjutanten des Kaisers verbunden, und dadurch dem Staatsrath ein verstärkterer Einfluss auf die Anordnung in der Militärverwaltung eingeräumt; jedoch blieben dies auch nur vorübergehend an die Person des Grafen Clam-Martinitz geknüpft; denn nach seinem Tode wurden beide Stellen wieder von einander getrennt. Gegenwärtig besteht der Staatsrath nur aus den Sections-Directoren, 5 wirklichen Staatsräthen und 7 staatsräthlichen Referenten, indem die Zahl der wirklichen Mitglieder und Referenten gesetzlich nicht begränzt ist, sondern von dem Willen des Kaisers abhängt. Die Ungarischen und Siebenbürgischen Angelegenheiten werden von einem Staatsrath und Referenten besonders bearbeitet unter dem Vorsitze des gegenwärtigen Chefs für die Section der Finanzen, als eines gebornen Ungarn, wie denn auch jene beiden Stellen nur an geborne oder nationalisirte Ungarn vergeben werden. Recurse gegen die Entscheidungen des Staatsraths können nicht stattfinden, weder von den Staatsbehörden noch von Privatpersonen, da er niemals nach seiner amtlichen Stellung unmittelbar angerufen wird, sondern nur im Auftrage des Kaisers oder der Staats-Conferenz über die vorgelegten Gegenstände, Acten, Berichte, sein berathendes Gutachten abgiebt; aber wie es sich von selbst versteht, ist er bei der Bearbeitung der ihm vorgelegten Gegenstände berechtigt, von allen Behörden die ihm nöthig erscheinenden Materialien und Acten einzufordern. Zur Ausfertigung seiner Arbeiten ist dem Staatsrath eine besondere Staatsraths-Kanzlei untergeordnet, aus einem Director, einem Staatsraths-Secretär, 9 Expedienten (Concipisten) und eben soviel Kanzlei-Officialen und Registratur-Arbeitern gebildet.

3) Die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei steht unter der Leitung des Haus-, Hof- und Staatskanzlers, der die erste Staats- und Conferenz-Ministerstelle einnimmt und zwei Ministerfunctionen anderer Staaten versieht, nämlich die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Staates und die der Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses. Demgemäss zerfällt auch diese Centralbehörde in zwei Abtheilungen, für die auswärtigen Angelegenheiten und für die inländischen oder die des kaiserlichen Hauses. Bei jeder Abtheilung arbeiten ein Staats- und Conferenzrath als Dirigent, vier Hofräthe (geheime Staats-Officiale betitelt), drei bis vier Staatskanzleiräthe, eben soviel Hofsecretäre und Hofconcipisten. — Ein eignes Zahlamt verwaltet die Einnahmen und Ausgaben dieser Behörde und vermittelt den financiellen Verkehr mit den Oesterreichischen Diplomaten im Auslande. — Die auswärtigen Angelegenheiten im Allgemeinen, so wie die des Deutschen Bundes insbesondere sind allerdings die vorzüglichsten amtlichen Geschäfte des Staatskanzlers; aber bei dem grossartigen diplomatischen Einflusse, den Oesterreichs politische Stellung seit 1757 (seitdem Frankreichs diplomatischer Einfluss bis zur Revolution hin gesunken war) auf dem Continente Europas behauptete, sind diese Geschäfte bereits von einem so ausserordentlichen Umfange, dass sie die ausgezeichnetste Thätigkeit eines hier in allen Beziehungen mit seiner Verantwortlichkeit haftenden Staatsmannes vollständig in Anspruch nehmen können. Um so mehr kann der Oesterreichische Staat es sich zum wahren Glücke anrechnen, dass er im Laufe eines Jahrhunderts zwei so eminente Minister wie die Fürsten Kaunitz und Metternich auf diesem wichtigsten Staatsposten gesehen hat, welche bei ihrer überwiegenden Persönlichkeit auch den gewichtvollsten Einfluss auf die gesammte übrige Staats-Verwaltung äusserten: und beide konnten *) dasselbe Ziel mit frischer Kraft über ein Menschenalter glücklich verfolgen!

Den diplomatischen Verkehr leitet der Staatskanzler mit den vier Botschaftern und dem in gleichem Rang stehenden

---

*) Fürst Metternich erlangte 36 Jahr alt 1809 die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; er führt sie daher schon in das 33te Jahr hinein: — und Fürst Kaunitz war 41 Jahre lang Haus-Hof-Staatskanzler, von 1753—1794.

Internuncius zu Constantinopel, mit zwanzig ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern, sechs Minister-Residenten und Geschäftsträgern, welche der Oesterreichische Staat an die verschiedenen Regierungen Europäischer und Amerikanischer Staaten (hier nur die vereinigten Nord-Amerikanischen Freistaaten und Brasilien), sowie mit den vier Botschaftern und dem päpstlichen Nuntius, den siebzehn ausserordentlichen Gesandten und zwölf Minister-Residenten und Geschäftsträgern, die von fremden Staaten am kaiserlichen Hofe accreditirt sind. Ausserdem stehen die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und andere Handels-Agenten, welche der Oesterreichische Staat an 85 verschiedenen Handelsplätzen der vier Erdtheile hält, sowie die fremden Consular-Agenten in zwölf Oesterreichischen See- und Handelsstädten in ihren Geschäftsbeziehungen unter der vermittelnden Auctorität des Staatskanzlers. — Wegen dieser diplomatischen Beziehungen ist auch die höhere Lehranstalt, aus welcher die diplomatischen Agenten für die Staaten des Orients hervorgehen, die Orientalische Academie, sowie die Hofdolmetscher der Orientalischen Sprache unter die Aufsicht des Staats-Kanzler-Amts gestellt, so wie demselben aus gleichstehendem Sachverhältnisse das Haus-, Hof- und Staats-Archiv untergeordnet ist. Diese Verbindung des Kanzleramtes des Oesterreichischen Hauses mit dieser wichtigen Staatsstelle erfordert zugleich seine Einwirkung in allen Familien-Angelegenheiten der Glieder des kaiserlichen Hauses, wie bei dem Abschlusse von Familien-Verträgen oder in irgend anderen Verhältnissen, die entweder unter den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses allein vorkommen, oder eine Berührung derselben mit anderen Staatsbehörden veranlassen.

4) Die vereinigte Hofkanzlei in Wien vertritt für alle Oesterreichischen Staaten, ausser Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze, die Stelle eines Ministeriums der inneren Angelegenheiten, mit Einschluss der Leitung der Cultus-Angelegenheiten, soweit diese nicht den oberen geistlichen Behörden der verschiedenen Kirchen selbst überwiesen sind. An der Spitze derselben steht ein oberster Hofkanzler als Chef der gesammten Behörde, und unter ihm ein Hofkanzler als sein Vertreter, ein Kanzler und ein Vicekanzler. Die allgemeinen Verhandlungen dieser Centralbehörde geschehen collegialisch in zwei Sitzungen in jeder Woche, in-

dem sechszehn Hofräthe als Referenten in den verschiedenen Zweigen dieser Hofstelle arbeiten (theils nach Provinzen, theils für einzelne Fächer in allen Provinzen), unter denen amtlich ein Geistlicher für die kirchlichen Angelegenheiten und ein Arzt für die Medicinalsachen sich befinden muss. Es gehören zu dieser Stelle in den genannten Ländern die oberste Verwaltung aller Polizeisachen (mithin Sicherheits-, Gewerbe-, Agricultur-, Medicinal-Polizei), der Unterthansverhältnisse, aller wohlthätigen und milden Anstalten, aller Bau-Angelegenheiten mit Einschluss des Strassen- und Wasserbaus, aller Militärangelegenheiten, soweit sich diese auf die Conscription, Recrutirung, auf das Marsch-, Vorspann- und Verpflegungswesen beziehen (d. h. so lange die Truppen nicht regimentirt sind, oder zur Unterstützung der Marsch-Operationen aller Militärmassen in Friedens- und Kriegszeiten), so wie die oben schon angeführten kirchlichen Angelegenheiten und die damit enger zusammenhängenden Schulsachen (das Oekonomische derselben war früher vollständig dieser Stelle untergeordnet, ist aber seit 1819 der obersten Leitung der Studien-Commission überwiesen). Endlich ist noch die oberste Verwaltung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Erbsteuer dieser Centralbehörde untergeordnet, sowie dieselbe endlich noch für die landesfürstlichen Lehne den obersten Lehnhof bildet und in dieser Beziehung die lehnsherrlichen Rechte des Landesherrn ausübt. Unter derselben stehen als Centralbehörden für die einzelnen Provinzen die zwölf politischen Landesstellen oder Landesgubernien, von denen ich im nächstfolgenden §. handeln werde. — Einen und denselben Chef mit dieser Centralbehörde in der Person des obersten Hofkanzlers hat die Studien-Hof-Commission, die aber sonst in ihren übrigen Verwaltungsbeziehungen durchaus von der vereinigten Hofkanzlei getrennt ist. Als Referenten in den Fakultätsstudien arbeiten die Directoren derselben in Wien; für die Angelegenheiten der Gymnasien und übrigen Schulanstalten sind besondere Referenten ernannt. Einige Lehr-Anstalten sind nach ihren besonderen Verhältnissen dieser Oberaufsicht entzogen und entweder der obersten Militärbehörde oder der Staatskanzlei und dem Hofamte des Oberstjägermeisters überwiesen, oder unter den unmittelbaren Schutz des Kaisers gestellt (wie die Theresianische Ritterakademie in Wien). Für die Provinzialverwaltung der Studien und

Schulsachen ist aber die oberste Aufsicht gleichzeitig den Landesgubernien übergeben.

5) Die Königliche Ungarische Hofkanzlei in Wien (*Excelsa Cancellaria regia Hungarico-aulica* in der ihr gewöhnlichen Lateinischen Kanzleisprache genannt) unter dem Präsidium eines Hofkanzlers, dem ein, oft zwei Vicekanzler beigeordnet sind, aus zehn bis zwölf Hofräthen gebildet (unter denen einer ein geborner Kroat sein muss), leitet nicht nur in oberster Aufsicht und Vertretung bei dem kaiserlichen Hofe alle oben genannten inneren Angelegenheiten, wie die vereinigte Hofkanzlei, für das Königreich Ungarn und die davon abhängenden Länder (Croatien und Slavonien), sondern sie steht auch in gleicher Beziehung allen Angelegenheiten der Rechtspflege vor. Nicht minder dient sie als das unmittelbare Organ, durch welches der Kaiser als König von Ungarn alle Souverainitätsrechte der vollziehenden Gewalt ausübt. Sie soll darüber wachen, dass die Vorrechte und Würde der Krone nicht geschmälert werden, aber sie soll auch dafür sorgen, dass die Gesetze und Verfassung des Reichs aufrecht erhalten werden. *) Durch sie werden die königlichen Entscheidungen und Anordnungen für Ungarn erlassen, durch sie alle Gnaden- (*Grationalia*), Patronats-Sachen, alle Schenkungen, Pfründen-Verleihungen, Ertheilung von Adels- und Indigenatsrechten, Anstellungsdiplomen u.s.w. bearbeitet. Der Ungarischen Hofkanzlei sind überdies die Königsbücher (*libri regii*) seit Ferdinand I., dem ersten Könige aus dem Habsburgischen Hause, anvertraut. In dieselben werden alle wichtigen Acte eingetragen, die sich auf Schenkungen, Standeserhebungen, umfassende Testamente, königliche Entscheidungen in bedeutenden Urbarial-Processen und ähnliche Angelegenheiten beziehen. In Ungarn steht an der Spitze der Verwaltung der Statthaltereirath, von welchem in §. 19 gesprochen wird; derselbe steht zwar unmittelbar unter dem Könige, aber die Erlasse des Königs erhält er nur vermittelst der Ungarischen Hofkanzlei.

6) Die Königliche Siebenbürgische Hofkanzlei in Wien, unter einem Hofkanzler als Chef aus vier Hofräthen

*) Kudler a. a. O. S. 2 Amerk. 8.

zusammengesetzt, hat durchaus einen übereinstimmenden Wirkungskreis wie die Ungarische Hofkanzlei, für die oberste Verwaltung des Grossfürstenthums Siebenbürgen. Unter derselben steht an der Spitze der Verwaltung dieses Landes das Gubernium von Siebenbürgen zu Clausenburg, wovon §. 19.

7) Die allgemeine Hofkammer in Wien verwaltet in Vereinigung mit der darauf unter nr. 8) folgenden Hofkammer für Münz- und Bergwesen im Allgemeinen die Geschäfte eines Finanzministeriums für den Oesterreichischen Staat. Die Hofkammer, eine der ältesten Centralbehörden des Staates, und mit diesem gleichzeitig in ihrem erweiterten Wirkungskreise seit Maximilian I. gewachsen, vereinigte bis auf die Kaiserin Maria Theresia die Verwaltung aller bedeutenden Staatseinnahmen aus Regalien, directen und indirecten Steuern. Im Jahre 1745 wurde die eigene Hofkammer für das Münz- und Bergwesen errichtet. Die seit dem siebenjährigen Kriege gehäuften Schuldenmassen des Staats erforderten eigene Credit-Deputationen und Finanz-Commissionen,*) die dann bisweilen wieder unter einem und demsel- Chef vereinigt wurden. Unter Kaiser Franz II. brachten die mannichfaltigen politischen Veränderungen im Territorialbestande, die in den ersten 23 Jahren seiner Regierung fast ununterbrochen fortgeführten Kriege in ihren wesentlichen Beziehungen zu den Finanzverhältnissen des Staates, nicht selten Umgestaltungen in den Finanzbehörden. Nach der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens wurden die unmittelbar die Finanzen des Staates verwaltenden Behörden 1816 sämmtlich in eine allgemeine Hofkammer vereinigt, die zu ihrem Chef einen obersten Präsidenten mit dem Titel eines Finanzministers erhielt. Diese Würde wurde aber bei dem Tode des ersten Finanzministers (Graf von Stadion-Thannhausen † 15. Mai 1824) nicht wieder neu vergeben, obgleich noch in demselben Jahre die bis dahin für sich bestehende Commerz-Hof-Commission, welche in ihrem Geschäftskreise 1816 erneuert und erweitert war, aufgehoben und die von ihr bearbeiteten Verwaltungssachen noch der Hofkammer mit übertragen wurden. Es blieb nun die Hofkammer unter der Leitung eines Präsidenten und vier Vicepräsidenten wiederum als oberste alleinige Finanzbehörde mit der Verwaltung aller

*) Vergl. Kudler a. a. O. S. 2. Anmerk. 10.

allgemeinen Staatseinnahmen und Ausgaben (mit Ausschluss von Ungarn und Siebenbürgen) zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beauftragt. Im Jahre 1834, seinem letzten Regierungsjahre, trennte Kaiser Franz die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens, der damit enger verbundenen kaiserlichen Herrschaften, der Salinen und des Münzwesens nochmals, und übergab diese selbstständig einer besonderen Hofkammer vermittelst des Cabinetsbefehls vom 8. November 1834. Demnach stehen gegenwärtig unter der obersten Leitung der allgemeinen Hofkammer, deren Chef ein erster Präsident, neben sich einen zweiten Präsidenten und drei Vicepräsidenten als Leiter der einzelnen Abtheilungen und sieben und zwanzig Hofräthe als Referenten hat: die oberste Verwaltung aller Staatsgüter und Besitzungen öffentlicher Fonds, aller Regalien (wie die Postverwaltung, Lotteriegefälle u. s. w.) und Staats- oder Aerarialfabriken mit Ausnahme der der besonderen Hofkammer für Münz- und Bergwesen überwiesenen, aller indirecten Abgaben und Gefälle; ferner die Aufsicht über alle Institute, welche zur Beförderung des Staatscredits errichtet sind; endlich (nach der oben angeführten Aufhebung der Commerzhofstelle) die oberste Leitung der Handelsangelegenheiten, der Schiffahrt, Quarantaine-Anstalten und der höheren technischen Cultur *) überhaupt. — Für Ungarn besteht zwar auch in der höheren Finanzverwaltung im Allgemeinen das Isolirungssystem, indem dieses Reich eine eigene Hofkammer zu Ofen besitzt, aber für einzelne Finanzgegenstände, wie für die Verwaltung der Regalien, ist auch dieses Reich der allgemeinen Hofkammer in Wien untergeordnet. Für Siebenbürgen findet dies noch in einem ausgedehnteren Grade statt, da das Thesauriat als die oberste Finanzbehörde des Grossfürstenthums, der obersten Leitung der allgemeinen Hofkammer völlig überwiesen ist.

8) Die Hofkammer für Münz- und Bergwesen, über deren Einrichtung und allgemeine Geschäftsführung bereits bei der vorhergehenden Centralbehörde gesprochen ist, besteht aus einem Hofkammer-Präsidenten, fünf Hofräthen und drei Hof-

*) Daher geht auch von dieser Centralbehörde die Verleihung von Patenten für monopolisirte Erfindungen auf bestimmte Jahre aus.

commissionsräthen. Unter dieser Oberbehörde stehen alle Bergoberämter, Münz-Einlösungsämter, Directionen montanistischer Fabriken, Forst und Wirthschaftsämter montanistischer Domainen, und die Directionen für den Verkauf der Bergwerksproducte in den einzelnen Provinzen.

9) Die oberste Justizstelle, welche für die Provinzen ausser Ungarn und Siebenbürgen nicht nur als Justizministerium, sondern auch zugleich als oberster Justizhof in letzter Instanz fungirt. Diese Centralbehörde wurde unter der Kaiserin Maria Theresia 1749 errichtet und bestand schon 1754 aus einem obersten Präsidenten, einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und 16 Hofräthen. Sie verwaltete ausschliesslich die oberste Leitung der Rechtspflege in dem angegebenen Territorialumfange bis zum Jahr 1797, wurde aber dann von Kaiser Franz mit der Hofkanzlei für die Oesterreichischen Erbländer und Böhmen vereinigt, weil bei vielen inneren politischen Angelegenheiten eine Verbindung ihrer obersten Verwaltung mit der obersten Rechtspflege für angemessen schien (zum Theil unter Berücksichtigung der damaligen Zeitverhältnisse). Doch blieb diese Verbindung der beiden Centralbehörden nur fünf Jahre bestehen, und schon 1802 wurde die oberste Justizstelle in ihren früheren Wirkungskreis wieder eingesetzt, der überdies ausdrücklich ausser den Deutschen Landen und Böhmen auch auf Galizien ausgedehnt, und 1803, nach Aufhebung der Italienischen Hofkanzlei, auch auf die Italienischen Provinzen übertragen wurde.

Nach der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens und der Wiedervereinigung mit der Lombardei wurden durch den kaiserlichen Cabinetsbefehl vom 15. April 1816 für die oberste Rechtspflege des Lombardisch-Venetianischen Königreichs ein eigner Senat begründet, der am 1. August 1816 seinen Sitz zu Verona erhielt und mit gleicher Geschäftsführung der obersten Justizstelle in Wien cordinirt wurde, also in unmittelbarem Schriftverkehr seine Berichte an den Kaiser erstattete. Dieser sollte aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und zehn Hofräthen zusammengesetzt werden, während die oberste Justizstelle in Wien einen obersten Justizpräsidenten (die Stelle eines zweiten Präsidenten ist im December 1834 aufgehoben), zwei Vicepräsidenten und dreissig Hofräthe als

Referenten und Decernenten behielt. Als oberster Gerichtshof in letzter Instanz ist die oberste Justizstelle in Wien noch in zwei Senate getheilt, deren Geschäftskreis nur nach der Territorialabgränzung sich unterscheidet, den Oesterreichischen und den Böhmisch-Galizischen, die aber beide unter dem Vorsitze eines Vicepräsidenten ihren Sitz in Wien haben. Diese drei Senate in Wien und Verona haben die Entscheidung aller Revisionsfälle in der Civil- und Criminal-Rechtspflege, aller Syndicatsbeschwerden und Competenzstreitigkeiten *). Als verwaltenden Behörden gebührt denselben die obere Aufsicht über alle Gerichte, Advocaten und Notare in Bezug auf ihre Geschäftsführung, über das Pupillar- und Curatelwesen. Zu den höheren richterlichen Stellen (mit Beischluss aller Rathsstellen) machen sie die Vorschläge an den Kaiser, die niederen Stellen sowie das expedirende Personal werden von ihnen unmittelbar besetzt. In der Gesetzgebung sowie für neue Anordnungen und Veränderungen in der Verwaltung der Rechtspflege gehen gleichfalls die Vorschläge und Entwürfe von der obersten Justizstelle aus, indem sie der obersten Staatsgewalt zur Entscheidung vorgelegt werden. Doch ist für diese wichtige Gegenstände noch eine besondere Hofcommission in Justizgesetzsachen errichtet, die der obersten Justizstelle beigeordnet, aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und acht permanenten Beisitzern zusammengesetzt ist: die letzteren werden grösstentheils aus den Räthen der obersten Gerichtshöfe **) oder (durch wissenschaftliche Arbeiten) ausgezeichneten Rechtsgelehrten erwählt. Eine solche besondere Gesetzgebungs-Commission war bereits von der Kaiserin Maria Theresia 1753 zur Entwerfung eines neuen Civilgesetzbuchs angeordnet, die unter Kaiser Joseph II. 1781 die ihr übertragenen Arbeiten beendete, dann aber wenige Monate vor seinem Tode 1790 einen erweiterten Wirkungskreis erhielt. Unter Kaiser Franz wurde diese Commission 1810 in

*) Die Expedition der Entscheidungen erfolgt in Deutscher Sprache, für das Lombardisch-Venetianische Königreich und Dalmatien in Italienischer Sprache.

**) Vier Hofräthe aus der obersten Justizstelle sind immer dabei, bilden also schon die Hälfte der Referenten.

zwei besondere Abtheilungen getrennt, für Rechtspflege und für innere Verwaltung und Polizei, von welchen jedoch die letztere 1818 wiederum aufgelöst wurde.

Als eigenthümlich muss noch das Verhältniss der obersten Justizstelle zu den Deutschen Bundesstaaten angeführt werden, indem dieselbe als oberster Gerichtshof eines Bundesstaates in Streitigkeiten zwischen souverainen Deutschen Fürsten auf deren Anrufen als Austrägal-Instanz entscheidet*) — Von den untergeordneten Gerichtsbehörden der obersten Justizstelle und ihrem verschiedenartigen Instanzenzuge handelt §. 20.

Für Ungarn (mit Einschluss von Kroatien und Slavonien) ist der oberste Gerichtshof die Septemviraltafel**) in Pesth, von Joseph II. am 25. September 1785 zu dem Range einer Hofstelle erhoben, welche unter dem unmittelbaren Vorsitze des Palatinus aus siebenzehn bis zwei und zwanzig vom Könige selbst erwählten Beisitzern besteht: von diesen müssen 3 bis 5 dem geistlichen Stande, die übrigen aus dem Ungarischen Magnaten- oder Ritterstande ernannt werden. Als Appellations- und Revisionsbehörde sowie in der allgemeinen Beaufsichtigung der Rechtspflege tritt sie ganz in den Platz der obersten Justizstelle in Wien ein; weniger Einwirkung hat sie auf die Ernennung der übrigen Richterstellen, und die Gesetzgebung sowie neue Anordnungen in der Verwaltung der Rechtspflege hängen von den Bestimmungen des Reichstags ab. Früherhin waren die Sitzungen der Septemviraltafel nur in zwei Perioden des Jahres, aber Franz I. hat sie in beständige verwandelt: — von den untergeordneten Gerichten in Ungarn §. 20. In Siebenbürgen ist die oberste Leitung der Rechtspflege zugleich mit der der allgemeinen Landesverwaltung dem Gubernium des

*) Beschluss der Bundesversammlung vom 3. August 1820 bei Klüber, Quellensamml. f. d. öffentl. Recht d. D. B. S. 290 u. flg.

**) Ihren Namen hat sie von ihrer ursprünglichen Einrichtung, da sie aus den sieben ersten Männern des Landes zusammengesetzt war, worunter auch der Woiwode von Siebenbürgen sich befinden musste. Die Zahl ihrer Beisitzer blieb bis 1723 auf 7 beschränkt.

Grossfürstenthums in Clausenburg anvertraut, welches unter dem Präsidium des königlichen Gubernators aus siebenzehn Gubernialräthen besteht, bei deren dem Landesherrn zustehenden Wahl aber eine möglichst gleichmässige Berücksichtigung der drei recipirten Nationen (oben §. 6. S. 91—98. und §. 16. S. 366.) und der vier recipirten Religionen des Landes (oben §. 8. S. 121.) staatsrechtlich festgesetzt ist. Das Gubernium entscheidet als letzte Instanz in Civil- und Criminal-Rechtsfällen, führt die oberste Aufsicht über die übrigen Gerichte; aber die Gesetzgebung und Anordnung in der Verwaltung der Rechtspflege stehen dem Landtage des Grossfürstenthums zu. Von den übrigen Gerichten des Landes s. §. 20.

10) Die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle in Wien wurde unter Kaiser Joseph II. als eine für sich bestehende Centralbehörde errichtet, während früher ihre Geschäfte nach den einzelnen Provinzen vertheilt den oberen Verwaltungsstellen dieser Länder überlassen waren. Unter Leopold II. wurde ihr Wirkungskreis bedeutend erweitert, doch blieb er bis 1801 auf die Leitung der allgemeinen höheren Polizei beschränkt und erhielt erst durch Kaiser Franz das gesammte Censurwesen des Staates (doch immer ohne Ungarn und Siebenbürgen) zugewiesen. Diese Behörde ist gegenwärtig aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und vier Hofräthen als Referenten gebildet. Für die Sicherheitspolizei, soweit dieselbe nicht ausdrücklich den allgemeinen Landesverwaltungsbehörden zugeschrieben ist, sind derselben die General-Polizei-Directionen und Stadthauptmannschaften der Hauptstädte in den Provinzen, sowie die Gränz-Polizei-Commissariate an den wichtigsten Punkten des Gränzverkehrs sowie sämmtliche Polizei-*) und Feuer-Wachen-Corps unmittelbar untergeordnet. Für die Censur sind zwei Centralbehörden in Wien und Mailand eingesetzt und ausserdem Bücherrevisionsämter in den Hauptstädten errichtet, wo ein Gubernium seinen Sitz hat (in Italien giebt es ausserdem Censoren bei jeder Delegation, ausser Sondrio): alle Censoren werden

*) Wien hat allein ein Polizei-Wache-Corps von 671 Mann zu Fuss und 40 zu Pferde; Venedig von 367 Mann u. s. w.

von der genannten Centralbehörde ernannt oder bestätigt, die überdies in Recursfällen als letzte Instanz entscheidet. Für Ungarn und Siebenbürgen treten in den bezüglichen Polizei- und Censur-Angelegenheiten der Statthaltereirath zu Ofen und das Gubernium in Clausenburg als oberste Behörde und letzte Instanz ein. — Ueber die Geschäftsführung bei der Censur vergl. ob S. 255—56.

11) Der Hofkriegsrath dient als Centralbehörde für die oberste Verwaltung der bewaffneten Macht und zugleich als Organ, um die Befehle des Kaisers allen Militärbehörden bekannt zu machen. Die unmittelbare Einwirkung dieser Behörde auf die Kriegsoperationen selbst, die in früherer Zeit, bei der Rivalität zwischen den commandirenden Befehlshabern und den Präsidenten des Hof-Kriegsraths, oftmals die grösste Nachtheile für die Erfolge ganzer Feldzüge dem Oesterreichischen Staate zugezogen haben, ist seit dem letzten Kriege wesentlich geändert. Der Hofkriegsrath ist gegenwärtig aus einem Präsidenten (Feldmarschall oder wirklicher General der Cavallerie oder Infanterie), drei Vicepräsidenten, zwei zur Dienstleistung zugetheilten Feldmarschalllieutenants und zwei Generalmajors und vierzehn Hofräthen zusammengesetzt. Ausserdem sind der General-Genie-Director, der General-Artillerie-Director und der Präsident des Militär-Appellationsgerichts (vergl. über die Stellung dieser Beamten §. 22.) den Sitzungen desselben in den bezüglichen Geschäftszweigen beizuwohnen berechtigt. Da nun der Hofkriegsrath zugleich alle Organisations- und Oeconomie-Geschäfte sowie das Medicinal- und Pensionswesen der bewaffneten Macht leitet und als oberster Militärgerichtshof in letzter Instanz entscheidet, so sind für die so ausgedehnte Geschäftsführung zehn Departements der reinen Administration nach den Truppentheilen und einzelnen Verwaltungszweigen und vier Departements für die Militärrechtspflege in demselben abgesondert. Jedes Departement hat einen Hofrath als Referenten und in den Truppentheilen-Departements ausserdem noch einen Feldmarschalllieutenant, Generalmajor, oder bisweilen auch nur einen Obersten zum Referenten. Diese Stabsofficiere führen zugleich den Titel Hofkriegsräthe. Bei wichtigen Angelegenheiten treten die Präsidenten und Vicepräsidenten neben dem Referenten der bezüglichen Departements zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen, in welcher nach Stimmenmehrheit ent-

schieden wird. Als allgemeine Geschäftsinstruction besteht noch für diese Behörde die vom 10. Jan. 1807. Dem Hofkriegesrath sind die Generalcommandos in den Provinzen, das Marine Commando und die übrigen Militärbehörden untergeordnet, von denen im §. 22. gehandelt wird.

12) Das General-Rechnungs-Directorium wurde zur Führung der obersten Rechnungscontrolle für die gesammte Staatsverwaltung von Kaiser Franz I. im J. 1805 begründet; indem die früher von demselben Kaiser 1794 gestiftete Staatscontrolle aufgehoben wurde. Sie ist gegenwärtig zusammengesetzt aus einem Präsidenten, drei Hofräthen und drei Hofcommissionsräthen als Referenten. Sie vertritt die Stelle der General-Controlle gleichzeitig mit der Oberrechnungskammer in anderen Staaten, und ist eben so wie diese von allen anderen Centralbehörden unabhängig. Ausserdem hat diese Centralbehörde noch 1829 die bedeutsame Verpflichtung erhalten, über alle Verwaltungszweige statistische Nachrichten zu sammeln und sie nach den einzelnen Gegenständen der Verwaltung in systematischer Ordnung für den gesammten Staat zusammenzustellen: sie vertritt also zugleich die Geschäftsführung eines statistischen Bureaus. Zu diesem Zwecke steht sie in wechselseitigem Verkehr vermittelst der übrigen Centralbehörden mit allen landesherrlichen, grundherrlichen und städtischen Behörden im Lande.

Diesem General-Rechnungs-Directorium sind sämmtliche Hof-Landes und-Gefällen-Buchhaltungen für Deutsche, Italienische und Slavische Länder untergeordnet; nur die Ungarische und Siebenbürgische Landesbuchhaltung sind auch von der Beaufsichtigung dieser Centralbehörde ausgenommen. Hofbuchhaltungen giebt es zehn, von denen jede unter einem Director oder Bureaudirigenten aus mehreren Rechnungsräthen und Rechnungsofficialen besteht, die bei dem Hofkriegesrathe mit dem zahlreichsten Personale sogar zwei Directoren, 8 Vicebuchhalter, 67 Rechnungsräthe und 294 Rechnungs-Officialen und Assistenten zählt. Sie sind nach ihrem Geschäftskreise in folgender Gestalt abgesondert: 1) Staats-, Credits- und Central-Hofbuchhaltung; 2) Cameral-Hauptbuchhaltung; 3) für das Hofbauwesen; womit zugleich der Hofbaurath (aus einem Director und drei Hofbauräthen gebildet) vereinigt ist. 4) Für

die Domainen und allgemeinen Gefälle (directe und indirecte Steuern); 5) für das Münz- und Bergwesen; 6) für das Tabak- und Stempel-Regal; 7) für das Postwesen; 8) für das Lotterie-Regal; 9) für den Hofkriegsrath und 10) für die politischen Fonds (Verwaltung und Tilgung der Staatsschulden). Der Landesbuchhaltungen, die auch, wie in den beiden Hauptstädten des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, Central-Staatsbuchhaltungen genannt werden, giebt es zwölf und zwar in den Sitzen der Landesgubernien für die verschiedenen Provinzen. Bei jeder derselben ist ein eigenes Baudepartement errichtet, dessen Beamte in allen amtlichen Diensten von der bezüglichen Buchhaltung abhängig sind, aber von dem Hofbaurathe in Wien ernannt werden. Mit diesen Landesbuchhaltungen ist ausserdem auch meistentheils die beaufsichtigende Geschäftsführung für die einzelnen oder vereinigten Gefälle (sowohl indirecte als directe Steuern) innerhalb des Gubernialbezirks verbunden. Aber auch die grossen Staatsfabriken, wie die Wollenmanufactur zu Linz (ob. S. 204), die Porcellan-Manufactur zu Wien (S. 210) und andere grosse Staatsinstitute, wie die Theresianische Ritteracademie in Wien, haben eigene Buchhaltungen, die unmittelbar der oben genannten Centralbehörde untergeordnet sind. Eben so sind selbst die Buchhaltungen einiger grossen Städte, wie die Magistratsbuchhaltung zu Wien u. a., zur Rechenschaftsablegung an diese Staatscontrolle verpflichtet. Endlich sind besonders die 14 Bergwerksbuchhaltungen und die 16 Tabak-Rechnungskanzleien unmittelbar unter die Controlle des General-Rechnungsdirectoriums gestellt.

13) Die kaiserliche Nationalbank, obgleich nach der oben (S. 225—26) dargelegten Auseinandersetzung ihres Geschäftsverkehrs vorzugsweise mit dem Eigenthum von Privatleuten ihre Geldgeschäfte betreibend, erscheint doch in der obersten Verwaltung bei ihrem gewichtvollen Einflusse auf den gesammten Geldumlauf und inneren Verkehr des Staates als eine Centralbehörde, die in völliger Unabhängigkeit von der Verwaltung jeder anderen Hofstelle steht. Die oberste Direction wird durch einen Gouverneur, seinen Stellvertreter und zwölf Directoren gebildet. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden vom Kaiser ernannt, die Directoren jedoch von dem Bank-Ausschusse aus der Zahl der Actionäre gewählt und vom Kaiser bestätigt.

Von den Central - Verwaltungsbehörden für einige Reiche, wie von der Statthalterei in Ungarn, dem Landes - Gubernium in Siebenbürgen wird erst im Zusammenhange mit der gesammten Provinzialverwaltung im nachfolgenden §. gehandelt werden.

§. 19.

Innere Provinzial - und Polizei - Verwaltung.

Marq. Joh. v. Kotz, die Gesundheitspolizei des Oesterreichischen Kaiserstaates, Wien 1821, 2 Bde. 8vo. — Gustav Kopetz, allgemeine Oesterreichische Gewerbs - Gesetzkunde, Wien 1829—30. — Als allgemeine Gesetzsammlung für die innere Verwaltung mit Einschluss der financiellen Anordnungen, erscheinen unter der gemeinschaftlichen Mitwirkung der bezüglichen Centralbehörden *) namentlich der vereinigten Hofkanzlei von J. 1714 ab, da bis dahin und namentlich seit dem Ende der Regierung Ferdinands II. (1637) nur chronologisch geordnete Auszüge aus den Verwaltungsgesetzen und Verordnungen bekannt gemacht wurden: „Politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaats, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen." Die Sammlung erscheint jährlich, indem sie als laufende Fortsetzung die in diesem Jahre erlassenen Anordnungen und Gesetze in chronologischer Folge liefert. Mit dem Jahre 1818 werden die allgemeinen Anordnungen von den für einzelne Provinzen bestimmten abgesondert und für die letzteren eigene Provinzial - Gesetzsammlungen veranstaltet. Für die allgemeine Sammlung sind aus der Regierungszeit des Kaisers Leopold II. 4 Bde., des Kaisers Franz 62 Bde. und des Kaisers Ferdinand I. 4 Bde. bis jetzt herausgegeben. — Für Ungarn und Siebenbürgen dienen

---

*) Früher bestand für die Bearbeitung dieser Sammlung eine eigene „Hofcommission in politischen Gesetzsachen", die indess 1818 aufgehoben wurde.

in gleichmässiger Beziehung die bekannt gemachten Beschlüsse der Reichstage und Landtage.

Wie wir in dem vorhergehenden §. bei den Centralbehörden die Trennung Ungarns und Siebenbürgens von der Verwaltung der übrigen Provinzen überall als noch fortdauernd erkannt haben, und dasselbe wegen ihrer besonderen militärischen Beziehungen auch für die Militärgränze in den meisten Beziehungen der Verwaltung nothwendig wird, so erscheint auch für die innere Provinzial- und Polizeiverwaltung die Organisation der Verwaltungsbehörden nur in möglichster Uebereinstimmung für die Deutschen und Italienischen Länder, sowie für Böhmen, Mähren und Galizien. Das gesammte Geschäftsgebiet der vereinigten Hofkanzlei in Wien (S. 390.) wird in diesen Provinzen durch zwölf Landesgubernien oder Landesregierungen (politische Landesstellen) verwaltet, deren Territorialbezirk nach Flächeninhalt und Bevölkerung wir oben bereits S. 28—31. detaillirt angegeben haben.

In den Hauptstädten dieser Provinzen befindet sich der Sitz des Landesguberniums und zwar in der dort angegebenen Reihefolge für Oesterreich unter der Enns u. s. w. 1) zu Wien, 2) zu Linz, 3) zu Grätz, 4) zu Laibach, 5) zu Triest, 6) zu Insbruck, 7) zu Prag, 8) zu Brünn, 9) zu Lemberg, 10) zu Zara, 11) zu Venedig und 12) zu Mailand. Wie sehr verschieden im Flächeninhalt und in der Bevölkerung die einzelnen Gubernien von einander abweichen, in dreifachem, vierfachem, ja selbst mehr als zehnfach vergrössertem Maasstabe, ersieht man mit einem Blicke aus den oben mitgetheilten tabellarischen Uebersichten. Jedes Gubernium wird gebildet aus einem Präsidenten (so in den Regierungen zu Wien und Linz genannt) oder Gouverneur (wie er in allen übrigen Gubernien betitelt, nur in Böhmen verbunden mit der Würde des Oberstburggrafen S. 324 und 345 ist, und in Galizien Gubernial-Präsident heisst), einem Vicepräsidenten (nur für die fünf grössern zu Wien, Prag, Lemberg, Mailand und Venedig) und einem Hofrath (in Lemberg zwei, aber in Mailand und Venedig fehlt dieser dritte Beamte). Unter dieser oberen Leitung arbeiten die Gubernialräthe oder Regierungsräthe, von denen in den kleineren Gubernien 4—9, in den grösseren 15—19 angestellt sind, mit etwa gleicher Zahl der expedirenden Secretäre. Unter jenen muss stets ein Geistlicher und ein Arzt

(Protomedicus) sich befinden, um die geistlichen und Medicinalsachen zu bearbeiten. Die einzelnen Geschäfte werden theils in Plenar-Versammlungen nach Stimmenmehrheit entschieden, theils in Geschäfts-Abtheilungen von dem Vorsitzenden und den Referenten abgemacht. Eigenthümlich weicht davon das Landesgubernium in Dalmatien ab, das wegen seiner Gränzlage und den fast mit der Militärgränze übereinstimmenden Verhältnissen die oberste Militärverwaltung mit der Civilverwaltung in einem Amte, dem des Civil- und Militär-Gouverneurs verbindet. Das Militär-General-Commando in Galizien ist zwar gleichfalls mit einer General-Gouverneurstelle vereinigt, die auch für die Civilverwaltung eine höhere den Präsidenten selbst unterordnenden unmittelbaren Geschäftsverkehr mit dem kaiserlichen Hoflager und den Centralbehörden des Reichs unterhält: inzwischen erscheint diese Würde nur eine persönliche Erhöhung für den Erzherzog Ferdinand von Este, die in einigen Beziehungen der Stellung des Vicekönigs im Lombardisch-Venetianischen Königreiche nachgebildet, aber erst seit 1832 für diesen errichtet ist, indem vorher wie in den übrigen Gubernien die oberste Militärverwaltung durchaus von der obersten Stelle in der Civilgewalt gesondert war.

Der Bereich der Geschäftsverwaltung stimmt völlig mit dem der vereinigten Hofkanzlei in Wien überein, wie ich ihn S. 391—92 beschrieben habe, mit Einschluss der Lehns-, Kirchen- und Schulangelegenheiten, und in Betreff der letzteren, wie dieselben von der Studien-Commission den Landesgubernien überwiesen werden. Für die den Gubernien überwiesenen Finanzgeschäfte (gleichfalls oben S. 392) besitzt jedes ein eigenes Rechnungsdepartement mit einer Katastralschätzungs-Abtheilung und einem Archiv für die Grundsteuer- und Gewerbesteuer-Sachen. Das Lombardisch-Venetianische Königreich hat dafür eine General-Administration der Grundsteuer zu Mailand und eine Direction der Grundsteuer und der directen Steuern zu Venedig: Dalmatien eine Verwaltungscommission der kaiserlichen Zehnten, die durch 5 Inspectorate und untergeordnete Erhebungsämter diese Abgaben einziehen lässt. Die den Landesgubernien unmittelbar untergeordneten Erbsteuer-Hofcommissionen bestehen nur neun an der Zahl, da die Erbsteuer im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Dalmatien nicht eingeführt

ist; sie sind zum Theil aus Staatsbeamten*) zum Theil aus ständischen Mitgliedern zusammengesetzt.

Als Hülfsbehörden zu je zwölf in den Hauptstädten der Landesgubernien stehen den Landesgubernien zur Seite: 1) Die Kammerprocuraturen oder Central-Fiscalämter, welche aus einem Kammerprocurator und 2 bis 16 Fiscaladjuncten (die verschiedene Anzahl richtet sich nach der Grösse der Gubernien) zusammengesetzt, das Interesse des Landesherrn (in allen sowohl aus Souveränitätsrechten als auch aus Privatrechten herrührenden Verhältnissen) und des Staatsärars wahrnehmen, die öffentlichen Anstalten, Institute und moralische Personen zu vertreten berufen sind, und in allen Landes-Verwaltungs-Angelegenheiten, wo es sich um Rechtsverhältnisse handelt, gutachtlichen Rath zu ertheilen haben. Diese Kammerprocuraturen sind zugleich mit der unentgeltlichen Vertretung der Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten in geeigneten Rechtsstreitigkeiten beauftragt. — Der Kammerprocurator in Wien hat gleichzeitig die rechtliche Vertretung der Centralbehörden oder Hofstellen in allen Angelegenheiten des Fiscus und führt davon den besonderen Titel des Hofkammerprocurators. 2) Die Landesbaudirectionen, nach den besonderen Theilen ihres Geschäftszweigs noch in Strassenbau- und Wasserbau-Directionen und General-Baudirectionen in einigen Gubernien unterschieden, aus einem Baudirector, einigen Adjuncten und Amts-Ingenieuren gebildet, führen die Aufsicht über alle vorhandenen öffentlichen Bauwerke, entwerfen oder prüfen die Vorschläge zu neuen Bauunternehmungen und leiten die Ausführung derselben. 3) Die Landes- oder Provinzialbuchhaltungen, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche Central-Staatsbuchhaltungen zu Mailand und Venedig genannt, welche nicht nur die Einnahmen und Ausgaben nach ihrem Geldbetrage zu prüfen haben, sondern auch zugleich über die Begründung und Rechtfertigung derselben wachen müssen, und dadurch dem Generalrechnungsdirectorium und den zehn Hofbuchhaltungen vorarbeiten (vergl. oben

*) In Triest und Laibach bestehen diese Commissionen nur aus Staatsbeamten.

S. 400). Sie sind aber auch gleichzeitig mit derselben Geschäftsführung für alle andere Finanzbehörden in dem Gubernium beauftragt. — In jedem Gubernium besteht für die Geschäftszweige seiner Verwaltung eine Provinzial-Cameral-Casse, wohl auch Provinzialzahlamt, Cameralzahl- oder auch vereinigtes Cameral- und Kriegszahlamt (nach der früheren Geschäftsvertheilung) genannt, welche in zwei allgemeine Abtheilungen zerfallen, für die Einnahmen und für die Ausgaben,*) und welche aus allen übrigen Staatscassen des Guberniums, die nicht einer besonderen Centralbehörde speciell untergeordnet sind, die Ueberschüsse beziehen oder auch denselben Zahlungen zur Bestreitung der auf ihre Fonds angewiesenen Ausgaben zu leisten haben.

Jedes Landesgubernium wird wiederum in 4—19 Kreise getheilt, die für Oesterreich unter der Enns den besonderen Namen Viertel, für das Lombardisch-Venetianische Königreich den der Delegationen führen. Ich habe ihre Zahl und Vertheilung auf die einzelnen Gubernien oben S. 29. angegeben. Jedem Kreise oder Kreisamte, deren es 75 unter diesem Titel neben 17 Delegationen giebt, ist ein Kreishauptmann oder Delegat vorgesetzt. Diesem stehen nach der Grösse des Kreises 3—8 Kreiscommissäre oder Vicedelegaten und Vicekreishauptleute, ein Secretär mit dem erforderlichen Expeditions-Personale zur Seite. Der Umfang ihrer Geschäftsführung erstreckt sich auf dieselben Gegenstände, die der Verwaltung des Landesguberniums überwiesen sind, so wie sie zur Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen den oberen Behörden und den Kreiseingesessenen und den unteren Behörden dienen. Sie sind daher auch die nächsten Schutzbehörden für die Unterthanen bei Beschwerden gegen ihre Grundherrschaften, und eben so mit der Aufsicht über die

---

*) In Wien sind die beiden Abtheilungen als zwei besondere Cassen getrennt, Provinzial-Einnahms-Casse und Provinzial-Zahlamt. Zu Salzburg und Clagenfurt bestehen noch neben Linz und Laibach zwei Provinzial-Cameral-Cassen, wegen der früheren eigenthümlichen financiellen Verwaltungseinrichtungen der Fürstenthümer Salzburg und Kärnthen.

Communalverwaltung in ihrem Kreise beauftragt. Jedem Kreisamte sind ferner ein Kreisarzt und ein Kreiswundarzt zur Wahrnehmung der Medicinalpolizei und zur Hülfeleistung bei den zur Rechtspflege gehörenden ärztlichen Geschäften, so wie ein Kreisingenieur zur Beaufsichtigung der öffentlichen Bauten beigesellt. Von der letzteren sind nur die grossen Kunststrassen ausgenommen, welche in besondere Strassendistricte vertheilt, unter eigenen Strassen-Commissarien oder Inspectoren den Landesgubernien oder den Hofstellen unmittelbar untergeordnet sind, Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche befinden sich überdies noch die Handelskammern, deren Wirkungskreis ich oben S. 229—30. beschrieben habe, unmittelbar unter der Leitung der Delegate.

In den Kreisen stehen die grossen Hauptstädte, wie Wien, Prag, Triest mit ihren Stadtbehörden (Stadthauptmannschaften), bei welchen überdies die Rechtspflege von der polizeilich öconomischen Verwaltung getrennt und besondern richtlichen Behörden überwiesen ist, unmittelbar unter den Landesgubernien. Die übrigen Städte und Marktflecken werden in den verschiedenen Ländern auf sehr abweichende Weise in der Verwaltung geleitet. In den beiden Erzherzogthümern Oesterreich (mit Ausnahme des Salzburger Kreises), in der Steiermark, Kärnthen und Krain, Böhmen, Mähren und Gallizien liegt die Communalverwaltung der Städte und Marktflecken in den Händen der Magistrate, die auch zugleich noch die Rechtspflege verwalten und daher zum Theil aus geprüften Richtern bestehen. Nur in einigen grösseren Städten ist noch ein besonderes Gericht als Stadt und Landrecht, Collegialgericht, Justizmagistrat abgesondert und ausschliesslich auf die Rechtspflege hingewiesen, so in Linz, Klagenfurt, Laibach, und Görz. — In Tyrol ist in den vier grösseren Städten, Insbruck Botzen, Trient uud Roveredo, gleichfalls der Magistrat von einem besonderen Gerichte erster Instanz getrennt, in den kleineren Städten führen Kämmereien die polizeilich öconomische Verwaltung, und die Rechtspflege ist zugleich gemeinschaftlich mit den benachbarten Ortschaften des platten Landes den 75 Landgerichten überwiesen, von welchen 70 landesfürstlich sind, 5 als grundherrschaftliche bestehen: vergl. oben S. 372—73. die Communalverfassung Tyrols. Im Lombardisch-Venetiani-

schen Königreiche haben die grösseren Städte (ausser den 19 königlichen oben S. 112 noch 11, von denen überhaupt 13 im Gubernium Mailand und 17 im Gubernium Venedig liegen) Municipal-Congregationen zur Verwaltung aller Communal-Angelegenheiten. Diese bestehen aus einem von der Regierung auf 3 Jahre ernannten Podestà und 4—6 von der Commune gewählten Beisitzern, welche bis auf die beiden besoldeten Podestàs in Mailand und Venedig sämmtlich ohne Gehalt dienen. Die übrigen Städte und Flecken dieses Reichs sind mit den Gemeinden des platten Landes auf gleiche Weise verwaltet, indem jede Gemeinde eine Deputation, aus einem von der Gemeinde auf 1—2 Jahre gewählten Vorsteher und 3 Beisitzern gebildet, für ihre Communalverwaltung besitzt. Zwei bis sieben und zwanzig solcher Gemeinden bilden einen District, und acht bis sechs und zwanzig Districte gehören zu einer Delegation. Ueberhaupt giebt es 127 Districte im Gub. Mailand mit 2267 Communen und 93 Districte im Gubernium Venedig mit 814 Communen. Für jeden District führt die obere Aufsicht über die zu ihm gehörigen Deputationen ein von der Regierung ernannter königlicher Districts-Commissarius. Zur Wahl dieser Municipal-Congregationen und Deputationen sind die Vertreter der Gemeinde berechtigt. Diese sind in allen Communen von mehr als 300 Grundbesitzern der Gemeinderath *(consiglio communale)* von 30—60 Mitgliedern, in den kleineren Gemeinden die Gemeindeversammlung *(convocato generale)*, zu welcher sämmtliche Grundbesitzer derselben berufen werden. Das Gub. Mailand zählt 337 Gemeinden mit dem *consiglio generale* (die Delegation Mailand 14, Del. Brescia 57, Del. Mantua 41, Del. Cremona 13, Del. Bergamo 55, Del. Lodi und Crema 18, Del. Como 79, Del. Pavia 8 und Del. Sondrio 52), und das Gub. Venedig sogar 486 auf solche Weise repräsentirte Communen (Del. Venedig 21, Del. Padua 46, Del. Rovigo 38, Del. Verona 49, Del. Vicenza 77, Del. Treviso 57, Del. Belluno 41 und Del. Udine 157). — In Dalmatien haben die vier Hauptstädte der Kreise Ragusa, Zara, Spalato und Cattaro Municipal-Congregationen nach Art der Lombardo-Venetianischen für die Communalverwaltung, indem von derselben die Rechtspflege getrennt bleibt. Die übrigen Ortschaften bilden 81 Communalverbände unter 21 Präturen oder Verwaltungsbezirken, an deren Spitze ein Prätor zugleich mit der poli-

zeilichen und öconomischen Verwaltung auch die Rechtspflege in erster Instanz ausübt. In jeder der 81 Communen ist überdies noch eine Podestaria oder ein Sindacato, jene aus einem Podestà und zwei Beisitzern, dieses aus einem Sindaco und seinem Stellvertreter (Vicesindaco) gebildet: und beide Behörden sind zugleich mit der Communalverwaltung und der niederen Rechtspflege beauftragt. Alle diese Beamten beziehen keinen Gehalt, sondern sind für ihre Geschäftsführung nur von den Gemeindelasten befreit. In den Communen, wo mehrere Ortschaften mit einander verbunden sind, findet sich noch für jede der letzteren ein Capovilla oder Dorfrichter.

Die Ortschaften des platten Landes werden für die Communal- und polizeilichen Angelegenheiten im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in Böhmen, Mähren und Galizien durch die Wirthschafts- oder Oberämter verwaltet. Diese werden von den Grundherrschaften eingesetzt und bestehen bald aus einem Director, Oberamtmann, bald aus einem Verwalter oder Mandatarius. Sie erhalten auch vom Staate die Gerichtsbarkeit über schwerere Polizeivergehen und die Verwaltung einiger gewöhnlicher Geschäfte der Civil-Rechtspflege, wie die Aufnahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit und andern Verrichtungen des Friedensrichteramtes. Es giebt solcher Wirthschaftsämter in Unterösterreich gegen 2400, in Böhmen 1193, in Mähren und Schlesien 854, in Galizien 2569. — In Oesterreich ob der Enns mit Ausnahme des Salzburger Kreises werden dieselben Verwaltungsgeschäfte im Auftrage der Regierung von den 108 Districts-Commissariaten verrichtet, von denen 100 gleichfalls von Grundherrschaften eingesetzt und nur 8 landesfürstliche sind. Im Salzburger Kreise treten dafür die 22 Pflegeämter oder Pflegegerichte ein, die sämmtlich landesherrlich sind. In Steiermark, Kärnthen und Krain bestehen nach Art der Wirthschaftsämter Bezirksobrigkeiten, von denen eine mehrere Ortschaften verwaltet, wenn sie einer und derselben Grundherrschaft angehören: in den einzelnen Ortschaften werden dann ausserdem noch die gewöhnlichen Ortsrichter aus der Gemeinde selbst angetroffen, in Steiermark giebt es deren 222, in Kärnthen 70 und in Krain 36. — Für die Communalverwaltung des platten Landes im Lombardo-Venetianischen Königreiche und in Dalmatien habe ich oben schon bei

der damit zusammenhängenden Verwaltung der Städte die nöthigen Nachrichten angegeben.

Im Königreiche Ungarn mit Einschluss von Kroatien und Slavonien steht an der Spitze der gesammten inneren Verwaltung als oberste Landesbehörde der königliche Statthaltereirath (*consilium regium locum-tenentiale*) welcher seit dem J. 1723 errichtet, unter dem Vorsitze des Statthalters Palatinus als *locum tenens regius* aus 21 bis 25 Räthen besteht, die der König aus der Reihe der Ungarischen Magnaten, Prälaten oder Ritter ernennt: seinen Sitz hat derselbe in Ofen, als der alten Hauptstadt des Reichs. Er steht unmittelbar unter dem Könige, wacht über die Vollziehung der Reichsgesetze und über die Aufrechthaltung der Privilegien der einzelnen Stände und der im Lande recipirten Völker, ist berechtigt Vorschläge und Entwürfe zu neuen Einrichtungen dem Könige vorzulegen, und macht die königlichen Befehle und Verordnungen dem Lande durch Intimate bekannt. Die gesammte innere Verwaltung in allen Angelegenheiten der Sicherheits-, Gesundheits- und Wohlfahrts-Polizei, die Fürsorge für den Cultus und den öffentlichen Unterricht, so wie für die gesetzmässige Einziehung und Verwendung der öffentlichen Lasten und Abgaben, für Verpflegung der im Lande aufgestellten Militärkräfte, die Entscheidung in allen Adels- und Urbarial-Sachen u. s. w. steht dieser Landesbehörde zu. Es sind mithin alle Landesbehörden, die in den einzelnen Comitaten speciell die angeführten Gegenstände verwalten, dem Statthaltereirath untergeordnet. Von dem Verhältnisse desselben zur Ungarischen Hofkanzlei in Wien ist oben S. 392 gesprochen.

Unmittelbar unter dem Statthaltereirath stehen in Ofen für besondere Geschäfte: a) das königliche Provinzial-Commissariat gleichfalls im Jahre 1723 für das Militär-Verpflegungs-, Marsch- und Vorspannwesen errichtet, hat einen Director aus dem Stande der Magnaten mit Sitz und Stimme im Statthaltereirath und 10 Districts-Commissarien für eben soviele Bezirke, in die das Land für diesen Geschäftsbereich eingetheilt ist, um mit den Commitatsbehörden und den militärischen Commissarien gemeinschaftlich die überwiesenen Geschäfte auszuführen. b) Die oberste Baudirection, mit 10 Districten unter

dirigirenden Ingenieurs. c) Die Landesbuchhaltung, für das Contributions- und Stiftungswesen. d) Das Bücherrevisionsamt mit gleicher Geschäftsverwaltung, wie oben bei den Deutschen und Italienischen Provinzen auseinandergesetzt ist. e) Die Direction der Ungarischen Stiftungsfonds-Hauptcasse mit 8 Filialcassen erster Classe und eben soviel Filialcassen zweiter Classe. f) Das Fiscal-Directorat des politischen Stiftungswesens mit den bei den Religions- und Studien-Fondsgütern angestellten Fiscalen in 8 Districten. g) Die Verwaltung einiger besonderen öffentlichen und milden Institute *).

Die Kreisverwaltung ist für die 46 Comitate Ungarns, für die 3 Comitate Croatiens, für die 3 Comitate Slavoniens, für die privilegirten Districte der Jazygen, Kumanen und Haiduckenflecken, für die 16 Zipserstädte, für den Seebezirk und für die königlichen Freistädte gesondert. An der Spitze jedes Comitats steht als erster Verwaltungsbeamter der Obergespan *(comes supremus)*, welcher sowohl über die übrigen Verwaltungs- als Rechtsbehörden die Aufsicht führt. Es giebt drei Classen derselben, a) welche die Obergespanschaft in Folge ihrer anderweitigen amtlichen Stellung besitzen, wie der Erzherzog Palatinus und die beiden Erzbischöfe von Gran und Erlau (Amtsobergespane) (oben S. 127, 129 und 325); b) welche erblich diese Würde bekleiden (Erbobergespan), indem dieselbe in früherer Zeit für ausgezeichnete Verdienste um das Vaterland mit Erbberechtigung ertheilt ist (wie der Fürst von Palffy als Erbobergespann von Presburg, der Fürst von Esterhazy Erbobergespan von Oedenburg); c) welche vom Könige auf Lebensdauer ernannt sind. Wenn der Erbobergespan durch andere Aemter oder aus statthaften Gründen verhindert ist, die obere Verwaltung der Gespannschaft selbst zu übernehmen, so wird vom Könige für diese Zeit ein Administrator des Amts ernannt. Unter dem Obergespan verwalten die übrigen Comitatsbeamten die verschiedenen Zweige der Rechtspflege, Polizei, Finanzen und übrigen inneren Administration. Der erste derselben ist ein Vicegespan, welcher überall den Obergespan vertritt und selbst wie-

*) Bei Kudler a. a. O. Tabelle X. und die dazu gehörenden Anmerkungen.

derum einen Stellvertreter mit gleichem Titel hat *(vice comites ordinarii et substituti)*. Für die Erhebung der Steuern befindet sich in jedem Comitate ein Generalperceptor mit einigen Particularperceptoren. Die Vertretung der Armen in ihren Processen und der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaften wird durch die Fiscale und Vicefiscale des Comitats ausgeübt. Alle diese Beamten werden in den Centralcongregationen des Comitats (oben S. 365.) aus den vom Obergespane vorgeschlagenen Personen gemeinhin auf drei Jahre erwählt, können aber wieder gewählt werden: ihre verhältnissmässig nur geringe Besoldung (für einen Vicegespan 600—800 Fl.) wird aus der Domesticalcasse der Stände bestritten. —

Jede Gespanschaft zerfällt in zwei bis sechs Districte *(processus)* *), welche von Stuhlrichtern und Vicestuhlrichtern (*judices nobilium*) verwaltet werden, und zwar gleichfalls in der Vereinigung aller oben genannten Gegenstände mit Einschluss der Rechtspflege. In den einzelnen Gemeinden sind die Ortsrichter, welche von den Gemeinden aus drei durch den Grundherrn vorgeschlagenen Candidaten ernannt werden, mit der ausübenden Gewalt beauftragt, und ihnen stehen in der Geschäftsführung die von der Gemeinde frei gewählten Geschwornen zur Seite.

In dem Districte der Jazygen und Cumanen ist der Erzherzog Palatinus (*comes Jazygum et Cumanorum*) amtlicher Obergespan und seine Geschäftsführung wird durch einen Palatinalcapitän und einen Vicepalatinalcapitän ausgeübt. Der District der freien und privilegirten Haiduckenflecken wird unmittelbar unter dem Statthaltereirath durch einen obersten Capitän und einen Vicecapitän verwaltet **). In den

---

*) Ganz Ungarn zählt 212 Processus.

**) Der Theisserdistrict und der District von Kikinda sind zwar im Allgemeinen der Comitatsverwaltung ihrer Gespanschaften untergeordnet, doch haben sie für sich eine abweichende besondere Verwaltungsbehörde: jener einen auf drei Jahre gewählten

Ortschaften selbst stehen Magistrate an der Spitze der Verwaltung. Der Seebezirk oder das Ungarische Litorale hat ein besonderes Gubernium zu Fiume, das unmittelbar von dem Statthaltereirath abhängig ist: der Gouverneur ist zugleich oberster Hafencapitän, hat einen Hafencapitän zu Fiume und zwei Vicehafencapitäne zu Porto Rè und Buccari und ein Commissariat und ein Cameral - Filial - Zahlamt unter sich. Die sechszehn Zipser-Städte werden durch einen Graf (*Graffius* oder *comes provinciae* verwaltet, der auf drei Jahre von den Städten selbst erwählt wird, einen königlichen Cameral-Administrator zur Seite hat und mehre Beisitzer (*Assessores*) in der Geschäftsführung als Gehülfen erhält. In den von der Comitatsverwaltung eximirten königlichen Freistädten, die unmittelbar unter die Statthalterei in administrativer Beziehung und in financieller unter die Ungarische Hofkammer gestellt sind, ist die Communalverwaltung von der Rechtspflege abgesondert, jene wird durch einen Bürgermeister, diese durch einen Stadtrichter ausgeübt. Neben dem Bürgermeister steht ein Stadthauptmann für die ausübende Polizei, und ein innerer Rath (Magistrat), gemeinhin aus zwölf lebenslänglich gewählten Senatoren gebildet, ist ihm für die allgemeine Verwaltung beigeordnet. Ausserdem besteht in jeder ein äusserer Rath (die Genannten) als Gemeindeausschuss, dessen Vorstand oder Sprecher Vormund heisst, und der aus 50, 80 bis 100 Mitgliedern nach der Grösse der Ortschaften zusammengesetzt, nur selten zusammenkommt, für allgemeine Anordnungen berathet, die Verwaltung controllirt und die städtischen Beamten wählt. Zu den letzteren gehören noch die Stadt-Fiscale, die Stadtkämmerer und die Steuereinnehmer (*cassae bellicae perceptores*).

Der Landesverwaltung des Grossfürstenthums Siebenbürgen steht das obere politische Collegium oder Gubernium zu Clausenburg vor. Von der Zusammensetzung dieser Landesbehörde ist schon oben S. 398 die Rede gewesen: sie vereinigt in sich die oberste Leitung der inneren Verwaltung

---

Districtcapitän nebst neun Senatoren, dieser zur Torontaler Gespanschaft gehörig, einen vom König ernannten Districtual - Commissär und einen eignen Gerichtsstuhl.

mit der Rechtspflege, so wie sie aus ihrer Mitte vermittelst der Gremialcommission in Kirchen-, Stiftungs- und Unterrichts-Angelegenheiten die oberste Leitung des Cultus und öffentlichen Unterrichts in *externis* ausübt. Unmittelbar unter demselben stehen, in gleicher Weise wie unter der Ungarischen Statthalterei die königliche Censur-Commission und das Bücher-Revisionsamt zu Clausenburg, die Baudirektion ebendaselbst, das oberste Provincial-Commissariat mit fünf Districts-Commissariaten, das General-Provinzial-Zahlamt zu Herrmannstadt, die Siebenbürgische Landesbuchhaltung zu Clausenburg und die Verwaltung einiger besonderen Landesinstitute. — Die Kreisverwaltung richtet sich nach der allgemeinen Nationalgestaltung der Bevölkerung, den drei recipirten Nationen (S. 366). Das Land der Ungarn besteht aus 11 Comitaten und 2 Districten, das Land der Szekler aus 5 Stühlen, das Land der Sachsen aus 9 Stühlen und 2 Districten. Die Comitate sind, so verschieden auch ihre Grösse unter einander noch erscheint, doch der Mehrzahl nach mindestens doppelt so gross als die Stuhlbezirke, wobei die der Sachsen dem Flächeninhalte nach die kleinsten sind. — Die Residenzen der Comitats- und Stuhlbeamten war bis zum Jahre 1791 an keinen bestimmten Ort gebunden, sondern sie wechselten mit ihrem Aufenthalte: aber auf dem Landtage jenes Jahres wurde der Aufenthalt derselben fixirt. In den Comitaten der Ungarn wird die Verwaltung durch das Officiolat ausgeübt, dessen erster Beamte der Obergespan (*comes supremus*) ist. Alle Obergespane werden unmittelbar vom Landesherrn ernannt, jedoch mit Berücksichtigung der Vorschläge des Landesguberniums: dasselbe geschieht bei den beiden Obercapitänen (*capitaneus supremus*), die als erste Vorstände die Verwaltung der Districte führen. Wird eine solche Stelle durch Tod oder andere amtliche Verhinderungen des Obergespans oder Capitäns erledigt, so tritt ein Administrator bis zur förmlichen Besetzung des Amtes in die Verwaltung. Gemeinschaftlich mit diesen obersten Beamten besorgen die Verwaltung des Comitats oder Districts die General-Congregationen (vgl. ob. S. 368 *congregatio generalis, sedria marcalis*), welche sich im Jahre viermal zu ordentlichen Sitzungen versammeln und zu ausserordentlichen, so oft es die Umstände erfordern, einberufen werden. Jeder Comitat zerfällt in einen, zwei bis drei (nur der Comitat Hunyad) Cirkel (*circuli*)

und diese wieder in kleinere Bezirke (*processus*), deren es überhaupt im Lande der Ungarn 118 giebt. In jedem Cirkel befindet sich ein Oberstuhlrichter (*judex supremus*) und ein Vicegespan (*Vice-comes*) für die Verwaltung der Rechtspflege und der polizeilichen Geschäfte, in jedem *processus* ein Unterstuhlrichter (*judex nobilium*). Diese Beamten werden von den General-Congregationen nach Mehrheit der Stimmen auf zwei Jahre ernannt, sind aber nach Ablauf dieser Amtszeit wieder wählbar. In den beiden Districten sind statt dieser Beamten zwei Vicecapitäne. Für die directen Steuern ist in jedem Cirkel ein königlicher von der Regierung ernannter Steuereinnehmer (*perceptor regius*) mit den ihm zugeordneten Commissarien (*rectificatores commissarii*); ausserdem sind für das Bauwesen ein besoldeter Ingenieur, für das Forstwesen ein Wald-Inspector und für die Sanitäts-Polizei ein Districts-Physikus angestellt. — In den Taxal-Orten (S. 112) stehen Magistrate an der Spitze der Communalverwaltung.

In dem Lande der Szekler zerfallen die Stühle wieder in mehrere *Processus*, deren insgesammt 29 gezählt werden. Das Officiolat eines Stuhles besteht aus einem Oberkönigsrichter, (*supremus judex regius*) einem, zwei bis vier Vicekönigsrichtern (*Vicejudices regii*) und einem bis zwei königlichen Steuereinnehmern (*perceptores regii*). Die Oberkönigsrichter werden von den ständischen Versammlungen der Stühle (*universitates nobilium*, in gleichem Verhältnisse mit den *sedriae marcales* der Ungarn stehend) dem Landesherrn vorgeschlagen und von diesem auf Lebensdauer ernannt, die Vicekönigsrichter unmittelbar von diesen Versammlungen auf 2 Jahre erwählt, sind aber wieder wählbar. In den *Processus* führen die *Dullones*, gleich den Vicestuhlrichtern im Lande der Ungarn, die Verwaltung und eben so die Magistrate in den Taxalorten. — Im Lande der Sachsen steht die Universität der Sächsischen Nation (*universitas nationis Saxonicae*), zu welcher ständischen Versammlung jeder Stuhl und jeder District je zwei Abgeordnete senden (also überhaupt aus 22 Abgeordneten), an der Spitze der gesammten Verwaltung und Rechtspflege, welche sie durch den von ihr gewählten Grafen ausüben lässt, da sie selbst in der Regel nur einmal jährlich sich versammelt: das Amt des Grafen war früher mit dem des Königsrichters von Hermannstadt verbunden,

ist aber seit 1805 getrennt*). Unter ihm steht die Verwaltung der Nationalcasse, so wie von ihm aus die Leitung der übrigen Stuhlbeamten ausgeht. Die obersten Kreis-Beamten in drei Stühlen (Herrmannstädter, Schäsburger, Mediascher) heissen Bürgermeister und Stuhlrichter, in den übrigen sechs Stühlen Königsrichter und Stuhlrichter, in den beiden Districten sind ein Stuhl- oder Stadtrichter nebst einem Districtsrichter eingesetzt. Als ihre Rathmänner stehen jedem Bürgermeister und Stuhlrichter fünf bis funfzehn Senatoren zur Seite. In den unteren Abtheilungen der Stühle und Districte führen die Verwaltung die Stadthanne und Inspectoren. — In den fünf königlichen Freistädten (Clausenburg, Maros-Vasàrhelly, Carlsburg, Szamos-Ujvár und Elisabethstadt) verwalten unter der unmittelbaren Leitung des Landesguberniums die allgemeinen Angelegenheiten die eigenen Magistrate, gebildet aus einem Oberrichter, mehreren Senatoren und Assessoren, wozu in den grösseren Städten noch besondere Polizei-Directoren kommen. Sie werden von dem Gemeinde-Verbande gewählt und von der landesherrlichen Regierung genehmigt. Ausserdem befinden sich in derselben zur Vertheilung der öffentlichen Abgaben Rectifications-Commissarien und Steuereinnehmer. Zur Berathung wichtiger Stadtangelegenheiten und zur Wahl der städtischen Beamten dienen die Communitäten, unter welchem Namen die Versammlungen der stimmberechtigten Bürger mit ihrem Sprecher als Vorstande begriffen werden. —

Zur Ausübung der Sicherheitspolizei sowie zur Unterstützung bei der Vollstreckung aller Verwaltungs-Maasregeln dienen den oben genannten Behörden in den Deutschen und Slavischen Provinzen die Polizeimannschaften in den grossen Städten (ob. S. 398), während jede kleinere Ortschaft bis auf die Gemeinden des platten Landes ihre besonderen Polizei- oder Gemeindewachen betitzt. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche besteht dafür die Gensd'armerie aus einem Corps von 1700 Mann theils zu Fuss theils zu Pferde, welche aber auch zugleich von dem General-Commando des Königreichs in Ausübung der Militär-Polizei gebraucht wird. In Dalmatien ist dafür unter der Leitung der Kreishauptleute eine eigene *forza territoriale*

---

*) Benigni, a. a. O. Abth. II. S. 113 und 123.

errichtet, die noch aus der früheren Verwaltung herrührt und sowohl für die Polizei, wie für Beitreibung der öffentlichen Abgaben Hülfe zu leisten hat. Jeder Kreis hat einige Colonellats-Bezirke unter der Aufsicht eines Colonello (Obersten), und diese zerfallen wiederum in mehrere Sardarien, deren Anführer Sardars heissen. Jeder Sardar hat mehrere Abtheilungen von 20—24 Panduren unter Harambaschas (Unterofficieren). Die Gemeinen verrichten ihre Dienste unentgeltlich, haben aber steuerfreie Häuser. Ungarn und Siebenbürgen bedienen sich zur Unterstützung der polizeilichen Gewalt für die Kreis- und Local-Obrigkeiten der geringsten Hülfsmittel, weshalb gerade auch in diesen beiden Ländern die Sicherheitspolizei noch am meisten zu wünschen übrig lässt. Nur in den grösseren durch Wälder und Gebirge durchzogenen Comitaten beider Länder (vorzüglich im westlichen Theile Ungarns) bestehen die Plajaschen oder Panduren als Sicherheitswachen, unter der Anführung einzelner Harambascha's.

Das Passwesen wird in allen Provinzen des Oesterreichischen Staates mit grosser Strenge überwacht, obwohl auch hierin Ungarn und Siebenbürgen nach der vorher gelieferten Darstellung der innern Verwaltungsbehörde nicht eine gleichmässige Obhut zu leisten vermögen. Verdächtige Personen werden sofort unter polizeiliche Controlle gestellt, Landstreicher durch die eingerichteten Schubanstalten ausserhalb des Landes geschafft, oder wenn sie einer Provinz des Oesterreichischen Staates angehören, in ihre Heimath gewiesen und unter fortdauernde polizeiliche Aufsicht gestellt. Die Militärgränze mit ihrer strengen militärischen Organisation (unten §. 22.) dient gerade hierin als ein vortreffliches Schutzmittel gegen die Länder der Pforte, welche aller solcher Sicherheitsanstalten gegen unnützes und schädliches Gesindel entbehren. — Der Schutz gegen Raubthiere wird vom Staate zum Theil durch ausgesetzte Prämien gewährt, welche auf die Erlegung derselben fast in allen Provinzen, ausser in Ungarn und der Militärgränze, und am niedrigsten in Siebenbürgen theils aus Staatsfonds, theils aus Kreis- und Localfonds gezahlt werden. Wie sehr dies auch in der Gegenwart noch als nothwendig erfordert wird, geht aus der Zahl der in den 6 Jahren 1832—37 (ausser Ungarn) wirklich erlegten Raubthiere

(1259 Bären, 11,023 Wölfe und 60 Luchse) *) hervor, für welche 55,513 Fl. an Prämien gezahlt wurden.

Die Medicinal-Polizei ist im Allgemeinen im Oesterreichischen Staate im Verhältnisse zu andern grössern Staaten, gut versorgt. Jeder Kreis, Comitat und jede Delegation haben eigene besoldete Physici, Wundärzte und Hebammen; die meisten Kreise haben ausserdem noch in ihren kleineren Bezirken ein gleichfalls besoldetes ärztliches Personal. Die Zahl sämmtlicher vom Staate besoldeter Aerzte (ausser Ungarn) belief sich 1837 auf 426 Aerzte und 330 Wundärzte. Dazu kommen die bei den verschiedenen Kranken-Anstalten angestellten 386 Aerzte und 255 Wundärzte, und ausserdem üben (mit Ausschluss von Ungarn) 3376 Aerzte und 4665 Wundärzte die ärztliche Privat-Praxis aus. Es gab also überhaupt in den genannten Provinzen im Jahre 1837. 4188 Aerzte und 5250 Wundärzte**), mithin durchschnittlich ein Arzt auf 5637 und ein Wundarzt auf 4497 Seelen der Bevölkerung. Nehmen wir Aerzte und Wundärzte zusammen, so kommt zwar einer auf 1,100 Einwohner in der Lombardei und in Oesterreich unter der Enns, ***) einer auf 1,450 Einw. in Tyrol und im Gubernium Venedig, einer auf 2000—2400 Einw. in Oesterreich ob der Enns, Steiermark und im Küstenlande, einer auf 3,000—3,450 Einw. in Böhmen, Mähren, Schlesien, Kärnthen und Krain; aber auch nur einer auf 10,000—14,000 Einw. in Galizien, Siebenbürgen und auf der Militärgränze. Ueber Ungarn fehlen in dieser Beziehung alle genaueren Nachrichten. — Die Zahl sämmtlicher geprüfter Hebammen (ausser Ungarn) stieg 1837 auf 14,034, und zwar eine durchschnittlich auf 1000—1500 Einw. in den Deutschen Provinzen und im

---

*) Die Mehrzahl der Bäre (96 Stück) und Wölfe (9889 Stück) war in Siebenbürgen, Galizien, und auf der Militärgrenze getödtet; Luchse nur in Kärnthen, Krain, Steiermark, Tyrol und den beiden Erzherzogthümern Oesterreich.

**) Die detaillirten Nachrichten nach den einzelnen Gubernien liefert Springer a. a. O. Bd. II. S. 56. 57.

***) Wien zählte im J. 1837 306 Aerzte, 181 Wundärzte u. 436 Hebammen.

Lombardisch - Venetianischen Königreiche, aber nur eine auf 4000—5000 Einw. in Galizien, Dalmatien und Siebenbürgen. Die Stelle der Medicinal - Collegien vertreten die Protomedici bei jedem Gubernium und dem Statthaltereirath von Ungarn, unter deren speciellen Aufsicht alle Hospitäler, Kranken - Anstalten, Hebammen - Institute und Findelhäuser gestellt sind.

Die Sicherheits - Anstalten an der südlichen Gränze des Staats gegen die Pest und andere ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art, zum Schutze vor der damit jährlich heimgesuchten Türkei, sind in ihrer Art ausgezeichnet, und verdienen bei der sehr ausgedehnten Gränze die gerechte Anerkennung von Seiten des dadurch geschützten mittleren und nördlichen Europas. Seit dem Jahre 1728 sind ununterbrochen an der dortigen Gränze Contumazstationen zur Reinigung von Personen und Waaren und Rastelle für den Gränzverkehr unterhalten, um jede nachtheilige Berührung zu vermeiden. Zum kräftigsten Schutze derselben dient das Cordon der Gränzer (unten §. 22.), so dass in dem letzten Jahrhunderte auch die drohendste Gefahr in den Donauländern durch sofortige Černirung der verdächtigen Orte und strengste Ueberwachung der verdächtigen Personen und Waaren im weiteren Vorschreiten nach Norden unterdrückt ist. Solcher Contumazstationen giebt es an der Landgränze überhaupt 18, nämlich 8 in Siebenbürgen, 4 in Kroatien, 2 in Slavonien (nebst 2 Rastellämtern), 2 im Banate und 2 in der Bukowina (nebst 2 Rastellen). An der Seegränze sind Sanitätsmagistrate und Sanitätsdeputationen (nach der Grösse der Seeplätze aus 12—2 Mitgliedern zusammengesetzt) unter der Centralleitung des Sanitätsmagistrats zu Triest errichtet. Dalmatien hat einen Sanitätsmagistrat zu Zara, ein Lazareth zu Ragusa, 4 Kreis-, 17 Districtual- und 32 Local - Sanitäts-Deputationen für den Seeverkehr und 10 Sanitäts - Deputationen für den Verkehr zu Lande. Das Küstenland besitzt ausser der Central - Sanitäts - Behörde noch ein Sanitätsamt zu Triest, 43 Sanitäts - Deputationen und 2 Lazarethe; das Gubernium Venedig einen Sanitätsmagistrat zu Venedig, 2 Lazarethe und 11 Sanitäts - Deputationen. Der jährliche Aufwand für diese Anstalten in Zeiten ohne besondere Gefahr steigt gegenwärtig auf 240,000 Fl. (168,000 Thlr.), und wird sowohl durch die Taxen in den Contumazanstalten als auch für Reinigung der Waaren aufge-

bracht, jedoch so dass die Ueberschüsse an einigen Orten zur Bestreitung der nicht gedeckten Ausgaben an anderen Orten gebraucht werden, da allein 81 Beamte und 210 Aufwärter zu besolden sind: die weit grössere Mehrzahl der Mitglieder dieser Sanitätsbehörden und Deputationen verrichtet unentgeldliche Dienste.

Die Schützung gegen die Menschenpocken ist seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts eine angelegentliche Fürsorge der Landesregierung, und die Kuhpocken-Impfung wird durch angemessene Prämien, die an die Impfärzte von Seiten der Regierung gezahlt werden, immer allgemeiner eingeführt, obgleich leider auch jetzt noch ein sehr beträchtlicher Theil der Kinder ungeimpft bleibt, namentlich in Tyrol, Oesterreich ob der Enns und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche (zwischen 25 und 55 Procent). Hiebei sind aber noch nicht Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze berücksichtigt, wo dies Verhältniss höchst wahrscheinlich noch nachtheiliger ausfällt, die Nachrichten darüber uns aber mangeln. In den Jahren 1819—1829 incl. waren in den Deutschen-Slavischen- und Italienischen-Provinzen nach eilfjährigem Durchschnitte jährlich 580,766 Kinder (durch 3000—3500 Impfärzte) geimpft, mit einem Staatsaufwand von 124,263 Fl.; aber noch waren 161,886 Kinder ungeimpft geblieben. Das Verhältniss schritt in den nächsten acht Jahren so günstig fort, dass die Zahl der geimpften Kinder jährlich zunahm und die der Nichtgeimpften sich minderte, also die Zunahme der geimpften nicht ausschliesslich von der fortschreitenden Bevölkerung abhängig blieb. Im Jahre 1837 stand sie bereits auf 629,560 geimpfte Kinder, während noch 124,870 Kinder ungeimpft geblieben waren: der Staatsaufwand hatte sich für dieses Geschäft bis auf 95,000 Fl. vermindert.

Für die Krankenpflege zeichnet sich der Oesterreichische Staat durch milde Anstalten (vorzüglich in Wien und den übrigen Hauptstädten der Provinzen) recht vortheilhaft aus, und namentlich hat seit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia auch die Staatsverwaltung mit öffentlichen Hülfsmitteln sich dieser Fürsorge recht angelegentlich angenommen, wenn gleich die meisten Krankenhäuser nur Communal- und Kreis-Anstalten

sind und besondere ihnen zugewiesene Localfonds erhalten haben. Bei der Aufhebung der Klöster durch Joseph II. (oben S. 120) wurde eine nicht unbedeutende Anzahl ihrer Gebäude nebst den dazu gehörigen Fonds der Krankenpflege von diesem Kaiser zugewandt. Eine sehr wesentliche Hülfe leisten ausserdem der Krankenpflege die edlen geistlichen Vereine der barmherzigen Brüder und Schwestern und der Elisabethinerinnen. Jene besitzen 27 Hospitäler (ihre drei grössten Anstalten sind zu Wien, Prag und Ofen, die letzte erst seit 1815), die durchschnittlich gegenwärtig über 15,000 Kranke in einem Jahre pflegen, und darunter ein Zehntheil nicht-katholische Christen und Juden. — Die Gesammtzahl der Civilkrankenhäuser in allen Provinzen ausser Ungarn betrug 1837=272*), welche nach dreijährigem Durchschnitte (1835—37) 147,210 Kranke im Jahre aufgenommen, 18,188 Sterbefälle hatten und mit einem Kostenaufwande von 1,965,300 Fl. (gegen 1,375,000 Thlr.) ihre Ausgaben bestritten. Die meisten Krankenhäuser waren davon im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, 120 mit 77,000 im Jahre aufgenommenen Kranken und einem jährlichen Kostenaufwande von 1,051,000 Fl., in Tyrol 49 mit 4,500 Kranken und einem Kostenaufwande von 107,000 Fl., die wenigsten verhältnissmässig in Siebenbürgen (5 mit 550 Kranken im Jahre), Dalmatien (5), Kärnthen, Krain und das Küstenland (zusammen 6) und Galizien (16). Die grössten Krankenhäuser sind das allgemeine Krankenhaus zu Wien (mit 2000 Betten in 111 Zimmern, in welchen jährlich 15—18,000 Kranke gepflegt werden, mit einem Aufwande von mehr als 300,000 Fl.), die grossen Hospitäler zu Mailand und Venedig; jenes schon von Herzog Maria Franz Sforza 1456 errichtet und gegenwärtig für 1400 Kranke bestimmt, dieses für 1000 Kranke. — Ausserdem giebt es Krankenanstalten für besondere Krankheiten, wie für Augenkranke in Wien, Prag und Pesth, für kleine Kinder zu Wien u. s. w., sowie sehr viele Privat-Kranken- und Pflegehäuser nach Ständen, Provinzen und religiösen Verhältnissen gesondert sind, wie die Judenspitäler zu Prag, Lemberg und Brody. Der besonderen Militär-

---

*) Sie hatte sich seit dem Jahre 1830 um 19 vermehrt, und in ähnlichem Verhältnisse war die Zahl der Kranken um 7 Procent (11,500) vergrössert.

spitäler gab es im Jahre 1837=166, welche in der Verwaltung von den Militärbehörden, sowohl in der Beaufsichtigung, wie in der Bestreitung des Kostenaufwandes abhängen, vergl. hierüber §. 22.

Die Irrenanstalten sind zum Theil mit den Krankeninstituten in den Hauptstädten der Provinzen verbunden und gegenwärtig schon mehr auf den Zweck der Heilung als zur blossen Detention der Irren eingerichtet. Ueberhaupt zählte man im Jahre 1837—38 (ausser Ungarn, das eine einzige grosse Irrenanstalt zu Waizen besitzt), in welchen 4696 Irre (2524 männliche und 2172 weibliche) mit einem Kostenaufwande von 397,867 Fl. (soweit die Verpflegung nicht aus dem Privatvermögen der Irren oder von ihren Verwandten bestritten wird, unterhalten wurden). Die Deutschen und Slavischen Provinzen haben im Allgemeinen grössere Irrenhäuser auf 600—100 Geisteskranke eingerichtet, dagegen das Lombardisch - Venetianische Königreich mehrere (25) kleinere für 40—100 eingerichtet; eben so auch Tyrol (2), das Küstenland, Kärnthen und Krain. In Siebenbürgen, Dalmatien und der Militärgränze ist bis jetzt noch keine Irrenanstalt begründet. Wie weit die bestehenden Anstalten dem vorhandenen Bedürfnisse zu entsprechen im Stande sind, vermag ich nicht zu beurtheilen, da mir die Nachrichten über die gesammte Zahl der Gemüthskranken abgehen, wohl überhaupt auch nicht für den Oesterreichischen Staat vollständig gesammelt sein mögen.

Die Gebärhäuser sind zum Theil mit den Findelhäusern verbunden, wie im Lombardisch - Venetianischen Königreiche, zum Theil bestehen sie als gesonderte Staatsinstitute, jedoch in der Regel mit der Verbindlichkeit für die darin unentgeldlich aufgenommenen Schwangeren, dass sie wiederum unentgeldliche Ammendienste in den Findelhäusern leisten. Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze besitzen noch keine Gebärhäuser. Die Gesammtzahl derselben in den übrigen Provinzen betrug 1837=37, in welcher 9,674 Gebärende aufgenommen wurden*) und einen Kostenaufwand von 96,488 Fl. veran-

*) Während der Geburt starben 508 Mütter, also etwa der neunzehnte Theil der aufgenommenen, und fast eben soviel Kinder (505) bald nach der Geburt; aber ausserdem waren noch 360 Kinder todt geboren.

lassten. Seit dem Jahre 1830 hatte sich die Zahl der Gebärenden in diesen Anstalten beinahe um 30 Procent vermehrt (damals waren 6,623) und in fast übereinstimmendem Verhältnisse damit war auch die Zahl der Anstalten verstärkt, die damals nur 27 betragen hatte. — Die Unterbringung der Kinder geschieht in den Findelhäusern, die vorzugsweise ihre Pfleglinge aus den Gebärhäusern ziehen, zuerst in ihren Anstalten selbst erziehen, und dann auswärts grösstentheils in ländlicher Pflege unterbringen. Es giebt überhaupt nach der officiellen Uebersicht von 1837 34 Findelhäuser, die sämmtlich als Staatsanstalten betrachtet werden, und im Jahre 1837 einen Kostenaufwand von 1,505,816 Fl. (1,054,072 Thlr.) erforderten wobei aber Galizien, Siebenbürgen, Kärnthen und Krain nur mit einem geringen Theil der verwandten Ausgaben aufgenommen waren; von jener Summe kamen 284,789 Fl. für die Häuser selbst und 1,222,027 Fl. für die Pflege der Kinder ausserhalb der Häuser. Jedes Gubernium hat mindestens ein Findelhaus (nur Ungarn und die Militärgränze besitzen keine, Tyrol erhielt erst 1833 das seinige), Mähren und Schlesien zwei, Dalmatien und Venedig je sechs und das Gubernium Mailand eilf. Aber alle zwölf Venetianische und Dalmatische Findelhäuser zusammen hatten 1837 nicht die Hälfte der Kinder des einzigen Findelhauses zu Wien aufgenommen, und verpflegten auch nur auswärts vier Fünftheile (13,239) der Anzahl der vom Wiener Findelhause untergebrachten Kinder (16,535). Die Gesammtzahl der in den Findelhäusern untergebrachten Kinder war 1837 = 21,470 (wobei aber Siebenbürgen, Galizien, Kärnthen und Krain nicht gezählt waren), davon allein in Wien 5335, in dem zu Prag 1573 und in den eilf Lombardischen 9,187; die Gesammtzahl der auswärts verpflegten Kinder war dreimal so stark im Jahre 1837 = 65,332, 1836 = 65,381 und 1835 = 63,474. Beide Zahlen haben in dem letzten Jahrzehend stark zugenommen, seit 1827 durchschnittlich in den einzelnen Provinzen um 10 Procent.

Die Sittenpolizei über die Ausschweifungen des weiblichen Geschlechts lehnt sich zwar gegen alle Duldung öffentlicher Häuser auf, indem es in keiner Provinz irgend einer Staatsbehörde freigestellt ist, die Erlaubniss zur Eröffnung eines unzüchtigen Hauses zu ertheilen. Ob aber dieser Rigorismus wirklich fördersam für die guten Sitten wirkt, erscheint sehr

zweifelhaft, selbst bedenklich aus Rücksichten der Sanitätspolizei, indem der Staat die Aufsicht verliert, und Concentrationspunkte des inneren und Handelsverkehrs, wie Wien, Mailand, Venedig, Prag, Pesth, u. v. a. doch der sittlichen Pest der Unzucht zu tief verfallen sind und ihr Unwesen im Verborgenen treiben. Ueberhand nehmende venerische Kranhheiten in einzelnen Landschaften, wie im Ungarischen Küstenlande, in Dalmatien und Istrien, haben seit 1816 die Regierung veranlasst, eigene Krankenanstalten für die Lustseuche zu Fiume, Porto Rè zu errichten, und dadurch auch zur Verminderung des Uebels beigetragen, während in den übrigen Provinzen solche Kranken den gewöhnlichen Krankenhäusern überliefert werden.

Die Armenpflege ist in vielen Provinzen zum grossen Theil mit der Krankenpflege vereinigt und den milden Anstalten überlassen, deren Hauptquelle durch die Freigiebigkeit der früheren Zeit in Vermächtnissen gesichert ist, die aber auch auf reichliche jährliche Zuflüsse bei dem gutherzigen und mitleidigen Charakter des grösseren Theil der Bevölkerung im Oesterreichischen Staate rechnen dürfen. Am günstigsten steht hierin das Lombardisch - Venetianische Königreich *), namentlich in Beziehung auf ältere Stiftungen, am schlechtesten Galizien, Siebenbürgen, die Militärgränze und Dalmatien. In den Hauptstädten der Provinzen wirken ausserdem Privatvereine sehr wohlthätig zur Unterstützung verschämter Armen, Hausarmen und zur möglichen Beschränkung der Strassenbettelei. Zu diesen gehören die Kirchspiels - Vereine (*fraterne parrochiali*) im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, welche durch ein Gesetz vom 1. Septbr. 1836 neu organisirt sind. Ausser Ungarn gab es im Jahre 1837 6,229 Armeninstitute, welche 490,070 Arme mit einem Kostenaufwande von 2,358,942 Fl. (1,651,259 Thlr.) verpflegten; darunter allein im Lombardisch - Venetianischen Königreiche 1407 Armeninstitute mit 353,472 Armen (über $\frac{7}{10}$ aller verpflegten Armen) und einem Kostenaufwande von 952,731 Fl, dagegen Galizien bei fast gleicher Bevölkerung nur 11 Armeninstitute

*) In Venedig giebt es ein Versorgungshaus für 700 Arme. Vergl. Raumer Italien S. 96. u. flg.

mit 3654 dort verpflegten Armen besitzt. Die Zahl der auf öffentliche Unterstützung hingewiesenen Armen hat nach den mir zustehenden zuverlässigen Uebersichten für die Deutschen, Italienischen Provinzen für Böhmen, Mähren und Schlesien seit 1820 in keinem stärkeren Verhältnisse zugenommen, als die gleichzeitige Zunahme der Bevölkerung es überhaupt bedingt: es bekömmt durchschnittlich der fünf und vierzigste Mensch eine fortgesetzte öffentliche Unterstützung. Das grösste einzelne Armeninstitut ist das von Joseph II. 1783 zu Wien errichtete, welches unmittelbar unter die Leitung der Landesregierung der Provinz gestellt ist; es verpflegt jährlich über 3000 Arme mit einer monatlichen Unterstützung und ausserdem 9000—10,500 Personen mit ausserordentlichen Beihülfen. Das Stammvermögen dieses Instituts betrug 1830=700,000 Fl. und ausser den davon fliessenden jährlichen Einnahmen kamen noch durchschnittlich an jährlichen Einnahmen gegen 325,000 Fl.: mithin konnte dieses Institut allein jährlich über 450,000 Fl. (315,000 Thlr.) verfügen *).

Zur Unterstützung der Armen vermittelst Arbeit hat die Regierung schon in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ihre Zuflucht genommen, indem unter Joseph II. 1783 ein freiwilliges Arbeitshaus errichtet wurde. Späterhin sind ähnliche Anstalten in den Hauptstädten von Galizien und Tyrol (Insbruck, Botzen, Trient) begründet und ausserdem in eilf Städten des Lombardisch-Venetianischen Königreichs (Mailand, Venedig, Verona, Brescia, Lodi, Como, Monza, Cremona, Bergamo, Mantua und Pavia). Ausserdem werden in einigen anderen Armenanstalten regelmässige und zufällige von den Communen abhängige Arbeiten den Armen zur Ausführung überlassen, um gleichzeitig mit der Unterstützung Arbeitsfleiss zu erregen. Jene sechszehn freiwilligen Arbeitshäuser erhielten sich theils aus dem Ertrage der Arbeit, theils aus Communalbeiträgen, und gewährten im Jahre 1837 für 4178 Arbeiter Unterstützung mit einem Kostenaufwande von 313,959 Fl., wovon etwas über ein Drittel (114,056 Fl.) durch den Ertrag der Arbeit ersetzt wurde. Diesen stehen zur

*) Wiens wohlthätige Anstalten haben insgesammt 1838 an Armen, Kranken, Kindern 65,296 Hülfsbedürftige mit 1,410,977 Fl. darunter 17,892 Arme mit 363,590 Fl. in täglichen Gaben unterstützt.

Seite die Zwangsarbeitshäuser, in welchen die vagabondirenden und arbeitsfähigen Bettler zur Arbeit angehalten werden sollen. Das erste wurde unter Kaiser Franz 1804 zu Wien errichtet, und nächstdem in Prag, Linz, Triest, Klagenfurt, Lemberg, und in den vier Tyroler Städten Insbruck, Trient, Botzen und Schwatz: in den Italienischen Provinzen giebt es noch keins. Diese reichen inzwischen noch keineswegs zur Befriedigung des Bedürfnisses aus, wie namentlich dies in Bezug auf die Bevölkerung der Hauptstädte in den Provinzen behauptet werden darf. Sämmtliche zehn Zwangsarbeitshäuser waren im Jahre 1837 mit 737 Arbeitern besetzt, die einen Kostenaufwand von 123,925 Fl. (86,747 Thlr.) verursachten, wovon der Arbeitsertrag etwa $\frac{3}{7}$ (47,616 Fl.) einbrachte. — In das Gebiet der Armenpolizei gehört auch die Fürsorge der Regierung durch Anlagen von Magazinen für Getreide und Salz im südlichen Ungarn, Slavonien und auf der Militärgränze, indem wegen der allgemeinen wenig öconomischen Wirthschaft des dortigen Landmannes ohne solche Versorgungsanstalten sehr häufig bedenkliche Nothzustände eintreten würden.

Als eine sehr zweckmässige Beihülfe der Armenpflege haben sich überall die Sparcassen bemerkbar gemacht, indem sie einerseits veranlassen einen Nothschilling sich abzusparen, der augenblicklicher oft nicht wohl berechneter Verfügung entzogen wird, anderseits einen wohlthätigen Anreiz geben, durch grössere Thätigkeit die erste Anlage zu vergrössern, gleichzeitig aber auch ein anregendes Beispiel zur Nachahmung unter der arbeitenden Classe gewähren, die im Allgemeinen so wenig geneigt ist, über den Tag heraus zu sorgen. Die älteste Anstalt wurde anfänglich mit sehr schwachen Mitteln zu Wien begründet*) im J. 1819, hat sich aber in 20 Jahren bis zum J. 1838 auf ein Capital von 16,549,952 Fl. gehoben, welches 71,298 Eigenthümern angehört, mit der Hälfte seiner Einlagen (8,724,000 Fl.) in sicheren Hypotheken untergebracht, mit der anderen Hälfte in Staatspapieren und Bankactien angelegt, oder zur Escomptirung sicherer Wechseln benutzt war: dabei war ausserdem schon ein eigenthümliches Stammvermögen von 599,400 Fl. als Reservefonds zurück-

*) v. Malchus die Sparcassen in Europa, S. 1—14.

gelegt. Bald darauf wurden noch zu Prag *), Grätz, Laibach, Insbruck, Klagenfurt, Mailand und Venedig Sparcassen angelegt. Sie besassen insgesammt am Ende des Jahres 1837 durch 122,377 Einlagen ein Capital von 28,401,588 Fl. (19,881,112 Thlr.) und als Reservefonds oder eigenthümliches Vermögen der Sparcassen 1,064,278 Fl. (744,995 Thlr.). Gegenwärtig sind diese Anstalten noch im jährlichen Steigen begriffen und documentiren dadurch am besten, dass sie einem wesentlichen Bedürfnisse des grossen Publicums in den Concentrationspunkten des Staates entsprechen. In Dalmatien sind zu Ragusa und Spalato seit dieser Zeit neue Sparcassen entstanden, über deren Bestände uns aber genauere Nachrichten abgehen.

In einiger Verbindung mit diesen Instituten stehen die allgemeinen Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten, indem nicht selten die Sparcassen benutzt werden, oder doch mindestens dazu die Gelegenheit darbieten, das Eintrittsgeld für diese Versicherungsanstalten zu beschaffen. Die erste allgemeine Versorgungsanstalt wurde geradezu 1825 als eine Abtheilung der Sparkasse zu Wien eröffnet, um durch Einlagen (eine volle ist 200 Fl.) eine jährlich mehr wachsende Rente **), und dadurch für die späteren Lebensjahre ein grösseres Einkommen zu gewinnen. Sie besass zu Anfang des Jahres 1839 bereits einen Fonds von 4,222,940 Fl. (2,956,058 Thlr), wovon 3,918,961 Fl. hypothekarisch untergebracht waren. Durch 136 Agenturen in den verschiedenen grösseren Städten des Oesterreichischen Staats hatte sie Theilnehmer aus allen Provinzen zusammengebracht. Sechs Jahre später (1831) wurde zu Triest

---

*) Die Sparcasse zu Prag hatte im December 1840 von 55,480 Theilnehmern gegen 8,000,000 Fl. (5,600,000 Thlr.) Einlagen, wovon 6,088,427 Fl. hypothekarisch untergebracht und gegen 2,000,000 Fl. in Staatspapieren, Vorschüssen u. dgl. angelegt waren.

**) Die Theilnehmer einer jeden Jahresgesellschaft wurden in 7 Classen getheilt nach dem Lebensalter, von je zehn Jahren und je funfzehn Jahren, bis dass die sechste die Theilnehmer zwischen dem 61. und 65. Jahre und die siebente alle Theilnehmer über das 65ste Lebensjahr umfasste. Vergl. Malchus a. a. O. S. 6—11.

eine Actiengesellschaft auf 2000 Actien zu 1000 Fl. unter dem Namen *Assicurazioni generali Austro-Italiche* als Lebensversicherungs- oder Leibrenten-Anstalt gegründet, in welcher man durch einen einmaligen Einkauf oder durch jährliche Beiträge eine jährliche Leibrente oder eine bestimmte Summe nach dem Todesfalle des versicherten Individuums erwerben kann. — Dem Speculations-Zweck der Actien-Vereine entgegengesetzt, wurde im Januar 1840 als dritte Anstalt auf dem Grundprincip der Wechselseitigkeit eine Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt zu Wien in sechs verschiedenen Abtheilungen errichtet, von denen die fünf ersten die Versicherung von Renten und Capitalien für den Todesfall und auf bestimmte Zeit übernehmen, die sechste aber eine wechselseitige Versorgungs-Anstalt durch jährlich steigende Rente ist. Die einfache volle Einlage wurde auf 20 Fl. (14 Thlr.) bestimmt und durch diesen niedrigen Einsatz eine noch grössere Theilnahme der arbeitenden Classe erstrebt. Unter dem Protectorate der höchsten Staatsbeamten wird sie durch einen Ausschuss von 60 Mitgliedern aus allen Ständen verwaltet. —

Ausserdem giebt es allgemeine Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten in Wien (seit 1823), Prag (seit 1793), Ollmütz (seit 1793), Lemberg (seit 1824), zu Ofen nur für Beamte (seit 1796), die durch jährliche Beiträge ohne Staatsunterstützung nach dem Ableben des Familienvaters Pensionen an Wittwen und Waisen zahlen. Einige dieser Anstalten gewähren die Pensionen für den Todesfall der Versicherer bereits nach Ablauf eines Jahres, wie die Ungarische, andere erst nach Ablauf von zwei (Ollmütz) und drei Jahren, wie die Wiener, Prager und Lemberger. Ausser diesen allgemeinen Instituten giebt es aber noch zahlreichere kleinere Vereine für bestimmte Stände und Gewerbe in den einzelnen Provinzen, wie für den Handelstand, für die Goldarbeiter, für die Elementarschullehrer u. s. w. in Wien, für die Tonkünstler in Prag u. s. w.

Versicherungsanstalten von liegendem und beweglichem Eigenthum sind im Oesterreichischen Staate erst sehr spät entstanden. Vor dem Jahre 1824 gab es noch keine einzige allgemeine, und nur in der Ungarischen Grafschaft Zips gab es einen auf gegenseitige Unterstützung begründeten aber seinem

Umfange nach sehr beschränkten Verein. Im Jahre 1824 wurden zwei Anstalten gegründet, deren Statuten die kaiserliche Genehmigung erlangten, die aber in ihren Principien bedeutend von einander abwichen. Die eine war eine Speculations-Anstalt von Privatunternehmern mit jährlichen fixen Beiträgen, die *Azienda Assicuratrice* zu Triest. Die zweite eine öffentliche wechselseitige Brandversicherungsanstalt auf Gebäude, welche Kaiser Franz I. im Octbr. 1824 für Oesterreich unter der Enns bestätigt, aber nur die obere Staatsaufsicht über die sonst ganz als Privatverein erhaltene Anstalt der Regierung vorbehielt*). Diese Anstalt, gegenwärtig noch die grösste im Staate, hatte im Decbr. 1837 75,921 Theilnehmer, für welche 147,815 Gebäude mit 40,565,150 Fl. versichert waren; die jährlichen Beiträge hatten in den Jahren 1830—1837 zwischen $\frac{1}{3}$ und $1\frac{1}{12}$ Procent geschwankt. In wenigen darauf folgenden Jahren hatten sich nach dem Muster dieser Anstalt 5 neue wechselseitige mit veränderlichen, nach den jedesmal im Jahre erlittenen Brandschäden berechneten Beiträgen begründet, zu Salzburg für Oesterreich ob der Enns (1838 Versicherungssumme 28,783,237 Fl.), zu Grätz für Steiermark, Kärnthen und Krain (im December 1837 83,317 Gebäude für 24,322,300 Fl. versichert), zu Insbruck für Tyrol (Decbr. 1837 63,694 Gebäude für 28,198,675 Fl. versichert), zu Prag für Böhmen (Decbr. 1837 153,569 Gebäude für 40,061,000 Fl. versichert) und zu Brünn für Mähren und Schlesien (Decbr. 1837 67,839 Gebäude für 10,138,440 Fl. versichert). Es waren also in dreizehn Jahren bei diesen sechs Anstalten für mehr als 172,000,000 Fl. (120,400,000 Thlr.) über 550,000 Gebäude versichert worden, und nehmen im allgemeinen noch beträchtlich an Theilnehmern zu. Die jährlichen Beiträge waren in den J. 1830—1837 indess sehr verschieden gewesen: bei der zu Brünn wie bei der zu Wien, im Allgemeinen am höchsten zwischen $\frac{2}{5}$ und $1\frac{1}{6}$ Proc., bei der zu Grätz zwischen $\frac{1}{5}$ und 1 Proc., bis der zu Prag zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{8}$ Proc., bei der zu Salzburg zwischen $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{3}$ Proc. und bei der zu Insbruck nur zwischen $\frac{1}{30}$ und $\frac{1}{6}$ Procent schwankend. Ausserdem besteht gegen Hagelschäden eine wechselseitige Versicherungs-Anstalt zu Mailand, die aber auch Versicherungen ausserhalb der Lombardei in den Oesterreichischen Ländern an-

*) Vergl. Springer a. a. O. Bd. II. S. 87—92.

nimmt. Zur Versicherung auf Mobilien und Immobilien gegen Feuerschaden sind noch als Actiengesellschaften gegen bestimmte jährliche Beiträge (von $\frac{1}{12}$ bis 2 Procent nach der geringeren oder grösseren Gefahr normirt) zwei allgemeine Brandversicherungs-Anstalten zu Wien (auch mit einem recht ausgebreiteten Geschäftsverkehr für Ungarn und Galizien) und zu Mailand ohne Rücksicht auf den Wohnort der Versicherer errichtet, von denen die letztere mit der Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt verbunden ist. Diese beiden Compagnien hatten im Decbr. 1839 allein ein gesammtes Versicherungsgeschäft auf mehr als 209,000,000 Fl. (146,300,000 Thlr.). Die oben genannten *Assicurazioni generali* versichern gleichfalls gegen Feuersgefahr, sowie gegen Wasserschaden auf Fluss- und Seetransport, ausser der schon vorher genannten *Azienda Assicuratrice*: endlich bestehen noch mehrere See-Assecuranz-Anstalten zu Triest und Venedig.

§. 20.

Die Rechtspflege.

Codex Austriacus ordine alphabetico complectens etc. Wienn. 1704. 2 Bde. fol. — Als Fortsetzung dieses Codex dient die Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen bis zum J. 1720, Leipzig 1749. Daran schliessen sich das *Supplementum Codicis Austriaci*, die *Generalia* enthaltend, für die Jahre 1740—1770, Wien 1770 fol.; die Sammlung Oesterreichischer Gesetze unter Joseph II. Wien, 18 Bde. 8vo 1786—91; — die Sammlung aller Leopoldinischen Gesetze 1790—92, 5 Bde. 8vo Wien. Kropatschek's Sammlung der Oesterreichischen Gesetze unter Franz II., fortgesetzt von Goutta, Wien 1794—1834. 58 Bde. 8vo. Algemeine amtliche Sammlung aller Gesetze und Verordnungen im Justitzfache; sie erscheint in der kaiserlichen Staatsdruckerei zu Wien und enthält die bezüglichen Gesetze von dem Regierungsantritte Joseph II. 1780 ab; sie reicht gegenwärtig bis zum J. 1832, 16 Bde. — Vergl. die zu Anfang des §. 19 angeführten Sammlungen. Von den einzelnen noch jetzt in gültiger Kraft erhaltenen Gesetzbüchern wird in diesem §. übersichtlich unten gehandelt werden. — Joh. Vesque v. Püttlingen Darstellung des Oester-

reichischen bürgerlichen Gesetzbuchs, Wien 1827, 8vo; für die Literatur dieses Gegenstandes von Wichtigkeit. — Für Ungarn ist noch gegenwärtig das vollständigste und lehrreichste Werk über die Rechtspflege J. v. Jung (Prof. des Ungar. Rechts zu Wien) Darstellung des Ungarischen Privatrechts, 2 Bde. 2. Aufl. Wien 1827. 2 Bde. gr. 8vo. —

Die Rechtspflege eines aus so verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Staates hat zwar seit Maria Theresia's Regierung die Regenten vorzugsweise beschäftigt, um allgemeinere Normen für das Civil- und Criminalrecht einzuführen und die schwierige Aufgabe eines allgemeinen Gesetzbuchs zu lösen. Aber die verschiedene geistige und politische Entwicklung der Völker dieses Staates, ihre erworbenen Rechte und Privilegien für das bürgerliche Leben, selbst in denjenigen Provinzen, wo die oberste Regierungsgewalt factisch nicht durch die Stände in anderen Beziehungen beschränkt wurde, endlich in mehreren Ländern das eigenthümliche Verhältniss der Geistlichkeit zum Staate und zum Volke nach den verschiedenen Classen stellten überaus grosse Hindernisse entgegen.

Unter der Kaiserin Maria Theresia begannen die Vorarbeiten für die Umgestaltung der Gesetzbücher, aber es kam nur eine Halsgerichtsordnung im Jahre 1768 bis zur öffentlichen Bekanntmachung und Einführung. Kaiser Joseph II. ging mit dem grössten Ernste daran, einen allgemeinen Civil-Codex für alle seine Staaten ausser Ungarn, Siebenbürgen und die Niederlande zu begründen. Der erste Theil desselben wurde am 1. Novbr. 1786 mit rechtsgültiger Kraft bekannt gemacht, aber die Fortsetzung des Werks kam nicht zu Stande, woran die inneren politischen Zerwürfnisse seiner Staaten gleichzeitig mit den verwickelten auswärtigen Verhältnissen die Schuld trugen. Aber nachdem die ersten dringendsten Kämpfe der Französischen Revolution in ihrer Einwirkung auf die westlichsten Provinzen der Oesterreichischen Staaten bestanden waren, nahmen die Arbeiten der allgemeinen Gesetzgebung unter Kaiser Franz wieder ihren rascheren Fortgang. Ein Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs war inzwischen 1797 im Königreich Galizien eingeführt worden, um durch die Praxis nach demselben weitere Erfahrungen vor seiner allgemeinen Einführung zu machen. Endlich war das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in allen seinen Theilen 1811 vollendet worden, (Wien

in der kaiserlichen Staatsdruckerei 3 Bde. 8vo), wobei die in den beiden vorausgegangenen Jahrzehnden bekannt gemachten Preussischen und Französischen Gesetzbücher benutzt waren. Es konnte in der That auf die allgemeine Anerkennung in dem gebildeten Europa rechnen, und es wurde als ein würdiger Fortschritt in der neueren Gesetzgebung mit unzweideutigem Beifalle auch ausserhalb des Oesterreichischen Staates begrüsst. Das Patent zu seiner öffentlichen Bekanntmachung erfolgte am 1. Jan. 1811, die allgemeine Einführung erfolgte am 1. Jan. 1812 in allen Oesterreichischen Ländern ausser Ungarn und Siebenbürgen. Die Unterschiede der Stände vor dem Gerichte wurden aufgehoben, und selbst die Privatrechtsverhältnisse des Kaisers und seines Hauses sollten nach diesem Gesetzbuch abgeurtheilt werden. Nachdem der Oesterreichische Staat durch den ersten Pariser Frieden und den Wiener Congress seine Gallizischen, Illyrischen und Italienischen Besitzungen sammt Tyrol wieder erlangt hatte, wurde in den Jahren 1815—17 auch in diesen Ländern dies Gesetzbuch eingeführt. Oeffentliche von der Staatsregierung anerkannte Uebersetzungen sind die Polnische von Mich. v. Stojowski (Wien kaiserl. Staatsbuchdr. 1811, 8vo), die Böhmische von Joh. Negedly (Prag 3 Bde. 8vo 1812), die Italienische (Wien kaiserl. Stdruck. 1815, 3 Bde. 8vo) und die Lateinische (Wien kaiserl. Stdruck. 1817, 3 Bde. 8vo). —

Ausserdem wurde bereits früher für das Criminalrecht vom Kaiser Franz ein Strafgesetzbuch in 2 Theilen am 3. Sept. 1803 gewährt, welches mit dem 1. Jan. 1804 in Wirksamkeit trat und die früheren Strafgesetze des Kaisers Joseph II. vom 13. Jan. 1787 und das eigene des Kaisers Franz für Westgalizien vom 17. Juni 1796 aufhob. Es zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erste die Verbrechen und ihre Bestrafung, die andere die schweren Polizeiübertretungen und ihre Bestrafung behandelt. Die Todesstrafe wird ohne zwecklose Verschärfung nur auf fünf sehr schwere Verbrechen (Hochverrath, Mord, räuberischer Todschlag, Brandlegung mit verschärften Umständen und Nachahmung von Staatspapieren) gestellt, aber auch hierin jeder Standesunterschied aufgehoben. *) Noch in dem ersten Jahre

*) Nur bei schwereren Polizeiübertretungen soll die körperliche Züchtigung bei Gesinde, Handwerksgehülfen und Taglöhner ange-

der Bekanntmachung erschienen von diesem Gesetzbuche unter Staatsaufsicht Uebersetzungen in der Polnischen, Böhmischen, Italienischen und Lateinischen Sprache. — Für fiscalische Uebertretungen aller Anordnungen in Bezug auf indirecte Steuern und Regalien - Gefälle wurde erst unter Kaiser Ferdinand im J. 1836 ein allgemeines Strafgesetz erlassen, das die früheren sehr verwickelten und bei einzelnen financiellen Verordnungen erlassenen Strafbestimmungen zusammenfasste, und demgemäss jene aufhob und dabei manche Ungleichheit der strafenden Gewalt beseitigte.

Für das Lehnswesen, den Handelsverkehr, die Wechselgeschäfte und das Bergbauwesen bestehen auch hier, wie in den meisten übrigen Staaten, besondere Statuten und Gesetzbücher, die zum grossen Theil noch in eine frühere Zeit als die allgemeinen Gesetzbücher hinaufreichen. In dem Lehnswesen geht man, da der Oesterreichische Staat gegenwärtig das eigentliche Vaterland der ältesten ausführlichen Lehnsrechtbestimmungen in sich aufgenommen hat, bis zu dem Longobardischen oder gemeinen Lehnrecht zurück. Für die Lehne im Gubernium Venedig hat das strengere Venetianische Lehnsrecht vom Jahre 1586 noch gültige Kraft, in der Grafschaft Görz und Gradiska wird in den bezüglichen Fällen nach einem besonderen Lehnspatente vom Jahre 1785 verfahren. — Für den Handelsverkehr bestehen in den Deutschen Provinzen des Staates die allgemeine Wechselordnung des Kaisers Carl VI. aus dem J. 1717 und die neuere Wechselordnung der Kaiserin Maria Theresia aus dem J. 1763 mit den späteren Ergänzungen. Vorarbeiten zu einem neuen allgemeinen Wechselgesetzbuche und einem Seerechte für die Oesterreichischen Staaten sind inzwischen seit mehreren Jahren schon so weit vorgerückt, dass man in nächster Zeit ihrer Bekanntmachung entgegen sehen kann. Eine Italienische Uebersetzung der Wechselordnung von 1763, officiell bekannt gemacht im Jahre 1765, hat zugleich gültige Kraft für Triest und das

---

wandt werden, wofür Straffällige aus den höheren Ständen in der Gesellschaft mit Gefängniss- und Geldstrafe belegt werden sollen.

Küstenland; das Ostgalizische Wechselpatent vom Jahre 1775 und das Westgalizische vom Jahre 1797 weichen nur in wenigen nicht wesentlichen Punkten von jener ab. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und im südlichen Tyrol gilt der *codice di commercio*, der als eine Italienische Bearbeitung des *Code de commerce* unter der Napoleonischen Herrschaft in Norditalien eingeführt und von der Oesterreichischen Regierung für diese Länder beibehalten wurde.

Für das Bergbauwesen haben diejenigen Provinzen, in denen der Bergbau vorzugsweise einheimisch ist, Bergordnungen, die grossentheils statutarisch auf dem Wege des Vertrags zwischen der Regierung und den Ständen des Landes oder einzelnen Städten, Corporationen und selbst einzelnen Familien entstanden sind: so in Böhmen, Mähren und Schlesien seit den Bergwerksverträgen der Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. aus den Jahren 1534 und 1575. Für Oesterreich ob und unter der Enns besteht die Bergwerksordnung des Kaisers Maximilian II. vom J. 1573, welche auch in Galizien, selbst in Ungarn und den Nebenländern dieses Reiches mit wenigen Abänderungen oder hinzugekommenen Bestimmungen bis jetzt noch als Richtschnur dient. Für die Steiermark gelten die Hammerordnungen Maria Theresias vom J. 1748, für Kärnthen und Krain eine ähnliche vom Jahre 1759, für Tyrol schon eine ältere aus der Regierung des Kaisers Carl VI. vom Jahre 1731 *). —

Der Geschäftsgang bei der Rechtspflege und Processführung ist noch gegenwärtig für die meisten Ausser-Ungarischen Länder nach der allgemeinen Gerichtsordnung des Kaisers Joseph II. vom 1. März 1781 (mit dem 1. Januar 1782 ins Leben getreten) geregelt, obgleich bereits in den letzten Jahren der Regierung des Kaisers Franz eine neue Bearbeitung derselben vorbereitet**) ist: mit ihr ist zu verbinden die allge-

---

*) Vergl. Dr. Franz. Ant. Schmidt chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Oestreichischen Monarchie, Wien, 22 Bde. 8vo.

**) Der erste Theil, welcher von dem Verfahren in Processen handelt, war bereits 1816 von der Hof-Commission in Justizgesetz-

meine Concursordnung aus demselben J. 1781. Eine in mehrfacher Hinsicht verbesserte Gerichtsordnung liess Kaiser Franz II, unter dem 19. Decbr. 1796 für Westgalizien bekannt machen, die nach der Wiedererwerbung der südlichen Provinzen im Jahre 1815 auch im Lombardisch - Venetianischen Königreiche, in Illyrien und Dalmatien, im darauf folgenden Jahre auch in Tyrol und Salzburg mit sehr wenigen Modificationen eingeführt worden ist.

Ungarn mit seinen Nebenländern und Siebenbürgen haben in der Rechtspflege, eben so wie in den übrigen Zweigen der Verwaltung, eine eigenthümliche seit dem Mittelalter selbstständig entwickelte Gestaltung und demgemäss auch ihre eigenen Gesetzbücher. In Ungarn hängt die Gesetzgebung auf das genaueste mit der politischen Verfassung des Landes zusammen, wie dies oben auseinander gesetzt worden ist. Das *Corpus juris Hungarici* ist eine im Mittelalter angefangene Sammlung der von den Reichstagen gegebenen gesetzlichen Ordnungen und der herkömmlichen Satzungen des Landes, welches seit 1581 bis zum J. 1822 (Ofen) in mehreren Ausgaben in 2 Bde. fol. erschienen und jedesmal durch neuere Reichstagordnungen vermehrt ist. Es beginnt mit dem *Decretum tripartitum Verböczianum juris consuetudinarii,* welche der Magister Stephan Verböcz, der sich bis zu den ersten Reichswürden Ungarn's emporgeschwungen hatte, in dem J. 1514 im Auftrage des Königs Wladislaus II. zusammenstellte und 1520 zum ersten Male durch den Druck bekannt machte. Dieses Decretum sollte die grosse Masse geschriebener und ungeschriebener Gesetze dieses Landes seit dem Könige Stephan dem Heiligen in ein System bringen, aber es wurde wegen des frühen Todes des Königs Wladislaus und der bald darauf folgenden inneren Zerspaltung Ungarn's nicht sogleich durch ein Reichsgesetz als ein Nationalgesetzbuch legitimirt. In Siebenbürgen nahmen indess die beiden Nationen der Ungarn und Szekler dasselbe bald nach seiner Bekanntmachung als ihr Landrecht auf*), und auch in Ungarn selbst fand es noch im

---

sachen vollständig bearbeitet, hat aber bis jetzt noch nicht die kaiserliche Genehmigung erhalten.

*) Vergl. Benigni a. a. O. II. S. 134.

Laufe des sechszehnten Jahrhunderts (bei vier neuen Auflagen und einer Ungarischen Uebersetzung) allgemeinen Gebrauch, so dass es auf dem Reichstage 1622 allgemeine gesetzliche Kraft im Umfange des ganzen Reichs erlangte und seitdem noch bis auf den heutigen Tag als der Hauptcodex der älteren Gesetze sich behauptet hat. Nach diesem folgen die *Decreta et articuli regum et Ordinum regni Hungariae*, d. h. die Reichstagsbeschlüsse von Stephan dem Heiligen ab bis zum Jahre 1812, woran sich zur Vervollständigung die späteren Reichstagsbeschlüsse anreihen. Es versteht sich von selbst, dass in dieser Reihe von Jahrhunderten viele noch im *Corpus juris Hungarici* enthaltenen Gesetze durch spätere aufgehoben oder vielfach verändert sind, wodurch die Kenntniss des Ungarischen Rechts sehr erschwert wird, da ein öffentlich anerkanntes systematisches Gesetzbuch für die neuere Zeit fehlt. — Ausserdem aber haben sich bei der Unvollständigkeit der Ungarischen Gesetze noch das Observanzrecht im Gerichtsgebrauch und die Analogie nach früheren gerichtlichen Entscheidungen bei den Gerichtshöfen geltend gemacht. Dies bestimmte die Kaiserin Maria Theresia durch drei Rechtsgelehrte diese *decisiones curiales* sammeln und nach den verschiedenen Rechtsmaterien ordnen zu lassen. Daraus entstand das *Planum curiale* (auch *vulgare* oder *tabulare* genannt), welches im Jahre 1769 bekannt gemacht, 1800 zu Presburg gedruckt und 1817 in einer neuen Auflage von Csaplowics vervollständigt herausgegeben ist. — Ein für sich bestehender Criminalcodex ist in den letzten Jahrzehend in Ungarn dringend gewünscht worden, da jene Rechtsquellen nur zerstreute Bestimmungen des Strafrechts enthalten. Daher sind auch bereits auf den beiden letzten Reichstagen mehrere Vorarbeiten dafür getroffen, und von einer Regnicolar-Deputation (ob. S. 361) wurde bereits ein vollständiger Entwurf zu einem Criminalgesetzbuch dem Reichstag zur Prüfung vorgelegt. — Als Hülfsrechte dienen den geistlichen Gerichten das allgemeine Canonische Recht, den königlichen Freistädten besondere privilegirte Statuten, welche jedoch nur im Umkreise derselben in Rechtsfällen der Bewohner zur Anwendung kommen können.

Im Grossfürstenthum Siebenbürgen finden ausser dem oben angeführten *Decretum tripartitum Verböczianum* nur die Land-

tagsbeschlüsse allgemeine gesetzliche Anwendung, die seit dem J. 1612 erst einzeln gedruckt wurden, und nachmals eine staatsrechtliche Anerkennung ausdrücklich durch die Incorporations-Acte des Kaisers Leopold I. 1691 (ob. S. 303) erlangten. Für die Sachsen wurden in diesem Lande die Municipalrechte in einer gesetzlichen Ordnung *Statuta jurium municipalium Saxonum in Transylvania* durch Matthias Fronius zusammengefasst und von dem Fürsten Stephan Bathori 1583 bestätigt: sie sind bis jetzt noch in gültiger Kraft. Doch werden gerade bei den Sachsen die Gerichtsordnung und das allgemeine Civil- und Criminalrecht der Deutschen Provinzen dieses Staates bei vorkommendem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung gebracht. — Die Taxalorte besitzen wie die Ungarischen Freistädte ihre eigenen noch gültigen Statuten zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten ihrer Bewohner unter einander. —

Der Rechtsgang hat in den Deutschen, Slavischen und Italienischen Staaten für Civil- und Criminalrechtspflege im allgemeinen einen dreifachen Instanzenzug, wobei aber bestimmte Rücksichten nach den verschiedenen Ständen, in einigen Beziehungen auch nach der Verschiedenheit der Objecte stattfinden.

In erster Instanz entscheiden A. für nicht adelige und für nicht geistliche Personen die Ortsgerichte, welche im Allgemeinen in organisirte und unorganisirte abgetheilt werden. Jene bestehen mindestens aus 5 Mitgliedern, von denen bisweilen jedoch nur ein einziger ein geprüfter Jurist sein darf*); diese sind Einzelngerichte, wobei der allein dastehende Richter auch zugleich noch andere Verwaltungsämter derselben Ortschaft bekleidet. Zu diesen gehören 1) als organisirte: a) die neun Stadt- und Landrechte in den Städten Linz,

*) Diese heissen nicht regulirte organisirte zum Unterschiede von den regulirten, bei welchen alle Mitglieder geprüfte Richter sind. Die regulirten sind zugleich competent für Fällung der Urtheile in Criminal-Rechtsfällen, die übrigen führen nur die Untersuchung und liefern die Sachen zum Spruche an ein zunächst liegendes competentes Gericht.

Salzburg, Klagenfurt, Insbruck, Laibach, Triest, Görz, Rovigo und Czernowitz nebst den dazu gehörigen Stadtgebieten, ausser den ihnen unten als Landrechten zugewiesenen Geschäften. b) Die 450 Magistrate und Stadtobrigkeiten der Städte und Marktflecken in Oesterreich unter der Enns (45), in Osterreich ob der Enns ausser dem Salzburger und Innkreise (38), in der Steiermark (56), in Böhmen (179), Mähren (67) und in Galizien (65). c) Die zwei Civil-Justiz-Tribunale zu Mailand und Venedig und funfzehn Justiz-Tribunale in den Hauptstädten der Delegationen des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, aus einem Präsidenten und 4—12 Räthen zusammengesetzt. d) Die vier Collegialgerichte in den vier Kreisstädten Dalmatiens. e) Die drei Collegialgerichte zu Botzen Trient und Roveredo in Tyrol.

2) Als unorganisirte oder Einzelgerichte bestehen a) die Patrimonialgerichte oder Dominicalortsgerichte (Justizämter) der Grundherrschaften in Oesterreich unter der Enns 703, in Oesterreich ob der Enns ausser dem Inn- und Salzburger-Kreise 437, in der Steiermark 837, in Böhmen 868, in Mähren 447, in Galizien 2532; zusammen in diesen Ländern 5824. b) Die 22 Pfleggerichte im Salzburger- und Inn-Kreise (oben S. 409). c) die 75 Landgerichte in Tyrol (oben S. 407). d) Die Landgerichtsherrschaften in Kärnthen für 21 Städte und Marktflecken und 338 Dominien. e) Die Bezirksgerichte in Illyrien, 14 im Villacher-Kreise, 36 in Krain, 32 im Küstenlande; damit kann zusammengestellt werden das Districtualgericht zu Suczawa in der Bukowina. f) Die Stadtpräturen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, welche in die Stelle der am 5. Februar 1818 aufgehobenen Friedensgerichte getreten sind, zusammen 150 (davon 73 im Gubernium Mailand und 77 im Gubernium Venedig) und in Dalmatien 21 (oben S. 408—9). Ueber die vereinten richterlichen und polizeilichen Functionen dieser Behörden ist überhaupt der vorhergehende §. 19. zu vergleichen.

B. Für Adelige, unadelige Besitzer ständischer Güter, Geistliche*) aller Confessionen, landesfürstliche Ortschaf-

---

*) Der Geistliche steht in weltlichen Angelegenheiten ganz unter der weltlichen Obrigkeit und hängt nur in geistlichen von der

ten und Institute, Klöster, Kapitel und Corporationen, endlich für alle Inhaber eines Ritterordens, und insbesondere über Ehefälle und alle den kaiserlichen Fiscus betreffende Sachen, entscheiden in erster Instanz a) die sieben landesfürstlichen Landrechte, gebildet aus einem Präsidenten, wozu bei den grösseren Gerichtsbezirken noch ein Vicepräsident kömmt, und aus sechs bis dreizehn Landräthen, zu Wien für Oesterreich unter der Enns, zu Grätz für die Steiermark, zu Prag für Böhmen, zu Brünn für Mähren, zu Lemberg für die 7 nördlichen, zu Tarnow für die 7 westlichen und zu Stanislaw für die 5 südöstlichen Kreise Galiziens *). b) Die drei fürstlichen Landrechte Schlesiens mit demselben beschränkten Wirkungskreise, wie die beiden zuletzt genannten Landrechte zu Tarnow und Stanislaw, nämlich das erzherzogliche Landrecht zu Teschen für die Fürstenthümer Teschen und Bielitz, das herzogliche Landrecht zu Troppau für die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf und das bischöfliche zu Johannesberg für den bischöflichen Antheil an dem Fürstenthum Neisse, vergl. oben S. 347—48. c) Die oben unter den organisirten Gerichten zuerst genannten neun Land- und Stadtrechte für Oesterreich ob der Enns, Kärnthen, Krain, das Küstenland und Tyrol. — Im Allgemeinen bleibt zu bemerken, dass diesen Gerichten nur etwa zur Hälfte die Criminal-Gerichtsbarkeit in erster Instanz mit übertragen ist, indem ausser den sub c. genannten Land- und Stadtrechten, wobei jedoch noch das zu Czernowitz auszunehmen ist, nur das Landrecht zu Grätz und bischöfliche Landrecht zu Johannesberg gleichmässig mit derselben in ihrem Gerichtsbezirke beauftragt sind. Für Galizien giebt es sechs für sich bestehende Criminalgerichte, aus drei bis sechs Richtern gebildet, in der Steiermark drei landesfürstliche Bannrichter, welche letztere jedoch nur die Untersuchungen leiten. In den übrigen Provinzen wird die Crimi-

---

bischöflichen Gerichtsbarkeit ab, so wie er für jede Appellation nach Rom der besonderen Erlaubniss des Kaisers bedarf.

*) Die ständischen Angelegenheiten und die den Fiscus betreffenden Sachen sind für ganz Galizien ausschliesslich dem Landrechte von Lemberg vorbehalten.

nalgerichtsbarkeit in erster Instanz durch organisirte Gerichte wie die Magistrate, die Italienischen Tribunäle, die Collegialgerichte ausgeübt, oder die Criminaluntersuchungen werden durch Einzelgerichte, wie Präturen u. s. w. geleitet und die Fällung des Urtheils den oben genannten organisirten Gerichten überlassen.

C. Als Specialgerichte befinden sich noch im Oesterreichischen Staate, wobei wir indess die Militärgerichtsbarkeit ganz ausscheiden und von dieser in §. 22. bei der Militärverwaltung sprechen: a) das Oberhofmarschallsgericht in Wien für alle Civilrechtsfälle, bei denen Personen des diplomatischen Corps der auswärtigen Mächte betheiligt sind, oder in welchen Mitglieder des kaiserlichen Hauses und des Hofes, die nicht regierende Landesherrn sind, zu Recht stehen sollen. Dieses Gericht wird aus dem Obersthofmarschall als Präsidenten und 4 Landräthen des Landrechts von Wien gebildet, wenn die Betheiligten adeligen Standes sind; in deren Stelle treten 4 Magistratsräthe ein, wenn dieselben zum bürgerlichen Stande gehören *). b) In Lehnsangelegenheiten entscheiden die oben aufgeführten Landrechte über landesfürstliche Lehne, das Land- und Stadtrecht zu Insbruck ausserdem auch in allen übrigen Privatlehnsfällen, die in Tyrol vorkommen. Aber in den übrigen Provinzen gehören die Lebensangelegenheiten vor die Lehnsstube des Lehnsherrn, in welcher zugleich der Justiziarius oder Patrimonialrichter des Grundherrn die richterliche Entscheidung giebt. Nur in solchen Lehnsstreitigkeiten, wobei der Lehnsherr selbst Parthei ist, hat die Entscheidung dasjenige Civilgericht, welche die Personalinstanz des Lehnsherrn bildet. Es giebt überdies besondere Privatlehnshöfe, welche bald selbst durch den Lehnsherrn bald durch einen Lehnspropst verwaltet werden. Der bedeutendste unter denselben ist das Ollmützer fürstlich - erzbischöfliche **) Lehnsrecht zu Kremsier, gebildet aus einem Lehnshofrichter als Präsidenten, einem Vicelehnhofrichter, 4 erzbischöflichen Räthen

---

*) Kudler a. a O. Anmerkung № 77 auf S. 10.

**) Der Erzbischof von Ollmütz ist in Bezug auf die Böhmischen Kronlehne Vasall der letzteren Krone, aber gleichzeitig Afterlehnsherr in Bezug auf die mit den Böhmischen Lehnen belehnten Vasallen.

und vier deputirten Räthen der Lehnstafel, welche zweimal des Jahrs Ende April und in der zweiten Hälfte des Octobers mehrtägige Sitzungen halten, die laufenden Geschäfte aber einmal im Monate abmachen.

c) In Bergbau - Angelegenheiten entscheiden die landesherrlichen Berggerichte, aus einem Bergrichter und zwei bis vier Assessoren gebildet, welche meistentheils (8) mit den administrativen Bergämtern verbunden sind, und als Unterbehörden sogenannte Berggerichts - Substitutionen zur Hülfe haben. Die letzteren sind den grundherrlichen Patrimonialgerichten gleichzustellen, werden durch einzelne in den Berggesetzen geprüfte Richter verwaltet und sind theils vom Staate, theils von Privat - Bergwerksbesitzern eingesetzt. Der Berggerichte giebt es eilf zu Steier für Oesterreich ob und unter der Enns, zu Leoben für die Steiermark, zu Klagenfurt für Kärnthen, Krain und das Küstenland, zu Hall für Tyrol, Vorarlberg und Salzburg, drei Böhmische zu Joachimsthal, Przibram und Mies, ein gemischtes Böhmisch - Mährisches zu Kuttenberg (für die 7 östlichen Kreise Böhmens, für Mähren und Schlesien) und drei Galizische zu Sambor, Stanislaw und Wiliczka. Der Substitutionen unter den genannten Berggerichten werden 90 gezählt. Im Lombardisch - Venetianischen Königreiche verrichten die beiden Civiljustiz - Tribunäle zu Mailand und Venedig zugleich die Functionen der Berggerichte. Dasselbe geschieht in Dalmatien unmittelbar von dem Gubernium, das ausserdem noch eine Berggerichts - Substitution zu Sebenico hat.

d) In Handels- und Wechselangelegenheiten wird theils von den bereits angeführten organisirten Gerichten, theils von eigenthümlichen nur zu diesem Zwecke errichteten Specialgerichten entschieden. Zu den letzteren gehören die Mercantil - und Wechselgerichte zu Wien, zu Triest, Mailand, Venedig und Botzen. Die ersten vier sind landesherrliche Behörden und haben ausser den geprüften Richtern zwei bis vier Beisitzer aus dem Stande der Kaufleute, Fabrikinhaber oder Schiffseigenthümer; das zu Botzen ist eine städtische Behörde, der Mercantil-Magistrat. Die beiden Gerichte zu Triest und Venedig sind zugleich Seeconsulate und haben als solche über Haverei und andere Seeschifffahrts - Angelegenheiten zu urtheilen: ausserdem

ist noch ein Seeconsulat für Dalmatien mit dem Stadt- und Landrecht zu Rovigno verbunden. Die übrigen Stadt- und Landrechte ausser Triest und Czernowitz, die Magistrate von Prag, Lemberg, Brody, Brünn, Grätz, Troppau, die Italienischen Tribunale erster Instanz, die Collegialgerichte in Dalmatien und Tyrol versehen gleichzeitig die Geschäfte der Mercantil- und Wechselgerichte in ihren Bezirken.

e) In Uebertretungen der Finanzgesetze entscheiden die 48 Gefällsbezirkgerichte, welche an dem Hauptort der Cameralbezirksverwaltungen errichtet und theils aus Rechtsgelehrten, theils aus Finanzbeamten zusammengesetzt sind. Die Gesammtzahl der Mitglieder eines solchen Gerichts schwankt zwischen 5 bis 9.

In zweiter Instanz entscheiden für alle Rechtsfälle, mit Ausnahme der dem Oberhofmarschallgerichte und den Gefällsbezirksgerichten überwiesenen die neun Appellations- und Criminal-Obergerichte, welche aus einem Präsidenten (in den grössern noch einem Vice-Präsidenten) und zehn bis ein und zwanzig Appellationsräthen (das zu Zara nur aus fünf) nach dem grössern oder geringern Umfange des Geschäftsbezirkes gebildet werden. Beide Erzherzogthümer Oesterreich haben ein gemeinschaftliches zu Wien, die Steiermark, Kärnthen, Krain und das Küstenland wiederum ein gemeinschaftliches zu Klagenfurt, Böhmen eins zu Prag, Mähren und Schlesien eins zu Brünn, Galizien eins zu Lemberg, Tyrol eins zu Insbruck, das Lombardisch-Venezianische Königreich zwei zu Mailand und Venedig für die beiden Gubernialbezirke und Dalmatien eins zu Zara. — Ueberdies haben diese Obergerichte die Prüfung derjenigen, welche sich zur Ausübung eines richterlichen Amts vorbereitet haben, und in ihrem Gerichtsbezirke auf eine amtliche Anstellung Anspruch machen oder eine Advocatur übernehmen wollen. In den Berggerichts-Angelegenheiten, die zur Entscheidung zweiter Instanz gelangen, muss ein bergbaukundiger höherer Beamter *cum voto informativo* von den Appellationsgerichten zugezogen werden. Bei Besetzung der Aemter in den untergeordneten Behörden verfügen sie entweder unmittelbar oder in Vereinigung mit den Gubernialregierungen ihres Geschäftsbezirkes, in einzelnen Fällen wohl auch gemeinschaftlich mit den bezüglichen Centralbehörden in Wien. Endlich führen sie die controllirende Aufsicht über die gesammte

Rechtspflege der zu ihren Geschäftsbezirken gehörenden niederen Gerichte. — In den Revisions- und Appellationsfällen des Oberhofmarschallgerichts entscheidet das Appellationsgericht nur als ein *judicium delegatum* vermittelst Präsidialnoten, wie dies auch bei der dritten Instanz in den hier vorkommenden Rechtsfällen von Seiten der obersten Justizstelle zu Wien geschieht, da jenes Gericht nicht als ein untergeordnetes der beiden letztern betrachtet wird. In Gefällsübertretungen sind zur zweiten Instanz zehn besondere Gefällsobergerichte (aus einem Präsidenten *), vier Appellationsräthen oder Landrechtsräthen und vier Cameralräthen gebildet) in den Hauptstädten der Gubernialbezirke eingesetzt; Dalmatien hat keins und ist dem zu Triest untergeordnet, die Steiermark, Kärnthen und Krain sind einem und demselben zu Grätz untergeordnet.

In dritter und letzter Instanz endlich entscheidet in allen Civil- und Criminalrechtsfällen, sowie in dem Geschäftsbereiche der Specialgerichte mit alleiniger Ausnahme der Gefälls-Uebertretungen die oberste Justizstelle in Wien mit ihren Senaten zu Wien und Verona, von welcher ich schon ob. S. 395—96. unter den Centralbehörden gehandelt habe. Für die Gefällsübertretungen ist im Jahre 1825 zur letzten Revisionsinstanz das oberste Gefällsgericht in Wien eingesetzt, welches unter dem Präsidium des obersten Präsidenten der Justizstelle sechs Hofräthe dieser Centralbehörde und sechs Hofräthe der allgemeinen Hofkammer zu Mitgliedern hat.

Ungarn und Siebenbürgen sind in der Verwaltung der Rechtspflege zwar durchaus verschieden von den übrigen Provinzen organisirt, stimmen aber unter einander in diesem Verwaltungszweige sehr überein, auch in der gleichmässigen Verknüpfung vieler Geschäfte der innern Verwaltung mit der Rechtspflege durch dieselben Beamten. Unverkennbar sind beide Länder in der ausübenden Rechtspflege am meisten im Oesterreichischen Staate zurückgeblieben, und gewähren im geringsten Grade einen gesicherten Rechtszustand, obgleich auf den letzten Reichstagen ein partieller Eifer für zeitgemässes Fortschrei-

*) Zu dieser Stelle wird der Präsident des Appellationsgerichts oder des Landrechts an dem Orte genommen.

ten sich bemerkbar gemacht, wiewohl nur noch einzelne Früchte davon getragen hat.

In erster Instanz entscheiden in Ungarn für die Bauern die Grundherrschaften durch die Herrenstühle, welche unter dem Vorsitze eines Oberbeamten aus einigen herrschaftlichen Beamten gebildet werden, in Criminalfällen aber nur dann Recht sprechen dürfen, wenn noch drei Beisitzer des Comitatsgerichts assistiren. Die Herrenstühle müssen überdies stets in Anwesenheit *) des Stuhlrichters des bezüglichen Processus (ob. S. 412.) gehalten werden, der selbst unmittelbar Recht spricht, wenn der Rechtsfall der Unterthanen nicht auf den Herrenstuhl gebracht werden kann. Für die Edelleute und übrigen Bewohner des Processus sind die Stuhlrichter und Vicestuhlrichter (mit Assistenz einiger Geschworenen) die eigentlichen Richter, für alle Streitsachen, Injurien-, Successions- und Theilungsklagen, sowie Schuldklagen bis zur Summe von 3000 Fl. (2,100 Thlr.). Zwischengerichte bilden die Vicegespane mit einem Stuhlrichter und einem Geschworenen; sie urtheilen über Schuldklagen bis zu 12,000 Fl. (8,400 Thlr.) Nur die wichtigeren Rechtsfälle und der gerichtliche Executionszwang gehören vor die Comitatsgerichte (*Sedriae, Sedes judiciariae*), welche aus den Comitatsbeamten (Vicegespane, Stuhlrichter, Notare) und einigen (gewöhnlich 6) Geschworenen (*Jurati Assessores tabulae judiciariae Comitatus*) gebildet worden. Der Obergespan führt in diesen den Vorsitz, überlässt aber denselben gemeinhin dem Vicegespan; er beruft dieses nicht permanente Gericht zusammen, was im Jahre nur vier bis fünf Mal zu geschehen pflegt; den Edelleuten steht es frei, mit Sitz und Stimme dabei zu erscheinen. In diesen Gerichten werden alle Civil- und Criminal-Rechtsfälle in erster Instanz abgeurtheilt, wofern sie nicht einer besondern Gerichtsbarkeit vorbehalten sind; aber auch bereits auf dem Wege der Appellation oder Revision wird hier über die Urtheile der Stuhlrichter und Vicegespane entschieden.*) Eximirt von die-

---

*) Vgl. Kudler a. a. O. Anmerkung 125 S. 14.

**) In diesen Fällen kann es einen vierfachen und fünffachen Instanzenzug in Ungarn geben, was gleichfalls als kein günstiges Zeichen einer gedeihlichen Rechtspflege wahrgenommen werden kann.

ser Gerichtsbarkeit sind die Königlichen Freistädte (ob. S. 413), die 7 privilegirten Bergstädte, die Distrikte der Jazygen und Cumanen, der Haiduckenflecken, des Ungarischen Litorale und der Zipserstädte, die ihre für sich abgesonderten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, in den Stadtrichtern *(Villici)* mit den Senatoren und Geschworenen-Beisitzern der Magistrate, in den Distriktsgerichten, dem Capitanat und den Localmagistraten überhaupt haben (vgl. ob. S. 412—13.) In Civilrechtsfällen, wo adelige Personen oder Objecte aus mehreren Comitaten betheiligt sind, namentlich bei Erbschaftsangelegenheiten, entscheiden die vier Districtualtafeln für Ungarn, die Gerichtstafel zu Agram für Croatien und Slavonien, die jedoch nichts mit der Criminalrechtspflege zu schaffen haben, da das Verbrechen von dem Gerichte des Comitats abgeurtheilt werden soll, in dem es begangen ist. Diese Gerichtstafeln *(tabulae districtuales s. judiciariae)* bestehen aus einem Präsidenten und vier bis zehn Beisitzern aus dem weltlichen Stande. Die vier Districtualtafeln befinden sich zu Tyrnau und zu Güns für die beiden Donaukreise und zu Eperies und Debreczin für die beiden Theisskreise (vgl. S. 361.)

Als Specialgerichte sind für Ungarn bemerkenswerth: a) Die Consistorien der Bischöfe, welche hier nicht nur ein privilegirtes Forum für den geistlichen Stand bilden, sondern auch in Ehestreitigkeiten, Meineidsklagen und Testamentsstreitigkeiten wegen Mangel äusserer Förmlichkeiten Recht sprechen. b) Die vier Districtual-Berggerichte zu Schemnitz, Schmöllnitz, Nagu-Banya und Oraviza, von welchen die drei letztern mit Oberbergämtern oder Oberinspectoraten vereinigt sind. Ihre Einrichtung ist wie die der Berggerichte in andern Provinzen mit untergeordneten Berggerichts-Substitutionen, deren überhaupt in Ungarn 18 gezählt werden c) Das Mercantil- und Wechselgericht nebst dem Seeconsulate zu Fiume für das Ungarische Litorale, während das übrige Ungarn noch keine besondern Gerichte für Handels- und Wechsel-Sachen besitzt. Nur auf den besuchteren Märkten sind durch den vorletzten Reichstag seit 1836 Marktgerichte während der Marktzeit eingesetzt, die bei mündlichem Verfahren im summarischen Processe die Handels-Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen.

In **zweiter Instanz** entscheidet in den meisten Fällen der Civil- und Criminalrechtspflege für Ungarn im engern Sinne die **königliche Tafel** (*tabula s. curia regia*) zu Ofen, welche aus einem Präsidenten (ob. S. 358—59.), dem **königlichen Personal** (*Personalis praesentiae regiae in judiciis locumtenens*), aus 2 Prälaten, 2 unter dem Titel *barones tabulae* aufgeführten Mitrichtern, dem vom Palatinus ernannten Vice-Palatinus und dem *Vice-Judex curiae*, 4 Protonotarien oder Landrichter, 4 königlichen *) und 2 erzbischöflichen Assessoren, dem königl. Fiscal-Director und einem Referenten in Bergwerks-Angelegenheiten gebildet wird, und nur in Anwesenheit von mindestens 9 der genannten Mitglieder ein Urtheil fällen kann. Diese Behörde führt zugleich die Aufsicht über die gesammte Verwaltung der untern Gerichtshöfe, aber für Staatsverbrechen, bestrittene Privilegien, bei zweifelhaften Fällen über die verbindliche Kraft eines Gesetzes bildet die königliche Tafel die **erste Instanz**. Diesem oberen Gericht ist in der Ausübung der Gerichtsbarkeit seit dem Jahre 1807 **gleich gestellt** **) für Croatien und Slavonien die **Banal-Tafel** (*tabula banalis in regno Croatiae*) zu Agram, welche unter dem Präsidium des Banus von Croatien (ob. S. 107 und 325) aus 7 Assessoren und einem Protonotar zusammengesetzt ist. — Die königlichen **Freistädte** sind im Rechtsgange zweiter Instanz für alle Civil-Rechtsfälle getheilt. Für den einen Theil derselben (etwa die Hälfte, aber die jüngeren und weniger bevölkerten) bildet der königliche Personal mit einigen von ihm selbst erwählten Beisitzern der königlichen Tafel und einem Notar den **Personal-Stuhl**, der in diesen Rechtsfällen zugleich die **letzte Instanz** bildet. Hierher geht auch die Appellation der Zipser-Städte und der Bergstädte, wiewohl die letzteren noch ein besonderes aus Abgeordneten aller Städte zusammengesetztes Revisionsgericht als Zwischen-Instanz haben. Für die andere Hälfte der Freistädte (die älteren und stärker bevölkerten) besteht unter dem Präsidium des *Tavernicus* (ob. S. 326.) der **Tavernical-**

---

*) Die 4 Protonotare und die 4 königlichen Assessoren sind die allgemeinen Referenten.

**) Früher ging noch eine Appellations-Instanz von der Banal-Tafel an die königliche Tafel zu Ofen.

Stuhl *), welcher jährlich einmal zu Ofen gehalten und aus einberufenen Rathsmitgliedern und Geschworenen der Tavernical-Städte gebildet wird. Von diesem ist noch eine weitere Appellation an die Septemviraltafel verstattet, seit 1807 unmittelbar, während früher selbst noch eine Zwischen-Instanz durch die königliche Tafel dargeboten wurde. In Criminalfällen geht aber die Appellation aus den königlichen Freistädten sofort an die königliche Tafel in zweiter Instanz und an die Septemviraltafel in letzter Instanz. Aus den Districtual-Gerichten der Jazygen und Cumanen geht die Appellation zuerst an den Palatin-Capitan (ob. S. 412.) und in letzter Instanz unmittelbar an den Palatinus, als den *Comes Jazygum et Cumanorum*.

In dritter und letzter Instanz steht die Entscheidung der Septemviral-Tafel (*excelsa tabula septem-viralis*) als dem höchsten Gerichtshofe des Reichs zu, so weit nicht verfassungsmässig der Instanzenzug beschränkt oder anderweitig zugewiesen ist, wie ich für die einzelnen Fälle schon oben angegeben habe. Von diesem obersten Appellationsgerichte habe ich inzwischen schon bei den Centralbehörden S. 397. gehandelt. In Criminalfällen bedarf das Urtheil der Bestätigung des Königs, wenn es das Leben oder schwere Freiheitsstrafe betrifft, und kann durch die Gnade des Königs abgeändert werden. In Civilfällen kann dagegen der unterliegende Theil von selbst nach 32 Jahren, wenn er nicht ausdrücklich auf sein Recht Verzicht geleistet hat, mit königlicher Bewilligung (*via novi cum gratia*) auch nach eingetretener Execution (*extra dominium*) den Process wieder von Neuem aufnehmen. **)

In Siebenbürgen ***) wird die erste Instanz bei den Nationen der Ungarn und Szekler, ebenmässig wie im Reiche Ungarn, durch Herrenstühle, Vicestuhlrichter, Vice-

---

*) Doch müssen die Gegenstände des Streites wenigstens einen Werth von 60 Ducaten haben, wenn hierher die Appellation angebracht werden soll.

**) Kudler a. a. O. Anmerkung 119.

***) Benigni a. a. O. II S. 137—46.

gespane, *sedriae partiales et generales sive marcales* (Versammlungen von zwölf geschworenen Assessoren unter dem Vorsitze eines Comitats- oder Districts-Oberbeamten) und durch die ihnen gleichstehenden Dullonen und Vicekönigsrichter ausgeübt: vergl. S. 415. Bei den Sachsen werden unbedeutende Rechtsstreitigkeiten durch die Hannen unter Beistand der Altschaften geschlichtet, in den wichtigeren Rechtsfällen entscheiden in erster Instanz die Magistrate in den Städten, aus den Senatoren und dem Notare gebildet, die Stuhl-, Stadtrichter und Königsrichter (S. 416.); ausserdem im Herrmannstädter Stuhle ein *officium judicatus*; bestehend aus dem Stuhl- oder Districts-Richter mit dem Judicial-Secretair. — Als Specialgericht in Bergwerkssachen entscheidet das Provincial-Berggericht zu Zalathna. In den Freistädten sprechen das Recht in erster Instanz die Bürgermeister oder Oberrichter mit den Senatoren, in den Taxalorten *) die Oberrichter mit den Senatoren (S. 415—16.)

Die zweite Instanz wird für die Ungarn, Szekler und Freistädte durch die königliche Gerichtstafel (*tabula regia judiciaria*) zu Maros Vásárhely gebildet, welche einen Präsidenten, drei Landrichter oder Protonotare und je zwölf ordentliche und ausserordentliche Beisitzer hat, mit genauer Berücksichtigung der recipirten Nationen und Religionen. Sie wird aber nur des Jahres einige Male zur Erledigung der Geschäfte einberufen. Dasselbe findet bei der Appellationsbehörde für die Sachsen, die durch die Sächsische Universität gebildet wird, statt (ob. S. 415.) Beide Gerichte müssen indess auch zugleich in erster Instanz entscheiden in den wichtigen Rechtsfällen, die oben bei Ungarn für die königliche Tafel zu Ofen vorbehalten waren.

Die dritte und letzte Instanz steht für das ganze Grossfürstenthum dem Gubernium in Clausenburg zu, wie dies bereits oben S. 398. näher auseinander gesetzt worden ist. — Von der Rechtspflege auf der Militärgränze wird unten im

---

*) Die Taxalorte, welche nur bei den Ungarn und Szeklern vorkommen, haben eben desshalb ihren Namen erhalten, dass sie für eine Taxe ihre selbständige Gerichtsbarkeit erworben haben.

§. 22. gesprochen werden, da auch diese in rein militärischer Beziehung und Unterordnung unter der obersten Militärbehörde ausgeübt wird.

Fassen wir am Schlusse dieser Darstellung noch einige Resultate aus den officiellen statistischen Uebersichten über die Thätigkeit der Civil- und Criminalrechtspflege zusammen, wobei jedoch aus Mangel der nöthigen Angaben Ungarn und Siebenbürgen fehlen, so erhalten wir, dass im Laufe des Jahres 57,076 Civilprocesse erledigt worden sind, d. h. im Durchschnitt auf 379 Einwohner dieser Provinzen (deren Gesammtzahl = 21,613,104 S.) ein erledigter Process und in vierjährigem Durchschnitte 1833—37 incl. bereits auf 373 Einw. ein Process. Aber die verschiedenen Provinzen bieten nach der Grösse des Wohlstandes, der freieren oder beschränkteren Entwickelung der verschiedenen Stände und der Lebhaftigkeit des Verkehrs sehr abweichende Verhältnisse hierin dar, die um das Doppelte und Dreifache das Durchschnittsverhältniss übersteigen und hinter demselben zurückbleiben, wobei eine Vergleichung mit früheren Jahren *) (Durchschnittsverhältnisse aus zehn Jahren 1819—1828 incl.) die Bewegung und das Beharren in den Resultaten aus den innern Verhältnissen dieser Länder einigermaassen deuten lässt. Mehr als das angegebne Durchschnittsverhältniss bieten in dem vierjährigen Durchschnitte (1834—37) dar: Tyrol (1 Process auf 126 Einw., 1819—28 auf 115 Einw.), das Küstenland (1 Process auf 130 Einw., $18^{19}/_{28}$ auf 145 Einw.), das Gubernium Venedig (1 Process auf 181 Einwohner, $18^{19}/_{28}$ auf 155 Einw.), Dalmatien (1 Process auf 231 Einw.), Kärnthen und Krain (1 Process auf 284 Einw., $18^{19}/_{28}$ auf 406 Einwohner), das Gubernium Mailand (1 Process auf 305 Einw., $18^{19}/_{28}$ auf 277 Einw.) und Oesterreich unter der Enns (1 Process auf 327 E., $18^{19}/_{28}$ auf 237 Einw.). Weniger Processe, als jenes Durchschnittsverhältniss angibt, kommen im Allgemeinen in denjenigen Ländern vor, wo das Slavische Element und die davon abhängige Bedrückung der untern Stände vorherrscht: Galizien (1 Process auf 934 E.) **)

*) Vergleiche Springer a. a. O. Bd. II. S. 128—35.

**) Für die frühere Periode fehlen die Angaben zum Durchschnittsverhältnisse.

Mähren und Schlesien (1 Process auf 772 Einwohner, $18^{19}/_{28}$ auf 905 Einw.), Steiermark (1 Process auf 762 Einw., $18^{19}/_{28}$ auf 694 Einw.) und Böhmen (1 Process auf 602 Einw., $18^{19}/_{28}$ auf 687 Einw.). — Die Zahl der beendigten Erbschaftssachen (Verlassenschaften) betrug im Jahre 1837 = 203,182 und der noch nicht beendigten = 49,326; die der im Jahre 1837 erledigten Concursprocesse 598, wobei noch mehr als die Doppelzahl (1390) unerledigt blieb, indem bei den letztern natürlich die Provinzen mit den Haupt-Concentrationspunkten des Verkehrs am meisten betheiligt waren; denn über drei Viertheile derselben (der beendigten und nicht beendigten) kamen auf Oesterreich unter der Enns, Tyrol, das Küstenland und das Lombardisch-Venetianische Königreich. — Indess muss im Allgemeinen bemerkt werden, dass die Zahl der abgeurtheilten und ausgeglichenen Rechtssachen für das numerische Verhältniss der Richter und Advocaten zu gross erscheinen würde, wenn nicht fünf Sechstel derselben der mündlichen Verhandlung überlassen blieben, und nur ein Sechstel auf dem Wege des schriftlichen Verfahrens (bei den Patrimonialgerichten und Ortsgerichten sogar nur ein Zwölftheil oder ein Dreizehntheil) zu Ende geführt würde. Denn die Gesammtzahl der bei der Rechtspflege in allen Instanzen in diesen Provinzen (ausser Ungarn und Siebenbürgen) mit richterlicher Qualification beschäftigten Beamten beträgt mit Einschluss der Advocaten im Jahre 1837 gegen 3400. Die Zahl der Advocaten ist in den Deutschen und Slavischen Provinzen sehr beschränkt und darf nur mit kaiserlicher Genehmigung vergrössert werden; überhaupt waren im J. 1837 374 Advocaten, darunter 70 in Wien, 14 in Oesterreich ob der Enns, 37 in der Steiermark, 28 in Kärnthen und Krain, 57 in Triest und im Küstenlande, 72 in Tyrol, 15 in Dalmatien, 68 in Böhmen, 44 in Mähren und Schlesien und 41 in Galizien: im Lombardisch-Venetianischen Königreiche ist die Zahl dieser Beschränkung nicht unterworfen und betrug im J. 1837 = 784, davon im Gubernium Mailand 400 und im Gubernium Venedig 384.

Die Beschäftigung der Gerichte erster Instanz stellt sich im Verhältniss zu der der Appellationsgerichte zweiter Instanz etwa wie 6 : 1, also beinahe in dem Verhältnisse der mündlich verhandelten zu den schriftlich durchgeführten Processen. Im Jahre

1837 wurden von den 9 Appellationsgerichtshöfen 9255 Civilurtheile gefällt, wovon ⅔ (6183) das erste Urtheil bestätigten, ⅓ (3073) dasselbe abänderten: der zehnjährige Durchschnitt für die Jahre 1819—28 giebt jährlich 8,705 Civilurtheile (davon in demselben zehnjährigen Durchschnitte 5998 einfache Bestätigung und 2707 abgeänderte Urtheile). Daraus ergiebt sich nun ein Verhältniss in der Vermehrung der Appellationsgesuche, wie es der Vermehrung der Bevölkerung dieser Provinzen seit dem J. 1819 entspricht. Die meisten Appellationen trafen auf das Lombardisch-Venetianische Königreich sowohl nach dem zehnj. Durchschnitte als im J. 1837 und zwar in solchem Grade, dass von den einfach bestätigten Civilurtheilen 1837 die vollständige Hälfte (3112) auf die beiden Appellationsgerichte zu Mailand und Venedig kam; von den abgeänderten Urtheilen über ⅖ mit 1280 In Tyrol, Oesterreich unter und ob der Enns wurden die wenigsten Appellationsgesuche eingereicht. Denn es kamen auf die drei dortigen Appellationsgerichtshöfe nur ¼ der bestätigten und veränderten Urtheile (1517 und 790 Urtheile).

In dritter Instanz endlich können zur Entscheidung der Senate der obersten Justizstelle in Wien und Verona nur solche Appellationssachen gelangen, die bei den Appellationsgerichten zweiter Instanz ganz oder theilweise verändert sind, weil gegen ein in zwei Instanzen hinter einander ausgesprochenes und bestätigtes Urtheil gesetzlich keine Appellation weiter stattfindet. Aber es kömmt durchschnittlich doch nur etwa die Hälfte der veränderten Urtheile bis zu dieser höchsten Instanz, indem im Jahre 1837 1652 Processe von der obersten Justizstelle erledigt wurden (854 von den beiden Senaten zu Wien und 798 von dem zu Verona) und nach dem zehnjährigen Durchschnitte 1819—28 = 1459 (861 zu Wien und 568 zu Verona). —

Die Criminalstatistik liefert aus den officiellen Uebersichten in den eben genannten Provinzen (ohne Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze) für die beiden letzten Jahrzehenden im Allgemeinen das Resultat, dass die Zahl der Criminaluntersuchungen sich wesentlich nicht verändert, nicht einmal im gleichmässigen Fortschreiten mit der Bevölkerung sich vermehrt

hat. Denn in den zehn Jahren 1822—31 incl. *) gab es überhaupt 294,827 Criminaluntersuchungen, mithin im jährlichen Durchschnitte 29,482 und im J. 1837 wiederum 29,492. — Von diesen waren gegen zwei Drittel auf Diebstahl und Veruntreuung angebracht, und hierin stehen sich die meisten Provinzen fast ganz gleich, nämlich zwischen $^3/_5$ und $^4/_5$ aller ihrer Verbrechen darin zu liefern, nur Dalmatien giebt hier am wenigsten, auf 100 Verbrechen nur 27 Diebstähle: überhaupt zusammen nach dem zehnjährigen Durchschnitte 19,128 und im J. 1837 = 20,003. Nächstdem kam die stärkste Zahl der Untersuchungen auf öffentliche Gewaltthätigkeit nach dem zehnjährigen Durchschnitte = 1,431 und im J. 1837 = 2,037; auf Verwundung und andere Verlezzungen nach dem zehnjährigen Durchschnitte wiederum gerade 1,431 und 1837 = 1380; auf Betrug 1,656 nach dem zehnj. D. und 1,452 im J. 1837. — Nur etwa der achte Theil sämmtlicher Criminaluntersuchungen betraf schwerere Verbrechen und gerade hier hat augenfällig die Zahl derselben in den letzten Jahren sich vermindert: auf Mord und Todtschlag (am häufigsten in Dalmatien 194 im jährlichen Durchschnitte **)) 824 nach dem 10j. D., 975 im J. 1834, 907 im J. 1836, 760 i. J. 1837; auf Raub (besonders in der Lombardei, Gub. Venedig und Dalmatien, und hier allein über $^7/_8$ der Fälle) 2,407 nach dem zehnj. D., 1,705 im J. 1834, 1,623 im J. 1837 ***), auf Brandlegung (in Dalmatien gerade soviele Fälle, als in allen übrigen Provinzen zusammen) nach dem zehnj. D. = 1050, im J. 1834 = 820, im J. 1837 = 817, auf Nothzucht nach dem zehnj. D. = 253, im J. 1834 = 256, und 1837 = 271, auf Ab-

*) Springer a. a. O. S. 136—37 giebt eine detaillirte Uebersicht für diesen zehnjährigen Durchschnitt nach den Provinzen und nach den besondern Verbrechen.

**) Nach dem zehnjährigen Durchschnitte kam ein Mord oder Todschlag auf 1674 E. in Dalmatien, auf 14,603 E. in der Lombardei auf 47,467 in Oesterreich, auf 50,869 E. in Böhmen.

***) Die Abnahme der Räuberei, weil sie vornehmlich in den Italienischen Besitzungen vorkömmt, ist schon gegenwärtig als ein grosses Verdienst der Oesterreichischen Regierung anzuerkennen und wird in ihren Folgen mit jedem Jahre noch sichtbarer werden. Die Napoleonische Verwaltung hatte hierin allerdings vorgearbeitet.

treibung der Leibesfrucht nach dem 10j. D. = 47, im J. 1834 = 24 und 1837 = 39, auf Weglegung eines Kindes 197 nach dem zehnj. Durchschnitte 125 im J. 1834 und 104 im J 1837, auf Münzverfälschung und Verfälschung öffentlicher Creditspapiere *) (vorzüglich in dem Gub. Mailand, Venedig und Dalmatien) 512 nach dem zehnj. D.; 329 im J. 1834 und 350 im J. 1837. — Als eigenthümliche Criminaluntersuchungen heben wir noch hervor, die ihrer Natur nach nicht nach jährlichem Durchschnitte berechnet werden können, oder an besondere Landes- und Gränzverhältnisse geknüpft sind: auf Hochverrath im J. 1837 = 7, 1834 = 5; nach dem zehnj. D. = 2. (fast nur in Galizien und der Lombardei **); auf Störung der innern Ruhe, Aufstand und Aufruhr 38 im J. 1837 und 33 nach dem zehnj. D. (wiederum hauptsächlich in Galizien, der Lombardei und Böhmen), auf Rückkehr eines Verwiesenen 6 im J. 1837 und 5 nach dem zehnj. D.; auf Religionsstörung 65 im J. 1837 und 51 nach dem zehnj. D. (besonders in dem Gub. Mailand und Venedig), auf Bigamie 6 im J. 1837, 11 im J. 1834 und 17 nach dem zehnj. D. (Dalmatien, Galizien, Wien), auf Uebertretung der Sanitätsvorschriften 155 i. J. 1837 und 62 nach dem 10j. D. (fast nur in Dalmatien, sehr selten im Venetianischen und auf der Militärgränze), auf geleisteten Vorschub an Verbrecher 99 im J. 1837 und 119 nach dem zehnj. D. (vorzüglich in Dalmatien, Galizien, der Lombardei, Venedig, Oesterreich und Steiermark). Das Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt kommt besonders in den Gub.

---

*) Doch sind dabei zugleich die Personen mitbegriffen, welche falsche Münzen oder Staatspapiere absichtlich ausgegeben haben.

**) Eine bedeutende Verminderung dieser schweren Criminaluntersuchungen in der Lombardei ist durch das Amnestiedecret vom 6. Sptb. 1838 erfolgt, welches zu Mailand vor der Krönung Ferdinand I. sowohl für die wegen politischer Verbrechen bereits verurtheilten als noch vor Gericht stehenden Italiener erlassen wurde. Es sollte auch auf die ausserhalb des Königreichs entflohenen Personen übergehen, wenn sie sich desshalb an den Kaiser in eigenen Eingaben wenden würden, und wenn nicht durch ihre Vergehen das Wohl des Landes gefährdet würde.

Mailand, Venedig und Dalmatien, in Böhmen und Galizien vor; es schweben 185 derartige Untersuchungen nach dem zehnj. D. im Jahre 1837 = 260, wovon allein sieben Neuntel auf jene Länder kommen.

Uebersehen wir die Masse der Criminaluntersuchungen im Verhältnisse zu den einzelnen Provinzen und ihrer relativen Bevölkerung, so erhalten wir für den zehnjährigen Zeitraum, bei dem Durchschnittsverhältnisse von 1 Verbrechen auf 652 Einwohner dieser Provinzen (nach der mittleren Bevölkerung), dass Dalmatien, die Gubernien Mailand, Venedig und beide Erzherzogthümer Oesterreich bei weitem die meisten Verbrechen liefern, indem hier schon nach der genannten Reihenfolge auf 145, 234, 388 und 597 Einwohner ein Verbrechen fällt. Aber bei Dalmatien machen die Uebertretungen der Sanitätsvorschriften und der heftige Charakter der noch zu rohen Bevölkerung durch Gewaltthätigkeiten aller Art diese Ueberzahl, und bei den anderen drei Verhältnissen überwiegen die Hauptstädte Wien, Mailand und Venedig als Sammelpunkte aller Laster und Verführungen, um diese Mehrzahl der Verbrechen auch auf die übrige Bevölkerung dieser Gubernien auszudehnen. Durch Diebstahl und Betrug, wozu für das Lombardisch - Venetianische Königreich allerdings noch der Raub in beträchtlichem Maasse hinzukommt, nehmen sie allein für sich über die Hälfte aller Criminaluntersuchungen ein: wobei auch noch bemerkt werden muss, dass gerade in diesen Theilen des Staates die meiste Gelegenheit dazu dargeboten und wiederum am leichtesten die Entdeckung des Verbrechens herbeigeführt wird. — Die wenigsten Criminaluntersuchungen gewähren Kärnthen und Krain (1 auf 3727 E.) Mähren und Schlesien (1 auf 1819) und Galizien (1 auf 1411 E.), bei welchem letzteren Lande die Bemerkung jedoch nicht unterdrückt werden kann, dass viele Verbrechen unangezeigt bleiben, weil von vielen Bewohnern die gerichtliche Untersuchung gescheut wird. Selbst Böhmen und die Steiermark geben die Hälfte weniger als das Durchschnittsverhältniss (1 auf 1333 und 1325 E.), und nur das Küstenland (wegen Triest) und Tyrol nähern sich wiederum mehr dem Durchschnittsverhältnisse (1 auf 1013 und 889 E.).

Bei der Vergleichung der Verbrechen gegen das Eigenthum mit den Verbrechen gegen die Person erhalten wir

ein Verhältniss wie 100 : 12, und zwar, dass die überwiegende Mehrzahl mit mehr als $^5/_7$ aller Verbrechen gegen die Person allein auf Dalmatien und das Lombardisch-Venetianische Königreich fallen, und diesen zunächst in Bezug auf die letzteren Galizien steht. Bei den Verbrechen gegen das Eigenthum habe ich bereits früher ihren genauen Zusammenhang mit einem lebhafteren Verkehr, einer fortschreitenden Industrie und einem dadurch bedingten allgemeineren Wohlstande durch Beispiele selbst angedeutet.

Die Zahl der Untersuchungen kann aber für ein Jahr niemals gleich stehen mit der Zahl der Verbrechen und Inquisiten, weil ein Theil der Untersuchungen schweben bleibt und auf das andere Jahr, oftmals selbst auf mehrere Jahre hinübergezogen wird. Der jährliche Zuwachs an Inquisiten ist in den letzten zwölf Jahren nicht viel über 15,000 gestiegen (1828 = 15,138; 1831 = 15,212, 1834 = 15,721, 1837 = 15,809), wovon etwa ein Siebentel so leichter Vergehungen angeschuldigt war, dass er nicht einmal zur gefänglichen Haft gebracht wurde (1828 = 1900, 1831 = 2059; 1834 = 2051 und 1837 = 1858). — Von sämmtlichen Inquisiten wurden etwa acht Dreizehntheile verurtheilt, und fünf Dreizehntheile freigesprochen oder wegen mangelnder Beweise entlassen, oder sie waren aus dem Gefängnisse entwichen oder auch vor der Verurtheilung im Gefängnisse gestorben. In den zehn Jahren 1822—31 waren überhaupt 130,256 als Inquisiten vor Gericht geführt, also durchschnittlich im Jahre 13,026 (1834 = 15,064 und 1837 = 15,122). Von jener Durchschnittszahl wurden jährlich 24 zum Tode verurtheilt (darunter 9 standrechtlich,*) das letztere fast nur in den Gubernien Venedig, Mailand und Galizien), 10 zum lebenslänglichen Gefängnisse, 184 zur Gefängnissstrafe auf zehn bis zwanzig J. und 7585 zur geringeren Gefängnissstrafe von weniger als 10 Jahren bis auf einen Monat herab. Völlig freigesprochen wurden nach diesem zehnjährigen Durchschnitte 1156, wegen Mangel an Beweisen entlassen 3759 (*ab instantia* losgesprochen), in den Italienischen Be-

*) Dies Verfahren war in einigen Provinzen für die überhand nehmenden Raubmörder eingeführt. Die Todesurtheile wurden aber nicht sämtlich vollzogen und jährlich 7 bis 8 in Gefängnissstrafe verwandelt.

sitzungen verhältnissmässig dreimal mehr als in Oesterreich und der Steiermark; aus der Haft entflohen 100 (über $^2/_3$ allein in Galizien), und im Gefängnisse starben vor der Aburtheilung 204. Im Jahre 1837 wurden 11 zum Tode verurtheilt (1834 = 38), keiner zum lebenslänglichen Gefängnisse (1834 = 8), 155 zur Gefangnissstrafe von 10 bis 20 J. (1834 = 156), 9,309 zur geringeren Gefängnissstrafe unter 10 Jahren (1834 = 9010). Völlig freigesprochen wurden im J. 1837 = 730, (1834 = 1052), *ab instantia* losgesprochen 4504 (1834 = 4411); aus der Haft entwichen 133 (1834 = 173), und vor dem Urtheile starben im Gefängnisse 280 (1834 = 226).

Schwere Polizeivergehen kommen ungefähr in dreifach stärkerer Zahl als Verbrechen zur Untersuchung und werden mit Geldstrafen, leichter Gefängnissstrafe und körperlicher Züchtigung abgebüsst. Nach einer achtzehnjährigen Durchschnittsrechnung *) für die Zeiträume von $18^{19}/_{30}$ und $18^{31}/_{36}$ waren in dem ersten jährl. 73,485, in dem zweiten 87,073 derartige Polizeivergehen verhandelt. Davon waren $^1/_3$ gegen die Sicherheit des Eigenthums (Betrug und kleine Dieberei) mit 25,556 und 32,887 Fällen, über $^1/_4$ gegen die körperliche Sicherheit (20,202 im ersten und 23,174 im zweiten), beinahe ein eben so starkes Quantum gegen die Ehre und Sittlichkeit (19,065 im ersten und 22,418 im zweiten Zeitraume), $^1/_{20}$ gegen die Sicherheit des Lebens in Beschädigung durch Fahren und Reiten, Handel mit Giften, Tragen verbotener Waffen u. s. w. (3640 im ersten und 4116 im zweiten Zeitraume), endlich ein Fünfzehntheil bis ein Zehntel gegen die öffentlichen Sicherheitsmassregeln (4593 im ersten und 9186 im zweiten Zeitr.). — Nachrichten über die Criminalstatistik aus Ungarn und Siebenbürgen ermangeln aller Genauigkeit, da nicht einmal die Zahl der gefällten und vollzogenen Todesurtheile sicher zu stellen ist. In Ungarn sollen bei den hier häufig vorkommenden schweren Verbrechen des Raubmords, Strassenraubs, Brandlegung in 8 Jahren (1827—34) 555 Todesurtheile gefällt, aber davon nur 86 vollzogen sein: dies würde im jährlichen Durchschnitte 11 Hinrichtungen geben. Im darauf fol-

*) Bei Springer II. S. 14.

genden Jahre 1835 wurden 67 Todesurtheile von den ordentlichen Gerichten gefällt, aber nur 5 vollzogen, und ausserdem 6 standrechtlich zum Tode verurtheilt und hingerichtet, also überhaupt wiederum 11 in diesem Jahre, oder beinahe soviel als im gesammten übrigen Staate (ausser Siebenbürgen) nach einem sechsjährigen Durchschnitte für 1832—37 incl. —

§. 21.

Die Finanzverwaltung. Staatsschulden.

E. M. Hohler, historisch-politische Erläuterungen über Bank-Anstalten und über die Oesterreichische Nationalbank insbesondere, Wien 1816 8vo, und desselben Verfassers Abhandlung über die Hülfsmittel für die Oesterreichische Monarchie zur Herstellung eines regelmässigen Münzumlaufs, Wien 1816, 8vo. — v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens, Wien 2 Thle. 8vo. 1820—21. — Joh. Oberhauser, Darstellung der Oesterreichischen Zollverfassung in ihrem gegenwärtigen Zustande, 4. Aufl. von Frz. M. v. Gotthard, Wien 1832, 8vo. — Joseph Linden, die Erbsteuer, Wien 1829, 8vo. — Desselb. Abhandlungen über Cameral- und Fiscalämtliche Gegenstände, als Caducitäten, Amortisationen von Urkunden und öffentlichen Creditspapieren, Münzsachen, Tabaksachen, Post-, Lottosachen u. s. w. Wien 1834. — Siegf. Becher, das Oesterreichische Münzwesen vom J. 1524—1838 in historischer, statistischer und legislativer Hinsicht, mit besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Deutschen Reichssysteme, Wien 1838, 2 Bde. 8vo. —

Die Staatseinnahmen sind in keinem grösseren Staate so lange vorzugsweise aus dem Grundeigenthum und dem nach und nach angewachsenen Privatvermögen des regierenden Hauses bestritten worden, als gerade im Oesterreichischen Staate. Dazu müssen freilich die Kronbesitzungen in denjenigen Ländern hinzugerechnet werden, die nach und nach das Haus Habsburg

durch Heiraths- und Erbverträge gewann. Wenn man daher das Einkommen des Hauses Habsburg nach der dauernden Erlangung der Krone des Deutschen Reichs mit Albrecht II., mithin in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts auf 1,600,000 Reichsgulden anschlägt, so war dies fast ausschliesslich aus dem Grundbesitz geschöpft. Aber auch noch ein volles Jahrhundert später, als Ferdinand I. Böhmen, Mähren und die Hälfte von Ungarn mit dem Oesterreichischen Erbstaate vereinigt hatte, und die gesammte Staatseinnahme auf 7,500,000 Fl. geschätzt werden konnte, flossen die Hauptbestandtheile derselben aus den Domainen, Grundbesitzungen und Regalien der Länder des Hauses Habsburg.

Mit Ferdinand II. begann eine Reihefolge fast ein Jahrhundert lang ununterbrochener Kriege gegen Frankreich und die Türkei, wodurch die jährlichen Bedürfnisse in fortdauerndem Steigen blieben, und dadurch natürlich auch die Anforderungen der Staatsregierung an die verschiedenen Länder zu directen und indirecten Leistungen sich vergrösserten. Kann man die gesammten ordentlichen Einnahmen Ferdinands II. in den ersten Jahren des dreissigjährigen Krieges auf 10,000,000 Fl. berechnen, so waren dieselben zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts unter Leopold I. nahe an 20,000,000 Fl. *)

---

*) Während der Regierung des Kaisers Leopold I. war 1690 zwischen den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen und den Herzogen von Braunschweig eine Convention über einen gemeinschaftlichen Münzfuss zu Stande gekommen, welcher auf dem Reichstage zu Regensburg zum Münzfuss des ganzen Deutschen Reichs erklärt und demgemäss später ausschliesslich der Reichsfuss benannt wurde. Nach demselben sollten 18 Gulden oder 12 Thaler aus der feinen Mark Silber geprägt werden, wobei das Verhältniss des Goldes zum Silber wie 15: 1 angenommen wurde, während in Spanien, Frankreich und den Niederlanden eine Mark fein Gold nur mit 14 Mark fein Silber gleichgestellt war. Als nothwendige Folge davon ergab sich, dass die feinsilbernen Reichsmünzen in jene Länder abgeführt wurden, wo das Silber in theurerem Preise stand als in Deutschland. Dies dauerte über funfzig Jahre fort, bis dass Braunschweig auf den Rath J. Phil. Graumann's

gestiegen. Durch den Spanischen Erbfolgekrieg hatte der Oesterreichische Erbstaat seine Besitzungen ansehnlich in Italien und den Niederlanden vergrössert, und nachdem es noch vermittelst der Quadrupel-Alianz Sicilien gegen Sardinien eingetauscht (oben S. 21—22), konnte man das gesammte Staatseinkommen des Kaisers Carl VI. 1720 auf 34,000,000 Fl. schätzen. Ungeachtet das letzte Jahrzehend der Regierung dieses Kaisers wiederum die wesentlichsten Verluste in Italien an das Haus Bourbon-Neapel und auch an die Pforte herbeiführten, so war doch das jährliche Einkommen höher gestiegen, weil die indirecten Abgaben jetzt gleichmässig mit den directen erhöht worden waren, aber auch die Einnahmen aus den Domainen und Regalien sich beträchtlich erhöht hatten. Es war bei dem Tode Carl's VI. 1740 das Einkommen auf 45,000,000 Fl. geschätzt.

---

seine Silbermünzen nach einem mit Frankreich und den Niederlanden gleichmässigen Verhältnisse zwischen den beiden edlen Metallen ausprägen lies, und gleichzeitig 20 Gulden aus der feinen Mark Silber machte. Dasselbe Verhältniss wurde von der Kaiserin Maria Theresia und von Kurbaiern in einer Convention im Jahr 1753 angenommen. Demnach wurde der Zwanzig-Guldenfuss späterhin im gemeinen Leben auch der Conventions-Guldenfuss benannt, und hat sich bis gegenwärtig als der alleingültige Münzfuss für die grösseren Silbermünzen im Oesterreichischen Staate erhalten: er ist auch im Lombardisch-Venetianischen Königreiche seit dem 1. Novbr. 823 eingeführt worden. In Preussen führte man 1764 gleichfalls nach Graumann's Grundsätzen den Einund zwanzig-Guldenfuss ein, indem man 14 Thlr. oder 21 Reichsgulden aus der feinen Mark Silber prägen liess. Dieser hat sich bekanntlich gleichfalls bis zur heutigen Stunde in diesem Staate erhalten, und ist durch die neuesten Münzverträge der allgemeine der Staaten des Deutschen Zollvereins geworden. Also ist der Nominalwerth von dem Silberwerth beider Münzfüsse eigentlich genau um 5 Procent zu Gunsten des Oesterreichischen verschieden, der nur durch zufällige Coursverhältnisse auf 4½, 4 Proc. oder bisweilen wohl auch noch etwas tiefer zurückgehen kann. Der Vierund zwanzig Guldenfuss, nach welchem aus der feinen Mark Silber 24 Fl. ausgeprägt wurden, machte sich nur in den Rhein- und Nekkarländern geltend, und drang erst später über Frankfurt am Main auch nach Hessen und den Sächsischen Herzogthümern vor.

Aber erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia kam eine genauere Ordnung in die Verwaltung des Oesterreichischen Staatshaushalts, und eine gleichmässigere Vertheilung der öffentlichen Lasten wurde wenigstens in denjenigen Ländern eingeleitet, wo nicht, wie in Ungarn und Siebenbürgen, die anerkannten verfassungsmässigen Landesprivilegien sich dagegenstellten. Die Hauptsteuer war in den Deutschen Landen und Böhmen die Contribution oder landesfürstliche Steuer, welche jährlich in einer Generalsumme bei den Landständen der verschiedenen Provinzen postulirt, und von diesen vertheilt, erhoben und abgeführt wurde *). Man erhob sie nach dem Maasse oder Werthe des unbeweglichen Besitzes und der damit verbundenen Vortheilen und Gewerben. Maria Theresia begann ihre Regierung mit dem kostspieligsten Kampfe für die Erhaltung ihres Erbstaates; und wenn sie denselben auch nicht ohne beträchtlichen Verlust an Preussen durchführen konnte, so wurden doch durch diesen Kampf selbst die übrigen Kräfte des physisch so bedeutsamen Staates gestählt, mehr in einander gefügt und erst ihrer eigenthümlichen Macht für sich selbst bewusst. Dieser Erfolg konnte indess nicht ohne ausserordentliche Leistungen errungen werden, und man vertheilte die ausserordentlichen Abgaben zuerst auf die Grundstücke der Bauern (das *Rusticale)*, später auch mit Bewilligung auf die der Gutsbesitzer (das *Dominicale)*, wovon, weil beide zur Bestreitung des Militäraufwands gebraucht wurden, jenes auch das *Militare ordinarium*, dieses das *Militare extraordinarium* hiess. Aber bei dem Mangel eines Katasters und einer festen Bestimmung der jährlichen Steuer - Quoten wurde die Ungleichheit in der Steuervertheilung mit jeder Vermehrung der Abgaben nur um so empfindlicher und in vielen Fällen unläugbar sehr drückend. Da befahl die Kaiserin Maria Theresia 1748 mit dem Abschlusse des Friedens für den Oesterreichischen Erbfolgekrieg eine allgemeine Landesrectification, und es wurden auf den Vorschlag des Ministers Graf Haugwitz Recesse zwischen der Staatsregierung und den Ständen der einzelnen Provinzen abgeschlossen, nach welchen für die Militär-

*) Vergl. Andre's Zahlenstatistik S. 156 u. flg.

und Kammerbedürfnisse auf eine den Kräften jeder Provinz angemessene Weise die nöthigen Summen festgestellt, und zugleich die Einrichtung zu ihrer Vertheilung und Erhebung bestimmt wurden. Damit übernahmen die Stände auch gleichzeitig die Deckung eines beträchtlichen Theils der Kammerschulden.

Die Schulden waren unter Kaiser Leopold I. bereits zu einer festen durch die laufenden Einnahmen nicht mehr zu überwältigende Masse angewachsen. Schon bei Anfang des Spanischen Erbfolgekrieges berechnete man ihre Gesammtsumme auf 40,000,000 Fl., und vermeinte durch die Errichtung einer Girobank*), die in kühner Hoffnung die Befreiungsbank (*banco di affrancatione*) genannt wurde, diese Staatsschuld in wenigen Jahren zu tilgen. Sie erhielt 1703 eine Dotation von 4,000000 Fl. jährlicher Einnahme auf die Contributionsfonds sämmtlicher Erbländer angewiesen, welche Summe 1704 noch bis auf 5,500,000 Fl. jährlich vermehrt wurde, und nach der Sanction vom 24. Decbr. 1705 durch Joseph I. die Aufgabe erhielt, nach einem vorgezeichneten Plane in 12 Jahren durch diese Einnahme Zinsen und die Schuld der 40,000,000 Fl. selbst vollständig abzulösen. Aber weder blieben die Schulden ohne neue Erhöhung, noch flossen die Ablösungssummen regelmässig zu dem bestimmten Zwecke. Im Jahr 1720 hörte die Bank sammt der Deputation in ihrem selbstständigen Wirken auf und wurde der Hofkammer (oben S. 393) einverleibt, und 1746 wurde eine besondere Abtheilung der letzteren als Geheime-Credits-Direction eingesetzt. Auf Maria Theresia war aber mit der Erbschaft des Kampfes auch bereits die einer starken Schuldenlast als die nachhaltige Folge der früheren zuletzt wenig rühmlich geführten Kämpfe gekommen.

---

*) In diese Bank sollte Jederman Capitalien mit Sicherheit und zu geringen Zinsen anlegen können, und durch ihre Geschäfte, die von einer Ministerial-Deputation (aus Räthen der Hofkammer, einigen Mitgliedern der Nieder-Oestreichischen Stände und einigen Mitgliedern des Magistrats und des Handelstandes von Wien zusammengesetzt) unter dem Schutze sehr vortheilhafter Privilegien geleitet wurden, sollten jährlich Ueberschüsse gesammelt und damit einzelne Bestandtheile der Staatsschulden abgezahlt werden.

Die weitere Einrichtung der Katastralschätzung wurde durch die Hofpatente vom 8. Jul. 1750 und vom 24. Juli 1754 bestimmt, aber die Güter des Adels und der Kirche wurden weder vermessen noch geschätzt, sondern nur nach dem eigenen Bekenntnisse auf Treue und Glauben des Geistlichen und des Edelmanns in ihrem Abgabenverhältnisse nach dem angedeuteten Werthe normirt. Dagegen verfuhr man genauer mit dem Boden der Unterthanen auf dem platten Lande und den Grundstücken der Bürger; bei jedem blieb vornehmlich die Aussaat als Grundlage, aber auch jede Nebennahrung durch Weinbau und Gartenbau, Wiesenbenutzung wurde noch zu besonderem Anschlage gebracht. Indess der siebenjährige Krieg fand die neu geordneten Quellen des Staatshaushalts noch nicht reich genug, um mit den bereits vorhandenen Mitteln die Vertheidigung zu bestreiten. Es wurden unter der Bürgschaft der Stände einzelner Provinzen neue Anleihen gemacht, so für Böhmen 1756 bis 1761 mit 10,000000 Fl., für Mähren mit 6,000,000 Fl. und in ähnlichem Verhältnisse mit den übrigen Provinzen, ausser Ungarn und Siebenbürgen. Zur Abtragung der neuen Schulden wurden neue Steuern eingeführt, jedoch nur in den früher schon hoch besteuerten Ländern, ausser Ungarn und Siebenbürgen: so die Erbsteuer mit 10 Proc. von jeder Erbschaft über 500 Fl., von jedem Legate und von allen Gütern, die man nur zu lebenslänglichem Gebrauche bezieht; die Schuldensteuer als ein ausserordentlicher Beitrag für die Abzahlung der Schulden. Doch alle diese Mittel reichten im sechsten Jahre des Krieges nicht mehr aus. Auf Graf Zinzendorf's Vorschlag wurden für 18,000,000 Fl. sechsprocentige Obligationen auf den Inhaber (*au porteur*) ausgestellt, in Points zu 25 Fl., 100 Fl., 500 Fl. und 10,000 Fl., und wenige Monate darauf liess Maria Theresia den ersten Anfang mit dem Papiergelde machen. Es wurden zur Abhülfe des sehr dringenden Geldmangels für 12,000,000 Fl. (8,400,000 Thlr.) Wiener - Stadt - Bankzettel zu 5, 10, 15, 25 und 100 Fl. ausgegeben, welche bei allen öffentlichen Cassen zur Hälfte des Zahlungsbetrags angenommen werden, auch in fünfprocentige Banco-Obligationen umgesetzt werden konnten. In zwölf Jahren sollten sie allmählich eingezogen werden, und der Staat demnach ausser der Vermehrung der Circulationsmittel ein zinsenfreies Anlehn während dieses Zeitraums benutzen können. Die Einziehung eines Theils derselben war bis 1771 in der That durch

den eigenen Umsatz in Wiener Banco - Obligationen bewirkt worden, indem dann die dafür eingegangenen Scheine vernichtet wurden; aber im J. 1771 wurden aufs neue 12,000,000 Fl. (8,400,000 Thlr.) in ähnlichen Points zu 5 Fl. u. s. w., aber auch zu 500 und 1000 Fl. ausgegeben. Die gesammten Staatseinnahmen der Kaiserin wurden in diesem Jahre auf 90,408,075 Fl. (63,285,653 Thlr.) berechnet, wobei auf die Niederlande 3,184,134 Fl. und auf die Lombardei 2,909,171 Fl. kamen. Die Rüstungen zum Kampfe bei der ersten Theilung Polens und bei dem Baierschen Erbfolgekriege vermehrten inzwischen die für jene Zeiten und die financiellen Kräfte des Oesterreichischen Staates schon so bedeutende Schuldenmasse, so dass dieselbe 1780 bei dem Tode Maria Theresia's bereits auf 160,000,000 Fl. (112,000,000 Thlr.) angegeben wurde, wovon etwa $^1/_{10}$ unverzinslich war, die anderen aber zu 5 und 6 Proc. verzinset, einen jährlichen Aufwand von 8,000,000 Fl. verlangten, ohne dadurch irgend etwas für die Tilgung bewirkt zu haben.

Unter Kaiser Joseph II. wurde der Ungleichheit bei der Steuervertheilung auf eine genügendere Weise entgegenzuarbeiten versucht. Am 23. Jan. 1785 erschienen die ersten Verordnungen über eine genaue Vermessung der Grundstücke zur Steuerverbesserung. Darauf wurde am 15. Apr. 1785 eine eigene Steuer-Regulirungs - Hofcommission errichtet und am 20. Apr. 1785 das Patent zur Feststellung eines allgemeinen Steuerfusses für Oestreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien erlassen. Nach demselben sollte eine vollkommen gleichmässige Abgabe jeder Provinz, Gemeinde und jedes einzelnen Eigenthümers nach Verhältniss seines Besitzstandes erhoben werden, wobei aber verhindert werden sollte, dass der Industrie dadurch neue Lasten auferlegt würden. Die Grundstücke wurden in den darauf folgenden vier Jahren gemeindenweise topographisch beschrieben, vermessen *) und ihr Ertrag abgeschätzt, wobei man die Aussage des

---

*) Die Vermessung geschah grösstentheils durch Landleute, die dazu einige Anleitung erhalten hatten, wurde aber mit so grosser Schnelle im Allgemeinen betrieben, dass vielfache Fehler der Uebereilung sich nicht vermeiden liessen.

Eigenthümers zur Grundlage nahm, aber sie einer mehrfachen Prüfung der dazu gewählten Gemeinde-Ausschüsse, der Ortsobrigkeiten, der Vergleichung mit den Zehnten-Registern zur Controlle unterwarf. Darauf wurde durch die Hofdecrete vom 10. Febr. und 15. Sept. 1789 die neue *Grundsteuer* in den genannten Provinzen basirt, indem man mit derselben zugleich alle übrigen Abgaben von den Häusern des Adels, der Geistlichkeit und der Bürger vereinigte und auch zugleich die Getränkesteuern hineinzog, insoweit sie von den Producenten aufzubringen waren (sowohl für Wein als Getränke aus Getreide). Joseph II. stellte 12 fl. $13\frac{1}{3}$ Kreuzer (also etwas über $12\frac{1}{5}$ Procent) als Grundsteuer fest von jedem *Hundert Gulden* des *ermittelten* Ertrags, wobei aber in dem Grundstücke selbst ein geringerer Steueransatz bei dem Ackerbau und Weingärten-Ertrag (wegen der grösseren Culturkosten) als bei dem Wiesen-, Weideland- und Waldbau-Ertrag veranschlagt wurde; bei jenem nur 10 fl. $37\frac{1}{2}$ Kreuz. ($10\frac{5}{8}$ Proc.), bei diesen $17\frac{11}{12}$ Fl. bis $21\frac{1}{4}$ Fl. Damit wurde gleichzeitig das *Urbarialsystem* oder das Verhältniss der Unterthansleistungen an ihre Obrigkeiten regulirt, indem die Regierung feststellte, dass an Zehnten, an Geld- und Naturalleistungen an den Grundherrn nicht mehr als 17 Fl. $46\frac{2}{3}$ Xr. (gegen $17\frac{4}{5}$ Procent) erfordert werden dürften, also dem Grundbesitzer überhaupt 70 Procent des ermittelten Ertrags zu seinem Unterhalt und zur Deckung der Culturkosten übrig bleiben müssten. In Galizien wurde ausserdem wegen der grösseren Armuth und der geringeren Cultur der Grundsteuersatz um ein Drittel geringer angelegt. Nach diesem Verfahren wurde aus den genannten Provinzen ein Grundertrag von 114,043,071 Fl. ermittelt und dieser mit einer Grundsteuer von 12,862,600 Fl. (9,003,820 Thlr.) belegt. Jede Gemeinde musste überdies für die auf sie repartirte Grundsteuer in solidum haften. In der Lombardei war schon früher seit 1718 eine genauere Katastrirung des Landes vorgenommen und 1723 beendet, worauf dieselbe in den J. 1749—58 durch eine Commission an Ort und Stelle geprüft und berichtigt, und darauf die Grundsteuer mit dem J. 1760 basirt wurde. Die *indirecten Steuern* waren gleichfalls unter Joseph II. durch neue Tarife beträchtlich erhöht, die Lottogefälle seit 1787 von der Hofkammer in eigner Regie verwaltet: überhaupt das Gesammteinkommen so erhöht, dass es im Todesjahre Josephs II. auf 105,000,000 Fl. (73,500,000 Thlr.)

berechnet wurde. Dennoch reichten die Einnahmen nicht vollständig zur Deckung der Ausgaben aus, es wurden 1785 für 20,000,000 Fl. (14,000,000 Rthlr.) neues Papiergeld ausgegeben wiewohl auch ein Theil des alten dagegen wieder eingewechselt wurde. Mit dem Ausbruch des Türkenkriegs gab sich noch ein stärkeres Deficit kund, das seit dem J. 1788 immer bedeutsamer hervortrat und nur durch neue verzinsliche Anleihen gedeckt werden konnte.

Unter Kaiser Leopold II. wurden soviel Beschwerden gegen die Josephinische Grundsteuer - Regulirung erhoben, namentlich von Seiten des Adels und des Klerus wegen der damit verbundenen Normirung der Urbarialleistungen der Unterthanen, dass der Kaiser dem Andrang nachgab, die neue Einrichtung aufhob, die verschiedenen alten Grundsteuereinrichtungen in den Provinzen wieder herstellte, und dadurch von Neuem Willkühr und Ungleichheit in der Steuerlast walten liess. Eine gründliche Abhülfe konnte wegen der nun fast ohne Unterbrechung geführten drei und zwanzigjährigen Kriege nicht gewährt werden, da bei den verdoppelten Anstrengungen der Oestreichischen Länder jede Unzufriedenheit der bevorrechteten Stände vermieden werden musste. Die Sache blieb nun über dreissig Jahre ausgesetzt, und erst zwei Jahre nach dem Wiener Congresse (1817) konnte wieder zu einer neuen angemessenen Umgestaltung der Grundsteuer-Angelegenheit geschritten werden. Doch ehe ich diese Haupteinnahme in ihrer jetzigen Beschaffenheit näher erläutere, wende ich mich zu dem raschen Fortschreiten der Oestreichischen Staatsschulden zurück, indem vornehmlich die ausserordentlichen Ausgaben seit 1796 bis zum definitiven Europäischen Frieden dadurch viel seltner und in einem geringeren Grade durch Erhöhung der bestehenden oder durch Einführung neuer Steuern befriedigt wurden, und überdies die häufige Veränderung des Territorialbestandes während dieser Zeit bis 1814 erst wieder mit diesem Jahre ein näheres Interesse an dem Verhältnisse zwischen Einnahmen und Ausgaben für die heutige Finanzverwaltung dieses Staates nehmen lassen. Die Staatseinnahmen verminderten sich indess in den ersten Regierungsjahren des Kaisers Franz schon dadurch ausserordentlich, dass beträchtliche Verluste am Territorium des Staates zu Gunsten der Französischen Republik gemacht wurden, na-

mentlich in der Lombardei und den Niederlanden. Sie schwanden in 10 Jahren von 106,000,000 Fl. bis auf 89,000,000 Fl. (62,300,000 Thlr.)

Kaiser Franz II. hatte im J. 1796 alles ältere Papiergeld eingezogen und dafür eine mehr als doppelt so grosse Summe neuer Bankzettel ausgegeben. Das Mittel ohne Zinsen die dringendsten Staatsbedürfnisse zu befriedigen, welche durch die laufenden Einnahmen nicht mehr gedeckt werden konnten, war zu verführerisch; es verrückte die nothwendig aufrecht zu erhaltende Gränze zwischen dem Geldumlauf in Metall und Papiergeld um so mehr, als noch jährliche beträchtliche Summen Metallgeldes für die Bedürfnisse des ausserhalb der Gränzen kämpfenden Heeres ins Ausland abflossen. Da nun fast jedes Jahr eine neue Summe von 50,000,000 Fl. Papiergeld hinzukam, konnten die öffentlichen Cassen nicht mehr die Verbindlichkeit erfüllen, das Papiergeld gegen Metallgeld auf Anfordern einzulösen, und diese Verbindlichkeit wurde durch ein Hofdecret im J. 1798 aufgehoben. Dennoch erhielt sich noch bis zum Jan. 1799 das Papiergeld in gleichem Course mit Metallgeld: dann erst fing es an um einige Procente zu sinken, durchschnittlich in einem Monate etwa um 1 Procent, bis zu Anfang des Jahres 1805, wo bereits für 400,000,000 Fl. (280,000,000 Rthlr.) Papiergeld in Umlauf gesetzt war, schon 133 Fl. Papier für 100 Fl. Metallgeld gegeben werden mussten. Der in den Kriegsjahren 1794—97 viermal erneuerte Versuch, durch Zwangsdarlehne im Inlande die nöthigen Geldmittel zu erlangen, hatte verhältnissmässig einen geringen Ertrag eingebracht, aber als sehr drückend gerade bei den höheren Classen grosse Missstimmung erregt. Anleihen im Auslande waren bei dem bereits erschütterten Oesterreichischen Credite und unter den damaligen schwierigen politischen Verhältnissen gar nicht zu machen, oder unter solchen Bedingungen, die nur noch rascher die Staatsverlegenheit steigern mussten. Man nahm daher auch für die Rüstungen zum Kampfe im J. 1805 und für Erhaltung einer starken Kriegsmacht unter den Fahnen in den J. 1806—1807 lediglich wieder seine Zuflucht zu neuen Emissionen von Papiergeld, und zerrüttete dadurch den Staatscredit ausserordentlich. Schon zu Ende des Jahres 1808 war die gesammte Summe des Papiergeldes auf 706,654,140 Fl. (494,657,898 Thlr.) gewachsen, und der Cours auf 45 Proc. gesunken, indem man 220—223 Fl. Papier für 100 Fl. Metallgeld gebrauchte.

Demungeachtet erwählte man das verzweifelte Mittel, die Rüstungen des grossen Kampfes im J. 1809 wiederum durch

neue Emissionen von Papiergeld zu bestreiten, so dass am Ende dieses Jahres der Werth des Papiergeldes gerade noch einmal so tief bis auf 23 Proc. gesunken war. Dazu kamen nun die grossen Kosten für die Erhaltung des siegenden Feindes im Lande während 5 bis 6 Monate, die Kriegs-Contributionen, die Verminderung des Territorialbestandes durch den Frieden zu Wien 1809 (ob. S. 25): — der Oesterreichische Credit war völlig gebrochen, und ein partieller Staatsbankerott in Bezug auf das 1000 Millionen Reichsgulden übersteigende Papiergeld schien länger nicht vermieden werden zu können. Die Erhöhung der indirecten Steuern und Regalien, das Ausschreiben einer ausserordentlichen Vermögenssteuer hatten sich als Palliativ-Mittel eben so erfolglos gezeigt, wie der frühere (aus dem J. 1806) Versuch einer inländischen Anleihe von 75,000,000 Fl. zur Tilgung der im Course gesunkenen Bankzettel. Nicht minder verderblich für den Credit hatte das unverhältnissmässige Ausprägen werthloser Kupfermünzen gewirkt. Im J. 1762 waren für 2,000000 Fl. Kupfermünze ausgegeben, die mit Hinzurechnung der Prägungskosten dem durch sie repräsentirten Werthe gegen edle Metalle ziemlich entsprachen. Aber im J. 1795 liess Kaiser Franz aus 1 Centner Kupfer zu 100 Fl. Werth für 600 Fl. Kupfermünze (in Stücken von 15 Kreuzern) prägen, und in so bedeutender Quantität, dass anfänglich die Regierung einen Gewinn von mehreren Millionen Gulden in einem Jahre zu haben schien. Dies wurde in den darauf folgenden Jahren mit noch grösserer Ueberbietung des Kupferwerthes durch den Nominalwerth und in noch bedeutenderen Massen versucht. Man prägte sogar für 1600 Fl. Dreissigkreuzer-Stücke aus einem Centner Kupfer, so dass man im Jahre 1807 für 80,000,000 Fl. (56,000,000 Thlr.) an Nominalwerth Kupfermünzen in Umlauf gesetzt hatte.

Ein neues Papiergeld, Einlösungsscheine genannt, im Jahre 1810 auf einen Tilgungsfond aus einer neuen Vermögenssteuer basirt, sollte die Ueberschwemmung durch Bankzettel einhalten und zur Wiederherstellung des Staatscredits helfen, indem man 300 Fl. Bankzettel durch 100 Fl. neue Einlösungsscheine austauschen wollte. Auch diese Operation misslang völlig, und der Cours der Bankzettel sank sogar bis auf 10 Procent herab. Da erfolgte das Patent vom 20. Februar 1811, welches die Bankzettel gegen die Einlösungsscheine zu einem

Fünftel des Werths herabsetzte. Es befanden sich damals überhaupt im Umlauf an alten Bankzetteln für 1,060,798,753 Fl. (742,559,127 Thlr.). Diese wurden mit einem Schlage auf 212,159,750 Fl. (148,511,820 Thlr.) herabgesetzt, oder was dasselbe sagen will, der Staat vernichtete für 848,639,000 Fl. (594,047,307 Thlr) eingegangene Verbindlichkeiten. Gleichzeitig wurden am 20. Febr. 1811 die grösseren Kupfermünzen auf den fünften Theil ihres Nominalwerthes herabgesetzt (also Dreissigkreuzer-Stücke auf 6 Kreuzer) und dadurch die im Umlaufe vorhandenen Kupfermünzen auf einen Werth von 16,000,000 Fl. (11,200,000 Thlr.) ermässigt: also abermals eine Vernichtung von 64,000,000 Fl. (44,800,000 Thlr.) eingegangener Verbindlichkeiten für den Staat. Ueberdies wurden diese Kupfermünzen am 15ten März 1811 ganz ausser Umlauf gesetzt und durch neu geprägte (der Centner Kupfer zu 213⅓ Fl. Kupfermünzen) ergänzt, von welchen im Jahre 1811 über 20,000,000 Fl. ausgegeben wurden. Dazu kamen noch in den nächsten vier Jahren zwischen 14 bis 20,000000 Fl. Gulden, zu gleichem Nominalwerthe ausgeprägt, welche nach dem Decrete vom 1ten Juni 1816 abermals auf die Hälfte ihres Nominalwerthes herabgesetzt und dadurch möglichst nahe dem Metallwerthe in Verbindung mit den Ausprägungskosten gebracht wurden. Es gingen dabei von neuem über 25,000,000 Fl. (16,500,000 Thlr.) an Nominalwerth verloren, indem noch 25,000,000 Fl. Kupfermünzen nach dem reducirten Werthe im Umlaufe blieben.

Indessen waren die neuen Einlösungsscheine, welche bei den fast verschwundenen Circulationsmittel der Münzen aus edlen Metallen sich als die einzige Valuta im Lande zeigten, gleich in den ersten Monaten gegen ihren Nominalwerth beträchtlich gesunken. Die gehoffte Mittwirkung Ungarns im Herbeischaffen einer Metallanleihe blieb aus, und im Mai 1812 standen die Einlösungsscheine bereits auf 60 bis 55 Procent. Der neue Krieg forderte neue ausserordentliche Anstrengungen, besonders als derselbe im J. 1813 in einen Wiederherstellungskampf für die frühere politische Grösse überging. Man griff zu dem schon in Frankreich verbrauchten Mittel, in einem neuen Papiergelde, den Anticipationsscheinen, nach dem Patente vom 16ten April 1813 Staatseinnahmen der späteren Jahren im voraus zu verwenden, und die Tilgung derselben durch die Annahme die-

ser Scheine bei der Grundsteuer zu verheissen. Im April 1813 gab man auf einmal für 45,000000 Fl. (31,500,000 Thlr.) Anticipationsscheine aus, setzte aber den Gebrauch dieser neuen Finanzquelle während der beiden Feldzüge so stark fort, dass im Jahr 1815 die Gesammtsumme der ausgegebenen Anticipationsscheine auf 430,000,000 Fl. (301,000,000 Thlr) Nominalwerth gestiegen, ihr Cours aber gegen Silbergeld auf 27 Procent herabgesunken war. Das gleiche Schicksal hatten natürlich die Einlösungsscheine, deren Tilgung auf keiner sicheren Basis beruhte. Es war mithin wieder überhaupt 642,000,000 Fl. (449,400,000 Thlr.) Papiergeld im Oesterreichischen Staate im Umlaufe, welche aber nach dem damaligen Course etwa 173,500,000 Fl. (121,450,000 Thlr.) gegen Silber im Werth standen.

Erst nach dem zweiten Pariser Frieden und dem gesicherten Territorialbestande des Oesterreichischen Staates begannen ernste Operationen zur Regelung des Staatshaushalts für die vollständige Deckung der jährlichen Staatsausgaben und zur Wiederherstellung des Staatscredits. Ich werde dieselben bis zu dem laufenden Jahre in übersichtlicher Darstellung verfolgen, ehe ich von den einzelnen Einnahmen und Ausgaben in der gegenwärtigen Oesterreichischen Finanzverwaltung spreche. Jene Operationen wurden mit Energie durch den Finanzminister Graf Stadion durchgeführt, der sich dadurch unverkennbare hohe Verdienste um die gesammte Oesterreichische Staatsverwaltung erworben hat. Sie beruhen auf vier Finanzpatenten, die unter dem 1ten Juni 1816 erlassen wurden. Nach denselben wurde den Schwankungen des Courses für das Papiergeld ein Ziel gesetzt, indem die vorhandene oben angegebene Summe, welche nach einer genaueren officiellen Ermittelung nach vorangegangenen geringeren Einlösungen im Juni 1816 auf 638,715,925 Fl. = 447,101,148 Thlr. Nominalwerth an Einlösungs- und Anticipationsscheinen festgestellt wurde, und zu einem festen Preise von 250 Fl. Papier gegen 100 Fl. Metall durch den Staat eingelöst werden sollte. *) Es sollte fernerhin kein neues Papiergeld mehr

---

*) Dies gab abermals eine Erleichterung der Staatsverbindlichkeiten um 383,215,000 Fl., da das abermals reducirte Papiergeld nur einen Werth von 255,500,000 Fl. behielt. Es war allerdings eine Folge

mit erzwungener Circulation ausgegeben werden. Die Besoldungen der Beamten und des Heeres sollten nur in Conventionsgeld gezahlt; sowie dagegen auch die Abgaben an den Staat in demselben Gelde geleistet werden. Um nun dies bewerkstelligen zu können, nahm man eine freiwillige Einlösung des Papiergeldes vor, indem man bei dem Course von 40 Procent (250 Fl. gegen 100 Fl.) auf einmal 140 Fl. (davon $^5/_7$ oder 100 Fl. in einer Staatsobligation zu 1 Procent jährlicher Zinsen und $^2/_7$ oder 40 Fl. in Banknoten, die zu jedem Augenblick mit klingender Silbermünze ausgewechselt wurden) gegen 350 Fl. Papiergeld umsetzte. Diese Operation aber wurde erst zu einem rascheren Fortgange geführt, als am 1ten Juni 1817 die Nationalbank zu Wien auf Actien (vergl. oben S. 225—27) begründet; und die Actien zu $^1/_5$ in Metallgeld und $^4/_5$ in Papiergeld nach dem festgestellten Course erworben werden konnten. Die Bank löste in einem Jahr auf solche Weise 52,000,000 Fl. Papiergeld ein, für welche die Staatsregierung Obligationen mit $2^1/_2$ Proc. Zinsen der Bank ausstellte, und diese allmählich wieder mit einer jährlichen Rente von 500,000 Fl. (gleich 1,000,000 Fl. Capitalsbetrag) einlöset.

Nicht minder erfolgreich diente damals zur Befestigung des Regierungs - Credits die Bildung eines General - Tilgungsfonds für alle verzinsliche und unverzinsliche Staatsschulden, während die früheren verzinslichen Anleihen partielle Tilgungsfonds (so war die letzte Anleihe von 50,000,000 Fl. im Jahre 1815 aufgenommen und auf den Ertrag der Salinen in Galizien

---

der Kriege im Revolutionskampfe, aber man denke auch, wenn man diese Operation im Vergleich mit denen anderer Staaten beurtheilt, an den Ruin des Vermögens so vieler Familien, bis in die ärmste Hütte herab, die dem Staate getraut und ihr Metallgeld und ihre Arbeiten gegen Papiergeld eingetauscht und bei dem sinkenden Course desselben um so mehr zurück behalten hatten, um bei der vertrauensvoll erwarteten späteren Einlösung durch den Staat keine Verluste zu erleiden. Sie erhielten durch das ausgesprochene Gesetz im J. 1811 für 100 Fl. nur 20 Fl. neues Papier, und für dieses im Jahre 1816 wiederum 8 Fl.; also überhaupt für die ursprünglichen 100 Fl. nur 8 Fl.

angewiesen) zugewiesen erhalten hatten. Es waren aber die älteren verzinslichen Anleihen bis zu Ende des J. 1815 bis auf 630,000,000 Fl. (441,000,000 Thlr.) angewachsen, von denen die älteren fast sämmtlich zu 5 Procent contrahirt, schon im Jahre 1811 in dem Zinsfusse auf die Hälfte der Zinsen (auf 2½ Procent) reducirt waren, und diese 2½ Procent ausserdem nur in Papiergeld vergütet bekamen. Um nun diese älteren Staatsschulden zu beseitigen und theilweise zu einem für den Staat vortheilhaften (d. h. sehr tief gesunkenen Course) aufzukaufen, wurde eine neue Anleihe (auf Metallgeld basirt und mit 5 Procent Metallgeld verzinset) *Obligations metalliques* im Gesammtbetrage von 120,000,000 Fl. (84,000,000 Thlr.) am 29. Octbr. 1816 eröffnet *). Sie gewährte neue fünfprocentige *Obligations metalliques* zu 100 Fl. gegen 1000 Fl. ältere 2½ procentige Schuldobligationen und ausserdem noch 100 Fl. Papiergeld. Diese Obligationen sind in Points von 100 Fl. bis zu 10,000 Fl. Conventionsmünze ausgestellt. Bald darauf wurde nun durch das Patent vom 22. Januar 1817 der allgemeine Tilgungsfond begründet, welcher seine Operationen mit dem 1. März 1817 eröffnete. Er erhielt ein Stammcapital aus den bereits eingelösten älteren Staatsobligationen von 50,135,627 Fl. (35,094,930 Thlr.), darunter 43,741,527 Fl. in Obligationen, die mit Papiergeld verzinslich waren, 1,950,700 Fl. 2½ procentige Staatsschuldverschreibungen und 4,443,000 Fl. einprocentige Staatsschuldverschreibungen, wovon indess die gesammten Zinsen nur 485,701 Fl. Conventionsmünze ausmachten; ferner die gesammten früheren Tilgungsbeiträge für die älteren Anleihen, endlich die Einnahmen aus dem jährlichen Verkaufe der Staatsgüter, was zusammen im ersten Jahre eine Einnahme von 2,500,000 Fl. (1,750,000 Thlr.) machte. Dazu wurde ferner ausser den jährlich sich mehrenden Zinsen für die angekauften Schuldverschreibungen im J. 1818 noch eine jährliche besondere Einnahme von 1,500,000 Fl. angewiesen, um dafür nach dem Patente vom 21. März 1818 jährlich eine Serie von 5,000,000 Fl. älterer Schuld-

---

*) Dennoch wurden die Obligationen anfänglich zu Frankfurt am Main nur zu 46 Procent ausgegeben, brachten also etwa dem Staate wirklich nur 55,200,000 Fl. Silber im Gesammtbetrage ein.

verschreibungen nach dem Tagescourse aufzukaufen, während eine gleiche Summe durch Verlosung wieder zu dem älteren ursprünglichen Zinsfusse heraufgehoben werden sollte. Die Gesammtsumme der älteren Schulden wurden damals auf 488,000,000 Fl. (341,600,000 Thlr.) festgestellt.

Nach zehnjährigen Operationen hatte der Tilgungsfond nach dem officiellen Berichte am 28. Februar 1827 sein Stammcapitel bis auf 181,651,985 Fl. (127,156,390 Thlr.) durch Einkäufe für die jährlichen Einnahmen vermehrt, und die letzteren waren selbst in diesem Jahre bis auf 11,254,793 Fl. gewachsen. Es waren durch den Tilgungsfond eingelöst an Staatsschuldverschreibungen, die in Conventions-Münze verzinslich waren, für 121,913,732 Fl., an $2\frac{1}{2}$ procentigen älteren Schuldverschreibungen für 53,298,805 Fl. — In einem gleichen Zeitraume von zehn Jahren hatte die Nationalbank auf die Einlösung des älteren Papiergeldes so günstig eingewirkt, dass überhaupt am 30. Juni 1826 an Einlösungs- und Anticipationsscheinen nur noch im Umlauf waren für 121,348,563 Fl., die übrigen bereits verbrannt waren, oder zum Verbrennen bereit liegend ausser Cours gesetzt waren. In dem Halbjahre bis zum 31. December 1826 wurden abermals von der Bank eingelöst für 11,680,525 Fl.: es blieben demnach nur noch 109,668,038 Fl. (76,462,627 Thlr.) Nominalwerth (zu 40 Procent) im Umlauf, d. h. nicht viel über ein Sechstheil des am 31. December 1815 circulirenden Papiergeldes.

Aber die langwierigen Kriege und ihre zahllosen Opfer hatten eine zu grosse Verwickelung der Finanzzustände und eine zu grosse Hemmung des innern Verkehrs im Oesterreichischen Staate hervorgerufen, als dass nicht der Geldmangel trotz der ins Land gezogenen Französischen Contribution von 54,000,000 Fl. sich in dieser Zeit immer noch bemerkbar gemacht hätte, denn die Banknoten wurden nur im angemessenen Verhältnisse zu den Bankfonds ausgegeben. Bald darauf waren die Unruhen in Italien hinzugekommen und erforderten 1821 neue Rüstungen für Neapel und Sardinien, die einen längeren starken Heeresstand verlangten. Man musste daher zu neuen Anleihen schreiten, im Jahre 1818 auf 50,000,000 Fl. unter denselben Bedingungen, wie die Anleihe von 1816, und eben so im J. 1823 am 7. Juni auf 30,000,000 Fl. und

im December auf 25,000,000 Fl., im Jahre 1824 auf 30,000,000 Fl. und im Jahre 1826 auf 15,000,000 Fl., alle zu 5 Procent Zinsen. Ausserdem kamen noch dazu die beiden Lotterieanleihen bei Rothschild, im April 1820 auf 20,800,000 Fl. und im Jahre 1821 gleichfalls bei Rothschild auf 27,500,000 Fl., welche (ausser den Gewinnsten mit 4 Procent Zinsen) der Tilgungsfond aus seinen Revenüen verzinste und tilgte, da er die Summen zur schnelleren Einziehung der ältern Schulden gebrauchte. Sie gehören deshalb auch nicht in die Reihe der übrigen Staatsschulden; das ältere ist überdies bereits 1840 getilgt, und das zweite wird im Laufe dieses Jahres getilgt sein. Berechnen wir aber die fortdauernden Staatsschulden, so erlangen wir für den Anfang des Jahres 1827 an verzinslichen Verschreibungen etwa folgenden Zustand: a) an älteren Obligationen, deren Zinsen sistirt sind, und allmählig liquide werden sollen, oder $2\frac{1}{2}$ Procent tragen, 408,000,000 Fl., b) an neuen 5procentigen Obligationen aus den Jahren 1816—26 270,000,000 Fl., c) Schulden an die Bank für das eingelöste Papiergeld 56,000,000 Fl., zusammen 734,000,000 Fl. (513,800,000 Thlr.), deren Verzinsung mindestens 18,800,000 Fl. (13,160,000 Thlr.) erforderte.

Die längere Friedenszeit bewirkte seit 1827 in den meisten Staaten Mittel-Europas eine schnellere Verbesserung des Staats-Credits, und als natürliche Folge zeigte sich davon, dass die fünfprocentigen Verschreibungeu das Pari erreichten und überstiegen, also die Regierungen dazu anmahnten, neue Anleihen zu einem niedrigeren Zinsfusse zu machen, um dadurch ältere höher verzinste Obligationen einzulösen. Dies geschah auch von der Oesterreichischen Regierung durch eine neue Anleihe bei den Häusern Rothschild, Metalliques vom 1. December 1829 zu 4 Procent, im Betrage von 25,000,000 Fl., mit einem Nachschusse von 20,000,000 Fl. im März 1830. Aber diese Anleihe von 45,000,000 Fl. kann in der Hauptsumme der Staatsschulden nicht mitgezählt werden, weil für eben so grosse Summen 5procentige Obligationen aus dem Umlaufe herausgezogen wurden. Gleichzeitig erhielt der Tilgungsfond durch das Patent vom 1. October 1829 eine veränderte Bestimmung. Er sollte fortan seine Geldmittel nur auf die verzinsliche ältere und neuere Staatsschuld beschränken und wurde der Zurückzahlung der Lotterie-Anleihen enthoben, für die durch anderweitige Mittel in dem

bestimmten Zeitraume gesorgt wurde. Er erhielt ferner nicht mehr die ausserordentlichen Zuschüsse aus den Staatsfonds, dagegen wurde sein am 30. September 1829 aus dem allmähligen Einkaufe von Obligationen erworbenes Vermögen sammt dem 1817 überwiesenen Capital als Vermögen für unveräusserlich erklärt, und aus dessen Zinseinnahmen sollte fortan die Tilgung dergestalt geschehen, dass wenn für 1,000,000 Fl. auf's Neue Schuldverschreibungen eingelöst sind, diese sofort öffentlich vertilgt und von Seiten des Staates nicht weiter verzinst würden. Das nunmehr festgestellte Stammvermögen seit dem 30. Sptb. 1829 beträgt aber 209,963,267 Fl. (146,974,287 Thlr.), darunter für 167,721,728 Fl. Staatsschuldverschreibungen (115,184,863 Fl. zu 5 Proc., 4,215,700 Fl. 4½ Proc., 6,144,515 Fl. 4 Proc., 618,257 Fl. 3½ Proc., 18,143,100 Fl. 2½ Proc. und 23,411,600 Fl. zu 1 Proc.) für 41,086,615 Fl. ständische Bank - Hofkammer - Obligationen, 1,154,924 Fl. Privat-Schuldverschreibungen. Die jährlichen Zinsen des Tilgungsfonds betragen von dieser Summe 7,285,560 Fl. (5,099,892 Thlr.). Wenn späterhin vom Staate eine neue Anleihe eröffnet würde, so soll der Tilgungsfonds um eine solche Quote jährlich verstärkt werden, die mindestens ein Procent der neuen Anleihe beträgt. Die Verwaltung des Tilgungsfonds wurde fernerhin einer besonderen Direction übertragen, und für die Prüfung ihrer Geschäftsführung eine eigene Hof-Commission bestimmt, die am Ende jedes Verwaltungs-Semesters (30. April und 31. October) unmittelbar an den Kaiser darüber zu berichten, und die Resultate der Operationen jedes Mal in einer deutlichen Uebersicht öffentlich bekannt zu machen hat.

Während der ersten sechs Jahre seit dem Patente vom 31. Octbr. 1829 hatten jedoch die Folgen der Französischen Juli-Revolution für Galizien und das Lombardo-Venetianische Königreich, sowie die Verhältnisse des letzteren zum Kirchenstaate, wozu noch für die Vermehrung der financiellen Verlegenheiten die Asiatische Cholera einen grossen Theil der Oesterreichischen Länder ergriff, neue Deficits in der Deckung der Staatsausgaben durch die laufenden Einnahmen hervorgebracht. Zur Beseitigung derselben wurde in dem Jahre 1833 eine neue fünfprocentige Anleihe von 40,000,000 Fl. (28,000,000 Thlr.) bei den vier Häusern Geymüller, Rothschild, Arnstein und

Eskeles zum primitiven Course von $89^3/_4$ Procent eröffnet. Diese Anleihe sollte in zwölf monatlichen Terminen vom 10. März 1833 bis 31. Jan. 1834 gezahlt werden, und dabei den genannten Häusern eine Zinsenvergütung für 3 Monate zu Gute kommen. Zugleich gewährte die Oesterreichische Regierung das Versprechen, in 10 Monaten keine neue Anleihe zu machen, ohne die Contrahenten dieser Anleihe davon zu unterrichten, und ihnen unter gleichen Bedingungen vor Anderen den Vorzug zu geben. — Dadurch war der Gesammtbetrag der verzinslichen Staatsschulden im Jahre 1834 auf 774,000,000 Fl. oder 541,800,000 Thlr. gestiegen. Der Tilgungsfond hatte am 31. Otbr. 1835 nach Austauschung und Vernichtung der älteren Schuldverschreibungen von 1 bis $3^1/_2$ Procent Zinsen ein Vermögen von 177,034,139 Fl. = 123,923,898 Thlr., wovon aber 130,667,142 Fl. 5 Proc., 3,423,925 Fl. $4^1/_2$ Proc., 21,845,920 Fl. 4 Proc. Staatsschulden, 19,469,580 Fl. Bank- Hofkammer- und ständische Obligationen und 1,591,500 Fl. Privatschuldverschreibungen waren. Die Zinsen derselben betrugen jährlich 7,760,664 Fl., und die jährliche Dotation zur Einlösung der neuesten Staatsschulden 1,488,450 Fl.; also überhaupt damals die gesammte Einnahme des Tilgungsfonds 9,249,114 Fl. = 6,474,379 Thlr.

In den letzten sechs Jahren war eine neue Anleihe bei Geymüller, Rothschild, Arnstein und Eskeles im Betrage von 40,000,000 Fl. (28,000,000 Thlr.) am 1. December 1835 zum primitiven Cours von 75 Fl. baar gemacht, welche jedoch nur den Zweck haben sollte, ältere 5 procentige Obligationen dafür einzulösen. Dies konnte bis auf die Summe von 30,000,000 Fl. bewerkstelligt werden: es wurde mithin dadurch nur der Gesammtbetrag der verzinslichen Staatsschuld um 10 Millionen bis auf 784,000,000 Fl. oder 548,800,000 Thlr. erhöht. Als eine vorübergehende Schuld musste wegen der fortdauernden ausserordentlichen Kosten für die Erhaltung eines Theils des Heeres auf dem Kriegsfusse die Nationalbank ein Anlehn von 10,000,000 Fl. gegen 5 Procent Zinsen auf 1 Jahr bis zum 1. Januar 1836 herreichen. Auf gleiche Weise als vorübergehende oder schwebende Anleihen, sind die beiden letzten Lotterieanleihen anzusehen, die sich jährlich nach ihrer Anlage absorbiren, und dazu besondere Geldmittel angewiesen erhalten: das vom 21. April 1834 auf 25,000,000 Fl., welches für die Termine vom 1.

August 1836 bis zum 1. August 1860 abzuzahlen ist, und das vom Jahre 1839 auf 30,000,000 Fl., das mit dem Jahre 1870 völlig getilgt sein soll. Dagegen ist die neueste Staatsanleihe vom Juli 1841 eine bleibende Vermehrung der verzinslichen Staatsschuld. Sie ist bei den oben genannten vier ersten Banquierhäusern *) auf den Gesammtbetrag von 38,000,000 Fl. (26,600,000 Thlr.) als fünfprocentige *au porteur* ausgestellte Metalliques zum primitiven Preise von 104 Procent abgeschlossen; jedoch wird der Cours um einige Procente für die ersten Unternehmer wohlfeiler, als diese die Zahlung der Anleihe in 22 Monatsfristen zu leisten haben, und die Verzinsung der einzelnen Theile theils um 6 Monate, theils um 3 Monate früher als die Zahlung selbst anfängt. Dadurch ist der Gesammtbetrag der verzinslichen Anleihen ohne Einschluss der besonderen Provinzial- und Ständischen - Schulden, selbst nicht des unten besonders berücksichtigten *Monte Lombardo*, auf 822,000,000 Fl. = 575,400,000 Thlr. gestiegen. Von dieser Summe müssen allerdings die im Vermögen des Tilgungsfonds deponirten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen abgezogen werden, von denen ich sogleich in Bezug auf ihren heutigen Stand sprechen werde, wenn gleich ihre Verzinsung noch als öffentliche Last besteht. Ihre Verzinsung und Tilgung beträgt überhaupt mindestens 42,000,000 Fl. (29,400,000 Thlr.), da die Verzinsung der Obligationen des Tilgungsfonds fortläuft und seine Haupteinnahme bildet. Ausserdem kömmt eine jährliche Tilgungsquote für die neuesten Anleihen dazu, endlich dürften die ersparten Zinsen für die eingelössten und durchs Feuer bereits vernichteten Obligationen durch die obigen Lotterie - Anleihen und anderes schwebende Staatsschulden wohl vollständig in Anspruch genommen werden. Da keine vollständige Staatsschuldenübersichten von der Oesterreichischen Regierung geliefert werden, ausserdem die ausführlicheren statistischen National - Arbeiten, wie Springer namentlich, überaus kurz und unvollständig darüber hinweggehen, so müssen wir uns mit dieser berechneten Ge-

*) Erst vier Wochen später machte eins derselben, Geymüller, seinen Staunen erregenden Bankerott, mehr noch durch die Art seiner Geschäftsführung, als durch den grossen Betrag seines Defects.

sammtsumme der gegenwärtigen Oesterreichischen verzinslichen Staatsschulden von 575,400,000 Thlr. begnügen, und sie dem wahren Bestande in möglichster Annäherung entgegengeführt betrachten, besonders wie ihr Verhältniss als öffentliche Last auf die financiellen Quellen dieses Staates einwirkt. Rechnen wir noch, obgleich nur durch combinatorische Schätzungen dazu berechtigt, die Provinzial-Schulden (Lombardo-Venetianische u. s. w.) in runder Summe mit 120,000,000 Fl. hinzu, so erlangen wir endlich als öffentliche verzinsliche Schuldenlast für die Unterthanen des Oesterreichischen Staates die Gesammtsumme von 942,000,000 Fl. oder 659,400,000 Thlr.

Bei Gelegenheit der zuletzt angeführten am 14. Juli 1841 definitiv abgeschlossenen Staatsanleihe wurde die kaiserliche Zusicherung ertheilt und amtlich bekannt gemacht, dass diese Anleihe innerhalb funfzehn Jahren bis zum 31. October 1856 weder zur Zurückzahlung gekündigt, noch im Zinsfusse herabgesetzt werden soll. Dieselbe Zusicherung ist auch auf die übrigen fünfprocentige Staatsschuld ausgedehnt, die sich auf das oben angeführte Patent vom 29. October 1816 gründet, so wie sie auch bei der fünfprocentigen Schuld des Lombardo-Venetianischen *Monte* beobachtet werden soll. Dieses financielle Institut, welches seine Operationen nur auf die besonderen Landesschulden und Pensionen des Lombardo-Venetianischen Königreichs beschränkt, wurde im Jahre 1822 zu Mailand wieder errichtet, indem es die Functionen des *Monte Napoleone* für den beschränkteren Umfang des Oesterreichischen Territorialstandes übernahm. Bei der Errichtung des Königreichs Italien durch Napoleon waren die Schulden aller einzelnen Theile desselben, die früher als selbständige Staaten bestanden hatten, zu einer gemeinschaftlichen Masse vereinigt. Dieser Monte erhielt aus den ihm überwiesenen Einkünften der Nationalgüter (Domainen und geistlichen Güter der früheren Staaten) eine jährliche Dotation zur Verzinsung und allmählichen Amortisation: im Jahre 1809 betrug sie 18,000,000 Lire (4,800,000 Thlr.) im Jahre 1808 nur 15,500,000 Lire (4,133,333 Thlr.)*), weil in

*) Ich habe diese Angaben aus den officiellen Rechenschaftsberichten des Italienischen Finanzministers Prina entlehnt; sie ha-

jenem Jahre die Einnahme aus den Regalien und Domainen auf 19,500,000 Lire (5,200,000 Thlr.), in diesem nur auf 16,200,000

---

ben mir für die Jahre 1805, 6, 7 und 8 nebst dem Budget für 1809 vorgelegen. Sie führen den Titel Conto dell' amministrazione delle Finanze del regno d'Italia negl' anni 1805 e 1806, Milano 4. 301 S.; nell' anno 1807, Milano 1808, 159 S. 4. nell' anno 1808, Milano 1809, 4. 205 S. Zur Vergleichung des Antheils der Staatsschulden-verzinsung und Amortisation mit den wichtigsten Theilen und dem Gesammtbetrage der Einnahme und Ausgabe - Budgets biete ich noch folgende Angaben dar. Die gesammten Einnahmen stiegen im Jahr 1807 von 114,230,000 Lire, im Jahr 1808 zu 120,000,000 Lire im Jahr 1809 zu 131,190,000 Lire = 34,984,000 Thlr., darunter im Jahr 1809 die Grundsteuer 51,730,000 Lire, die Personalsteuer 4,950,000 Lire, die Gewerbesteuer 2,060,000 Lire, also die directen Steuern zusammen 68,740,000 Lire, d. h. sie näherten sich sehr der vollständigen Hälfte aller Einnahmen. Die indirecten Steuern mit Einschluss des Salz-, Pulver- und Salpeterverkaufs brachten 1807 = 41,400,000 Lire, 1808 = 46,800,000 Lire und 1809 = 50,200,000 Lire, mithin fast 18 Procent weniger. Die Domainen und Regalien-Einnahmen habe ich oben im Texte angeführt, dazu kömmt noch die besonders verwaltete Lotterie mit einer jährlichen Einnahme für den Staat von 1,650,000 Lire. Die Budgets der Ausgaben schliessen auf dieselben Betrage ab, wie die Einnahmen, weil die Ueberschüsse zu einem bestimmten Reservefonds verwandt wurden, der die bereitesten Geldmittel für die Bedürfnisse des nächsten Verwaltungsjahres gewähren sollte; im Jahr 1809 waren demselben 5,490,000 Lire zugesichert. Unter den Ausgaben stehen als die wichtigsten oben an: an Frankreich im Jahr 1808 31,540,042 Lire, im Jahr 1809 nur 30,000,000 Lire; für das Landheer und die Flotte im Jahr 1807 = 32,766,952 Lire, im Jahr 1808 = 36,000,000 Lire, im Jahr 1809 bis zu 40,000,000 Lire (10,666666 Thlr.) gestiegen; für die Verwaltung der inneren Angelegenheiten im Jahr 1807 = 15,350,370 Lire, im Jahr 1808 = 17,000,000 Lire und 1809 = 19,000,000 Lire; für die Rechtspflege im Jahr 1809 8,000,000 Lire und für die Finanzverwaltung 2,500,000 Lire, ausser dem oben im Texte bemerkten Etats des Monte Napoleone. Die Civilliste verlangte 6,000,000 Lire, die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten 1,000,000, die des Cultus nur 200,000 Lire. Die Berichte des Finanzministers Prina enthalten die genaueren Details, indem stets die neueren Budgets sich hauptsächlich an die detaillirten Ausgaben und Einnahmen des zunächst vorhergehenden Jahres anschlossen.

Lire angeschlagen wurde. Diese Vermehrung erscheint um so bemerkenswerther, da sie trotz der Verminderung der Nationalgüter durch Dotationen an ausgezeichnete Französische Militär- und Staatsbeamten erzielt ist, hauptsächlich wohl als Folge der Verstärkung der Controlle über die früher so mangelhafte Verwaltung der Staatsgüter, dann aber auch durch Erhebung der Regalien-Einkünfte. Der Errichtung des neuen Lombardischen Monte von Seiten der Oesterreichischen Regierung war eine Uebereinkunft mit dem Kirchenstaat, dem Königreich Sardinien und den Herzogthümern Parma und Modena vorangegangen, um die Schulden nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und der Staatseinnahmen ihrer früher zum Königreich Italien gehörenden Landestheile zu vertheilen. Das Lombardo-Venetianische Königreich musste $69^{12}/_{100}$ Procent derselben, der Kirchenstaat $21^{44}/_{100}$ Procent, Sardinien $4^{36}/_{100}$ Proc., Modena $4^{69}/_{100}$ Proc. und Parma nur $^{39}/_{100}$ Proc. auf sich nehmen. Der dadurch auf den neuen *Monte-Lombardo-Veneto* kommende Gesammtbetrag der Schulden dürfte, obgleich mir genaue Nachrichten über den gegenwärtigen Stand nicht zugekommen sind, auf 96,000,000 Fl. = 67,200,000 Thlr. zu stehen kommen. Die Rückstände der übernommenen Renten sowie alle als liquide anerkannten Forderungen aus der früheren Zeit innerhalb der Conventionsgränze, sind als Capital berechnet und in fortdauernde Renten verwandelt worden. Im Jahre 1839 wurde diese Liquidation abgeschlossen, und die noch angemeldeten und anerkannten Zinsen aus der Zeit von 1820 wurden nicht mehr capitalisirt, sondern in bestimmten Raten gleich bezahlt. Der Monte hat aber nicht nur für die Verzinsung der ihm überwiesenen Schulden zu sorgen, sondern auch die Tilgung derselben zu bewirken. Ausser den dem früheren *Monte Napoleone* überlassenen Gütern und Grundstücken in den Gränzen des Lombardisch-Venetianischen Reichs, hat er die Krongüter und Kroneinkünfte dieses Reiches *(beni di corona)* mit wenigen Ausnahmen, ferner die Zinsen von den früher eingelösten Renten zu seinen laufenden jährlichen Einnahmen. Jene Güter waren allmählich zum Kauf gestellt, um den Gütermarkt nicht zu überfüllen und dadurch die Preise herabzudrücken, und das daraus gelöste Kaufgeld wird zum Einkauf von Rentenverschreibungen nach dem Tagescourse auf der Börse zu Mailand verwandt. Das Vermögen des Monte beträgt gegenwärtig gegen 6,000,000 Fl.; Die Verwaltung desselben steht unter einer besonderen

Präfectur zu Mailand, welche von der Central - Finanzverwaltung abhängig ist, und auf gleiche Weise wie die Direction der Oesterreichischen Staatsschuld controllirt wird. Hat sie aus ihren Ueberschüssen ein Quantum von 400,000 Fl. Renten eingelöst, so muss sie zuerst bei der Regierung anfragen, ob diese vernichtet, oder erhalten und dem Tilgungsfond zur Vermehrung seiner jährlichen Einkünfte überwiesen werden sollen.

Die Operationen der Nationalbank zu Wien zur Einlösung des Oesterreichischen Papiergeldes hatten bis zum 1ten Januar 1839 434,984,825 Fl. eingelöst, so dass an diesem Tage nach der officiellen Angabe nur noch 14,728,013 Fl. Papiergeld Wiener Währung oder für 5,981,206 Fl. Conventionsmünze (4,123,844 Thlr.) übrig blieben. In den letzten Iahren ist nur durchschnittlich etwa für 1,400,000 bis 1,500,000 Fl. Wiener Währung eingekauft, so dass dies Papiergeld jetzt selbst schon in Wien selten zu werden anfängt, und der Geldverkehr, wo er nicht in Metall betrieben wird, fast ausschliesslich in Wiener Banknoten geschieht.

Die Operationen des Wiener Staatsschulden - Tilgungsfonds lassen sich nach den letzten Berichten der dafür eingesetzten Hof - Commission übersichtlich am besten beurtheilen. Es waren überhaupt vom ersten März 1817 bis zum 31ten October 1838 durch den Tilgungsfond eingelöst:

1) an Effecten in Convent. Mze. zu verzinsen für	243,805,038 Fl.
2) an Effecten in Einlösungsscheinen zu verzinsen -	87,690,652 -
3) an anderen den Staatsbehörden angehörigen Obligationen - - -	12,335,612 -
zusammen	343,831,302 Fl.
	= 240,681,911 Th.

welche baar in Metallgeld gekostet haben 239,424,310 Fl. (167,597,017 Thlr.). Eingekauft wurden in dem Semester vom 30ten April bis 31ten October 1838 an Metalliques für 5,072,945 Fl., welche kosteten 5,023,020 Fl. baar Geld, und an älteren in Einlösungsscheinen verzinslichen Staatsschulden für 760,083 Fl. zu 361,706 Fl. in baar Geld. Verbrannt wurden am 12ten November 1838 für 5,644,189 Fl. Staatsschuldverschreibungen, wie überhaupt auf solchem Wege in den letzten Jahren jedes

Semester für 5,000,000 bis 5,800,000 Fl. Staats - Creditspapiere gänzlich vernichtet sind. In dem ersten Semester des Verwaltungsjahres 1840 (1. November 1839 bis 30ten April 1840) hatte der Tilgungsfond an Einnahmen 6,023,097 Fl. und davon eingelöst für 5,960,156 Fl.: von den in Convent. Münze verzinslichen Effecten 5,603,539 Fl. (zum Kostenpreise von 5,584,276 Fl.) und von den älteren 2½ procent. Effecten 545,879 Fl. (zum Kostenpreis von 358,273 Fl. baar); ferner durch die ausserordentliche Dotation von der Centralcasse in 2½ procent. Effecten 1,000,138 Fl.

Am 31. Octbr. 1839 betrug das Vermögen des Tilgungsfonds 189,705,243 Fl., mit den im Semester eingekauften Effecten am 30. April 1840 196,937,655 Fl. Davon wurden verbrannt für 22,995,138 Fl., welche gerade einem Zinsbetrage von 1,000,000 Fl. entsprachen, es blieb also das Vermögen des Tilgungsfonds 173,942,517 Fl. Ueberhaupt waren nun vom 1. März 1817 bis 30. April 1840 durch den Tilgungsfond eingelöst:

1) an Effecten in Convent. Mze. zu verzins.	261,462,244 Fl.
2) an Effecten in Einlösungssch. zu verzins.	95,910,742 -
3) an anderen den Staatsbehörden angehörigen Obligationen	12,335,612 -
zusammen	369,708,598 Fl.
	= 258,796,019 Thlr.,

welche 258,413,716 Fl. baar (180,889,601 Thlr.) gekostet haben. Zu dieser Gesammtsumme kommt noch das erwähnte ursprüngliche Stammvermögen des Tilgungsfonds mit 50,135,627 Fl. Nominal-Verschreibungen, ferner die ihm aus Staatscassen unentgeldlich überwiesenen Obligationen im Betrage von 408,502 Fl.; wogegen für 2,749,196 Fl. Obligationen nach dem Nominalwerthe in Abrechnung zu bringen sind, die als Vergütung oder im Umtausch gegen jene abgegeben wurden: demnach ist die Totalsumme aller Schuldverschreibungen, welche der Tilgungsfonds bis zum 30ten April 1840 aus dem Umlauf gesetzt hat = 417,503,351 Fl. (292,252,347 Thlr.) nach dem Nominalwerthe.

Gehen wir nunmehr zu dem gegenwärtigen Stande der Einnahmen und Ausgaben des Oesterreichischen Staates über. Uebersichtliche Staatsbudgets aller Zweige der Verwaltung hat die Oesterreichische Regierung bis jetzt noch nicht bekannt gemacht, wenn gleich in den letzten Jahren nach-

gegeben worden ist, mehr und mehr Nachrichten über die einzelnen Zweige der Finanzen zur öffentlichen Bekanntmachung zu überlassen, während früher dies nur vorzugsweise bei den directen Steuern zugestanden war. Von den drei Central-Behörden der Finanz-Verwaltung, der allgemeinen Hofkammer, der Hofkammer für Münz- und Bergwesen und dem General-Rechnungsdirectorium habe ich oben Seite 393 bis 395 und 400 bis 401 gehandelt. Unter diesen stehen als Provinzial-Finanz-Behörden für die Gubernien, ausser dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze, die in den Jahren 1830—31 errichteten acht vereinigten Cameral-Gefälle-Verwaltungen, deren Sitz an dem Hauptorte des Guberniums sich befindet, nur dass die Steiermärkische zu Grätz auch zugleich die Verwaltung der Gefälle aus Kärnthen und Krain, und eben so die zu Triest die der Gefälle aus Dalmatien in oberer Leitung zu führen hat. Jede dieser Behörden besteht aus einem Administrator als Vorstand und nach dem grösseren oder geringeren Umfange des Verwaltungsbezirks aus 4 bis 11 Cameralräthen und dem nöthigen Hülfspersonale. Der Referent unter den Cameralräthen über die Gränzwachen ist auch zugleich ihr Commandant. Die Gränzwachen oder Gränzjäger bilden überhaupt ein Corps von 13,500 Mann, welche in Compagnien unter einem Ober-Commissär abgetheilt, nicht nur die ausgedehnte Besetzung der Gränzen, sondern auch die Zolllinie gegen Ungarn und Siebenbürgen zu überwachen haben. Von ihnen sind zu unterscheiden die Gefällwachen im Inneren des Landes, 6,700 Mann stark und in Sectionen unter Inspectoren abgetheilt. Zu der Verwaltung jener Finanzbehörden gehören alle indirecten Steuern mit Einschluss der Salz-, Tabak- und Stempelgefälle, die Domainen und alle Güter, welche Staatsinstituten und milden Stiftungen angehören. Als ihre Hülfsbehörden dienen die Rechnungskanzeleien, die Verwaltungs-Hauptcassen und die Provinzial-Einnahms-Cassen.

Unter diesen Provinzialbehörden führen in kleineren Bezirken die erst in den Jahren 1833 bis 1837 errichteten Cameral-Bezirks-Verwaltungen dieselben financiellen Verwaltungsgeschäfte, indem jede derselben aus einem Cameralrath als Vorstand und 2 bis 5 Cameral-Bezirks-Commissären nach dem Umfange des Bezirks gebildet ist und ihren Sitz gemein-

hin in der Hauptstadt des Kreisamts genommen hat. Es giebt deren 51, von welchen je drei in der Steiermark, im Küstenlande und in Dalmatien errichtet sind, je vier in den beiden Theilen des Erzherzogthums Oesterreich, fünf in Tyrol, sechs in Mähren und Schlesien, eilf in Böhmen und zwölf in Galizien. Als ihre Hülfsbehörden bestehen die Cameral-Bezirkscassen, die in grösseren Bezirken wohl auch nebenbei Filialbezirkscassen haben. Unter der Leitung dieser Provinzial-und Bezirks-Finanzbehörden sind wiederum für die einzelnen öffentlichen Abgaben eingesetzt: 1) für die Zölle, 22 Hauptzollämter, 34 Legstätten, 107 Commerzzollämter und 318 Hülfszollämter, von denen die letzteren nur die Versteuerung von Waaren für den täglichen Verkehr annehmen dürfen, die anderen von bedeutenderem Quanta oder von bestimmten ihnen zugewiesenen Gegenständen die Steuern zu erheben haben *). Als ihre Instruction dient die neue Zollordnung vom 11ten Juli 1835, welche zugleich mit einer Staatsmonopolordnung erlassen, und mit dem 1ten April 1836 in allen Provinzen ausser Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien gesetzliche Kraft erhalten hat. 2) Für die Strassen- und Brücken-Mauth, die seit dem Jahr 1822 fast überall verpachtet ist an einzelne Mauthstationen; man zählte im Jahr 1837 1348 Mauthstationen, von denen 1237 verpachtet und nur 111 vom Staate selbst verwaltet, die letzteren aber gemeinhin den daran liegenden Zollämtern zur Erhebung der Mauth übergeben waren. 3) Für die Consumtionssteuern. Die Getränk- und Consumtionssteuern werden in den Provinzen unter verschiedenen Titeln theils an den Gränzen jeder einzelnen Provinz, theils in geschlossenen Städten, theils von der Erzeugung unmittelbar, theils vom Verkauf erhoben. Sie sind entweder reine landesherrliche Gefälle oder Auflagen zu Gunsten ständischer, städtischer oder Privatfonds. Die landesherrlichen stehen unter der Leitung der Zollgefällsbehörden, und werden entweder von diesen zugleich mit erhoben, oder es sind für dieselben eigene Erhebungsämter errichtet, deren man im Jahr 1837 4871 als Steuerbezirksobrigkeiten zählte. Bisweilen findet auch bei diesen

---

*) Vergleiche den sehr ausführlichen Artikel über das Zollwesen im Bd. VI. der Oesterreichischen National-Encyclopädie.

Steuern eine Verpachtung statt, oder man nimmt für dieselben eine Abfindung durch ein Pauschquantum an, worüber jedoch die entscheidende Bestimmung nicht der Bezirksverwaltung, sondern erst den höheren Behörden zusteht : das Pauschquantum wird aber dann gleichfalls an die zustehende Steuerobrigkeit abgeführt. Nur in Galizien haben die Zollämter und Steuerbehörden mit den Getränksteuern nichts zu thun, sondern diese werden durch die Dominien und die Obrigkeiten der städtischen Communen unmittelbar an die Kreiscassen abgeführt. Bei den Getränk- und Consumtionssteuern sind mit der Erhebung nach Umständen auch andere Zoll- und Gefällsämter beauftragt *).

4) Für das Tabaks-Monopol. Die Fabrication des Tabaks steht unter einer eigenen Direction, welche unmittelbar von der Hofkammer abhängig ist (vergl. oben Seite 217 — 18), aber die Leitung des Verkaufs durch Verschleissniederlagen, Haupt- und Districtsverleger und deren Commissionäre (Trafficanten) (gegen $^3/_4$ bis 11 Procent Tantième nach den feineren und gröberen Sorten und grösseren oder geringeren Quantitäten), sowie die Controlle über die genaue Aufrechterhaltung dieses Staatsmonopols steht den Bezirksverwaltungen zu. Im Jahr 1837 gab es in den diesem Monopol unterworfenen Provinzen 368 Hauptverleger und 40,786 Trafficanten. 5) Für die Stempelgefälle, welche bis zum Jahr 1835 einer gemeinschaftlichen Oberbehörde mit den Tabaksgefällen untergeordnet waren, wurde diese Direction aufgehoben, und die obere Verwaltung derselben den Cameral-Gefälls-Verwaltungen überwiesen, indem neun Stempelämter in den Hauptstädten der Gubernien, ausser Klagenfurt, vermittelst Magazine von Stempelpapier und Stempelung der ihnen vorgelegten Ur-Documente die weiteren Geschäfte dabei verwalten und mit besonderen Einnahmscassen dafür verbunden sind. Der Verkauf des Stempelpapiers geschieht durch Commissionäre gegen $1^1/_2$ bis 2 Procent Tantième, und ist sehr oft mit dem Tabaksdebit verbunden, aber auch anderen kleineren Steuer-Einnehmern, wie den Tax- und Expeditsämtern, überlassen.

---

*) Die Hauptzollämter zu Grätz und Brünn dienen auch zugleich als Oberämter für die Consumtionssteuern.

6) Für die Salzgefälle ist die Aufsicht über die Salinen den besonderen Directionen unter der oberen Leitung der Hofkammer für das Bergwesen übertragen, nur mit Ausnahme von Galizien, wo auch diese durch 15 Salzsudämter den Cameral-Gefälle-Verwaltungen überlassen ist, dagegen wird die Controlle über den Verkauf zur Sicherung der Gabelle überall in den Deutschen Provinzen, Böhmen, Mähren und Galizien durch die vereinigten Cameral-Gefälle-Verwaltungen und Bezirksverwaltungen ausgeübt. Der Verkauf wird aber seit 1829 hier nicht mehr durch besondere Aemter betrieben, sondern den Privaten ist es überlassen, beliebige Quanta nach dem bestimmten Preise aus den bequem im Lande vertheilten Magazinen zu entnehmen. 7) Für die Domainen und die Güter der Staatsinstitute und milden Stiftungen sind Wirthschaftsämter errichtet, die jedoch in ihrem landwirthschaftlichen und technischen Betriebe von den Bezirks- und Provinzial-Gefälle-Verwaltungen beaufsichtigt werden.

8) Für die Taxen bei verliehenen Würden, Adelserhöhungen, ertheilten Privilegien und für alle Taxangelegenheiten der Hofstellen, Hofstäbe, Hofcommissionen und Staatsbehörden überhaupt besteht ein General-Hof-, Tax und-Expeditsamt zu Wien, und unter diesem besondere Tax- und Expeditsämter in den Hauptstädten der Provinzen (und zu Görz und Rovigno ein Cameraltaxamt), gebildet aus einem Taxator als Dirigenten und dem nöthigen Hülfspersonale. Aber die Cameral-Gefälle-Verwaltungen haben darauf zu sehen, dass die vorgeschriebenen Taxen nicht umgangen werden; sie haben ferner die Entscheidung über Recurse oder Beschwerden gegen ausgeschriebene Taxalnoten. 9) Für die Lottogefälle bestehen eine obere Direction zu Wien uad zwölf Lottogefällsämter zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Grätz, Triest, Botzen, Ofen, Kaschau, Temeswar und Herrmannstadt, da dieses Regale auch auf Ungarn und Siebenbürgen ausgedehnt ist. Für die Geschäftsführung gegen 4 bis 10 Procent Tantième von den gesammelten Einlagsgeldern haben sie 2063 Collectanten in den Provinzen. Die Ziehungen finden bei den Lottoämtern statt, gewöhnlich 30 mal im Jahr und ausserdem noch zu Innsbruck und Triest. 10) Von den der Hofkammer für Bergwesen untergeordneten Aemtern habe ich oben schon im Allgemeinen S. 395 gesprochen Die Oberbergämter und Bergämter, deren es zusammen

72 giebt, haben die Leitung des Betriebs des Bergbaus. Der Verkauf der Bergbau - Producte geschieht unter der Leitung der Bergwerks - Producte - Verschleiss - Direction zu Wien, theils unmittelbar durch jene Aemter, theils durch besondere Factoreien und Commissionäre. Dasselbe geschieht bei den montanistischen Staatsfabriken auf Salmiak, Schmalte, Zinnober, Messing, Kupfervitriol, chemische Producte und Säuren u. s. w. Die vier Münzämter zu Wien, Prag, Venedig und Mailand, nebst den 9 Münzprobier - und Gold - und Silber - Einlösungsämtern, haben ausser der Münzprägung über den Gehalt der inländischen und fremden Münzen zu wachen, die den Münzen gelieferten Metalle zu kaufen und in der Legirung zu prüfen, endlich giebt es 24 Punzirungsämter zur Prüfung der verfertigten Gold- und Silberwaaren: alle diese Behörden stehen unmittelbar unter dieser Hofkammer.

Im Lombardisch - Venetianischen Königreiche sind an der Stelle der vereinten Cameral - Gefälle - Verwaltungen in jedem Gubernium zwei Cameral - Magistrate zu Mailand und zu Venedig eingesetzt, welche indess nicht nur die jenen Behörden übertragene Gefälle - Verwaltung zu leiten haben, sondern auch gleichzeitig über alle Regalien, Lotterie, Post, Bergwerke, Staatsfabriken, Münze, selbst über die Verwaltung der öffentlichen Schulden dieses Reichs, den *Monte Lombardo* nebst der für denselben eingerichteten *Prefettura* eingesetzt sind. Demnach stehen unter jedem Cameral - Magistrate noch eine Lotteriedirection, eine Central - Casse, eine Tabaksfabriken - Direction, eine Münz - Direction, eine Pulver - Inspection. Unter dem Cameral - Magistrat zu Venedig befinden sich noch besonders ein Bergwerks - Inspection zu Agordo, eine General - Forst - Inspection mit 17 Forstinspectionen. Unter den beiden Cameral - Magistraten befinden sich für jede Provinz oder Delegation eine Finanzintendenz als die vorgesetzte Finanzbehörde, deren es mithin 17 giebt: sie sind gebildet aus einem Intendenten, einem Adjunct, einem Secretär und dem nöthigen Hülfspersonale. Denselben ist beigesellt eine Finanzcasse für alle Steuern und Abgaben, welche, nachdem sie die auf sie angewiesenen Ausgaben befriedigt, die Ueberschüsse an die Centralcasse abzuführen hat. Unter den Finanzintendenzen stehen die 27 Hauptzollämter, 11 Legestätten, 40 Kammerzollämter und 61 Hülfszollämter, die Taxämter, die Magazine,

der Verkauf des Stempelpapiers, des Tabaks, des Pulvers u. s. w. Zum Schutz des richtigen Eingangs der Gefälle dient eine Gränzwache aus 2800 M., an der Gränze und Küste vertheilt, und eine Gefällwache im Inneren des Landes aus 1700 Mann.

In den Deutschen und Italienischen Provinzen, in Böhmen, Mähren und Galizien ist gemeinschaftlich die Postverwaltung als Staatsmonopol eingerichtet. Sie wird unter der obersten Aufsicht der allgemeinen Hofkammer durch die oberste Hofpostverwaltung zu Wien geleitet. Diese hat wiederum für die Geschäftsführung die Oberpostverwaltungen in den einzelnen Gubernien zu Mittelbehörden, und zwar in den Gubernialhauptstädten. Unter den letzteren stehen nach der officiellen Angabe vom Jahr 1837 132 Absatzämter und Inspectorate, 1081 Poststationen, 156 Briefsammlungen und 155 Wasserposten. Bei allen Postämtern sind nur aus Staatsfonds 51 Postmeister angestellt, die übrigen Postämter sind an Privatpersonen vergeben und bisweilen nach bestimmten Contractsverhältnissen auch erblich und verkäuflich. Die fahrende Post war von 1783 bis 1829 von der Briefpost getrennt und wurde unter besonderen Directionen verwaltet; beide sind aber seitdem wieder gemeinschaftlich verwaltet, und dadurch ist in den letzteren Jahren auch das Oesterreichische Fahrpostwesen in diesen Provinzen rascher mit den Fortschritten des Postwesens im mittleren Europa vorgegangen. Im Jahr 1831 waren überhaupt nur durch die Staats-Postwagen 53,618 Passagiere befördert, 1832 bereits 70,182 Passagiere, im Jahr 1838 über 200,000 Passagiere. Im Mai 1838 wurde aber ein neues Postgesetz mit Erleichterung für das Publicum in Bezug auf den Postfrachtzwang erlassen, welches indess für Ungarn und Siebenbürgen keine gültige Kraft hat: und gerade seit dieser Zeit ist bei der eingetretenen stärkeren Concurrenz der Postwagenverkehr noch lebhafter und selbst einträglicher für das Staatsärar geworden.

Eben so gemeinschaftlich für die genannten Provinzen wirkt die Centralcasse, in welcher die Ueberschüsse aus allen Provinzialcassen zusammenfliessen. Sie versieht das Universalkammerzahlamt, die Staats- und Banko-Schuldencasse und die Tilgungsfonds-Hauptcasse, welche unmittelbar der allgemeinen Hofkammer untergeordnet sind. Sie versieht

ferner das Hofzahlamt, die Staatskanzeleicasse, die Kriegszahlämter und die Cameralzahlämter mit den nöthigen baaren Geldfonds oder Anweisungen auf andere Provinzial-Finanzbehörden.

Im Königreich Ungarn und den abhängenden Ländern Croatien und Slavonien steht die Ungarische Hofkammer zu Ofen an der Spitze der Finanzverwaltung, welche unmittelbar vom Könige abhängig ist, aber mit den beiden Hofkammern in Wien in ununterbrochenem Geschäftsverkehr steht, und durch diese die königlichen Befehle in Rescripten empfängt. Sie besteht aus einem Präsidenten, 13 Kammerräthen und gegen 200 Unterbeamten. Nur über das Postwesen führt der Ungarische Staathaltereirath die Aufsicht, aber der Ueberschuss der Einkünfte wird an die Hofkammer abgeführt. Das Postwesen steht hier unter sechs Oberpostämtern zu Ofen, Presburg, Kaschau, Temeswar, Warasdin und Essegg, welche wiederum für ihre Geschäftsführung 350 Postämter und Postmeistereien, 16 Militär-Cambiaturen in Croatien und Slavonien und 8 Briefsammlungen leiten.

Als Hülfsbehörden der Ungarischen Hofkammer dienen die Cameralhofbuchhaltung und ein General-Cameralzahlamt zu Ofen, das Kronfiscalamt (*directoratus causarum regalium*), mit der Vertretung der königlichen Rechte in allen Finanz-Angelegenheiten beauftragt, welchen beigeordnet sind 19 Cameral-Fiscale auf den kaiserlichen Gütern, 5 Cameral-Fiscale bei den Bergämtern, 3 Advocaten des königlichen Fiscus bei den Districtualtafeln und 29 königliche Fiscale in den Comitaten; die Ober-Forstinspection. — Unter der Hofkammer sind als Mittelbehörden für die Erhebung der Gefälle und Abgaben fünf Cameraladministrationen zu Kaschau, Temeswar, Szigeth im Marmaroscher Comitate, Agram und zu Iglo für die 16 Zipser Kronstädte: und diesen sind wieder untergeordnet: die Kameral-Commissariate der privilegirten Districte Kikinda und der Communität zu Theresiopel, die 11 Provisorate oder Verwaltungsämter einzelner Cameralherrschaften und 4 Verweserämter (*rationistatus*) einzelner Herrschaften, 13 Forstämter in eben soviel Districten, 5 Salzgrubenämter (mit Einschluss des Salzamtes zu Sowar) und vier Salztransport-

ämter*) und 8 königliche Präfecturen für grössere Krongüter und Cameralherrschaften. Für den Bergbau, oder wie sie hier genannt werden, Montanistische Behörden, giebt es vier leitende unter der oberen Aufsicht der Ungarischen Hofkammer: das königliche Oberstkammergrafenamt für Niederungarn zu Schemnitz, und die drei königl. Bergbau-Oberinspectorate für Oberungarn zu Schmöllnitz, zu Nagy-Banya und zu Oravicza im Banate. Unter denselben stehen die 12 Bergämter und Bergwerksverwaltungen, die königlichen- oder Kammer-Verwaltungen einzelner Silber-, Kupfer-, Eisen-Hüttenwerke, Amalgamirwerke, Schwefelwerken und solcher Herrschaften und Waldämter, die neben anderen landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Zwecken gleichzeitig auf den Bergbau arbeiten. Für das Münzwesen besteht ein Münzamt zu Kremnitz und zwei Gold- und Silber-Einlösungsämten zu Nagy-Banya und zu Pesth: diese Institute sind aber zugleich der allgemeinen Hofkammer in Wien untergeordnet, da das Münzrecht als ein königliches Reservatrecht**) ausgeübt wird (vergl. oben S. 306—7). — Für die indirecten Steuern und das im Jahre 1807 als Zolleinnahme bewilligte Dreissigst-Gefälle sind 11 Dreissigst-Gefälle-Inspectorate eingesetzt und unter diesen zur Erhebung in den einzelnen Bezirken der Comitate, 61 Zollämter und 110 Dreissigstämter.

Im Grossfürstenthum Siebenbürgen leitet die Finanzverwaltung das Thesauriat zu Herrmannstadt, gebildet aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und 7 Thesauriatsräthen. Es zerfällt in zwei Abtheilungen, die eine für die Gefälle, die andere für das Münz- und Bergbauwesen, von denen jene der allgemeinen Hofkammer, die letzte ganz der Hofkammer für Bergbau in Wien untergeordnet ist. Die Grundsteuer oder Contribution wird aber von ihr nicht verwaltet,

---

*) Für den Salzverkauf sind zwei Inspectorate zu Pesth und Debreczin und 78 Salzämter eingerichtet. Die Verwaltung des Meersalzes im Ungarischen Litorale ist im Jahre 1830 gleichfalls der Ungarischen Hofkammer übergeben.

**) Kudler a. a. O. Anmerkung 117 und 18.

sondern von dem Provinzialcommissariate (vergl. oben S. 414). Für die Erhebung der Gefälle sind 3 Dreissigst-Oberämter, 16 Hülfsämter und Gränzzollämter, Kreiszehnteinnehmer in 7 Kreisen auf königlichem Grunde (*in fundo regio* — im Gegensatz des davon befreiten oder privilegirten Landes) und Verwaltungsämter der Cameralgüter nebst einem Cameral-Ober-Forst-Inspectorat. Für das Bergbau- und Münzwesen oder als montanistische Behörden führen die Verwaltung die Berg-, Hütten- und Herrschafts-Administration zu Zalathna mit mehrerenuntergeordneten Bergämtern der Goldbergwerke, Hüttenwerke und Waldämtern, die Salinen-Direction zu Herrmannstadt mit 6 Salz- und Bergämter, das Münzamt zu Carlsburg, die Goldeinlösungsämter zu Abrudbanya, Toperfalva u. s. w., das Goldwaschamt und Probieramt zu Zalathna. Als Hülfsämter des Thesauriats sind in Herrmannstadt eine Cameral- und montanistische Buchhaltung und ein Cameral-Zahlamt und Fiscaldirectorat wie das Ungarische eingesetzt.

Die Einnahmen, welche von den genannten Behörden in den financiell verschieden behandelten Theilen des Staats erhoben werden, wollen wir in 4 Hauptübersichten zusammenfassen, I. aus den Domainen, Forsten, und den Gütern öffentlicher Institute, II. aus den Regalien des Bergbaus, der Münze, des Salpeter- und Pulververkaufs, aus den Staatsfabriken und Fiscaleinkünften, wobei noch zu bemerken ist, dass die Post-, Salz- und Tabaks-Regalien durch die Oesterreichische Finanzpraxis den indirecten Steuern beigerechnet werden, III. aus den directen Steuern und IV. aus den indirecten Steuern. Die Einkünfte aus den beiden ersten Rubriken bildeten vordem das Camerale, aus den beiden letzten das Contributionale, als die beiden Hauptabtheilungen der Staatseinnahmen.

I. Einkünfte aus den Domainen, Forsten und den Gütern öffentlicher Institute.

1) Domainen und Forsten. Der Oesterreichische Staat, vorzugsweise aus Deutschen und Slavischen Ländern zusammengesetzt, gehörte stets zu denjenigen Europäischen Reichen, in welchen das Staatsoberhaupt einen sehr beträchtlichen Theil

seines Einkommens aus den Domainen bezog. Dieses musste verhältnissmässig in der neueren Zeit gegen das gesammte Staatseinkommen zusammen sinken, als die directen und indirecten Steuern durch die gesteigerten Staatsbedürfnisse bedeutend erhöht wurden, und jenes nicht einmal auf derselben Höhe verbleiben konnte, weil seit dem Jahre 1819 alljährlich ansehnliche Staatsgüter an Privatleute verkauft wurden. Dies ist aber auch zugleich der Grund, wesshalb das Einkommen aus Ungarn und Siebenbürgen gegen das aus anderen Ländern nach dem Verhältnisse der natürlichen Kraft so gering erscheint, weil hier das Einkommen zwar aus den Domainen und Regalien das gleiche geblieben ist, aber keinesweges in gleichem Maasse, wie in den andern Oesterreichischen Ländern, wegen der verfassungsmässigen Beschränkungen, die übrigen Steuern gehoben werden konnten. In Mähren und Schlesien sind bereits sämmtliche Kammergüter, in Böhmen ein grosser Theil verkauft; in Tyrol, Vorarlberg, der Steiermark, dem Küstenlande und Dalmatien sind sie sehr unbedeutend; am reichlichsten finden sie sich noch in Galizien (noch gegenwärtig über 100 grössere Staatsgüter, wo im 18. Jahrhundert fast die Hälfte des urbaren Landes als Kroneigenthum anerkannt war), in Ungarn, Siebenbürgen, Oesterreich ob der Enns und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche (viele kleine Güter, vorzüglich unter der Franzosenherrschaft aus den eingezogenen Stifts- und Klostergütern gebildet). Doch sind bereits von 1819 bis 1840 gegen 1000 Domainen und Parcellen für mehr als 25,000,000 Fl. (17,500,000 Thlr.) veräussert worden *), und ihr Ertrag ist für die Staatsschuld benutzt, wie ich oben angegeben habe. In Ungarn gehören dazu die königlichen Freistädte und Bergstädte als *peculium regni*, die Districte der Jazygen, Cumanen und Haiducken und viele einzelne Herrschaften und eingezogene Lehne. Aber nicht dürfen hieher gerechnet werden die Patrimonial- und Familiengüter des Kaisers und seines Hauses, welche als ihr besonderes Eigenthum angesehen sind, und deren Einkünfte zu keiner Cameralcasse fliessen. Die Staatsgüter, welche grössere Complexe bilden, werden grössentheils unmittelbar vom

---

*) In den Jahren von 1819 bis 1832 waren für 17,388,294 Fl. (12,171,806 Thlr.) an Staatsgütern verkauft.

Staate verwaltet, die übrigen aber und ausserdem fast alle in Galizien durch Pachtungen benutzt. Die Forsten sind weniger bedeutend und zum Theil mit den Staatsgütern verbunden, am einträglichsten für den Staat im nördlichen Theile des Guberniums Venedig. Die Zahl der in 250 Aemtern mit der Verwaltung dieser Güter beschäftigten 2000 Beamte nehmen über die Hälfte des Brutto-Ertrags für sich in Anspruch. Der Netto-Ueberschuss wurde wohl zu hoch im Jahr 1806 über 6,000,000 Fl. angeschlagen; im Jahr 1832 wurde er nach officieller Quelle auf 3,870,228 Fl. (2,709,160 Thlr.) angegeben, davon aus Ungarn 1,900,147 Fl., auf Galizien 383,218 Fl., auf Oesterreich ob der Enns 318,943 Fl., auf Böhmen 268,706 Fl., auf das Gubernium Venedig 429,043 Fl., auf das Gubernium Mailand 262,158 Fl.

2) Die Güter der öffentlichen Institute, Kirchen, Schulen, Anstalten der Criminal-Rechtspflege und milden Stiftungen gehören nur von denjenigen Anstalten hieher, die vom Staate überhaupt dotirt sind und Zuschüsse aus Staatsfonds erhalten, da ihr eigenes Vermögen zur Erfüllung ihres vom Staate anerkannten Zweckes nicht ausreicht. Die Deutschen und Slavischen Provinzen haben einen eigenen Studien-, Religions- oder Normalschulfond und dazu gehörige Grundstücke; das Lombardisch-Venetianische Reich besitzt keine, da jene einen Theil der Güter der aufgehobenen Klöster und Stifter dazu überwiesen erhielten, dieses alle hieher gehörige Güter zu Staatsgütern und zur Verzinsung und Tilgung der Staatschulden verwandt sah. Das gesammte reine Einkommen aus diesen Fondsgütern betrug 1832 = 793,684 Fl. (555,579 Thlr.), davon auf Ungarn 272,890 Fl., auf Böhmen 67,652 Fl., auf Galizien 120,116 Fl., auf Oesterreich ob der Enns 72,654 Fl., auf Oesterreich unter der Enns 61,850 Fl. Auch die Güter dieser Fonds werden aus nationalwirthschaftlichen Gründen für den Tilgungsfond verkauft, indem alsdann der Staat die Verzinsung der eingegangenen Kaufsummen als dauernde Dotation auf seine Staatsfonds übernimmt. Vom Jahre 1819 bis Dcbr. 1832 waren für 13,433,182 Fl. (9,403,227 Thlr.), bis zum Dcbr. 1837 etwas über 15,000,000 Fl. (10,500,000 Thlr.). Beide jährliche Einnahmen-Titel dürften sich gegenwärtig noch wenig verändert haben, und können demnach im Gesammtertrag bei der Berechnung des heutigen Zustandes der

Oesterreichischen Staatseinnahmen auf 4,663,913 Fl. oder in runder Summe auf 4,700,000 Fl. *) (3,290,000 Thlr.) veranschlagt worden.

II. Einnahme aus den Regalien des Bergbaus, der Münze, des Salpeter- und Pulververkaufs, den Staatsfabriken und Fiscaleinkünften.

1) **Bergwerke und Münzen.** Die gesammten Einnahmen aus diesem Titel bilden das **Montanisticum**, welches auch zugleich die Hüttenwerke, montanistischen Fabriken, Waldungen und Herrschaften in sich einschliesst, die mit dem Bergbau vereinigt sind, und deshalb unter der gemeinschaftlichen Verwaltung der Hofkammer für das Bergwesen stehen, ferner den Verkauf der Bergwerksproducte und Hüttenfabrikate und die Bergzehnten, welche von den Besitzern der Privat-Bergwerke **) für die Benutzung des Bergwerks-Regals an den Staat zu zahlen sind. Das Salzregale ist jedoch, so nahe es dem bergmännischen Betriebe steht, hievon abgesondert und mit der darauf gelegten indirecten Steuer verbunden, unter dem Titel dieser letzteren aufgeführt. Aber der Gesammtertrag des *Montanisticum*, welcher zu den Staatscassen fliesst, ist verhältnissmässig nicht erheblich und betrug im Jahre 1833 1,133,982 Fl. (793,782 Thlr.), darunter aus den Bergwerken, Hüttenwerken und dem Verkauf der Producte und Fabrikate 619,033 Fl., aus dem Bergzehnten 446,125 Fl., aus den Fabriken 51,065 Fl., aus dem Punzirungsgeschäfte durch die Abgabe für die Prü-

---

*) Bei Springer II. Seite 184 bis 186 offenbar zu niedrig angenommen mit 3,100,000 Fl., bei Fränzl II. S. 383 mit 4,300,000 Fl. — Die Staats- und Stiftungsgüter sind grössentheils genannt und nach dem Einkommen zu Anfang des 19. Jahrhunders geschätzt, übersichtlich bei Andre a. a. O. S. 179 bis 96.

**) Das Bergregale wird von Gold und Silber gemeinhin mit 10 Procent bezahlt, und dasselbe muss überdies an die Einlösungsämter zum Verkauf abgeliefert werden. Es erstreckt sich auf alle Metalle, Halbmetalle, Salze, Thonerde u. s. w. und ist in den verschiedenen Ländern sehr verschieden, zwischen 5 bis 10 Procent. Steinkohlen und Opale sind in Ungarn von dem Regale befreit.

fung des Gehaltes bei neuen Waaren aus edlen Metallen 68,626 Fl. und aus den mit Bergwerken verbundenen Herrschaften 16,868 Fl. Der gegenwärtige Ertrag dürfte sich nach diesen wenigen Jahren nur unwesentlich geändert haben und in runder Summe auf 1,200,000 Fl. (840,000 Thlr.) angenommen werden können*). Der Ertrag des Münzwesens ist durchaus unwesentlich, da in Gegenwart die Prägkosten (bei Goldmünzen mit ½ Procent, bei Silbermünzen mit 1⅔ Procent in Abzug gebracht) hauptsächlich nur über den Metallwerth beim Münzen ersetzt werden sollen, und die früheren Gewinne bei der Ausprägung der leichten Kupfermünze gänzlich aufgegeben worden (vergl. oben bei den Staatsschulden S. 467), und nur der für den Umlauf nöthige Bedarf an Scheidemünze in Kupfer ausgeprägt wird. In den 6 Münzämtern zu Wien, Prag, Kremnitz, Carlsburg, Mailand und Venedig wurden im Jahre 1832 für 13,646,836 Fl. Goldmünzen und für 20,180,972 Fl. Silbermünzen ausgeprägt, wovon fast ⅔ derselben allein auf die Münze von Wien kommen, ⅙ auf die zu Prag: aber dies Quantum war ein ungewöhnliches grosses, im Durchschnitte werden nur jährlich für 5 bis 7 Millionen Gulden in Gold und für 3 bis 4 Millionen Fl. in Silbermünzen ausgeprägt, und das dazu erforderliche edle Metall wird durch die Einlösungsämter herbeigeschafft.

2) Das Salpeter und Schiesspulver-Monopol. Die Gewinnung des Salpeters und die Fabrication des Pulvers wird nur mit Erlaubniss der bezüglichen Militärbehörden (Artillerie) und Finanzbehörden mit der Bedingung zugestanden, dass das gewonnene Erzeugniss an den Staat zu bestimmten Preisen abgeliefert werde. Der Verkauf geschieht entweder unmittelbar durch 4 vom Staate eingerichtete Stationen, oder durch beauftragte Commissionäre. Der Gesammtertrag dieses Monopols übersteigt aber im jährlichen Durchschnitt nicht 200,000 Fl. (140,000 Thlr.)

3) Die Staatsfabriken, welche nicht zum Montanisticum gehören, wie die Tuchmanufactur zu Linz, die Porzellanmanufactur zu Wien u. m. a. Der Ertrag derselben ist gleichfalls nur

---

*) Bei Springer a. a. O. 760,000 Fl.; bei Fränzl a. a. O. 2,00,000 Fl.

unbedeutend und schwankt im jährlichen Durchschnitte zwischen 45,000 Fl. und 60,000 Fl. etwa auf 52,500 Fl. in runder Summe zu veranschlagen.

4) Die Fiscalrechte oder Fiscaleinkünfte rühren aus der Ausübung gewisser Hoheitsrechte und haben ihre Quelle in den Geldstrafen, Confiscationen der Contrebanden, Einziehung erbloser Verlassenschaften, verjährter Depositengelder, die Nutzniessung von erledigten Pfründen, Abzugsgelder, u. s. w. Zu diesen werden auch Singular-Abgaben gerechnet, wie das Aversual-Quantum der Stadt Triest für die Grundsteuer (60,000 Fl.), die Geld-Aushülfen des Klerus, z. B. die der Ungarischen Bischöfe, Aebte und Pröpste für den Festungsbau. Sie sind nach ihrem natürlichen Charakter von sehr schwankendem Betrage, doch können sie gegenwärtig im jährlichen Durchschnitte ohne Ueberschätzung auf 2,000,000 Fl. (1,400,000 Thlr.) angegeben werden. *) Im Jahr 1834 betrugen sie 2,659,266 Fl., darunter aus Ungarn 619,560 Fl., aus der Militärgränze 552,266 Fl., dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche 523,209 Fl., aus Galizien 273,338 Fl. und dem Küstenlande 178,695 Fl. Mithin steigt der Gesammtertrag aller jährlichen Einnahmen aus II. auf die Summe von 3,452,500 Fl. = 2,416,400 Thlr.

III. Die directen Steuern: sie sind theils allgemein für alle Provinzen, theils partiell nur für einzelne eingeführt. Die wichtigste derselben ist die Grundsteuer, nächst dieser kommen die Häuser- und die Gewerbesteuer: am wenigsten bringen ein die Erbsteuer, die Personensteuer und die Judengefälle.

1) Die Grundsteuer, deren sorgfältigere Grundlegung ich oben in der Einleitung dieses §. dargestellt habe, wurde nach der allgemeinen Wiederherstellung des Europäischen Friedens und der dadurch erlangten Wiedervereinigung der Oesterreichischen Staaten durch das Patent vom 23. December 1817 auf möglichste Gleichheit in der Besteuerung des reinen Ertrags der Grundstücke hingeführt. Sie zerfällt nach demselben in die eigentliche Grundsteuer und in die Häuser- oder Gebäudesteuer. Als eigentliche Grundnutzungen sollten alle

---

*) Von Springer a. a. O. S. 219 wohl unbezweifelt zu hoch auf 4,500,000 Fl. angegeben, bei Fränzl S. 383 auf 1,500,000 Fl.

productiven Oberflächen angesehen, deren Producte im durchschnittlichen Ertrage zu Gelde angeschlagen werden, um nach Abzug der Culturkosten danach den reinen Ertrag zu ermitteln. Dasselbe sollte in Bezug auf die Gebäude, sowohl aus der Selbstbenutzung als aus den davon gewonnenen Miethszinsen vorgenommen werden, wobei die allmähliche Abnutzung derselben in bestimmten Procentsätzen in Abzug gebracht werden sollte. Für die Grundsteuer fehlte aber wiederum ein gründlich aufgenommenes Kataster, dessen vollständige Bearbeitung durch dasselbe Patent anbefohlen wurde. Man begann auch mit Anfang des Jahres 1818 die umfassenden Arbeiten für dasselbe, führte aber bald bei der Ausdehnung des Geschäfts durch das Decret vom 8. Februar 1819 eine Grundsteuer-Provisorium für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, für Mähren und Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain und Galizien *) ein, während in den übrigen Provinzen die Grundsteuer auf der obigen Josephinischen Rectification oder in dem Lombardo-Venetianischen Königreiche nach dem dort bereits vorhandenen Kataster (für das Gubernium Mailand nach dem Censimento unter Carl VI. 1718—1733 und der Rectification unter Maria Theresia 1750—1760 ausgeführt; für das Gub. Venedig nach dem durch approximative Schätzung unter Napoleon ermittelten und unter Kaiser Franz ermässigten Capitalswerthe oder *Scutato*), oder endlich, wie in Dalmatien, nach dem alten Herkommen erhoben wurde. Etwa die Hälfte des Areals des gesammten Oesterreichischen Staates (6033 Q. M.) war zu katastriren, und in 20 Jahren bis zum December 1837 waren davon über sieben Zwölftel (3618 Q. M.) mit einem Aufwande von mehr als 12,000,000 Fl. (8,400,000 Thlr.) im Kataster vollständig verzeichnet. Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns war ganz beendet, und hier wurde bereits mit dem 1. November 1834 oder dem Anfange des Verwaltungsjahres 1835, die Grundsteuer nach dem neuen Katasteranschlag erhoben, während in den übrigen Pro-

*) Aber nicht in der Bukowina, wo auch nicht die Josephinische Steuerregulirung eingeführt war. Hier werden $^{8}/_{15}$ der Grundsteuer von den Grundherrschaften und $^{7}/_{15}$ von den unterthänigen Besitzern gezahlt, und der Grundertrag der Domainen ist 1836 und 1837 durch besondere Abschätzungs-Commissarien ermittelt.

vinzen noch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte das Provisorium oder der ältere Steuer-Anschlag erhalten ist. In Ungarn sind die nicht vollendeten Josephinischen Grundsteuer-Regulirungsarbeiten völlig verworfen, und bei der jetzigen Erhebung ist weder das Princip der Gleichstellung zu beachten noch die Willkühr zu beschränken. Die Contribution oder Grundsteuer, seit 1715 zur Erhaltung eines stehenden Heeres eingeführt, wird nur vom Bürger oder Bauer erhoben, vom Adeligen nur dann, wenn er Urbarialeigenthum jener beiden Stände besitzt. Sie zerfällt in die Militär- und Domestical-Contribution, jene dient für die Erhaltung der Soldaten, diese zur Bestreitung der Comitats-Ausgaben *), Erhaltung der öffentlichen Gebäude, Besoldung der Comitats- und städtischen Beamten, Erhaltung der Strassen und Brücken u. s. w. Zur Erhebung der Steuern ist das Grundbesitzthum jener Stände in gewisse steuerpflichtige Portionen (Portae, Pforten von dem Hausthore des Grundbesitzes) getheilt, so dass eine solche Porta mehrere Bauerhöfe, (im siebzehnten Jahrhundert vier Bauerhöfe oder 12 Kleinhäusler) oder städtische Grundstücke oder auch nur eins umfassen kann: jedes Dorf und jede Stadt hat also ein bestimmtes Quantum Portae, und ganz Ungarn besitzt 6,210$^3/_8$ Portae, wovon 224 Portae auf Slavonien, 135$^6/_8$ auf Croatien und 98$^4/_8$ Portae auf die an Ungarn zurückgegebenen Siebenbürgischen Landesantheile kommen. Der Reichstag bestimmt die Vertheilung der festgesetzten Militär-Contribution oder Staats-Grundsteuer nach den Porten, wobei die dagegen erhobenen Beschwerden nur auf dem Reichstage erledigt werden können, wie namentlich von dem Reichstage im Jahr 1830 eine interimistische Rectification der Porten ausgegangen ist. In Siebenbürgen wird die Grundsteuer im Lande der Ungarn und Szekler auch nur von den Nichtadeligen entrichtet, im Lande der Sachsen dagegen allge-

*) Die Domestical-Contribution wird gleichfalls nur von dem Nicht-Adeligen Grundbesitzthum erhoben und von den Comitatsbehörden nach Diken (Kerben) ausgeschrieben. Jede Dike bezeichnet einen bestimmten Nutzungsertrag, und jährlich wird nach eigner Aussage in den Gemeinden für jeden Besitzer die Zahl der Diken bestimmt, die ihm zukommen, und zwar in ganzen und gebrochenen Zahlen (3, 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$, u. s. w.) (Dical-Conscription).

mein. Auf der Militärgränze zahlt nur die Ungarische (Croatische, Slavonische und Banatische) die Grundsteuer nach einer älteren Vermessung und den eigenen Angaben der Grundbesitzer, welche über dies das Doppelte des Steueransatzes zu geben haben, wenn sie nicht zum Stande der Gränzer gehören. Dieser Theil der Grundsteuer dient aber ausschliesslich zur Bestreitung der inneren Bedürfnisse der Militärgränze.

Der Gesammtertrag der an den Staat zu zahlenden Grundsteuern beläuft sich nach der currenten Veranschlagung für 1834, (im J. 1832 betrug derselbe 38,778,668 Fl.) die auch jetzt noch zur Erhebung *) gilt, 38,948,846 Fl. = 27,264,192 Thlr. Diese vertheilen sich nach den einzelnen Provinzen:

			Nach d. Bevölk. v. 1834 auf 1 Kopf.
1.	Oesterreich unter der Enns**)	2,398,225 Fl.	1 Fl. 47 Kr.
2.	Oesterreich ob der Enns	1,726,294 -	2 - 2¼ -
3.	Steiermark	1,381,428 -	1 - 29¾ -
4.	Kärnthen und Krain	1,121,847 -	1 - 30½ -
5.	Küstenland	375,404 -	- - 50½ -
6.	Tyrol	605,216 -	- - 43¾ -
7.	Böhmen	5,375,353 -	1 - 20½ -
8.	Mähren und Schlesien	3,689,839 -	1 - 44¾ -
9.	Galizien	3,124,428 -	- - 42½ -
10.	Gub. Mailand	7,386,592 -	2 - 57½ -
11.	Gub. Venedig	5,214,097 -	2 - 30½ -
12.	Dalmatien	257,670 -	- - 42¼ -
13.	Ungarn	4,405,976 -	- - 23¼ -
14.	Siebenbürgen	889,033 -	- - 27¼ -
15.	Militärgränze	997,444 -	- - 54¼ -
	zusammen	38,948,846 Fl.	1 Fl. 6½ Kr.

Die Ungleichheit der Erhebung dieser Steuer ergiebt sich bei dem ersten Blick, wenn auch die Verschiedenheit des Wohlstandes und der natürlichen Hülfsmittel dabei vollständig mit in Anschlag gebracht werden muss. Böhmen zahlt also um 1 Million Gul-

*) Von Springer II. Seite 201 in runder Summe auf 39,000,000 Fl. angegeben; ebenso von Fränzl.

**) Nach der neuen Katastral-Abschätzung war für dieses Land der Reinertrag auf 14,166,254 Fl. ermittelt: also betrug die Steuer 16¹¹/₁₂ Proc. dieses Ertrags.

den mehr als Ungarn, obgleich das letztere beinahe dreimal so viel Bevölkerung als jenes besitzt: und das Lombardisch - Venetianische Königreich zahlt bei nicht viel grösserer Gesammtbevölkerung als Böhmen, sogar das Dreifache der Grundsteuer Ungarns. Sehen wir überdies auf die einzelnen Antheile der Contribuenten an der Grundsteuer ihrer Provinz, so zahlt der Oesterreicher mehr als fünfmal so viel und der Lombarde sogar fast achtmal so viel als der nicht adelige Bewohner Ungarns. *) Die Erhebung der Grundsteuer geschieht in dem Gub. Mailand und Venedig durch Pächter, in den Deutschen Provinzen, in Böhmen und Galizien durch die Magistrate und Dominien gegen 2 Procent Tantième von der Steuer: im ganzen betragen die Erhebungskosten bei dieser Steuer gegen $2^1/_2$ Procent.

2) Die Häusersteuer findet als eine besondere, von der Grundsteuer getrennte, Abgabe in Tyrol, Dalmatien, dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, Ungarn, Siebenbürgen und auf der Militärgränze nicht statt. In den übrigen Provinzen ist sie, wie oben von der Grundsteuer gesagt, vermittelst der Patente von 1817 und 1819 angeordnet worden, und soll auch später in allen Nicht - Ungarischen Ländern eingeführt werden, so bald das Kataster vollständig neu aufgenommen, oder in den Gubernien Mailand und Venedig rectificirt worden ist; in den letzteren waren die Vorarbeiten schon 1837 so weit beendet, dass die Einführung derselben in den nächsten Jahren vor sich gehen sollte. Der Gesammtertrag der Häusersteuer ist nach der Veranschlagung für 1834, die auch gegenwärtig noch zur Erhebung gültig**) ist, 3,809,092 Fl. = 2,666,364 Thlr., davon auf Oesterreich unter der Enns 1,555,709 Fl. (gegen $^2/_5$ der ganzen Steuer; 180,113 Fl. auf Oesterreich ob der Enns, 192,993 Fl. auf die Steiermark, 127,374 Fl. auf

---

*) Ungarn hat zwar ausserdem noch die Verpflegung der im Lande befindlichen Truppen zu tragen, freilich auch nur eine Last für die Nichtadeligen, die überdies auch nach den Verhandlungen auf dem Reichstage 1839 aufhören soll: denn die Beiträge zur Ungarischen Garde, die Werbebeiträge und der Königszins der königlichen Freistädte, sind schon in dem obigen Quantum von 4,405,976 Fl. mitbegriffen.

**) Bei Springer II. S. 203 auf 4,000,000 Fl. angegeben; bei Fränzl II. S. 382 auf 3,500,000 Fl.

Kärnthen und Krain, 65,516 Fl. auf das Küstenland, 749,686 Fl. gegen $^1/_5$ der Steuer) auf Böhmen; 376,044 Fl. auf Mähren und Schlesien und 561,657 Fl. auf Galizien.

3) Die Gewerbesteuer, welche vom Handelsstande, Fabrikanten, von Handwerkern und Gewerbsleuten aller Art für die Betreibung ihres Gewerbes zu entrichten ist, wird nach der Grösse der Städte und Ortschaften in fünf verschiedenen Abstufungen (Wien, die Hauptstädte der Provinzen, Städte über 4000 Einwohner, Ortschaften zwischen 1000 und 4000 Einwohner und kleinere Ortschaften) und in den einzelnen Classen nach dem grösseren oder geringeren Umfange des Gewerbes und der Anzahl der dabei beschäftigten Arbeiter erhoben. Sie wurde während des Kampfes gegen Napoleon zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben durch das Patent vom 31. Dec. 1812 vom Jahr 1813 ab für die Deutschen Provinzen, Böhmen, Mähren und Galizien eingeführt; in Illyrien nach dem Wiedererwerb durch das Patent vom 16. December 1815, in Tyrol durch das Patent vom 20. Juni 1817. Die Steuer wird in Form von Erwerbscheinen auf den Zeitraum von 3 Jahren durch die Localobrigkeiten erhoben. Auf ähnliche Weise wird die Gewerbsteuer im Lombardisch-Venetianischen Königreiche seit der Verordnung vom 24. Jan. 1820 erhoben, wo schon eine ältere ähnliche Steuer seit Kaiser Karl V. bestand, gleichfalls nach den Städten und Ortschaften in fünf Abtheilungen, in denen die Gewerbe wiederum in sieben Classen abgesondert sind, und jede Classe drei verschiedene Abstufungen hat: sie heisst hier *tassa sulle arti e commercio.* In Dalmatien ist ihr Ertrag kaum zu nennen. Auf der Ungarischen Militärgränze wird eine Gewerbsteuer von Kaufleuten, Krämern und Handwerkern in 2 Abtheilungen, jede von 4 Classen erhoben. Hierzu kömmt noch die Mühlsteuer, welche nach der Zahl der Mühlgänge zu entrichten ist. In Ungarn und Siebenbürgen findet keine Gewerbesteuer statt. Der Gesammtbetrag der Gewerbe-Steuern *) war 1834 2,544,468 Fl. = 1,781,128 Thlr., der auch in den darauf folgenden Jahren sich nicht erheblich geändert haben dürfte. Davon fallen auf Oester-

*) Bei Springer II. S. 204—5. mit 2,300,000 bis 2,310,000 Fl. berechnet; bei Fränzl mit 2,500,000 Fl.

reich unter der Enns 817,635 Fl. ($^1/_3$ der ganzen Steuer), 194,487 Fl. auf Oesterreich ob der Enns, 113,987 Fl. auf die Steiermark, 97,903 Fl. auf Kärnthen und Krain, 24,086 Fl. auf das Küstenland, 61,823 Fl. auf Tyrol, 435,024 Fl. ($^1/_6$ der Steuer) auf Böhmen, 249,979 Fl. auf Mähren und Schlesien, 146,703 Fl. auf Galizien, 759 Fl. auf Dalmatien, 188,455 Fl. auf das Gub. Mailand, 168,647 Fl. auf das Gub. Venedig und 45,000 Fl. auf die Militärgränze.

4) Die Erbsteuer wurde zur allmähligen Tilgung der aus dem siebenjährigen Kriege noch herrührenden Staatsschulden durch das Patent vom 15. October 1810 in allen Deutschen Provinzen, ausser dem damals entfremdeten Tyrol, in Böhmen, Mähren und Galizien festgestellt, und ist späterhin in keiner anderen Provinz eingeführt. Sie wird von allen Verlassenschaften, die an Seitenverwandte und Legatare fallen, ferner von Gütern und Nutzniessungen, die auf Lebenslang überlassen werden, mit 5 bis 10 Procent erhoben. Die Geistlichkeit zahlt dafür ein Aequivalent. Ihr Gesammtertrag gewährte 1834 949,431 Fl. = 664,602 Thlr.; davon fielen 447,297 Fl. oder fast die Hälfte auf Oesterreich unter der Enns, 31,959 Fl. auf Oesterreich ob der Enns, 52,264 Fl. auf die Steiermark, 25,671 Fl. auf Kärnthen und Krain, 10,899 Fl. auf das Küstenland, 126,305 Fl. auf Böhmen, 87,965 Fl. auf Mähren und Schlesien, 167,071 Fl. auf Galizien. Die Einnahmen aus dieser Steuer sind aber nach ihrer Natur in den einzelnen Jahren vielen Schwankungen unterworfen, und können im Durchschnitte der letzten Jahre in runder Summe etwa auf 850,000 Fl. (595,000 Thlr.) angenommen werden. *)

5) Die Personalsteuer besteht nur in den Italienischen Provinzen und für einige Personen auf der Militärgränze. Die *tassa personale* war schon von Kaiser Carl VI. in der Lombardei für alle männliche Bewohner zwischen 14 und 60 Jahren eingeführt, die ausserhalb der Städte leben; sie ist von der Oesterreichischen Regierung auch späterhin beibehalten und auf das

*) Von Springer II. S. 206—7 auf 700,000 Fl. von Fränzl II. S. 382. auf 800,000 Fl angegeben.

ganze Lombardisch - Venetianische Reich ausgedehnt worden. Die einfache Quote ist 3 Lire für den Kopf (1 Fl.) und dient auch zugleich zur Norm für die Communalabgaben, die gleichzeitig daneben bis $^3/_4$ dieses Betrages zur Bestreitung der Communalzwecke erhoben wird. In Dalmatien wurde sie in den Kreisen Zara und Spalato unter der Französischen Herrschaft eingeführt. Auf der Militärgränze ist zwar die allgemeine Kopfsteuer bereits im Jahre 1800 aufgehoben, aber es besteht noch die Schutzsteuer für alle diejenigen Personen, welche keine steuerpflichtige Gewerbe treiben und nicht Ackerland der Gränzer besitzen, so wie für die nicht innerhalb der Gränze gebornen Knechte. Die Gesammteinnahmen dieser Personensteuern stiegen im Jahre 1834 auf 1,295,792 Fl. = 907,054 Thlr.: davon fielen 691,698 Fl. auf das Gubernium Mailand, 547,345 Fl. auf das Gubernium Venedig, 26,799 Fl. auf Dalmatien und 30,000 Fl. auf die Militärgränze. Der jährliche Ertrag *) ist von der zunehmenden Bevölkerung abhängig und wird demnächst in den folgenden Jahren ein wenig zunehmen, also in runder Summe mit einiger Sicherheit auf 1,300,000 Fl. (910,000 Thlr.) zu veranschlagen sein.

6) Die Judengefälle: sie werden nur in Oesterreich unter der Enns, (eigentlich nur in Wien, wo sie seit 1748 eingeführt ist), in Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Ungarn entrichtet. In jenen Ländern werden diese Abgaben theils als Familienschutzgelder und Vermögenssteuern, theils als Consumtionssteuern nach bestimmten Sätzen festgestellt, und in Böhmen und Galizien durch Pacht erhoben, in Oesterreich und Mähren unmittelbar an die Localcassen gezahlt; in Ungarn heisst diese Abgabe Toleranzsteuer. Die Gesammteinnahme aus diesen Steuern betrug 1834 1,137,516 Fl. = 796,211 Thlr.; davon kamen 688,235 Fl. auf Galizien (fast $^5/_8$ der Steuer), 216,500 Fl. auf Böhmen, 61,157 Fl. auf Mähren und Schlesien, 12,895 Fl. auf Oesterreich unter der Enns und 158,729 Fl. auf Ungarn. Da diese Steuern nur wenig mit der Bevölkerung der Länder zunehmen, in welchen die Juden zahlreich angesiedelt sind,

---

*) Von Springer II. S. 208. auf 1,268,000 Fl. berechnet.

so dürfte sie in den letzten Jahren kaum auf mehr als 1,200,000 Fl. = 840,000 Thlr. gestiegen sein. *)

Die Gesammtsumme aller directen Steuern beträgt demnach im gegenwärtigen Zustande **) 48,652,406 Fl. = 34,056,684 Thlr., wobei die Grundsteuern fast mit $^4/_5$ des Betrags betheiligt sind, die Häusersteuer etwa nur $^1/_{13}$, die Gewerbesteuer nicht viel über $^1/_{20}$, die Erbsteuer nur $^1/_{60}$, die Personalsteuer etwa $^1/_{37}$ und die Judensteuer gegen $^1/_{40}$ des Betrags liefern.

IV. Die indirecten Steuern sind im Oesterreichischen Staate unter 9 Haupttiteln zusammenzufassen: Consumtionssteuern, Zölle, Mautheinnahmen, Salz-, Tabaksgefälle, Stempelsteuern, Taxen, Post- und Lotteriegefälle.

1) Die Consumtionssteuern. Diese waren anfänglich nach den verschiedenen Landesbedürfnissen zwischen der Regierung, den Landständen und den Communalobrigkeiten mit sehr verschiedenartiger Besteuerung (nach der Höhe der Sätze und der Wahl der Gegenstände) vertheilt. Durch das Decret vom 25. Mai 1829 ***) wurden für die Deutschen Provinzen, Böhmen, Galizien und Mähren alle diese Steuern in eine allgemeine Consumtions- oder Verzehrungssteuer vereinigt, indem die früher zu einzelnen Steuern berechtigten Corporationen, Anstalten, und Individuen durch jährliche Pauschquanta entschädigt wurden. Diese Steuer wurde für die Bewohner des platten Landes und der kleineren Städte nur auf geistige Getränke, Essig und Schlachtvieh gelegt, dagegen für Wien, die Provinzialhauptstädte und Trient sind noch mehrere allgemeinere Lebensbedürfnisse der Versteuerung unterworfen. Die Steuer-

---

*) Bei Springer II. S. 207—8 mit 1,146,000 Fl. zusammen, bei Fränzl offenbar zu gering mit der runden Summe von 1,000,000 Fl. angegeben.

**) Bei Springer II. S. 219 im Gesammtbetrage auf 48,000,000 Fl. und bei Fränzl a. a. O. auf 49,000,000 Fl. angegeben.

***) Die Hauptbestimmungen desselben sind angegeben in der Oesterreichischen National-Encyclopädie. Bd. V. S. 180—87.

sätze richten sich gleichfalls nach dem Orte der Consumtion, indem Wien, die Provinzialhauptstädte und Trient und die übrigen Ortschaften nach verschiedenen höheren und geringeren Steuersätzen veranschlagt sind. Die Steuer wird theils unmittelbar durch Steuerämter eingezogen, theils durch Pauschquanta, über die man mit der Regierung übereingekommen ist, entrichtet, theils zur Erhebung an Pächter überlassen. Auf gleiche Weise wird im Lombardisch-Venetianischen Königreiche der *Dazio Consumo* als Consumtionssteuer von verschiedenen Gegenständen und in verschiedenen Sätzen für die grösseren und keineren Städte und offene Ortschaften nach der noch aus der Französischen Herrschaft herrührenden Anordnung erhoben, die überhaupt wohl von der Oesterreichischen Regierung auch für die übrigen Theile des Staates für die allgemeine Consumtionssteuer zur Grundlage gedient hat. In den Städten geschieht gemeinhin ihre Erhebung durch Beamte unmittelbar, für die offenen Ortschaften wird dieselbe an Pächter überlassen. — In Dalmatien besteht zwar gleichfalls eine Art von *Dazio Consumo*, wird aber gemeinschaftlich mit den Zöllen erhoben und von denselben Behörden verwaltet, daher der Betrag desselben gemeinschaftlich mit den Zöllen berechnet ist. In Ungarn, Siebenbürgen und auf der Militärgränze ist keine Consumtionssteuer eingeführt; obwohl auf der Ungarischen Militärgränze eine Verpachtung des Ausschanks geistiger Getränke vorkömmt, diese aber bereits unter der oben angeführten Grundsteuer oder Gewerbesteuer von der Militärgränze mit aufgenommen ist.

Die Gesammterträge aus den Consumtionssteuern in den genannten Provinzen gewährten dem Staate in den letzten 11 Jahren vor der Einführung der allgemeinen Consumtionssteuer (1819 bis 1829 incl.) überhaupt eine Summe von 129,530,966 Fl., also im jährlichen Durchschnitt 11,775,542 Fl. = 8,242,879 Thlr., wobei die Erhebungskosten schon in Abzug gebracht waren. Nach der Einführung dieser Steuer war in den nächsten fünf Jahren diese indirecte Einnahme um 35 bis 40 Procent erhöht, wie dies aus nachstehender Uebersicht hervorgeht.

		J. 1833.	J. 1834.
1.	Oesterreich unter der Enns	5,732,280 Fl.	5,769,228 Fl.
2.	Oesterreich ob der Enns .	789,981 -	923,697 -
3.	Steiermark	579,548 -	674,423 -
4.	Kärnthen und Krain . . .	387,201 -	382,845 -
5.	Küstenland	567,439 -	571,920 -
6.	Tyrol	433,463 -	433,288 -
7.	Böhmen	3,459,159 -	3,673,605 -
8.	Mähren und Schlesien . .	1,236,884 -	1,198,473 -
9.	Galizien	1,681,274 -	1,719,676 -
10.	Gub. Mailand	2,643,583 -	2,658,942 -
11.	Gub. Venedig	2,538,810 -	2,497,668 -
	Zusammen	20,049,822 Fl.	20,503,765 Fl.
	=	14,034,875 Tlr.	14,352,634 Thlr.

Die reine Einnahme nach Abzug der Erhebungskosten gewährte 1833 = 17,261,722 Fl. und im J. 1834 = 17,841,347 Fl. (12,488,943 Thlr.): es kosteten demnach jene zwischen 13 und 14 Procent. Der Ertrag der Consumtionssteuer hat sich gegenwärtig, da dieselben Tarife verblieben sind, mit der Bevölkerung gleichmässig erhöht, und dürfte demnach für 1840 auf 22,000,000 Fl. (15,400,000 Thlr.) Brutto-Einnahme und nach Abzug der Erhebungskosten auf 19,300,000 Fl. = 13,510,000 Thlr. sich stellen*).

2) Die Zölle, welche theils von dem Handelsverkehr mit dem Auslande, theils als Binnenzölle von dem Verkehr mit den Ungarischen Ländern erhoben, indem bei den letzteren jedoch nur im Allgemeinen die Hälfte des Zolls, bei einigen Gegenständen der Fabrication sogar nur der sechste Theil gegen den für das Ausland festgestellten erhoben wird. Nach dem allgemeinen Frieden ging man an die allgemeine Regulirung der Zölle, auf der einen Seite zur Beschützung der inländischen technischen Cultur und Abwehr der ausländischen Einfuhr, wofern dieselbe nicht eine zu beträchtliche Einnahme der Staatscasse gewährte, auf der andern Seite nur um in einzelnen Handelsbeziehungen den Verkehr zu erleichtern. Diese Anordnungen wurden

*) Bei Springer II. S. 209 auf 19,200,000 Fl., bei Fränzl nach Abzug der Kosten auf 19,900,000 Fl. angegeben.

in den Jahren 1817—22 ausgeführt und veranlassten 22 Special-Tarife für das Zollwesen. Durch das Patent vom 11. Jul. 1835 wurde statt der vielen Specialordnungen eine allgemeine Zollordnung eingeführt, die mit dem 1. Ap. 1836 als alleinige gesetzliche Bestimmung gilt*). Dazu kam ein neuer allgemeiner Zolltarif im Jahre 1838. Ein freilich nur sehr unbedeutender Theil der Zolleinkünfte besteht auch in dem Stempel der Commercial-Waaren, um dadurch den inländischen Ursprung zu bezeichnen: doch soll dies mehr die Controlle für die Erhebung der Zölle sichern, als eine financiell wesentliche Einnahme der Staatscasse herbeischaffen. In Ungarn und Siebenbürgen bestehen überdies noch die Dreissigstgebühren (*Tricesimae*, *Tricesimale*, ursprünglich $3^1/_3$ Procent von dem Werthe der Waaren, jetzt aber ein bestimmter Geldsatz ohne besonderen Bezug auf den Werth), welche nach den Tarifen von 1795 und 1829 von allen zollpflichtigen Waaren erhoben werden, die aus den Oesterreichischen Staaten nach Ungarn und Siebenbürgen eingeführt oder von dort ausgeführt, oder endlich durch diese Länder nur durchgeführt werden. Die quantitativen Verhältnisse der Zolleinnahmen nach den einzelnen Provinzen ergeben sich aus folgender Uebersicht:

	1832.	1833.	1834.
1. Oesterreich u. d. Enns	3,882,700 Fl.	3,670,788 Fl.	3,578,522 Fl.
2. Oesterreich ob d. Enns	250,949 -	260,924 -	309,033 -
3. Steiermark	258,545 -	284,849 -	360,406 -
4. Kärnthen und Krain	535,101 -	588,778 -	444,708 -
5. Küstenland	624,902 -	427,130 -	438,452 -
6. Tyrol	532,100 -	594,010 -	554,874 -
7. Böhmen	1,108,329 -	955,339 -	1,335,368 -
8. Mähren und Schlesien	499,668 -	454,697 -	424,345 -
9. Galizien	783,671 -	685,048 -	721,990 -
10. Dalmatien	192,775 -	220,532 -	240,344 -
11. Gubern. Mailand . . .	3,779,330 -	2,717,950 -	2,555,988 -
12. Gubern. Venedig . . .	1,394,015 -	1,487,214 -	1,481,246 -
13. Ungarn	2,185,419 -	1,801,257 -	1,800,321 -
14. Siebenbürgen	219,572 -	221,047 -	199,231 -
Zusammen	15,247,076 Fl.	14,369,566 Fl.	14,444,838 Fl.
=	10,672,953 ₰	10,058,696 ₰	10,111,387 ₰

*) Sie ist sehr vollständig ausgezogen in der Oesterreich. National-Encyclopädie Bd. VI. S. 261—315; überdies vergleiche man L. C. F.

Die Waaren-Stempelung brachte 1832 = 69,966 Fl., 1833 = 75,523 Fl., 1834 = 77,338 Fl. Der Zwischenverkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen Oesterreichischen Staaten betrug im J. 1832 an Einfuhrzoll 2,088,046 Fl., an Ausfuhrszoll 365,775 Fl., zusammen 2,453,821 Fl.; im Jahre 1834 an Einfuhrzoll 1,729,482 Fl,, an Ausfuhrzoll 346,082 Fl., zusammen 2,075,564 Fl. — Von der ganzen Zolleinnahme war das Verhältniss zwischen Einfuhrzoll, Ausfuhr- und Durchgangszoll dergestalt, dass sich herausstellten

	Einfuhrzoll.	Ausfuhrzoll.	Durchgangsz.	Sonst. Einn.
im J. 1832	12,901,603 Fl.	1,440,125 Fl.	78,000 Fl.	827,348 Fl.
1833	11,839,254 -	1,544,579 -	80,307 -	905,426 -
1834	11,884,178 -	1,433,583 -	90,431 -	1,036,646 -

Dies ergiebt im Durchschnittsverhältniss, dass der Eingangszoll um mehr als das Achtfache den Ausfuhrzoll und beinahe um das Hundertundfunfzigfache den Durchgangszoll übersteigt. Endlich betrachten wir die reine Zolleinnahme nach Abzug der Erhebungskosten, so erhalten wir im Jahre 1832 eine Summe von 12,544,128 Fl. = 8,781,646 Thlr., 1833 von 11,875,350 Fl. = 8,312,745 Thlr., im Jahr 1834 von 12,037,692 Fl. = 8,426,384 Thlr. Aus den letzten Jahren liegen mir zwar nicht genauere Angaben über die Zolleinnahmen vor, aber die Uebersichten des Handelsverkehrs bis zum Schlusse des Jahres 1838 *) lassen eine Mehreinnahme des reinen Zollertrags durchschnittlich für 1837 bis 1838 um 1,800,000 Fl. sicher annehmen, so dass wir den Reinertrag der Zölle (nach Abzug der 16 bis 18 Procent Erhebungskosten) für die Gegenwart mindestens auf 13,800,000 Fl. = 9,660,000 Thlr. zu stellen berechtigt sind **).

Steinheil, der Oesterreichische Zolltarif oder die Auseinandersetzung der Oesterreichischen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle, Wien 1836.

*) Die Uebersicht über den Handelsverkehr des Jahres 1838 liefert das so eben erschienene interessante Werk von Siegfried Becher, statistische Uebersicht dès Handels der Oesterreichischen Monarchie während der Jahre 1829—38. Stuttg. 1841 8vo., das ich für den bereits vor mehreren Monaten gedruckten §. 11. nicht mehr benutzen konnte.

**) Bei Springer II. S. 211 auf 13,700,000 Fl., bei Fränzl II. S. 383 mit 14,400,000 Fl. angegeben, wenn man daselbst die Kosten mit 3,600,000 Fl. von der Brutto-Einnahme von 18,000,000 Fl. abzieht.

3) Die **Mauth-Einnahmen**, welche für die auf Staatskosten angelegten Strassen, Canäle und Brücken erhoben werden, sind zum grössten Theile verpachtet. Es kann daher nur von demjenigen Ertrage, der unmittelbar durch Beamte oder gegen Tantième erhoben wird, der Betrag der Erhebungskosten in Abzug gebracht werden. Die Neubauten und Hauptreparaturen erhalten aus andern Fonds die dazu nöthigen Geldmittel. In Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien besteht keine Mauthgebühr für den Staat. Das Strassenregale wird aber nicht selten zu Gunsten von Communen, Corporationen, Vereinen und Privaten aufgegeben, indem man denselben eine neue Anlage einer Brücke oder Strasse überlässt, in welchem Falle dann die Mauth-Einnahmen dieser Bauten lediglich zum Kostenersatz oder Verzinsung desselben nach bestimmten vom Staate genehmigten Tarifen eingenommen werden. Die Gesammteinnahme aus den zu Staatscassen gehörigen Mauthen betrug in den Deutschen Provinzen Böhmen, Galizien und Mähren 1834 = 1,925,964 Fl. = 1,348,175 Thlr., davon 1,865,135 Fl. ($^{31}/_{32}$ des Betrags) Landmauthen und 60,829 Fl. ($^{1}/_{32}$) Wassermauthen. Nach den Provinzen liefern das Meiste Oesterreich unter der Enns 450,788 Fl., Böhmen 305,382 Fl., Galizien 269,333 Fl., und Mähren mit Schlesien 267,490 Fl. Dazu kommen noch die *Diritti uniti* (*Droits reunis*) des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, welche die Strassen-, Brükken- und Canal-Zölle haben, im Jahre 1834 mit 412,858 Fl. Brutto-Ertrag und 319,390 Fl. Rein-Ertrag. Mithin kann man gegenwärtig in runder Summe den Gesammtbetrag dieses Einnahme-Titels auf 2,250,000 Fl. = 1,575,000 Thlr. stellen. *)

4) Die **Salzgefälle**. Ueber die Salzerzeugung ist oben S. 188—90 das Nöthige zusammengestellt. Die Salzsteuer wird bei dem ausschliesslich vom Staate verkauften Salze zugleich miterhoben, jedoch ist seit dem 1. November 1829 der früher schon in Italien, den meisten Deutschen Provinzen und Galizien zugestandene Salzfreihandel in allen Oesterreichischen Ländern, ausser in Ungarn, eingetreten, indem aus den Staatsmagazinen zu

---

*) Fränzl a. a. O. stellt ihn auf 1,677,000 Fl., Springer hat nur den Ertrag aus dem Gubernium Mailand und Venedig mit 300,000 Fl. angegeben.

festen aber in den einzelnen Provinzen (mit Berücksichtigung der Transportkosten) verschiedenen Preisen das Salz verkauft wird. In Ungarn geschieht dies noch durch die Aerarial-Aemter und durch die Decretal-Salz-Verschleisser. Die Gesammteinnahmen aus der Salzerzeugung und dem Verkauf gewähren im Brutto Ertrage nach den Provinzen folgende Uebersicht:

	1832.	1833.	1834.
1. Oesterreich u. d. Enns 2. Oesterreich ob d. Enns	6,286,678 Fl.	5,768,783 Fl.	5,635,787 Fl.
3. Steiermark	1,263,209 -	1,267,018 -	1,324,616 -
4. Kärnthen und Krain	6,277 -	103,061 -	8,858 -
5. Küstenland	638,179 -	639,670 -	679,237 -
6. Tyrol	930,900 -	980,191 -	952,020 -
7. Böhmen	32,536 -	21,010 -	6,624 -
8. Mähren und Schlesien	1,440 -	1,489 -	5,164 -
9. Galizien	4,551,602 -	3,875,161 -	3,810,036 -
10. Dalmatien	347,524 -	420,746 -	332,511 -
11. Gubernium Mailand .	3,161,450 -	3,210,330 -	3,130,950 -
12. Gubernium Venedig .	1,969,696 -	1,968,741 -	2,032,684 -
13. Ungarn	8,193,136 -	8,076,094 -	8,247,500 -
14. Siebenbürgen	1,789,440 -	3,659,855 -	2,000,883 -
Zusammen	29,172,067 Fl.	29,992,149 Fl.	28,166,870 Fl.
	= 20,420,445 Rthl.	20,994,504 Rthl.	19,716,809 Rthl.

Da inzwischen die Erzeugung und die übrigen Ausgaben bei der Salinen-Verwaltung und dem Salzverkauf gegen 30 Procent dieser Einnahmen erforderten, so war der **Reinertrag** der Salinengefälle gekommen 1832 auf 20,842,649 Fl. = 12,589,854 Thlr., 1833 auf 20,217,330 Fl. = 14,152,131 Thlr. und 1834 auf 19,404,807 Fl. = 13,583,365 Thlr. Aber der Verbrauch des Salzes hält gleichen Schritt mit der Vermehrung der Bevölkerung, und theilt auch einen ergiebigen Gewinn mit der fortschreitenden physischen und technischen Cultur. Da beides in den letzten Jahren sich günstig für den Oesterreichischen Staat gestellt hat, so ist auch gegenwärtig der Reinertrag der Salzgefälle mindestens bis auf 21,500,090 Fl. = 15,050,000 Thlr. gestiegen.*)

*) Bei Springer II. S. 212. auf 22,000,000 Fl. und bei Fränzl 22,200,000 Fl.

5) Die Tabaksgefälle. Ueber den Tabaksbau, Tabakseinfuhr und Tabaksfabrication vergl. oben S. 156, 217—218 *) In dem ersten Iahrhunderte der Feststellung des Tabaksmonopols in diesem Staate seit 1670 wurde dasselbe verpachtet, und stieg zuletzt unter Joseph II. bis auf 1,925,000 Fl. Im Jahr 1784 trat die eigene Regie-Verwaltung ein, die oben bereits dargestellt wurde, und die gegenwärtig mit Ausnahme der Ungarischen Länder über den ganzen Staat eingeführt ist: deshalb sind aber auch Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze in der Tabakseinfuhr gleich dem Auslande von dem innern Verkehr abgeschnitten. In Rücksicht des Verkaufs sind aber noch die Deutschen Länder, Böhmen, Mähren und Galizien von den Italienischen Gubernien getrennt; für jene ist ein neuer Tarif vermittelst des kaiserlichen Decrets vom 29. Januar 1835 bekannt gemacht, der mit dem 1sten April 1835 in Wirksamkeit getreten ist. Soldaten und Bergknappen haben dieselbe Gattung gemeinen Tabaks zum wohlfeilern Verkauf als die übrigen Stände. In den ersten 35 Jahren (1784—1818 incl.) der Selbstverwaltung dieses Monopols war die reine Einnahme von 2,471,000 Fl. bis 4,936,864 Fl, gestiegen, und in der jährlichen Durchschnitts-Einnahme auf 3,170,953 Fl. In den darauf folgenden zehn Jahren (1819—28 incl.) stieg sie von 4,194,600 Fl. bis auf 7,017,403 Fl. (im J. 1827 erreichte sie dies Maximum). In den nächsten fünf Jahren (1829—1834 incl.) kommen diese Einnahmen von 6,964,000 Fl. bis auf 8,902,890 Fl. im Jahr 1832 und 8,784,376 Fl. im Jahr 1834, und sie haben in der Gegenwart in durchschnittlicher Einnahme 9,000,000 Fl. oder 6,300,000 Thlr. mindestens erreicht. **) Um den gegenwärtigen Verbrauch des Tabaks nach den einzelnen Ländern kennen zu lernen, entnehme ich die Angabe aus der officiellen Uebersicht für das Jahr 1834. Von den 8,784,376 Fl. Rein-Ertrag aus den Deutschen, Böhmisch- Galizisch- und Italienischen Ländern kamen 1,387,697 Fl. auf Oesterreich unter der Enns, 522,966 Fl. auf Oesterreich ob der Enns, 303,579 Fl. auf die

*) Ueber die früheren Einnahmen finden sich recht brauchbare Nachrichten in der Oesterreichischen Encyclopädie Bd. VI. S. 270—80.

**) Von Springer II. S. 213 auf 10,000,000 Fl., von Fränzl a. a. O. nur auf 7,000,000 Fl, angegeben.

Steiermark, 479,953 Fl. auf Kärnthen, Krain und das Küstenland zusammen, 236,307 Fl. auf Tyrol, 2,262,351 Fl. auf Böhmen, 1,002,576 Fl. auf Mähren und Schlesien, 626,187 Fl. auf Galizien, 17,882 Fl. auf Dalmatien, 1,017,502 Fl. auf das Gubernium Mailand und 927,370 Fl. auf das Gub. Venedig.

6) Die Stempelgefälle. Sie wurden in diesem Staate zuerst unter Kaiser Leopold I. 1686 eingeführt, und haben sich im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts auf mehr Gegenstände gerichtet, bis dass sie, nach dem Stempelpatente vom 5. October 1802 und dessen Ergänzungen in den Deutschen Provinzen, Böhmen und Galizien, auf Documente aller Art (gestempeltes Papier), Handlungsbücher, Wechselbriefe, Spielkarten und die Zeitungen ihre Anwendung erlangt haben. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche hat sich noch aus der Französischen Verwaltung die Stempelordnung vom Jahre 1811 erhalten. Bei den Documenten richtet sich der Stempel sowohl nach der Art der Urkunde, als nach ihrem Werthe und der Eigenschaft des Ausstellers. Zu Anfang des laufenden Jahrhunderts betrug die Einnahme der Stempelgefälle (1802) erst 684,764 Fl.; im Jahre 1808 war sie bereits auf 2,657,081 Fl. gestiegen, im Jahre 1832 auf 3,265,411 Fl., im Jahre 1833 auf 3,222,790 Fl. und im Jahre 1834 auf 3,232,048 Fl. = 2,262,434 Thlr., wobei Oesterreich unter der Enns mit 688,307 Fl., Böhmen mit 492,482 Fl., die Lombardei mit 442,804 Fl., das Gubernium Venedig mit 346,974 Fl., Galizien mit 267,419 Fl., Mähren mit 266,210 Fl. betheiligt waren u. s. w. In Ungarn und Siebenbürgen finden die Stempelgefälle nicht statt. In runder Summe beträgt gegenwärtig *) die Stempeleinnahme gegen 3,400,000 Fl. = 2,380,000 Thlr.

7. Die Taxen zerfallen in zwei Classen, a) in gerichtliche, wozu die Registrirungen in den Hypothekenbüchern gehören, die Hälfte aller Taxeinnahmen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, b) in solche, die für Gnadebewilligungen gezahlt werden, wie Verleihung von Pfründen, Titel, Würden, Ehren-

---

*) Springer giebt sie für jetzt auf 3,450,000 Fl. an, Fränzl stellt sie noch um 150,000 Fl. höher.

ämter, Standeserhebung, Lehnsanrechte und Lehnsbewilligungen, Privilegien und Bestätigungen aller Art u. s. w. So unsicher eine solche Staatseinnahme erscheint, so hat sie doch im Oesterreichischen Staate im Laufe dieses Jahrhunderts bis 1830 sich stets zwischen 1,500,000 und 2,000,000 Fl. gehalten. Im Jahre 1832 waren die Taxgefälle zusammen auf 1,886,457 Fl. und im Jahre 1833 auf 2,020,081 Fl. = 1,414,056 Thlr., im Jahre 1834 auf 1,931,964 Fl. = 1,352,375 Thlr. gestiegen, und dürften gegenwärtig 2,300,000 Fl. (1,610,000 Thlr.) in der Durchschnittseinnahme der letzten Jahre betragen *).

8) Die Postgefälle machen gegenwärtig dies Regale, wie in allen anderen Staaten des mittleren Europas, nur durch die Beförderung der Briefpost zu einem einträglichen, während die Fahrposten auf einigen Strassen in vielen Theilen des Jahres selbst Verluste herbeiziehen. Das Porto ist innerhalb des Oesterreichischen Staates mässig, nur nicht ganz vortheilhaft in Bezug auf die Entfernungen für den inneren Verkehr normirt. Der Briefverkehr hat in den Jahren 1832—38 durchschnittlich im Jahr über 25,000,000 Stück betragen, die der eingegangenen und versandten Zeitungsbogen über 6,100,000 Druckbogen (nur $^1/_{13}$ ging aus diesem Staate, $^{12}/_{13}$ davon wurden eingeführt). Der reine Ueberschuss für die Staatscassen betrug 1834 aus der Briefpost 1,580,004 Fl. (1,416,250 Fl. im Jahr 1832), aus der Fahrpost 365,000 Fl., also zusammen 1,945,004 Fl. = 1,361,503 Thlr., und dürfte in den folgenden Jahren bis 1840 im Reinertrage kaum höher als auf 2,000,000 Fl. = 1,400,000 Thlr. jährlich im Durchschnitte gekommen sein **).

9. Das Lotto-Regale wurde von der Kaiserin Maria Theresia zuerst seit 1751 in den Deutschen Provinzen, in Böhmen, Mähren, Ungarn, Schlesien und Siebenbürgen wahrgenommen, indem die gewöhnlichste Zahlenlotterie mit 90 Nummern in 5 Classen eingeführt wurde. Es wurde anfänglich verpachtet, und

---

*) Springer II. S. 21 hat diese Durchschnittsannahme, Fränzl aber 2,500,000 Fl.

**) Springer II. S. 217 setzt jetzt das reine Ergebniss beider Posten auf 2,400,000 Fl., Fränzl nur auf 1,800,000 Fl. —

erst unter Kaiser Joseph II. im Jahre 1786 wurde die Verwaltung des Lottos unmittelbar von der Staatsregierung übernommen. Wie diese ausgeführt wird, ist schon oben bei den Finanzverwaltungsbehörden auseinandergesetzt worden. Das Ausspielen von Grundstücken in Städten und auf dem platten Lande von ganzen Herrschaften, so wie von Waarenvorräthen wird von der Staatsregierung auf eingeholte Erlaubniss gegen 10 Procent des Werthbetrags verstattet, wodurch in manchen Jahren seit 1815 bis 200,000 Fl. als ausserordentliche Einnahmen erzielt worden sind. Die Gesammteinnahmen aus diesem Regale für den Staat gewährten als Reinertrag im J. 1832 = 3,183,983 Fl. = 2,228,788 Thlr., im Jahre 1834 = 3,365,682 Fl. = 2,355,977 Thlr., im durchschnittlichen Ertrage gegenwärtig *) in runder Summe auf 3,600,000 Fl. = 2,520,000 Thlr. In Bezug auf die Theilnahme an dem Lotto-Spiel, wie es sich aus der officiellen Uebersicht für das Jahr 1834 ergiebt, steht Oesterreich unter der Enns, bei den Abzügen für die Staatskasse mit 640,374 Fl. da, (das ist $\frac{1}{5}$ des ganzen Betrages), dann Oesterreich ob der Enns mit 501,769 Fl. ($\frac{1}{6}$ des Betrags), und das Gubernium Mailand mit 558,030 Fl., nächstdem Böhmen mit 334,264 Fl. (nur $\frac{1}{10}$ des Betrags), Ungarn mit 285,065 ($\frac{1}{12}$ des Betrags), das Gubernium Venedig mit 260,945 Fl., Mähren mit 217,420 Fl. u. s. w.

Demnach betragen alle indirecten Steuern des Oesterreichischen Staats nach den 9 angegebenen Titeln und nach Abzug der Erhebungs- und Fabrikations-Kosten und des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs für die Ausübung der Regalien (wie bei der Post) für den gegenwärtigen Zeitpunkt 77,150,000 Fl. oder 54,005,000 Thlr.: davon nehmen in Anspruch die Consumtionssteuern über $\frac{1}{4}$ des Betrags, die Zölle etwas über $\frac{1}{6}$, die Mauth-Einnahmen $\frac{1}{35}$, die Salzgefälle beinahe $\frac{2}{7}$, die Tabacksgefälle $\frac{2}{17}$, die Stempelgefälle gegen $\frac{1}{24}$, die Taxen gegen $\frac{1}{36}$, die Postgefälle gegen $\frac{1}{39}$, endlich die Lotteriegefälle gegen $\frac{1}{18}$ des Betrags.

Fassen wir als das Schlussresultat über die Einnahmen des gegenwärtigen Finanz-Zustandes im Oesterreichischen Staate nach den oben näher ausgeführten Details nur die Hauptsummen der vier allgemeinen Titel zusammen, so erhalten

*) Springer II. S. 217 schätzt es gegen 4,000,000 Fl. jährlich; Fränzl 3,700,000 Fl.

wir als das reine Staatseinkommen zur Erfüllung der Staatszwecke durchschnittlich etwa für die Jahre 1837—40:

		Fl.		Thlr.
I.	Einnahmen aus Domainen etc.	4,700,000 Fl.	=	3,290,000 Thlr.
II.	Einnahmen aus Regalien etc.	3,452,500 -	-	2,416,400 -
III.	Directe Steuern	48,652,406 -	-	34,056,684 -
IV.	Indirecte Steuern	77,150,000 -	-	54,005,000 -
	zusammen	133,954,906 Fl.	=	93,768,084 Thlr.

Es bilden mithin gegenwärtig die Domainen und Regalien u. s. w. zusammengenommen nur $^1/_{17}$ des Einnahme-Etats, die directen Steuern über $^6/_{17}$, die indirecten Steuern gegen $^{10}/_{17}$. — Stellen wir endlich die directen und indirecten Steuern zusammen ins Verhältniss zur Gesammtbevölkerung des Staates, so erhalten wir das anziehende Resultat, dass nur etwa $3^1/_2$ Fl. oder 2 Thlr. $13^1/_2$ Sgr. nach dem Durchschnitte der ganzen Bevölkerung an indirecten und directen Steuern auf den Kopf fallen.

Nach den einzelnen Provinzen treten bei der Zusammenrechnung aller Steuern nachstehende summarische Verhältnisse für die Höhe der Geldleistungen ein, die von denselben für die Staatsbedürfnisse geleistet werden, wobei die runden Zahlen genügend die Verhältnisse derselben unter einander ausdrücken.

		Fl.		Thlr.
1.	Oesterreich u. d. Enns	19,270,000 Fl.	=	13,489,000 Thlr.
2.	Gubernium Mailand . .	19,015,000 -	-	13,010,500 -
3.	Ungarn	16,780,000 -	-	11,746,000 -
4.	Böhmen	15,885,000 -	-	11,119,500 -
5.	Gubernium Venedig . .	14,890,000 -	-	10,423,000 -
6.	Galizien	12,450,000 -	-	8,715,000 -
7.	Mähren und Schlesien .	9,055,000 -	-	6,338,500 -
8.	Oesterreich o. d. Enns .	4,990,000 -	-	3,493,000 -
9.	Steiermark	4,275,000 -	-	2,992,500 -
10.	Kärnthen u. Krain . . .	3,940,000 -	-	2,758,000 -
11.	Siebenbürgen	3,825,000 -	-	2,677,500 -
12.	Tyrol	3,210,000 -	-	2,247,000 -
13.	Küstenland	2,840,000 -	-	1,988,000 -
14.	Militärgränze	2,613,000 -	-	1,829,100 -
15.	Dalmatien	912,000 -	-	638,400 -
	zusammen	133,950,000 Fl.	=	93,765,000 Thlr.

Bei den **Ausgaben** des Oesterreichischen Staates sind am seltensten von der Regierung amtliche Nachrichten bekannt ge-

macht, und auch die Mittheilung derselben zu wissenschaftlichen Arbeiten ist bis jetzt noch am meisten erschwert, so dass über einige Theile derselben nur approximative Data in runden Zahlen geliefert werden können. Indess steht gegenwärtig soviel fest, dass in den gewöhnlichen Friedensjahren, wo auch durch die ruhigen Zustände in den benachbarten Staaten ausserordentliche Zurüstungen oder die Erhaltung der Heeresmacht auf einem stärkeren Etat vermieden werden können, die ordentlichen Ausgaben des Staates vollständig durch die jährlichen Einnahmen bei den an sich doch sehr mässigen Abgaben der Oesterreichischen Unterthänen gedeckt werden können. Die Bezüge einzelner Behörden und Zweige der Verwaltungen für die Besoldungen und Pensionen nach Städten, Kreisen und Provinzen lernt man häufiger kennen als die Gesammt-Etats vollständiger Hofstellen oder Ministerien mit allen Ausgaben für Personen und erforderliche Objecte, die theils jährlich consumirt werden, theils nur zu ergänzen und zu unterhalten sind. Doch habe ich zwei ziemlich ausreichende Etats aus den Jahren 1833 und 1834 erhalten, welche für die Civilverwaltung bei den wenigen vorgefallenen Veränderungen auch für die Jahre 1837 bis 1840 ausreichen, oder mindestens doch nur unwesentlich abweichen werden, wozu man denn nur die oben berechnete zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden nöthige Summe und den approximativ angegebenen Militär-Etat für die letzten Jahre hinzu rechnen dürfte, um den gesammten Ausgabe-Etat gegen den Einnahme-Etat zur Vergleichung aufzustellen. Die oben angeführten Etats für 1833 lieferten nach Verwaltungszweigen und Provinzen in einzelnen Positionen für die Besoldungen, Quartiergelder, Personalzulagen, sonstige Geldemolumente, Stipendien und Unterstützungen der Practicanten und Diätarien, Beköstigungen der Amtsdienerschaft im Gelde, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Remunerationen, Diäten und Reisegebühren, Sterbequartale, Amts- und Kanzlei-Erfordernisse, Vorspannsgebühren und Boten-Dienste, Bauten und Erhaltung der öffentlichen Gebäude, Miethen für Amtswohnungen und öffentliche Dienstlocale, Stiftungen und milde Beiträge, Aequivalente und recessmässige Gebühren, endlich für kleinere verschiedene Ausgaben. Ich gebe aber nur die berechneten Hauptresultate in Summen über alle diese einzelnen Positionen.

	Für das Jahr 1833.	
1. Der kaiserliche Hofhalt und der Hofhalt der Erzherzoge und Erzherzoginnen wird aus den Familiengütern und Familien-Vermögen bestritten, etwa im Betrage von 3,000,000 Fl. (2,100,000 Thlr.), die ganz aus dem Ansatz bleiben *)		
2. Der Hofstaat und die Hofstäbe nebst dem Cabinet des Kaisers **) . . .	1,507,675 Fl.	= 1,055,373 Thlr.
3. Der Staatsräthe	277,648 -	= 194,333 -
4. Die geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzelei ***) mit Einschluss des diplomatischen Corps . . .	1,719,134 -	= 1,203,394 -
5) Die politischen Anstalten und Centralbehörden im Lombardo-Venetianischen Königreiche.	5,125,359 -	= 3,587,751 -
6. Die allgemeine Hofkammer nebst den Hauptcassen.	870,154 -	
7. Der Hofkriegsrath	501,601 -	
8. Die oberste Justizstelle und die Senate nebst der Hofcommission in Gesetzsachen	241,039 -	
9. Die vereinigte, die Ungarische und Siebenbürgische Hofkanzeleien . . .	787,735 -	
10. Die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle	73,405 -	
11. Das General-Rechnungs-Directorium u. sämmtliche Hofbuchhaltung. †)	1,233,425 -	
	3,707,359 Fl.	
zusammen	8,629,816 Fl.	= 6,040,851 Thlr.

	Transport	8,629,816 Fl. =	6,040,851 Thlr.
12.	Die allgemeine Finanzverwaltung ††) mit allen Unterbehörden	14,290,101 Fl. =	10,003,071 -
13.	Die Militärverwaltung ausser der activen Heeresmacht	2,574,060 - =	1,801,842 -
14.	Die Justizverwaltung . .	4,669,042 - =	3,268,350 -
15.	Die innere Verwaltung (die politische)	9,189,401 - =	6,432,581 -
16.	Die Polizeiverwaltung . .	1,680,376 - =	1,176,263
17.	Die Centralbehörden . .	2,685,753 - =	1,880,027 -
18.	Das Kataster	64,082 - =	44,857 -
19.	Die active Heeresmacht und Flottille †††) . . .	42,000,000 - =	29,400,000 -
20.	Die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden	44,000,000 - =	30,800,000 -
		129,782,631 Fl. =	90,847,842 Thlr.
21.	Dazu ausserordentliche Ausgaben für Unterstützungen, Strassen- und Wasserbauten u. dgl. . .	4,100,000 - =	2,870,000 -
		133,882,631 Fl. =	93,717,842 Thlr.

---

*) Im J. 1833 wurden für den Unterhalt der kaiserl. Familie 745,733 Fl., für die Hofdienerschaft 1,107,885 Fl., für den Vice-König Rainer und Hofstaat 703,470 Fl., für die Garden 237,228 Fl. ausgegeben.

**) Der Specialetat für d. geh. Cabinet war im J. 1834 35,636 Fl.

***) Die Staatskanzelei hatte 1828 einen Etat von 1,569,985 Fl., wovon die diplomatischen Verhältnisse allein 1,286,577 Fl. kosteten.

†) Die 6—11 angeführten Centralbehörden, deren Gesammtetat 3,707,359 Fl. ausmacht, sind ausserdem wiederum in den Summen der zustehenden allgemeinen Verwaltungszweige 12—17. mitbegriffen.

††) Ueber die sub Nro. 6—18 angeführten Titel, welche in Sa. ausmachen 35,152,945 Fl, giebt Springer II. S. 220. folgende durchschnittliche Einnahme für die Rechtspflege (No. 8—14.) 5,800,000 Fl. für die politische Verwaltung und das Schulwesen (No. 5, 9 u. 15.) 11,200,000 Fl., für die Finanzverwaltung (No. 6, 14, 17 und 18.) zusammen nur 16 Millionen Fl., für die Polizei (No. 10—16.) 1,500,000 Fl., für das General-Rechnungs-Directorium nur 1,000,000 Fl., für die Heeresmacht gleichfalls 42 Millionen Gulden. Fränzl II. S. 384, giebt noch weniger genaue Nachrichten.

†††) Darüber werden noch detaillirte Nachrichten §. 22. geliefert.

	Für das Jahr 1834.		
1. Der kaiserliche Hofhalt und der Hofhalt der Erzherzoge und Erzherzoginnen wird aus den Familiengütern und Familien-Vermögen bestritten, etwa im Betrage von 3,000,000 Fl. (2,100,000 Thlr.), die ganz aus dem Ansatz bleiben.			
2. Der Hofstaat und die Hofstäbe nebst dem Cabinet des Kaisers	1,469,139 Fl.	=	1,015,797 Thlr.
3. Der Staatsrath	282,282 -	=	197,597 -
4. Die geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzelei mit Einschluss des diplomatischen Corps	1,801,168 -	=	1,260,818 -
5. Die politischen Anstalten und Centralbehörden im Lombardo-Venetianischen Königreiche . .	5,568,104 -	=	3,897,673 -
6. Die allgemeine Hofkammer nebst den Hauptcassen	819,551 -		
7. Der Hofkriegsrath . . .	507,554 -		
8. Die oberste Justizstelle und die Senate nebst der Hofcommission in Gesetzsachen	237,659 -		
9. Die vereinigte, die Ungarische und Siebenbürgische Hofkanzeleien . .	765,537 -		
10. Die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle	79,624 -		
11. Das General-Rechnungs-Directorium und sämmtliche Hofbuchhaltungen	1,246,058 -		
	3,655,990 Fl.	=	2,559,190 Thlr. *)
zusammen	9,120,693 Fl.	=	6,371,885 Thlr.

Transport	9,120,693 Fl.	=	6,371,885 Thlr.
12. Die allgemeine Finanzverwaltung mit allen Unterbehörden	14,619,220 -	=	10,233,454 -
13. Die Militärverwaltung ausser der activen Heeresmacht	2,586,306 -	=	1,810,414 -
14. Die Justizverwaltung . .	4,708,034 -	=	3,296,114 -
15. Die innere Verwaltung (die politische)	8,774,066 -	=	6,141,846 -
16. Die Polizei-Verwaltung	1,643,504 -	=	1,150,453 -
17 Die Centralbehörden . .	2,706,723 -	=	1,892,606 -
18. Das Kataster	69,344 -	=	48,541 -
19. Die active Heeresmacht und Flotille **)	42,000,000 -	=	29,400,000 -
20. Die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden	44,000,000 -	=	30,800,000 -
21. Dazu ausserordentliche Ausgaben für Unterstützungen, Strassen- und Wasserbauten u. dgl. . .	3,700,000 -	=	2,590,000 -
zusammen	133,917,890 Fl.	=	93,735,313 Thlr.

Der Oesterreichische Staat hat demnach gegenwärtig in runder Summe einen Etat von 134,000,000 Fl. oder 93,800,000 Thlr. für seine laufenden ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, wobei die Erhebungskosten grösstentheils schon bestritten sind.

Die sub Nro. 12 — 19 incl. angegebenen allgemeinen Zweige der Verwaltung bezogen an Cameral-Gefällen, an directen und indirecten Steuern im Jahr 1833 aus den einzelnen Provinzen folgende Summen: wobei ich zur Vergleichung noch den Etat für 1834 für dieselben Verwaltungen hinzufüge, indem

*) Diese 6 Positionen sind wiederum in den folgenden allgemeinen 7 Titeln enthalten und hier nur besonders herausgehoben, um die Erfordernisse für diese Centralbehörden genauer kennen zu lernen.

**) Der Militär-Pensionen- und Invalidenfond verlangt jährlich eine Beihülfe von 4,100,000 Fl. (2,870,000 Thlr.)

jedoch alle Objecte ausgelassen sind, die nicht den persönlichen Ausgaben für die Beamten und das untergeordnete Dienstpersonale zu Gute kommen. Ausserdem sind die Centralbehörden in dieser Uebersicht ausgelassen, die von Nro. 6 — 11 incl. in den persönlichen Beziehungen allein im Jahr 1834 2,753,347 Fl. etatsmässig erhielten. Rechnen wir diese hinzu, so erlangen wir im allgemeinen zwischen den Besoldungen und übrigen Objecten dieser Verwaltungen ein Verhältniss wie 4 : 1. —

	1833.	1834.
1. Oesterreich unt. d. Enns	3,188,271 Fl.	2,044,408 Fl.
2. Oesterreich ob der Enns	1,762,054 -	1,593,179 -
3. Steiermark	1,278,326 -	1,231,798 -
4. Kärnthen und Krain	1,049,177 -	810,644 -
5. Küstenland	920,531 -	689,856 -
6. Tyrol	1,898,184 -	1,287,179 -
7. Böhmen	2,907,211 -	1,933,550 -
8. Mähren und Schlesien	1,222,884 -	725,024 -
9. Galizien	2,768,900 -	2,211,244 -
10. Dalmatien	748,776 -	439,160 -
11. Gub. Mailand	4,765,393 -	3,370,026 -
12. Gub. Venedig	4,016,859 -	3,143,932 -
13. Ungarn	3,160,913 -	3,206,119 -
14. Siebenbürgen	663,897 -	662,589 -
15. Militärgränze	1,094,467 -	—
zusammen	31,445,586 Fl.	23,348,708 Fl.
=	22,011,910 Thlr.	16,344,096 Th.

Die Provinzial-Verwaltungen haben indess für die meisten Zweige der inneren Verwaltung, welche unmittelbar die einzelnen Gegenstände der Culturpolizei umfassen, die wesentlichsten financiellen Hülfsmittel in den Communal- und Kreisbeiträgen, in den reich durch Güter und Legate ausgestatteten milden Instituten, in den ständischen Auflagen und Beihülfen, von denen wir gröstentheils schon in den vorausgegangenen §. §. gehandelt haben.

Es ergiebt sich demnach als ein erfreuliches Schlussresultat für diese Uebersicht der Finanzverwaltung, dass die Oesterreichische Staatsverwaltung, ungeachtet des durch die Kämpfe der Französischen Revolution und deren mittelbare und unmit-

telbare Folgen gänzlich vernichteten Credits, gegenwärtig in ihrem Staatshaushalte eine solche Ordnung hergestellt hat, dass die laufenden mässigen Auflagen in Verbindung mit den reichen physischen Hülfsmitteln vollständig ausreichen, den durch die erhöhte Stellung und durch die gehobene innere Wohlfahrt und Entwickelung gesteigerten Staatsbedürfnissen auf eine entsprechende Weise zu genügen.

§. 22.

Die Verwaltung für die Kriegsmacht. Begründung einer kleinen Seemacht durch eine Flottille.

Hietzinger, Statistik der Militärgränze, I §. 1. — Hübler, von der Oeconomie-Verfassung des Oesterreichischen Heeres, Wien 1821, 4. Ign. Franz Bergmayr (Stabs-Auditor), Verfassung der Oesterreichischen Armee. Wien 1821, 8vo. stellt nicht nur die Dienstverfassung, sondern auch die Rechtsverhältnisse im Militärwesen dar. Militärschematismus des Oesterreichischen Kaiserthums, Wien 1831, 8vo, Wien 1832 gr. 8vo., Wien, 1839 gr. 8vo. —

Die Bildung einer selbstständigen Oesterreichischen Kriegsmacht wurde anfänglich durch die Verbindung des Oesterreichischen Erbstaats mit der Römischen Kaiserwürde aufgehalten, weil jeder Krieg gegen Oesterreich auch gleichzeitig für einen Reichskrieg angesehen und auch durch den gewohnten Einfluss auf den Reichstagen erklärt wurde. Die Reichshülfe, so schwach sie oft zusammengesetzt war, gewährte immer eine Ergänzung für die mangelhafte eigene Anstrengung und gewöhnte die Oesterreichische Politik zu sehr die eigene Rüstung zu vernachlässigen und dann das Reich durch den Nothzustand dahin zu bewegen, die Angelegenheiten des Hauses Habsburg für ihre eigene anzunehmen und aufrecht zn erhalten. Mit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts trat die Spanische Hülfe für die

Deutschen Angelegenheiten auf eine bedeutsamere Weise hinzu, und selbst im dreissigjährigen Kriege waltete noch vorherrschend das System, nur für den Krieg ein ganzes Heer von Ausländern in Sold zu nehmen und dann nach abgeschlossenem Frieden dasselbe wieder zu entlassen. Es bildete sich demnach damals noch ein Stammheer, welches mit dem Staatsoberhaupte und seiner Politik ein gemeinschaftliches Interesse besass, das bei der Erhaltung des Staates in seinem unverkürzten Zustande nicht nur die Ehre seines Rufes bewahrt, sondern auch die wesentlichsten Vortheile für das Vaterland selbst errungen sah. Erst seit dem Westphälischen Frieden mussten grössere Anforderungen an die eigenen Kräfte gemacht werden, weil die mächtigeren Deutschen Reichsfürsten jetzt selbst einer unabhängigeren Politik für sich nachgingen, in dauernde Verbindungen mit den Hauptfeinden des Oesterreichischen Staates traten, und so den letzteren nöthigten, gegen die durch Reichsstände selbst verstärkte Kraft seines politischen Nebenbuhlers eine für sich bestehende, stets vollständig erhaltene und geübte Kriegsmacht zu unterhalten. Die fast ununterbrochenen Türkenkriege und Kämpfe mit Ludwig XIV. unter Kaiser Leopold I., ihre Fortdauer unter seinen beiden Nachfolgern Joseph I. und Carl VI., der Spanische Erbfolgekrieg und seine Folgen verlangten ein stehendes Heer, das indessen im eigentlichen Etate selbst in Kriegszeiten nicht über 100,000 Mann kam, in Friedenszeiten bis auf 60,000 Mann verringert wurde, und in seiner Ausbildung dem Französischen, dem Schwedischen unter Carl X., Carl XI. und Carl XII. und selbst schon damals dem Preussischen unter Friedrich Wilhelm I. nachstand. Und selbst noch in dieser Zeit waren die bessten Truppen der Oesterreichischen Feldmarschälle, Ludwig Prinz von Baden und Eugen Prinz von Savoyen, dem grössten Theile nach Ausländer.

Unter der Kaiserin Maria Theresia war es gleich der Oesterreichische Erbfolgekrieg, in welchem die eigentliche Grundlage der heutigen Oesterreichischen Kriegsmacht gelegt wurde. Der vorausgehende Türkenkrieg hatte das vorhandene Heer fast gänzlich aufgelöst, die Römische Kaiserkrone ging dem Oesterreichischen Erbstaat auf fünf Jahre verloren, und der grösste Theil der Reichsstände stand demselben feindlich gegenüber: die meisten Staaten Europas wurden nach und nach in diesen Kampf hineingezogen, nirgends waren geübte Söldner

in grösseren Massen anzutreffen, alle Oesterreichischen Erblande und namentlich Ungarn handelten mit grossem aufopfernden Patriotismus. Es bildete sich von diesem Zeitpunkte ein der grossen Mehrzahl nach nur aus Unterthanen zusammengesetztes Heer; Eingeborne oder lange eingebürgerte Fremde traten als Feldherren an die Spitze des Heeres. Schon im Oesterreichischen Erbfolgekrieg blieb der Sieg bei den Waffen Maria Theresias, sobald ihr gefährlichster Feind Friedrich II. durch den Breslauer und Dresdner Frieden aus der Reihe der Kämpfer austrat, wie dies selbst in der Zwischenzeit (1743) sich offenbarte. Das Oesterreichische Heer hatte Vertrauen zu sich gewonnen, der grösste Theil desselben blieb nur aus Eingebornen bestehen. Von 150,000 Mann wuchs die Heeresmacht während des siebenjährigen Krieges auf 200,000 — 240,000 Mann; sie kam im Baierschen Erbfolgekriege und unter Joseph II. im Türkenkriege und in den gleichzeitigen Belgischen Unruhen bis 250,000 Mann. Im Zeitalter des Kampfes gegen die Französische Revolution brachte Kaiser Franz II. selbst das stehende Heer bis auf 280,000 und 300,000 Mann.

Bei allen diesen Kriegsoperationen wurden die stehenden Truppen indess auf eine gewichtvolle Weise durch die Gränzer unterstützt, jene Soldaten - Bauern, welche die ausgedehnte Südgränze des Reichs gleichzeitig gegen verheerende Epidemien und räuberische Einfälle schützen und auch zur militärischen Deckung dienen müssen. Ihr Ursprung lässt sich bis zur Bildung des Zengger Capitanats unter König Siegismund von Ungarn zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts hinaufführen. Nach dem Verluste von Zengg siedelte man die Flüchtlinge aus der Türkei in Krain zur Vertheidigung der Gränze an, fuhr so fort in den Gebieten der Festungen Zengg, Clissa, Cruppa, Licca, Jaicza u. s. w., welche Ferdinand I. erwarb und mit Deutschen Truppen besetzte. Jene angesiedelten Flüchtlinge erhielten Abgabenfreiheit, zum Theil auch geringe Geldunterstützung oder Besoldung, und blieben zu beständigem Kriegsdienste verpflichtet. Die Ausbildung der Croatischen (Carlstädter, Warasdiner- und Banal-Gränze) entstand unter Rudolph II. 1580 durch die Aufnahme vieler Morlachen-Familien, wozu noch Erzherzog Ferdinand 1597 vertriebene Walachen in 70 verödete Schlösser aufnahm. Das diesen angesiedelten Gränzern von Kaiser Rudolph II. ertheilte Privilegium bestätigte

die Abgabenfreiheit, gewährte ihnen freie Religionsübung und bedang nur neben der Vertheidigung der Gränze die Erbauung der ihnen angewiesenen Ländereien. *) Sie konnten jedoch erst 2500 bis 3500 Mann unter den Waffen halten. Unter Ferdinand III. stellten sie bereits 1652 8,866 Mann. Unter Leopold I. wurde anfänglich die Fürsorge für die Gränzer ganz ausser Acht gelassen, aber die durch das Abnehmen der Truppen geschwächte Gränze empfahl bald auf das dringendste die Rückkehr zu diesem Institute und forderte sodann seine Erweiterung. Es wurde 1683 die Ansiedelung von 5800 Croaten und 1687 die Ansiedlung von 4000 Raizen bewirkt, und nach den grossen Niederlagen der Türken zu Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Ausdehnung der Carlstädter Gränze über Licca, Korbawia und Zwonigrad hinausgeschoben. Im Jahr 1717 stellten diese und die Warasdiner Gränze allein 24,853 Mann auf. Unter Maria Theresia wurde 1751 und 1768 die Banatische Gränze eingerichtet, 1773 durch Deutsche Ansiedler erweitert und in die Walachische und Illyrische Gränze und das Deutsche Ansiedler-Regiment eingetheilt: 1776 erhielt die Banatische Gränze ihre jetzige Ausdehnung. Gleichzeitig war 1764 die Siebenbürgische Gränze für die Szekler und 1766 für die Walachen errichtet; mit der früheren verbunden erhielt die Militärgränze jetzt ein geschlossenes Schutz-Cordon von der Bukowina im Osten längst der Gränze Siebenbürgens, Ungarns und seiner Nebenländer bis zu den Alt-Inner-Oesterreichischen Besitzungen.

Bereits unter Leopold I. hatten aber die Gränzer 1682 nicht blos ihre Croatische und Banalgränze mit entschiedener Tapferkeit gegen die Türken vertheidigt, sondern sogar Eroberungen

---

*) Der Vergleich dieser militärischen Institution mit den Markgrafschaften des Deutschen Reichs erscheint ganz verfehlt: vielmehr stimmen die Gränzer mit den agri decumates an der Donaugränze des Römischen Kaiserstaats überein, die gleichfalls aus wehr- und zehentpflichtigen Höfen bestanden, und die weniger in den kriegerischen Ueberfällen und Plünderungen der Deutschen Völker, als in den Betrügereien ihrer habgierigen und unredlichen Verwalter ihren Untergang fanden: vergl. Tacitus, Hist. IV. c. 14; Ammianus Marcellinus, Lib. XIV. c. 10—11.

auf Dalmatischem Gebiete gemacht. In den bedrohlichen Jahren 1799 — 1800 stellten die Gränzer allein 101,692 Mann ins Feld und erlitten davon einen Verlust von 38,583 Mann. Die jetzige Einrichtung der Militärgränze liegt in der Verfassung vom 7. Aug. 1807 (vergl. oben S. 370 — 371). Jeder Knabe von seinem siebenten Lebensjahre ab lernt mit den Waffen umgehen, und jeder dienstfähige Mann ist auch dienstpflichtig: aber zu mehr geordneten und geübten Truppen geben sie nur 50,031 Mann, welche in 17 Infanterie-Regimenter, 1 Tschaikisten-Bataillon (Matrosen-Bataillon) und 1 Husaren-Regiment (Szekler in Siebenbürgen vertheilt sind. Jedes Regiment (nur die Szekler Husaren sind in 3 Siebenbürgische Infanterie-Regimenter-Bezirke vertheilt) hat einen eigenen Bezirk von 40 — 60,000 Menschen, und dieser ist wieder in mehren Bataillons- und Compagnie-Bezirke abgetheilt. Jedes Regiment besteht aus 2 Bataillonen und sein Oberst und Commandeur vereinigt in sich die Civil- und Militär-Gerichtsbarkeit über die Leute seines Regiments. Zwei Regimenter bilden eine Brigade, und die gesammte obere Leitung der Militärgränze ist in 4 General-Commandos vertheilt, von denen ich bei den übrigen General-Commandos unten sprechen werde. Diese Gränzlande haben 3 Festungen und eine fortlaufende Reihe von Schlössern, verschanzten Dörfern und Blockhäusern, von welchen aus die Wachen eine doppelte und dreifache Kette (die einfache aus 4180 M., die doppelte aus 6790 M., die dreif. aus 10,016 M.) bilden, sobald die Gefahr vor der Pest zunimmt, oder Gränzverletzungen zu befürchten stehen. Die strengste Kriegszucht herscht auf der ganzen Militärgränze und alle Bewohner sind hier dem militärischen Befehle (alle Beamten haben Officiers-Rang und Titel) und den militärischen Gesetzen untergeordnet, welche sich auch hier aus der Natur der Verhältnisse in der Erfahrung am meisten gerechtfertigt haben. Von geheimen Einverständnissen mit den politischen Gegnern und Unterstützungen solcher Personen, die aus irgend einem Zwecke die Gränze unerlaubt überschreiten wollen, kommen im Ganzen hier nur selten Beispiele vor. Der Gränzsoldat bildet sich von selbst im Kriegshandwerke, ist in Ertragung der Strapazen sehr tüchtig, obwohl er in der militärischen Dressur mit den übrigen ausgebildeten Soldaten dieses Heeres nicht gleichen Schritt halten mag. Vom 18. bis zum zurückgelegten 50. Jahre ist er für den Felddienst verpflichtet, dann wird er bis zum zurückgelegten 60. Jahre für den Hausdienst bestimmt, und ist dabei wohlfei.

ler als irgend ein Soldat in einem anderen Europäischen Staate, selbst die Kosacken nicht ausgeschlossen, — Denn der Gränzhof, zu dem er gehört, muss ihn unterhalten und empfängt dafür zur Entschädigung ein Dienstconstitutivum von 6 bis 12 Fl. (in Siebenbürgen auch dies nicht). Denn wenn die durchschnittlichen Einnahmen aus der Militär - Gränze (vorzugsweise aus der Zinspacht der dortigen 4210 Mühlen) jährlich 2,600,000 Fl. (1,820,000 Thlr.) eintragen und die Staatsverwaltung überhaupt nur 3,200,000 Fl. (2,240,000 Thlr.) für die Unterhaltung und Bewaffnung der Gränzer ausgiebt, so ist der Ueberschuss *) von 600,000 Fl. (420,000 Thlr.), den der Staat zu zahlen hat, doch wahrlich nicht in Anschlag zu bringen für eine Kriegsmacht von 50,000 Mann, die im Nothfall verdoppelt werden kann und überdies einen bleibenden Schutz an der gefährlichen Gränze gewährt.

Die letzten drei Kämpfe gegen Napoleon, in welchen die politische Existenz des Staates bedroht wurde, und das bis auf 360,000 Mann gebrachte Heer doch nicht den Anforderungen der damaligen Kriege entsprach, führten wesentliche Umgestaltungen in der militärischen Organisation herbei, die nachher einen bleibenden Charakter für den Staat behauptet haben. Im Jahr 1808 wurde die Landwehr in Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, den beiden Theilen des Erzherzogthums Oesterreich, Kärnthen, Krain und dem Küstenlande eingeführt und dem stehenden Heere angereiht. Sie wurde zu dem Zwecke errichtet, nach dem Ausrücken der Truppen den inneren Militärdienst zu versehen und bei der Vertheidigung ihrer Provinzen selbstthätig mitzuwirken. Es wurden 70 Bataillone aus den zum Theil bereits gedienten Mannschaften zwischen dem 18. und 45. Lebensjahre gestiftet (in Böhmen 18, Mähren 10, beide Oester-

---

*) Mag auch dieser Zuschuss sich verdoppeln und verdreifachen, wenn die Pachtgefälle häufig ausbleiben oder erlassen werden müssen, so ist das Verhältniss doch immer sehr günstig zu nennen, wiewohl es allerdings durch die eigenthümliche Localitäten des Gränzlandes eben so bedingt wie empfohlen ist. — In den 6 Jahren (1818 — 1823 incl.) waren die Einnahmen nach dem oben angeführten Werke von Hietzinger (Bd. III. S. 546—553) durchschnittlich nur 1,509,000 Fl. (1,056,300 Thlr.), und der Staat musste einen jährlichen Zuschuss von 990,700 Fl. (693,490 Thlr.). zahlen.

reich 10, in Kärnthen, Krain und dem Küstenlande 10 und Galizien 22) je zwei in den 35 Regimentsbezirken dieser Provinzen. Von diesen soll das eine Bataillon mit den zum Felddienst tauglicheren Soldaten sich unmittelbar an das Feldregiment anschliessen und kann auch zur Hülfleistung bei dem Angriffe anderer Provinzen angewandt werden, das andere dagegen soll die älteren Mannschaften vereinigen und zum Dienste in der Provinz zurückbleiben. Unter den Fahnen wird die Landwehr wie der Soldat des stehenden Heeres aus den Staatsfonds verpflegt. In Friedenszeiten versammelt sich die Landwehr bataillonsweise zu acht bis vierzehntägigen Militärübungen. Diesen zur Seite stehen die Stadtsoldaten, die in Bürgercorps der grösseren Städte aus den älteren landwehrpflichtigen Bewohnern dieser Städte versammelt werden. Für Ungarn und Siebenbürgen (hier nur von Seiten des Adels der Ungarn und Szekler) ist die adeliche Insurrection im Fall des Angriffs noch beibehalten. Sie umfasst den Adel und alle dem Adel gleichgestellte Personen, welche für sich (Personal-Insurrection) und mit ihren Eingesessenen (Portal-Insurrection, nach der Zahl der Bauerhöfe) sich zum Landesaufgebot aufstellen, innerhalb der Gränze sich selbst verpflegen müssen, ausserhalb derselben vom Landesherrn unterhalten werden. Sie hat aber selten, nehmen wir den ersten Feldzug aus der Regierung Maria Theresia's aus, ihren Zweck erreicht. Im Jahr 1809 sollte die Ungarische Insurrection 18,000 Reiter und 21,000 Mann zu Fuss aufstellen, aber in der That wurden nur 9000 Mann zu Fuss und 8000 Reiter mit 54 Kanonen aufgebracht; die Siebenbürgische ist ganz unbedeutend. Von den Gränzern sollte ausser den Feldregimentern noch ein Reserve-Corps von 30,000 Mann aufgestellt werden. Es würde im Nothstande auch die Gränzwache in den Deutschen und Böhmischen Provinzen gebraucht werden, welche 8,300 Mann stark ist, und dem Staate gegenwärtig jährlich 1,468,260 Fl. kostet.

Die Ergänzung des stehenden Heeres wird nach dem jährlichen Bedürfnisse oder auch in einem noch grösseren Zwischenraum von dem Hofkriegesrathe (vergl. oben S. 399 bis 400) bestimmt und für jeden Regimentsbezirk repartirt. Sie ist nicht für jedes Jahr oder jede Ausschreibung gleich, weil im Oesterreichischen Heere die Dienstzeit weder in je-

der Provinz noch bei jedem Soldat gleich ist, wiewohl gegenwärtig im Allgemeinen die Dienstzeit im stehenden Heere für die Gemeinen auf volle 14 Jahre und nur für den Italiener auf 8 Jahre festgestellt ist: denn der gemeine Oesterreicher wählt oft freiwillig einen längeren Dienst, als er ihn abzuleisten verpflichtet ist. Der ganze Staat ist ausser den Ungarischen Ländern und Dalmatien *) in Werbebezirke (von dem früheren Anwerben der jungen Leute in denselben so genannt) getheilt, schon nach einer Verordnung Joseph's II. aus dem Jahr 1781, die nur 1804 und 1817 in einigen Beziehungen verändert ist. Diese Werbebezirke umfassen in den Deutschen Provinzen in Böhmen, Mähren und Galizien eine Bevölkerung von 370,000 bis 500,000 Seelen, im Lombardisch Venetianischen Königreiche von 450,000 bis 600,000 Seelen. Sie werden an die Infanterie-Regimenter vertheilt, jedoch nicht als Nationalbezirke, sondern nach dem Willen des Kaisers oder den Bestimmungen des Hofkriegesraths. Aber durch die längere Dauer und Gewohnheit, weil nicht häufig ein Wechsel in der Aufstellung der Oesterreichischen Truppen vorfällt, werden aus den Werbebezirken gewisse Regimenter zu National-Regimentern **) umgebildet. Der Reiterei, der Artillerie, dem Ingenieurcorps sind keine besondere Bezirke angewiesen, sondern ihre erforderliche Ergänzung wird in bestimmten Quanta auf die einzelnen Provinzen vertheilt: nur die Husaren werden vorzugsweise aus Ungarn und die Uhlanen aus Galizien ergänzt. Nach einer kaiserlichen Anordnung aus den Jahren 1827 sind alle junge Leute in den genannten Provinzen ausser den Ungarischen Ländern vom 19. bis zum 29. Lebensjahre zum Eintritt in den Militärdienst des stehenden Heeres verpflichtet, demgemäss in 11 Classen vertheilt, und müssen entweder selbst Soldat werden, wenn die Bestimmung der Lo-

---

*) Dalmatien hatte bis 1837 gar keine Militärverpflichtung, soll aber jetzt die Hälfte des Matrosencorps und eines Infanteriebataillons für die Marine und ausserdem einen Theil für 2 Jägerbataillone aufbringen, die Dienstzeit der Dalmatier ist gleichfalls auf 14 Jahre bestimmt.

**) Auf solche Weise sind von den 58 Infanterie-Regimentern 13 Galizische, 8 Böhmische, 5 Mährisch-Schlesische, 4 Oesterreichische, 5 Illyrische, je 4 Venetianische und Lombardische entstanden.

calobrigkeiten nach der Reihenfolge der Classen sie trifft, oder sich durch einen Stellvertreter ersetzen lassen: zu den letzteren werden besonders kräftige Leute gewählt, die bereits ihre Capitulationszeit abgedient haben. Eine Caution von 120 Fl. in den Deutschen Provinzen, von 300 Lire (100 Fl.) in den Italienischen Provinzen muss für den Stellvertreter von dem Substituenten niedergelegt werden, um den Staat gegen Desertion und gegen Untauglichkeit der Stellvertreter sicher zu stellen. Adelige, angehende Geistliche, Advocaten, Staatsbeamten, Doctoren der Rechte und Medicin, die einzigen Söhne hochbejahrter Eltern sind von der Recrutirung befreit.*) In den Gubernien Mailand und Venedig ist das 25. Lebensjahr bereits als das letzte zur zwangsweisen Verpflichtung für den Militärdienst bestimmt, das Loos entscheidet, und der Adelige ist nicht von demselben ausgenommen, tritt aber gewöhnlich, wenn er das Loos zieht, als Cadett in den höheren Militärdienst über. Ein gleiches Verhältniss besteht für Tyrol, wo ein Jäger-Regiment aus 4 Bataillonen gestellt und unterhalten werden muss **). Für die Artillerie, Jäger und Gensdarmerie finden auch in diesen Provinzen noch gegenwärtig Werbungen statt, d. h. wo Freiwillige (Ausländer, oder Recrutirungspflichtige nach dem zurückgelegten 25. Jahre) ein gewisses Angeld zu Anfang ihres Dienstes erhalten, auf einen bestimmten Zeitraum, der selten eine kürzere Capitulation als 8 bis 14 Jahre enthält. Das Angeld wird aber nur zum Theil beim Eintritt gezahlt und der Rest des deponirten Angeldes erst bei dem Austritt aus dem Dienste überliefert. Für die Artillerie, Jäger und leichte Reiterei dürfen keine Ausländer gewählt werden. Die Artillerie wird vorzugsweise aus Böhmen und Mähren bei der grossen Vorliebe der Bewohner dieser Länder für diese Waffe, die

---

*) Diese Verordnung findet sich in den Hauptzügen in der Oesterreichischen Nationale-Encyclopädio V. S. 357 bis 360. Im J. 1837 befanden sich in den recrutirungspflichtigen Ländern 790,828 zum activen Militärdienste taugliche Mannschaften.

**) Ausserdem hat Tyrol eine enrollirte Schützenmannschaft mit 132 Schiessständen oder Schützenvereinen, die jährlich vom Landesfürsten Geld zur Aussetzung von Prämien für die besten Schützen bei den Schiessübungen erhalten. Diese gehören zur Landmiliz, welche die gesammte männliche waffenfähige Bevölkerung zwischen dem 18. und 50. Lebensjahre umfasst, und 20,000 Mann zur Vertheidigung des Landes in 4 Zuzügen oder Abtheilungen zu stellen hat.

Jäger aus Tyrol, die Gensdarmerie aus dem Lombardo-Venetianischen Königreiche ergänzt. In Ungarn und Siebenbürgen bestehen keine Regiments- oder Werbebezirke, aber überall ist eine freiwillige Werbung auf lebenslänglichen Dienst oder für kürzere Capitulation verstattet. Bei der seltenen Recrutirung zeigt der Hofkriegesrath den auf diese Länder repart. Bedarf an frischen Truppen der Statthalterei von Ungarn und dem Gubernium von Siebenbürgen an. Diese bringen die Forderung an die Stände, *) welche die Aushebung der Recruten in den einzelnen Comitaten und Nationen nach einer auf längere Zeit normirten Seelenzahl anbefehlen.

Der gegenwärtige Zustand der Oesterreich. Heeresmacht ist nach den verschieden Truppengattungen folgendergestalt zusammengesetzt. — Von den Nobelgarden und der Trabantenleibwache habe ich schon oben bei dem Hofstaate S. 321—22. gehandelt. Die Kaiserliche Hofburgwache ist unter der Anführung eines Garde-Capitäns (aus der Reihe der wirklichen Generale oder Feldzeugmeister) aus 3 Officieren, 16 Feldwebeln und Führern und 200 Gemeinen gebildet.

Die gesammte Generalität bestand im December 1837 aus 9 Feldmarschällen, 17 im Dienste angestellten Feldzeugmeistern und Generalen der Cavallerie, 91 Feldmarschalllieutenants und 116 Generalmajors, überhaupt aus 233 im Dienste angestellten Generalen (im September 1835 = 239). Ausserdem gab es noch an unangestellten oder zur Disposition gestellten Generalen 13 Feldzeugmeister und Generale der Cavallerie, 47 Feldmarschalllieutenants und 81 Generalmajors, überhaupt also 141 unangestellte Generale: mithin zusammen 374 im Generalsrang stehende Officiere. Die Zahl der übrigen Stabsofficiere betrug 204 Oberste im activen Dienst und 45 Oberste zur Disposition gestellt, 178 Oberstlieutenants und 382 Majors: zusammen 809 Stabsofficiere. Das Officiercorps vom Major abwärts war zusammengesetzt aus 331 Premier-Rittmeistern, 313 Seconde-Rittmeistern, 16 Rittmeister-Rechnungsführern, 1443 Hauptleuten, 715 Capitain-Lieutenants, 2,939 Ober-Lieutenants, 3,158 Unter-Lieutenants, 129 Rechnungsführern mit Hauptmanns- und Lieutenants-Rang, 34 Ober-Zeugwärtern und 37 Unter-Zeugwärtern, endlich aus 1461 Fähnrichen und 55 Officieren beim Fuhr- und Bauwesen. Das

*) Die Ungarischen Stände bewilligten auf dem Reichstage 1840 eine Recrutirung von 38,000 Mann aus ihrem Lande, welche von dem Kaiser vermittelst des Resoluts vom 21. April 1840 angenommen wurde.

gesammte Officiercorps umfasste mit Einschluss der Generalität und Stabsofficiere 11,814 Officiere, an Unteroffic. u. Cadetten 28,600 M.

Die einzelnen Truppenabtheilungen werden in ihren Beständen hauptsächlich zwiefach unterschieden, nach dem Kriegsstand und dem Friedensstand, der letztere zerfällt wiederum in den vorgeschriebenen completten Friedenszustand (den Effectivstand), wie er vollständig in den Regimentslisten aufgeführt ist, und in den Locostand, bei welchem die Beurlaubten in Abzug gebracht sind, und der also nur diejenigen umfasst, die im ganzen Jahre unter den Fahnen sind, oder in den Standquartieren der Regimenter sich befinden. Es versteht sich von selbst, dass ein bedeutender Unterschied in der Stärke bei den verschiedenen Etats nur bei den Feldregimentern bemerkbar werden kann, da die Gränzer, wie oben nachgewiesen wurde, selbst in Friedenszeiten durch ihren eigenthümlichen Stand in starker Zahl unter den Waffen stehen, und derselbe Fall bei dem Gebrauch der Jäger- und Garnison-Bataillone stattfindet. Im Allgemeinen wird in Friedenszeiten der dritte Mann beurlaubt.

A. Die Infanterie besteht:

a) Aus 58 Linienregimentern *), jedes Regim. aus 3 Bataill., jedes Bataillon aus 6 Compagnien, die im Friedensstand 1827 von 100 M. auf 161 M. gestellt sind. Die Ungarischen Regimenter sind um ein Viertel stärker, als die Deutschen, Galizischen und Italienischen, jene im Locostand 2631 M., im compl. Friedensst. 4022 M., im Krgst. 4624 M.; diese im Locost. 1904 M., im cpl. Frdsst. 3021 M. u. im Krgst. 3620 M.: zus. an Un-

*) Darunter sind 13 Ungarische, 13 Galizische, 8 Böhmische, 4 Lombardische, 4 Venetianische, 4 Mährische, 1 Schlesisches, 3 Illyrische, 2 Niederösterreichische, 2 Ober-Oesterreichische, 1 Inner-Oesterreichisches, 1 Steyrisches, 1 Ungarisch-Siebenbürgisches und 1 Siebenbürgisches.

	Kriegsstand	compl. Friedensstand	Locostand
terofficieren und Gemeinen .	223,184 M.	190,232 M.	121,328 M.
b) Aus 20 Grenadier-Bataillonen **), welche die kräftigsten und ausgesuchtesten Leute jener Regimenter enthalten und zwar zu 2 Compagnien jedem Regim. entnommen sind; die Bataillone zu 6 Compagnien nach den verschiedensten Etats zu der Stärke von 716 M,, 800 M, und 933 M.; zusammen an Unterofficieren und Gemeinen	18,660 -	16,000 -	14,320 -
c) Dazu das Officiercorps für beide Truppenarten aus 76 Obersten, 62 Oberstlieut. 196 Majors, 1345 Capit.; die übrigen Off. sind als Ober- u. Untlieut. od. Fähnr. angestellt.	5,730 -	4,812 -	5,730 -
d) Aus den 17 Gränzer-Regim. ***) mit 18 Obersten, 17 Oberstlieut., 37 Majors, 299 Hauptleuten und 945 Lieutenants und Fähnr., das Regiment nach den verschiedenen Etats zu 1,775 Mann, 2264 M. u. 2394 M.; zusamm.	40,702 -	38,488 -	30,186 -
und dem Czaikisten-Bataillon †) mit 30 Officieren . .	1,319 -	1,317 -	1,122 -
e) Aus 1 Tyroler-Jägerreg. zu 4 Bataill. mit 110 Offic.	3,419 -	3,369 -	2,805 -
f) Aus 12 Jäger-Bataillonen ††), jedes zu 4 Compagnien à 150 M., zusammen mit 325 Officieren	7,831 -	7,614 -	7,272 -
g) Aus 6 Garnisons-Bataillonen †††), jedes Bataill. zu 1080 bis 1120 M. in 6 Compagn. zus. mit 145 Officieren	6,851 -	6,630 -	6,509 -
also die gesammte Infanterie	307,696 M.	268,462 M.	189,272 M.
darunter d. Officiercorps *†)	7,415 -	6,117 -	7,415 -

Im Kriegsstande treten nun noch die 70 Landwehrbataillone hinzu, deren Verhältniss zu 35 Linienregimentern ich oben aus-einander gesetzt habe. Rechnet man jedes Bataillon zu 1000 M., die im Nothfall noch verstärkt werden können (vermerkt waren im J. 1837 in den dazu gehörigen Provinzen 247,126 landwehrpflichtige Mannschaften), so erhalten wir mit 70,000 M. den Kriegsetat der Infanterie verstärkt bis auf 377,696 Mann, wobei die Tyroler-Miliz mit 20,000 M., die Reserve der Gränzer mit 30 bis 40,000 M., die Ungarische und Siebenbürgische Insurrection, mindestens mit 36,000 M. noch nicht mitbegriffen sind; und doch würde dies zusammen eine Verstärkung der streitenden Kräfte um beinahe 100,000 M. bewerkstelligen.

**) Von diesen stehen 5 zu Wien, 3 zu Prag, 2 zu Brünn, 1 zu Ollmütz, 2 zu Lemberg, 4 in Italien, 1 zu Triest, 1 zu Ofen, 1 zu Herrmannstadt.

***) Davon gehören 4 der Carlsstädter, 2 der Warasdiner, 3 der Slavonischen, 2 der Banal-, 2 der Banatischen und 4 der Siebenbürgischen Militärgränze. Die Gränzwache wird auf der Ungarischen alle 8 Tage, auf der Siebenbürgischen erst alle 14 Tage abgelöst.

†) Die Czaikisten (Csaikisten, Tschaikisten) haben den Besatzungsdienst auf den Gränzflüssen Donau und Save, und bedienen sich dazu der Donauflottille von kleineren Flusskriegsfahrzeugen mit mehr als 120 Kanonen.

††) Davon sind 3 Böhmische, 4 Oesterreichisches, 2 Mährische, 2 Lombardo-Venetianische und 1 Galizisches.

†††) Sie sind zu Czernowitz in der Bukowina, Temeswar, Brood auf der Slavonischen Gränze, Spalato, Venedig und zu Legnago.

*†) Es besteht aus 98 Obersten, 84 Oberstlieutenants, 228 Majors, 1595 Hauptleuten und 5410 Oberlieutenants, Unterlieutenants und Fähnrichen. Dass der Locostand an Officieren nicht hinter dem Kriegsetat zurückbleibt, ist eine bekannte Erscheinung bei allen Europäischen Heeren, die im Frieden starke numerische Verhältnisse überzähliger Officiere darbieten, da überdies namentlich in Deutschland der untere Officierstand für soviele junge Leute aus den höheren gesellschaftlichen Ständen nur eine Uebergangsperiode in das bürgerliche Leben bildet.

B. Die Cavallerie besteht:

	Krgsst.	cplt. Frdnsst.	Locost.
a) Aus 8 Cuirassier-Regimentern *), jedes zu 6 Escadrons und 1 Reserve-Eskadron, nach den verschiedenen Etats zu 960 M., 1098 M. und 1258 M., mit 339 Officieren .	10,403 M.	9,096 M.	8,119 M.
b) Aus 6 Dragonerregimentern **) zu 6 Escadrons und 1 Reserve-Escadron im Kriege nach den verschied. Etats zu 960 M., 1073 u. 1133 M. mit 234 bis 256 Offic., zusamm.	7,054 -	6,672 -	6,016 -
c) Aus 7 Chevaux-Legers-Regim, ***), zu 8 Escad. und 1 Res.-Escadr. im Krge., m. 364 bis 377 O.; jedes Reg. nach den versch. Etats zu 1265, 1716 u. 1766 M., zusammen	12,739 -	12,376 -	9,232 -
d) Aus 12 Husaren-Regim. †), jedes Regim. zu 8 Escadrons und 1 Reserve-Escadron im Kriege, nach den verschiedenen Etats zu 1265 M., 1716 M. und 1849 M., zusammen mit 624 bis 651 Officieren	22,843 -	21,216 -	16,831 -
e) Aus 4 Uhlanen-Regimentern (sämmtlich Galizischen), jedes Regiment zu 8 Escadrons und 1 Reserve-Escadron im Kriege, nach den verschiedenen Etats zu 1265 M., 1516 M. und 1766 M., mit 192 bis 308 Officieren, zusammen	7,272 -	6,256 -	5,268 -
also die gesammte Cavallerie	60,311 M,	55,616 M.	45,466 M.
und darunter das Officiercorps ††)	1,788 -	1,710 -	1,788 -

*) Davon sind 4 Böhmische, 1 Mährisches, 1 Inner-Oesterreichisches, und 2 Nieder-Oesterreichische. In jedem Reiter-Regimente bilden 2 Escadrons eine Division und werden nach den Befehlshabern unterschieden, Oberst-Division, Oberst-Lieutenants-Division, Majors-Division.

**) Es sind 2 Galizische, 1 Böhmisches, 1 Mährisches, 1 Nieder-Oesterreichisches und 1 Inner-Oesterreichisches.

C. Die Artillerie besteht:

	Krgsstnd.	cplt. Frdst.	Locostand.
a) Aus dem 1786 errichteten Bombardiercorps aus 5 Compagnien mit einem Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 Majors, 8 Hauptleuten, 20 Lieutenants, 23 Bombardieren und 86 Bombardier-Cadetten, zusammen mit den Gemeinen	1,081 M.	1,052 M.	1,007 M.
b) Aus 5 Feld-Artillerie-Regimentern †††), jedes Regiment zu 18 Compagnien, die in 4 Bataillonen, eins zu 6 Compagnien und 3 zu 4 Compagn., vertheilt sind, und 2820 M. im Locostand und 4307 im compl. Friedens- und Kriegsstand mit 450 bis 588 Officieren, zusamm.	22,123 -	22,123 -	14,689 -
c) Aus dem Feuerwerker-Corps mit einer Abtheilung für die Raketen, unter einem Generalmajor als Corps-Commandanten, 1 Major, 10 Hauptleuten, 21 Ober- und Unterlieutenants und 4 Cadetten, zus.	1,035 -	1,035 -	835 -
d) Aus 14 Divisionen Garnison-Artillerie zum Besatzungsdienst in den Festungen in Districten in Inner-Oesterreich, Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Ungarn, in der Lombardei, im Venetianischen, im Banate, in Slavonien, in Croatien, in Siebenbürgen, in Tyrol und Dalmatien, mit 299 Offic. zusamm.	4,499 -	4,499 -	3,050 -
also die gesammte Artillerie	28,738 M.	28,709 M.	19,581 M.
und darunter das Officiercorps	907 -	888 -	888 -

***) Es sind 3 Böhmische, 2 Galizische, 1 Oesterreichisches und 1 Italienisches.

†) Davon sind 10 Ungarische, 1 Siebenbürgisches und 1 Siebenbürgisches Gränzer-Regiment.

D. Das Geniewesen wird beim Oesterreichischen Heere gebildet von a) dem Ingenieurcorps, mit einem General-Genie-Director an der Spitze, 2 Feldmarschalllieutenants, 4 Generalmajors, 10 Obersten, 9 Oberstlieutenants, 18 Majors, 82 Hauptleuten, 54 Lieutenants und 8 Cadetten, zusammen an Officieren . . . 188 M.

b) Dem Mineurcorps, im Jahre 1716 errichtet mit dem Stabe zu Hainburg, aus 5 Compagn. zu 160 Mann, mit 29 Officieren und 8 Cadetten . . . . 837 -

c) Dem im J. 1760 gestifteten Sappeur-Corps (Stab zu Bruck an der Leitha) mit 30 Officieren und 3 Cadetten, zusammen . . . . 993 -

d) D. 1810 errichteten u. auch d. Gen. Quartiermeisterstabe untergeordneten Pionier-C. a. 2 Bat. z. 4 Comp. die aber i. Kr. um 2 Comp. verstärkt werden, mit 58 Of. u. 27 Cad., zus. 1365 -

zusammen 3383 M.

E. Der Generalquartiermeisterstab ist gebildet aus 1 Feldmarschalllieutenant, 1 Generalmajor, 3 Obersten, 5 Oberstlieutenants, 13 Majors, 23 Hauptleuten und 13 Oberlieutenants, zusammen an Officieren . . 59 -

F. Die Lombardische Gensdarmerie †*) besteht aus 1 Regiment, zur Hälfte zu Pferde, zur Hälfte zu Fuss dienend, mit 1 Inspecteur, 1 Oberst, 1 Major, 12 Rittmeistern und 11 Lieutenants, zusammen . 1711 -

G. Das Militär - Fuhrwesen - Corps ††*), dessen Stab zu Wien ist, besteht aus 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 5 Majors, 20 Rittmeistern und 108 Ober- und Unterlieut., 115 Fourieren, 3633 M., zusamm. 3833 -

Die volle Bespannung gebraucht 4936 Pferde.

---

††) Unter denselben befinden sich 45 Oberste, 41 Oberstlieutenants, 77 Major, 492 Rittm. und 1133 Ober- und Unter-Lieut.

††† Davon sind 2 Böhmische, 1 Mährisches, 1 Inner-Oesterreichisches und ein Nieder-Oesterreichisches.

†*) Von den Polizei-Wachcorps in Wien und Venedig ist schon oben Seite 398 die Rede gewesen.

††*) Es ist in Transport-Divisionen und in Exercier-Batteriebespannungen abgetheilt, von welchen jene im Friedenszustande nur sehr schwach bespannt erhalten werden, da der Transport an und für sich viel seltner vorkömmt, und dann meistentheils auf anderem Wege für bedeutendere Massen bewerkstelligt werden kann.

Demnach würde das ganze stehende Heer, im vollständigen Etat an allen Truppentheilen, 307,696 M. an Infanterie, 60,311 M. an Cavallerie, 28,738 M. an Artillerie, 3432 M. am Geniecorps und Generalquartiermeisterstabe, 1711 M. an Gensdarmerie und 3833 M. am Fuhrwesencorps, überhaupt also 405,721 M. und im Locostand gegen 264,000 Mann ausmachen. (Doch waren überhaupt im activ. Militärstand verzeichnet 1834=518,950 M.; 1837=476,130 M.; 1839=465,132 M. davon 281,033 M. in den Deutschen Prov. Böhmen u. Galiz, 63,770 M. in Italien u. 120,329 M. in d. Ungar. Ländern). — In jenem Verhältnisse nimmt es also $1^1/_7$ Proc. der Bevölkerung, in diesem nur etwas über $^5/_7$ Proc. der Bevölk. in Anspruch, bei den Gränzern dagegen 5 Proc. Der vollständige Pferdebestand des Heeres verlangt nach jenem Etat für alle Truppentheile gegen 102,000 Pferde, im Friedens-Locostand werden aber nur 57,000 bis 60,000 Pferde vom Staate für die Heeresmacht unterhalten. Aber wie rasch die Ergänzung des Pferdebedarfs im Oesterreichischen Staate möglich ist, bewies die drohende Kriegswolke im Herbste 1840. Denn in wenigen Wochen wurde eine Remonte von 17,000 Pferden angekauft. Die Ergänzung der Mannschaften wurde im Frühjahr 1841 in grossem Maassstabe vorgenommen, indem bei dem acht- und vierzehnjährigen Kriegsdienste der Truppen auf einmal 94,000 Recruten aufgenommen wurden, worunter 44,000 aus den Deutschen Provinzen, Böhmen, Mähren und Galizien, 12,000 aus dem Lombardo-Venetianischen Königreiche und 38,000 Mann aus Ungarn und Siebenbürgen; es konnten dadurch 40 Mann über den Kriegsfuss für jede Compagnie zur Reserve gestellt werden.

Die oberste Verwaltung aller Militärverhältnisse wird von dem Hofkriegesrath geleitet, (oben S. 399—400), so dass dieser Verwaltungszweig neben der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, allein im Oesterreichischen Staate durch alle Provinzen von einer einzigen Centralbehörde gelenkt wird. Unter demselben stehen an der Spitze der Militärverwaltung die zwölf General-Militär-Commando's, bekleidet von einem höheren Generale, mindestens von Feldmarschall-Lieutenants-Rang. Früher bestanden 14, aber das General-Commando zu Warasdin ist 1824 mit dem im Banal, und das zu Padua mit dem zu Mailand 1833 in ein gemeinschaftlich Lombardo-Venetianisches zu Verona vereinigt worden. Die Bezirke der zwölf General-Commando's fallen aber nicht ganz mit den sonstigen Verwaltungsbezirken zusammen: 1) für beide Theile des Erzherzogthums Oesterreich zu Wien, 2) für Steiermark, Kärnthen,

Krain, das Küstenland und Tyrol (Innerösterreich) zu Grätz, 3) für Böhmen zu Prag, 4) für Mähren und Schlesien zu Brünn, 5) für Galizien zu Lemberg, 6) für das Lombardo-Venetianische Königreich zu Verona, 7) für Ungarn zu Ofen, 8) für Dalmatien zu Zara, 9) für Siebenbürgen mit Einschluss der Militärgränze zu Herrmannstadt, und die drei ausschliesslichen Gränz-General-Commando's, 10) für die Slavonische Militärgränze zu Peterwardein, 11) für die Carlstädter-, Warasdiner und Banat-Militärgränze zu Agram und 12) für die Banat-Militärgränze zu Temeswar. Auf der Militärgränze und in Dalmatien ist der Geschäftskreis des commandirenden Generals weit umfassender, denn hier ist mit dem Militärcommando zugleich die Stelle des Civilgouverneurs verbunden, dort sind sämmtliche Bewohner in allen Beziehungen unter die Militärgerichtsbarkeit gestellt: daher ist der Territorialumfang des Verwaltungsgebiets dieser Generale beschränkter. Jedes Generalcommando verwaltet die Geschäfte durch 5 Departements oder Bureaus: a) das militärische für Avancement und alle rein militärische Angelegenheiten mit einem Stabsofficier als Referenten, b) das politische mit einem Feld-Kriegs-Sekretär und Kanzleidirector als Referenten, c) das öconomische für das Geldwesen mit einem Oberkriegscommissär als Ref., d) das Verpflegungs-Departement für die Anschaffung, Aufbewahrung und Verwendung der Naturalien mit einem Oberverpflegsverwalter als Referenten, (unter diesen stehen die Magazin-Verwaltungen, deren es überhaupt 120 im Oestr. Staate gibt; e) das Justiz-Departement für alle Militärrechtssachen, die nicht dem *judicium delegatum militare* angehören, mit einem General-Auditor als Referenten. Dies *judicium delegatum*, in welchem der commandirende General gleichfalls Präsident ist, besteht als erste Instanz für das Militär in bürgerlichen Streitsachen und in der Militärgerichtsbarkeit für alle diejenigen höheren Personen, welche einem Corpsgerichte nicht untergeordnet sind, wie die vom Obersten aufwärts. Das Gericht ist in Wien, Prag, Lemberg, Brünn und Grätz ein gemischtes, indem auch zwei Landräthe von den dortigen Landrechten zu Beisitzern und Referenten ernannt werden.

Die Militärrechtspflege gehört überhaupt in der ersten Instanz vor die Regimentsgerichte und Corpsgerichte (Genie-Corps, Neustädter Militäracademie u. s. w.), in welchen der Commandeur oder Commandant den Vorsitz

führt, der Auditor, Referent und Decernent ist: es giebt 160 solcher selbständiger Miltärgerichte oder Auditoriatsgerichte. Von diesen geht es in der Appellation zweiter Instanz an das allgemeine Militär-Appellationsgericht zu Wien, welches aus einem General oder Feldzeugmeister als Präsidenten und 10 Appellationsräthen gebildet ist *). Dasselbe führt auch zugleich die Aufsicht über die Corpsgerichte und hat die Prüfung derjenigen Candidaten, welche eine Stelle bei den Militärgerichten in Anspruch nehmen wollen. Von diesem Gerichtshofe geht es zur dritten und letzten Instanz an die Abtheilung des Hofkriegesraths für Justizsachen, in welcher zwei Generale Sitz und Stimme haben und vier Hofräthe Referenten sind. In 19 Jahren (1819—37 incl.) hat das Militär-Appellationsgericht 4165 Appellationen erledigt, unter welchen in 2643 Fällen das Urtheil erster Instanz bestätigt, in 884 Fällen modificirt und in 638 Fällen völlig aufgehoben wurde. — Bei gemeinen Verbrechen, namentlich gegen das Eigenthum, waren durchschnittlich in den Jahren 1828—37 gegen 7250 in Untersuchung, wovon über 3300 oder über $^4/_9$ allein auf die Militärgränze kamen. Wegen Militärverbrechen standen in denselben Jahren durchschnittlich gegen 5800 in Untersuchung, von welchen nur 570 oder $^1/_{11}$ auf die Militärgränze kamen. Die Militärstrafen sind härter als in den übrigen Deutschen Staaten und zum Theil noch mit der früheren Schonungslosigkeit gegen die menschliche Würde behaftet, wie denn der Stock und andere alte Militärstrafen überaus häufig auch für geringere Vergehen hier gebraucht werden. Nach vierjährigem Durchschnitte der Jahre 1834—37 incl. wurden jährlich 29 zum Tode durch den Strang, 2 zum Tode durch Erschiessen, 7 zum lebenslänglichen Festungs-Arreste, 348 zur Schanzarbeit, 5508 zum Gassenlaufen, 16 zur Cassation, 697 zur Degradation und 3903 zu leichteren Strafen von diesen Gerichten verurtheilt. **)

---

*) Das früher für die Militärgränze besonders angeordnete Militär-Appellationsgericht zu Peterwardein wurde 1815 aufgehoben und mit dem Militär-Appellationsgericht zu Wien vereinigt.

**) Für die gemeinen und Militärverbrechen dienen als Gesetze die im Jahr 1808 bekannt gemachten Kriegsartikeln, in Civilrechtlichen Fällen wird aber von den Militärgerichten nur nach den allgemeinen Gesetzen des Landes geurtheilt; so wie denn auch financielle Vorschriften und andere Staatsanordnungen bindende Kraft für

Bei den übrigen Militär - Verwaltungsangelegenheiten bedienen die General - Commando's sich als Hülfsbehörden der feldärztlichen Directionen für alle Medicinal- und ärztliche Angelegenheiten, der Kriegszahlämter für alle Einnahmen und Ausgaben, der Feld - Superiorate für alle Kirchensachen.

Neben den General - Commandos stehen unmittelbar unter dem Hofkriegsrathe a) der General - Director der Artillerie mit dem Artillerie - Hauptzeugamte in Wien, unter dessen Leitung auch die Anfertigung des Schiessbedarfs, die Stückgiessereien u. s. w., sowie die 14 Garnisons - Artillerie - Districts-Commandos in ihrem Dienstfache sich befinden, während in allen übrigen militärischen Beziehungen dieselben den Militär - General- Commandos untergeordnet sind.

b) Der General-Director des Geniewesens*) mit dem Hauptgenieamt zu Wien für die obere Leitung des Fortificationswesens, der Ingenieur-, Mineur - und Sapeurcorps. Das Befestigungswesen steht wiederum unser 13 Fortifications - Districts - Directionen mit ihren besonderen Bauämtern, die sich an dem Sitze des General - Commando's der Provinzen befinden, und denselben Verwaltungsbezirk umfassen, nur dass im Lombardo - Venetianischen Königreiche es 2 zu Mailand und Venedig giebt, während in Verona dem Sitze des dortigen General - Commando's sich keine befindet. Diese haben wiederum 82 Local - Genie - Directionen in den einzelnen Festungen ersten und zweiten Ranges unter sich. Indess ist diese specielle Unterordnung, wie bei der Artillerie, nur auf das Technische beschränkt, während in allen übrigen Militär - Beziehungen sie den Befehlen ihrer General - Commando's zu folgen haben. Festungen ersten Ranges sind in Böhmen Josephstadt und Theresienstadt, in Mähren Ollmütz, in Ungarn

---

den Militärstand haben. Das Marinecorps erhielt 1824 eine eigene Vorschrift für seine besondere Gerichtsbarkeit.

*) Beide Stellen der General-Directoren der Artillerie und des Genie-Wesens sind seit längerer Zeit in dem Besitze zweier Erzherzoge, Oheime des Kaisers, der Erzherzoge Ludwig und Johann

Comorn, im Lombardo - Venetianischen Königreiche Mantua und Peschiera; auch ist in jüngster Zeit in Oesterreich ob der Enns Linz dazu erhoben, für welche Stadt Erzherzog Maximilian von Este mit 32 Fortifications - Thürmen auf seine Kosten eine umfassendere Befestigung errichten liess, die aber nachmals (im April 1838) nach zweckmässiger Erprobung vom Staate übernommen wurde. Festungen zweiten Ranges sind, theils ganz befestigte Städte, theils durch Fortressen od. Citadellen gedeckte, in Böhmen Prag und Königgrätz, in Mähren Brünn, in Oesterreich ob der Enns Salzburg, in Tyrol Innsbruck, das Fort bei Brixen und Kuefstein, im Lombardisch - Venetianischen Königreiche Venedig, Verona, *) Legnago, Palma - nuova, Mailand und Pizzighetone, in Dalmatien Ragusa, Cattaro, Spalato und Sebenico, auf der Militärgränze Peterwardein, Essegg, Semlin, Alt - Gradisca, Brood, Carlstadt und Temeswar, endlich in Siebenbürgen Carlsburg und Cronstadt. Diese Festungen sind sämmtlich durch das Bedürfniss aus früheren Kriegen hervorgerufen und zeigen gegenwärtig nur noch eine auffallende Lücke in Galizien und der Bukowina. Ausserdem giebt es noch 59 geringere feste Plätze über den ganzen Staat zerstreut und viele einzelne Befestigungen und Blockhäuser auf der Militärgränze. Ueber das Besatzungsrecht der Oesterreicher in Mainz, Ferrara und Comacchio und in der Citadelle von Piacenza, vergl. §. 23. und 24.

c) Der Generalquartiermeisterstab; er hat die Aufgabe, die einzelnen Länder zu vermessen, in Karten zu verzeichnen und militärisch - topographisch - statistische Beschreibungen derselben mit genauen Details zu liefern. Er besteht aus einem Feldmarschalllieutenant, als Chef desselben, einem Generalmajor, 21 Stabsofficieren und 36 Hauptleuten und Ober-Lieutenants. Nach diesen Geschäften zerfällt er in eine Marsch-Dislocations-, in eine militärisch - statistische und eine

---

und dadurch dürfte vielleicht noch mehr die selbstständigere obere Leitung dieser beiden Truppengattungen gegen die übrigen entstanden sein.

*) Brixen und Verona sind nach derselben Methode des Erzherzogs Maximilian v. Este erst neuerdings mit Fortificationsthürmen befestigt.

kriegsgeschichtliche Abtheilung. Ihm untergeordnet sind das ganze Pioniercorps, das Militär-Triangulirungs- und Calcul-Bureau, die Zeichnungs-Kanzlei, die 3 Generalquartiermeisterstabs-Abtheilungen, in Böhmen, Galizien und im Lombardisch-Venetianischen Königreich, das Kriegsarchiv, die topographische und lithographische Anstalt zu Wien und das militärisch-geographische Institut*) zu Mailand, unter Napoleon bereits für das Königreich Italien errichtet, von dessen ausgezeichneten Arbeiten ich bereits §. 1. einige sehr werthvolle unter den Karten angeführt habe.

d) Die Feldstabsärztliche Oberdirection in Wien. Von dieser sind wiederum abhängig die feldärztlichen Directionen in den 12 General-Commandos, was das rein Aerztliche anbelangt; in den übrigen Militärverhältnissen stehen sie unter den Militärbehörden dieser Commandos, sämmtliche Medicinalbeamten bei den Regimentern, in den Festungen, Invalidenhäusern und anderen militärischen Instituten (im Jahre 1837 = 630 Stabs-, Regiments- und Oberärzte und 1070 Unterärzte und Gehülfen), die medicinisch-chirurgische Josephs-Academie zu Wien (ob. S. 277.), endlich die Medicamenten-Regie und Direction zu Wien mit den Medicamenten-Depots und den Apotheken der Militär-Spitäler, so wie die Contumazanstalten auf der Militärgränze (ob. S. 419.) und in Galizien.

e) Die allgemeinen Militär-Erziehungs-Anstalten, wie die Direction der Militär-Academie zu Wienerisch-Neustadt, von der ich schon oben S. 278 — 279 unter den Erziehungsanstalten gesprochen habe, die Verwaltung des Bildungsinstituts für Töchter von Officieren zu Hernals bei Wien **). Die Aca-

*) Es wird gebildet aus einem General-Major als Director, einem Unter-Director, einem Archivs-Director und Astronomen, einer Kanzlei für die Direction, Correspondenz und das Rechnungswesen, endlich einer Zeichnungs- und einer Kupferstich-Abtheilung.

**) In derselben hat der Staat 40 Freiplätze gestiftet für Töchter verdienter Officiere. Diesem Beispiele sind die drei oberen Stände Oesterreichs unter der Enns gefolgt und haben 6 Freistellen daselbst gegründet.

demien uud Lehranstalten für besondere militärische Zwecke stehen unter der oberen Verwaltungsbehörde ihrer Truppentheile, wie die Ingenieur-Academie (oben Seite 279) unter der General-direction des Geniewesens.

f) Die Direction der militärischen Kirchenangelegenheiten, welche gewöhnlich einem Bischofe als apostolischem Vicar des Heeres (*Vicarius apostolicus castrensis*) vom Kaiser unmittelbar übertragen wird. Demselben sind dann in geistlichen Angelegenheiten sämmtliche Feld-Superiorate der General-Commando's untergeordnet.

g) Das Universal-Kriegszahlamt, welches die Aufsicht führt in allen Geschäftsbeziehungen des Geldwesens und der Rechnungslegung und Abnahme über alle Kriegszahlämter der General-Commandos, zugleich auch als Centralcasse für diese dient.

h) Die Monturs-Central-Inspection zu Wien ist unter der Direction eines Generalmajors mit der oberen Leitung des Bekleidungswesens, der Bewaffnung, der Herbeischaffung der übrigen Feldbedürfnisse und der Militär-Oeconomie-Verwaltung überhaupt beauftragt und leitet dieselbe durch die Monturs-Oeconomie-Hauptcommission zu Stockerau bei Wien *) nebst ihrem Filial-Depot in Wien selbst, und die 7 Oeconomie-Monturs-Commissionen zu Grätz, Prag, Brünn, Verona, Altofen nördlich von Ofen für Ungarn, Jaroslaw in Galizien und Carlsburg in Siebenbürgen.

i) Die Remontirungs-Inspection leitet unter der Direction eines Feldmarschalllieutenants als Director die Verwaltung der Militärgestüte und besorgt den Ankauf der Remonte-Pferde, denn jene reichen durchschnittlich nur etwa für $1/20$ des Bedarfs der Remonte. Unter der Inspection stehen: α. die fünf

---

*) Bei jedem derselben befinden sich ein Oberstlieutenant oder Major als Commandant, und ausserdem sind noch 2, 3 bis 11 Officiere niedern Grades vom Rittmeister abwärts zur Dienstleistung beschäftigt.

Haupt-Militärgestüte*) zu Biber in der Steiermark, zu Ossiach in Kärnthen, zu Mezöhegyes und Babolna in Ungarn und zu Radautz in der Bukowina, in welchen im Jahre 1837 5140 kaiserliche Pferde unterhalten und gegen 900 Füllen erzielt wurden (vergl. oben S. 164—65). β) Die sieben Beschäl- und Remontirungs-Departements **) zu Wien (mit der Abtheilung zu Stadel in Oesterreich ob der Enns), zu Grätz (mit den Abtheilungen zu Klagenfurt und zu Sello in Krain), zu Nimburg in Böhmen, zu Hatschein in Mähren, zu Crema für das Lombardo-Venetianische Königreich, zu Drohowyze in Galizien und zu Meschen in Siebenbürgen. Von diesen werden Landbeschäler an Pferdezüchter ausgeliehen, um dadurch im Interesse der Remonte des Heeres die Pferdezucht im Lande zu veredeln und den nöthigen Pferdebestand zum Ankauf für die Remonte im Lande zu besitzen **). Im Jahre 1837 waren auf 413 Belegstationen 1777 Beschäler ausgestellt. γ) Das Militär-Commando in dem Thierarzenei-Institute zu Wien.

Das Avancement im Oesterreichischen Heere hängt für die unteren Officiergrade bis zum Hauptmann oder Rittmeister von den Commandeuren der Regimenter ab, die höheren Officierstellen werden vom Kaiser unmittelbar auf Vortrag der bezüglichen Abtheilung des Hofkriegsraths oder des mit den Militär-

---

*) Dieselbe wird gebildet aus einem Obersten als Commandanten, einem Major, 4 Hauptleuten oder Rittmeistern und 17 Ober- und Unter-Lieutenants.

**) Bei jedem derselben sind 1 Oberst, Oberstlieutenant oder Major als Commandant, 2 bis 4 Rittmeister und 3 bis 10 Ober- und Unter-Lieutenants angestellt.

***) Für die militärische Reitkunst bestand früher das Equitations-Institut zu Wienerisch-Neustadt, in welchem zwei Rittmeister als Instructoren neben 17 Officieren, 17 Unterofficieren und 38 Gemeinen nicht nur den praktischen Unterricht für die Cavallerie begründen, sondern auch zugleich die Oberofficiere der Infanterie und Artillerie mit tauglichen Dienstpferden versehen sollten, die im Nothfalle selbst Cavallerie-Officieren überlassen werden sollten. Es wurde aber im Jahre 1823 aufgehoben, und dieser Dienst wurde seitdem einer Normal-Escadron überlassen.

Personalien beauftragten ersten dienstthuenden General-Adjutanten des Kaisers vergeben. Es ist nicht bestimmt an den Adel geknüpft, wiewohl auch im Oesterreichischen Staate vorzugsweise der Adel für seinen nachgeborenen Sohn gerne im Heere eine Stelle nachsucht, abgesehen davon, dass die im Heere selbst befindlichen Familienväter grösstentheils Adelige sind und vorzugsweise für ihre Kinder wieder denselben Dienst festzuhalten sich bemühen. (Ueber die Cadettenhäuser, oben S. 278—79). Doch ist es nicht selten, Bürgerliche und Männer aus dem untersten Volke durch Tapferkeit und andere ausgezeichnete Dienste im Heere bis zu den höchsten Würden hinaufsteigen zu sehen, und in den unteren Graden vom Lieutenant bis zum Hauptmanne ist mehr als die Hälfte der Officiere bürgerlichen Standes, bei der Artillerie und dem Geniewesen in einem noch stärkeren Verhältnisse. Das Familienleben des Soldatenstandes wird absichtlich vom Staate beschränkt. Jeder Officier muss eine Caution von mindestens 4000 Fl. (2800 Thaler) erlegen, die nach der Verschiedenheit der Grade und der Truppentheile bis auf 16,000 Fl. (11,200 Thaler) erhöht werden muss, wenn er die Erlaubniss zur Heirath erlangen will. Dadurch soll der künftigen Wittwe, da sie auf eine Pension vom Staate nur in dem Falle rechnen darf, wenn ihr Mann vor dem Feinde bleibt, oder in Folge schwerer Verwundung im Kriege oder überhaupt in der Ausübung des Staatsdienstes stirbt, ihr Unterhalt gesichert werden. Demungeachtet zahlten die Staatsfonds an Pensionen der Militär-Wittwen und Waisen, jedoch mit Einschluss der nicht sehr zahlreich pensionirten Officiere, im Jahre die Summe von 2,900,000 Fl. (2,030,000 Thlr.) Diese Cautionssummen machten im Jahre 1837 in der Depositen-Masse des Hofkriegesraths über 28,000,000 Fl. (19,600,000 Thaler) aus. Von den gemeinen Soldaten erhalten trotz der 14jährigen Dienstzeit auf 100 bei der Infanterie nur 8, bei der Cavallerie gar nur 4 die Erlaubniss zur Heirath, und selbst noch mit der Clausel, dass die Frau bei dem Manne verbleiben und in seinem Quartiere unentgeldlichen Aufenthalt erhalten müsse. — Der Aufenthalt der Soldaten findet nur in wenigen Städten in Casernen statt, meistentheils wird er in Privatquartieren untergebracht, wo der Soldat frei Quartier, Heizung und Holz zum Kochen und Licht vom Wirth erhält, dem dafür auf den Mann täglich ein Kreuzer zur Entschädigung gewährt wird. Der Sold der

Truppen ist gering: bei den Gemeinen 4 bis 6 Kreuzer ausser Brod und 1 Kreuzer Zulage im Kriegsetat; bei den Officieren steht er im Allgemeinen zwischen dem Französischen und Preussischen.

Die Armatur und Schiesspulver werden in völlig ausreichendem Maasse innerhalb des Oesterreichischen Staates verfertigt. Unter den Waffenfabriken (oben S. 210) zeichnet sich die grosse Gewehrfabrik in Wien aus. An Artilleriewaffen wurden im Jahre 1837 6200 Feld- und Batterie-Geschütze und 1570 Haubitzen und überdies gegen 5000 Stück Geschütz in den festen Plätzen gezählt. Die grossen Zeughäuser in Wien, Prag und anderen Hauptstädten und Festungen, das Marine-Arsenal zu Venedig enthalten überdies fast für den doppelten Bestand des Kriegsetats des stehenden Heeres die angemessene Zahl an Gewehren und kleineren Waffen. Der Vorrath an Schiesspulver betrug 1837 bei der Militärverwaltung 142,200 Centner und ein Depositum von 51,000 Centner Salpeter; die jährliche Fabrikation des Schiesspulvers erzeugt durchschnittlich über 18,000 Centner. —

Für die im Kriege und durch langjährigen Militärdienst verstümmelten und abgestumpften Soldaten wird theils durch Unterbringung in Invalidenhäusern, theils durch Verabreichung von Gnadenthalern und durch anderweitige Versorgung in leichten Civildienstgeschäften gesorgt. Das grosse Invalidenhaus zu Wien ist, so wie viele beachtenswerthe Institute dieses Staates, eine grossartige Schöpfung des Kaisers Joseph II.; es wurde im Jahre 1783 zur Aufnahme von 800 Invaliden angelegt. Nächstdem bestehen grössere Invalidenhäuser zu Pettau in der Steiermark, Prag und Pesth. Aber im Jahre 1816 (December) nach dem Ausscheiden aus so blutigen Kämpfen zählte man 60,178 Invaliden, von denen nur 8,594 in Invalidenhäusern, oder ihren früheren Verhältnissen entsprechend gegen leichte Dienstleistungen versorgt waren, 27,992 mit einem kärglichen Gnadengehalte abgefunden und 23,532 mit Reservationsurkunden auf solchen Gehalt vertröstet werden mussten, wenn sie sich durch Händearbeit gar nicht mehr würden erhalten können. Im Jahre 1837 gab es bei der Militärverwaltung 38,180 verzeichnete unterstüzzungsbedürftige Invaliden, für welche der Militär-Pensionsfond

1,200,000 Fl. (840,000 Thaler) an Gnadenthalern zahlte, d. i. durchschnittlich auf den Mann 31½ Fl. (22 Thlr.).

Die Oesterreichische Marine ist noch sehr jugendlichen Ursprungs, denn erst die dauernde Vereinigung mit den Besitzungen des alten Seestaats Venedig und mit Dalmatien verschaffte ihr die Grundlage. Der ausgedehntere Handel im Adriatischen und Mittelländischen Meere verlangte bei der Unsicherheit des dortigen Verkehrs die Beschützung der Handelsflotte durch bewaffnete Staatsschiffe. Oesterreich fand in dem Hafen Venedig 1816 8 Linienschiffe und 7 Fregatten vor: gegenwärtig ist noch ein rasirtes Linienschiff, das aus einem Dreidecker zum Zweidecker herabgestiegen ist und als Wachtschiff für den Hafen Venedig gebraucht wird, der letzte Ueberrest jener geschwundenen stolzen Seemacht. Anfänglich stellte die Oesterreichische Regierung das Marine-Commando unter das damalige Venetianische Land-General-Commando zu Padua, aber diese Verbindung wurde 1824 aufgehoben, und es wurde fernerhin ein Marine-Ober-Commando als selbständige Behörde errichtet und unmittelbar dem Hofkriegesrath in Wien untergeordnet. Der gegenwärtige Bestand der Flottille wird durch 3 Fregatten mittlerer Grösse, 2 Corvetten, 3 Briggs, 3 Goeletten und 46 kleinere Kriegsfahrzeuge, im Ganzen durch 57 Schiffe mit 510 Kanonen gebildet. Sie dient gleichzeitig zur Beschirmung der Staatsverwaltung in den Zollgefällen. Der Marinestab besteht aus 2 Viceadmirälen (mit Feldmarschalllieutenantsrang), 1 Contreadmiral (mit General-Majorsrang), 4 Linienschiffs-Capitains (mit Rang der Obersten), 4 Fregatten-Capitäns (Oberstlieutenants-Rang), 8 Corvetten-Capitäns (Majorsrang), 20 Schiffslieutenants (Hauptmanns-Rang), 29 Fregatten-Lieutenants (Capitain-Lieutenants-Rang) und 62 Schiffsfähnrichen (Oberlieutenants-Rang). Die dazu gehörigen Corps sind a) das Marine-Artilleriecorps, welches aus einem Oberstlieutenant als Marine-Artillerie-Director, 2 Hauptleuten, 11 Ober- und Unter-Lieutenants und 931 Mann besteht. b) Das Marine-Genie-Corps, gebildet aus einem Oberstlieutenant als Schiffbau-Direktor, 6 Ingenieuren als Schiffs-Constructoren mit Hauptmannsrang und 7 Ingenieuren (als Ober- und Unter-Constructoren mit Ober- und Unter-Lieutenantsrang). c) Das Matrosen-Corps (*Corpo Marinari*) in der Stabsstation Venedig mit einem Haupt-Commandanten, der

35 *

aus der Reihe der Schiffs- oder Fregatten-Lieutenants gewählt wird, 1 Hauptmann und 2326 Mann *). d) Das Marine-Infanterie-Bataillon, unter einem Major als Commandanten mit 6 Hauptleuten, 12 Ober- und Unter-Lieutenants, 6 Fähnrichen, 16 Cadetten und 1236 Mann. Die gesammten Mannschaften machen gegen 4,500 Mann aus, und ihre Ergänzung (mit Ausnahme der Artillerie-Mannschaften) ist auf das Gubernium Venedig und Dalmatien ausschliesslich angewiesen. Die Marine-Capläne, Aerzte und Oeconomie-Verwalter stehen zum Marine-Ober-Commando in demselben Verhältnisse, wie die in gleichem Fache angestellten zu den General-Commando's. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit steht unter dem Chef des Marine-Ober-Commando's und den von ihm damit beauftragten Seeofficieren. Eine Marine-Strafanstalt (*Bagno maritimo*) wird durch eine eigene Direction beaufsichtigt. Für die Ausübung des Marine-Dienstes sind ausser den jedesmal vom Hofkriegesrath bestimmten Marine-Stationen zwei Marine-Divisions-Commando's zu Triest für das Illyrische und Ungarische Küstenland und zu Zara für Dalmatien, das letztere mit einem Sub-Divisions-Commando zu Ragusa.

Zur Hauptstation oder Kriegshafen mit dem Sitz des Marinestabs ist Venedig bestimmt, wo gleichzeitig das grosse Seearsenal der früheren Republik die Armaturstücke und Vorräthe aller Art für die Marine umfasst, und diese vollständig aus dem Producten-Reichthum der verschiedenen Provinzen des Staates empfängt. In demselben befinden sich auch 35 Schiffswerfte, 5 Kanonengiessereien, 54 Schmiede-Werkstätten und die erforderlichen Werkstätten für Segeltuch und Tauwerk; im Jahre 1839 wurden 1378 Arbeiter und Handwerker im Arsenale beschäftigt. Von dem Marine-Cadetten-Collegium, das zur Ausbildung der Seeofficiere und der Schiffsbaumeister bestimmt ist, vergl. oben S. 278.

Für die Erhaltung und zweckmässige Leitung aller militärischen Anstalten auf der Flussschifffahrt in den wichtigen das Gebiet des Oesterreichischen Staats durchströmen-

---

*) Raumer Italien I. S. 106; nach Springer ist die gesammte Zahl der Mannschaften bei der Marine nur 2000 Mann.

den Flüssen ist unmittelbar unter dem Hofkriegesrathe ein oberstes Schiffsamt zu Wien errichtet. Es hat einen Generalmajor zum Commandanten und einen Major und Hauptmann als Vorstände der zwei Abtheilungen dieses Verwaltungszweiges. Demselben sind untergeordnet die vierzehn Schiffsämter und schiffämtliche Posten zu Prag, Scharnstein, Presburg, Comorn, Pesth, Szegedin, Essegg, Peterwardein, Semlin, Pancsowa, Temeswar, Sziszeck, Mantua und Mainz, welche in Friedenszeiten vorzugsweise mit dem Transporte der verschiedenen Bedürfnisse des Heeres beschäftigt sind. Auf gleiche Weise steht unter dem obersten Schiffamte das ganze Pontonier-Bataillon, dessen Stab sich zu Klosterneuburg befindet, und das unter einem Oberstlieutenant, 6 Hauptleuten, 12 Ober- und Unterlieutenants, 15 Ober-Brückenmeister und 4 Cadetten 800 Mann zählt. Ausser dem Hauptzwecke der Pontoniere für das Heer im Krieg und Frieden Schiffbrücken zu schlagen, zerstörte Brücken rasch wieder herzustellen, sind Detachements derselben an den Stationen jener vierzehn Schiffämter aufgestellt, um dieselben in allen ihren Dienstverrichtungen zu unterstützen. Der Commandant des Schiffamtes übt daher in Bezug auf die Pontoniere die amtliche Gewalt eines Brigadiers. Die Ergänzung der Pontoniere geschieht ganz besonders aus Flussschiffern und Fischern.

II. Auswärtige Verhältnisse.

§. 23.

Der politische Verkehr des Oesterreichischen Staates mit anderen Staaten.

Jul. Franz Schneller, Oesterreichs Einfluss auf Deutschland und Europa seit der Reformation bis zu den Revolutionen unserer Tage, Stuttgart, 2 Bde, 1828—29, 8vo; enthält für die frühere Zeit manche wohl gelungene Erläuterungen und Zusammenstellungen.

Der Oesterreichische Staat, für vier Jahrhunderte von dem Deutschen und Römischen Reiche nicht zu trennen, bestand als

jenes seit der Bildung der neueren Europäischen Staaten, im Range und Einflusse der ersten Macht unsres Erdtheils; als Erbstaat des Hauses Habsburg erlangte es seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts nach und nach ein gleiches selbständiges politisches Gewicht, um unter den Mächten des ersten Ranges eine vorwiegende Stimme zu führen. Durch seine Stellung und geographische Lage mitten im Europäischen Staatenvereine ist der Oesterreichische Staat sehr selten von der Theilnahme an einer grossen politischen Begebenheit in Europa ausgeschlossen gewesen. Den Staaten des südwestlichen und mittlern Europas gehört er mit dem grössten Theile seiner Ländermasse an, in die Interessen des Nordens ist er durch seinen Antheil an Polen und seine Stellung gegen die hohe Pforte hineingezogen. Zwei grosse politische Unternehmungen sind von den Staatsoberhäuptern dieser Macht in der neueren Geschichte ausgegangen und nach manchem Misslingen mehrmals erneuert worden; beide sollten zu einem und demselben Zwecke führen. Deutschland, Nord- und Süd-Italien sollten als ein Erbreich dem Habsburgischen Stamme erworben und dadurch ein entschiedenes Uebergewicht, ein dauernder Vorrang, die gebietende Macht der politischen Entscheidung unter den Staaten Europas für alle Zeiten gesichert werden. Gegen Carl V. rettete die Französische Macht unter Franz I. und Heinrich II. das mittlere Europa vor dieser Gefahr, indem sie ihren eignen Vortheil, der gewiss nicht allein im Ländererwerbe bestand, auf das kräftigste dabei begünstigte. Beide Theile Italiens blieben zwar auf kurze Zeit dem Römischen Kaiser, aber dessen eigner Sohn Philipp II. konnte nur hier, nicht auf dem Deutschen Throne zugleich sein Anrecht behaupten. Und die muthige Beharrlichkeit im Widersprechen wurde bei Ferdinand I. und den Reichsfürsten sicher durch die von Frankreich geschwächte Kraft des Kaisers sehr günstig unterstützt. Im siebzehnten Jahrhunderte vermochte Ferdinand II., durch kirchliche Reactionen begünstigt, jenen Plan nicht minder grossartig wieder aufzunehmen, wenn man ihn nur von dem politischen Standpunkte gewürdigt sehen will. Aber Frankreich und Schweden stellten sich vereint entgegen, und erhoben durch ihre Bündnisse die mächtigsten Reichsfürsten über ihr Lehnsverhältniss fast zur vollständigen Souverainität. Ferdinand III. musste wie sein Vater nach langjährigem und blutigem Kampfe von dem Plane abstehen, aber Oesterreich war

durch denselben in den mannichfachsten politischen Verkehr gestürzt, und auf den Congressen zu Münster und Osnabrück sah man unter dem Vorsitze der Oesterreichischen Staatsmänner einen durch die verschiedenartigsten Interessen so bunt durchkreuzten diplomatischen Verein, wie ihn die frühere Geschichte noch nicht aufgezeichnet hat. Der Westphälische Friede machte jedoch die Fortsetzung jener Kämpfe für das Haus Habsburg äusserst schwierig, indem er der Oesterreichischen Politik die Hülfe des Reichs verminderte, bisweilen vollständig entzog. Die erfolgreichen Bestrebungen Friedrichs Wilhelms des grossen Kurfürsten von Brandenburg, und die glorreichen Siege Friedrichs II. vereitelten geradezu alle Aussichten auf ein mögliches Gelingen jener Unternehmungen, weil diese Begründer und Erheber der Macht Preussens ihren Staat rasch vom zweiten Range zum ersten förderten. Diese neue Macht des ersten Ranges hatte aber sich gleichfalls auf Deutschem Boden aufgestellt und stand zu jeder Opposition gegen Oesterreichs Pläne stets gerüstet, sobald diese das vorhandene politische Gleichgewicht im mittleren Europa zu beeinträchtigen drohten. Im Zeitalter der Französischen Revolution löste das lange untergrabene Römische Reich sich völlig auf, aber die Oesterreichische Macht verlor dadurch nicht an Kraftentwickelung, denn sie war längst eine selbständige geworden und hatte auf eigenen Füssen erst die Bedeutsamkeit ihres Gewichtes kennen gelernt.

In seinem Kampfe um Italien hatte der Oesterreichische Erbstaat ein eigenthümliches Interesse neu gewonnen, als das Haus Habsburg auf dem Spanischen Throne ausstarb und in Italien, Oesterreich nunmehr nicht sowohl als Ausüber der Gewalt des Römischen Kaisers und Königs von Italien auftrat, sondern vielmehr auf dem Wege des Erbrechts vom Spanischen Hause Habsburg den vollständigen Besitz beider Theile dieses Landes in Anspruch nahm und nach dem Spanischen Erbfolgekriege durch den Utrechter Frieden eingeräumt erhielt. Aber Carl VI war nicht geeignet, ein lockeres Band politischer Vereinigung zwischen den älteren Erbstaaten und den neueren Erwerbungen zu befestigen und verschiedenartige Interessen zu einem gemeinschaftlichen zu verschmelzen. Er behandelte Italien nur als eine neu erworbene Domaine, und da Frankreich und Spanien, in dieser Zeit bereits durch zwei Linien desselben

Hauses Bourbon beherrscht und in Bezug auf Italien gegen Oesterreich durch ein gemeinschaftliches Interresse geleitet, zu neuem Angriffe ihre vereinten Kräfte darboten, ging der grössere Theil der Italienischen Besitzungen dem Hause Habsburg 1735 verloren. Eine dritte Macht Bourbon wurde auf den Thron des Königreichs beider Sicilien gehoben, aber Oesterreich verlor nur das Land, nicht den Gedanken an sein dortiges Besitzrecht, der mindestens eine fortwährende Anmahnung darbot, den politischen Einfluss vor anderen Europäischen Grossmächten in diesem Reiche sich zu sichern.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Französischen Revolution hörte Italien auf, als der Zankapfel zwischen den mächtigeren Staaten des mittleren und westlichen Europas betrachtet zu werden. Frankreich und Oesterreich, die hundertjährigen politischen Rivalen, hatten in ihrem Kampfe gegen Preussen einen gemeinsamen Punkt zur engeren Verbindung gefunden. Ueberdies hatte das Auftreten Russlands als Europäische Macht vom ersten Range, das energische Vorschreiten Preussens, die grössere Theilnahme der Britischen Macht an den politischen Ereignissen unter den Continental-Staaten die allgemeinen Verhältnisse der Europäischen Politik durchaus geändert. Ihre grossartige Erweiterung durch das Hineinziehen der Verhältnisse der übrigen Erdtheile, seit dem siebenjährigen Land- und Seekriege und dem Nordamerikanischen Unabhängigkeitskampfe hatte auch Oesterreichs politischen Verkehr nach vielen Richtungen hin in jenen Erdtheilen neu eröffnet und die Anlage dauernder diplomatischer Stationen bestimmt.

Durch den Ausgang des grossen Vernichtungskrieges gegen die Napoleonische Uebermacht kam der Oesterreichische Staat 1814 wieder zum Besitz eines grossen Theils von Italien, obwohl jetzt derselbe nicht wie vor Jahrhunderten als ein Hauptgewinn für eine vorherrschende Auctorität in dem Europäischen Staatenvereine angesehen werden darf. Aber die Präponderanz Oesterreichs in allen Italienischen Angelegenheiten mit fast allein entscheidender Stimme ist dadurch unbezweifelt bewerkstelligt. Diesem Staate gehört selbst die Lombardei und das Venetianische Gebiet nebst dem Küstenlande, also der grössere Theil des Nordens von Italien, durch Tyrol mehrere der Hauptverbindungen mit Deutschland. Das Grossherzogthum Toscana und das

Herzogthum Modena sind bleibend im Besitz zweier Seitenlinien des kaiserlichen Hauses (vergl. Bd. IV. S. 606—9 und 686—87 und 707). Das Herzogthum Parma nebst Piacenza gehört für jetzt einer Oesterreichischen Erzherzogin, und nach deren Absterben geht der Austausch von Parma und Piacenza an die vierte Linie des Hauses Bourbon (den gegenwärtigen Herzog von Lucca) vor, wogegen das Herzogthum Lucca getheilt den beiden Oesterreichischen Seitenlinien in Italien (Toscana und Modena) anheimfällt (Bd. IV. S. 651—52). Die beiden Italienischen Königreiche Neapel und Sicilien und Sardinien sind seit den neueren Unruhen im J. 1821 in eine sehr grosse Deferenz von der Oesterreichischen Politik gerathen (Bd. IV. S. 136—142; 207—8; 227—28; 384—86), und müssen darin um so mehr verharren, als seit der Französischen Juli-Revolution ein näheres Anschliessen an den Französischen Hof aus Grundsätzen der inneren Politik und bei dem nur mühsam erstickten Gährungsstoffe in ihren Völkern unmöglich gemacht ist. Der Kirchenstaat sieht sich von den Staaten des Oesterreichischen Kaiserhauses umgeben, erkennt aber in demselben seine grösste und zuverlässigste Stütze, weil das kirchliche Interesse beide Staaten in den allerwesentlichsten Beziehungen der neueren Politik vereinigt. Der Papst findet seinen Schutz gegen die inneren Unruhen seines Staates, wie gegen die bedrohenden Angriffe auswärtiger Mächte, vorzugsweise bei dem Oesterreichischen Cabinet, und sieht denselben früher seinem Staate entgegengetragen, als er ihn selbst in Anspruch zu nehmen beabsichtigt hat. Denn Oesterreich will aus Rücksicht auf seine Italienischen Besitzungen jeder Veränderung der gegenwärtigen politischen Zustände auf der Halbinsel mit allem Ernste entgegentreten. Die Unruhen in der Romagna 1830 zogen die augenblickliche Besetzung dieser Landschaft und Bologna's durch die Oesterreichischen Truppen nach sich, so dass Frankreich bei der Besetzung Ancona's nur ein Gegengewicht gegen den Oesterreichischen Einfluss auf den Kirchenstaat für sich in Anspruch genommen zu haben behaupten konnte. Die Verstärkung der Oesterreichischen Kriegsmacht in den Päpstlichen Staaten erfolgte augenblicklich, sobald die dort überhand nehmende Gährung nur einen Zweifel erregen konnte, ob die Auctorität des dortigen Staatsoberhauptes hinlängliche Mittel zur Abwehr besässe, und nicht zur Nachgiebigkeit gegen die Anforderungen der Unzufriedenen sich nöthigen lassen würde.

Die Verhältnisse Oesterreichs mit den Europäischen Grossmächten sind durch die beiden Pariser Friedensschlüsse und auf dem Wiener-Congresse geregelt, wie dies bei Russland, Frankreich und England von mir schon auseinander gesetzt worden ist. Kleinere Zwistigkeiten und Spannungen in Bezug auf die Italienischen und Orientalischen Angelegenheiten sind auf den nachfolgenden Regenten- und Minister-Congressen seit 1820 ausgeglichen, die meistentheils auf Oesterreichischem Boden abgehalten sind, wie die zu Laibach, Verona, Carlsbad, Töplitz und zu wiederholten Malen in Wien oder auf den Privatbesitzungen des Fürsten-Staatskanzlers. Das gegenseitige natürliche Staatsinteresse verbindet Oesterreich mit Preussen und dem Britischen Reiche, da jene keine entwickelte Seemacht besitzen, dieses nur gezwungen auf kürzere Zeit zu entsprechenden Anstrengungen als Landmacht sich geneigt fühlt. Die Stellung gegen Russland in Bezug auf die Polnischen Angelegenheiten ist jenen beiden Staaten gemeinschaftlich, nicht weniger, als sie zu gemeinsamen Aufbietungen aller ihrer Kräfte sich veranlasst fühlen würden, wenn Frankreich seine früheren Pläne auf einzelne Theile des Deutschen Staatsgebiets oder seine Einmischung in die innere Politik Deutscher Bundesstaaten wieder erneuern sollte. Aber der Hauptreiz zum Kampfe zwischen Frankreich und Oesterreich, der in dem Besitz der Niederlande und der Vorder-Oesterreichischen Lande am Rheine lag, ist jetzt verschwunden, wie denn überhaupt die gegenwärtige Zeit seit dem zweiten Pariser Frieden die Ehre der gereifteren politischen Einsicht davon trägt, für den Besitz einer Festung nicht mehr Jahre lang die Geld- und Menschenkräfte grosser Völker zu verschwenden. Gegen Russland besitzt aber der Oesterreichische Staat noch einen zweiten bedeutenden Berührungspunkt in den gegenseitigen Verhältnissen gegen die Staaten der Pforte und einer freien Schifffahrt aus den Mündungen der Donau, da es der Oesterreichischen Politik nicht gleichgültig sein kann, welcher Herrscher das östlichste Donaugebiet besitzt und welche politische Stärke derselbe in allen seinen Beziehungen zu entwickeln vermag. Aber auch dieses politische Verhältniss nähert den Oesterreichischen Staat wieder an Grossbritannien, da beide das gemeinschaftliche Interesse für eine freiere Schiffahrt auf dem schwarzen Meere und einen ungehinderten Verkehr in den Donau-Mündungen besitzen, und ihre gegenseitige Machtverhältnisse ein-

ander sich ergänzen, um die Gefahr einer Präponderanz Russlands im Oriente abzuwenden. Aus diesem Verhältnisse entsprang das gemeinschaftliche, vorzüglich von Oesterreichs und Preussens Politik unterhaltene Zusammenwirken der fünf Grossmächte in den Collectivnoten vom 27. Juli 1839 und vom 10ten Mai 1841 und ihre gemeinschaftliche Convention mit der Pforte vom 13ten Juli 1841, um das alte Verhältniss der Schliessung der Dardanellen für jedes Kriegsschiff einer fremden Macht während der Friedenszeit wieder herzustellen. Mit Spanien und Portugal ist die politische Verbindung in den letzten zwanzig Jahren zweimal auf längere Zeit unterbrochen worden. Gleich in dem zweiten Jahre nach der constitutionellen Umgestaltung Spaniens unter Ferdinand VII. im Jahre 1822, rief Oesterreich seinen Gesandten aus Spanien, sandte ihn zwar nach der Restauration der früheren Staatsform durch das Französische Heer wieder zurück, blieb aber jetzt der gespannte Beobachter des Entwickelungsganges auf der Pyrenäischen Halbinsel. Noch mehr wirkte anfänglich Oesterreich auf Portugal ein, sah sich aber dennoch durch den Infanten Dom Miguel bald enttäuscht. Seit 1834 ist der ordentliche diplomatische Verkehr zwischen Oesterreich und den beiden Staaten völlig aufgehoben und bis jetzt noch nicht wieder hergestellt, obgleich der Königin von Portugal unter Oesterreichs Mitwirkung ihr zweiter Gemahl in dem Prinzen Ferdinand von Sachsen-Coburg gegeben wurde, da dieser durch seine Mutter, eine Ungarische Magnatserbin, in das Oesterreichische Indigenatsverhältniss hineingezogen war. Für Spanien aber gab die Oesterreichische Regierung vermehrten Stoff zur Reibung, durch die Aufnahme der aus Spanien vertriebenen Familie des Infanten Don Carlos, wiewohl sehr nahe verwandtschaftliche Bande und die grosse Entfernung von dem Tummelplatze der politischen Bewegungen und Intriguen Spaniens diesen Aufenthalt genügend rechtfertigten. Jetzt nach siebenjährigem blutigem Bürgerkriege schien endlich der Zeitpunkt der Aussöhnung nahe, welche auch den Oesterreichischen Gesandten nach Madrid zurückführen sollte, als die traurigen Wirren seit der abgenöthigten Entfernung der Königin Christine zwischen dem charakterlosen Gemisch willkührlicher Soldatenregierung und übermüthigem demokratischem Trotz und anarchischem Factionengewühl hin und her schwankend, von Neuem eine dauernde Ausgleichung der Verhältnisse verschieben, und dadurch

jetzt wahrscheinlich noch auf lange hin die Wiederanknüpfung eines friedlichen politischen Verkehrs verhindern. — Das Verhältniss Oesterreichs zur Schweiz hat sich bis jetzt ohne offene Feindseligkeiten erhalten, wie wohl es Oesterreich hier nicht gelingt, einen gleichen bestimmenden Einfluss auf die inneren Verhältnissen wie bei den Italienischen Staaten zu erwerben.

Zu den Deutschen Staaten steht Oesterreich mit seinen Deutschen Besitzungen im Verhältniss des Deutschen Bundes, als dessen Zweck nach der Erklärung der Bundesacte (Artikel 54) die Aufrechthaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands, der Unabhängigkeit und der Unverletzlichkeit der Bundesstaaten ausgesprochen ist. Nach der officiellen Anzeige vom 6. April 1818 *) gehören von seinem Staate zum Deutschen Bunde das Erzherzogthum Oesterreich in beiden Theilen, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, das Oesterreichische Friaul oder der Görzer Kreis, Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquileja, das Gebiet der Stadt Triest, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit den Gebieten von Trient und Brixen nebst Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren und der Oesterreichische Antheil an dem Herzogthum Schlesien mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator **). Diese umfassen einen Flächeninhalt von $3{,}588^{6}$ geogr. QM. mit einer Bevölkerung von 11,242,618 S. am Ende des Jahres 1834***). Es stehen

*) Klüber, Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Rechte des Deutschen Bds. Seite 269 — 271. Oesterreich äusserte hier, dass es zwar nach dem früheren staatsrechtlichen Verhältnisse zum Römisch-Deutschen Reiche auch mit der Lombardei würde beitreten können, aber es wolle nicht die Gränze des Deutschen Bundes über die Alpen ausdehnen.

**) In dieser Erklärung war auch die Grafschaft Hohen-Geroldseck im Besitze des Fürsten von der Leyen noch genannt, über welche indess Oesterreich die Staatshoheit nach dem Vertrage vom 10. Juli 1819 an das Grossherzogthum Baden abtrat; Martens Supplement au Recueil, VIII. S. 626—27.

***) Ich habe zwar für einige Länder, wie Böhmen (1839 = 4,092,613 S.) bereits die Bevölkerungsangabe späterer Jahre erhalten; aber um das gleichmässige Verhältniss zu bewahren für alle zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten, sind die Zahlen aus dem Jahre 1834 festgehalten.

demnach die Oesterreichischen Staaten im Deutschen Bunde im Flächeninhalte etwas höher als die Preussischen (3,362[8] QM.), aber in der Bevölkerung sind sie gegenwärtig einander gleich, denn die Preussischen Staaten im Deutschen Bunde gewährten nach der letzten Volkszählung im December 1840 eine Bevölkerung von 11,363,069 S., welche Höhe von Oesterreich in diesen Besitzungen zu Ende des Jahres 1840 nach den Durchschnitten des bisherigen Fortschreitens in der Bevölkerung auch ohne Zweifel mindestens erreicht sein wird. Auf dem Bundestage führt Oesterreich den Vorsitz, in der engeren Versammlung von 17 Stimmen hat es eine (Art. 56.), in der allgemeinen Versammlung von 69 Stimmen (nur 68 St. seit 1825 wegen der Sächsischen Herzogthümer, wenn über Veränderung von Grundgesetzen des Deutschen Bundes und einzelner Deutscher Staaten und andere allgemeine wichtige Maassregeln berathen werden soll) vier Stimmen (Art. 57). Das Contingent der Bundestruppen ist noch gegenwärtig auf ein Procent der Bevölkerung aus dem Jahre 1817 festgestellt, nämlich auf 94,822 Mann, welche das erste, zweite und dritte Armeecorps des Deutschen Bundes bilden. Von diesen sollen 69,826 M. Linien-Infanterie, 3,675 M. Jäger, 13,546 M. Cavallerie, 6,827 M. Artillerie mit 192 Stück Geschütz und 948 M. Pionniere und Pontoniere sein. Die Reserve ist auf die Hälfte der Truppen berechnet. Nach diesem Bevölkerungsverhältnisse richtet sich auch die einfache Beitrags-Quote zu den allgemeinen Kosten der Bundestagsversammlung und der Bundes-Matrikel-Commissionen: sie verlangt gegenwärtig für das Jahr 9,430 $^5/_6$ Fl. Rhein.*). Die Bundesfestung Mainz erhält eine gleich starke Besatzung von Oesterreichischen und Preussischen Truppen, wozu noch ein Infanterie-Bataillon des Territorialherrn, des Grossherzogs von Hessen kömmt**). Die Besetzung der Gouverneurs- und Commandantenstellen dieser Bundesfestung wechselt alle 5 Jahre zwischen Oesterreich und Preussen dergestalt ab, dass wenn der eine Staat den Gouverneur ernannt hat, von dem anderen der Commandant eingesetzt ist. Die Leitung der dortigen Artillerie verbleibt immer bei Oesterreich, wogegen die des Geniewesens stets von Preussen ausgeübt wird.

---

*) Klüber a. a. O. S. 325 bis 330, und S. 340 bis 345.

**) General-Recess vom 20. Juli 1819; Art. 15 und 16, bei Klüber a. a. O. S. 115.

In den Verhältnissen mit Belgien und den Niederlanden wirkte Oesterreich im Verein mit den anderen beiden östlichen Grossmächten Europas auf der Londoner Conferenz zwar zur friedlichen Ausgleichung der so vielfach politisch und financiell varwickelten Angelegenheiten, aber mit kräftiger Aufrechthaltung des Interesses der Niederlande, bis dass endlich nach mehr als achtjährigen Verhandlungen der definitive Friedensvertrag vom 19. April 1839 die schwierige Aufgabe nach der Uebereinkunft der fünf Grossmächte löste, und dadurch ein fester politischer Verkehr auch zwischen Oesterreich und Belgien begründet wurde (Juni 1839).

Mit den nördlichen Europäischen Staaten, den vereinigten Nordamerikanischen Staaten und mit Brasilien befindet sich Oesterreich in friedlichem und ununterbrochenem politischen Verkehre, der auch für die Handelsbeziehungen bedeutsamere Vortheile hervorgerufen hat. Nach allen diesen dargelegten Verhältnissen Oesterreichs im politischen Verkehre mit anderen Staaten erscheint als Hauptaufgabe seiner Politik, den innern und äussern Frieden in Europa möglichst lange aufrecht zu erhalten. Seine inneren Kräfte, so gewichtvoll sie ihrer Natur nach sich ankündigen, sind durch die vieljährige Finanzzerrüttung noch geschwächt; die Erhaltung des Friedens stärkt nicht nur dieselben, sondern sie bewirkt auch eine grössere Anschliessung der neu erworbenen Besitzungen an die älteren, einen angemesseneren Uebergang der verschiedenartigen National- und Industrie-Interessen zu einem gemeinschaftlichen, das seinen Mittelpunkt in dem Schutze desselben durch die Staatsverwaltung findet. Und doch sind wiederum auch Oesterreichs jährlich mehr gehobene innere Kräfte, sein politisches Ansehen und die vortheilhafte Lage seines Staates von so günstiger Zusammenwirkung, dass sie sehr viel für die stets erneuerte Befestigung des in den letzten Jahren so oft stark bedrohten Europäischen Friedens vermögen!

Von dem Geschäftsgange in der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten dieses Staates habe ich bereits oben S. 389—390. bei der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei Nachricht gegeben. Der Oesterreichische Staat wählt vorzugsweise zu Botschaftern und ersten Gesandtenstellen Diplomaten aus angesehenem Adel und von reichem Besitzstande, um einen Theil der Repräsentation ihren eigenen Mitteln zu überlassen,

und doch dem Glanze des Kaiserlichen Hofes bei feierlichen Angelegenheiten nichts zu vergeben. Bei den Botschafterstellen und dem Internuntius in der Türkei werden ein Botschaftsrath, der in Abwesenheit des Botschafters in der Regel als Geschäftsträger dessen Stelle vertritt, ein bis zwei Botschaftssecretäre, ein bis 2 Botschaftscommis und ein bis zwei Botschaftsattachés mitgesandt. Die Gesandtschaftsposten in Preussen und am Bundestage, in Sardinien und dem Königreiche beider Sicilien haben ausser dem Gesandten, noch einen Legationsrath, einen Legationsecretär und bisweilen noch einen Legationscommis. In den übrigen Staaten sind die Gesandten regelmässig nur von einem Legatiossekretär, selten noch von einem Legations-Commis begleitet. Die Minister-Residenten oder Geschäftsträger sind selten noch mit einem Legationssecretär, häufiger mit einem Legations-Commis versehen. Die Zahl sämmtlicher vom Staate angestellten diplomatischen Personen, ohne die Consular-Agenten, belief sich im J. 1837 auf 95. —

Bei dem Französischen, Brittischen, Russischen und Päpstlichen Hofe werden von Oesterreich vier Botschafterstellen bei der hohen Pforte ein Internuncius unterhalten, der im Range dem Botschafter gleich kömmt. In ausserordentlichen Gesandtschaften und als bevollmächtigte Minister sendet Oesterreich zwanzig Diplomaten an Preussen, Spanien und Portugal (zur Zeit, wie oben auseinandergesetzt wurde, erledigt), die Schweiz, das Königreich beider Sicilien, Sardinien (mit Parma vereinigt), Baiern, Hannover (mit Oldenburg), Würtemberg, Sachsen (mit den Herzogthümern S.), die Niederlande Belgien, Griechenland, Toscana (mit Modena und Lucca verbunden), Grossherzogthum Baden (mit Hessen-Darmstadt verbunden), Hessen-Cassel (mit Braunschweig), die Grossherzogthümer Meklenburg im Verein mit den Hansestädten, Schweden, Brasilien und die vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten. — Als Geschäftsträger und Minister-Residenten werden vier Diplomaten gehalten bei dem Dänischen Hofe, in dem Freistaat Krakau, Frankfurt am Main (mit Nassau verbunden), bei den Fürsten von Anhalt, von Schwarzburg und Reuss gemeinschaftlich. Alle diese genannten Staaten halten wiederum am Oesterreichischen Hofe ihre Botschafter, Gesandte, Geschäfsträger und Minister-Residenten: nur Frankfurt und Krakau senden keine Di-

plomaten, und manche kleinere Staaten haben einzelne diplomatische Agenten für sich allein accreditirt, mit welchen Oesterreich gemeinschaftlich mit den benachbarten Staaten durch denselben Agenten diplomatisch verhandelt, wie das Grossherzogthum Hessen, Nassau und die Sächsischen Herzogthümer. Ausserdem haben die Fürsten von Hohenzollern und der Johanniter-Orden, der letztere einen Gesandten, jene einen Geschäftsträger accreditirt.

Generalconsulate, hauptsächlich um die commerciellen Interessen der Oesterreichischen Unterthanen wahrnehmen zu lassen, bisweilen aber auch denselben die Ausführung diplomatischer Geschäfte zu übertragen, wie z. B. dies neulich häufiger in den Türkisch - Aegyptischen Angelegenheiten geschehen ist, werden fünfundzwanzig vom Oesterreichischen Staate unterhalten. Sie sind errichtet zu Aleppo, Alexandria, Ancona, Barcelona, Bordeaux, Cadix, Canton, Copenhagen, Corfu, Genua, Krakau, Leipzig (für die Elbe-Ufer-Staaten), Livorno, London, Lübeck, Marseille, Odessa, Palermo, Paris, Petersburg, Saloniki, Smyrna und Warschau. Zu gleichem Zwecke bestehen funfzehn Consulate in Alicante, Antwerpen, Bremen, Cagliari, Civitavecchia, Ferrara, Gibraltar, Malta, Moskwa, Neu - York, Nizza, Sinigaglia, Tanger, Ulm und Zante: und einunddreissig Vice - Consulate zu Acre, Athen, Beirut, Bastia, Biscaglia, Cairo, Calamata, Canea, Corunna, in Cypern, an den Dardanellen, zu Durazzo, Girgenti, Lissabon, Malaga, Messina, Mola di Bari, Nauplia, Piombino, Porta, Ferrajo auf Elba, Rhodus, Santorin, Scala nuova, Scutari, Scio, Siracusa, St. Stephan, Taganrok, Tine und Valencia. Diplomatische Generalagenten sind in Algier, Tunis und Tripolis angestellt; andere diplomatische Agenten werden in einigen Hauptstädten des Türkischen Reichs und seiner Schutzstaaten von der Oesterreichischen Regierung stets zur Beschirmung des Handelsverkehrs ihrer Unterthanen und zur Ausführung leichter politischer Aufträge unterhalten, wie zu Adrianopel, Enos, Rodosto, Jassy und Bukuretsch, in welchen beiden letzten Orten Agenten mit mehreren Gehülfen als Stationen der Internunciatur in Constantinopel zur rascheren Vermittelung des Verkehrs sich befinden.

§. 24.

Die wichtigsten noch als gültig bestehenden Staatsverträge und Bündnisse nach ihren Hauptbeziehungen.

Die allgemeinen beiden Friedensschlüsse von Paris und der Wiener-Congress nebst der Sehlussacte desselben vom 9. Juni 1815, die Beschlüsse der Congresse zu Aachen, Laibach und Verona sind in ihren noch jetzt gültigen Beziehungen bereits bei den früher behandelten Grossmächten, den Staaten der Pyrenäischen Halbinsel und Italiens erläutert worden Bd. I. S. 372—74, II. S. 285 und 676, III, 259, IV. S. 226. 399. —

Zu den Special-Verträgen mit einzelnen der dort beschriebenen Staaten sind inzwischen aus späterer Zeit noch folgende hinzuzufügen: mit Russland und Preussen gemeinschaftlich die früheren Handelsverträge aus den Jahren 1815—16 (oben S. 228) und mit Russland allein der im October 1840 ratificirte Vertrag vom 23. Juli 1840 über die freie Beschiffung der Donau (oben S. 229), mit Grossbritannien der Handelsvertrag vom 3. Juli 1838, welcher zu Mailand am 17. September 1838 ratificirt wurde *) (oben S. 229). Nach demselben dürfen aus allen Häfen des Mittelländischen Meeres und von der Donau her, wenn sie auch nicht dem Oesterreichischen Staate angehören, auf Oesterreichischen Schiffen Waaren ohne Rücksicht auf ihren Ursprung nach England verschifft werden und unterliegen dann den allgemeinen Einfuhrbestimmungen. Dies kann aber nicht mit Oesterreichischen Schiffen geschehen, wenn dieselben in einem Hafen des Atlantischen Meeres oder der Nord- und Ostsee, oder überhaupt aus irgend einem andern Erdtheile ausserhalb der Küsten des Mittelländischen Meeres Waaren einnehmen. Waaren aus diesen Gegenden können nur, wenn sie zuvor in einem Oesterreichischen Hafen gelandet sind und dann wieder auf Oesterreichischen Schiffen verladen werden, zur Einfuhr nach

*) Er ist wörtlich abgedruckt in der Preussischen Staatszeitung October 1838, No. 293. Sehr anziehend waren die über diesen Vertrag im Englischen Parlamente im Juli 1840 entstandenen Debatten und die dadurch veranlassten Erläuterungen des Handelsministers; ebendaselbst 1840, Jul. No. 194 bis 195.

den Häfen des Britischen Reichs in Europa gelangen. — Die letzten Verträge mit dem Königreiche beider Sicilien sind bereits Bd. IV, S. 138 und 142 angeführt, die mit dem Königreich Sardinien Bd. IV, S. 227—28, über die Alpenstrassen Bd. IV, S. 387, über das literärische Eigenthum im Jahre 1840 oben S. 257, welchem Vertrage auch sämmtliche Staaten des mittleren Italiens beigetreten sind, endlich über die Theilung des Monte Lombardo oben im §. 21. S. 479. — Mit dem Kirchenstaate besteht das Vertragsverhältniss über das Besatzungsrecht der Päpstlichen Festungen Ferrara und Comacchio laut der Schlussacte des Wiener-Congresses (B. IV, S. 399.). Neuerdings ist am 2. März 1838 zwischen beiden Staaten ein Handelsvertrag in 24 Artikeln zur Erleichterung des gegenseitigen Handels und der Schifffahrt abgeschlossen. — Die Verträge zwischen dem Grossherzogth. Toscana und den Herzogthümern Parma, Modena und Lucca über die dereinstige Theilung des Herzgth. Parma nebst Piacenza und den endlichen Heimfall Parma's an Oesterreich, die Bestimmung des Besatzungsrechts der Citadelle von Piacenza sind bereits Bd. IV, S. 553, 653, 687 und 715 erörtert worden: ausserdem besteht mit Toscana ein Handelsvertrag, Bd. IV, S. 642. — Die Verhältnisse mit den Niederlanden und Belgien sind im §. 23. auseinandergesetzt, wobei noch der besondere Vertrag der Niederlande mit Oesterreich über die Schulden der vormaligen Oesterreichischen Niederlanden vom 11. October 1815 zu bemerken bleibt *). Mit Schweden und Dänemark bestehen Handels- und Schiffahrtsverträge aus den Jahren 1831 und 1834, die ich schon oben beim Handel S. 228—29 erwähnt habe; eben so mit dem Königreiche Griechenland aus dem Jahre 1835 (oben S. 229). Mit der Pforte war Oesterreich bereits 1783 übereingekommen, dass dieselbe den Schutz der Oesterreichischen Unterthanen in allen Handelsverhältnissen gegen die Barbaresken-Staaten übernahm. Dasselbe geschah im Frieden zu Szistove am 4. August 1791 **), und die Erneuerung dieses Verhältnisses wurde 1814 abermals vertragsmässig festgestellt.

---

*) Abgedruckt in Martens Supplement au recueil des traités vol. VI. 660 — 662.

**) Martens Recueil d. tr. vol. V. S. 18 bis 34.

Mit den Deutschen Staaten sind ausser der allgemeinen Hauptacte des Deutschen Bundes vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 hauptsächlich noch drei Conventionen von allgemein verbindlicher Kraft abgeschlossen: 1) der Bundesbeschluss vom 23. Juni 1817 über die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Gränzen des Deutschen Bundes, nach welcher für alle Bundesstaaten Freiheit von Nachsteuer und Abzugsgeld festgestellt wurde. **) Von den besonderen Freizügigkeits-Verträgen Oesterreichs mit Nicht-Deutschen Staaten habe ich schon oben Seite 229 gehandelt. Dagegen schloss Oesterreich auch für seine nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen über dieselben Vortheile der Freizügigkeit besondere Verträge mit Preussen und Sachsen im Jahr 1835, mit Würtemberg, Hannover und Kurhessen im Jahr 1837. 2) Die Cartells-Convention der Deutschen Bundesstaaten vom 10. Febr. 1831 über die gegenseitige Auslieferung der Militär-Deserteure und Conscriptions-Flüchtlinge nebst dem nachträglichen Beschlusse zu derselben vom 17. Mai 1832 **). Mit einzelnen Deutschen Staaten waren be-

---

*) Klüber a. a. O. Seite 261 — 264. — Das Heimfallsrecht war in Böhmen bis in das letzte Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts auf das strengste ausgeübt worden; in den übrigen Provinzen herrschte im Allgemeinen die Observanz, es ganz in der Art wahrzunehmen, wie es im Vaterlande des Verstorbenen gegen die Oesterreichischen Unterthanen ausgeübt wurde. In dem inneren Verbande der verschiedenen Oesterreichischen Staaten untereinander wurde es schon durch Kaiser Joseph II. aufgehoben. Das Strandrecht, das im Mittelalter mehr oder minder drückend in den einzelnen Küstenländern Deutscher und Italienischer Zunge ausgeübt wurde, war für die Alt-Oesterreichischen Lande, damals freilich nur mit einem sehr geringen Küstenstreifen versehen, bereits durch die Verordnungen der J. 1589 und 1633 abgeschafft, und nur ein mässiges Bergegeld zum Ersatz für die aufgewandten Kosten wurde von den gestrandeten Gütern erhoben.

*) Klüber Fortsetzung der Quellensammlung, S. 22 — 31. Aehnliche Verträge hatten mehrere Italienische Staaten mit Oesterreich schon vor dieser Cartell-Convention geschlossen, Parma im Jahr 1817 mit einem Anhange zur Convention im Jahr 1817, Modena 1818, Sardinien 1817 und 1822; der Kirchenstaat 1821;

reits solche Separat-Cartelle vorausgegangen, wie mit Sachsen und Würtemberg im Jahr 1817, mit Preussen 1818, mit Baiern 1822, mit Baden 1829. 3) Beschluss des Deutschen Bundes vom 18 August 1836 über die Bestrafung der Verbrecher gegen den Deutschen Bund und die gegenseitige Auslieferung der Staatsverbrecher. Diese gegenseitige Verpflichtung dehnte Oesterreich im Jahr 1838 auch auf seine übrigen Staaten aus, die nicht zum Deutschen Bunde gehörten. Früher bestanden für Oesterreich bereits solche Verträge mit der Schweiz vom 14. Juli 1828,*) mit Parma aus den J. 1818, 1829 und erneuert 1839, mit Toscana aus den J. 1834, mit Russland und Preussen aus demselcen Jahre 1834; mit Sardinien wurde später ein gleicher Vertrag im J. 1838 abgeschlossen. Krakau muss bereits nach der Convention vom 3. Mai 1815 (Art. VI.) die Verpflichtung erfüllen, keine Verbrecher oder Ueberläufer aus dem Oesterreichischen Staate auf seinem Gebiete zu dulden.

Von besonderen Verträgen mit einzelnen Deutschen Staaten behält nur der Vertrag mit Baiern vom 14. April 1816 über die Regulirung des Besitzstandes, wobei Oesterreich zugleich die Vermittelung zwischen Baiern und Baden wegen der Rheinpfalz übernahm.**)

Was die noch bestehenden Verträge mit Ausser-Europäischen Staaten anbelangt, so sind vorzugsweise Handels- und Schifffahrtsverträge anzuführen, mit dem Kaiserthum Brasilien vom 17. Juli 1828,***) mit den Nordamerikanischen Freistaaten aus dem Jahre 1829 und mit dem Kaiserthum Marocco vom 9. März 1830.

Toscana folgte im Jahr 1834. Russland war gleichfalls schon in den Jahren 1815 und 1822 eine solche Uebereinkunft eingegangen; eben so verpflichtete sich das Fürstenthum Moldau 1838 gleichfalls zur Auslieferung der Deserteure und zur gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden, was jedoch nach der Locallage nur für Galizien und Siebenbürgen vorzugsweise in Anwendung kommen konnte.

*) Martens Suppement au Recueil, vol. XI. p. 2 S. 646—56.

**) Martens Supplement au Recueil. tom. VII., S. 11 bis 20.

***) Martens Supplement au Rec., vol. XI. p. 1. S. 225—29.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 7 Z. 14 v. o. lies Schmidl statt Schmidt.

S. 8 Z. 21 Von Sommer, das Königreich Böhmen, sind 2 neue Bände, der 7te u. 8te 1839 und 40 erschienen, welche die Kattlauer und Prachiner Kreise enthalten.

S. 28 Z. 12 v. u. Böhmens Bevölkerung ist nach der Zählung von 1837 auf 4,067,913 K., Oesterreich unter der Ens 1,464,496 Köpfe, Mähren und Schlesien 2,117,442 Köpfe, Galizien 4,599,631 Köpfe, Gubernium Venedig auf 2,108,241 K. und die des Guberniums Mailand oder der Lombardei 1839 auf 2,497,895 K. gestiegen. Becher hat in dem in der Vorrede angeführten Werke S. 17 durch Combination die Gesammtbevölkerung des Oesterreichischen Staates für 1837 auf 35,878,864 K. und für 1839 auf 36,556,410 K. herausgerechnet, wobei die grosse Differenz zwischen diesen beiden Jahren, da sie durch keine neue Zählung ermittelt ist, die allergrössten Zweifel gegen ihre Wahrscheinlichkeit erregen muss, indem man auf die Progression der Bevölkerung dieses Staates seit 1815 zurück sieht. Für 1837 war Ungarn durch Zuschlag des Ueberschusses der Geburten auf 11,727,439 K., Siebenbürgen auf 2,006,114 K., dagegen die Militärgränze nach e. Zählung auf 1,170,153 K. gekommen.

S. 29 Z. 7 v. u. In Galizien ist nach einer Zählung des Klerus im J. 1839 die Gesammtzahl der zu denselben gerechneten Personen bis auf 4,783 K. gewachsen, die der zum Adel gehörenden Personen 1839 auf 32,212 K.

S. 30 Z. 11 v. o. u. Z. 13 v. o. lies unter der E. st. ob d. E. und umgekehrt 2 Zeilen tiefer lies ob d. E. st. unter d. E.

S. 79 Z. 13 v. o. Die Bevölkerung Wiens ist nach einer Zählung im J. 1840 bis auf 357,927 K. gestiegen.

S. 81 Z. 7 v. o. Mailand's Bevölkerung war 1839 = 147,191 E., darunter 72,812 männl. und 74,379 weibl.

S. 82 Z. 20 Prags Bevölkerung war im J. 1840 112,065 S. (52,224 männl., 57,504 weibl.)

S. 83 Z. 3 v. o. Pesth's Bevölkerung war im J. 1840 = 65,791 E., darunter 52,672 Katholik., 4,322 Evangel., 922 Griech. Kathol. u. 7,844 Juden.

S. 93 Z. 6 v. o. lies 7,000,000 (Deutsche) statt 7,900,000.

S. 99 Z. 13 v. o. In Galizien war die Zahl der Juden im J. 1839 auf 283,345 gewachsen.

S. 107 Z. 7 v. u. Die fürstliche Familie Grassalkovics ist im Mannsstamme ausgestorben mit Fürst Anton im Octobr. 1841. —

S. 108 Z. 14 v. u. lies Schwarzenberg st. Schwarzberg.

S. 121 Z. 18 v. u. lies zwölf Siebzehnth. st. vierzehn Siebz. (Röm. Kathol.)

S. 131 Z. 19 v. o. lies Oesterreichische st. Oesterreichischen.

S. 137 Z. 13 v. o. Die Zahl der unirten Griechen in Galizien war 1839 auf 2,077,995 K. gewachsen, die der nicht unirten Griechen 269,327 K. (z. S. 138 Z. 8 v. u.), die der Evangelisch-Lutherischen in Galiz. 28,128 I. (z. S. 141.)

T. 144 Z. 1 lies IV statt III, und Z. 18 lies V statt IV.

S. 217 Z. 1 Zu den neun grossen Staatsfabriken in Tabak ist eine zehnte zu Fahrafeld errichtet, wegen des sehr verstärkten Absatzes, namentlich in Cigarren.

S. 218 Z. 15 Die Zahl der Runkelrüben-Zuckerfabriken war 1838 auf 52 gestiegen, aber 1839 waren nur 46 im Gange, die in dem Jahre $^{1839}/_{40}$ 700,000 Centr. Rüben verarbeiteten und daraus gegen 35,000 Centr. Zucker verfertigten.

S. 223 Z. 8 v. o. Noch hinzuzufügen: Siegfr. Becher statist. Uebersicht des Handels der Oesterreichischen Monarchie mit dem Auslande, während der Jahre 1829—38, Stuttg. 1841 8vo; bei der Handelsmarine gehen die Nachrichten bis 1839 nach officiellen Tabellen gearbeitet, die ihrem Hauptinhalte nach vollständig ausgezogen sind.

S. 225 Z. 9 v. o. Dieses Privilegium der Bank ist am 2. October 1841 auf 25 Jahre wieder erneuert, mit noch strengerer Controlle bei dem Darlehnsgeschäft, aber in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Girobank.

S. 226 Z. 5 v. u. Der Gewinn der Bank im Laufe des Jahres 1840 betrug 5,543,114 Fl.; davon gingen ab 902,881 Fl. für Regiekosten und andere Auslagen, es blieb demnach ein reiner Ertrag von 4,640,233 Fl.

S. 229 Z. 2 v. o. lies 12. Febr. 1834, statt vom Jahre 1831.

ebend. Z. 10 v. o lies Mailand statt Madrid.

ebend. Z. 5 v. u. hinzuzufügen: ratificirt 3. Octbr. 1839.

S. 240 Z. 15 v. u. Der gesammte Handelsumsatz betrug 1838 = 262,363,360 Fl.

S. 247 Z. 14 v. u In Triest waren 1839 11,592 Schiffe und Küstenfahrer von 463,747 Tonnen eingelaufen und 11,531 Schiffe und Küstenfahrer von 479,646 Tonnen ausgelaufen. An Dampfschiffen waren 1840 zwischen Triest und Constantinopel 24 Dampfschiffe, zwischen Triest, Ancona und den benachbarten Häfen 64, zwischen Triest und Venedig 155, nach Constantinopel und Alexandria und Syra 22 Dampfschifffahrten gemacht, zusammen 285 gegen 245 im Jahre 1839.

S. 250 Z. 4 v. o. In dem Hafen von Venedig waren 3,418 Schiffe von 216,389 Tonnenlast eingelaufen, und 2,599 Schiffe und Küstenfahrer von 170,924 Tonnen ausgelaufen.

S. 252 Z. 15 v. o. hinzuzufügen Wilh. Unger (Prof. zu Laibach) systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in den Deutschen und Italienischen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie, Wien, 1840, 3 Thle. 8vo.

S. 332 Z. 4 v. u. hinzuzufügen: Vermittelst des kaiserlichen Patents vom 5. Jan. 1841 errichtet Kaiser Ferdinand I. ein eignes Lombardo-Venetianisches Priorat des Johanniter-Ordens. Die vormalige Johanniter-Ordenskirche und die Priorats-Gebäude in Venedig sollen fortan Eigenthum des Ordens sein. Der Grossprior erhält eine kaiserliche Dotation von 2000 Fl. jährlich, und den adeligen Familien, welche Commenden stiften, sollen dazu alle Er-

leichterungen gewährt werden. Die Priorate dürfen nur durch Wahl an Oesterreichische Unterthanen vergeben, müssen aber vom Kaiser bestätigt werden.

S. 348 Z. 4 v. u. hinzuzufügen: B. Von den Nicht-Deutschen Provinzen.

S. 369 Z. 18 v. o. lies staatsrechtlich st. staatsrechlich.

S. 418 Z. 15 v. o. lies 1837 st. 1887.

S. 429 Z. 7 v. u. lies bei der zu Prag st. bis der zu Prag.

S. 519 Z. 6 v. u. lies in welchem st. indem.

S. 540 Z. 16 v. o. lies Sappeurcorps st. Sapeurcorps.

ebend. letzte Z. setz. ein Komma nach Johann.

S. 557. Z. 13. v. o. steht in einigen Exemplaren über wenn statt wenn über.





